



Kirch  
Anzei  
für di  
Diözes  
Aachen  
24  
1954

# Kirchlicher Anzeiger

für die

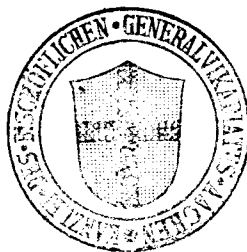
## Diözese Aachen

Herausgegeben und verlegt  
vom Bischöflichen Generalvikariat  
in Aachen

Vierundzwanzigster Jahrgang  
1954

Aachen

Druck: Johannes Volk, Verlag und Buchdruckerei, Aachen



# Sachverzeichnis zum Kirchlichen Anzeiger für das Jahr 1954.

	Seite		Seite
<b>A</b>			
Abendmesse, Erlaubnis zur — während des Marianischen Jahres . . . . .	11	Weihe und Inthronisation des Hochwürdigsten Herrn — . . . . .	141
Keine — am Gründonnerstag . . . . .	43	Jahresgedächtnis für alle verstorbenen Bischöfe und Priester unseres Bistums . . . . .	143
— für die Männer an den Apostelfesten im Marianischen Jahr . . . . .	52, 61	Kanonische Besitzergreifung des Bistums Aachen durch Seine Exzellenz den Hochwürdigsten Herrn — Dr. Johannes Pohlschneider . . . . .	147
— an Marienfesten . . . . .	55	Erläuterungen zur Bischofsweihe . . . . .	159
— während der Volksmission . . . . .	55	Anordnungen anlässlich der Konsekration und Inthronisation des Hochwürdigsten Herrn — Dr. Johannes Pohlschneider . . . . .	161
Feier einer — bei Einkehrtagen u. ä. . . . .	101	Bulla Apostolica, qua Clero et Populo Dioecesis Aquisgranensis electio Episcopi annuntiat . . . . .	167
Trauerungen in Verbindung mit der — . . . . .	124	Bulla Apostolica, qua Exmus ac Revmus Dominus electus Episcopus confirmatur et Ecclesiae Aquisgranensis praeficitur . . . . .	168
Abfindung, Gewährung einer — . . . . .	3	Hirtenschreiben an Priester und Gläubige des Bistums Aachen . . . . .	169
Abholen der heiligen Öle . . . . .	45	Brief des — von Aachen an die Priester des Bistums . . . . .	173
Ablaß, Neuer — . . . . .	155	Hirtenwort zum Welttag der heiligen Kindheit (26. Dezember 1954) . . . . .	184
Abstinenz, Verordnung über Fasten und —, über die geschlossene Zeit und die Zeit der Osterkommunion . . . . .	21	Bittprozession, Verlegung der — . . . . .	38
Dispensierung von der Abstinenzpflicht am Vortage von Neujahr . . . . .	191	Blasiussegen, Kerzenweihe am Feste Mariä Lichtmeß und — . . . . .	12
Absturzgefahr von Bauteilen kriegsbeschädigter Kirchen . . . . .	52	Bonifatiusverein: Seelsorgehelferinnen-Seminar in Elkeringhausen . . . . .	27
Amtssiegel, Führung und Aufbewahrung des — . . . . .	39	Kollekte für den — . . . . .	80
Angebote: Barocker Hochaltar abzugeben . . . . .	126	Jahresschlußabrechnung für Schutzengelverein und — . . . . .	188
Antennen, Kirchengebäude, Anbringung von —, Drahtseilen usw. . . . .	56	Borromäus-Verein, Das Gabenverzeichnis des — für 1954 . . . . .	32
Arbeitsvermittlung, Gesetz über die Wiederaufnahme der nichtgewerbsmäßigen — durch die Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege . . . . .	113	Schulungskurse des —, Bonn . . . . .	113, 125
Architektenverträge . . . . .	136	— Borromäus-Sonntag 1954 . . . . .	155
Aufenthaltsgenehmigung für Geistliche aus der Bundesrepublik in der D. D. R. . . . .	132	— Umsatzsteuer der Pfarrbüchereien . . . . .	157
August-Pieper-Haus, Tagungen im — . . . . .	101	— Steuerbefreiung der Pfarrbüchereien (Borromäus-Büchereien) im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953 . . . . .	187
Außenministerkonferenz, Gebetsaufforderung an die Gläubigen anlässlich der Berliner — . . . . .	5	Bücher und Zeitschriften . . . . .	4, 10, 20, 28, 33, 48, 53, 57, 81, 91, 104, 114, 126, 140, 145, 157, 165, 189, 193
Aussetzung des Allerheiligsten, Gebrauch von Kerzen bei der — und von Ewiglichtöl . . . . .	124	Buchgemeinden . . . . .	186
<b>B</b>			
Bauliche Vorhaben . . . . .	87	Bundespräsident, Verordnung zur Vollendung des 70. Lebensjahres des Herrn — . . . . .	8
Beamtinnen, Gewährung einer Abfindung bei Entlassung von — zwecks Eintritt in eine Schwesternschaft oder gemeinnützige Vereinigung . . . . .	3	<b>C</b>	
Behörden, Römische: Suprema Sacra Congregatio Sancti Officii Indizierung von Büchern . . . . .	35	Caritas-Kollekte . . . . .	111
Konzilskongregation Schreiben der Heiligen — an die Ortsordinarien über die indezente Kleidermode . . . . .	154	Christliche Kunst, Hundertjahrfeier des Vereins für — im Erzbistum Köln und Bistum Aachen . . . . .	102
Sacra Congregatio Rituum Keine Abendmesse am Gründonnerstag . . . . .	43	<b>D</b>	
Formula benedictionis novi Seminarii clericalis . . . . .	50	Dekanatsarbeiten 1954, Themata für die — . . . . .	9
Berufsschulen, siehe Schulwesen		Dekanatswallfahrten zum Gnadenbild Unserer Lieben Frau im Marienjahr 1954 . . . . .	1
Besoldung: Allgemeine Überprüfung der Besoldungsverhältnisse der Kirchenangestellten sowie der Laienmitarbeiterinnen in kircheneigenen Kindergärten . . . . .	47	Deutsche Jugendkraft, Sport in Katholischer Jugend —. Diözesan-Sportfest 1954 . . . . .	86
Bildstelle, Diözesan- und Filmstelle . . . . .	3	Diaspora, Aufruf zur Mitsorge für die — . . . . .	131
Bischof: Gebetsaufforderung an die Gläubigen anlässlich der Berliner Außenministerkonferenz . . . . .	5	Diasporakinderhilfe, Paderborn, Weißen-Sonntag-Kollekte (Opfergang der Erstkommunikanten für die Katholische —) . . . . .	46
Fastenhirtenbrief 1954 . . . . .	29	— Opfergang der Firmlinge . . . . .	55
Hirtenwort zur Bußwallfahrt der Männer in der Nacht zum Passionssonntag . . . . .	36	— Kollekte am Christkönigsfest, Sonntag, 31. Oktober 1954, für die Kinderseelsorge in der Diaspora . . . . .	135
Todesanzeige des — Johannes Joseph van der Velden . . . . .	63	Diözesanbibliothek . . . . .	102
Gebete um eine glückliche Wiederbesetzung des Bischöflichen Stuhles . . . . .	84	Diözesan-Bild- und Filmstelle . . . . .	3
Wiederbesetzung des Aachener Bischofsstuhles . . . . .	129	Diözesan-Caritasverband für das Bistum Aachen, Neue Anschrift des — . . . . .	124
Aufruf zur Mitsorge für die Diaspora . . . . .	131	Diözesan-Filmtag der Diözese Aachen am 12. Dezember 1954 . . . . .	185
Stellungnahme der deutschen Bischöfe zur Schulfrage . . . . .	133	Direktorium und Personalschematismus der Diözese Aachen 1955 . . . . .	192
Hirtenwort zum Weltmissionssonntag 1954 . . . . .	134		

**E**

Seite

Ehe:	
Meldung der Trauungen von Heimatvertriebenen .	56
Trauungen in Verbindung mit der Abendmesse .	124
Ehrenmäler, Errichtung von — an Kirchen oder kircheneigenen Gebäuden . . . . .	111
Einkehrtage, Umsatzsteuerliche Behandlung von Exerzitien, — und anderen kirchlichen Veranstaltungen mit vorwiegend religiös-sittlichen Zwecken	156
Einkommensteuer, siehe Steuern	
Elkeringhausen, Seelsorgehelferinnen-Seminar in —	27
Engelbertus-Verein, St. — . . . . .	140
Epiphaniakollekte . . . . .	3
Erfahrungsberichte der Religionslehrer . . . . .	126
Errichtung von Rektoraten, siehe Rektoratserrichtung	
Ersatzschulen, Zuschüsse an —, siehe Schulwesen .	13
Eucharistischer Kongreß, Internationaler — in Rio de Janeiro . . . . .	192
Ewiglichtöl, Gebrauch von Kerzen bei der Ausstattung des Allerheiligsten und von — . . . . .	124
Exerzitien für Obersekundaner und Primaner . . . . .	103
Tag der — am 15. August . . . . .	109
— für Abiturienten und zur Schulentlassung . . . . .	142
Umsatzsteuerliche Behandlung von —, Einkehrtagen und anderen kirchlichen Veranstaltungen mit vorwiegend religiös-sittlichen Zwecken . . . . .	156
Externenprüfung für Hilfsorganisten und Küster	79, 163
<b>F</b>	
Fasten, Verordnung über — und Abstinenz, über die geschlossene Zeit und die Zeit der Osterkommunion	21
Fastenhirtenbrief 1954 . . . . .	29
Ferienaufenthalt, Kostenloser — („St. Augustin“ in Nideggen) . . . . .	53
— in Reifferscheid, Liebfrauenhof . . . . .	57
— (Sillianerhütte/Außervillgraten) . . . . .	103
— (Oberjoch/Allgäu) . . . . .	140
Ferienvertretung (Bergisch Gladbach-Hebborn) . .	81
Filmstelle, Diözesan-Bild- und — . . . . .	3
Filmtag, Diözesan- — der Diözese Aachen am 12. Dezember 1954 . . . . .	185
Firmlinge, Opfergang der — . . . . .	55
Firmung:	
Krefeld-Traar . . . . .	4
Spendung im Jahre 1954 . . . . .	8
Merkstein-Streffeld . . . . .	28
Jüllich . . . . .	48
Dekanat Eschweiler . . . . .	48
Kohlscheid-Kämpchen . . . . .	54
Dekanat Alsdorf . . . . .	62
Dekanat Krefeld-Mitte . . . . .	91
Aachen . . . . .	91
Alsdorf-Kellersberg . . . . .	92
Dekanat Krefeld-Ost . . . . .	104
Dekanat Jüllich . . . . .	108
Dekanat Rheydt . . . . .	108
Dekanat Krefeld-Süd . . . . .	108
Dekanat M.Gladbach-Südwest . . . . .	116
Dekanat Geilenkirchen . . . . .	116
Dekanat Düren . . . . .	140
Aachen, St. Fronleichnam und St. Barbara . . . . .	158
Dekanat Aachen-Südwest . . . . .	190
Bardenberg . . . . .	190
Dekanat M.Gladbach-Nordost und im Dekanat M.Gladbach-Südwest St. Michael (Holt) . . . . .	190
Fortbildungskurse für jüngere Priester . . . . .	11
Frauenfriedenskirche in Frankfurt am Main, Jubiläumsfeier der Weihe der — . . . . .	52
Frauenjugend, Priestertagungen für die Seelsorger der — in Aachen und Mönchen-Gladbach . . . . .	13
Friedhofsgestaltung, Tagung der Arbeitsgemeinschaft für — . . . . .	132
Fund- und Suchmeldungen . . . . .	10, 28, 108

**IV****G**

Seite

Gebete:	
Weltgebetsoktav vom 18. bis 25. Januar 1954 um die Wiedervereinigung im Glauben . . . . .	2
Oratio pro patria . . . . .	2
Gebetsaufforderung an die Gläubigen anlässlich der Berliner Außenministerkonferenz . . . . .	5
Der Hl. Vater ruft die Kinder der Welt für den 23. Mai 1954 zu einem Gebetstag für den Frieden	60
— um eine glückliche Wiederbesetzung des Bischöflichen Stuhles . . . . .	84
Gebetsgedenken für die verfolgte Kirche . . . . .	185
Geistliche, siehe Priester	
Gema . . . . .	112
Generalvikar: Institutio Vicarii Generalis . . . . .	149
Generalvikariatsrat, Ernennung eines — und Bestätigung der bisherigen Generalvikariatsräte . .	150
Geschäftliche Mitteilungen . . . . .	79
Gründonnerstag, Keine Abendmesse am — . . . . .	43
Grundsteuer, siehe Steuern	
<b>H</b>	
Haftpflichtversicherung: Schäden verhüten ist besser als Schäden vergüten . . . . .	144
Harmonium, Gebrauchtes — gesucht . . . . .	108
Haushälterin, Steuerlicher Freibetrag wegen Beschäftigung einer — . . . . .	124
Haushälterinnenversorgung, Steuerliche Behandlung der Beiträge zum Diözesanhilfswerk für die —	39
Haushaltsfehlbedarfszuschuß Juni 1954 (ordentlicher Haushaltsplan) . . . . .	79
Haushaltsplan 1954, Richtlinien zur Durchführung des ordentlichen — . . . . .	87, 188
Heiliges Land, Kirchenkollekte für das — und für den Deutschen Verein vom — . . . . .	45
Heiligsprechung Pius' X., Romwallfahrt der Kirchensänger des Bistums Aachen zur — . . . . .	32
Heimatortskarteien, Kirchliche — . . . . .	80
Heimatvertriebene:	
Kollekte für die Seelsorge der — am Sonntag, dem 7. Februar ds. Js. . . . .	13
Todesfälle von heimatvertriebenen Geistlichen . .	32
Meldung von Trauungen von — . . . . .	56
Heroldsbach . . . . .	142
Hilfsorganisten, Externenprüfung für — und Küster	79, 163
Hirtenbrief, Hirtenwort, siehe Bischof	
Hochaltar, Barocker — abzugeben . . . . .	126
Hoheneck-Zentrale, Rundsendung der — . . . . .	23
— Kinder-Erziehungswoche . . . . .	31
Humanistisches Gymnasium, Empfehlung des —	191
<b>I</b>	
Intentionen und Kollekte am Allerseelentage 1954	135
<b>J</b>	
Jahresgedächtnis für alle verstorbenen Bischöfe und Priester unseres Bistums . . . . .	143
Jugend:	
Jugendschutz beim Karneval in Nordrhein-Westfalen	9
Priestertagungen für die Seelsorger der Frauenjugend in Aachen und Mönchen-Gladbach . . . . .	13
Gesetz zur Änderung der Vorschriften des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes vom 28. August 1953 . .	38
Sport in katholischer — - Deutsche Jugendkraft. Diözesan-Sportfest 1954 . . . . .	86
Jugendwerk St. Winfrid - Abtei Maria-Laach . . .	108
Jungpriester-Exerzitien 1954 . . . . .	2, 110
— Examen 1954 . . . . .	7
<b>K</b>	
Kapitularvikar, Wahl des — . . . . .	64
Amtsantritt des — . . . . .	79
— Geschäftliche Mitteilungen . . . . .	79
Schreiben des Staatssekretariates Sr. Heiligkeit anlässlich der Wahl des H. H. — . . . . .	83

	Seite		Seite
Karneval, Jugendschutz beim — in Nordrhein-Westfalen	9	Kirche und Hochaltar in Erkelenz	116
Katechetische Arbeitstagung am 1. Juli in Aachen	86	Pfarrkirche und Hochaltar in Konzen	128
Katholikentag 1954, 76. Deutscher — vom 31. 8. bis 5. 9. 1954 in Fulda	85	Pfarrkirche und Hochaltar in Hollerath	128
Botschaft Papst Pius' XII. an den 76. Deutschen — in Fulda	142	Pfarrkirche und Hochaltar in Hellenthal	128
Kerzen, Gebrauch von — bei der Aussetzung des Allerheiligsten und von Ewiglichtöl	124	Kirche und Hochaltar in Kofferen	140
Kerzenweihe am Feste Mariä Lichtmeß und Blasiussegen	12	Kirche und Hochaltar in Dülken, Herz Jesu	166
Kinder-Erziehungswoche	31	Hochaltar in Kreuzau	166
— Rundsendung der Hoheneck-Zentrale	23	Kirche und Altar in Gereonsweiler	166
Kindergärten, Allgemeine Überprüfung der Besoldungsverhältnisse der Kirchenangestellten sowie der Laienmitarbeiterinnen in kircheneigenen —	47	Pfarrkirche und Hochaltar in Rollesbroich	190
Kindergärtnerinnen, siehe Kirchenangestellte		Hochaltar in Waldenrath	194
Kirchenangestellte:		Konvikt, Aufnahme in das Bischöfliche —, Haus Eich, Ostern 1955	162
Allgemeine Überprüfung der Besoldungsverhältnisse der — sowie der Laienmitarbeiterinnen in kircheneigenen Kindergärten	47	Krafffahrzeughaltung, Steuerliche Behandlung der — durch Geistliche	164
Sozialversicherungen der im Kirchendienst Tätigen	90	Kranke, Pfingstopfer der — für die Missionen	61
Grundsteuerbefreiung der Dienstwohnungen von Geistlichen und —	111	Kriegsgefangene, Gedenken der —	132, 143
Reichsverbandstag der — 1954	124	Kuraexamen 1954	7
Kirchenbesucher, Zählung der — sowie der Gläubigen, die ihre Osterpflicht erfüllen	23, 124	Kurse:	
Kirchenchöre, Lieder-Sonderdruck für —	102	Fortbildungskurse für jüngere Priester	11
Kirchengebäude, Anbringung von Antennen, Drahtseilen usw.	56	Jahrestagungen des Päpstl. Werkes für Priesterberufe	12
Kirchenkollekten, siehe Kollekten		Priestertagungen für die Seelsorger der Frauenjugend in Aachen und Mönchen-Gladbach	13
Kirchenmusik, Schreiben über die Förderung der —	59	Marianische Priestertagung in Kevelaer	38, 46
Kirchenvermögen, Verwaltung des kath. —	79	Wissenschaftlich katechetischer Kursus - 4. Abschnitt - vom 27. 4. bis 7. 5. 1954	47
Kirchenverstandsbeschlüsse	3	Katechetische Arbeitstagung am 1. Juli in Aachen	86
Kirchenzeitung erweitert ihren Umfang, Die —	132	Tagungen im August-Pieper-Haus	101
Kirchliche Statistik 1953	3	Jugendwerk St. Winfrid - Abtei Maria-Laach	108
— — 1954	192	Schulungskurse des Borromäus-Vereins, Bonn	113, 125
„Klassenpflegschaftswahl“, Flugblatt —	47	Reichsverbandstag der Kirchenangestellten 1954	124
Kleidermode, Schreiben der Heiligen Konzilskongregation an die Ortsordinarien über die indezente —	154	Tagung der Arbeitsgemeinschaft für Friedhofsgestaltung	132
KNA, Informationsstelle der —	52	Kursus für Seelsorgehelferinnen	136
Kollekten:		Deutsches Institut für Wissenschaftliche Pädagogik Münster	139
Epiphaniekollekte	3	Küster, Externenprüfung für Hilfsorganisten und —	79, 163
Kollekte für die Seelsorge der Heimatvertriebenen am Sonntag, dem 7. Februar ds. Js.	13	<b>L</b>	
Wohnhilfekollekte am 21. März 1954	38	Lastenausgleich	163
Kirchenkollekte für das Heilige Land und für den Deutschen Verein vom Heiligen Land	45	Leichenverbrennung	23
Weißer-Sonntag-Kollekte (Opfergang der Erstkommunikanten für die Katholische Diasporakinderhilfe, Paderborn)	46	Lohnsteuer, siehe Steuern	
Opfergang der Firmlinge	55	Lohnsteuerkarten 1954	90
Kollekte für überdiözesane Bedürfnisse	56	<b>M</b>	
Kollekte für den Bonifatiusverein	80	Maria-Laach, Jugendwerk St. Winfrid - Abtei —	108
Kollekte für die Geschädigten der Hochwasserkatastrophe	109	Mariä Lichtmeß, Kerzenweihe am Feste — und Blasiussegen	12
Tag der Exerzitien am 15. August	109	Marianisches Jahr 1954:	
Caritas-Kollekte	111	Dekanatswallfahrten zum Gnadenbild Unserer Lieben Frau im —	1
Kollekte am Christkönigsfest, Sonntag, 31. Oktober 1954, für die Kinderseelsorge in der Diaspora	135	Erlaubnis zur Abendmesse während des —	11
Intentionen und Kollekte am Allerseelentage 1954	135	Feier des —	37
Weihnachtskollekte	191	Marianische Priestertagung in Kevelaer	38, 46
Bischöflich verordnete — 1955	192	Abendmesse für die Männer an den Apostelfesten im —	52, 61
Konsekration:		Abendmesse an Marienfesten	55
Hochaltar in Orsbeck	10	Vergünstigungen im Eisenbahnverkehr Italiens während des —	102
Kirche und Hochaltar in Stolberg-Donnerberg	20	Erlaß über die Gewährung geistlicher Vergünstigungen anlässlich des —	124
Hochaltar in Eicherscheid	48	Schluffeier des —	162
Hochaltar in Glimbach	54	Ansprache des Heiligen Vaters bei der Marienfeier am 1. November 1954 im Petersdom (Maria Königin)	182
Kirche und Hochaltar in Aachen, St. Martin	54	Mietbeihilfen für kinderreiche Familien	105
Hochaltar in Aachen, St. Marien	82	<b>O</b>	
Kirche und Hochaltar in Süchteln-Vorst	91	Offizial, Bestätigung des — und Vizeoffizials	150
Kirche und Hochaltar in Floßdorf	92	Ole, Abholen der heiligen —	45
Hochaltar der Redemptoristenkirche in Aachen	116	Oratio pro patria	2
		Oremus: Lieder-Sonderdruck für Kirchenchöre	102
		Osterkommunion, Verordnung über Fasten und Abstinenz, über die geschlossene Zeit und die Zeit der —	21
		Osterpflicht, Zählung der Kirchenbesucher sowie der Gläubigen, die ihre — erfüllen	23

	Seite
<b>P</b>	
Papst:	
Papstkrönungsfeier . . . . .	22
Antwortschreiben des Heiligen Vaters — Pius' XII. an die deutschen Erzbischöfe und Bischöfe anlässlich der Glückwünsche zum Jahreswechsel . . . . .	41
Motu proprio: Quaedam verba expunguntur a can. 2319 § 1, 1 <sup>o</sup> . . . . .	49
Schreiben über die Förderung der Kirchenmusik . . . . .	59
Der Heilige Vater ruft die Kinder der Welt für den 23. Mai 1954 zu einem Gebetstag für den Frieden . . . . .	60
Rundschreiben unseres Heiligen Vaters über die heilige Jungfräulichkeit . . . . .	65
Wortlaut der Papstzyklika zum 1200. Todestag des heiligen Bonifatius . . . . .	93
Der heilige Pius X. . . . .	117
Das Lehramt der Bischöfe . . . . .	121
Botschaft — Pius' XII. an den 76. Deutschen Katholikentag in Fulda . . . . .	142
Der Arzt in Krieg und Frieden . . . . .	150
Rundschreiben unseres Heiligen Vaters über die königliche Würde der seligsten Jungfrau Maria und die Einsetzung eines Festes zu deren Feier . . . . .	175
Ansprache des Heiligen Vaters bei der Marienfeier am 1. November 1954 im Petersdom (Maria Königin) . . . . .	182
Päpstliches Werk der Glaubensverbreitung . . . . .	188
Päpstliches Werk der heiligen Kindheit, Aachen 188 — Hirtenwort zum Welttag der heiligen Kindheit (26. Dezember 1954) . . . . .	184
Päpstliches Werk für Priesterberufe, Jahrestagungen des — . . . . .	12
— Tag des Priestertums . . . . .	84
— (P. W. P.) . . . . .	192
Päpstliche Würden . . . . .	4, 115
Passionssonntag, Hirtenwort zur Bußwallfahrt der Männer in der Nacht zum — . . . . .	36
Pax-Heime . . . . .	53
Pax-Krankenkasse . . . . .	20
Neue Anschrift der — . . . . .	145
„Pax“-Verein kath. Priester Deutschlands e. V. . . . .	12, 53
Personalchronik der Diözese Aachen 4, 10, 20, 28, 34, 54, 58, 62, 82, 91, 104, 108, 110, 115, 127, 132, 140, 145, 165, 190, 194 . . . . .	40, 158
Personalschematismus, Direktorium und — der Diözese Aachen 1955 . . . . .	192
Pfarrbüchereien, Umsatzsteuer der — . . . . .	157
Steuerbefreiung der — (Borromäus-Büchereien) im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953 . . . . .	187
Pfarrexamen 1954, Prüfung für das — . . . . .	6
Pfingstopfer der Kranken für die Missionen . . . . .	61
Pius X., Romwallfahrt der Kirchensänger des Bistums Aachen zur Heiligsprechung — . . . . .	32
Der heilige — . . . . .	117
<b>Priester:</b>	
Jungpriesterexerzitien 1954 . . . . .	2, 110
Priesterexerzitien 9, 27, 33, 40, 53, 81, 103, 126, 140, 165 . . . . .	11
Fortbildungskurse für jüngere — . . . . .	11
„Pax“-Verein katholischer — Deutschlands e. V. . . . .	12, 53
Jahrestagungen des Päpstl. Werkes für Priesterberufe . . . . .	12
Priestertagungen für die Seelsorger der Frauenjugend in Aachen und Mönchen-Gladbach . . . . .	13
Pax-Krankenkasse . . . . .	20
Todesfälle von heimatvertriebenen Geistlichen . . . . .	32
Marianische Priestertagung in Kevelaer . . . . .	38, 46
Kostenloser Ferienaufenthalt („St. Augustin“ in Nideggen) . . . . .	53
Wohnungen für Geistliche (Krefeld-Traar und Aachen) . . . . .	53
Kostenloser Ferienaufenthalt in Reifferscheid, Liebfrauenhof . . . . .	57
Wohnung für einen Geistlichen (Merken) . . . . .	62
Ferienvertretung (Bergisch Gladbach-Hebborn) . . . . .	81
Verkauf aus Nachlaß eines Geistlichen . . . . .	81

	Seite
Tag des Priestertums . . . . .	84
Ferienaufenthalt (Sillianerhütte/Außervillgraten) . . . . .	103
Grundsteuerbefreiung der Dienstwohnungen von Geistlichen und Kirchenangestellten . . . . .	111
Aufenthaltsgenehmigung für Geistliche aus der Bundesrepublik in der D. D. R. . . . .	132
Kostenloser Aufenthalt (Oberjoch/Allgäu) . . . . .	140
Jahresgedächtnis für alle verstorbenen Bischöfe und — unseres Bistums . . . . .	143
Steuerliche Behandlung der Kraftfahrzeughaltung durch Geistliche . . . . .	164
Gemeinschaft der Schönstattpriester . . . . .	185
Angebot einer Wohnung (Merken) . . . . .	189
Päpstl. Werk für Priesterberufe (P.W.P.) . . . . .	192
<b>R</b>	
<b>Rektoratserrichtung:</b>	
Aldorf-Ofden, St. Barbara . . . . .	51
Eschweiler, St. Andreas, Pfarre Dremmen . . . . .	51
Religionslehrer, Dienstaufwandsentschädigung der nebenamtlich in der Seelsorge tätigen — . . . . .	39
Religionsunterricht in Volksschulen . . . . .	52
Römische Behörden, siehe Behörden, Römische	
Rosenkranzandachten . . . . .	124
Rubriken, Änderungen der — des Missale und Rituale Romanum und Zusätze zu Lesungen der II. Nokturn . . . . .	43
<b>S</b>	
<b>Sammlungen, siehe Kollekten</b>	
Seelsorgeamt, Verlegung des Bischöflichen — . . . . .	52
Seelsorgehelferinnen, Steuerfreie Dienstaufwandsentschädigungen für — . . . . .	126
Kursus für — . . . . .	136
Seelsorgehelferinnen-Seminar in Elkeringhamen . . . . .	27
Seelsorger, siehe Priester	
Sozialversicherungen der im Kirchendienst Tätigen . . . . .	90
Suchmeldungen, siehe Fund- und —	
<b>Sch</b>	
<b>Schädenverhütung: Schäden verhüten ist besser als Schäden vergüten . . . . .</b>	
Schmuckreisig für kirchliche Feiern . . . . .	62
Schönstattpriester, Gemeinschaft der — . . . . .	185
<b>Schulwesen:</b>	
Zweite Verordnung zur Ausführung des Ersten Gesetzes zur Ordnung des — im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8. April 1952 (GV. NW. S. 61) betreffend die Gewährung von Zuschüssen an Ersatzschulen . . . . .	13
Flugblatt „Klassenpflegschaftswahl“ . . . . .	47
Religionsunterricht in Volksschulen . . . . .	52
Einsendung von Stundenplänen . . . . .	86
Katechetische Arbeitstagung am 1. Juli in Aachen . . . . .	86
Kath. Werkbriefe für die Erzieher an den berufsbildenden Schulen . . . . .	110
Erfahrungsberichte der Religionslehrer . . . . .	126
Stellungnahme der deutschen Bischöfe zur Schulfrage . . . . .	133
Deutsches Institut für Wissenschaftliche Pädagogik Münster . . . . .	130
Empfehlung des humanistischen Gymnasiums . . . . .	191
Flugblatt zur Schulanmeldung . . . . .	192
Freihaltung der Zeit des Sonntagsgottesdienstes von Schulveranstaltungen . . . . .	193
Schutzengelverein, Jahresschlußabrechnung für — und Bonifatiusverein . . . . .	188
Schwesternheime, Grundsteuerbefreiung der kircheneigenen — . . . . .	112
<b>St</b>	
<b>Städtebauliche Planungen, hier: Standorte für Kirchen und Schulen . . . . .</b>	
Statistik, Kirchliche — 1953 . . . . .	3
— — 1954 . . . . .	192

	Seite
Stellenangebote — Stellengesuche . . . . .	28, 33 40, 48, 53, 57, 104, 110, 114, 126, 145
<b>Steuern:</b>	
Steuerliche Behandlung der Beiträge zum Diözesanhilfswerk für die Haushälterinnenversorgung	39
Dienstaufwandsentschädigung der nebenamtlich in der Seelsorge tätigen Religionslehrer . . . . .	39
Lohnsteuerkarten 1954 . . . . .	90
Presse-Notiz betr.: Steuererleichterung für Sparbeiträge auf Grund von vor dem 1. Juli 1953 abgeschlossenen Sparverträgen mit festgelegten Sparraten . . . . .	90
Veranlagung zur Einkommensteuer auf Grund des § 46 Abs. 1 Ziff. 2 des Gesetzes . . . . .	103
Grundsteuerbefreiung der Dienstwohnungen von Geistlichen und Kirchenangestellten . . . . .	111
Grundsteuerbefreiung der kircheneigenen Schwesterheime . . . . .	112
Steuerlicher Freibetrag wegen Beschäftigung einer Haushälterin . . . . .	124
Steuerfreie Dienstaufwandsentschädigungen für Seelsorgshelferinnen . . . . .	126
Steuerbefreiung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Einrichtungen . . . . .	136, 187
Umsatzsteuerliche Behandlung von Exerzitien, Einkerntagen und anderen kirchlichen Veranstaltungen mit vorwiegend religiös-sittlichen Zwecken . . . . .	156
Umsatzsteuer der Pfarrbüchereien . . . . .	157
Lastenausgleich . . . . .	163
Steuerliche Behandlung der Kraftfahrzeughaltung durch Geistliche . . . . .	164
Steuerbefreiung der Pfarrbüchereien (Borromäusbüchereien) im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953 . . . . .	187
Streupflicht bei Schnee und Glatteis . . . . .	186
Stundenpläne, Einsendung von — . . . . .	86

**T**

Tabernakel, Stellung des — . . . . .	143
Tagungen, siehe Kurse	
Taufschein gesucht (Agnes Julia Litzbarsky) . . . . .	38
Theologiestudium, Meldung zum — . . . . .	8
Traung, siehe Ehe	
Turmonstranzen . . . . .	52

**U**

Umlegungsverfahren, Trennung der Fondsgrundstücke im — . . . . .	112
Umpfarrung, Urkunde über die — des Ortsteils Winkeln von der Pfarrgemeinde St. Nikolaus, M.Glabdach-Hardt, nach der Pfarrgemeinde St. Mariä Empfängnis, M.Glabdach-Venn . . . . .	83
Umsatzsteuer, siehe Steuern	
Unbeflecktes Herz Mariens, Weihe Deutschlands an das — . . . . .	123

**V**

<b>Vereine:</b>	
„Pax“-Verein katholischer Priester Deutschlands e.V. . . . .	12, 53
Jahrestagungen des Päpstl. Werkes für Priesterberufe	12
Pax-Krankenkasse . . . . .	20
Seelsorgehelferinnen-Seminar in Elkeringhamen . . . . .	27
Das Gabenverzeichnis des Borromäus-Vereins für 1954	32
Kirchenkollekte für das Heilige Land und für den Deutschen Verein vom Heiligen Land . . . . .	45
Kollekte für den Bonifatiusverein . . . . .	80
Tag des Priestertums . . . . .	84
Hundertjahrfeier des Vereins für christliche Kunst im Erzbistum Köln und Bistum Aachen . . . . .	102
Schulungskurse des Borromäus-Vereins, Bonn . . . . .	113, 125
St.-Engelbertus-Verein . . . . .	140

	Seite
Neue Anschrift der Pax-Krankenkasse . . . . .	145
Borromäus-Sonntag 1954 . . . . .	155
Hirtenwort zum Welttag der heiligen Kindheit (26. Dezember 1954) . . . . .	184
Päpstliches Werk der heiligen Kindheit . . . . .	188
Päpstliches Werk der Glaubensverbreitung . . . . .	188
Jahresschlußabrechnung für Schutzengelverein und Bonifatiusverein . . . . .	188
Päpstliches Werk für Priesterberufe (P. W. P.) . . . . .	192
Verkehrssicherheitswochen vom 23. Mai bis zum 5. Juni 1954 . . . . .	62
Vermischte kirchliche Nachrichten . . . . .	4
10, 20, 28, 40, 48, 54, 62, 82, 91, 104, 108, 110, 116, 128, 140, 146, 158, 166, 190, 194	
Vermißtensuche (Verheyden) . . . . .	57
Versammlungsgesetz, Bundesgesetz über Versammlungen und Aufzüge . . . . .	16
<b>Visitation:</b>	
Bischöfliche 1954 . . . . .	8
Dekanat Krefeld-Mitte . . . . .	91
Dekanat Krefeld-Ost . . . . .	104
Dekanat Jülich . . . . .	108
Dekanat Rheydt . . . . .	108
Dekanat Krefeld-Süd . . . . .	108
Dekanat M.Glabdach-Südwest . . . . .	116
Dekanat Geilenkirchen . . . . .	116
Dekanat M.Glabdach-Nordost und im Dekanat M.Glabdach-Südwest St. Michael (Holt) . . . . .	190
Volkssmission, Abendmesse während der — . . . . .	55
Volksschulen, siehe Schulwesen	
Voranschlag 1954, Richtlinien für die Aufstellung des —	23

**W**

<b>Wallfahrten:</b>	
Dekanatswallfahrten zum Gnadenbild Unserer Lieben Frau im Marienjahr 1954 . . . . .	1
Romwallfahrt der Kirchensänger des Bistums Aachen zur Heiligsprechung Pius' X. . . . .	32
Veranstaltung von — und Pilgerreisen . . . . .	32
Hirtenwort zur Bußwallfahrt der Männer in der Nacht zum Passionssonntag . . . . .	36
Verlegung der Bittprozession . . . . .	38
Warnung (Heinr. Jos. Rings) . . . . .	13
— (Georg Schecklies) . . . . .	105
— (H. C. Schüler) . . . . .	164
Weihe Deutschlands an das Unbefleckte Herz Mariens	123

**Weihen:**

Priesterweihen . . . . .	48, 62, 116
Diakonatsweihen . . . . .	40, 62, 110, 140, 146
Subdiakonatsweihen . . . . .	4, 40, 62, 92, 110, 140, 146
Tonsur und niedere — . . . . .	28, 54, 62, 104
Weihnachtskollekte . . . . .	191
Weißer-Sonntag-Kollekte, siehe Kollekten	
Weltgebetsoktav vom 18. bis 25. Januar 1954 um die Wiedervereinigung im Glauben . . . . .	2
Weltmissionssonntag 1954, Hirtenwort zum — . . . . .	134
Wohnungen für Geistliche (Krefeld-Traar und Aachen)	53
— Wohnung für einen Geistlichen (Merken) . . . . .	62
— Angebot einer Wohnung (Merken) . . . . .	189

**Z**

Zählung der Kirchenbesucher sowie der Gläubigen, die ihre Osterpflicht erfüllen . . . . .	23, 124
Zeitschriften, siehe Bücher und —	
Zelebration im Freien, in Jugendherbergen usw. . . . .	85
Zwangsvollstreckung gegen juristische Personen des öffentlichen Rechts . . . . .	12

# Personen-Verzeichnis

## zum Kirchlichen Anzeiger für das Jahr 1954.

	Seite		Seite		Seite
<b>A</b>					
Arns Leo . . . . .	48, 54	Herpers Joseph (Erzd. Köln) † . . . . .	54	Mordstein P. Georg S.A.C. . . . .	10
<b>B</b>					
Backes Andreas . . . . .	104	Heuser Adolf . . . . .	190	Moris Ludwig . . . . .	115, 116
Bechstein Friedrich . . . . .	127	Heyers Josef . . . . .	54	Müllender Jakob † . . . . .	62
Becker Peter (Erzd. Köln) † . . . . .	10	Hilleke Karl (Erzd. Köln) † . . . . .	4	Müller Franz . . . . .	104, 190
Berrenberg Peter † . . . . .	158	Högel Paul . . . . .	91, 190	Mund Nikolaus . . . . .	4
Bertram Johannes . . . . .	54	Höppener Arnold . . . . .	128, 146	<b>Müssener Hermann,</b>	
Bliersbach Karl † . . . . .	20	Hostenkamp Heinrich . . . . .	4	<b>Kapitularvikar</b> . . . . .	64, 79
Bolten Hubert † . . . . .	132	Hoven Joseph (Erzd. Köln) † . . . . .	54	<b>Generalvikar</b> . . . . .	149
Bosch Johannes Walter . . . . .	128	Hünerbein Albert (Erzd. Köln) † . . . . .	20	<b>N</b>	
Breuer Leopold . . . . .	40	Hünermann Friedrich,		Nießen P. Gottfried Ord. CC. RR.	
<del>Brosch Hermann</del> Josef . . . . .	4	Weihbischof . . . . .	150	Lateranen . . . . .	115
Brosch Josef . . . . .	4, 150	Hünermann Josef . . . . .	4	Nießen Johannes . . . . .	48, 54
Budde Felix (Erzd. Köln) † . . . . .	58	Hüppgens Peter . . . . .	146, 190	Noethlichs Franz . . . . .	116
Busen Anton . . . . .	20	Huppertz Gerhard . . . . .	116, 127	Nordhoff Hermann † . . . . .	146
<b>C</b>					
Clemens Victor O.F.M. . . . .	62	Hütz Wilhelm . . . . .	158	<b>O</b>	
Conrads Bernhard . . . . .	54	von Itter Alfred † . . . . . 58			
von Contzen Albert (Erzd. Köln) † . . . . .	104	<b>I</b>			
<b>D</b>					
Dentel Heinrich . . . . .	190	<b>J</b>			
Derkum Peter (Erzd. Köln) † . . . . .	158	Jacobs Heinrich . . . . .	190	<b>P</b>	
Dicke Gerhard . . . . .	116	Jaeger Gottfried . . . . .	140, 190	Pastern Wilhelm . . . . .	108
Doergens Heinrich † . . . . .	40	Jansen P. Johannes O.M.I. . . . .	146	Pellen Johannes . . . . .	58
Dohr Matthäus . . . . .	54	Jansen Wilhelm (Erzd. Köln) † . . . . .	10	Pelman Johannes † . . . . .	82
Dollendorf Johann (Erzd. Köln) † . . . . .	190	Janßen Ewald . . . . .	48, 54	Petermann Max . . . . .	165
<b>E</b>					
Elshorst Aloys (Erzd. Köln) † . . . . .	4	Jorissen Johannes . . . . .	128	Peters Hubert † . . . . .	166
Erkens Johannes . . . . .	48, 54	<b>K</b>			
Esser Arnold . . . . .	82	Kalmer P. Johannes S.C.J. . . . .	132	Pitz Leonhard . . . . .	110
Eurskens Karl . . . . .	128, 190, † 194	Kanders Gisbert . . . . .	54	Plaum Gottfried † . . . . .	108
<b>F</b>					
Faust Johannes . . . . .	4, 116	Kehren Leonhard . . . . .	115, 116	Pflugfelder Stephan	
Felten Dieter . . . . .	115, 116	Kessel Peter (Erzd. Köln) † . . . . .	128	(Erzd. Köln) † . . . . .	91
Firmenich Peter . . . . .	91	Kirschgens Karl . . . . .	194	Pohl Rudolf . . . . .	115
Flöck Johannes . . . . .	54	Klehr P. Franz S.V.D. . . . .	158	Pohlen Friedrich . . . . .	190
Förster Martin . . . . .	115	Körfer Heinrich . . . . .	190	<b>Pohlschneider Johannes, Bischof</b>	
Franßen Johannes . . . . .	115	Kradepohl Anton . . . . .	28, 58	129-130, 141, 147, 159-162, 167-174	
Frings Josef . . . . .	116, 190	Kremer Jakob . . . . .	128	Pricking Bernhard . . . . .	91, 190
Frings Karl . . . . .	115, 116	Krieger Bruno (Erzd. Köln) † . . . . .	54	Prinz Heinrich . . . . .	62
Fritzen Josef † . . . . .	116	Kück P. Friedrich S.C.J. . . . .	54	Pünders Clemens (Erzd. Köln) † . . . . .	82
Froitzheim Erich . . . . .	54	Kurtenbach Joseph		<b>Q</b>	
Fuchs P. Franz Xaver S.V.D. . . . .	110	(Erzd. Köln) † . . . . .	20	Quirnbach Peter Josef . . . . .	54
<b>G</b>					
Geller Anton . . . . .	116, 146	Kusseler Franz . . . . .	115	<b>R</b>	
Gilles Andreas . . . . .	158	Küting P. Karl O.M.I. . . . .	115	Regul Franz . . . . .	54
Göbeler Adolf (Erzd. Köln) † . . . . .	20	<b>L</b>			
Goergen Engelbert . . . . .	40	Laufenberg Wilhelm . . . . .	28	Reichardt Ernst . . . . .	128, 190
Görres Joseph (Erzd. Köln) † . . . . .	104	Laugs Kurt . . . . .	115, 116	Reinartz Nikolaus (Erzd. Köln) † . . . . .	128
Granderrath Albert (Erzd. Köln) † . . . . .	10	Lauscher Paul † . . . . .	58	Rembold Heinrich (Erzd. Köln) † . . . . .	110
Grommes Josef † . . . . .	146	Lempertz Josef † . . . . .	116	Reuter Karl † . . . . .	116
Grubert Karl . . . . .	54	Lennartz Herbert . . . . .	48, 54	Reuter Matthias . . . . .	115
<b>H</b>					
Halter Friedrich † . . . . .	58	Lenzen Johannes (Erzd. Köln) † . . . . .	158	Rohbeck Walter † . . . . .	116
Harnacke Franz . . . . .	4	Lintzen Anton . . . . .	116, 132	<b>S</b>	
Heffels Anton . . . . .	116, 146	Louven Heinrich . . . . .	140, 190	Salz Gottfried (Erzd. Köln) † . . . . .	4
Hemsing Albert . . . . .	110	Ludwig Wilhelm (Erzd. Köln) † . . . . .	194	Selhorst Heinrich . . . . .	4, 132, 150
Hermanns Martinus (Rodolphus)		Lützenrath Ferdinand . . . . .	115, 116	Sieben Josef . . . . .	116
C. SS. CC. . . . .	48	<b>M</b>			
<b>A</b>					
<b>C</b>					
<b>D</b>					
<b>E</b>					
<b>F</b>					
<b>G</b>					
<b>H</b>					
<b>I</b>					
<b>J</b>					
<b>K</b>					
<b>L</b>					
<b>M</b>					
<b>N</b>					
<b>O</b>					
<b>P</b>					
<b>Q</b>					
<b>R</b>					
<b>S</b>					
<b>Sch</b>					

	Seite
<b>St</b>	
Stammel Lorenz (Erzd. Köln) †	58
Staudt Franz (Erzd. Köln) †	20
Stefes Johannes Georg	116
Stein Joseph (Erzd. Köln) †	166
Steinhauer Johannes	115
Steinkuhl P. Anselm	
O.F.M. Cap. †	10
Stephany Erich	4
Stepkes Heinrich Wilhelm	48, 54
Strick Erich	115
Struth P. Karl O. Cist.	128

<b>T</b>	
Telges P. Gerhard M.S.C.	82
Tesch, Leonhard (Erzd. Köln) †	158
Thelen Wilhelm	4
Thoenes Herbert	115

	Seite
Thomik Josef	116, 128
Trimborn Wilhelm Josef	62

**V**

<b>van der Velden Johannes Joseph,</b>	
<b>Bischof †</b>	63
Vierkotten Stephan	
(Erzd. Köln) †	28
Vohn Johannes	104, 190
Vonhasselt Josef	48, 54
Vossen Eduard	116, 140

**W**

Wäckers Anton Josef	4
Weber P. Paul M.S.C.	62
Weber Peter	190
Wessel Johannes	165
Weyhe Johannes	110
Weyland Reinhard	128

	Seite
Willms Josef	115
Wilms Alex (Erzd. Köln) †	82
Winker Johannes	132
Winzen Matthias †	34
Wisskirchen Martin	
(Erzd. Köln) †	54
Wittrock Klemens	108
Woebel Christian †	194
Wolff Fr. Johannes O.S.B.	116
Wolters Hubert	140
Woters Ferdinand (Erzd. Köln) †	194
Wynands P. Hubert O.M.I.	146

**Z**

Zarth Leonhard (Erzd. Köln) †	110
Zermahr Ludwig	115
Ziemer P. Wunibald O.F.M.Cap.	20
Zimmermann Friedrich †	10
Zorn Alois †	62

# Kirchlicher Anzeiger

## für die

# Diözese Aachen

Stück 1

Aachen, den 1. Januar 1954

24. Jahrgang

Inhalt:

	Seite		Seite
<b>Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.</b>			
Nr. 1 Dekanatswallfahrten zum Gnadenbild Unserer Lieben Frau im Marienjahr 1954 . . . . .	1	Nr. 7 Kirchenvorstandsbeschlüsse . . . . .	3
Nr. 2 Weltgebetsoktav vom 18.—25. Januar 1954 um die Wiedervereinigung im Glauben . . . . .	2	Nr. 8 Diözesan-Bild- und Filmstelle . . . . .	3
Nr. 3 Jungprieesterexerzitien 1954 . . . . .	2	Nr. 9 Gewährung einer Abfindung bei Entlassung von Beamtinnen zwecks Eintritt in eine Schwesternschaft oder gemeinnützige Vereinigung . . . . .	3
Nr. 4 Oratio pro patria . . . . .	2	<b>Kirchliche Mitteilungen.</b>	
Nr. 5 Epiphanielkollekte . . . . .	3	Nr. 10 Bücher und Zeitschriften . . . . .	4
Nr. 6 Kirchliche Statistik 1953 . . . . .	3	Nr. 11 Personalchronik der Diözese Aachen . . . . .	4
		Nr. 12 Vermischte kirchliche Nachrichten . . . . .	4

## Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

### Nr. 1 Dekanatswallfahrten zum Gnadenbild Unserer Lieben Frau im Marienjahr 1954.

Aachen, 16. Dezember 1953

In seinem Hirtenwort zur Feier des Marianischen Jahres hat unser Hochwürdigster Herr Bischof die Gläubigen herzlich eingeladen, an einem Mittwoch des kommenden Jahres ihre Marienwallfahrt dekanatsweise zum Mariendom in seiner Bischofsstadt Aachen zu machen, um dort das seit vielen Jahrhunderten aufgestellte Gnadenbild der Gottesmutter zu verehren. Die Herren Dechanten und Pfarrer bitten wir, dafür zu sorgen, daß sich an den Wallfahrten viele Gläubige beteiligen, um vor dem Gnadenbilde im Sinne des Heiligen Vaters für die großen Anliegen der heiligen Kirche und ihre persönlichen Anliegen zu beten. Den Pilgern ist Gelegenheit gegeben, am feierlichen Konventsamt morgens um 8 Uhr teilzunehmen und der um 9 Uhr beginnenden Pilgermesse beizuwohnen, die vom Dechanten oder einem von ihm bestimmten Priester gefeiert wird. Die kurze Ansprache in der Pilgermesse wie auch die Predigt am Nachmittag wird vom Dechanten oder einem von ihm bestimmten Priester gehalten. In der Zwischenzeit, zwischen Pilgermesse und Feierstunde, haben die Wallfahrer Gelegenheit zur Besichtigung des Domes und der anderen meist wiederhergerichteten Aachener Kirchen. Im Dom sowohl wie in den Aachener Klosterkirchen der Franziskaner- und Redemptoristenpatres wird hinreichend Beichtgelegenheit sein.

Anmeldungen und Anfragen sind zu richten an Herrn Domvikar Msgr. Stephany, Aachen, Domhof 4 (Fernruf 32797).

Der Verteilungsplan für die Dekanatswallfahrten ist folgender:

1.	Mittwoch	6. 1. 1954	Epiphanie-Domfeier
2.	"	13. 1. "	Dekanat Aachen-Südwest
3.	"	20. 1. "	" Aachen-Nordost
4.	"	27. 1. "	" Aldenhoven
5.	"	2. u. 3. 2. "	" Mariä Lichtmeß
6.	"	10. 2. "	" Alsdorf
7.	"	17. 2. "	" Eschweiler
8.	"	24. 2. "	" Herzogenrath
9.	"	3. 3. "	" Aschermittwoch
10.	"	10. 3. "	" Kornelimünster
11.	"	17. 3. "	" Stolberg
12.	"	24. 3. "	" Würselen
13.	"	31. 3. "	" Derichsweiler
14.	"	7. 4. "	" Hermann-Josef-Fest
15.	"	14. 4. "	" Karwoche
16.	"	21. 4. "	" vor Weißen Sonntag
17.	"	28. 4. "	" Blankenheim
18.	"	5. 5. "	" Düren
19.	"	12. 5. "	" Düren
20.	"	19. 5. "	" Erkelenz
21.	"	26. 5. "	" vor Christi Himmelfahrt
22.	"	2. 6. "	" Gangelt
23.	"	9. 6. "	" Geilenkirchen
24.	"	16. 6. "	" vor Fronleichnam
25.	"	23. 6. "	" Gemünd
26.	"	30. 6. "	" Hasselsweiler
27.	"	7. 7. "	" Heinsberg
28.	"	14. 7. "	" Hochneukirch
29.	"	21. 7. "	" Jülich
30.	"	28. 7. "	" Kempen
31.	"	4. 8. "	" Krefeld-Mitte
32.	"	11. 8. "	" Krefeld-Ost
33.	"	18. 8. "	" Krefeld-Süd
34.	"	25. 8. "	" Kronenburg
35.	"	1. 9. "	" Linnich
36.	"	8. 9. "	" Lobberich
37.	"	15. 9. "	" Mechernich
38.	"	22. 9. "	" M. Gladbach-Südwest
39.	"	29. 9. "	" M. Gladbach-Nordost

40.	Mittwoch	6. 10. 1954	Dekanat	Rheydt
41.	"	13. 10. "	"	Monschau
42.	"	20. 10. "	"	Nideggen
43.	"	27. 10. "	"	Nörvenich
44.	"	3. 11. "	"	Simmerath
45.	"	10. 11. "	"	Steinfeld
46.	"	17. 11. "	"	Vettweiß
47.	"	24. 11. "	"	Viersen
48.	"	1. 12. "	"	Wassenberg u. Wegberg
49.	"	8. 12. "	"	Feierlicher Schluß- gottesdienst

## Nr. 2 Weltgebetsoktav vom 18.-25. Januar 1954 um die Wiedervereinigung im Glauben.

Aachen, 16. Dezember 1953

In der bevorstehenden Gebetsoktav gedenken nicht nur wir katholischen Christen, sondern auch die Mitglieder vieler anderer christlicher Gemeinschaften der ergreifenden Bitte des Herrn: „Daß sie alle eins seien, damit die Welt zum Glauben komme, daß Du mich gesandt hast.“ (Jo 17, 21) Blicken wir auf die Zersplitterung der Christenheit, so muß uns dieses Wort mit Trauer und Schmerz erfüllen. Ja, es soll uns immer wieder mahnen, durch Gebet, Buße und Beispiel zur Wiedervereinigung der getrennten Christen beizutragen. Dies gilt besonders für dieses Jahr 1954. 1200 Jahre sind seit dem Martertod des heiligen Bonifatius, des Apostels der Deutschen, verflossen. (754) Viele seiner Missionsgebiete sind heute von der Kirche, die er ihnen verkündete, getrennt. 900 Jahre sind es her, daß die Ostkirche sich von der Mutterkirche trennte (1054).

Wenn wir auch in der Oktav um die Wiedervereinigung aller Christen in der „einen, heiligen, katholischen und apostolischen Kirche“ beten, so mögen die erwähnten Erinnerungen uns das Gebet für die getrennte Christenheit in unserem Vaterlande sowie für die Ostkirche nahelegen, zumal diese in vielen Ländern hart bedrängt wird.

Dem Wunsche des Heiligen Vaters im vorigen Jahre (vgl. K. A. 1953, Seite 9) folgend, wollen wir unser Gebet auch aufopfern „für unsere Brüder und Schwestern, die um ihres Glaubens willen Verfolgung leiden“ sowie für die Bischöfe und Priester, „denen es nicht mehr möglich ist, das heilige Opfer zu feiern und ihren Gläubigen den Trost der heiligen Sakramente zu spenden.“ (a. a. O.)

In diesem Marianischen Jahre wollen wir alle unsere Anliegen ganz besonders der hehren Mutter des Herrn anvertrauen. Von ihr betet die Kirche: „Freue dich, Jungfrau Maria; alle Irrlehren hast du allein in der ganzen Welt überwunden.“ Darum sei unsere Bitte an die unbefleckt empfangene Jungfrau und Gottesmutter Maria, daß sie durch ihre machtvolle Fürbitte alle getrennten Christen in der einen wahren Kirche ihres göttlichen Sohnes zusammenführen möge.

Für die Oktav selbst bestimmen wir: Täglich ist wenigstens nach einer heiligen Messe um die Wieder-

vereinigung zu beten. (Vgl. Oremus A 120). An Tagen, an denen es möglich ist, möge die Votivmesse „ad tollendum schisma“ genommen werden; auch gestatten wir nach der heiligen Messe wie auch in der Nachmittagsandacht Aussetzung des Allerheiligsten mit Segen, wenn dabei um die Wiedervereinigung gebetet wird.

Für die Andacht wird empfohlen: Gebetsheft des Winfriedbundes, 16 S. Bei Bezug bis 50 Stück je 15 Pf., ab 100 Stück je 10 Pf. Zu erhalten bei „Winfriedbund“ Paderborn, Kampstraße 9. Postfach. P. S. K. Hannover 47 628.

Predigtvorlagen sind gleichfalls dort zu haben.

Die Mitgliedschaft im Winfriedbund und die von ihm herausgegebenen Zeitschriften „Ut omnes unum“ sowie das Monatsblatt für Konvertiten „Suchen und Finden“ seien bestens empfohlen.

Über Unionsfragen unterrichtet die Schrift von Msgr. D. Dr. Josef Brosch, Unionsgespräche. — Verlag Kühlen, M. Gladbach. Geb. 1.50 DM.

## Nr. 3 Jungprieesterexerzitien 1954.

Aachen, 17. Dezember 1954

Die pflichtgemäßen Jungprieesterexerzitien für alle Priester, die in den Jahren 1951, 1952 und 1953 die heilige Weihe empfangen haben, finden in den beiden ersten Wochen des Monats Oktober statt. Eine persönliche Einladung und die genauere Terminangabe erfolgt später.

Wir bitten die Herren Pfarrer, diese beiden Wochen vorzumerken, damit der Ferienplan so eingerichtet wird, daß keine Behinderungen für die Teilnahme an den Exerzitien entstehen.

## Nr. 4 Oratio pro patria.

Aachen, 18. Dezember 1953

Es wird daran erinnert, daß „an den Sonntagen und den gebotenen Feiertagen . . . in den Bischofskirchen sowie in den Pfarr-, Filial- und Klosterkirchen“ im Hauptgottesdienst ein Gebet für das Vaterland zu halten ist.

Wir ordnen an, daß dieses Gebet im Anschluß an die Oration, die an den Sonntagen beim Austeilen des Weihwassers gesungen wird, in folgendem Wortlaut verrichtet werde:

V. Salvum fac populum tuum, Domine.

R. Et benedic hereditati tuae.

Oremus. Patriam nostram quaesumus, Domine, continua pietate custodi, eiusque rectores lumine tuae claritatis illustra, ut videre possint, quae agenda sunt, et quae recta sunt, valeant perficere. Per Christum Dominum nostrum.

R. Amen.

Aachen, 19. Dezember 1953

Am Feste der Erscheinung des Herrn soll wie im vorigen Jahre die Kollekte für die Kirchliche Hilfsstelle in Frankfurt, den St. Raphaelsverein in Hamburg und den Winfriedbund in Paderborn in allen Kirchen unseres Bistums abgehalten werden. Die Kirchliche Hilfsstelle hat den Auftrag, sich der seelsorglichen und kulturellen Betreuung der aus dem Südosten Europas vertriebenen Volksdeutschen anzunehmen. Der St. Raphaelsverein widmet sich der Auswandererseelsorge und -fürsorge. Der Winfriedbund nimmt sich der zahlreichen Konvertiten an, die durch ihren Übertritt zur katholischen Kirche ihre Stellung verlieren und oft in große Not geraten.

Wir bitten den Klerus, in eindringlicher Weise auf diese Aufgaben unserer Kirche in Deutschland hinzuweisen und in allen Gottesdiensten in Verbindung mit der Liturgie dieses Festes die Herzen der Gläubigen für die genannten Sorgen der Kirche und die Nöte der Glaubensgenossen in Deutschland zu öffnen.

Die Kollekte ist fristgemäß auf dem üblichen Wege über die Dekanatskasse an die Bistumskasse einzusenden.

#### Nr. 6 Kirchliche Statistik 1953.

Aachen, 21. Dezember 1953

Die Zählbogen der Kirchlichen Statistik über das Jahr 1953 werden in den nächsten Tagen versandt.

Jeder Dechant erhält für jeden ihm zugehörigen Seelsorgebezirk mit eigenem Geistlichen zwei A-Bogen und außerdem für die Zusammenstellung des Dekanates drei B-Bogen. Die A-Bogen sind von den Pfarrern bzw. Rektoren usw. sorgfältig auszufüllen. Das eine Exemplar ist bis zum 1. Februar 1954 an den Dechanten zurückzusenden, das andere verbleibt im Pfarrarchiv.

Der Dechant hat sich zunächst von der Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben auf den A-Bogen zu überzeugen. Dann hat er die Zahlen der A-Bogen in alphabetischer Reihenfolge der Pfarreien bzw. Rektorate usw. in die entsprechenden Spalten des B-Bogens einzutragen und zusammenzuzählen und bis zum 1. März 1954 zwei Exemplare des B-Bogens mit allen zugehörigen A-Bogen an das Ordinariat einzuschicken. Der dritte B-Bogen verbleibt bei den Dekanatsakten. Der Termin ist unbedingt einzuhalten.

Wir machen die Herren Dechanten besonders darauf aufmerksam, daß in Abänderung des Verfahrens des vergangenen Jahres wieder zwei A-Bogen, jedoch jetzt drei B-Bogen zugesandt werden, wovon zwei Stück ausgefüllt an uns zurückgesandt werden mögen. Wir benötigen diese Unterlagen für unsere Akten.

Unvollständige oder unrichtig ausgefüllte B-Bogen müssen wir zurücksenden, damit Richtigstellung bzw. Ergänzung veranlaßt wird.

#### Nr. 7 Kirchenvorstandsbeschlüsse.

Aachen, 22. Dezember 1953

Wir erinnern nochmals daran, daß uns alle Beschlüsse des Kirchenvorstandes in zwei beglaubigten Ausfertigungen auf dem vorgeschriebenen Formular eingereicht werden müssen. Diese Vordrucke Nr. 177 sind beim Verlag Johannes Volk, Aachen, Pontstraße 135, erhältlich. Um Zeitverlust und unnötige Arbeit zu vermeiden, bitten wir dringend, vorstehende Anordnung zu beachten. (Vgl. Verordnung im Kirchlichen Anzeiger 1952 S. 135).

#### Nr. 8 Diözesan-Bild- und Filmstelle

Aachen, 23. Dezember 1953

Die Diözesan-Bild- und Filmstelle hat den Herren Dechanten ein Verzeichnis von überprüften einwandfreien Schmalfilmen für alle Kirchengemeinden zugestellt. Die Herren Pfarrer und Rektoren wollen das Verzeichnis für den Eigenbedarf wie auch für die Beurteilung der verzeichneten Schmalfilme aufbewahren.

#### Nr. 9 Gewährung einer Abfindung bei Entlassung von Beamtinnen zwecks Eintritt in eine Schwesternschaft oder gemeinnützige Vereinigung.

Aachen, 24. Dezember 1953

Das Land Nordrhein-Westfalen hat durch Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Beamtenrechts vom 11. 8. 1953 — GuVBl. I A S. 329 f — folgende neue Bestimmung getroffen:

§ 64 Abs. 1 (des Deutschen Beamtengesetzes in der letztgeltenden Fassung) erhält folgende Fassung:

„(1) Verheiratete weibliche Beamte auf Lebenszeit oder auf Widerruf, die auf Antrag entlassen werden, erhalten eine Abfindung nach Abs. 2. Eine gleiche Abfindung ist auf Antrag an weibliche Beamte auf Lebenszeit oder auf Widerruf zu zahlen, die zur Ausübung einer unentgeltlichen Tätigkeit in einer Schwesternschaft oder einer sonstigen gemeinnützigen Vereinigung außerhalb des Erwerbslebens auf ihren Antrag aus dem Beamtenverhältnis entlassen werden. Durch die Abfindung werden alle Versorgungsbezüge abgegolten.“

§ 64 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Abfindung beträgt nach vollendetem zweiten oder dritten Dienstjahr das Zweifache, nach vollendetem vierten oder fünften Dienstjahr das Dreifache der Dienstbezüge des letzten Monats und steigt vom vollendeten sechsten

Dienstjahr ab um je einen Monatsbetrag, bis sie nach vollendetem vierzehnten Dienstjahr als Höchstbetrag das Zwölfwache des letzten Monatsbetrages erreicht. Der Monatsbetrag ist nach den für ledige Beamte geltenden Grundsätzen zu berechnen.“

Wir weisen auf diese Vorschriften besonders hin. Die Gewährung einer solchen Abfindung an ausscheidende Beamtinnen kommt vor allem bei Eintritt von Beamtinnen in Ordensgemeinschaften in Betracht, dann aber auch bei Eintritt in Caritas-schwesternschaften und andere außerhalb des Erwerbslebens stehende gemeinnützige Vereinigungen (z. B. Krankenpflegevereinigungen), in denen die

Betreffenden kein persönliches Entgelt erhalten. Voraussetzung für die Zahlung der Abfindung ist, daß es sich um Beamtinnen auf Lebenszeit oder auf Widerruf handelt, d. h. um Personen, die „unter Berufung in das Beamtenverhältnis“ angestellt sind. Beamtinnen sind z. B. unter Berufung in das Beamtenverhältnis angestellte Studienassessorinnen, auch wenn sie zur Tätigkeit an Privatschulen beurlaubt sind. Auch die jüngeren, noch außerplanmäßig angestellten Lehrkräfte der Volksschulen, Realschulen usw. sind regelmäßig bereits Beamtinnen (auf Widerruf). Für sie und alle anderen Gruppen von Beamtinnen, auch für Beamtinnen der Kommunen, findet die oben wiedergegebene neue Vorschrift Anwendung.

## Kirchliche Mitteilungen.

### Nr. 10 Bücher und Zeitschriften.

„Theresienkalender 1954.“ 96 Seiten, Tiefdruck, Preis DM 1.40. Verlag Zimmer, Trier.

Der Kalender steht in diesem Jahr unter dem Motto: Theresia, Patronin der Priester und Missionare.

Schamoni Wilhelm: „Katholische Gedenktage bis 31. Dezember 1960.“ Preis DM 2.60. Verlag für kirchl. Schrifttum, Köln, Hochstadtstraße 25-27.

In diesem Buch sind alle für die katholische Welt bedeutsamen Ereignisse in Form eines Kalendariums aufgeführt, die in den Jahren von 1954 bis 1960 ein 25-, 50-, 75- oder 100jähriges Gedächtnis erreichen. Es soll durch geschichtliches Erinnern Anlaß zum Mitschaffen an den heutigen Aufgaben wecken und ist für Priester und geistig lebendige Laien wie auch für Presse und Funk gleich wertvoll.

Schäufele Hermann: „Die eucharistische Nüchternheit nach dem geltenden Recht.“ 32 Seiten, geheftet DM 0.75. Badenia-Verlag, Karlsruhe, Steinstraße 17-21.

Ein empfehlenswertes Büchlein, das die amtliche Auslegung der Apostolischen Konstitution Christus Dominus vom 6. Januar 1953 und der Instruktion des Hl. Offiziums darstellt. Für Priester und Laien wie auch für den Schriftstand der Kirche geeignet.

### Nr. 11 Personalchronik der Diözese Aachen.

#### Ernennung von Päpstlichen Geheimkämmerern.

Se. Heiligkeit Papst Pius XII. haben am 17. November 1953 zu Päpstlichen Geheimkämmerern ernannt:

Dr. theol. et phil. Hermann Josef Brosch, Professor am Bischöflichen Priesterseminar, Aachen;

Dr. theol. et iur. can. Josef Brosch, Vizeoffizial am Bischöflichen Offizialat, Aachen;

Dr. theol. Josef Hünermann, Regens des Bischöflichen Priesterseminars, Aachen.

#### Ernennung von Päpstlichen Ehrenkämmerern.

Se. Heiligkeit Papst Pius XII. haben am 17. November 1953 zu Päpstlichen Ehrenkämmerern ernannt:

Dr. phil. Heinrich Hostenkamp, Studienrat am Naturwissenschaftlichen Gymnasium, Düren;

Dr. theol. Heinrich Selhorst, Professor an der Pädagogischen Akademie, Aachen;

Rektor Wilhelm Thelen, Leiter des Pfarrbesoldungsamtes des Bischöflichen Generalvikariates, Aachen;

Domvikar Erich Stephany, Domkustos, Aachen;

Domvikar Anton Josef Wäckers, Bistumssekretär, Aachen;

Franz Harnacke, Bischöflicher Kaplan und Geheimssekretär, Aachen.

Se. Exzellenz der H. H. Bischof haben:

am 24. Dez. 1953 den Präsidenten des Päpstlichen Werkes der Glaubensverbreitung in Aachen Prälat Dr. phil. Nikolaus Mund zum Rundfunkreferenten für das Bistum Aachen ernannt;

am 29. Dez. 1953 den Pfarrer Johannes Faust in Floßdorf zum Definitor der 2. Definition des Dekanates Linnich ernannt.

#### Sterbefälle von Geistlichen.

Aus der Erzdiözese Köln:

Es sind gestorben:

am 4. Dez. 1953 Salz Gottfried, Definitor und Pfarrer an St. Ludgerus in Essen-Rüttenscheid, 61 Jahre alt;

am 9. Dez. 1953 Hilleke Karl, Pfarrer in Rosellen, 69 Jahre alt;

am 11. Dez. 1953 Elshorst Aloys, zuletzt Kaplan in Wesseling, 54 Jahre alt.

R. I. P.

### Nr. 12 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Im Auftrage Sr. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes Joseph erteilte Se. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann am 19. Dezember 1953 in der Kapelle des Priesterseminars 3 Alumnen die heilige Subdiakonatsweihe.

Im Auftrage Sr. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes Joseph spendete Se. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann am 21. Dezember 1953 in der Pfarrkirche zu Krefeld-Traar 105 Firmlingen das heilige Sakrament der Firmung.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 50 Pf. vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen. Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen, Pontstraße 135.

# Kirchlicher Anzeiger

## für die

# Diözese Aachen

Stück 2

Aachen, den 15. Januar 1954

24. Jahrgang

I n h a l t :		Seite
	Seite	Seite
<b>Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.</b>		
Nr. 13 Gebetsaufforderung an die Gläubigen anlässlich der Berliner Außenministerkonferenz . . . . .	5	Nr. 18 Meldung zum Theologiestudium . . . . . 8
Nr. 14 Prüfung für das Pfarrexamen 1954 . . . . .	6	Nr. 19 Themata für die Dekanatsarbeiten 1954 . . . . . 9
Nr. 15 Verordnung über das Examen für die jungen Priester und Kuraexamen im Jahre 1954 . . . . .	7	Nr. 20 Jugendschutz beim Karneval in Nordrhein-Westfalen . . . . . 9
<b>Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.</b>		
Nr. 16 Verordnung zur Vollendung des 70. Lebensjahres des Herrn Bundespräsidenten . . . . .	8	<b>Kirchliche Mitteilungen.</b>
Nr. 17 Bischöfliche Visitation und Spendung der heiligen Firmung . . . . .	8	Nr. 21 Priesterexerzitien im ersten Halbjahr 1954 . . . . . 9
		Nr. 22 Fund- und Suchmeldungen . . . . . 10
		Nr. 23 Bücher und Zeitschriften . . . . . 10
		Nr. 24 Personalchronik der Diözese Aachen . . . . . 10
		Nr. 25 Vermischte kirchliche Nachrichten . . . . . 10

## Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.

### **Nr. 13 Gebetsaufforderung an die Gläubigen anlässlich der Berliner Außenministerkonferenz.**

Aachen, 3. Januar 1954

Geliebte Diözesanen!

Im ersten Monat des neuen Jahres 1954 soll die Konferenz der Außenminister in Berlin stattfinden, auf der vor allem ernste Lebensfragen unseres deutschen Volkes behandelt werden. Es geht um die Einheit unseres Vaterlandes, die wir schon 9 Jahre schmerzlich entbehren müssen.

In diesen entscheidungsvollen Tagen setzen wir unsere ganze Hoffnung auf Den, der die Geschicke der Völker leitet und die Herzen der Mächtigen lenkt wie Wasserbäche.

Wir Bischöfe fordern unsere Priester und Gläubigen auf, mit uns inständig im Gebete zu verharren, damit der Geist Gottes den verantwortlichen Männern Einsicht und Weisheit verleihe, ihren Sinn mit Gedanken der Gerechtigkeit erfülle. Recht und Gerechtigkeit sind die Fundamente, auf denen die Staaten ruhen; Recht und Gerechtigkeit bilden die Grundlagen der Beziehungen der Staaten untereinander. Die Auswirkungen des Rechtes und der Gerechtigkeit sind die gegenseitige Achtung und die Bereitschaft zum wahren Frieden unter den Völkern. „Gerechtigkeit schafft Frieden und die Frucht

der Gerechtigkeit ist Ruhe und Sicherheit für immer“ (Is. 32, 17). Der Geist Gottes lasse die Mächtigen der Erde ein Werk tun, das dem Frieden und der Einheit in unserem Volke sowie der Entspannung und dem Frieden unter den Völkern dient.

Maria, unsere himmlische Mutter, der zu Ehren wir dieses Jahr als Marianisches Jahr festlich begehen, möge als die Königin des Friedens unsere Fürbitterin in diesem unserem großen Anliegen am Throne Gottes sein!

Für die Fuldaer Bischofskonferenz:

Der Vorsitzende: † Jos. Card. Frings

Für die Diözese Aachen

**† Johannes Joseph**  
Bischof von Aachen

\*

Vorstehendes Hirtenschreiben ist entweder am Sonntag, 17. Januar, oder Sonntag, 24. Januar, zu verlesen. Am Sonntag, 24. Januar, am Tage vor dem Beginn der Konferenz, ist in allen Pfarr-, Rektorats- und Klosterkirchen eine Andacht für den Frieden zu halten. Vom 24. Januar bis zum 28. Februar ist in den heiligen Messen die oratio pro pace als imperata pro re gravi einzufügen.

## Nr. 14 Prüfung für das Pfarrexamen 1954.

1. Der Prüfung für das Pfarrexamen 1954 haben sich zu unterziehen die Priester, die vor 1944 geweiht sind, soweit sie das Pfarrexamen noch nicht abgelegt haben, und die Priester, die im Jahre 1946 die heilige Weihe empfangen haben. Wer aus bestimmten Gründen vom Pfarrexamen zurückgestellt werden möchte, muß bis 1. Mai 1954 dem Bischöflichen Generalvikariat einen diesbezüglichen Antrag vorlegen.

2. Die Meldung zum Pfarrexamen hat unter Beifügung eines kurzen Lebenslaufes sowie des Kura-instrumentes bis zum 15. März 1954 zu erfolgen. Die Herren Dechanten und Pfarrer der Kandidaten stellen diesen unter Benutzung eines vorgedruckten Formulars, das ihnen von uns zugesandt wird, ein Zeugnis aus, das sie ebenfalls bis zum 15. März unmittelbar an das Bischöfliche Generalvikariat einsenden.

3. Für die Kandidaten, die sich rechtzeitig zur Prüfung melden, wird die etwa ablaufende Jurisdiktion bis zur Mitteilung des Prüfungsergebnisses verlängert. Wer nach Meldung an der Prüfung nicht teilnimmt, hat, falls seine Kura in diesem Jahre abläuft, sich einem Kuraexamen zu unterziehen.

4. Prüfungsstoffe sind:

### a) Dogmatik:

Die Lehre von Gott, dem Schöpfer. (Die göttliche Schöpfungstat. Das göttliche Schöpfungswerk.)

Literatur: Ludwig Ott, Grundriß der katholischen Dogmatik. Herder, Freiburg 1952.

Schmaus, Katholische Dogmatik. 2. Band.

### b) Moral:

Das sechste Gebot.

Literatur: Mausbach-Ermecke, Katholische Moraltheologie. 3. Band, S. 98—125.

Die Enzyklika „Casti conubii“.

### c) Kirchenrecht:

1. De parochia cc. 451—470.
2. De matrimonio cc. 1012—1143.
3. De bonis ecclesiae temporalibus cc. 1495—1551.

Literatur: Außer den kanonistischen Handbüchern von Eichmann-Mörsdorf und Jone: H. Müssener, Das katholische Eherecht, 3. Aufl., Düsseldorf 1950.

### d) Exegese:

A. T. Die Psalmen und Cantica sabbati et Dominicae zu übersetzen (nach dem Text des Psalteriums Pius' XII.).

N. T. Die beiden Briefe des Apostels Petrus (nach dem Vulgatatext) zu übersetzen und zu erklären.

Literatur: Diè Bonner Bibel.

In den genannten Fächern a—d sind je zwei Klausurarbeiten zu schreiben. Bei diesen Klausurarbeiten darf nur die Vulgata ohne Übersetzung und Anmerkungen benutzt werden.

e) Nur mündlich geprüft wird in Liturgik:

Prüfungsstoff in Liturgik ist:

Der einleitende Dialog und die Präfation der heiligen Messe sowie die abschließenden Doxologien des Kanons.

Literatur: J. A. Jungmann, Missarum sollemnia, II. Band pp. 133—156 und 314—332 (der ersten Auflage).

Die Rubriken der heiligen Messe: Rubricae generales Missalis XVI, 1 und 2 und Ritus servandus in celebratione Missae.

f) Außerdem sind in der Pastoral als Hausarbeiten anzufertigen:

1. Eine schriftliche Katechese (Skizze genügt nicht) als Schulentlassungsunterricht: „Der Leib und seine Triebe.“

2. Eine Predigt zum Allerseelentage mit dem Thema: „Wie werde ich mit dem Tode fertig?“

3. Eine eingehendere Arbeit über eines der folgenden Themen:

a) Die gemeindebildenden Kräfte der liturgischen Feier, besonders des heiligen Meßopfers.

b) Pastorale Grundgesetze und praktische Durchführung einer zeitgemäßen Familienseelsorge.

Es ist statthaft, auch selbst ein Pastoralthema frei zu wählen; doch ist vorherige Genehmigung durch das Generalvikariat einzuholen.

Die Hausarbeiten (in Maschinenschrift oder in gut lesbarer Handschrift) sind spätestens bis 1. Oktober 1954 an das Bischöfliche Generalvikariat einzuliefern. Nichtbeachtung des Ablieferungstermins schließt vom Examen aus.

Wir behalten uns vor, besonders wertvolle Arbeiten in der „Pfarrgemeinde“ zu veröffentlichen.

5. Außer in dem angegebenen Prüfungsstoff ist in allen Disziplinen, auch in den Pastoralfächern (Homiletik, Katechetik, Seelsorgewissenschaften), eine ausreichende Kenntnis des wesentlichen Gesamtstoffes in der mündlichen Prüfung nachzuweisen. Die mündliche Prüfung wird deshalb eingehender für jeden einzelnen in allen Fächern gehalten. Daher die Einschränkung des Stoffes für die Klausurarbeiten.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auch auf Kenntnisse in der Kirchenmusik. Es wird verlangt:

- a) Beherrschung der priesterlichen Gesänge der Liturgie.
- b) Katechetische und musikalische Methodik der Kirchenliedschulung.
- c) Kenntnis der kirchenmusikalischen Gesetzgebung: Motu proprio Pius' XI. und die einschlägigen Punkte der Enzyklika „Mediator Dei“.

Die Vertrautheit mit dem Katechismus, dem Inhalt der Schulbibel und des Gebet- und Gesangbuches „Oremus“ wird vorausgesetzt.

6. Durch einen Beauftragten des Bischofs wird am Orte der Tätigkeit des Kandidaten im Laufe des Jahres festgestellt, wie die Leistungen in Predigt, Unterricht und Seelsorgepraxis sind. Diese Vorprüfung ist mitentscheidend für das Endresultat der Prüfung.

7. Die Prüfung wird im November stattfinden; Ort und Zeit für die schriftliche wie für die mündliche Prüfung werden mitgeteilt.

Aachen, den 7. Januar 1954

† Johannes Joseph  
Bischof von Aachen

## Nr. 15 Verordnung über das Examen für die jungen Priester und Kuraexamen im Jahre 1954.

1. Das durch can. 130 § 1 vorgeschriebene Examen müssen alle Priester der Diözese ablegen, die in den Jahren 1951, 1952 und 1953 die heilige Priesterweihe empfangen haben; die Prüfung gilt für sie als Kuraexamen.

Dem Kuraexamen haben sich die vor 1951 geweihten Priester zu unterziehen, die das Pfarrexamen noch nicht abgelegt haben, sofern die ihnen erteilte Kura 1954 abläuft.

Eine Befreiung von der Prüfung findet nicht statt; auch diejenigen haben sich derselben zu unterziehen, in deren Dekanaten im Jahre 1954 die Bischöfliche Visitation vorgenommen wird.

2. Die Anmeldung zur Prüfung soll unter Beifügung des Kurainstrumentes bis zum 15. März 1954 geschehen. Die Prüfungskandidaten mögen ihre Pfarrer bzw. Pfarrverwalter oder Pfarrektoren rechtzeitig um ein amtliches Zeugnis bitten, das von den Pfarrern usw. ebenfalls bis zum 15. März unmittelbar an das Bischöfliche Generalvikariat eingesandt wird. Vordruckte Formulare für diese Zeugnisse werden ihnen von uns zugesandt werden.

Für die Kandidaten, die sich rechtzeitig zur Prüfung melden, wird die etwa ablaufende Jurisdiktion bis zur Mitteilung des Prüfungsergebnisses verlängert.

3. Die Prüfung wird am 23. und 30. Juni abgehalten.

Die Examinanden wollen die Vulgata ohne Übersetzung und Anmerkungen zur Prüfung mitbringen.

Es werden zwei schriftliche Klausurarbeiten, und zwar in Moral und Exegese, angefertigt; der Stoff der mündlichen Prüfung wird für den einzelnen aus zwei der übrigen Fächer genommen.

4. Prüfungsstoff für das Jahr 1954 ist folgender:

a) Dogmatik:

1. Die Lehre von der Mutter des Erlösers.

Literatur: L. Ott, Grundriß der Dogmatik, Freiburg 1952, Seite 227—249.

2. Zusammengefaßte Kenntnis der marianischen Rundschreiben Leos XIII. oder der Mariologie Scheebens, wofür eine eingehende Lektüre der entsprechenden Quellen Voraussetzung ist.

Literatur: R. Graber, Die marian. Weltrundschreiben der Päpste in den letzten hundert Jahren, Würzburg 1953. M. J. Scheeben, Handbuch der kath. Dogmatik, III. Band, Seite 455—629.

b) Moral:

Das siebente Gebot, insbesondere die Restitutionslehre.

Literatur: Mausbach-Ermecke, Kath. Moraltheologie, III. Band, Seite 221—249.

c) Kirchenrecht:

1. De matrimonio cc. 1012—1093.

2. Das Päpstliche Rundschreiben „Casti connubii“.

3. Documenta a confessariis probe observanda.

Literatur: H. Müssener, Das katholische Eherecht, 3. Auflage, Düsseldorf 1950; Direktorium 1954; H. Schauf, Einführung in das kirchliche Strafrecht, Aachen 1952.

d) Exegese:

Die sonntäglichen Evangelien für die Zeit von Ostern bis Pfingsten.

Literatur: Fritz Tillmann, Die sonntäglichen Evangelien im Dienste der Predigt, Verlag Schwann, Düsseldorf, 2. Band.

e) Liturgik:

Genaue Übersetzung der Oratio, Secreta und Postcommunio der Messen des Proprium de Sanctis vom 2. April bis 31. Juli einschließlich.

f) Pastoral:

Die seelsorgliche Verwaltung des Taufsakramentes.  
Literatur: Rituale Romanum; Collectio Rituum.

g) Homiletik:

Die persönliche Vorbereitung des Priesters für die Verkündigung des Wortes Gottes.

Literatur: H. Müssener, Das katholische Eherecht, 3. Auflage, Düsseldorf 1950; Direktorium 1954; H. Schauf, Einführung in das kirchliche Strafrecht, Aachen 1952.

## h) Katechetik:

Die Katechese an der Berufsschule.

Literatur: Die werktätige Jugend in der Entscheidung für das größere Leben.

Grundsätze und Anregungen für den Religionsunterricht an den Berufsschulen, zusammengestellt von Religionslehrer Wilhelm Vospohl unter

Mitarbeit von Prof. Dr. Jos. Solzbacher,  
Herder 1950.

Die Vertrautheit mit dem Wortlaut des Katechismus, dem Inhalt der Schulbibel und des Gebet- und Gesangbuches „Oremus“ wird vorausgesetzt.

Aachen, den 7. Januar 1954

† Johannes Joseph  
Bischof von Aachen

## Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

### **Nr. 16 Verordnung zur Vollendung des 70. Lebensjahres des Herrn Bundespräsidenten.**

Aachen, 4. Januar 1954

Am 31. Januar vollendet unser Bundespräsident, Herr Prof. Dr. Theodor Heuß, sein 70. Lebensjahr.

Wir ordnen hiermit an, daß aus diesem Anlaß am Sonntag, dem 31. Januar, bei den öffentlichen Gottesdiensten für den Bundespräsidenten und das Wohl des Vaterlandes gebetet wird.

### **Nr. 17 Bischöfliche Visitation und Spendung der heiligen Firmung.**

Aachen, 4. Januar 1954

In diesem Jahre wird die Kanonische Visitation, verbunden mit der Spendung der heiligen Firmung, in folgenden Dekanaten stattfinden: Geilenkirchen, Jülich, Krefeld-Mitte, Krefeld-Ost, Krefeld-Süd, Mönchengladbach-Nordost, Mönchengladbach-Südwest, Rheydt.

Die Hochwürdigsten Herren Pfarrer und Direktoren der Gemeinden, in denen Besuch des Bischofs stattfindet, wollen für die rechtzeitige Ausfüllung der Fragebogen Sorge tragen und durch die Herren Dechanten, sobald die Aufforderung ergeht, an uns einreichen.

Auch soll in den Städten und größeren Gemeinden gefirmt werden. Dabei ist entscheidend, ob ohne solche „Zwischenfirmung“ die Zahl der Firmlinge zu groß würde oder ob bei der alle fünf Jahre stattfindenden Firmung manche Firmlinge nicht mehr erreicht werden können. Als Norm soll gelten: Wo in diesem Jahre die Zahl der Firmlinge 150 übersteigt, soll eine Zwischenfirmung stattfinden, wo die Zahl geringer ist, kann sie sein, vor allem dann, wenn z. B. Jahresfirmungen üblich sind.

Die Hochwürdigsten Herren Dechanten der genannten Dekanate werden ersucht, wegen der Zeit und der Ordnung der Firmung sich mit uns in Verbindung zu setzen. Bezüglich der „Zwischenfirmungen“ weisen wir die Hochwürdigsten Herren Dechanten an, festzustellen, in welchen Gemeinden gemäß der vorstehenden Anweisung eine solche erforderlich ist, und uns darüber rechtzeitig zu berichten.

„Fragebogen“, Richtlinien zur Kanonischen Visitation und Firmung“, das Büchlein „Meine Firmungsfeier“ sind im Verlag Johannes Volk, Aachen, Pontstraße 135, erschienen. Es empfiehlt sich, diese Drucksachen durch die Herren Dechanten von dem Verlag gemeinsam zu beziehen.

Der Tag des Bischofsbesuches und der Firmung soll ein Feiertag für die Gemeinden sein. Die Spendung der Firmung in einer Gemeinde möge Anlaß sein, die Beziehung der Gläubigen zum Bischof zu bekunden und zu erneuern. Darum ersuchen wir die Hochwürdigsten Herren Seelsorger, für festliche Gestaltung des Tages Sorge zu tragen. Alle Schulkinder sollen an den Feierlichkeiten des Tages, insbesondere an der heiligen Messe, Spendung der heiligen Firmung sowie an der Prüfung der Kinder, teilnehmen. Die Hochwürdigsten Herren Dechanten mögen rechtzeitig an die Herren Schulkomitees die Bitte um Ausfall des Unterrichtes richten. Die Gewährung einer solchen Bitte unterliegt keinen Schwierigkeiten.

### **Nr. 18 Meldung zum Theologiestudium.**

Aachen, 5. Januar 1954

Die Herren Pfarrer und Religionslehrer werden gebeten, etwaige Anwärter des Theologiestudiums auf folgendes aufmerksam zu machen:

1. Das an uns zu richtende Gesuch um Aufnahme unter die Theologiestudierenden des Bistums Aachen ist bis zum 1. März 1954 einzureichen. Dem Gesuch sind beizufügen:

- a) ein handgeschriebener Lebenslauf, aus dem sich der Stand der Familie (leben die Eltern noch?, wie viele lebende und verstorbene Geschwister?), der Finanzierungsplan des Studiums (eigene Mittel, zu erwartende Beihilfen, etwaiger Fehlbetrag) sowie die mitteilbaren Berufsmotive ergeben;
- b) pfarramtliches Ehelichkeits-, Tauf- und Firmzeugnis;
- c) beglaubigte Abschrift des Reifezeugnisses bzw. eine Erklärung des Schulleiters, daß zum Oster-

termin 1954 mit der Erlangung der Reife zu rechnen ist, und der fünf letzten Schulzeugnisse;

d) ein verschlossenes Sittenzeugnis des Heimatpfarrers und des Religionslehrers auf einem von uns anzufordernden Sittenzeugnis-Formular;

e) ein Gesundheitszeugnis auf einem von uns anzufordernden Formularbogen.

2. Dem Sekretariat der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität, Bonn, Liebfrauenweg 3, ist ein Gesuch um Zulassung zur Immatrikulation einzureichen, und zwar in der Zeit zwischen dem 16. und 31. März 1954. Das Anmeldeformular ist von dort zu erbitten, aus dem sich auch die miteinzureichenden Unterlagen ersehen lassen.

3. Bei Nichteinhaltung der beiden obengenannten Termine ist, von Ausnahmefällen abgesehen, mit Beginn des Studiums zum Sommersemester 1954 nicht zu rechnen.

### **Nr. 19 Themata für die Dekanatsarbeiten 1954.**

Aachen, 5. Januar 1954

Für die Dekanatsarbeiten des Jahres 1954 stellen wir folgende Themata auf:

1. Wesen und Stellung des Marienkultus und der Marienfrömmigkeit in der kath. Kirche.
2. Persönliche und sachliche Zusammenarbeit zwischen Kirche und Schule im Interesse eines ganzheitlichen Religionsunterrichtes.

Literatur: Die katholische Kirche und ihr Schul- und Erziehungsideal. Heft 3 in der Sammlung: „Mit Kelle und Schwert“. Herausgegeben von der „Bischöflichen Arbeitsstelle für Schule und Erziehung“. Verlag des Kirchlichen Nachrichtendienstes Köln.

Erziehungsenzyklika Pius' XI.: Divini illius magistri. Die Katechetischen Blätter.

3. Der Dienst des Laien in der Kirche und seine Förderung durch den Priester.

Nachdem die Arbeiten in der regelmäßigen Dekanatskonferenz oder bei der Bischöflichen Visitation

vorgetragen worden sind, sollen sie uns baldmöglichst, spätestens bis zum 15. Dezember, (Referat, Korreferat und Sitzungsprotokoll) durch die Dechanten eingereicht werden. Referat und Korreferat möglichst in Maschinschrift, sonst aber in leicht lesbarer Handschrift. Benutzte Literatur ist anzugeben.

Die Herren Referenten erhalten ihre Niederschrift zurück. Unsere Beurteilung soll dann auf der nächsten Dekanatskonferenz bekanntgegeben werden.

### **Nr. 20 Jugendschutz beim Karneval in Nordrhein-Westfalen.**

Aachen, 7. Januar 1954

Die Landesarbeitsstelle Aktion Jugendschutz Nordrhein-Westfalen führt in Verbindung mit dem Kultusministerium, Innenministerium und Ministerium für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau und in Zusammenarbeit mit einer Reihe von sozialen und kulturellen Verbänden der verschiedenen weltanschaulichen Richtungen in den Monaten Januar bis März die Aktion „Jugendschutz beim Karneval 1954“ durch. Alle Herren Dechanten und Dekanatsjugendseelsorger erhalten im Rahmen einer Rundsendung von der Landesarbeitsstelle entsprechendes Material mit Vorschlägen für ein praktisches Vorgehen in den einzelnen Kreisen und Orten. Insbesondere wird angeregt, daß in jedem Stadt- bzw. Landkreis baldigst eine Konferenz der Vertreter der zivilen Dienststellen, der Kirchen, der Schulen, der sozialen und kulturellen Verbände und der übrigen Vereine zwecks Besprechung des „Jugendschutzes beim Karneval“ und der notwendigen praktischen Maßnahmen stattfindet.

Der Hochwürdige Klerus möge diese Veranstaltung nachdrücklich unterstützen. Es empfiehlt sich, für jedes Dekanat einen Seelsorger und 2—5 Laien für die praktische Mitarbeit des Jugendschutzes zu benennen, die das Anliegen des Jugendschutzes sowohl für den Dekanats-Katholikenausschuß bearbeiten, als auch die Vertretung der katholischen Richtung bei den überkonfessionellen Jugendschutzkonferenzen übernehmen.

Einschlägiges Material stellt diesen Mitarbeitern auf Wunsch, zum Teil kostenlos, die Hoheneck-Zentrale Hamm, Westf., Rietzgartenstraße 1, zur Verfügung.

## **Kirchliche Mitteilungen.**

### **Nr. 21 Priesterexerzitien im ersten Halbjahr 1954.**

- 11.—15. 1. Schönstatt
- 11.—15. 1. Ohrbeck
- 18.—22. 1. Wattenscheid (P. O. Peis CM)
- 25.—29. 1. Gerleve
- 25.—29. 1. Pützchen (P. Classen SJ)
- 8.—12. 2. Schönstatt
- 8.—12. 2. Borbeck

- 14.—20. 2. Pützchen (P. Classen SJ)
- 15.—19. 2. Gerleve
- 8.—12. 3. Schönstatt
- 8.—12. 3. Gerleve
- 8.—12. 3. Pützchen (P. Classen SJ)
- 15.—19. 3. Olpe
- 22.—26. 3. Werl
- 22.—26. 3. Maria Laach
- 5.—9. 4. Pützchen (P. Classen SJ)
- 13.—17. 4. Pützchen (Rel.-Lehrer P. Semmelroth SJ)

- 13.—17. 4. Schönstatt (Rel.-Lehrer)  
 13.—17. 4. Bentlage, für Stud.-Räte und Rel.-Lehrer  
 (P. A. Classen SJ)  
 26.—30. 4. Ohrbeck  
 26.—30. 4. Leutesdorf  
 9.—15. 5. Pützchen (P. Classen SJ)  
 10.—14. 5. Schönstatt  
 10.—14. 5. Olpe  
 10.—14. 5. Werl  
 17.—21. 5. Wattenscheid (P. P. Peis CM)  
 17.—21. 5. Freudenberg  
 30.5.- 3.6. Pützchen (P. Classen SJ)  
 31.5.- 4.6. Bentlage (P. W. Bönner SJ)  
 31.5.- 4.6. Steyl  
 21.—25. 6. Maria Laach

## Nr. 22 Fund- und Suchmeldungen.

Ciborium, etwa aus dem Jahre 1900 stammend, sechseckige Form, hochgotischer Deckel, silbervergoldet. Herstellerfirma Vogeno, Aachen, wahrscheinlich aus dem Selbstkant stammend. Es handelt sich um eine wertvolle Arbeit. Lichtbild ist in der Registratur des Bischöflichen Generalvikariates einzusehen. Wo ist ein solches Stück abhanden gekommen? Meldung umgehend erbeten.

## Nr. 23 Bücher und Zeitschriften.

Wenner Joseph: „Lehrapostolat in Wort und Schrift.“ Kart. 3.20 DM. Verlag Ferdinand Schöningh, Paderborn.

Das Buch will mit der Vermittlung tieferer Erkenntnis der apostolischen Aufgabe auch Freude an ihrer Erfüllung wecken. Es gibt klare Antworten auf viele Fragen, die heute mehr als zu anderen Zeiten brennen und bringt dazu die neuesten Erlasse des Heiligen Stuhles und der deutschen Bischöfe. Ein zuverlässiger Wegweiser für alle Kündler des Glaubens in Kirche, Schule und Haus.

„Geschichte einer Seele.“ Theresia Martin erzählt ihr Leben. 208 Seiten, gelumbeckt, Preis DM 1.90. Verlag Zimmer, Trier.

Die Selbstbiographie der kleinen Heiligen Theresia in einer ganz neuen Übertragung, die sich sehr flüssig liest und wegen ihres billigen Preises weite Verbreitung zu finden verdient.

„Ambrosius“ — eine praktische Zeitschrift für die Prediger. Bei der stets wachsenden Arbeitsfülle des Seelsorgers ist es vielen Priestern eine echte Sorge, für die Verkündigung der ewigen Wahrheiten stets das anschauliche Beispiel und die geeignete Formulierung zu finden, die den Hörer in seinem heutigen Lebensgefühl unmittelbar ansprechen und ihn wirklich erreichen. Der Verlag Ludwig Auer/Cassianum in Donauwörth will bei der Herausgabe der nun im 59. Jahrgang erscheinenden praktisch-homiletischen Monatsschrift „Ambrosius“ diesen Tatsachen in verschiedener Weise gerecht werden: durch Vermehrung der Themen, Straffung der einzelnen Beiträge, gründliche Erörterung ernster Zeitanliegen, regelmäßige Kinderpredigten und Zyklen für die verschiedenen Anlässe; nicht zuletzt auch durch eine textliche Auflockerung und lebendige graphische Gestaltung.

Interessenten für den „Ambrosius“ wollen beim Verlag eine kostenlose Probenummer anfordern. Der Vierteljahrespreis für die monatlich erscheinende Zeitschrift beträgt DM 3.30.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 50 Pf. vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen. Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen, Pontstraße 135.

„Religiöse Quellschriften.“ Unter Mitwirkung hervorragender Fachgelehrter herausgegeben von Dr. Johannes Walterscheid und Dr. Hermann Storz.

In der bekannten Reihe der Religiösen Quellschriften lag bereits vor dem Krieg eine Serie von 100 Heften vor, die mit dem gebotenen reichen Quellenmaterial aus den Gebieten der Kirchengeschichte, Religionsgeschichte, Religionsphilosophie, Exegese, Dogmatik, Mystik und Liturgie der religiösen Unterweisung im allgemeinen und dem Religionsunterricht an den Schulen im besonderen wertvolle und gern genutzte Dienste geleistet haben.

Nunmehr beginnt der Patmos-Verlag auf allseitigen Wunsch mit dem Neuaufbau der Reihe unter Berücksichtigung der neuesten Forschungsergebnisse und vielfach veränderter Gesichtspunkte. Die Hefte dienen nicht allein dem Lehrer, sondern auch dem Schüler selbst als zusätzliches Lernmittel und bieten darüber hinaus jedem Interessierten die Möglichkeit zu knapper und treffender Information über bestimmte Fragen aus den Quellen selbst.

Es sind bisher erschienen:

Heft 1: Storz Hermann, „Pius' XII. Über den mystischen Leib Jesu Christi. Über die heilige Liturgie“;

Heft 2: Hoever Hugo, „Der heilige Bernhard“;

Heft 3: Walterscheid Johannes, „Das Leben Jesu“. Nach den neutestamentlichen Apokryphen. Preis je Stück DM 1.60.

## Nr. 24 Personalthronik der Diözese Aachen.

Es wurde ernannt:

am 30. Dez. 1953 Mordstein P. Georg S. A. C. zum Rektor in Ossum-Börsinghoven, Pfarre Lank, Dekanat Krefeld-Ost.

Sterbefälle von Geistlichen.

Es sind gestorben:

am 31. Dez. 1953 Steinkuhl P. Anselm O. F. M. Cap., geb. am 27. März 1892 in Werne an der Lippe, gew. am 1. April 1922, Rektor in Krefeld St. Elisabeth v. Thüringen.

am 10. Jan. 1954 Zimmermann Friedrich, Dr. theol. et phil., geb. am 15. Juni 1888 in Unterbach, gew. am 15. Februar 1913, Päpstlicher Ehrenkämmerer, Rektor und Religionslehrer in Süchteln St. Irmgardisstift.

Aus der Erzdiözese Köln:

am 20. Jan. 1943 Jansen Wilhelm, Kaplan an St. Joseph in Düsseldorf-Oberbilk, infolge schwerer Verwundung bei Stalingrad, 30 Jahre alt;

am 19. Dez. 1953 Meurers Heinrich, Geistl. Rat, Dechant des Dekanates Bergheim, Pfarrer in Fortuna, 67 Jahre alt;

am 19. Dez. 1953 Granderath Albert, Pfarrer an St. Marien in Essen-Steele-Rott, 64 Jahre alt;

am 4. Jan. 1954 Becker Peter, Pfarrer an St. Joseph in Neuß-Weißenberg, 58 Jahre alt.

R. I. P.

## Nr. 25 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Im Auftrage Sr. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes Joseph konsekrierte Se. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann am 30. Dezember 1953 den Hochaltar in der Pfarrkirche zu Orsbeck (Dekanat Wassenberg) in hon. S. Martini C. P.

# Kirchlicher Anzeiger

## für die

# Diözese Aachen

Stück 3

Aachen, den 1. Februar 1954

24. Jahrgang

### Inhalt:

	Seite		Seite
<b>Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.</b>			
Nr. 26 Erlaubnis zur Abendmesse während des Marianischen Jahres . . . . .	11	Nr. 34 Kollekte für die Seelsorge der Heimatvertriebenen am Sonntag, dem 7. Februar ds. Js. . . . .	13
Nr. 27 Fortbildungskurse für jüngere Priester . . . . .	11	<b>Bekanntmachungen staatlicher Behörden.</b>	
Nr. 28 Kerzenweihe am Feste Mariä Lichtmeß und Blasius-segen . . . . .	12	Nr. 35 Zweite Verordnung zur Ausführung des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8. April 1952 (GV. NW. S. 61) betreffend die Gewährung von Zuschüssen an Ersatzschulen . . . . .	13
Nr. 29 „Pax“-Verein katholischer Priester Deutschlands e.V. 12		Nr. 36 Bundesgesetz über Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsgesetz) . . . . .	16
Nr. 30 Jahrestagungen des Päpstl. Werkes für Priesterberufe . . . . .	12	<b>Kirchliche Mitteilungen.</b>	
Nr. 31 Zwangsvollstreckung gegen juristische Personen des öffentlichen Rechts . . . . .	12	Nr. 37 Pax-Krankenkasse . . . . .	20
Nr. 32 Warnung (Heinr. Jos. Rings) . . . . .	13	Nr. 38 Bücher und Zeitschriften . . . . .	20
Nr. 33 Priestertagungen für die Seelsorger der Frauenjugend in Aachen und Mönchen-Gladbach . . . . .	13	Nr. 39 Personalchronik der Diözese Aachen . . . . .	20
		Nr. 40 Vermischte kirchliche Nachrichten . . . . .	20

## Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

### Nr. 26 Erlaubnis zur Abendmesse während des Marianischen Jahres.

Aachen, 21. Januar 1954

Kraft der durch die Apostolische Konstitution vom 6. Januar 1953 uns verliehenen Vollmacht erteilen wir hierdurch für alle Kirchen und Kapellen der Diözese Aachen die Erlaubnis, während des Marianischen Jahres an den aufgehobenen Feiertagen der Gottesmutter eine **Abendmesse zu feiern**, sofern nur auf solche Weise einer beträchtlichen Anzahl von Gläubigen der Besuch der heiligen Messe an diesen Tagen ermöglicht werden kann. Zugleich erteilen wir für diese Tage Binationsvollmacht.

Bei diesen aufgehobenen Feiertagen handelt es sich um die Feste Mariä Lichtmeß (2. Februar), Mariä Verkündigung (25. März), Mariä Himmelfahrt (15. August) und Mariä Geburt (8. September).

Unter der gleichen Voraussetzung einer großen Beteiligung der Gläubigen darf auch an den übrigen Marienfesten, welche nicht gebotene Feiertage sind, eine Abendmesse gefeiert werden. Jedoch muß diese Abendmesse neben etwaigen Abendmessen an aufgehobenen Feiertagen und an Herz-Jesu-Freitag die einzige Werktags-Abendmesse in der Woche sein. Wo also mit Rücksicht auf einzelne Personengruppen (z. B. Arbeiter oder Jugendliche) schon eine

Abendmesse an einem Werktag der Woche genehmigt ist, wäre diese Abendmesse auf den Marienfesten zu verlegen.

### Nr. 27 Fortbildungskurse für jüngere Priester.

Aachen, 21. Januar 1954

In diesem Jahre finden die Fortbildungskurse für jüngere Priester wieder im August-Pieper-Haus, Aachen, Leonhardstraße 18/20, statt.

Wir machen darauf aufmerksam, daß für die Teilnahme an den Kursen nicht der Weihejahrgang, sondern das Jahr der ersten Übernahme einer Seelsorgetätigkeit in unserem Bistum maßgebend ist. Priester, die das Pfarrexamen oder die wissenschaftliche Staatsprüfung abgelegt haben, sind von der Teilnahme an den Kursen befreit.

Die Termine für die Kurse sind:

vom 14. bis 19. und 21. bis 26. Februar für den Jahrgang 1951

vom 2. bis 7. und 16. bis 21. Mai für den Jahrgang 1952

vom 4. bis 9. und 11. bis 16. Juli für den Jahrgang 1953

vom 12. bis 17. und 19. bis 24. September für die Jahrgänge 1944 bis 1947

vom 17. bis 22. und 24. bis 29. Oktober für die Jahrgänge 1948 bis 1950

vom 19. bis 26. April für die hauptberuflich an Schulen tätigen Geistlichen der Jahrgänge 1944 bis 1953.

Die Kurse beginnen jeweils am erstgenannten Tag um 19 Uhr und schließen am letztgenannten um 14 Uhr. Es ergeht an jeden Teilnehmer eine gesonderte Einladung.

### **Nr. 28 Kerzenweihe am Feste Mariä Lichtmeß und Blasiussegen.**

Aachen, 22. Januar 1954

Wie im Direktorium 1954 angegeben, ist die Kerzenweihe nur am Feste Mariä Lichtmeß selbst vorzunehmen. — Der Blasiussegen kann nur vom Nachmittag des 2. Februar bis zum Abend des 3. Februar erteilt werden.

### **Nr. 29 „Pax“-Verein katholischer Priester Deutschlands e.V.**

Aachen, 22. Januar 1954

Der Pax-Verein katholischer Priester Deutschlands e.V. hat den Zweck, als ausschließlich gemeinnützige Einrichtung seine Mitglieder in ihren zivilrechtlichen und wirtschaftlichen Angelegenheiten zu beraten, die Standesehre zu schützen, durch Anregung und Gründung sozial-karitativer Wohlfahrts-einrichtungen dem römisch-katholischen Klerus, besonders in den Nottfällen des Lebens, Hilfe und Stütze zu bieten.

Der Pax-Verein untersteht entsprechend dem kanonischen Recht dem hochwürdigsten Episkopat Deutschlands und wird im Einvernehmen mit demselben seine Aufgaben erfüllen.

Um Mitglied in diesem Priesterverein zu werden, wird ein jährlicher Mindestbeitrag von 3.— DM erhoben. Wer 75.— DM entrichtet, kann damit die lebenslängliche Mitgliedschaft erwerben.

Wir empfehlen allen Geistlichen unserer Diözese, soweit sie noch nicht dem Priesterverein angehören, den Beitritt.

Außerdem können durch Vermittlung der Pax-Zentrale alle Sach- und Personalversicherungen der Geistlichen unter günstigen Bedingungen abgeschlossen werden, durch deren Abschluß die Ziele des Priestervereins noch besonders gefördert werden.

Neue Anschrift der Zentrale des Pax-Vereins Köln, Steinfelder Gasse 15, Postscheckkonto Köln 700 Telefon Köln 21 39 34.

### **Nr. 30 Jahrestagungen des Päpstl. Werkes für Priesterberufe.**

Aachen, 22. Januar 1954

Die alljährlich stattfindenden Jahrestagungen des Päpstl. Werkes für Priesterberufe finden in diesem Jahre statt:

1. In M.Gladbach, Kolpinghaus, Aachener Straße 19, am Donnerstag, dem 4. Februar 1954, nachmittags 2<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr.
2. In Aachen im Priesterseminar, Mozartstraße, am Donnerstag, dem 11. Februar 1954, nachmittags 2<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr.

Die Versammlung in M.Gladbach ist gedacht für den Nordteil der Diözese von Kempen bis Erkelenz. In Aachen für den südlichen Teil von Erkelenz bis zur Eifel.

Zu der Tagung sind herzlich eingeladen besonders die geistlichen Dekanatsförderer des Päpstlichen Werkes für Priesterberufe, die Hochw. Herren Pfarrer und die Pfarrförderinnen des Werkes. Die H.H. Pfarrer bitten wir dringend, ihre Pfarrförderinnen auf die Tagung aufmerksam zu machen und einzuladen.

### **Nr. 31 Zwangsvollstreckung gegen juristische Personen des öffentlichen Rechts.**

Aachen, 23. Januar 1954

Das in Corsten Band II Seite 491 ff. (Nr. 352) abgedruckte Gesetz über die Zwangsvollstreckung gegen juristische Personen des öffentlichen Rechtes vom 11. Dezember 1934 ist nach der durch das Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung vom 20. August 1953 (BGBl. I Seite 952) in die Zivilprozeßordnung neu eingefügten Bestimmung des § 882a aufgehoben worden. Die Vorschrift des neuen § 882a ZPO ist mit Wirkung vom 1. Oktober 1953 in Kraft getreten. Eine Zwangsvollstreckung gegen eine juristische Person des öffentlichen Rechts, hier insbesondere die Kirchengemeinden, wegen einer Geldforderung kann nunmehr vier Wochen nach dem Zeitpunkt ~~beginnen~~ ~~in dem der Gläubiger seine Absicht, die Zwangsvollstreckung zu betreiben,~~ der zur Vertretung der Körperschaft berufenen Behörde angezeigt hat. Bei den Kirchengemeinden kann die Anzeige des Gläubigers sowohl an den Kirchenvorstand wie die Gemeinde selbst erfolgen. Der Ankündigung und der Einhaltung der Wartefrist von vier Wochen bedarf es nicht, wenn es sich um den Vollzug einer einstweiligen Verfügung handelt.

Die Zwangsvollstreckung darf nicht in Sachen, die für die Erfüllung der öffentlichen Aufgaben der Kirchengemeinde unentbehrlich sind, oder deren Veräußerung ein öffentliches Interesse entgegensteht, vorgenommen werden.

Im Gegensatz zu dem Gesetz vom 11. Dezember 1934 kann also nunmehr die Zwangsvollstreckung wegen einer Geldforderung gegen Kirchengemeinden ohne Beibringung einer Zulassungsverfügung des Herrn Regierungspräsidenten erfolgen.

Wir bitten, Forderungen der vorgenannten Art so rechtzeitig zu begleichen, daß Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen die Kirchengemeinden nicht

in Betracht kommen. Soweit Haushaltsmittel nicht zur Verfügung stehen, sind umgehend die erforderlichen Verstärkungen zu beantragen. Im übrigen sind wir damit einverstanden, daß bei einstweiligen Verfügungen gegen Kirchengemeinden die notwendigen Zahlungen, sofern sie nicht titelmäßig gebucht werden können, zunächst vorschußweise geleistet werden.

### **Nr. 32 Warnung (Heinr. Jos. Rings).**

Aachen, 25. Januar 1954

Ein früherer Angestellter des Paramentenhauses J. B. Düster, Beuel-Schwarzrheindorf, Heinr. Jos. Rings aus Lohmar/Siegkrs., Kirchstraße 22, hat in der letzten Zeit versucht, in Pfarrhäusern und Klöstern Aufträge zu sammeln und dabei Anzahlungen zu bekommen, was ihm in einigen Fällen auch gelungen ist. Rings ist einschlägig vorbestraft und wurde bereits vor einem Jahr von der Firma wegen Betrügereien und Unterschlagung entlassen.

### **Nr. 33 Priestertagungen für die Seelsorger der Frauenjugend in Aachen und Mönchen-Gladbach.**

Aachen, 25. Januar 1954

Für die Seelsorger der Frauenjugend finden Tagungen statt in Aachen im August-Pieper-Haus am 3. Februar 1954 für den südlichen Teil und in Mönchen-Gladbach im Kolpinghaus am 10. Februar 1954 für den nördlichen Teil unseres Bistums. Beginn jeweils gegen 10 Uhr mit der Terz nach dem letzten Psalterium. Schluß gegen 16 Uhr.

## **Bekanntmachungen staatlicher Behörden.**

### **Nr. 35 Zweite Verordnung zur Ausführung des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8. April 1952 (GV. NW. S. 61) betreffend die Gewährung von Zuschüssen an Ersatzschulen.**

Vom 21. Dezember 1953.

Auf Grund der §§ 42, 48 des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8. April 1952 (GV. NW. S. 61) wird im Einvernehmen mit dem Kulturausschuß des Landtags folgendes verordnet:

#### **§ 1**

- (1) Die den Ersatzschulen zu gewährenden Zuschüsse werden für die Dauer eines Rechnungsjahres bewilligt.
- (2) Die Zuschüsse werden auf Antrag des Schulträgers unter Zugrundelegung des Haushaltsfehlbedarfs gewährt.
- (3) Die Grundlage für die Berechnung des Haushaltsfehlbedarfs und die Höhe des Zuschusses bildet

Folgendes Programm ist vorgesehen:

1. Das Frauenbild unserer Zeit im Widerschein der Immakulata.  
Referent: Pater Georg Mühlenbrock S. J.
2. Vom Sinn der Bindung in der Frauenjugend.  
Referent: Bundespräses Bartholomäus Hebel (M. Gladbach);  
Diözesanjugendseelsorger  
Prof. Dr. Dreißen (Aachen).
3. Besprechung aktueller Fragen: Bauernjugendkurse, Schulentage, Neuordnung der Beiträge, Film „Zwischen Zechen und Domen“, Frauensport im Bistum, Marianische Kongregation, Bezirksführerinnenschulung, Neueinrichtung von Jugendbüchereien. Wichtige Termine für das Jahr 1954.  
Die Frauenjugendseelsorger werden möglichst vollzählig erwartet.

### **Nr. 34 Kollekte für die Seelsorge der Heimatvertriebenen am Sonntag, dem 7. Februar ds. Js.**

Aachen, 25. Januar 1954

Die Seelsorge der Flüchtlinge und Heimatvertriebenen aus dem Osten, die bei uns eine dauernde Heimat finden sollen, ist vor große Aufgaben gestellt, wozu neben den personellen Anforderungen Hilfsmittel mannigfacher Art notwendig sind. Wir bitten, diese Kollekte, die von den Bischöfen der Diözesen des Bundesgebietes beschlossen wurde, den Gläubigen in geeigneter Form zu empfehlen.

Der Kollektenertrag ist auf dem üblichen Wege über die Dekanatskasse an das Bistum rechtzeitig weiterzuleiten.

der nach den Bestimmungen des Kultusministers aufgestellte Haushaltsplan der Schule nebst Besoldungsübersicht.

#### **§ 2**

Als Eigenleistung des Schulträgers sind 15 vom Hundert der Ausgaben in den Haushaltsplan der Schule einzusetzen. Ist diese Eigenleistung dem Schulträger nach seinen Vermögensverhältnissen sowie unter Berücksichtigung seiner sonstigen Einkünfte und Verpflichtungen nicht zuzumuten, so kann auf Antrag des Schulträgers die Schulaufsichtsbehörde im Benehmen mit der Kommunalaufsichtsbehörde den Hundertsatz ermäßigen oder ausnahmsweise ganz auf den Einnahmesatz verzichten. Das Nähere bestimmt der Kultusminister im Einvernehmen mit den beteiligten Fachministern.

#### **§ 3**

- (1) Bei der Berechnung des Fehlbedarfs werden die tatsächlichen Einnahmen der Schule, darunter das Schulgeld mindestens in der Höhe, wie es

an den jeweils entsprechenden öffentlichen Schulen erhoben wird, zugrunde gelegt.

- (2) Für Schulgeldermäßigung einschließlich der Geschwisterermäßigung und Schulgeldfreistellen (Begebenföderung) kann hierbei der gleiche Hundertsatz abgesetzt werden, wie er an den jeweils entsprechenden öffentlichen Schulen zum Ansatz kommt. Ersatzschulen des § 37 Abs. 6, in denen abweichend von den öffentlichen Schulen für die vier Grundschulklassen Schulgeld erhoben wird, haben 50 v. H. des Schulgeldaufkommens für diese Klassen für Schulgeldermäßigung und Schulgeldfreistellen mit der Maßgabe bereitzustellen, daß der gleiche Hundertsatz bei der Berechnung der Einnahmen für das Zuschußverfahren abgesetzt werden kann.

#### § 4

Sind Schulen mit Schülerheimen (Schülerwohnheimen) verbunden, so bleiben bei der Berechnung des Fehlbedarfs die Einnahmen und Ausgaben aus dem Heim außer Betracht. Beziehen sich einzelne Ausgaben sowohl auf die Schule und deren Betrieb als auch auf Einrichtungen, die dem Betrieb des Heimes dienen, z. B. Abgaben und Lasten, Heizung, Beleuchtung, so sind die auf das Heim entfallenden Beträge bei allen Einzelansätzen anteilmäßig auszuschalten.

#### § 5

- (1) Bei der Aufstellung der Personalausgaben (persönliche Verwaltungsausgaben) im Haushalt muß der angegebene Unterrichtsbedarf und seine Deckung den für vergleichbare öffentliche Schulen geltenden Vorschriften entsprechen. Der über den normalen Unterrichtsbedarf hinaus erteilte Unterricht bleibt für das Zuschußverfahren außer Betracht. Die hierdurch entstehenden Mehrkosten fallen dem Schulträger zur Last.
- (2) Ersatzschulen haben einen Stellenplan nach Art der Stellenpläne der entsprechenden öffentlichen Schulen aufzustellen. Hierbei ist davon auszugehen, daß grundsätzlich 80% des Unterrichtsbedarfs durch Planstelleninhaber gedeckt werden sollen.

Zuschüsse nach Maßgabe des § 42 des Gesetzes werden nur dann gewährt, wenn das Anstellungsverhältnis des Planstelleninhabers demjenigen des Beamten auf Lebenszeit vergleichbar ist; diese Voraussetzung ist insbesondere dann gegeben, wenn das Anstellungsverhältnis des Planstelleninhabers, abgesehen von der Aufhebung der Schule oder der Planstelle, nur aus Gründen gekündigt werden kann, die vom Planstelleninhaber zu vertreten sind.

#### § 6

- (1) Die hauptamtlichen Lehrkräfte werden im Haushaltsplan des Schulträgers bei den Personalaus-

gaben (persönliche Verwaltungsausgaben) mit einem Besoldungsdienstalter (Diätendienstalter) nach den für vergleichbare Landesbeamte geltenden Grundsätzen eingestellt. Bei der Berechnung des Besoldungsdienstalters darf die Zeit angerechnet werden, während derer ein Lehrer nach erlangter Anstellungsfähigkeit an Ersatzschulen voll beschäftigt war.

- (2) Im Haushaltsplan dürfen die Bezüge der hauptamtlichen Lehrer in Höhe der für Lehrer der entsprechenden öffentlichen Schulen jeweils geltenden Sätze (Grundgehalt, Wohnungsgeldzuschuß, Kinderzuschlag) unter der Voraussetzung voll in Ansatz gebracht werden, daß diese Beträge auch tatsächlich gezahlt werden. Bei Entlastungen der Lehrer für eine mit der Lehrtätigkeit nicht unmittelbar verbundene anderweitige Tätigkeit ist der zu errechnende Betrag an Bezügen im Verhältnis zur Pflichtstundenzahl um einen entsprechenden Hundertsatz zu kürzen. Soweit die Dienstbezüge der Lehrer an Ersatzschulen über die der Sätze für Lehrer an entsprechenden öffentlichen Schulen hinausgehen oder soweit die Dienstbezüge der Lehrer an Ersatzschulen abweichend von den ihrer Vorbildung entsprechenden besoldungsrechtlichen Bestimmungen geregelt sind, sind sie im Zuschußverfahren nur mit der für die entsprechenden Lehrer an öffentlichen Schulen geltenden Besoldung zu veranschlagen. Die Mehrkosten fallen dem Schulträger zur Last.

- (3) Eine im Laufe des Rechnungsjahres errichtete oder besetzte Schulstelle (Lehrerstelle) ist vom Ersten des Monats an in Ansatz zu bringen, in dem die Stelle tatsächlich besetzt wird. Entsprechend ist zu verfahren, wenn eine Schulstelle (Lehrerstelle) im Laufe des Rechnungsjahres aufgehoben oder frei wird.

- (4) Für Lehrkräfte, die als Mitglieder einer religiösen oder gemeinnützigen Gemeinschaft den Lehrberuf ausüben, sind zur Abgeltung des ihnen vom Schulträger gewährten Unterhalts und der Altersversorgung 70 v. H. des jeweiligen Durchschnittsgehalts eines Lehrers einzusetzen. § 8 Abs. 1 und 2 findet auf diese Lehrkräfte keine Anwendung.

#### § 7

Die nach den Vergütungssätzen für den nebenamtlichen Unterricht zu zahlenden Dienstbezüge, für die nebenamtlichen Lehrkräfte und die in entsprechender Anwendung der für das Land geltenden tariflichen Bestimmungen zu zahlenden Vergütungen für sonstige Angestellte sowie die Löhne für Arbeiter und die auf Grund der gesetzlichen Sozialversicherung aufzuwendenden Beiträge sind im Haushaltsplan einzusetzen und in der dem Haushaltsplan beizufügenden Besol-

dungsübersicht einzeln unter Angabe des Namens des Empfängers, der Besoldungsmerkmale, und bei Lehrern des Unterrichtsfachs und der Stundenzahl aufzuliedern.

## § 8

- (1) In den Haushaltsplan sind die tatsächlich gewährten Versorgungsbezüge der hauptamtlichen Lehrer an Ersatzschulen nach § 6 Abs. 2, soweit es sich um Planstelleninhaber im Sinne des § 5 Abs. 2 handelt, bis zur Höhe der Versorgungsbezüge eines vergleichbaren Landesbeamten einzusetzen. Von den einsetzbaren Beträgen sind Renten, die der Lehrer aus der Rentenversicherung sowie einer etwaigen Zusatzversicherung erhält, insoweit abzusetzen, als der Rentenanspruch sich auf Zeiten bezieht, die bei der Bemessung des Ruhegehalts (ruhegehaltfähige Dienstzeit) mitberücksichtigt sind.
- (2) Fällt der Schulträger weg, so bestimmt der Kultusminister den Schulträger einer anderen Ersatzschule, der ein den Vorschriften des Beamtenrechts entsprechendes Wartegeld oder die nach Abs. 1 zu berücksichtigenden Versorgungsbezüge in den von ihm einzureichenden Haushaltsplan zusätzlich aufzunehmen hat. Die Aufwendungen werden vom Lande erstattet. Das Wartegeld entfällt, wenn der dienstfähige Lehrer im Schuldienst anderweitig beschäftigt wird oder eine ihm angebotene gleichwertige Beschäftigung ablehnt.
- (3) Abs. 1 und 2 gelten entsprechend für die Versorgung der Hinterbliebenen der Lehrer.
- (4) Die Regelung nach Abs. 1 bis 3 bezieht sich nicht auf die Alters- und Hinterbliebenenversorgung der an Ersatzschulen tätigen Lehrer, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung die für Lehrer an öffentlichen Schulen geltende Altersgrenze erreicht haben. Für sie ist eine Übergangsregelung vorzusehen.
- (5) Unberührt bleibt die von den Unterhaltsträgern öffentlicher Schulen übernommene Ruhegehalts- und Hinterbliebenenversorgung von hauptamtlichen Lehrern an Ersatzschulen.
- (6) Soweit zur Zeit noch Lehrer der in Abs. 1 bezeichneten Art bei der Angestelltenversicherung höher versichert oder bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder zusatzversichert sind, können die erforderlichen Beiträge des Schulträgers unter den Personalausgaben in den Haushaltsplan eingesetzt werden.

## § 9

- (1) Für die Sachausgaben (sächliche Verwaltungsausgaben) ist bei allen Titeln ein Betrag einzusetzen, der dem Durchschnitt der Ausgaben bei den betreffenden Titeln in den beiden vorangegangenen

abgeschlossenen Rechnungsjahren entspricht. Dabei sollen die vom Kultusminister festgesetzten Höchstsätze für Sachausgaben an den vergleichbaren öffentlichen Schulen nicht überschritten werden.

- (2) Mieten, Hypotheken- und Darlehenszinsen dürfen in der tatsächlich nachgewiesenen Höhe in den Haushaltsplan eingesetzt werden.
- (3) Darlehenszinsen für bauliche Instandsetzungen, die aus laufenden Mitteln nicht bestritten werden können, dürfen in den Haushaltsplan eingesetzt werden, wenn die Notwendigkeit der aufgewendeten Beträge durch die Schulaufsichtsbehörde und bei Darlehensbeträgen von mehr als 100 000 DM durch den Finanzminister anerkannt ist.
- (4) Darlehenszinsen für Baumaßnahmen, die über den Begriff der größeren baulichen Instandsetzung hinausgehen, wie Um-, Erweiterungs- und Neubauten, können berücksichtigt werden, wenn vor dem Beginn der Bauarbeiten und vor dem Abschluß des Darlehensvertrages die Schulaufsichtsbehörde die Baumaßnahme und die Darlehensaufnahme als notwendig und angemessen anerkannt und bei Darlehensbeträgen von mehr als 100 000 DM der Finanzminister zugestimmt hat. Die erteilte Genehmigung ist in den Erläuterungen des Haushaltsplanes anzuführen.

## § 10

Für die allgemeinen Ausgaben (allgemeinen Verwaltungsausgaben) gilt § 9 Abs. 1 entsprechend.

## § 11

Die Entscheidung, ob ein besonderes pädagogisches Interesse im Sinne des § 42 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes für das Zuschußverfahren vorliegt, trifft der Kultusminister.

## § 12

- (1) Der Zuschuß wird vom Land und der Gemeinde, in der die Ersatzschule liegt (Ortsschulgemeinde), aufgebracht.
- (2) Der Zuschuß wird unter Zugrundelegung des Verhältnisses der Zahl der ortsansässigen Schüler zu der Zahl der übrigen Schüler in der Weise festgesetzt, daß die Ortsschulgemeinde 50 vom Hundert des auf die ortsansässigen Schüler entfallenden Zuschußanteils und das Land den restlichen Teil des Zuschusses tragen.
- (3) Die Zahlungsverpflichtung der Gemeinde wird durch die Schulaufsichtsbehörde im Benehmen mit der Kommunalaufsichtsbehörde jährlich festgestellt und der Gemeinde mitgeteilt.

## § 13

- (1) Die Zahlung des Zuschusses erfolgt in vierteljährlichen Teilbeträgen im voraus, und zwar für den

Staatsanteil durch die örtlich zuständige Regierungshauptkasse, für den Gemeindeanteil durch die örtlich zuständige Gemeindekasse.

- (2) Bei der Berechnung und Auszahlung des Zuschusses und allen damit zusammenhängenden Verwaltungsaufgaben können Land und Gemeinde die Verwaltung des Schulträgers unentgeltlich in Anspruch nehmen.
- (3) Bis zur endgültigen Feststellung des Zuschußanteils des Landes und der Gemeinde für das laufende Rechnungsjahr haben Land und Gemeinde die bisherigen Beträge weiter zu Grunde zu legen, es sei denn, daß die Feststellungsbehörde (Schulaufsichtsbehörde im Benehmen mit der Kommunalaufsichtsbehörde) im Einzelfalle etwas anderes bestimmt.
- (4) Ersparnisse, Überschüsse und Fehlbeträge sind spätestens im übernächsten Rechnungsjahr auszugleichen.
- (5) Der nicht bestimmungsgemäß verwendete Zuschuß ist zu erstatten.

#### § 14

- (1) Der Schulträger legt der Schulaufsichtsbehörde bis zum 31. Mai jeden Jahres vor:  
den Haushaltsplan der Schule für das neue Rechnungsjahr,  
die Anforderung des Zuschußbetrages und die nach der Gliederung des Haushaltsplanes aufgestellte Jahresschlußabrechnung des vorvergangenen Jahres.
- (2) Die Notwendigkeit und Angemessenheit der Ausgaben sind vom Schulträger zu versichern und, soweit es gefordert wird, besonders zu belegen. Die Abrechnung ist vom Schulträger und vom Schulleiter gemeinsam zu vollziehen.
- (3) Notwendigkeit und Angemessenheit der Ausgaben sowie die vollständige Erfassung der Einnahmen sind von der Schulaufsichtsbehörde zu prüfen.
- (4) Unmittelbar nach Einstellung des Unterrichts an einer Ersatzschule hat der Schulträger entsprechend den Bestimmungen in Abs. 1 und 2 zu verfahren.
- (5) Die Schulaufsichtsbehörde prüft die Anforderung und Abrechnung des Schulträgers an Hand des eingereichten Haushaltsplanes und der dazu gehörigen Unterlagen und vermerkt, daß sie sachlich und rechnerisch festgestellt sind. Die geprüften Unterlagen sind von der Schulaufsichtsbehörde der Gemeinde vorzulegen.

#### § 15

- (1) Die Schulaufsichtsbehörde ist berechtigt, durch Beauftragte die Einrichtungen und Abrechnungen der Ersatzschule an Ort und Stelle nachprüfen zu lassen.

- (2) Schulträger und Schulleiter sind verpflichtet, der Schulaufsichtsbehörde jederzeit Einblick in den Betrieb und die Einrichtungen der Schule zu geben sowie die angeforderten Auskünfte zu erteilen und Nachweise zu erbringen.

#### § 16

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für Ersatzschulen, die anderen Fachministern unterstehen, mit der Maßgabe, daß die Durchführung dieser Verordnung dem zuständigen Minister im Einvernehmen mit dem Kultusminister obliegt.

#### § 17

- (1) Nach den Bestimmungen dieser Verordnung sind auch die Zuschüsse für das Rechnungsjahr 1953 zu berechnen.
- (2) Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.
- (3) Mit diesem Zeitpunkt treten alle entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft.

Düsseldorf, den 21. Dezember 1953.

Der Kultusminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen:  
C. Teusch  
— GV. NW. 1953 S. 432.

### Nr. 36 Bundesgesetz über Versammlungen und Aufzüge [Versammlungsgesetz].

Wir geben im folgenden das neue Bundesgesetz über Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsgesetz) vom 24. Juli 1953 (Bundesgesetzblatt I Nr. 40 vom 27. Juli 1953) bekannt. Auf die speziellen Vorschriften des § 17 des neuen Gesetzes für Gottesdienste unter freiem Himmel, kirchliche Prozessionen, Bittgänge und Wallfahrten weisen wir besonders hin.

#### Gesetz über Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsgesetz).

Vom 24. Juli 1953.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

#### Abschnitt I

#### Allgemeines

#### § 1

- (1) Jedermann hat das Recht, öffentliche Versammlungen und Aufzüge zu veranstalten und an solchen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (2) Dieses Recht hat nicht,
  1. wer das Grundrecht der Versammlungsfreiheit gemäß Artikel 18 des Grundgesetzes verwirkt hat,
  2. wer mit der Durchführung oder Teilnahme an einer solchen Veranstaltung die Ziele

einer nach Artikel 21 Abs. 2 des Grundgesetzes durch das Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärten Partei oder Teil- oder Ersatzorganisation einer Partei fördern will,

3. eine Partei, die nach Artikel 21 Abs. 2 des Grundgesetzes durch das Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärt worden ist, oder

4. eine Vereinigung, die nach Artikel 9 Abs. 2 des Grundgesetzes verboten ist.

## § 2

(1) Wer zu einer öffentlichen Versammlung oder zu einem Aufzug öffentlich einlädt, muß als Veranstalter in der Einladung seinen Namen angeben.

(2) Bei öffentlichen Versammlungen und Aufzügen hat jedermann Störungen zu unterlassen, die bezwecken, die ordnungsmäßige Durchführung zu verhindern.

(3) Niemand darf Waffen bei sich tragen, es sei denn, daß er zum Erscheinen mit Waffen behördlich ermächtigt ist.

## § 3

(1) Es ist verboten, öffentlich oder in einer Versammlung Uniformen, Uniformteile oder gleichartige Kleidungsstücke als Ausdruck einer gemeinsamen politischen Gesinnung zu tragen.

(2) Das Verbot des Tragens gleichartiger Kleidungsstücke gilt nicht für Mitglieder von Jugendverbänden, die sich vorwiegend der Jugendpflege widmen. Ob diese Voraussetzung vorliegt, entscheidet bei Jugendverbänden, die sich über das Gebiet eines Landes hinaus erstrecken, der Bundesminister des Innern, sonst die oberste Landesbehörde.

## § 4

Es ist verboten, öffentlich oder in einer Versammlung Kennzeichen ehemaliger nationalsozialistischer Organisationen zu verwenden.

## Abschnitt II

### Öffentliche Versammlungen in geschlossenen Räumen

## § 5

Die Abhaltung einer Versammlung kann nur im Einzelfall und nur dann verboten werden, wenn

1. der Veranstalter unter die Vorschriften des § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 fällt, und im Falle der Nummer 4 das Verbot durch die zuständige Verwaltungsbehörde festgestellt worden ist,
2. der Veranstalter oder Leiter der Versammlung entgegen § 2 Abs. 3 bewaffneten Teilnehmern Zutritt gewährt,
3. Tatsachen festgestellt sind, aus denen sich ergibt, daß der Veranstalter oder sein Anhang einen gewalttätigen oder aufrührerischen Verlauf der Versammlung anstreben,

4. Tatsachen festgestellt sind, aus denen sich ergibt, daß der Veranstalter oder sein Anhang Ansichten vertreten oder Äußerungen dulden werden, die ein Verbrechen oder ein von Amts wegen zu verfolgendes Vergehen zum Gegenstand haben.

## § 6

(1) Bestimmte Personen oder Personenkreise können in der Einladung von der Teilnahme an einer Versammlung ausgeschlossen werden.

(2) Pressevertreter können nicht ausgeschlossen werden; sie haben sich dem Leiter der Versammlung gegenüber durch ihren Presseausweis ordnungsgemäß auszuweisen.

## § 7

(1) Jede öffentliche Versammlung muß einen Leiter haben.

(2) Leiter der Versammlung ist der Veranstalter. Wird die Versammlung von einer Vereinigung veranstaltet, so ist ihr Vorsitzender der Leiter.

(3) Der Veranstalter kann die Leitung einer anderen Person übertragen.

(4) Der Leiter übt das Hausrecht aus.

## § 8

Der Leiter bestimmt den Ablauf der Versammlung. Er hat während der Versammlung für Ordnung zu sorgen. Er kann die Versammlung jederzeit unterbrechen oder schließen. Er bestimmt, wann eine unterbrochene Versammlung fortgesetzt wird.

## § 9

(1) Der Leiter kann sich bei der Durchführung seiner Rechte aus § 8 der Hilfe einer angemessenen Zahl ehrenamtlicher, unbewaffneter Ordner bedienen. Diese müssen volljährig sein und sind ausschließlich durch weiße Armbinden, die nur die Bezeichnung „Ordner“ tragen dürfen, kenntlich zu machen.

(2) Der Leiter ist verpflichtet, die Zahl der von ihm bestellten Ordner der Polizei auf Anfordern mitzuteilen. Die Polizei kann die Zahl der Ordner angemessen beschränken.

## § 10

Alle Versammlungsteilnehmer sind verpflichtet, die zur Aufrechterhaltung der Ordnung getroffenen Anweisungen des Leiters oder der von ihm bestellten Ordner zu befolgen.

## § 11

(1) Der Leiter kann Teilnehmer, welche die Ordnung gröblich stören, von der Versammlung ausschließen.

(2) Wer aus der Versammlung ausgeschlossen wird, hat sie sofort zu verlassen.

## § 12

Werden Polizeibeamte in eine öffentliche Versammlung entsandt, so haben sie sich dem Leiter zu erkennen zu geben. Es muß ihnen ein angemessener Platz eingeräumt werden.

### § 13

- (1) Die Polizei (§ 12) kann die Versammlung nur dann und unter Angabe des Grundes auflösen, wenn
1. der Veranstalter unter die Vorschriften des § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 fällt, und im Falle der Nummer 4 das Verbot durch die zuständige Verwaltungsbehörde festgestellt worden ist,
  2. die Versammlung einen gewalttätigen oder aufrührerischen Verlauf nimmt oder unmittelbare Gefahr für Leben und Gesundheit der Teilnehmer besteht,
  3. der Leiter Personen, die entgegen § 2 Abs. 3 Waffen mit sich führen, nicht sofort ausschließt und für die Durchführung des Ausschlusses sorgt,
  4. durch den Verlauf der Versammlung gegen Strafgesetze verstoßen wird, die ein Verbrechen oder von Amts wegen zu verfolgendes Vergehen zum Gegenstand haben, oder wenn in der Versammlung zu solchen Straftaten aufgefordert oder angereizt wird und der Leiter dies nicht unverzüglich unterbindet.

In den Fällen der Nummern 2 bis 4 ist die Auflösung nur zulässig, wenn andere polizeiliche Maßnahmen, insbesondere eine Unterbrechung, nicht ausreichen.

(2) Sobald eine Versammlung für aufgelöst erklärt ist, haben alle Teilnehmer sich sofort zu entfernen.

### Abschnitt III

#### Öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzüge

##### § 14

(1) Wer die Absicht hat, eine öffentliche Versammlung unter freiem Himmel oder einen Aufzug zu veranstalten, hat dies spätestens 48 Stunden vor der Bekanntgabe der zuständigen Behörde anzuzeigen.

(2) In der Anmeldung ist anzugeben, welche Person für die Leitung der Versammlung oder des Aufzuges verantwortlich sein soll.

##### § 15

(1) Die zuständige Behörde kann die Versammlung oder den Aufzug verbieten oder von bestimmten Auflagen abhängig machen, wenn nach den Umständen die öffentliche Ordnung oder Sicherheit unmittelbar gefährdet ist.

(2) Sie kann eine Versammlung oder einen Aufzug auflösen, wenn sie nicht angemeldet sind, wenn von den Angaben der Anmeldung abgewichen oder den Auflagen zuwidergehandelt wird oder wenn die Voraussetzungen zu einem Verbot nach Absatz 1 gegeben sind.

(3) Eine verbotene Veranstaltung ist aufzulösen.

### § 16

(1) Öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzüge sind innerhalb des befriedeten Bannkreises der Gesetzgebungsorgane des Bundes oder der Länder sowie des Bundesverfassungsgerichts verboten.

(2) Die befriedeten Bannkreise für die Gesetzgebungsorgane des Bundes und für das Bundesverfassungsgericht werden durch Bundesgesetz, die befriedeten Bannkreise für die Gesetzgebungsorgane der Länder durch Landesgesetze bestimmt.

(3) Das Weitere regeln die Bannmeilengesetze des Bundes und der Länder.

### § 17

§§ 14 bis 16 gelten nicht für Gottesdienste unter freiem Himmel, kirchliche Prozessionen, Bittgänge und Wallfahrten, gewöhnliche Leichenbegängnisse, Züge von Hochzeitsgesellschaften und hergebrachte Volksfeste.

### § 18

(1) Für Versammlungen unter freiem Himmel sind § 7 Abs. 1, §§ 8, 9 Abs. 1, §§ 10, 11 Abs. 2, §§ 12 und 13 Abs. 2 entsprechend anzuwenden.

(2) Die Verwendung von Ordnern bedarf polizeilicher Genehmigung. Sie ist bei der Anmeldung zu beantragen.

(3) Die Polizei kann Teilnehmer, welche die Ordnung gröblich stören, von der Versammlung ausschließen.

### § 19

(1) Der Leiter des Aufzuges hat für den ordnungsmäßigen Ablauf zu sorgen. Er kann sich der Hilfe ehrenamtlicher Ordner bedienen, für welche § 9 Abs. 1 und § 18 gelten.

(2) Die Teilnehmer sind verpflichtet, die zur Aufrechterhaltung der Ordnung getroffenen Anordnungen des Leiters oder der von ihm bestellten Ordner zu befolgen.

(3) Vermag der Leiter sich nicht durchzusetzen, so ist er verpflichtet, den Aufzug für beendet zu erklären.

(4) Die Polizei kann Teilnehmer, welche die Ordnung gröblich stören, von dem Aufzug ausschließen.

### § 20

Das Grundrecht des Artikels 8 des Grundgesetzes wird durch die Bestimmungen dieses Abschnitts eingeschränkt.

### Abschnitt IV Strafvorschriften

##### § 21

Wer in der Absicht, nichtverbotene Versammlungen oder Aufzüge zu verhindern oder zu sprengen oder sonst ihre Durchführung zu vereiteln, Gewalttätigkeiten vornimmt oder androht oder grobe Stö-

rungen verursacht, wird mit Gefängnis bestraft. Daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden.

#### § 22

Wer bei einer öffentlichen Versammlung oder einem Aufzug dem Leiter oder einem Ordner in der rechtmäßigen Ausübung seiner Ordnungsbefugnisse durch Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt Widerstand leistet oder ihn während der rechtmäßigen Ausübung seiner Ordnungsbefugnisse tätlich angreift, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

#### § 23

(1) Wer öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften, Schallaufnahmen, Abbildungen oder Darstellungen zur Teilnahme an einer verbotenen öffentlichen Versammlung oder einem verbotenen Aufzug auffordert, wird mit Gefängnis oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Kannte der Täter das Verbot infolge von Fahrlässigkeit nicht, so ist auf Geldstrafe zu erkennen.

#### § 24

Wer als Leiter einer öffentlichen Versammlung oder eines Aufzuges Ordner verwendet, die bewaffnet sind, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft.

#### § 25

Wer als Leiter einer öffentlichen Versammlung unter freiem Himmel oder eines Aufzuges

1. die Versammlung oder den Aufzug wesentlich anders durchführt, als die Veranstalter bei der Anmeldung angegeben haben, oder
2. Auflagen nach § 15 Abs. 1 nicht nachkommt, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bestraft.

#### § 26

(1) Wer als Veranstalter oder Leiter

1. eine öffentliche Versammlung oder einen Aufzug trotz Verbots abhält oder trotz Auflösung oder Unterbrechung durch die Polizei fortsetzt oder
2. eine öffentliche Versammlung unter freiem Himmel oder einen Aufzug ohne Anmeldung (§ 14) durchführt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Kannte der Täter das Verbot, die Auflösungsverfügung oder den Mangel der Anmeldung infolge von Fahrlässigkeit nicht, so ist auf Geldstrafe zu erkennen.

#### § 27

Wer bei öffentlichen Versammlungen oder Aufzügen Waffen bei sich führt, ohne zum Erscheinen mit Waffen behördlich ermächtigt zu sein, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft.

#### § 28

Wer den Vorschriften der §§ 3 oder 4 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

#### § 29

Mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Deutsche Mark wird bestraft, wer

1. an einer verbotenen öffentlichen Versammlung oder einem verbotenen Aufzug teilnimmt,
2. trotz wiederholter Zurechtweisung durch den Leiter oder einen Ordner fortfährt, den Ablauf einer öffentlichen Versammlung oder eines Aufzuges zu stören,
3. sich nicht unverzüglich nach seiner Ausschließung aus einer öffentlichen Versammlung oder einem Aufzug entfernt,
4. sich trotz Auflösung einer öffentlichen Versammlung oder eines Aufzuges durch die Polizei nicht unverzüglich entfernt,
5. der Aufforderung der Polizei, die Zahl der von ihm bestellten Ordner mitzuteilen, nicht nachkommt oder wissentlich eine unrichtige Zahl mitteilt (§ 9 Abs. 2) oder
6. als Leiter oder Veranstalter einer öffentlichen Versammlung oder eines Aufzuges eine größere Zahl von Ordnern verwendet, als die Polizei zugelassen oder genehmigt hat (§ 9 Abs. 2, § 18 Abs. 2), oder Ordner verwendet, die anders gekennzeichnet sind, als es nach § 9 Abs. 1 zulässig ist.

### Abschnitt V

#### Schlußbestimmungen

#### § 30

(1) Die Vorschriften über Versammlungen und Aufzüge

1. des Vereinsgesetzes vom 19. April 1908 (Reichsgesetzbl. S. 151) und der Änderungsgesetze vom 26. Juni 1916 (Reichsgesetzbl. S. 635) und vom 19. April 1917 (Reichsgesetzbl. S. 361),
2. der Verordnung des Reichspräsidenten zur Erhaltung des inneren Friedens vom 19. Dezember 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 548),
3. der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze des deutschen Volkes vom 4. Februar 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 35)

werden aufgehoben.

(2) § 107a des Strafgesetzbuchs in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuchs vom 23. Mai 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 296) wird aufgehoben.

#### § 31

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952

(Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund der in diesem Gesetz enthaltenen Ermächtigung erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

### § 32

Dieses Gesetz tritt 14 Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.  
Schwalten/Post Seeg, den 24. Juli 1953.

Der Bundespräsident  
Theodor Heuß

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers  
Blücher

Der Bundesminister des Innern  
Dr. Lehr

## Kirchliche Mitteilungen.

### Nr. 37 Pax-Krankenkasse

katholischer Priester Deutschlands V. a. G.  
Köln, Schildergasse 120

bittet uns, folgendes bekanntzugeben:

a) Vorlage der Krankheitskostenrechnungen des Jahres 1953.

Wir bitten alle Mitglieder der Krankheitskosten-Tarife B und C, die noch Erstattungsanträge für Krankheitskosten, die in der Zeit vom 1. 1. bis 31. 12. 1953 entstanden sind, zu stellen gedenken, diese bis spätestens 31. 3. 1954 vorzulegen. Falls bis zu diesem Tage kein Erstattungsantrag eingegangen ist, wird angenommen, daß ein solcher für Erkrankungen im Jahre 1953 nicht mehr gestellt und Wert auf eine Beitragsrückvergütung gelegt wird, wenn die Krankenkasse auch sonstwie für das vergangene Kalenderjahr nicht in Anspruch genommen wurde. Sollten bis zum 31. 3. 1954 die notwendigen Unterlagen noch nicht vorhanden sein, müßte uns bis zu diesem Tage mitgeteilt werden, daß für 1953 noch ein Erstattungsantrag zu erwarten sei und daß daher auf die Überweisung der Beitragsrückvergütung verzichtet wird.

Über die Höhe der Beitragsrückvergütung für 1953 und die Art ihrer Ausschüttung wird den in Frage kommenden Mitgliedern voraussichtlich Mitte des Jahres 1954 Nachricht zugehen.

b) Beitragszahlung zum 1. Januar 1954

Wir erinnern unsere Mitglieder daran, daß am 1. Januar 1954 folgende Beiträge fällig geworden sind:

1. Jahresbeitrag für den Tagegeld-Tarif A in Höhe von DM 24.— oder 36.—
2. Vierteljahresbeitrag für den Krankheitskosten-Tarif B in Höhe von DM 28.50, 32.25, 36.— oder 48.—
3. Vierteljahresbeitrag für den Krankheitskosten-Tarif C in Höhe von DM 22.50, 25.50, 28.50 oder 37.50

Wir bitten, keine persönliche Beitragserinnerung abzuwarten, sondern die Beiträge von sich aus zu überweisen.

Bei Einzahlungen und bei jedem Schriftwechsel bitten wir, Ihre Registernummer anzugeben.

Pax-Krankenkasse  
katholischer Priester Deutschlands V. a. G.,  
Köln, Schildergasse 120.

### Nr. 38 Bücher und Zeitschriften.

Kleruskalender 1954. Im 69. Jahrgang erscheint dieses Taschenbuch für den Katholischen Geistlichen. Es ist ein unentbehrliches Handbuch für den täglichen Gebrauch des Seelsorgers, das von Jahr zu Jahr neue Freunde gewinnt, da es Kalender, Notizbuch, Jahrbuch und Nachschlagewerk zugleich ist. Preis DM 3.40. Echter-Verlag, Würzburg.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 50 Pf. vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen. Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen, Pontstraße 135.

„Der große Tag“. Hefte zur Vorbereitung unserer Kommunionkinder. DM 1.40. Thomas-Verlag, Kempen.

Die neue Auflage dieser Zeitschrift für Erstkommunikanten unterscheidet sich von der vorjährigen wesentlich durch die Beigabe eines zu jedem Heft passenden Werkblattes. Außerdem ist neu die Anleitung zum persönlichen Beten, die jedes Heft bringt. Auch sonst sind in der Bilderung und im Text noch einige Verbesserungen vorgenommen worden. In Verbindung mit dem Werkblatt erhält die Zeitschrift den Charakter eines vollständigen Unterrichtsmittels, das es gestattet, auf den Gebrauch des kleinen Katechismus zu verzichten. Wir können die so gestalteten und erweiterten Hefte, die vom jährlichen Wechsel loskommen möchten und zu einer gültigen bleibenden Form hinstreben, den Seelsorgern empfehlen.

### Nr. 39 Personaldronik der Diözese Aachen.

Es wurden ernannt:

am 19. Januar 1954 Ziemer P. Wunibald O.F.M. Cap., zum Rektor in Krefeld St. Elisabeth von Thüringen, Pfarre St. Anna, Dekanat Krefeld-Mitte;

am 19. Januar 1954 Schleiner P. Guido O.F.M. Cap., zum Kaplan in Krefeld St. Elisabeth von Thüringen, Dekanat Krefeld-Mitte;

am 20. Januar 1954 Busen Anton, Kaplan in Merken, zum Pfarrer in Herzogenrath-Straß, Dekanat Herzogenrath.

#### Sterbefälle von Geistlichen.

Es sind gestorben:

am 21. Januar 1954 Bliersbach Karl, geb. am 30. Juli 1873, gew. am 15. August 1898, Pfarrer in Geilenkirchen St. Mariä Himmelfahrt, Dechant des Dekanates Geilenkirchen, Geistl. Rat ad. hon., Jubilarpriester.

Aus der Erzdiözese Köln:

am 6. Januar 1954 Kurtenbach Joseph, zuletzt Rektorats-Pfarrer in Uckendorf, 65 Jahre alt;

am 7. Januar 1954 Staudt Franz, zuletzt Pfarrer in Stotzheim, 69 Jahre alt;

am 9. Januar 1954 Hünerbein Albert, Pfarrer in Oberdollendorf, 61 Jahre alt;

am 13. Januar 1954 Göbeler Adolf, Ehrendomherr, Stadtdechant von Wuppertal, Pfarrer an St. Antonius in Wuppertal-Barmen, 72 Jahre alt.  
R. I. P.

### Nr. 40 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Im Auftrage Sr. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes Joseph konsekrierte Se. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann am 20. Januar 1954 Kirche und Altar der Pfarrgemeinde Stolberg-Donnerberg in hon. S. Joseph.

# Kirchlicher Anzeiger

## für die

# Diözese Aachen

Stück 4 Aachen, den 15. Februar 1954 24. Jahrgang

### Inhalt:

	Seite		Seite
<b>Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.</b>			
Nr. 41 Verordnung über Fasten und Abstinenz, über die geschlossene Zeit und die Zeit der Osterkommunion . . . . .	21	Nr. 46 Richtlinien für die Aufstellung des Voranschlages 1954 (Ordentlicher Haushaltsplan) . . . . .	23
<b>Kirchliche Mitteilungen.</b>			
<b>Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.</b>		Nr. 47 Priesterexerzitien . . . . .	27
Nr. 42 Papstkrönungsfeier . . . . .	22	Nr. 48 Seelsorgehelferinnen-Seminar in Elkeringhausen . . . . .	27
Nr. 43 Rundsendung der Hoheneck-Zentrale . . . . .	23	Nr. 49 Stellenangebote — Stellengesuche . . . . .	28
Nr. 44 Zählung der Kirchenbesucher sowie der Gläubigen, die ihre Osterpflicht erfüllen . . . . .	23	Nr. 50 Fund- und Suchmeldungen . . . . .	28
Nr. 45 Leichenverbrennung . . . . .	23	Nr. 51 Bücher und Zeitschriften . . . . .	28
		Nr. 52 Personalchronik der Diözese Aachen . . . . .	28
		Nr. 53 Vermischte kirchliche Nachrichten . . . . .	28

## Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.

### Nr. 41 Verordnung über Fasten und Abstinenz, über die geschlossene Zeit und die Zeit der Osterkommunion.

Auf Grund der allgemein geltenden kirchlichen Vorschriften sowie der von Sr. Heiligkeit Papst Pius XII. durch Indult vom 21. Dezember 1949 für die sämtlichen Diözesen Deutschlands gewährten Milderungen wird verordnet was folgt:

I. Fasttage sind solche Tage, an denen man nur einmal eine volle Mahlzeit halten und außerdem nur morgens und abends eine kleinere Stärkung genießen darf. Die volle Mahlzeit darf auch am Abend gehalten und die kleinere Stärkung dafür auf den Mittag verlegt werden.

Abstinenztage sind solche Tage, an denen jeglicher Genuß von Fleischspeisen untersagt ist. Eier und Milch, geschmolzenes Fett (Schmalz), Grieben, Kunstbutter sind dagegen erlaubt. Auch der Genuß von Fleischbrühe ist an allen Tagen, mit Ausnahme des Karfreitages, gestattet.

Fast- und Abstinenztage sind solche Tage, an denen sowohl das Fasten als auch die Abstinenz beobachtet werden muß.

II. Bloße Fasttage sind noch nicht wieder verpflichtend eingeführt.

Abstinenztage sind alle Freitage des Jahres. Fast- und Abstinenztage sind:

1. Aschermittwoch,
2. Karfreitag,
3. Vigiltag vor der äußeren Feier des Festes Mariä Himmelfahrt,

4. Vigiltag vor Weihnachten, jedoch nur bis zum Nachmittag.

Trifft ein gebotener Feiertag oder auch ein Tag, der von der ganzen Gemeinde wie ein gebotener Feiertag begangen wird (z. B. Fest des Kirchenpatrons, Tag einer althergebrachten Flurprozession) auf einen Fast- oder Abstinenztag, so fällt das Fasten- und Abstinenzgebot ganz fort; dasselbe gilt, wenn eine der genannten Vigilien auf einen Sonntag fällt.

III. Zum Fasten sind alle verpflichtet, die das 21. Lebensjahr zurückgelegt haben und nicht durch ihr Alter (angefangenes 60. Jahr) oder durch einen anderen wichtigen Grund entschuldigt sind. Entschuldigt sind Kranke, genesende und schwächliche Personen sowie alle, die entweder schwere Arbeit zu verrichten haben oder durch Fasten verhindert würden, ihre Berufspflichten zu erfüllen. Im Falle eines Zweifels wende man sich an den Pfarrer oder Beichtvater.

Zur Abstinenz sind alle verpflichtet, die das 7. Lebensjahr vollendet haben und nicht durch einen wichtigen Grund, wie Krankheit oder Armut, entschuldigt sind. Erlassen wird die Abstinenz für alle Tage mit einziger Ausnahme des Karfreitags:

1. den Wanderern und Reisenden, auch dem Fahrpersonal aller Verkehrsmittel,
2. den Gast- und Speisewirten, Kostgebern und deren Hausgenossen sowie allen, die in Gast- oder Kosthäusern speisen oder aus solchen regelmäßig ihre Kost beziehen,
3. den Personen, die in nichtkatholischen Haushaltungen leben und dort beköstigt werden,

4. den Personen, die in Lagern, Instituten, Internaten unter Leitung von Laien oder in ähnlichen Einrichtungen wohnen und verpflegt werden und solche, die an ihrer Arbeitsstätte beköstigt werden,

5. allen, die sehr schwere Arbeit zu verrichten haben,

6. denen, welche sich die Kost für den ganzen Tag auf ihre Arbeitsstätte mitnehmen müssen.

IV. Die Pfarrer und die Geistlichen mit eigenem Seelsorgsbezirk sind befugt, in besonderen Fällen und aus triftigem Grund einzelnen Personen oder einzelnen Familien, die zu ihrem Seelsorgsbezirk gehören oder sich darin aufhalten, Dispens vom Fasten- und Abstinenzgebote zu erteilen. Den Beichtvätern steht Dispensvollmacht für ihre Beichtkinder zu.

V. Mit Rücksicht auf den Ernst der heiligen Bußzeit werden die Gläubigen ermahnt, sich freiwillig kleinere Abtötungen aufzuerlegen sowie eines besonderen Gebetseifers, namentlich auch des Besuches der Fastenandachten und des gemeinsamen Gebetes in der Familie, sich zu befeißigen und überdies ein sogen. Fastenalmosen zu entrichten. Hierzu ist in allen Kirchen und Kapellen mit öffentlichem Gottesdienst — auch in den Klosterkirchen — ein Opferstock von Aschermittwoch bis zum Schluß der österlichen Zeit aufzustellen, der die Aufschrift „Fastenalmosen“ trägt. Der Betrag ist für die Heranbildung der Priester bestimmt und nach Ablauf der österlichen Zeit auf dem üblichen Wege an die Bistumskasse einzusenden.

VI. Die „geschlossene Zeit“ dauert vom ersten Adventssonntage bis zum ersten Weihnachtstage einschließlich und vom Aschermittwoch bis Oster Sonntag einschließlich. Verboten sind in dieser Zeit feierliche Hochzeiten, also die feierliche Einsegnung der Ehe während der hl. Messe und alle jene Veranstaltungen, die zum Ernste der geschlossenen Zeit nicht stimmen, wie feierliche Einholung der Brautleute, geräuschvolles Festgelage, Tanz und dergleichen. Erlaubt sind stille Trauungen. Können aber die Brautleute die Trauung unschwer auf andere Zeiten verlegen, so ist dies, gemäß der alten Diözesanübung, anzuraten. Verboten sind in der geschlossenen Zeit öffentliche Lustbarkeiten und Tanzvergnügungen. Auch von privaten Veranstaltungen dieser Art sich zu enthalten, ist Wunsch und Mahnung der Kirche.

VII. Die österliche Zeit, in der alle Gläubigen streng verpflichtet sind, die hl. Kommunion zu empfangen, beginnt mit dem Passionssonntag und dauert bis zum Sonntag nach Christi Himmelfahrt. Es ist der Wunsch der Kirche, daß alle Gläubigen die österliche Kommunion in der eigenen Pfarrkirche empfangen; wer sie anderswo empfängt, möge seinem Pfarrer davon Mitteilung machen.

Aachen, den 11. Februar 1954.

† Johannes Joseph  
Bischof von Aachen

Die vorstehende Verordnung ist am Sonntag Quinquagesima, dem 28. Februar, in allen heiligen Messen bekanntzugeben. Der Fastenhirtenbrief wird zum ersten Fastensonntag veröffentlicht.

## Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

### Nr. 42 Papstkrönungsfeier.

Aachen, 5. Februar 1954

In diesem Jahr findet die Papstkrönungsfeier am Sonntag, dem 7. März, statt. Zum 15. Male jähren sich Wahl und Krönung unseres Heiligen Vaters, Papst Pius' XII. Bereits am Sonntag vorher sind die Gläubigen darüber zu unterrichten. An dem Papstkrönungssonntag selbst weise man auf die Bedeutung des Papsttums und das segensreiche Wirken unseres gegenwärtigen Heiligen Vaters hin, ermahne zu eifrigem Gebet für Papst und Kirche.

So wollen wir als Katholiken und als Deutsche dem Heiligen Vater unsere Dankbarkeit bekunden für alles, was er insbesondere für uns in unserer großen Not getan hat und immer wieder tut.

Im Hochamt des Sonntags ist die Oratio pro Papa einzulegen. Nach dem Amte ist das Allerheiligste auszusetzen, für den Heiligen Vater zu beten und das Te Deum (deutsch oder lateinisch) zu singen. Auch in der Nachmittagsandacht bete

man für Papst und Kirche. Die Oratio pro Papa ist auch am Dienstag, dem 2. März, dem Tage der Wahl, und am Freitag, dem 12. März, dem Tage der Krönung, in allen heiligen Messen einzulegen.

In der Hohen Domkirche wird an diesem Tage um 9.30 Uhr Se. Exzellenz unser Hochwürdigster Herr Bischof Johannes Joseph ein Pontifikalamt halten.

Wer der Papstfeier beiwohnt, gewinnt einen Ablass von 10 Jahren und bei Erfüllung der üblichen Bedingungen einen vollkommenen Ablass.

Die Kollekte für den Heiligen Vater findet am Sonntag, dem 28. Februar 1954, statt. Sie ist am Sonntag, dem 21. Februar 1954, anzukündigen und den Gläubigen in Anbetracht der mannigfaltigen Aufgaben des Apostolischen Stuhles besonders zu empfehlen. Der Ertrag ist auf dem üblichen Wege über die Dekanatskasse an die Bistumskasse einzusenden.

## Nr. 43 Rundsendung der Hoheneck-Zentrale.

Aachen, 6. Februar 1954

Die Bischöfliche Hauptarbeitsstelle Hoheneck-Zentrale, Hamm (Westf.), wird an alle Pfarrämter und Seelsorgestellen unserer Diözese eine Rundsendung mit folgenden Unterlagen durchführen: je ein Stück des Fasten-Gebetszettels für Kinder, ein Materialheft für die Seelsorger, ein Bildheft „Schutz dem Kind daheim und draußen“ für die Eltern. Der Preis von 1,— DM kann aus der Kirchenkasse entnommen werden und ist bis zum 15. März 1954 einzuzahlen auf das Postscheckkonto der Hoheneck-Zentrale, Hamm (Westf.), Nr. 55960 Dortmund, mit dem Vermerk: Rundsendung Erziehungswoche 1954. Von der Hoheneck-Zentrale ist ferner zu beziehen das Materialheft für die Lehrerschaft zum Preise von 1,20 DM — 3 Stück = 3,— DM. Fastenbildchen für die Kinder (Preis ab 50 Stück = 3 Pf. das Stück. Verbilligte Preise bei größerer Bestellung werden in der Rundsendung bekanntgegeben) und Bildhefte (Verkaufspreis —,30 DM — Mehrbezug verbilligt, ab 50 Stück = —,22 DM) sind ebenfalls bei der Hoheneck-Zentrale, Hamm (Westf.), Rietzgartenstraße 1, zu bestellen; das Bildheft behandelt den Schutz der Kinder vor den Gefährdungen des heutigen öffentlichen Lebens und sollte in jeder Gemeinde möglichst allen Eltern zugänglich gemacht werden. Es empfiehlt sich aus erzieherischen Gründen durchaus die Kosten für die Fastenbildchen mit den Fastenvorsätzen für die Kinder durch eine besondere Spende der Erwachsenen oder der Kinder selbst an einem Fastensonntag aufbringen zu lassen.

## Nr. 44 Zählung der Kirchenbesucher sowie der Gläubigen, die ihre Osterpflicht erfüllen.

Aachen, 8. Februar 1954

Wir machen darauf aufmerksam, daß für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands an einem Sonntage in der Fastenzeit und an einem Sonntage im September die Kirchenbesucher zu zählen sind. Gezählt werden die Besucher der heiligen Messen (nicht der Nachmittags- oder Abendandacht); die Besucher von Nebenkirchen und Kapellen dürfen bei der Zählung nicht vergessen werden. Die Zählung muß, wie immer, mit besonderer Sorgfalt durchgeführt werden. Als beste Zählweise empfiehlt sich die Zählung aller zur heiligen Messe in das Gotteshaus Eintretenden.

Das Ergebnis ist jeweils zu vermerken und am Schlusse des Jahres in den Zählbogen der Kirchlichen Statistik einzutragen.

Auch machen wir jetzt schon darauf aufmerksam, daß während der österlichen Zeit in allen Kirchen und Kapellen alle zu zählen sind, die dort ihre Osterpflicht erfüllen, ganz gleich, ob es Pfarrangehörige sind oder nicht.

Auch die Ergebnisse dieser Zählung sind jeweils zu vermerken und am Schlusse des Jahres in den Zählbogen der Kirchlichen Statistik einzutragen.

## Nr. 45 Leichenverbrennung.

Aachen, 8. Februar 1954

Es ist bisweilen vorgekommen, daß Leichen von Katholiken verbrannt wurden, obwohl diese Katholiken ihren Austritt aus dem Feuerbestattungsverein in unzweifelhafter Weise bekannt gegeben haben. Die Leichenverbrennung wurde in diesen Fällen vorgenommen, weil die Angehörigen glaubten, nur so in den Besitz des Sterbegeldes zu kommen. Nach eingeholten Erkundigungen ist die Versicherung bei dem Bestattungsinstitut wie jede andere Versicherung zur baren Auszahlung des Sterbegeldes verpflichtet. Die Feuerbestattung wird freilich angestrebt, daneben aber geht die Geldleistung, die in jedem Fall, ob Feuer- oder Erdbestattung, zu erfolgen hat. Feuerbestattung darf nicht vorgenommen werden, wenn der dem Feuerbestattungsverein angehörige Katholik schriftlich oder vor Zeugen erklärt hat, daß er Erdbestattung wünsche. Die Kenntnis dieser Umstände erleichtert manchmal die Aussöhnung mit der Kirche.

## Nr. 46 Richtlinien für die Aufstellung des Voranschlages 1954.

(Ordentlicher Haushaltsplan)

Aachen, 9. Februar 1954.

Das Haushaltsvolumen des ordentlichen Diözesan-Etats — d. i. die Zusammenfassung der ordentlichen Etats aller Pfarrgemeinden unserer Diözese — ist seit dem Rechnungsjahre 1949 bis zum Rechnungsjahr 1953 um 85% gestiegen. Diese Zahl ist eine knappe, aber auch eine vollgültige Aussage. In ihr kommt klar zum Ausdruck, was durch die diözesane Finanzwirtschaft im Bemühen um die Gesundung der Haushalte und zur Befriedigung der notwendigen Ausgabenbedürfnisse der Pfarrgemeinden zu erreichen möglich war.

Als einige markante Ergebnisse in dieser Richtung seien genannt:

1. Die Konsolidierung der schwebenden Schulden in Höhe von mehr als 2 000 000,— DM aus der Durchführung der pfarrgemeindlichen Haushalte 1948 und 1949, die Beweis dafür waren, daß der finanzielle Zusammenbruch einer großen Anzahl von Pfarrgemeinden unvermeidbar gewesen wäre, würde nicht eine grundsätzliche und strukturelle Änderung der Finanzwirtschaft eingetreten sein.
2. Die Ordnung der Besoldungsverhältnisse in den Pfarrgemeinden, wodurch allein gegenüber dem Jahre 1949 ein einige Millionen DM betragender jährlicher Mehrbedarf entstanden ist (dieser Mehrbedarf allein ist höher als 75% des Kirchensteuer-Solls des Rechnungsjahres 1949!).

3. Die Erhöhung der Ausgaben für die laufende bauliche Unterhaltung, die heute wesentlich über den Ausgaben des Rechnungsjahres 1949 liegen.
4. Die Ermöglichung einer gesunden Darlehnspolitik im Interesse des Wiederaufbaues in der Diözese, einer Politik, die sich einerseits nach den akuten Erfordernissen des Wiederaufbaues richtet, andererseits aber darauf abgestimmt bleibt, daß die Darlehnsverpflichtungen auf lange Sicht hin gesehen im ordentlichen Diözesan-Haushalt ihre Deckung finden. Voraussetzung für diese Darlehnspolitik, die erst die Leistungen auf dem Gebiete des Wiederaufbaues unserer Diözese möglich machte (ca. 50% aller in den Wiederaufbau investierten Mittel sind Darlehen), ist die heutige Form der diözesanen Finanzwirtschaft, die auch der kleinsten Pfarrgemeinde die Annuitäten für große Darlehen bereitstellt, die eine solche Pfarrgemeinde angesichts ihrer beschränkten Leistungsfähigkeit in früheren Jahren nie hätte aufnehmen können. Daß solche Gemeinden unter diesen Umständen in absehbarer Zeit niemals zum Aufbau ihrer Kirchen und Dienstgebäude gekommen wären, ergibt sich hiernach von selbst.

Hierher gehört aber auch die Erwähnung der Tatsache, daß die unmittelbar mit dem Gottesdienst zusammenhängenden Ausgaben (Titel II und III des ordentlichen Etats) seit 1949 um mehr als 100% erhöht werden konnten, was wesentlich dadurch ermöglicht wurde, daß die Einnahmen der Titel IV, V und VI auf diese Ausgaben konzentriert worden sind.

Nach den vielfachen Verlautbarungen aus den Pfarrgemeinden erscheint es auch als eine nicht unerhebliche und für die Seelsorge in der Pfarrgemeinde bedeutsame Erleichterung, daß Pfarrer und Kirchenvorstände der Last der Erhebung der Kirchensteuer enthoben sind.

Es kann heute keinem Zweifel unterliegen, daß die ernste finanzielle Krise, in der sich die Diözese — abgesehen von einer kleinen Anzahl „reicher“ Gemeinden — vor dem Jahre 1950 befand, durch das neue Finanzsystem gebannt, und daß nur durch dieses System die stetige Aufwärtsentwicklung der Haushaltswirtschaft seit 1950 bewirkt werden konnte. Es fällt nicht schwer, sich vorzustellen, wie die finanziellen Verhältnisse der Pfarrgemeinden sich entwickelt hätten, wenn es nicht zur Ablösung des Ortskirchensteuersystems gekommen wäre!

Wir halten diesen kurzen Rückblick für wichtig und notwendig, weil die Verhältnisse vor dem 1. 4. 1950 für die Beurteilung der heutigen Lage nicht außer acht gelassen werden dürfen. Die Pfarrgemeinden sind seit Jahren von der ständigen und drückenden Sorge um die Sicherstellung des not-

wendigen laufenden Haushaltsbedarfs befreit. Es ist erklärlich, daß ihnen jetzt das Warten auf die endgültige Deckung des außerordentlichen Bedarfs um so schwerer fällt, zumal nach alter Erfahrung in besseren Zeiten schlechte Zeitläufte allzu schnell in Vergessenheit geraten. Wir müssen aber Verständnis dafür erwarten, daß die Durchführung der außerordentlichen Maßnahmen nur im Rahmen der Gesamt-Planung der Diözese nach und nach erfolgen kann.

In ganz besonderer Weise sollte aber die Aufstellung des ordentlichen Voranschlages 1954 den Kirchenvorständen Anlaß sein, zunächst einmal sich Rechenschaft über Situation und Entwicklung des Haushalts in den letzten vier Jahren zu geben. Wenn die Kirchenvorstände wieder einmal die Grenzen erkannt haben, die ihren finanziellen Möglichkeiten in der Vergangenheit gesetzt waren, wird die Planung des vor ihnen liegenden Haushalts 1954 mit dem rechten Maßhalten und dem Verständnis dafür geschehen, daß alle nicht lebensnotwendigen Ausgaben zurückgestellt werden müssen.

#### I. Allgemeines zu der Aufstellung des Voranschlages.

1. Bei der Aufstellung des Diözesan-Voranschlages 1954, die wir bereits im Dezember 1953 vorgenommen haben, mußten wir uns darauf einstellen, einen höheren Kirchensteuerbedarf als im Rechnungsjahr 1953 nicht entstehen zu lassen. Die vor der Tür stehende große Steuerreform verbietet es, wünschenswerte Erhöhungen bei einzelnen Haushaltspositionen vorzunehmen, solange nicht Ausmaß und Auswirkung dieser Steuerreform überschaut werden können. ~~Hinzu-~~ kommt, daß wir heute und in den nächsten Jahren in der Sorge um die Finanzierung des Wiederaufbaues unserer Diözese stehen. Was wir im ordentlichen Haushaltsplan sparen können, kommt dem Wiederaufbau zugute! Wir bitten daher herzlich und dringend, auch bei der Aufstellung des Voranschlages 1954 gewissenhaft, sorgfältig und mit der notwendigen Zurückhaltung zu verfahren.
2. Bezüglich der gesonderten Aufstellung von Voranschlägen für vermögensrechtlich unselbständige Seelsorgsbezirke — soweit diese kirchlich errichtet sind und in ihnen ständige Seelsorge ausgeübt wird — verbleibt es bei der seit dem Rechnungsjahr 1951 geübten Handhabung. Wir verweisen auf unsere Richtlinien für die Aufstellung des Voranschlages 1951 (K. A. 1951, Seite 32).
3. Die Spalte „Ist-Einnahmen“ bzw. „Ist-Ausgaben“ vom 1. 4. 1953 bis 31. 3. 1954 ist möglichst genau auszufüllen. Da bei der Aufstellung des Voranschlages 1954 das Rechnungsjahr 1953

noch nicht abgelaufen ist und bei einigen Positionen nach Aufstellung des Voranschlages noch Zahlungen für das Rechnungsjahr 1953 zu leisten bzw. Einnahmen zu verbuchen sein werden, wird eine exakte Angabe des Jahres-Ist hier und da nicht möglich sein. Es sind in diesen Fällen neben dem bisherigen „Ist“ die bis Ende des Rechnungsjahres voraussichtlich noch anfallenden Einnahmen und Ausgaben zu ermitteln und der sich hiernach ergebende Ansatz als voraussichtliches Jahres-Ist einzusetzen.

4. Der letzte Termin für die Vorlage des Voranschlages 1954 ist der **20. 3. 1954**. Der Voranschlag ist uns durch die Hand des H. H. Definitors in doppelter Ausfertigung einzureichen. Ein drittes Exemplar bleibt bei der Pfarrgemeinde und wird uns nicht übersandt. Wir empfehlen, um den Termin für die Einreichung wahren zu können, nach Beschließung des Voranschlages uns die beiden Ausfertigungen sofort einzusenden und das dritte Exemplar für das öffentliche Auslegen zu verwenden.

## II. Richtlinien zu einzelnen Haushaltstiteln.

### Zu A Einnahmen: „Bestand am Ende des Rechnungsjahres 1953“.

Wir haben leider feststellen müssen, daß die nach der Rechnungsprüfung 1952 ermittelten Verwahrbeträge in vielen Fällen ganz erheblich von den Beträgen abweichen, die in dem Voranschlag 1953 im Bestandsvortrag durch die Kirchenvorstände gesondert ausgewiesen waren. Solche Abweichungen sind für die betroffenen Pfarrgemeinden insofern besonders unangenehm, als die Differenzbeträge jetzt in der letzten Phase des Rechnungsjahres 1953 noch an uns abgeliefert werden müssen. Wir hatten auf die Störungen, die sich hieraus für den normalen Ablauf der Haushaltswirtschaft 1953 ergeben können, rechtzeitig hingewiesen. Die hier in Frage kommenden Pfarrgemeinden werden durch uns gesondert benachrichtigt.

Diese unangenehme Erfahrung ist uns Anlaß, eindringlich und im Interesse der Pfarrgemeinden darum zu bitten, die Verwahrbeträge aus der Haushaltsführung 1953 möglichst genau zu ermitteln und im Voranschlag 1954 an der hierfür vorgesehenen Stelle zur Verrechnung vorzutragen. Sollten auf Grund der Rechnungsprüfung 1953 niedrigere Verwahrbeträge festgestellt werden als durch den Kirchenvorstand bei der Aufstellung des Voranschlages ausgewiesen wurden, werden die der Pfarrgemeinde noch zustehenden Differenzbeträge selbstverständlich durch uns erstattet.

Wir weisen noch einmal auf unsere diesbezüglichen Bemerkungen in den Richtlinien zur Durchführung des Haushaltsplanes 1953 hin.

### Zu Titel I der Einnahmen: „Pacht- und Mieteinnahmen“.

Wir bitten, die Spezifikation in der Bemerkungsspalte zu Titel I sorgfältig auszufüllen. Sofern die Nebenleistungen der Pächter bereits in den Pächten enthalten sind, ist in die Bemerkungsspalte ein entsprechender Hinweis aufzunehmen.

### Zu Titel III der Einnahmen: „Zinsen von Aktivkapitalien“.

Wir bitten noch einmal, darauf zu achten, daß alle Kapitalsparguthaben grundsätzlich auf Jahreskündigung angelegt werden. Der Zinssatz für diese Kapitalien beträgt z. Zt.  $4\frac{1}{4}\%$ . Bei Hypotheken ist der mit den Schuldern vereinbarte Zinssatz zugrunde zu legen und ein entsprechender Hinweis in die Bemerkungsspalte zu setzen. Soweit auf kriegszerstörten Objekten beruhende Hypotheken ertraglos sind, möge dies ebenfalls in der Bemerkungsspalte kurz erläutert werden.

<b>Zu den Einnahmen-Titeln</b>	<b>und den Ausgaben-Titeln</b>
IV. „Kollekten“	II. „Kultuskosten“
V. „Opferstöcke“	III. „Paramente“
VI. „Ertrag von Trauungen usw.“	XI. „einmalige Ausgaben“

Es gelten für die Veranschlagung bei vorstehenden Titeln weiterhin die gleichen Grundsätze wie in den Rechnungsjahren 1951, 1952 und 1953. Auf die entsprechenden Bemerkungen in den Etatrichtlinien der genannten Rechnungsjahre wird verwiesen.

### Zu Titel I der Ausgaben: „Besoldungen“.

1. Bei Titel I 1 „Zuschuß der Pfarrgemeinde zur Besoldung des Pfarrers“ wird die Betragsspalte im Zusammenhang mit der Etatprüfung durch uns ausgefüllt. Im übrigen verweisen wir wegen der Besoldungsregelung für die H. H. Geistlichen auf unsere Richtlinien für die Aufstellung des Voranschlages 1953. Es besteht Anlaß, noch einmal darauf hinzuweisen, daß alle Einnahmen aus dem örtlichen Stelleneinkommen (Pfarrfondspacht, Pfarrfondszinsen, Einnahmen bei Titel X des Etats) in die Kirchenkasse fließen. Mit der Zahlung der vollen Gehälter durch uns sind alle Stelleneinkünfte abgegolten.
2. Wir bitten, sofern durch die Kirchenvorstände Ansätze für Trinationsvergütungen veranschlagt werden, unsere Genehmigung zur Trination dem Voranschlag beizufügen.
3. Auf die Notwendigkeit der genauen Veranschlagung der Vergütungen für die Kirchenangestellten wird noch einmal hingewiesen. Es ist darauf zu achten, daß die Gehälter auf der Grundlage der Bischöflichen Besoldungsordnung 1942 bzw. der „Änderungen der Bischöflichen Besoldungsordnung für Kirchenangestellte vom 1. 4. 1942“ (s. Verordnung im K. A. 1952, Seite 146) sowie

der Verordnung im K. A. 1953, Seite 69/70, veranschlagt und gezahlt werden. In den meisten Fällen liegt inzwischen den Kirchenvorständen unsere schriftliche Anweisung über die Höhe der im einzelnen zu zahlenden Vergütungen vor. Wir bedauern, daß die Überprüfung der Besoldungen bei einer Reihe von Kirchenangestellten noch nicht abgeschlossen werden konnte. Wir bleiben weiterhin bemüht, so schnell wie möglich diese Überprüfung zum Abschluß zu bringen. In den Fällen, in denen den Kirchenvorständen das Ergebnis unserer Überprüfung noch nicht mitgeteilt werden konnte, bitten wir, sich zu gedulden. Zur Vermeidung späterer Rückzahlungen seitens dieser Angestellten wird empfohlen, deren Gehälter so lange vorschußweise und im Zweifelsfall niedriger zu zahlen, bis unsere endgültige Mitteilung vorliegt.

4. Die Vertretungskosten für Kirchenangestellte sind auch für das Rechnungsjahr 1954 nach den entsprechenden Hinweisen in den Richtlinien für die Aufstellung des Voranschlages 1953 zu veranschlagen, und zwar nur für Urlaubsvertretungen. Die Festsetzung der Vertretungskosten, die durch Vakanzen (z. B. bei längerer Erkrankung des Stelleninhabers) bedingt sind, ist vor Auszahlung an den Vertreter bei uns gesondert zu beantragen. Es ist dann unsere diesbezügliche Genehmigung, die in diesen Fällen immer kurzfristig ergeht, abzuwarten.
5. Für die Veranschlagung der Weihnachtsgratifikationen für Kirchenangestellte gilt auch im Rechnungsjahr 1954 unsere Verordnung im K. A. 1951, Seite 161.

#### Zu Titel V der Ausgaben: „Laufende Reparaturkosten“.

Es ist seit 1950 in sehr vielen Fällen möglich gewesen, über den außerordentlichen Haushalt, d. h. durch Darlehen und außerordentliche Zuschüsse, umfassende Instandsetzungsmaßnahmen sowie auch durchgreifende Renovierungen an Kirchen, Dienstwohnungen und sonstigen kircheneigenen Gebäuden durchzuführen. Wenn auch oft die für laufende Reparaturen im ordentlichen Haushaltsplan bei Titel V etatisierten Mittel knapp waren und es teilweise noch sind, so ist doch nicht zu verkennen, daß durch die außerordentliche Finanzierung baulicher Einzelmaßnahmen in vielen Pfarrgemeinden eine wesentliche Entspannung der baulichen Gesamtsituation eingetreten ist. Wir erwarten daher, daß die Pfarrgemeinden bei der Veranschlagung des Titelansatzes V die ihnen über die außerordentliche Finanzierung von Einzelmaßnahmen zuteilgewordene Hilfe und Entlastung berücksichtigen und jetzt die Ausgaben für laufende Reparaturen niedriger veranschlagen bzw. — wo die Voraussetzungen hierfür gegeben sind — für

1954 ganz auf die Etatisierung eines Ansatzes für laufende Reparaturen verzichten. Wir werden im übrigen auch von uns aus bei der Prüfung des Etats die Tatsache mitberücksichtigen müssen, daß nach der Durchführung außerordentlich finanzierter Baumaßnahmen normalerweise der Bedarf für die laufende bauliche Unterhaltung entsprechend niedriger wird.

Auf unsere Hinweise zu Titel V in den Richtlinien für die Aufstellung des Voranschlages 1953 wird im übrigen Bezug genommen.

#### Zu Titel VI der Ausgaben: „Steuern und Lasten“.

Bei Titel VI 1, 2, 3, 4 und 5 sind im Voranschlag 1954 nicht nur die auf die Kirchenkasse entfallenden Anteile zu etatisieren. Da die Anteile der Pächter jetzt bei Titel I 7 der Einnahmen nachgewiesen werden müssen, ist es erforderlich, bei den genannten Positionen die Gesamt-Ausgaben zu erfassen.

Wegen der Befreiung von der Grundsteuer verweisen wir noch einmal auf das Grundsteuergesetz in der Fassung vom 10. 8. 1951 (s. K. A. 1951, Seite 127) und auf den Hinweis im K. A. 1951, Seite 155, ferner auf unsere Hinweise in den Etatrichtlinien 1952 und 1953.

#### Zu Titel IX 2 der Ausgaben: „Kindergarten“.

Leider ist auch hinsichtlich der Kindergärtnerinnen (Laienmitarbeiterinnen) die allgemeine Überprüfung der Besoldungsverhältnisse noch nicht abgeschlossen. Wir bitten daher, in den Fällen, in denen unsere Besoldungsfestsetzung noch nicht erfolgt und dem Kirchenvorstand noch keine Mitteilung zugegangen ist, weiterhin die Besoldungen vorschußweise und im Zweifelsfall ~~niedriger~~ zu zahlen, damit spätere Rückzahlungen seitens der Kindergärtnerinnen vermieden werden.

Als Weihnachtsgratifikation ist für jede Laienmitarbeiterin im pfarreigenen Kindergarten ein Betrag von DM 50,— bei Position 1 b) des Kindergarten - Voranschlages 1954 (Anlage 1) zu etatisieren.

Wird seitens einer klösterlichen Genossenschaft dem Kirchenvorstand ein Kindergarten - Voranschlag mit dem Ziele der Bereitstellung eines laufenden Zuschusses vorgelegt, bitten wir, bei Einreichung dieses Voranschlages an uns den Träger des Kindergartens genau zu bezeichnen.

Es gelten im übrigen auch für das Rechnungsjahr 1954 unsere entsprechenden Hinweise in den Richtlinien für die Aufstellung des Voranschlages 1953.

#### Zu Titel X der Ausgaben: „Schuldendienst“.

Es besteht leider immer noch Anlaß, darauf hinweisen zu müssen, daß die Übernahme von An-

nuitäten auf den Haushaltsplan für durch uns genehmigte Darlehen nur und erst dann erfolgen kann, wenn uns für das einzelne Darlehn ein Tilgungsplan in doppelter Ausfertigung vorgelegt worden ist. Wir bitten jedoch, darauf zu achten, daß uns der Tilgungsplan erst nach voller Auszahlung des Darlehns vorgelegt wird, wobei der Laufzeitbeginn genau anzugeben ist. Bei ratenweiser Auszahlung des Darlehns sind Datum und Höhe der einzelnen Auszahlungsquoten anzugeben. Wir bitten ferner, beim Aufstellen der Tilgungspläne und bei der Etatisierung der Darlehnsverpflichtungen darauf zu achten, daß die Zinsen nur von dem um die jeweilige Tilgungsquote ( $\frac{1}{2}$ jährlich,  $\frac{1}{4}$ jährlich oder monatlich) verringerten Kapitalbetrag errechnet und bei Annuitäten-Darlehen die ersparten Zinsen entsprechend zur Tilgung zugeschlagen werden. Das bedeutet mit anderen Worten, daß in diesen Fällen die Zinsen nicht von dem am Anfang des Rechnungsjahres vorhandenen Kapitalbetrag durchgehend für das ganze Jahr berechnet werden dürfen. Die Kirchenvorstände mögen sich ggfs. vor Aufstellung des Tilgungsplanes mit dem Darlehnsgläubiger hierüber abstimmen.

Es mehren sich in der letzten Zeit die Fälle, daß uns seitens der Kirchenvorstände Zins- und Tilgungsrechnungen der Darlehnsgläubiger zur Begleichung vorgelegt werden. Dazu sei gesagt: Darlehnsschuldner ist und bleibt in jedem Fall die **Pfarrgemeinde**. Hieraus ergibt sich, daß nur die Pfarrgemeinde die laufenden Verpflichtungen zu erfüllen hat. Wir weisen lediglich der Pfarrgemeinde nach Überprüfung des Tilgungsplanes die zur Erfüllung der laufenden Verpflichtungen gegenüber dem Darlehnsgläubiger benötigten Mittel über den Haushaltsplan bzw. Nachtragshaushalt zu. Die jeweils für ein Rechnungsjahr benötigten **Annuitäten** können, nachdem sie haushaltsmäßig durch uns bereitgestellt worden sind, ohne Schwierigkeiten durch die Pfarrgemeinde an den Darlehnsgläubiger weitergeleitet werden. Eine Vorlage der Annuitäten-Rechnungen der Darlehnsgläubiger bei uns bitten wir zu unterlassen.

III. **Vorschußzahlungen auf den Kirchensteuerbedarf des Rechnungsjahres 1954.**

Wir werden vom 1. April d. J. an den Pfarrgemeinden monatlich Kirchensteuervorschüsse auf den Haushaltsfehlbedarf 1954 zur Verfügung stellen. Nach Rückgabe des Etats werden diese Vorschußzahlungen durch Zuschußzahlungen auf der Grundlage des in dem Etat 1954 anerkannten Haushaltsfehlbedarfs („D“-Einnahmen) abgelöst. Die monatliche Vorschußzahlung vom 1. April 1954 an wird in Höhe von  $\frac{1}{12}$  des nach dem Etat 1953 einschließlich I. Nachtragshaushalt 1953 bewilligten Fehlbedarfszuschusses erfolgen.

IV. **Vorläufige Ausgabenermächtigung bis zum Vorliegen des genehmigten Etats 1954.**

Wir ermächtigen die Pfarrgemeinden hiermit, vom 1. April d. J. an bis zum Vorliegen des genehmigten Etats 1954 und bis zur Umstellung der Vorschußzahlungen auf Zuschußzahlungen nach dem anerkannten Haushaltsfehlbedarf 1954 monatlich Ausgaben bis zur Höhe von  $\frac{1}{12}$  der nach dem Etat 1953 einschließlich I. Nachtragshaushalt 1953 genehmigten Ausgaben zu leisten. Es liegt im Interesse der Pfarrgemeinden, wenn wir bitten, während der Zeit, da der Etat 1954 noch nicht vorliegt, sich bei der Leistung von Ausgaben besondere Zurückhaltung aufzuerlegen.

Wir hoffen, daß es auch im Rechnungsjahr 1954 wieder möglich sein wird, die geprüften und genehmigten Etats den Pfarrgemeinden bis zum 30. Juni zurückzugeben. Die Umstellung der Vorschuß- und Zuschußzahlungen wird dann zum 1. 7. 1954 erfolgen.

## Kirchliche Mitteilungen.

### Nr. 47 **Priesterexerzitien**

im Priesterhaus zu Kevelaer:

- 22. 3. — 26. 3., E.-Mstr. P. Suitbert, OSB., Gerleve,
- 17. 5. — 21. 5., „ P. Baaken, Spiritaner, Köln,
- 21. 6. — 25. 6., „ P. Baaken, „
- 25. 10. — 29. 10., „ P. Bönner, S. J., Köln
- 8. 11. — 12. 11., „ P. Superior Venmann, OMI.,  
Maria Engelpfort/Mosel,
- 15. 11. — 19. 11., „ P. Superior Venmann, OMI.,  
Maria Engelpfort/Mosel.

Im Exerzitienhaus Herz-Jesu-Kloster, Pützchen über Beuel:

Für Priester:

- 8. — 12. 3. und 5. — 9. 4. (Leiter P. Claßen S.J.)

Für Religionslehrer:

- 13. — 17. 4. (Leiter P. Semmelroth S.J.)

Es sei auch bereits darauf aufmerksam gemacht, daß ein achttägiger Exerzitienkurs für Priester vom 21. bis 30. September 1954 stattfindet.

In der Hochschule Sankt Georgen Frankfurt/M.:

- 3. 8.— 1. 9. (30 Tage) unter Leitung von P. Herbert Roth S. J. Die Teilnehmerzahl ist auf 30 beschränkt.

- 5. 9.—11. 9. (5 Tage) unt. Leitung v. P. Joh. B. Beumer-S.J.

Anmeldungen und Anfragen richte man an die Verwaltung der Phil.-theol. Hochschule Sankt Georgen Frankfurt/Main S 10, Offenbacher Landstr. 224.

### Nr. 48 **Seelsorgehelferinnen-Seminar in Elkeringhausen.**

Am 7. April 1954 beginnt das neue Semester des Seelsorgehelferinnen-Seminars des Bonifatiusvereins, Elkering-

hausen bei Winterberg, Westf. Mitteilungen und Anfragen sind an den Leiter des Seminars, Hochw. Herrn Rektor Heinrich Lutz, Elkeringhausen bei Winterberg, zu richten.

### Nr. 49 Stellenangebote – Stellengesuche.

Lediger Organist und Chorleiter, 43 Jahre, mit vorgeschriebener kirchenmusikalischer Ausbildung und Examen, sucht per 1. April 1954 Stelle als Organist und Chorleiter in größerer Pfarrgemeinde. Zuschriften erbeten an: Adolf Antoine, Düren (Rhld.), Kölner Landstraße 317.

Die Stelle des Küsters, Organisten und Chorleiters bei der Pfarrgemeinde Gressenich, Dekanat Stolberg, 1350 Seelen, ist neu zu besetzen. Bewerbungen mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind beim kath. Pfarramt, Gressenich (über Eschweiler) einzureichen.

### Nr. 50 Fund- und Fundmeldungen.

Gefunden ist ein Gefäß für Krankenöl, vermutlich auf einem Trümmergrundstück in Aachen. Silber, innen und außen vergoldet. Auf dem Deckel befindet sich eine Verzierung nach Art des Malteserkreuzes. Meldungen an Bischöfliches Generalvikariat (Zimmer 13).

### Nr. 51 Bücher und Zeitschriften.

Dreißen Josef: In der Reihe „Paderborner Schriften zur Pädagogik und Katechetik der Gegenwart“ erschien als neueste Nummer 6 „Ruth, Esther, Judith in der Heilsgeschichte“. DM 3,30. Verlag Ferdinand Schöningh, Paderborn.

Das Kernproblem heutiger Katechese ist nicht die formale, sondern die materiale Kerygmatis. Die vorliegende Studie des Professors am Aachener Priesterseminar klärt in ihrem ersten Kapitel den Begriff der Heilsgeschichte und in ihrem zweiten den des Königtums Jahwes. Die weiteren Kapitel sind der heilsgeschichtlichen Erschließung der Bücher Ruth, Esther und Judith gewidmet. Dreißen Sprache ist ebenso genau wie lebendig. Die Aktualität des von ihm vertretenen Anliegens leuchtet jedem Kenner der Situation unmittelbar ein. (Theologie und Glaube, 43. Jahrgang 1953, 6. Heft).

Empfehlend sei hingewiesen auf folgende im Verlag Butzon und Bercker erscheinende Zeitschriften:

„An heiligen Quellen.“ Religiöse Monatsschrift für Frauenklöster. Schriftleiter: P. Wendelin Meyer O.F.M.

„Von Gott berufen?“ Monatsblatt zur Pflege des jungfräulichen Lebensideals. Schriftleiter: P. Wendelin Meyer O.F.M.

Die erstere Zeitschrift erscheint seit 30 Jahren und ist in Frauenklöstern wohlbekannt und sehr geschätzt; das zweite kleine Monatsblatt dient der Weckung von Ordensberufen unter der weiblichen Jugend. Seine Verbreitung in unserer Frauenjugend ist sehr erwünscht. Wegen des kleinen Umfangs von nur 4 Seiten ist es auch geeignet für den Schriftenstand. Es kostet pro Jahr 1.80 DM, bei Mehrbezug Preisermäßigung.

P. Martin von Cochem: „Erklärung des heiligen Meßopfers“ nebst einem Gebetsanhang zumeist aus den anderen Erbauungsschriften desselben Verfassers. In neuer zeitgemäßer Bearbeitung. Oktav 352 Seiten, 5 Tiefdruck-Bilder. Leinen DM 3,80. Steffen-Verlag, Limburg/Lahn.

Das Buch in seiner jetzigen Gestalt enthält alles, was das Volk über das heilige Meßopfer wissen sollte. Die

Darstellung, mit Illustrationen unterbrochen, ist einfach und klar. Das Werkchen wird in seiner neuen Fassung viel Gutes stiften, denn kein Buch arbeitet so im Dienste des heiligen Meßopfers, wie gerade dieses.

P. Leonhard Goffine O.P.: „Christkatholische Handpostille“ oder kurze Auslegung der sonn- und festtäglichen Episteln und Evangelien samt den daraus gezogenen Glaubens- und Sittenlehren. Neu aufgelegt und umgearbeitet von P. Gilbert Wellstein S.O.Cist. 468 Seiten, 12 Tiefdruck-Bilder. Leinen DM 4,50. Geschenkausgabe in größerem Format. Großoktav. 468 Seiten, 12 Tiefdruck-Bilder, Kopfschnitt. Leinen DM 6,—. Steffen-Verlag, Limburg/Lahn.

Das treffliche und wertvolle Buch ist zu bekannt, als daß es einer Empfehlung bedürfte. Gegenwärtige, durchaus vollständige Neuausgabe ist wegen der feinen Ausstattung und dem bequemen Format als eine wirkliche Handpostille zu begrüßen.

P. Paletta Gregor OSB.: „Glaubensehrfurcht vor dem allzeit nahen Gott.“ Ein Beitrag zur Seelsorge unter Eheleuten und Alleinstehenden. Oktav 528 Seiten. Br. DM 12,80. Ln. DM 14,80. Steffen-Verlag, Limburg/Lahn.

Das für jedwede Seelsorgearbeit und christliche Erziehung hochaktuelle Buch erfüllt eine missionarische Sendung. — Die vom Herrn selbst verkündete Einwohnungslehre in Verbindung mit Grundgedanken paulinischer Predigt wird in den Mittelpunkt der Unterweisung gerückt. Der sittliche Lebenswert des Dogmas von der Einwohnung Gottes ist u. W. in neuerer Zeit noch nie so überzeugend zur Darstellung gekommen wie in diesem aus der Praxis erwachsenen und für die Praxis geschriebenen Buche, das eine große Hilfe für eine vom Mittelpunkt des Christlichen ausgehende Seelenführung sein wird.

### Nr. 52 Personaldronik der Diözese Aachen.

Es wurden ernannt:

am 20. Januar 1954 Laufenberg Wilhelm, Kaplan in Aachen St. Gregorius, zum Pfarrer in Steckenborn, Dekanat Simmerath;

am 11. Febr. 1954 Kradepohl Anton, Dr. theol., Päpstlicher Ehrenkammerer, Pfarrer in Euchen, zum Pfarrer in Geilenkirchen St. Mariä Himmelfahrt, Dekanat Geilenkirchen.

Sterbefälle von Geistlichen.

Es ist gestorben:

Aus der Erzdiözese Köln:

am 20. Januar 1954 Vierkotten Stephan, zuletzt Rektoratspfarrer in Wuppertal-Barmen St. Elisabeth, 50 Jahre alt.

R. I. P.

### Nr. 53 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Im Auftrage Sr. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes Joseph nahm Se. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann folgende Pontifikalhandlungen vor:

Spendung der heiligen Firmung am 24. Januar 1954 in Merksteinstreiffeld, St. Thekla, 245 Firmlingen;

Erteilung der Tonsur am 6. Februar 1954 und der niederen Weihen am 7. und 8. Februar 1954 an 7 Alumnus des Bischöflichen Priesterseminars in Aachen.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 50 Pf. vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen. Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen, Pontstraße 135.

# Kirchlicher Anzeiger

## für die

# Diözese Aachen

Stück 5

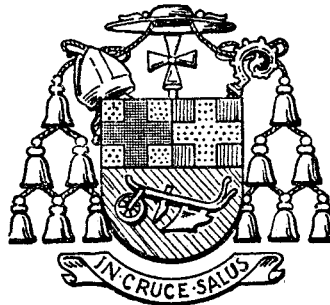
Aachen, den 1. März 1954

24. Jahrgang

Inhalt:

	Seite		Seite
<b>Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.</b>		Nr. 58 Romwallfahrt der Kirchensänger des Bistums Aachen zur Heiligsprechung Pius' X. . . . .	32
Nr. 54 Fastenhirtenbrief 1954 . . . . .	29	Nr. 59 Veranstaltung von Wallfahrten und Pilgerreisen . . . . .	32
<b>Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.</b>		<b>Kirchliche Mitteilungen.</b>	
Nr. 55 Kinder-Erziehungswoche . . . . .	31	Nr. 60 Priesterexerzitien . . . . .	33
Nr. 56 Todesfälle von heimatvertriebenen Geistlichen . . . . .	32	Nr. 61 Stellenangebote — Stellengesuche . . . . .	33
Nr. 57 Das Gabenverzeichnis des Borromäus-Vereins für 1954 . . . . .	32	Nr. 62 Bücher und Zeitschriften . . . . .	33
		Nr. 63 Personalchronik der Diözese Aachen . . . . .	34

Nr. 54



## Johannes Joseph

durch Gottes Erbarmen und des Heiligen Apostolischen Stuhles Huld

Bischof von Aachen

entbietet seinen Diözesanen, Priestern und Gläubigen,

Gruß und Segen im Herrn.

Meine lieben Diözesanen!

Vor 100 Jahren, am 8. Dezember 1854, verkündete Papst Pius IX. den Glaubenssatz von der unbefleckten Empfängnis Mariens. In Erinnerung daran soll nach dem Willen unseres Heiligen Vaters, Papst Pius XII., das Jahr 1954 als Marianisches Jahr gefeiert werden. Ich habe Euch bereits in einem Hirtenschreiben gesagt, wie wir diese Jahrhundertfeier begehen wollen. In meinem diesjährigen Fastenhirtenbrief möchte ich die heilige Gottesmagd, die uns den Erlöser Jesus Christus gebracht, als Vorbild vor Euch hinstellen. Maria soll uns allen helfen, daß wir in uns und in der Gemeinde unter der Herrschaft Gottes in heiligem Gehorsam christliches Leben aufbauen.

Aus frommer Familie und gläubigem Volk entstammt, trug sie in ihrem Herzen eine tiefe Ehrfurcht

vor der allmächtigen, gütigen und heiligen Majestät Gottes. Als Gott sie ruft in den heiligen Dienst der Gottesmutter, da gibt sie, wenn auch bebend, in heiliger Bereitschaft die Antwort: „Siehe, ich bin die Magd des Herrn, mir geschehe nach Deinem Wort.“ Ihr dankbarer Preisgesang offenbart den Grund ihrer gläubigen Antwort: „Hoherhebt meine Seele den Herrn, in Gott, meinem Heiland, jubelt mein Geist. Er hat in Gnaden geschaut auf seine niedrige Magd, siehe, von nun an nennen selig mich alle Geschlechter. Großes hat der Gewaltige an mir getan — heilig sein Name — und sein Erbarmen währt von Geschlecht zu Geschlecht über jene, welche ihn fürchten.“

Ja, Gott ist der Herr, er ist der Allmächtige. Er, der Allerhöchste, dessen Kraft sie überschattete, hat ein Recht auf ihren Dienst in Gehorsam.

So gibt sie sich ganz als Gottes Magd dem Willen Gottes hin und nimmt in heiliger Bereitschaft alle Opfer auf sich, die dieser Wille Gottes von ihr verlangt. So schenkt sie uns durch ihren Gehorsam das Größte, was sie für die Welt tun konnte, Christum selbst.

Wenn wir Christen sie verehren, so können wir es nicht besser tun als dadurch, daß auch wir die Herrschaftsgewalt des allmächtigen und allgütigen Gottes anerkennen und den Gehorsam gegen Gottes heiligen Willen erfüllen. Christus, den die Jungfrau einmal geboren, soll ja durch die Christen im Glauben aufgenommen und als der Bringer der Gottesherrschaft von ihnen immer wieder in die Welt hineingeboren werden. Aus der Erfüllung des Gotteswillens durch die gläubigen Christen wird dann die Gemeinde Christi als Reich Gottes aufgebaut. Das aber ist unsere Sünde, daß wir Christen die Majestät Gottes nicht genügend anerkennen und daß unser Leben nicht, wie es sein sollte, eine Hingabe in freudiger Erfüllung des Willens Gottes ist.

Wenn ich aus der Verantwortung des Oberhirten heute ernste Worte an Euch richte, so tue ich das, um alle, die guten Willens sind, aufzurufen, mir zu helfen, meine Aufgabe als Hirte meiner Diözese zu erfüllen. Ich weiß sehr wohl, wieviel lebendiges Christentum auch in meiner Diözese lebt. Ich freue mich über so viele Kinder und Jugendliche, die wirklich Christusjugend sind, ich freue mich über so viele Eltern und Erzieher, denen es heiligste Verantwortung ist, die Kinder als Gotteskinder heranzubilden und ihnen durch eigenes Vorbild den Weg zu weisen. Ich freue mich über so viele Männer und Frauen, die mir apostolische Helfer sind. Das darf aber kein Hindernis sein, klar zu sehen, wie hoch die Zahl derer ist, die dieses Leben nicht mehr in sich tragen. Möchte auch sie mein ernstes, sorgenvolles Hirtenwort aufrufen zu einer ernstesten Verinnerlichung des christlichen Lebens.

Es gibt unter uns so viele Halbe und Gleichgültige. Unser Christentum ist doch oft nur ein äußeres Sonntags-Christentum, das nicht in den Werktag, in unser ganzes Leben und in alle Lebenskreise hineingetragen wird. Viele finden den Weg zur Kirche nicht einmal an jedem Sonntag, viele nur an hohen Feiertagen, der Gang zu den heiligen Sakramenten ist nicht mehr so häufig wie zu den Zeiten des seligen Papstes Pius X. Wenn wir Christen doch christlicher wären, wenn in uns wirklich Christus lebendig wäre, wenn wir den heiligen Gehorsam unter der Herrschaft Gottes im Leben üben: — das Angesicht der Erde könnten wir erneuern! Gleichgültigkeit, Lauheit passen nicht in ein Christentum, das in die Entscheidung gerufen ist. Wir hinken nach zwei Seiten, wir leben weiterhin ein unverbindliches, liberales Christentum, das im Grunde nur Charakterschwäche offenbart. Viel-

leicht klagen wir selbst über gottlose Zeiten, schimpfen über die bösen Menschen, die Parteien und gottlosen Völker, wir richten und verurteilen, aber wir richten uns nicht selbst. In der Blindheit unserer Selbsttäuschung gewahren wir nicht einmal mehr, daß viele von uns ein geistiger Tod erfaßt hat. Ich will Euch nicht verhehlen, daß diese eisige Gleichgültigkeit der größte Schmerz für Gott und damit für euren Bischof und für eure Seelsorger ist. Selbst wenn wir uns den Mantel der Frömmigkeit umhängen, wir werden uns vor den Augen Gottes nicht verstecken können, der uns in Christus deutlich gesagt hat: „Nicht wer zu mir sagt „Herr, Herr,“ wird in das Himmelreich eingehen, sondern wer den Willen meines Vaters tut.“ Wer aber dem einen und wahren Gott nicht dient, wird Götzendiener, der sich seine eigenen, ach so armseligen Götzen selber fabriziert. Ich will nur einige nennen: die Selbstsucht, das Geld, das Vergnügen, die Sinnlichkeit. Wieviele wagen es doch, zwischen Gott und ihr tägliches Leben einen scharfen Trennungsschnitt zu machen! Wir können aber nicht andere sein in der Zugehörigkeit zur Kirche und andere in unserem eigenen praktischen Leben, ohne aufzuhören, Christen zu sein. Denn nur die Erfüllung des Willens Gottes, die Bereitschaft zum heiligen Gehorsam gegen Gott, die Bereitschaft, die von Gott gegebenen Ordnungen zu beachten, nur das ist wahre und lebendige Religion.

Wo aber der Mensch nicht mehr die Majestät Gottes in seinem Leben anbetet, da herrschen dann die eigenen Götzen, ganz besonders der Götze einer geradezu diabolischen Selbstsucht. Dieser Götze der Selbstsucht ist vielgestaltig in seinen Formen und begegnet uns in vielen Masken: Im Kleide der „Frommen“, die als Erfüllung ihrer auch im Religiösen herrschenden Ichsucht nur Zeichen und Wunder suchen und erwarten. Im Kleide der „Liebenden“, die in ichbezogener Gier einander verschlingen möchten, anstatt in der Sorge um das echte Glück des anderen Gott zu dienen; die in rücksichtsloser Leidenschaft nicht dem Gott des Lebens als Gottes Magd und Knecht, sondern nur sich selber dienen wollen; sie scheuen dann auch nicht zurück vor tausendfachem Tod am werdenden Leben. Im Kleide des „Geldsüchtigen“. So notwendig das Geld im Leben ist, es ist zum besonderen Götzen der Selbstsucht geworden. Die erste Frage ist für viele nicht mehr der Wille Gottes, sondern nur noch die Frage nach Verdienst und Geld selbst auf Kosten der religiösen Verpflichtung. Das sind nur Beispiele. Es ist dazu gekommen, daß weite Kreise Gott nur noch soweit anerkennen, als es ihnen paßt; am liebsten machten sie ihn zum Diener ihrer eigenen Wünsche und Begierden.

So sehe ich denn mit großer Sorge in die Zukunft, wenn ich an die Kinder denke, die in der Atmo-

sphäre solcher Ichsucht heranwachsen. Mit großer Trauer muß ich ja sehen, wie wenig manche Eltern wirklich christliche Eltern sind, Eltern nämlich, denen das ewige Heil ihrer Kinder höchstes Glück bedeutet. Wie wäre es sonst möglich, daß Kinder christlicher Eltern vom Tage der Erstkommunion an keinen Gottesdienst mehr besuchen, keine Sakramente mehr empfangen. Hier fehlt Vorbild und Wegweisung der Eltern. Und doch müßten sie wissen, wie scharf Kinderaugen schauen und wie großen Schaden Jugendliche nehmen müssen, die in solch unchristlichem Hause groß werden, ein Schaden, der oft nie wieder gut zu machen ist. Wie soll wohl eine solche Jugend den Gefährdungen gewachsen sein, denen sie in der Welt ausgesetzt ist!

Wenn wir Christen doch christlicher wären! Wenn unsere Eltern und Familien doch wirklich ehrfürchtig den Willen Gottes erfüllten! Gott ist in seiner Güte immer bereit, die Majestät seiner Liebe zu schenken. Allein: auch seine Gerechtigkeit bleibt bestehen und sein Gericht wird unbestechlich über uns sein Urteil sprechen.

Meine lieben Diözesanen, ich möchte das Bild Gottes vor euch hinstellen in dem großen heiligen Ernst, mit dem es in manchen alten Kirchen in der Rundung über dem Altar gemalt ist. Aber viele wollen lieber ein Bild Gottes in sentimentaler Weichlichkeit als in der Hoheit der majestas Dei, der heiligen ehrfurchtgebietenden Majestät Gottes. Und doch ist dieser ehrfurchtgebietende Gott kein finsterner Gott! Immer wieder erweist er sich dem, der treu sich ihm ganz hingibt, als der liebende, der sorgende, der schenkende Vater! So hat ihn uns Christus selber in seiner Lehre und in seinem Leben dargestellt, er, der unser Heiland wurde, da er dem Vater gehorsam war, auch wenn der Vater ihn ganz den Menschen auslieferte, die ihm die Dornenkrone auf blutige Haupt drückten und ihn ans Kreuz schlugen. Und in seiner Nachfolge sind viele Menschen ihren eigenen Kreuzweg gegangen und in ihrem Gehorsam gegen Gottes Willen glücklich, ewig glücklich geworden.

## Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

### Nr. 55 Kinder-Erziehungswoche.

Aachen, 24. Februar 1954

„Zuchtvolle Jugend gewinnt das Leben.“ So heißt der Leitgedanke der Erziehungswoche, die auf Anordnung der deutschen Bischöfe auch in diesem Jahre in der Fastenzeit in allen Gemeinden durchgeführt werden soll. In unserer Diözese wurde die Erziehungswoche im vergangenen Jahre auf die ganze Fastenzeit ausgedehnt. Das möge auch in diesem Jahre geschehen. Die Seelsorger wollen die

Wenn ich ihn nur habe, / laß ich alles gern,  
folg an meinem Wanderstabe / treu gesinnt  
nur meinem Herrn,

lasse still die andern / breite, lichte, volle  
Straßen wandern. (Novalis)

So ist ja auch Maria als wahre Gottesmagd ihren Lebensweg gegangen. „Sieh Herr, ich bin Deine Magd, mir geschehe nach Deinem Worte.“ Sie ist eine ernste Frau, ob wir sie nun sehen als herberg-suchende Wanderin, als arme Mutter im Stalle, als bangenden Flüchtling, als die Frau, deren Herz nach Simeons Weissagung vom Schwerte durchbohrt wurde, als starke Frau, die unter dem Kreuze des Sohnes nicht zerbricht, sondern mit ihrem Sohn opferstark dem göttlichen Willen sich beugt: „Vater, nicht mein Wille geschehe, sondern der Deine.“ Dabei ist sie nicht eine finstere oder verbitterte oder wehleidige Frau. Sie brachte ihr Opfer im Gehorsam, damit die Welt — Welt Christi werde. Sie war das starke Weib, das der Schlange den Kopf zertrat. Und woher kam die Kraft, aus der sie ihr Leben in Opferhingabe lebte? Sie kam aus ihrem kindlichen Glaubensgehorsam an die gütige Macht Gottes.

Lasset uns gläubig wie Maria unseren Lebensweg gehen, lasset uns vor dem Bilde der Mutter des Herrn, die auch unsere Mutter ist, lasset uns vor der hehren, starken Frau um die Kraft beten, stets zu erfüllen, was wir erleben, wenn wir sagen: „Herr, nicht mein Wille geschehe, sondern der Deine.“ Amen.

Es segne euch der Allmächtige Gott, † der Vater † und der Sohn † und der Heilige Geist. Amen.  
Aachen, im Februar 1954.

*+ Johann Joseph*

Bischof von Aachen

Vorstehender Hirtenbrief ist am 1. Fastensonntag (7. März) in den heiligen Messen an Stelle der Predigt eindringlich und deutlich ohne Zusatz zu verlesen. Eine Bekanntgabe in der Presse ist erst nach dem 7. März 1954 gestattet.

Kinder am 1. Fastensonntag in den Leitgedanken einführen und ihn im Laufe der Fastenzeit pflegen und vertiefen. Ziel der Arbeit möge die Anleitung der Kinder zur Selbstbeherrschung sein. Wir weisen hier auf die Beilage zur „Pfarrgemeinde“ hin, die am 15. Februar 1953 erschien.

Die Seelsorger mögen auch die Eltern und die Lehrerschaft in diese Arbeit einbeziehen und ihnen das Schrifttum von Hoheneck vermitteln. Bezüglich des letzteren sei erinnert an Kirchlicher Anzeiger 1954, Seite 23.

## Nr. 56 **Todesfälle** von heimatvertriebenen Geistlichen.

Aachen, 25. Februar 1954

Die H. H. Dechanten werden unter Bezugnahme auf unsere Verordnung K. A. 1953, Seite 67, betreffend Sammlung kirchlichen Heimatguts — Nachlaß der verstorbenen heimatvertriebenen Geistlichen — hierdurch angewiesen, alle Sterbefälle von heimatvertriebenen Geistlichen, welche in ihrem Dekanat wirkten oder im Ruhestand lebten, dem Katholischen Kirchenbuchamt für Heimatvertriebene in München 8, Preysingstraße 21, mitzuteilen. Nach Möglichkeit ist dabei der Testamentsvollstrecker namhaft zu machen.

## Nr. 57 **Das Gabenverzeichnis** des Borromäus-Vereins für 1954.

Aachen, 26. Februar 1954

Das Gabenverzeichnis 1954 für die Mitglieder des Borromäus-Vereins ist soeben erschienen. Es umfaßt 2617 Nummern auf 104 Druckseiten. Das neue Verzeichnis ist mit Bildern und Leseproben ausgestattet.

Die Ortsvereine, die der Zentrale in Bonn angeschlossen sind, erhalten im Laufe des Monats März die für ihre Mitglieder benötigte Anzahl zugestellt.

Pfarreien, in denen der Borromäus-Verein noch nicht eingeführt ist, wollen für etwaige Interessenten bei der Zentralstelle des Borromäus-Vereins in Bonn, Wittelsbacherring 9, Exemplare anfordern, denn das Gabenverzeichnis ist ein gutes Werbemittel zur Einführung des Borromäus-Vereins. Besonders hervorzuheben in diesem Verzeichnis ist die billige VOLKSAUSGABE von „Hümmeler, Helden und Heilige“, die der Borromäus-Verein in diesem Jahre seinen Mitgliedern für die Heimbücherei anbietet und der wir weiteste Verbreitung wünschen.

## Nr. 58 **Romwallfahrt der Kirchensänger** des Bistums Aachen zur Heiligsprechung Pius' X.

Aachen, 26. Februar 1954

Besonders eindrucksvoll beging der Diözesanverband Aachen des Allgemeinen Cäcilienverbandes am 22. November 1953 das 50jährige Jubiläum der großen kirchenmusikalischen Reform Pius' X. In der Verehrung dieses großen Papstes gipfelt das ernsthafte Bestreben aller um die musica sacra Bemühten. Die sehr zahlreichen spontanen Anfragen und Wünsche aus unseren Kirchenchören, an den Feierlichkeiten der Heiligsprechung in Rom am 29. Mai 1954 teilzunehmen, veranlassen die Diözesanleitung Aachen des Allgemeinen Cäcilienverbandes, die Möglichkeit einer gemeinsamen Romwallfahrt unter vorteilhaften Bedingungen vorzubereiten, damit auch in dieser Anteilnahme an den römischen Feierlichkeiten das

reiche kirchenmusikalische Leben unserer Diözese zum Ausdruck komme.

Die geistliche Leitung dieser Romwallfahrt übernimmt Herr Pfarrer Steffens, Langerwehe. Als Reiseleiter des Verbandes fungiert Herr Toni Mehring, Lehrer und Chordirigent. Die technische Durchführung wurde dem Reisebüro Hagemann & Co., Aachen, übertragen. Ausführliche Programme mit den genauen Teilnahmebedingungen werden in Kürze an alle Pfarrämter verschickt. Meldeschluß für die Teilnahme an dieser Wallfahrt ist der 31. März.

## Nr. 59 **Veranstaltung** von Wallfahrten und Pilgerreisen.

Aachen, 27. Februar 1954

In den letzten Jahren konnte immer wieder festgestellt werden, daß Reisebüros Wallfahrten und Pilgerreisen veranstalten, ohne dazu von der kirchlichen Autorität bevollmächtigt zu sein. Wir weisen darauf hin, daß nach den kanonischen Bestimmungen (Can. 1250—1255 und Dekret der Konzils-Kongregation vom 11. 12. 1936) für die Durchführung von Wallfahrten und Pilgerreisen ausschließlich die kirchliche Autorität zuständig ist.

Mit der Planung und Durchführung von Wallfahrten und Pilgerreisen ist für unsere Diözese die Diözesan-Pilgerstelle (Anschritt: Aachen, Bergdrisch 44) beauftragt. Alle diesbezüglichen Anfragen mögen dorthin gerichtet werden. Für dieses Jahr sind folgende Diözesan-Pilgerfahrten geplant:

1. Wallfahrt nach Lourdes  
vom 11. — 19. Mai 1954  
(Technische Durchführung: Reisebüro Hagemann & Co., Aachen, Friedrich-Wilhelm-Platz 5/6.)
2. Wallfahrt nach Rom zur Heiligsprechung Papst Pius' X.  
vom 24. Mai bis 1. Juni 1954  
(Technische Durchführung: Reisebüro Europadienst, Aachen, Wallstraße 33.)
3. Romwallfahrt der Kirchensänger des Bistums Aachen zur Heiligsprechung Pius' X.  
(Veranstalter: Diözesanleitung Aachen des Allgemeinen Cäcilienverbandes. Technische Durchführung: Reisebüro Hagemann & Co., Aachen.)
4. Wallfahrt nach Lourdes  
vom 22. August bis 1. September 1954  
(Technische Durchführung: Reisebüro Europadienst, Aachen.)

Die gesamte technische Durchführung der Fahrten ist den genannten Reisebüros übertragen. Von dort werden auch in Kürze genaue Prospekte der einzelnen Fahrten verschickt.

# Kirchliche Mitteilungen.

## Nr. 60 Priesterexerzitien

im Exerzitienhaus Wattenscheid-Höntrop vom 17. bis 21. Mai. Beginn am 17. Mai um 19 Uhr. Kursleiter: Herr Pate Peis (Vincenz-Orden) C.M.;

in Abtei Himmerod, Kreis Wittlich/Eifel:

12. — 16. Juli	6. — 10. September
9. — 13. August	20. — 24. September
23. — 27. August	13. — 17. Dezember.

## Nr. 61 Stellenangebote — Stellengesuche.

Die Stelle des Küsters, Organisten und Chorleiters bei der Pfarrgemeinde Frelenberg, Dekanat Geilenkirchen, 2550 Seelen, ist zum 1. April 1954 neu zu besetzen. Bewerbungen mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind beim kath. Pfarramt Frelenberg (über Palenberg) einzureichen.

Die Stelle des Küsters, Organisten und Chorleiters bei der Pfarrgemeinde St. Laurentius zu Laurenzberg, Dekanat Aldenhoven, 1100 Seelen, ist neu zu besetzen. Jüngere, ledige Bewerber mögen sich wenden an das kath. Pfarramt Laurenzberg über Eschweiler.

## Nr. 62 Bücher und Zeitschriften.

Papst Pius XII.: „Europa und der Friede.“ Vier Botschaften zu Problemen unserer Zeit. 40 Seiten, brosch. DM 0,50. Winfried-Werk-Verlag, Augsburg, Peutingenstr. 5.

Die hier gesammelten Botschaften stehen unter dem Gedanken des Friedens, seiner Ermöglichung, Erhaltung und Festigung. Die Broschüre enthält folgende Ansprachen:

1. „Der Mensch und die Technik“, Weihnachtsbotschaft vom 24. Dezember 1953;
2. „Grundlagen eines internationalen Strafrechts“ Ansprache an den 6. Kongreß für Internationales Strafrecht am 3. Oktober 1953;
3. „Nation und internationale Gemeinschaft“, Ansprache an den Nationalkongreß der katholischen Jugend Italiens vom 6. Dezember 1953;
4. „Ärztliche Ethik in Krieg und Frieden“, Ansprache an die Mitglieder der 24. Sitzung des Internationalen Amtes für militär-medizinische Studien vom 19. Oktober 1953.

Papst Pius XII.: „Über Leib und Seele“, Köln, Verlag Wort und Werk G. m. b. H., Mappe mit 7 Ansprachen, DM 4,50.

Die Mappe veröffentlicht die authentische Übertragung von 7 Ansprachen, die Pius XII. über moderne Fragen der Medizin und Moral, insbesondere aus den Gebieten der Gynäkologie, Biologie, Neurologie usw. hielt. Sie sind daher richtungweisend nicht nur für Ärzte und Geistliche, sondern für Vertreter aller sozialen Berufe und überhaupt einen jeden, der mit innerem Wachsein die Auseinandersetzung der naturrechtlichen und kirchlichen Prinzipien mit den Ergebnissen der modernen Forschung auf den genannten und angrenzenden Gebieten verfolgt.

Im einzelnen handelt es sich um folgende Ansprachen:

- 1) Über die Aufgaben des christlichen Arztes, 2) Über das Problem der künstlichen Befruchtung, 3) Über die christliche Ehe und Mutterschaft, 4) Über Fragen der Familienmoral und der Nachkommenschaft, 5) Die sittlichen Grenzen der ärztlichen Forschungs- und Behandlungsmethoden, 6) Über die Möglichkeiten und Grenzen der Psychotherapie, 7) Genetik und katholischer Glaube.

Valks Hans: „Meine liebe Elisabeth!“ Briefe an ein junges Mädchen, mit dem Geleitwort Sr. Exzellenz Weibischhof Cleven, Köln, Verlag Wort und Werk G. m. b. H., 320 Seiten, Zweifarben-Schutzumschlag, Ganzleinen DM 8,80, kart. DM 6,60.

Auf der Suche nach einem echten Bildungsbuch für unsere jungen Mädchen etwa zwischen 16 und 25 Jahren, bringt dieses Werk endlich eine gute Lösung. In Form von 66 Briefen werden in schöner, tiefer und doch sachlicher Darstellung alle die Lebensfragen besprochen, die unsere jungen Mädchen heute in sich tragen. Es geht dabei nicht nur um das Selbstverstehen des jungen Mädchens, das oft so wenig gelingen will, sondern auch um die Deutung der eigenen Zukunft, der Ehe und der Familie, des Berufes und der gesamten Umwelt. Man möchte wünschen, daß dieses Buch in besinnlichen Stunden von recht vielen Mädchen gelesen, ja erarbeitet werde, auch, daß es der Formung von Gruppenstunden dient.

Aber nicht nur die Mädchen selbst werden an dem Werke innere Freude und Bereicherung finden. Es möge auch allen empfohlen sein, die als Pädagogen, Priester, Ordensschwester, Volksbildner und verantwortungsbewußte Eltern an der Welt des jungen Mädchens mit zu formen berufen sind.

Stracke Dr. D. A., S. J.: „Seele Christi heilige mich!“. Köln, Verlag Wort und Werk G. m. b. H., 32 Seiten, geh. DM 1,20 (mit Kunstdruckblatt), übertragen durch Georg Hermanowski.

In unserer an mystisch-beschaulicher Literatur so armen Zeit wirkt dieses Büchlein wahrhaft wohltätig. Die Betrachtungen des flämischen Jesuiten über die einzelnen Verse des bekannten Gebetes sind voll Schönheit und Tiefe.

Georg Hermanowski übertrug den Text ins Deutsche mit guter Einfühlung in den innigen Sprachausdruck des Flämischen.

Das Titelbild (Kunstdruck) stellt eine eigengeartete künstlerische Schöpfung dar, den Versuch eines Herz-Jesu-Symbols, das im Kölner Karmel steht.

„Wegweiser durch das Katholische Deutschland“, den das Zentralkomitee der Deutschen Katholiken allen katholischen Organisationen und Einrichtungen empfiehlt.

Der Wegweiser enthält nicht nur das Mitgliederverzeichnis des Zentralkomitees, sondern gibt unter anderem Auskunft über Namen, Anschrift, Aufgabenbereich der verschiedensten katholischen Institutionen. Er soll neben der Orientierung auch der Aufgabe dienen, Kontakt zu schaffen zwischen den zahlreichen Organisationsformen und Bestrebungen im katholischen Leben Deutschlands.

Umfang: 130 Seiten, Dünndruck, Taschenformat. Stückpreis: DM 1,50; ab 10 Exemplaren DM 1,40; ab 50 Exemplaren DM 1,30; ab 100 Exemplaren DM 1,20; ab 200 Exemplaren DM 1,10.

Bestellungen an die Geschäftsstelle des Zentralkomitees der Deutschen Katholiken, Honnef/Rhein, Königin-Sophie-Straße 10.

Bopp Linus: „Benedicite.“ Ein liturgisch-homiletischer Sakramentalien-Kursus. Oktav XVI u. 331 Seiten br. DM 10,80. Ln. DM 12,80. Steffen-Verlag, Limburg/Lahn.

Ein Predigtwerk von neuartigem Gepräge. Verfasser ist der Pastoraltheologe Prälat Dr. Linus Bopp. Wie der Rahmentitel andeutet, handelt es sich um eine umfassende homiletische Auswertung der Liturgie. — Der

Autor erstrebt eine tiefgründige Formung des katholischen Menschen, und zwar von dorthier, wo das Herz der Kirche schlägt, von der Liturgie her. Daher nun die Vorzüge der Anschaulichkeit, der Plastik, der Farbenschönheit. Die Predigten schöpfen außer der Liturgie aus den ewig jungen Quellen der Schrift und der Väter.

Chautard J. B. Abt.: „St. Bernhards Söhne.“ Deutsche Übersetzung von Johannes Scherer. Oktav 88 Seiten. Kt. DM 2,80. Ln. 3,80. Steffen-Verlag, Limburg/Lahn.

Bei diesem Büchlein handelt es sich formell um eine Apologie des Cisterzienserordens, der zumal in seiner Strengform (Trappisten) vielfach auf große Mißverständnisse bei den Draußenstehenden stößt. — Daß die „Welt“ ihn nicht würdigen kann, ist begreiflich. Mit Chautard tritt nun ein Mönch über die Schwelle seines Claustrums, der als Innenstehender zum gewandten Anwalt seiner Mitbrüder wird; seine Rede vor Clemenceau, dem französischen Staatsmann, hat Dokumentarwert, weiß psychologisch dessen Mentalität zu treffen, besitzt auch heute noch ihre volle Beweiskraft.

Sierp Walter S. J.: „Wilhelm Eberschweiler S. J.“ Ein Apostel des inneren Lebens. 3. Auflage. Oktav 324 Seiten. Br. DM 6,—. Ln. DM 7,50. Steffen-Verlag, Limburg/Lahn.

P. Wilhelm Eberschweiler S. J., der am 23. Dezember 1921 in Exaten im Rufe der Heiligkeit verstorben ist, hat sich längst in deutschen Landen und weit darüber hinaus viele Freunde erworben. — Von vielen Fachleuten der Theologie, der Aszetik und Mystik wurde die Neuauflage dieser Lebensbeschreibung gewünscht. Für innerliche Menschen ein prächtiges Buch. Vor uns entwickelt sich das Lebensbild des Verstorbenen, der ein liebenswürdiges, anziehendes Vorbild des Strebens nach persönlicher Vollkommenheit darstellt.

Adamer: „Predigtkunde.“ Im Matthias-Grünwald-Verlag zu Mainz erschien nun die 2. Auflage der „Predigtkunde“ von Peter Adamer (4.—6. Tausend. 168 Seiten, 8°. Leinen DM 8,40), die gegenüber der ersten im Inhalt sowohl wie auch in der Ausstattung wesentlich verbessert wurde. Mit großem Geschick hat der Verfasser sein Werk den Erfordernissen der Zeit angepaßt, so mit den Methoden der modernen Meinungsforschung Rundfragen angestellt und die Ergebnisse aus Priester- und Laienkreisen weitestgehend einbezogen. Dieses Werk will dem Priester helfen, sein Predigtamt in der ihm gemäßen Weise auszuüben. Das Buch ist brauchbar für Theorie und Praxis. Es dürfte in seiner Stoff- und Gedankenfülle nicht nur den Alumnen und den jungen Kaplänen, sondern auch den erfahrenen Geistlichen ein wertvoller Begleiter für die Aufgaben der Seelsorge sein und wird darum bestens empfohlen.

Thomas von Kempen: „Nachfolge Christi“ übersetzt von P. Gilbert Wellstein S.O.Cist. 368 Seiten, 1 Bild. Ln. Farbschn. DM 2,25, Kldr. Rotschn. DM 3,—, Kldr. Goldschn. DM 4,50, Ldr. Goldschnitt. DM 7,50. Steffen-Verlag, Limburg/Lahn.

Eine handliche Ausgabe in vorbildlicher Ausstattung auf holzfreiem Bibeldruckpapier.

## Nr. 63 Personaldronik der Diözese Aachen.

Sterbefälle von Geistlichen.

Es sind gestorben:

- am 15. Febr. 1954 Schall Peter, geb. am 8. August 1888 in Köln, gew. am 10. August 1911, Pfarrer a.D. von Lammersdorf;
- am 22. Febr. 1954 Winzen Matthias, geb. am 21. August 1896 in Krauthausen, Pfarre Niederau, gew. am 4. März 1921, Pfarrer in Mar-magen.

R. I. P.

---

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 50 Pf. vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen. Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen, Pontstraße 135.

# Kirchlicher Anzeiger

## für die

# Diözese Aachen

Stück 6

Aachen, den 15. März 1954

24. Jahrgang

### Inhalt:

	Seite		Seite
<b>Akten Sr. Heiligkeit Papst Pius' XII.</b>			
Nr. 64 Indizierung von Büchern . . . . .	35	Nr. 71 Gesetz zur Änderung der Vorschriften des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes vom 28. August 1953 . . . . .	38
<b>Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.</b>			
Nr. 65 Hirtenwort zur Bußwallfahrt der Männer in der Nacht zum Passionssonntag . . . . .	36	Nr. 72 Führung und Aufbewahrung des Amtssiegels . . . . .	39
<b>Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.</b>			
Nr. 66 Feier des Marianischen Jahres . . . . .	37	<b>Bekanntmachungen staatlicher Behörden.</b>	
Nr. 67 Verlegung der Bittprozession . . . . .	38	Nr. 73 Steuerliche Behandlung der Beiträge zum Diözesanhilfswerk für die Haushälterinnenversorgung . . . . .	39
Nr. 68 Marianische Priestertagung in Kevelaer . . . . .	38	Nr. 74 Dienstaufwandsentschädigung der nebenamtlich in der Seelsorge tätigen Religionslehrer . . . . .	39
Nr. 69 Wohnhilfekollekte am 21. März 1954 . . . . .	38	<b>Kirchliche Mitteilungen.</b>	
Nr. 70 Taufschein gesucht . . . . .	38	Nr. 75 Priesterexerzitien . . . . .	40
		Nr. 76 Stellenangebote — Stellengesuche . . . . .	40
		Nr. 77 Personalchronik der Diözese Aachen . . . . .	40
		Nr. 78 Vermischte kirchliche Nachrichten . . . . .	40

## Akten Sr. Heiligkeit Papst Pius' XII.

### Nr. 64 Indizierung von Büchern.

a) SUPREMA SACRA CONGREGATIO SANCTI OFFICII

DECRETUM

Proscriptio libri

Feria IV, die 2 decembris 1953.

In generali consessu Supremae Sacrae Congregationis Sancti Officii, E.mi ac Rev.mi Domini Cardinales rebus fidei et morum tutandis praepositi, praehabito RR. DD. Consultorum voto, damnarunt atque in INDICEM librorum prohibitorum inserendum mandarunt opusculum quod inscribitur:

CAMILLE MULLER, L'Encyclique „Humani Generis“ et les problèmes scientifiques, Louvain, E. Nauwelaerts, 1951.

Et feria V, die 10 eiusdem mensis et anni SS. mus D. N. D. PIUS Divina Providentia Pp. XII, in audientia E.mo Card. Pro-Secretario Sancti Officii concessa, relatam Sibi E.morum Patrum resolutionem adprobavit, confirmavit et publicari iussit.

Datum Romae, ex Aedibus Sancti Officii, die 14 decembris 1953.

MARIUS CROVINI

Supremae S. Congr. S. Officii Notarius.

b) SUPREMA SACRA CONGREGATIO SANCTI OFFICII

DECRETUM

Proscriptio libri

Feria III (loco IV), die 5 ianuarii 1954.

In generali consessu Supremae Sacrae Congregationis Sancti Officii, E.mi ac Rev.mi Domini Cardinales rebus fidei et morum tutandis praepositi, praehabito RR. DD. Consultorum voto, damnarunt atque in INDICEM librorum prohibitorum inserendum mandarunt librum quod inscribitur:

BERNHARD SCHEICHELBAUER, Die Johannis-Freimaurerei, Versuch einer Einführung, Wien, Verlag O. Kerry, 1953.

Et feria V, die 14 eiusdem mensis et anni, SS. mus D. N. D. PIUS Divina Providentia Pp. XII, in audientia E.mo Card. Pro-Secretario Sancti Officii concessa, relatam Sibi E.morum Patrum resolutionem adprobavit et publicari iussit.

Datum Romae, ex Aedibus Sancti Officii, die 16 ianuarii 1954.

MARIUS CROVINI

Supremae S. Congr. S. Officii Notarius.

# Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.

## Nr. 65 Hirtenwort zur Bußwallfahrt der Männer in der Nacht zum Passionssonntag.

Meine lieben Männer!

Wenn wir euch alle zur Bußwallfahrt in der Nacht zum Passionssonntag aufrufen, so erinnern wir uns an eine Rede des damaligen Kardinals Pacelli, unseres jetzigen Hl. Vaters, im Jahre 1938: „Ernste Aufgaben in ernsten Zeiten hat die Vorsehung Gottes euch auf die Schultern gelegt: Katholische Aktion im Geiste der Mutter Gottes: ihr seid dazu berufen, neue Furchen in den Acker der Zukunft zu schürfen und der göttlichen Wahrheit eine glückliche Ernte vorzubereiten!“

Die diesjährige Bußwallfahrt sei eine machtvolle „Männerwallfahrt im Marienjahr“, eine Wallfahrt der Männer zur „Königin der Apostel“, eine Wallfahrt aller Männer, die „ihre Knie nicht gebeugt haben vor den Götzen unserer Zeit“ (3 Kön. 19, 18). Euch Männern gilt in besonderer Weise das Wort des Herrn: „Ihr sollt mir Zeugen sein“ (Apg 1,8). Seid Zeugen bei der nächtlichen Pilgerfahrt zu den alten Marienheiligtümern und -bildern eurer Heimat! Seid Apostel im Beten und Büßen für alle Stände der Kirche, für alle Notleidenden, für die verfolgte Kirche, für die im Glauben von uns Getrennten, für einen wahren Frieden, für all die großen Anliegen, die unser Hl. Vater uns für dieses Marianische Jahr ans Herz legt.

Diese Bußwallfahrt soll kein schnell verlackerndes Strohfeuer sein. Sie sei vielmehr der Aufbruch eines apostolischen Geistes unter den Männern im Bistum Aachen, der um sich greift wie eine verzehrende Glut. Um diese Glut wachzuhalten, wünschen wir, daß an den Aposteltagen dieses Jahres, beginnend mit dem Fest des Hl. Johannes vor der lateinischen Pforte am 6. Mai, in allen Pfarrkirchen eine Abendmesse für die Männer gehalten wird.

Der Segen eures Bischofs begleite euch auf eurem Weg: der Segen des allmächtigen Gottes, † des Vaters, † des Sohnes † und des Hl. Geistes.

† Johannes Joseph  
Bischof von Aachen

Aachen, den 6. März 1954

### Männerwallfahrt im Marienjahr (Bußwallfahrt Passionssonntag)

1. „Da sich in allen größeren und kleineren Städten und Dörfern, wo immer die christliche Religion lebendig ist, ein Heiligtum oder wenigstens ein Altar findet, wo ein Bild der allerseligsten Jungfrau zur Verehrung des christlichen Volkes aufgestellt ist, so wünschen wir, daß die Gläubigen dort so oft wie möglich zusammenkommen...“ (Pius XII., Fulgens corona)

Demgemäß möge man in den einzelnen Pfarreien und Dekanaten überlegen, inwieweit die diesjährige Männerwallfahrt in der Nacht zum Passionssonntag zu einem der auch in unserer Diözese zahlreich vorhandenen Marienheiligtümer und -bilder geführt werden kann (z. B. Aldenhoven, Kornelimünster, Nothberg, Ophoven, Heimbach, Kallmuth, Holtum, Elmpter Kapelle, M. Gladbach-Hehn, Krefeld-Maria Waldrast, u. a.). Wo eine solche Wallfahrt zu schwierig erscheint, werden die Seelsorger gern das Marienbild der Pfarrkirche in besonderer Weise schmücken.

2. Die notwendige Vollmacht für die Feier der nächtlichen Messe ist durch den Hl. Vater bis 1956 verlängert worden mit der Maßgabe, daß die Hl. Messe nicht vor 0.30 Uhr beginnt. Etwa nötige Binations- oder Trinationsvollmachten sind hierdurch erteilt.
3. Man möge die Männer zwar herzlich zur gemeinschaftlichen Kommunion einladen, nicht aber „zum Empfang der Osterkommunion“. Wenn auch die österliche Zeit mit dem Passionssonntag beginnt und somit die Osterpflicht erfüllt werden kann, so ist es doch wünschenswert, daß die Männer ihre Osterkommunion am Osterfest und in der eigenen Pfarrkirche empfangen.
4. Die Kollekte in der nächtlichen Messe ist für die Männerseelsorge bestimmt; in den Dekanaten, die bis zum 11. 4. 1954 den Namen eines Dekanatsmännerseelsorgers nach hier benannt haben, verbleibt diesem die Hälfte der Kollekte zur Verwendung im Dekanat; die andere Hälfte ist auf dem üblichen Wege nach hier einzusenden. Die Dekanate, in denen der Posten eines Dekanatsmännerseelsorgers vakant ist, senden die ganze Kollekte unverkürzt nach hier ein.
5. Gemäß dem Hirtenwort zur Männerwallfahrt, das am 28. 3. in allen Messen zu verlesen ist, ist an den Apostelfesten (ausgenommen den 1. 5. und den 25. 7.), beginnend mit dem Fest des hl. Johannes vor der lateinischen Pforte am 6. 5., in den einzelnen Pfarrkirchen eine Abendmesse für die Männer zu halten. In diesen Abendmessen sollen — entsprechend dem Wunsch des Hl. Vaters — „geeignete Predigten gehalten werden“, die in einem fortlaufenden Cyklus die Glaubenswahrheiten über Maria behandeln, „so daß der Glaube des Volkes zunimmt und die Verehrung der Gottesmutter ständig wächst; dann werden sich alle vornehmen, dem Beispiel unserer himmlischen Mutter mit freudigem Eifer zu folgen“. (Fulgens corona) Die Priester unseres Bistums werden sicherlich aus ihrer persönlichen Liebe und Verehrung zur Gottesmutter heraus ernsthaft bemüht

sein, in diesen 7 Abendpredigten die Gestalt der Gottesmutter nicht nur vom Gefühl, sondern auch von ihrer tief im Heilsplan Gottes begründeten Stellung her den Männern nahezubringen.

6. Die Plakate zur Bußwallfahrt mögen gut sichtbar ausgehängt werden und das ganze Jahr hindurch — jeweils mit der Ankündigung der nächsten Abendmesse — ausgehängt bleiben.

## Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

### Nr. 66 **Feier des Marianischen Jahres.**

Aachen, 9. März 1954

I.

#### **Sacra Congregatio Rituum**

DECRETUM URBIS ET ORBIS

Mariano anno a Summo Pontifice Pio Papa XII per Encyclicas Litteras „Fulgens corona“, diei 8 septembris vertentis anni, indicto, ut erga Deiparam Virginem Mariam pietas populi christiani exardescat cotidie magis, et non tantum privatae sed publicae etiam supplicationes ad suavissimam Matrem admoveantur, Sacra Rituum Congregatio, de mandato Sanctissimi Domini, benigne indulget ut, durante hoc Mariano anno, a die octava decembris mensis ad eundem adventuri anni diem, in omnibus ecclesiis et oratoriis, singulis per annum sabbatis, legi possit unica Missa votiva, cantata vel lecta, die Immaculata Conceptione Beatae Mariae Virginis, dummodo non occurrat festum duplex I vel II classis; feria, vigilia aut octava privilegiata primi et secundi ordinis; festum, vigilia aut octava ipsius Deiparae; et insuper aliquod pium exercitium peragatur in honorem Beatae Mariae Virginis. Contrariis quibuslibet non obstantibus. Die 29 novembris 1953.

† A. Carinci. Archiep. Seleuc.  
Secretarius

(L † S)

† C. Card. Micara,  
Ep. Velitern.

Pro-Praefectus.

II.

Litterae a Consilio Anno Mariano celebrando praeposito ad omnes E.mos et Exc.mos locorum Ordinarios datae.

Ad Consilium Anno Mariano celebrando praepositum nuntii absque intermissione perferuntur de publicis fidei significationibus, quae ubique terrarum agi coeptae sunt atque in praesens fiunt, ad recolendum primum expletum saeculum a Dogmate Immaculatae Mariae Virginis Conceptionis definito.

Qua de re Consilium hoc grates exsolvit E.mis et Exc.mis locorum Ordinariis, iisdemque gratulatur de spiritualibus fructibus iam perceptis, qui conceptam spem de felici Anni Mariani exitu apprime confirmant.

In proximos autem menses haec, quae sequuntur, incepta proponuntur:

Dies 25 mensis martii, quo Annuntiatio Beatae Mariae Virginis celebrabitur, a sacerdotibus peculiari modo Deiparae excolendae dicabitur; proinde sive e saeculari sive e regulari clero sacerdotes rogantur,

ut Summo Pontifici se adiungant in precibus fundendis et in meditando Mariae ab originali culpa expertis mysterio, itemque sacrosanctum Eucharistiae sacrificium ad mentem Beatissimi Patris singuli offerant, augustumque altaris Sacramentum per certum horarum intervallum adorent, quantum fieri potest communiter et in templo Deiparae Virgini sacro. Res admodum grata huic Consilio erit, si idem edoceatur de SS. Missarum numero quae in unaquaque Dioecesi celebrabuntur, ut Beatissimus Pater, certior factus de hac re, inde solatium accipiat.

Dominica autem in Passione Domini, quae die 4 mensis aprilis continget, peropportuna esse videtur precibus communiter Deo fundendis pro christifidelibus earum nationum, in quibus Ecclesiae persecutionibus vexatur. Hanc ob causam igitur, publici indicantur liturgici coetus, quibus adsint fideles quamplurimi, ad supplicationes Deo adhibendas pro fratribus qui ob catholicam fidem acerba mala patiuntur.

Opportunum denique videtur ut aegroti quoque peculiarem diem Deiparae Mariae consecrent, tempore a E.mis et Exc.mis locorum Ordinariis statuendo. Hanc ad rem in nosocomiis et in valetudinariis pia et religiosa incepta suscipienda commendatur; pro aegrotis vero domi degentibus utiliter peculiaria radiophonica nuntia parari possunt, atque eisdem adhortationes adhiberi, ut ad mentem Beatissimi Patris preces et dolores suos Deo offerre velint.

Consilium Anno Mariano praepositum rem gratam fore sibi arbitratur, si ipsi referetur quemnam exitum huiusmodi celebritates obtinuerint, atque iam nunc E.mis et Exc.mis locorum Ordinariis grates persolvit plurimas de pretiosa eorum auxiliatrici opera, quam Beata Maria Virgo caelestibus muneribus procul dubio rependet.

Ex Aedibus Vaticanis, die 28 mensis ianuarii 1954.  
Praeses Consilii Anno Mariano celebrando praepositi

† ALOYSIUS TRAGLIA

Archiep. tit. Caesarien. in Palestina.

III.

An Stelle der alljährlichen gemeinsamen Priesteranbetungsstunde findet eine Betstunde in diesem Sinne in der ganzen Diözese am Donnerstag, dem 25. März 1954, nachmittags von 5 bis 6 Uhr statt. An ihr nehmen alle Welt- und Ordenspriester der Diözese teil.

In der Hohen Domkirche zu Aachen versammeln sich alle in der Stadt anwesenden Priester — so-

weit sie nicht durch Krankenwoche verhindert sind — kurz vor 5 Uhr in Chorkleidung (Talar und Rochett) im Chore.

Für die anderen größeren Städte unserer Diözese bitten wir die Herren Stadtdechanten bzw. Dechanten, entsprechende Anordnungen zu treffen und zu sorgen, daß die Gebetsstunde in einer Marienkirche stattfindet.

Auch in den ländlichen Dekanaten möge man die Gebetsstunde an einem günstig gelegenen Dekanatsorte gemäß den Anordnungen des Dechanten ebenfalls möglichst in einer Marienkirche halten.

Sollte wegen der Verkehrsverhältnisse eine gemeinsame Andacht des Dekanates nicht möglich sein, so sollen die Pfarrer mit ihrer Gemeinde sich versammeln.

Alle Priester möchten wir herzlich bitten, an diesem Tage die heilige Messe in den Intentionen des Heiligen Vaters zu zelebrieren. Da die Pfarrer an diesem Tage für die Pfarre applizieren müssen, mögen sie für die Intention des Heiligen Vaters einen anderen Tag nehmen.

Die Gläubigen sind am vorhergehenden Sonntag in allen heiligen Messen auf diese Betstunde aufmerksam zu machen und dazu einzuladen.

Besonders lade man auch die Ordensfrauen zu dieser Stunde ein.

\*

Am Passionssonntag, dem 4. April 1954, soll in allen Kirchen eine eigene Fürbittandacht für die Gläubigen gehalten werden, die in ihren Ländern wegen ihres Glaubens verfolgt werden. Nachdem die Männer die nächtliche Bußfahrt unter diesen Gedanken gestellt haben, sind die übrigen Gläubigen zu dieser Andacht dringend einzuladen.

\*

Im Monat Mai soll ein eigener Tag für die Kranken gestaltet werden. Gerade sie haben in der Aufopferung ihrer äußeren und inneren Leiden ein sehr wichtiges und fruchtbares Apostolat. Sie können durch geduldiges Sichbeugen unter den göttlichen Willen den größten Segen auf ihre Mitmenschen herabziehen. Zeit und Art der Gestaltung dieses Krankentages mögen die Seelsorger des Dekanats unter sich festlegen und beraten.

## **Nr. 67 Verlegung der Bittprozession.**

Aachen, 9. März 1954

Nach den liturgischen Vorschriften wird das Fest des hl. Evangelisten Markus in diesem Jahr auf den 26. April verlegt. Die Bittprozession mit der Rogationsmesse kann gemäß besonderem Apostolischen Indult vom 5. November 1953 in diesem Jahr auf den 28. April verlegt werden, braucht also nicht am Weißen Sonntag gehalten zu werden.

## **Nr. 68 Marianische Priestertagung in Kevelaer.**

Aachen, 9. März 1954

Im Rahmen des Marianischen Jahres wird vom 27.—29. April in Kevelaer eine marianische Priestertagung stattfinden, zu der alle Priester, besonders der westdeutschen und nordwestdeutschen Diözesen, eingeladen sind.

Die Herren Professoren, Prälat Dr. Feckes, Professor Volk, Professor Graber, Professor Schnitzler und Professor Kötting, werden zu Grundsatzfragen der Mariologie, wie auch marianischer Frömmigkeit sprechen. Alle Hochwürdigen Herren, die teilzunehmen wünschen, sind gebeten, sich beim Priesterhaus Kevelaer anzumelden. Das genaue Programm der Tage wird demnächst mitgeteilt.

## **Nr. 69 Wohnhillekollekte am 21. März 1954.**

Aachen, 9. März 1954

Die Sorge um das familiengerechte Heim und besonders um das Siedlungswesen stellt der helfenden Liebe der Kirche immer wieder neue Aufgaben. Der Sonntag nach dem Feste des hl. Joséf soll die Aufmerksamkeit der Gläubigen auf diese Aufgaben hinlenken und die Verantwortlichen im öffentlichen Leben darauf hinweisen, daß es nicht darauf ankommt, Klein- oder gar Kleinstwohnungen zu bauen, sondern daß der Bau von Wohnraum, der den Familien die Möglichkeit des Wachstums läßt, ermöglicht werden muß. Um diese umfassende Sorge um das Familienheim zu verwirklichen, hat die Diözesansynode in einer Resolution gewünscht, daß die „Wohnhillekollekte“ in jedem Jahr gehalten werde. Aus ihr soll ein Fonds zu Wohnbaubehilfen gebildet werden. Diese Kollekte ist deshalb den Gläubigen dringend zu empfehlen und auf dem üblichen Wege einzusenden.

## **Nr. 70 Taufschein gesucht.**

Aachen, 10. März 1954

Ein Pfarrer aus Detroit (U.S.A.) benötigt einen Taufschein von Agnes Julia Litzbarsky, geb. am 21. April 1877. Eltern: Andreas Litzbarsky und Wilhelmine Jaurichs. Über den Geburtsort ist nur bekannt, daß er im Rheinland gelegen ist. Es wird um Nachforschung und Mitteilung an uns gebeten.

## **Nr. 71 Gesetz zur Änderung der Vorschriften des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes vom 28. August 1953.**

Aachen, 10. März 1954

Der Deutsche Caritasverband e.V., Freiburg i. Br., hat den Text des Gesetzes zur Änderung der Vorschriften des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes vom

28. August 1953 (Jugendamtsgesetz) mit einer Einführung herausgegeben.

Die Broschüre ist vom Deutschen Caritasverband, Referat Jugendfürsorge, Freiburg i. Br., zum Preise von 0,90 DM zu beziehen.

### **Nr. 72 Führung und Aufbewahrung des Amtssiegels.**

Aachen, 10. März 1954

Wir haben Veranlassung darauf hinzuweisen, daß gemäß Artikel 1 der Geschäftsweisung für die Verwaltung des kath. Kirchenvermögens vom 11. 7. 1928, welche auch für das Bistum Aachen Geltung hat, der Vorsitzende des Kirchenvorstandes das Amtssiegel zu führen und aufzubewahren hat.

Gemäß Artikel 2 a. a. O. hat in Fällen der Behinderung der stellvertretende Vorsitzende dieselben Rechte und Pflichten, so daß also er bei Behinderung des Vorsitzenden das Amtssiegel zu führen und aufzubewahren hat. Es ist also unzulässig, daß das Amtssiegel von anderen Personen, in Sonderheit vom Rendanten oder der Pfarrhelferin gebraucht wird.

Zur Beglaubigung der Ausfertigungen von Urkunden oder zur Beglaubigung von Unterschriften ist grundsätzlich stets nur der Pfarrer befugt. Ihn vertritt bei Behinderung in vermögensrechtlichen Angelegenheiten der stellvertretende Vorsitzende des Kirchenvorstandes (Amtssiegel), in Fällen pfarramtlicher Beglaubigung der zu seiner Vertretung berufene Geistliche. (Pfarrsiegel)

## **Bekanntmachungen staatlicher Behörden.**

### **Nr. 73 Steuerliche Behandlung der Beiträge zum Diözesanhilfswerk für die Haushälterinnenversorgung.**

Aachen, 10. März 1954

Auf Antrag hat das Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen die Frage der steuerlichen Behandlung der Beiträge zum Diözesanhilfswerk für die Haushälterinnenversorgung entgegenkommend entschieden und in einem Schreiben an das Erzbischöfliche Generalvikariat in Köln — Aktenzeichen: S 2170-6928/VB-2/S 2173 — folgendes mitgeteilt:

„Bei der Besprechung mit den mir unterstellten Oberfinanzdirektionen am 17. Juni 1953 konnte Übereinstimmung darüber erzielt werden, daß den Geistlichen, die aus kirchlichen Kassen besoldet werden, nur ein um den Beitrag zum Hilfswerk für die Haushälterinnenversorgung gekürztes Gehalt zufließt. Die Beiträge sollen also nicht zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) herangezogen werden. Mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse bei den katholischen Geistlichen, die ausnahmslos und in gleicher Weise dem kirchlichen Verordnungsrecht und der kirchlichen Autorität unterstehen, soll zur Vermeidung einer ungleichmäßigen Behandlung auch bei denjenigen Geistlichen, die aus nichtkirchlichen Kassen besoldet werden, bezüglich der Beiträge an das Hilfswerk in der gleichen Weise verfahren werden. Diese Regelung erschien den Teilnehmern an der vorbezeichneten Besprechung im übrigen auch aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung zweckmäßig, weil sich dabei die Prüfung der Frage, inwieweit im Einzelfall ein Abzug der Beiträge zum Hilfswerk als Werbungskosten oder als Sonderausgaben anzuerkennen ist, erübrigt.

Die Oberfinanzdirektionen Düsseldorf, Köln und Münster werden den Finanzämtern das Ergebnis der vorbezeichneten Besprechung mitteilen und sie entsprechend anweisen.“

Für die Geistlichen, die ihre Bezüge unmittelbar durch unsere Bistumskasse bzw. Besoldungskasse erhalten, wird die steuerliche Behandlung der Beiträge zum Hilfswerk durch unsere genannten Kassen entsprechend geregelt.

Die Geistlichen, die nicht durch uns besoldet werden, wollen ihrer gehaltzahlenden Stelle Kenntnis von der obigen Entscheidung des Finanzministeriums von Nordrhein-Westfalen geben, damit die Beiträge zum Hilfswerk vor Versteuerung ihres Gehaltes als steuerfrei abgesetzt werden. Das gleiche ist bekanntlich für die Beiträge zur Diözesanruhegehaltskasse und zur Diaspora-Priesterhilfe bereits früher anerkannt worden (vgl. Kirchlicher Anzeiger 1948, Seite 112). Die erforderlichen Bescheinigungen über die Höhe der Beiträge können bei uns beantragt werden.

Für im Jahre 1953 steuerlich noch nicht berücksichtigte Beiträge kann deren Berücksichtigung in einem Lohnsteuer-Jahresausgleich beim Finanzamt beantragt werden.

### **Nr. 74 Dienstaufwandsentschädigung der nebenamtlich in der Seelsorge tätigen Religionslehrer.**

Aachen, 10. März 1954

Gemäß Abschnitt 19 der Lohnsteuer-Richtlinien 1953 sind von den Dienstbezügen der Geistlichen, die einen eigenen Hausstand führen, monatlich 40 DM, bei den übrigen Geistlichen monatlich 20 DM als steuerfreie Aufwandsentschädigung anzuerkennen.

Nach Abs. 2 Satz 2 dieses Abschnittes 19 gilt diese Regelung nicht für Religionslehrer.

Hinsichtlich der Frage der steuerfreien Aufwandsentschädigung bei den Religionslehrern, die zugleich nebenamtlich in der Seelsorge tätig sind, hat das Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen in einem Schreiben an das Erzbischöfliche Generalvikariat in Köln — Aktenzeichen S 2170-6928/VB-2 / S 2173 — folgendes mitgeteilt:

Bei Geistlichen, die Religionslehrer sind, die zugleich aber auch in der Seelsorge tätig sind, kann die im Abschnitt 19 Abs. 1 der Lohnsteuer-Richtlinien vorgesehene steuerfreie Aufwandsentschädigung für die Berechnung der Lohnsteuer ohne weiteres von den Bezügen als Seelsorger abgezogen werden. Bei Religionslehrern, denen die Seelsorgetätigkeit nicht vergütet wird, können die Unkosten, die ihnen bei ihrer Seelsorgetätigkeit entstehen, ebenfalls in der gleichen Höhe ohne Nachweis im einzelnen steuerlich berücksichtigt werden. Dazu ist allerdings ein entsprechender Antrag bei dem zuständigen Finanzamt und eine besondere Eintragung auf der Lohnsteuerkarte erforderlich. Das Vorliegen der Seelsorgetätigkeit kann den Finanzämtern auf folgende Weise nachgewiesen werden:

a) bei Inhabern von Seelsorgestellen, Subsidiaren und Rektoren von Kirchen durch Vorlage der Ernennungsurkunde;

b) in sonstigen Fällen durch eine besondere Bescheinigung des Generalvikariates.

Entsprechende Bescheinigungen können nur in solchen Fällen ausgestellt werden, bei denen die Seelsorgetätigkeit der betreffenden Religionslehrer dem Umfang nach der Tätigkeit eines Subsidiars gleichkommt.

Die Veröffentlichung dieser Mitteilung wurde von uns zurückgestellt, weil noch die Entscheidung darüber ausstand, von welchem Zeitpunkt ab die Vergünstigung rückwirkend in Anspruch genommen werden kann.

In einem Schreiben vom 21. Januar 1954 — S 2170/S 2173-660/VB-2 — hat das Finanzministerium die Entscheidung mitgeteilt, daß die Oberfinanzdirektionen Düsseldorf, Köln und Münster sich bereit erklärt haben, die Aufwandsentschädigungen auch noch für das Kalenderjahr 1952, und zwar im Wege des Lohnsteuer-Jahresausgleichs steuerlich zu berücksichtigen. Die Finanzämter würden in diesen Fällen wegen der abgelaufenen Frist für den Antrag auf Durchführung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs 1952 Nachsicht gewähren.

Soweit die Voraussetzungen vorliegen, kann die Berücksichtigung der steuerfreien Aufwandsentschädigung in einem Lohnsteuer-Jahresausgleich also nicht nur für 1953, sondern noch nachträglich auch für 1952 beantragt werden.

## Kirchliche Mitteilungen.

### Nr. 75 Priesterexerzitien

im Exerzitienhaus Herz-Jesu-Kloster, Pützchen ü. Beuel:

5. bis 9. April

9. bis 15. Mai (5 Tage)

30. Mai bis 3. Juni

Leiter: P. Claßen SJ

### Nr. 76 Stellenangebote — Stellengesuche.

Die katholische Kirchengemeinde St. Elisabeth in Krefeld sucht möglichst sofort einen Organisten und Chorleiter in hauptamtlicher Stellung, der über praktische Erfahrungen verfügt. Dienstwohnung ist nicht vorhanden. Schriftliche Bewerbung, Lebenslauf und Zeugnisabschriften erbeten an das katholische Pfarramt St. Elisabeth, Krefeld, Viktoriaplatz 9.

Zwei schlesische Organisten und Chorregenten mit nachweislich hervorragender Qualifikation suchen Anstellung bei größeren Pfarrkirchen. Angebote sind an die Dienststelle der Fuldaer Bischofskonferenz für die Vertriebenen-Seelsorge in Würzburg, Herrnstraße 1, zu richten, von wo gern nähere Personalauskunft erteilt wird.

Küster-Organist und Chorleiter mit jahrzehntelanger Erfahrung auf dem Gebiete des Chorwesens sucht andere Stelle. Besondere Vorliebe für Choralschola, Knabenchor und Kirchenliedsingen. Beste Zeugnisse. Angebote an Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen, Postfach 1239.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Einzelsstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 50 Pf. vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen. Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen, Pontstraße 135.

### Nr. 77 Personaldronik der Diözese Aachen.

Ernennung eines Geistlichen Rates ad honores.

Se. Exzellenz der H. H. Bischof Johannes Joseph haben am 5. März 1954 den Dechanten Engelbert Doergens, Pfarrer in Würselen St. Sebastian, zum Geistlichen Rat ad honores ernannt.

Se. Exzellenz der H. H. Bischof haben am 25. Febr. 1954 die Verzichtleistung des Pfarrers Leopold Breuer in Krefeld-Linn St. Margareta angenommen und denselben mit Wirkung vom 1. April 1954 in den Ruhestand versetzt.

Sterbefälle von Geistlichen.

Es ist gestorben:

am 28. Febr. 1954 Doergens Heinrich, Dr. theol., geb. am 31. August 1872 in Köln, gew. am 2. August 1896 in Bamberg, Päpstlicher Ehrenkämmerer, Pfarrer a. D. von Krefeld-Traar.  
R. I. P.

### Nr. 78 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Im Auftrage Sr. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes Joseph erteilte Se. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann am 7. März 1954 in der Kapelle des Priesterseminars 9 Minoristen die heilige Subdiakonatsweihe und 11 Subdiakonen die heilige Diakonatsweihe.

# Kirchlicher Anzeiger

## für die

# Diözese Aachen

Stück 7

Aachen, den 1. April 1954

24. Jahrgang

### Inhalt:

Seite	Seite
<b>Akten Sr. Heiligkeit Papst Pius' XII.</b>	
Nr. 79 Antwortschreiben des Heiligen Vaters Papst Pius' XII. an die deutschen Erzbischöfe und Bischöfe anlässlich der Glückwünsche zum Jahreswechsel . . . . .	41
<b>Römische Dekrete.</b>	
Nr. 80 Keine Abendmesse am Gründonnerstag . . . . .	43
Nr. 81 Änderungen der Rubriken des Missale und Rituale Romanum und Zusätze zu Lesungen der II. Nokturn . . . . .	43
<b>Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.</b>	
Nr. 82 Abholen der heiligen Öle . . . . .	45
Nr. 83 Kirchenkollekte für das Heilige Land und für den Deutschen Verein vom Heiligen Land . . . . .	45
<b>Inhalt:</b>	
Nr. 84 Weißen-Sonntag-Kollekte (Opfergang der Erstkommunikanten für die Katholische Diasporakinderhilfe, Paderborn) . . . . .	46
Nr. 85 Marianische Priestertagung in Kevelaer vom 27.-29. April 1954 . . . . .	46
Nr. 86 Allgemeine Überprüfung der Besoldungsverhältnisse der Kirchenangestellten sowie der Laienmitarbeiterinnen in kircheneigenen Kindergärten . . . . .	47
Nr. 87 Flugblatt „Klassenpflegschaftswahl“ . . . . .	47
<b>Kirchliche Mitteilungen.</b>	
Nr. 88 Wissenschaftlich-katechetischer Kursus — 4. Abschnitt — vom 27. 4. bis 7. 5. 1954 . . . . .	47
Nr. 89 Stellenangebote — Stellengesuche . . . . .	48
Nr. 90 Bücher und Zeitschriften . . . . .	48
Nr. 91 Vermischte kirchliche Nachrichten . . . . .	48

## Akten Sr. Heiligkeit Papst Pius' XII.

### Nr. 79 **Antwortschreiben des Heiligen Vaters Papst Pius' XII. an die deutschen Erzbischöfe und Bischöfe anlässlich der Glückwünsche zum Jahreswechsel.**

Unsere geliebten Söhne

Joseph Cardinal Frings, Erzbischof von Köln und Joseph Cardinal Wendel, Erzbischof von München sowie unsere ehrwürdigen Brüdern den übrigen Erzbischöfen und Bischöfen Deutschlands.

Ihr habt, geliebte Söhne und ehrwürdige Brüder, uns wieder im eigenen Namen wie im Namen Eures Klerus und Eurer Diözesanen zu den heiligen Festen und zum Jahreswechsel treue Wünsche übermittelt. Es geschah mit dem uns von seiten des deutschen Episkopates vertrauten Ausdruck der gläubigen Hingabe an den Stellvertreter Christi und der innigen Verbundenheit mit ihm. Eure Katholiken teilen diese Gesinnung: das Volk hängt sehr am Papst, lesen wir in einem der Schreiben; und in einem anderen: die ganze Diözese wolle die Last des Papstes mittragen. Die beiden Bemerkungen haben uns sehr getröstet und an die Welle des persönlichen Vertrauens erinnert, die uns in den allgemeinen Audienzen gerade auch aus den Augen und Rufen der Pilger deutscher Zunge entgegenschlägt.

Euer aller Gruß erwidern wir von Herzen. Täglich reihen wir eure Anliegen dem Memento der hl. Messe ein. Wir wollen nicht verzagen, von der göttlichen Vorsehung zu erhoffen, daß sie die Bemühungen um Verständigung, die augenblicklich auf deutschem Boden im Gange sind und die Welt in Spannung halten, zu einem für den allgemeinen Frieden und das Beste Eures Landes erfolgreichen Ergebnis führe. Wir werden aber auch nicht müde, eurem Volk zu erhoffen, daß die Erkenntnis Jesu Christi und der einen wahren Kirche, in der er fortlebt, in ihm wachse; daß die Kinder der Kirche, überzeugt von ihrem Glauben und stolz auf ihre Mutter, für ihn und für sie sich einsetzen; daß sie — und wir denken dabei noch besonders an die vor Mischehen stehenden oder in Mischehen lebenden Kinder der Kirche, weit davon entfernt, sich dieser entfremden zu lassen, vielmehr die Außenstehenden durch ihre Glaubensfestigkeit und ihr Gebet der Kirche näherbringen oder ganz gewinnen. Gerade die unsagbare Not der Kirche in weiten Räumen bis Ostasien (eine Mahnung an alle, sich des entscheidenden Ernstes der Stunde bewußt zu sein), wie daneben die starke Woge zur Kirche hin in großen, mit Deutschland religiös vergleichbaren Ländern legen es uns nahe, euch gegenüber, geliebte Söhne und ehrwürdige Brüder, diese Erwartung auszusprechen.

Wir danken Euch sodann für die Freude, die Ihr Uns durch Eure Mitteilungen über die äußere und innere Entwicklung des kirchlichen Lebens bereitet habt: der Bau von Kirchen, Kindergärten, Jugendheimen und nicht an letzter Stelle Familienwohnungen schreitet voran. Die Erzdiözese Paderborn hofft, dieses Jahr die letzten ihrer 387 zerstörten Kirchen wiederherzustellen. Hildesheim konnte das Fronleichnamfest von neuem im Dom feiern. Wir loben es besonders, daß darüber hinaus die Diözesen des Westens denen in der Ostzone hochherzig beigeprungen sind und es noch mehr tun wollen. Diözesankatholikentage haben in Nord und Süd das religiöse Leben gesteigert. Wir hören vom Fortschritt der katholischen Aktion, von einem ganzjährigen sozialen Ausbildungskurs für Arbeiter und von gründlichen Lehrgängen für Laienhelfer und Laienhelferinnen, die in der Seelsorge eingesetzt werden sollen. Die Arbeit an der Landjugend trägt ihre Früchte, wie besonders die religiöse Tagung in Altötting bewiesen hat.

Die kirchliche und wirtschaftliche Eingliederung der Heimatvertriebenen geht im ganzen gut voran. Ein Diasporabischof, dessen weitausgedehnter Sprengel sich seinerzeit durch das Einströmen von Ostvertriebenen vor schier unlösbare Aufgaben gestellt sah, kann heute berichten, daß der Kirchenbesuch und Kommunionempfang seit Kriegsende fast jährlich gestiegen und die Austritte aus der Kirche durch Rückkehr zu ihr beinahe ausgeglichen seien. So war das Jubiläum des seligen Bischofs Bernhard von Hildesheim ein Fest des Trostes, wie die Speyrer Säkularfeier für den großen heiligen Bernhard von Clairvaux und ähnliche Kundgebungen wiederum überzeugend die starken religiösen Kräfte offenbart haben, die im gemeinsamen katholischen Glauben zur seelischen Annäherung der Völker liegen. Wenn man hinzunimmt, was an Werken der christlichen Nächstenliebe geschieht — ein besonderes Lob fand diesmal in Euren Schreiben der Fürsorgeverein für Frauen, Mädchen und Kinder — und wie viel heldenhafte Treue die Kirche unter ihren Gläubigen findet, so möchte man dem ehrwürdigen Bruder recht geben, der schreibt, daß „auch ein Schwerfälliger“ heute zu starken Hoffnungen hingerissen werden müsse.

Das bedeutet jedoch nicht, daß nicht noch schwere Sorgen zurückbleiben. Wir hören aus Eurer Mitte von den „sich wie Berge türmenden Anliegen“ der deutschen Bischöfe. Auffallend oft sind Wir in Euren Schreiben der Klage über Priestermangel und Rückgang der Ordensberufe begegnet. Und zu den Ordensberufen gehören ja auch die Schwesternberufe! Ganz gewiß nimmt der Priestermangel bei Euch nicht annähernd die beängstigenden Ausmaße an, in denen er über weit ausgedehnte Gebiete des westlichen Kontinents herrscht. Wohl aber kann er auch bei

Euch zu denken geben, weil er, um von den anderen Ursachen abzusehen, wie in einer Reihe von Ländern vermutlich mit dem Rückgang der Kinderzahl zusammenhängt, also mit einem Umstand, der sich schwer und nur in einem langwierigen Prozeß wird ändern lassen. Aber es finden sich unter Euren Diözesen ja auch solche, in denen die Aussicht auf Priesterberufe wieder recht günstig ist.

Geblieden ist auch die Sorge um die katholische Schule. Wir haben zwar mit großer Befriedigung Kenntnis davon genommen, daß auch im Land Rheinland-Pfalz die Schulartikel der Verfassung und eine entsprechende Schulverfügung den katholischen Eltern nicht nur grundsätzlich und in Erwartung eines künftigen Schulgesetzes, sondern unmittelbar und praktisch für ihre Kinder das Recht auf eine Schule ihres Bekenntnisses geben, und daß der Verfassungsgerichtshof des Landes durch seine Entscheidung in einer Verfassungstreitsache diese Rechtslage bestätigt und gesichert hat, wobei er noch feststellte, die Schulverfügung befinde sich auch im Einklang mit Artikel 23 des Reichskonkordates, dessen Fortgeltung sich aus Artikel 123 Absatz 1 und 2 des Grundgesetzes ergebe und „dessen Verbindlichkeit“, so sagt jenes Urteil wörtlich, „von der Landesregierung Rheinland-Pfalz durch eine ausdrückliche Erklärung des Ministerpräsidenten gegenüber dem Vertreter des Vatikans anerkannt worden ist“. Daneben lesen Wir aber, daß in einem anderen Land alles Bemühen um katholische Schulen an Orten, wo sie gemäß geltendem Gesetz und Reichskonkordat gefordert werden konnten, im letzten Jahr vergebens war, und Wir erfahren, während Wir dies schreiben, daß der Entwurf für ein neues Schulgesetz des betreffenden Landes den Artikel 23 des Reichskonkordats geradezu in sein Gegenteil verkehrt.

Wir sehen Uns auch veranlaßt, Unsere Mahnung an Euch zu erneuern, Ihr möget die katholische Lehrerbildung wirksam verteidigen und an keiner Stelle den Einbruch in sie gutwillig hinnehmen. Beruft Euch ausdrücklich auf die Regeln echter Demokratie, die Ihr in Sachen der Schule (wie der Zivilehe) ganz auf Eurer Seite habt: jene Regeln heischen Rücksichtnahme auf die Überzeugung und den Willen der Erziehungsberechtigten. Nun erwarten aber die Eltern, welche die katholische Schule verlangen, in ihr an erster Stelle und mehr als alles andere den überzeugt katholischen Lehrer. Ihn schenkt aber nur die einheitlich katholische Erziehung und Bildung. Wir brauchen Euch dies nicht zu sagen, da Ihr dafür über eine reiche Erfahrung verfügt. Wir können es Euch aber von überallher, aus allen Kontinenten bestätigen.

Im Mittelpunkt Eurer Schreiben an Uns steht das Marianische Jahr, das am 8. Dezember seinen Anfang genommen hat. Auch aus Euren Berichten über die Feiern zu dessen Eröffnung, die vielerorts,

in Städten und an Stätten, wo Wir einst weilten und an die Wir mit froher Erinnerung zurückdenken, sehr eindrucksvolle Formen annahmen, lesen Wir heraus, daß die Verkündigung eines Marienjahres zur Säkularfeier der Definition der Unbefleckten Empfängnis ganz den Erwartungen und dem Empfinden des Volkes entgegenkam. Wir möchten dabei den Sinn dieses Jubiläumsjahres nicht so sehr auf äußere Veranstaltungen legen; was in erster Linie beabsichtigt war, ist vielmehr, daß aus der Verehrung der Gottesmutter das Gebets- und Tugendleben Ansporn und Wachstum, die großen Anliegen der Kirche und ihres Apostolats mächtige Hilfe schöpfen. Möge es bei Euch so sein, daß in echter und von Herzen kommender Liebe zu Maria die Priester dem gläubigen Volk vorangehen oder wenigstens es ihm gleich tun, jedenfalls nicht hinter ihm zurückstehen.

Wenn Wir Euch, geliebte Söhne und ehrwürdige Brüder, einen Hinweis geben dürfen, so würden wir nach Kenntnisnahme Eurer Schreiben dem Marienjahr in Euren Diözesen ein dreifaches Ziel setzen: die Rettung der christlichen Familie; eine genügende

Zahl guter Priester- und Ordensberufe; die Not der Kirche in den kommunistisch regierten Ländern. Ein Oberhirte schreibt, daß in seiner (großen) Diözese der tägliche Rosenkranz für die Kirche des Schweigens im Osten aufgeopfert wird. In der Tat macht innerhalb des bolschewistisch-kommunistischen Bereichs die fast übermenschlich raffinierte Ausnutzung der technischen und gesetzlichen Mittel, die der Staatswillkür zu Gebote stehen, wenn sie die Kirche vernichten will, deren Verfolgung wohl zur gefährlichsten, die je über sie hereingebrochen ist. Um so größere Hoffnungen setzen dort die Katholiken auf die Hilfe, die sie im Gnadenjahr der Gottesmutter von ihren Brüdern und Schwestern in der freien Welt erwarten.

Wir empfehlen Euch, geliebte Söhne und ehrwürdige Brüder, Euren Klerus und die Eurer Hirten-sorge anvertrauten Gläubigen der gottmenschlichen Liebe des Erlöserherzens und erteilen Euch als deren Unterpand in väterlichem Wohlwollen den Apostolischen Segen.

Aus dem Vatikan, den 15. Februar 1954

PIUS PP. XII

## Römische Dekrete.

### Nr. 80 Keine Abendmesse am Gründonnerstag.

#### SACRA CONGREGAZIONE DEI RITI. DUBIUM

Promulgata Apostolica Constitutione „Christus Dominus“, die 6 Ianuarii 1953, qua in determinatis quibusdam adiunctis facultas singulis Ordinariis confertur permittendi, statutis diebus, horis vespertinis, sancti Missae sacrificii celebrationem, dubium exortum est: „an dictis diebus comprehendi possit Feria V in Coena Domini“.

Sacra porro Rituum Congregatio, re mature perpen-sa, auditaque Speciali Commissione, respondendum censuit: Dilata, et interim nihil innovetur. Quam responsionem Sanctissimus Dominus Noster Pius Papa XII approbare dignatus est.

Contrariis non obstantibus quibuscumque.

Die 21 Martii 1953.

C. Card. Micara, S. R. C., Pro-Praefectus.

A. Carinci, Archiep. Seleucien., a Secretis.

### Nr. 81 Änderungen der Rubriken des Missale und Rituale Romanum und Zusätze zu Lesungen der II. Nokturn.

I

ROMANA

#### VARIATIONES IN RUBRICIS MISSALIS ET RITUALIS ROMANI

Apostolica Constitutione „Christus Dominus“ Pii Papae XII, de disciplina quoad ieiunium eucharisti-

cum servanda, die 6 Ianuarii 1953 data, atque Instructione S. Officii eadem super re eodemque die lata, nonnullae variationes in Rubricis Missalis et Ritualis Romani erant faciendae. Quas quidem variationes Sacra Rituum Congregatio diligenti studio paravit et, prout in adnexo exemplari prostant, in Rubricas cum Missalis tum Ritualis Romani induci servarique mandavit. Quibuscumque contrariis nihil obstantibus.

Die 3 Iunii 1953.

C. Card. Micara, Ep. Velitern., *Pro-Praefectus*.  
L. S.

† A. Carinci, Archiep. Seleucien., *a Secretis*.

#### VARIATIONES IN RUBRICIS MISSALIS ROMANI POST CONSTITUTIONEM „CHRISTUS DOMINUS“

In Capitulo *De defectibus in celebratione Missarum occurrentibus*, titulo IX *De defectibus dispositionis corporis* sequentes numeri sic variantur:

1. Si quis non est ieiunus post mediam noctem non potest communicare nec celebrare, salvo casibus a iure admissis, iuxta Constitutionem Apostolicam „Christus Dominus“, diei 6 Ianuarii 1953.

3. Si reliquiae cibi remanentes in ore transglutiantur, non impediunt communionem, cum non transglutiantur per modum cibi, sed per modum salivae.

4. Si plures Missas in una die continuo celebret, in unaquaque Missa abluat digitos in aliquo vase mundo, et in ultima tantum percipiat purificationem. Si plures Missas in una die cum intermissione celebret, potest in prioribus Missis duas ablutiones a rubricis praescriptas sumere, sed tantum adhibita aqua.

Si vero Sacerdos, qui bis vel ter Missam celebrare debet, per inadvertentiam vinum quoque in ablutione sumat, non vetatur quominus secundam et tertiam Missam celebret.

*Die Nativitatis Domini* Rubrica post primam Missam sic compleatur:

„In prima et secunda Missa . . . ac demum velo. Si vero praedictas Missas cum intermissione sit celebraturus, potest in prioribus Missis duas ablutiones a rubricis praescriptas sumere, sed tantum adhibita aqua.“

*In Commemoratione omnium fidelium defunctorum* die 2 Novembris, post primam Missam rubrica compleatur ut die Nativitatis Domini.

## VARIATIONES IN RITUALI ROMANO POST CONSTITUTIONEM „CHRISTUS DOMINUS“ TITULUS V

### De Sanctissimo Eucharistiae Sacramento

#### Caput I

##### *Praenotanda de hoc Sanctissimo Sacramento*

Nn. 3 et 4 erunt sequentes, variata subsequenti numeratione:

3. Ideo populum saepius admonebit, qua praeparatione et quanta animi religione ac pietate, et humili etiam corporis habitu ad tam divinum Sacramentum debet accedere: ut, praemissa sacramentali confessione et servato ieiunio eucharistico, omnes utroque genu flexo Sacramentum humiliter adorent ac reverenter suscipiant, viri, quantum fieri potest, a mulieribus separati.

4. Ad ieiunium eucharisticum quod attinet:

a) Aqua naturalis ieiunium eucharisticum non frangit. Christifideles, etiamsi non infirmi, qui ob debilitantem laborem, tardiores horas, quibus tantum ad sacram Synaxim accedere possint, vel longinquum iter eucharisticam mensam omnino ieiunii adire nequeant, aliquid sumere possunt per modum potus, exceptis tamen alcoholicis et servato ieiunio unius horae ante sacrae communionis receptionem. Causae quidem gravis incommodi prudenter a confessorio perpendendae sunt.

b) Fideles qui in Missis vespertinis sacram communionem recipiunt, sive intra dictas Missas, sive proxime ante vel statim post, possunt inter refectonem, permissam usque ad tres horas ante communionem, sumere congrua moderatione alcoholicas potiones in mensa suetas, exclusis liquoribus. Quoad potus autem, quos sumere possunt usque ad unam horam ante communionem, excluditur omne alcoholicorum genus.

## Caput IV

### *De Communione infirmorum*

N. 4 „Post quidem . . .“ sequenti substituatur:

4. Diligenter curandum est, ne sanctissima Eucharistia tribuatur infirmis, a quibus ob phrenesim, sive ob assiduam tussim, aliumve similem morbum, aliqua indecentia cum iniuria Sacramenti timeri possit.

Infirmi, etiamsi non decumbant, aliquid sumere possunt per modum potus, exceptis alcoholicis, si, suae infirmitatis causa, usque ad sacrae communionis receptionem ieiunium, absque gravi incommodo, nequeant servare integrum; possunt etiam aliquid sumere per modum medicinae, sive liquidum (exclusis alcoholicis), sive solidum, modo de vera medicina agatur, a medico praescripta vel uti tali vulgo recepta.

Condiciones, quibus dispensatione a lege ieiunii frui possint, nulla adiecta ante communionem temporis limitatione, prudenter a confessorio perpendendae sunt.

## Caput V

### *Instructio pro sacerdote facultatem habente bis vel ter Missam eadem die celebrandi*

1. Sacerdotes, qui vel tardioribus horis, vel post gravem sacri ministerii laborem, vel post longum iter celebraturi sunt, aliquid sumere possunt per modum potus, exclusis alcoholicis: a quo tamen se abstineant saltem per spatium unius horae, antequam sacris operentur.

2. Quando sacerdos eadem die bis vel ter est Missam celebraturus, potest in prioribus Missis duas ablutiones sumere, quae tamen, in hoc casu, non vino sed aqua tantum fieri debent.

3. Qui vero die Nativitatis Domini vel in Commemoratione omnium fidelium defunctorum tres Missas sine intermissione celebrat, in prima et secunda Missa ablutiones non sumit, sed divino Sanguine diligentissime sumpto, super corporale ponat Calicem et palla tegat, ac iunctis manibus in medio Altari dicat: „Quod ore sumpsimus . . .“; et subinde, amoto aquae vasculo, digitos lavet dicens: „Corpus tuum . . .“, et abstergat.

Hisce peractis, Calicem, super corporale adhuc manentem, deducta palla, cooperiat ceu moris est, scilicet primum purificatorio linteo, deinde patena super quam ponat hostiam consecrandam, ac palla, et demum velo.

Si vero sacerdos, qui bis vel ter Missam celebrare debet, per inadvertentiam vinum quoque in ablutione sumat, non vetatur quominus secundam et tertiam Missam celebret.

Cum autem in secunda Missa . . . (usque ad finem).

II  
URBIS et ORBIS

Declaratis constitutisque a Sanctissimo Domino Nostro Pio Divina Providentia Papa XII quibusdam Sanctis in supernos Patronos, qui universalem spectant Ecclesiam, Sacra Rituum Congregatio additamenta hac super declaratione confecit atque, vigore facultatum sibi ab Ipso Sanctissimo Domino nostro specialiter tributarum, Lectioni sextae II Nocturni in festo dictorum Sanctorum legendae adiungenda esse, prout in adnexis prostant foliis, mandavit. Contrariis non obstantibus quibuscumque.

Die 16 Octobris 1953.

C. Card. Micara, Ep. Velitern., *Pro-Praefectus*.

L. S.

† A. Carinci, Archiep. Seleucien., *a Secretis*.

ADDENDA LECTIONIBUS SANCTORUM  
QUI NUPER PATRONI  
PRO UNIVERSALI ECCLESIA DECLARATI SUNT

Die 8 Maii

*Ad lectionem VI et ad lectionem contractam S. Michaëlis Archangeli:*

Eum Pius duodécimus Radiológis et Radiumtherapéuticis Patrónum et Protectórem constituit.

Die 15 Maii

*Ad lectionem VI et ad lectionem contractam S. Ioannis Baptistae de La Salle:*

Pius vero duodécimus ómnium Magistrórum púeris adulescentibúsque instituéndis præcipuum apud Deum cæléstem Patrónum constituit.

Die 2 Augusti

*Ad VI lectionem S. Alfonsi M. de Ligorio:*

Pius nonus vero, ex sacrórum Rituum Congregatiónis consúlto, universális Ecclésiæ Doctórem declarávit. Tandem Pius duodécimus ómnium Confessariórum ac Moralistarúm cæléstem apud Deum Patrónum constituit.

*Ad lectionem contractam:*

... et Pius duodécimus ómnium Confessariórum ac Moralistarúm cæléstem apud Deum Patrónum constituit.

Die 27 Augusti

*Ad lectionem VI S. Iosephi Calasanctii:*

Dénique a Pio duodécimo ómnium Scholárum populárium christianárum ubique exstántium cæléstem apud Deum Patrónum constitútus est.

*Ad lectionem contractam:*

Eum Pius duodécimus ómnium Scholárum populárium christianárum ubique exstántium cæléstem apud Deum Patrónum constituit.

Die 15 Novembris

*Ad lectionem VI et ad lectionem contractam S. Alberti Magni:*

... et Pius duodécimus cultórum scientiárum naturalium cæléstem apud Deum Patrónum constituit.

## Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

### Nr. 82 Abholen der heiligen Öle.

Aachen, 25. März 1954

Die heiligen Öle werden am Gründonnerstag von vormittags 11,30 Uhr ab in der Domsakristei verteilt. Die Hochwürdigen Herren Dechanten werden ersucht, den mit der Abholung beauftragten Boten eine schriftliche, mit dem Amtssiegel versehene Bescheinigung mitzugeben, welche den Namen des beauftragten Boten und die Angabe der Kirchen, für welche dieser die heiligen Öle abholen soll, enthält. Die Bescheinigungen sind bei der Verteilung in der Domsakristei abzugeben.

Zur Bestreitung der Unkosten wollen die Hochwürdigen Herren Dechanten von jeder Kirchengemeinde einen Betrag von DM 1,50 erheben und denselben mit den üblichen Quartalsgeldern ein-senden.

### Nr. 83 Kirchenkollekte für das Heilige Land und für den Deutschen Verein vom Heiligen Land.

Aachen, 26. März 1954

In der heiligen Fastenzeit wird wieder bei uns allen die Erinnerung an das Heilige Land und an die Heiligen Stätten daselbst wachgerufen, weil sich dort das Leben und das Leiden des Erlösers zuge-tragen haben. Es muß uns in dieser Zeit aber auch zum Bewußtsein kommen, daß Palästina weniger „ein heiliges Land“ ist, denn der größte Teil seiner Bewohner gehört entweder dem jüdischen oder dem mohammedanischen Glauben an, und das Christentum daselbst spielt eine unverhältnismäßig geringe Rolle. Seit Jahrhunderten geben sich die Söhne des heiligen Franziskus und auch andere Ordensgenossenschaften die größte Mühe, dem Kreuze zum Siege zu verhelfen. Sie sind besorgt um die Heiligen Stätten, errichten Schulen und

andere Erziehungsinstitute, Kranken- und Pflegehäuser und bieten den vielen Pilgern, die alljährlich nach dem Heiligen Lande kommen, gut gepflegte, wohnliche Pilgerhospize.

Diese ganze Kulturarbeit in Palästina erfordert aber beträchtliche Mittel, und vor allem ist auch das Lat. Patriarchat, das aus eigener Kraft nicht in der Lage ist, für die Ausbildung von Priestern und Lehrern, für die Errichtung von Schulen und Kirchen die notwendigen Mittel aufzubringen, ganz auf die Hilfe von außen angewiesen.

Hier in Deutschland hat der Deutsche Verein vom Heiligen Lande in dieser Beziehung eine große Aufgabe zu erfüllen und erfüllt sie im nächsten Jahre bereits ein Jahrhundert lang. Die wichtigste Grundlage für seine Arbeit ist die alljährlich in der Karwoche stattfindende „Kollekte für das Heilige Land“, die nach den Satzungen des Vereins dem Schutze der Heiligen Stätten und der Förderung der katholischen Mission im Heiligen Lande dienen soll, aber auch der Weckung und Verbreitung des Gedankens an das Heilige Land hier in der deutschen Heimat.

Wir verordnen deshalb, daß am Karfreitag und Karsamstag in allen Pfarr-, Rektorats- und Klosterkirchen die Kollekte für das Heilige Land abgehalten wird und daß die Erträge derselben wie üblich unverkürzt über die Dekanatskasse an die Bistumskasse abgeführt werden.

#### **Nr. 84      Weißen-Sonntag-Kollekte** **[Opfergang der Erstkommunikanten für die** **Katholische Diasporakinderhilfe, Paderborn].**

Aachen, 26. März 1954

Die Katholische Diasporakinderhilfe, Paderborn, eine Zweigorganisation des Bonifatiusvereins, hat die Aufgabe, die „außerordentliche Kinderseelsorge in der Diaspora zu wahren und zu fördern“. Sie nimmt sich insbesondere der Erstkommunikanten an, sowie aller Diasporakinder, die einer besonderen Fürsorge bedürfen.

In dem Tätigkeitsbericht 1953 dieses Werkes wird ausgeführt, daß insgesamt 8343 Erstkommunikanten und religiös gefährdete Kinder der Diaspora erfaßt und unterstützt wurden.

Von diesen nahmen 1827 am Diasporakind-Hilfswerk teil und verbrachten 14 Wochen zur Vorbereitung auf den Empfang der heiligen Sakramente bei Familien des katholischen Landes; 2548 Kommunionkinder aus Ost und West wurden vollständig eingekleidet; 3056 Erstkommunikanten und religiös gefährdete Kinder wurden in Kommunikantenanstalten und Kinderheimen erfaßt und betreut; 912 Kinder, verteilt auf 205 Diasporagemeinden, erhielten noch eine finanzielle Beihilfe von je DM 45,—.

Zur Durchführung dieser segensvollen Aufgaben ist die Katholische Diasporakinderhilfe, die keine feststehenden Mitgliederbeiträge kennt, in erster Linie auf die Weißen-Sonntag-Kollekte der Kinder des katholischen Landes angewiesen. Die Herren Pfarrer und Rektoren werden aus diesem Grunde dringend gebeten, die Kommunionkinder ihrer Gemeinde ganz besonders auf die Bedeutung der Kollekte, die am Weißen Sonntag im Kindergottesdienst abgehalten werden soll, zu verweisen und ihr jede Unterstützung zukommen zu lassen. Seitens der Katholischen Diasporakinderhilfe wird noch ein eigener Rundbrief hierzu versandt werden, und wir verweisen insbesondere auf die Opferbeutel, die je nach Bedarf bestellt werden können.

Das Ergebnis der Kollekte ist über die Dekanate an das Hochwürdigste Bischöfliche Generalvikariat zu überweisen.

#### **Nr. 85      Marianische Priesterlagung** **in Kevelaer vom 27.–29. April 1954.**

Aachen, 26. März 1954

Tagung und Wallfahrt sollen miteinander verbunden werden. Darum sind gemeinsame Gottesdienste und wird auch Zeit gelassen zum privaten Gebet.

Anmeldung zur Tagung: Priesterhaus Kevelaer bis 20. April 1954.

Unterbringung soweit möglich im Priesterhaus. Hotels und Pilgerhäuser werden durch unsere Vermittlung für die Tagungsteilnehmer belegt. Wir bitten, nur durch das Priesterhaus die Unterkunft vermitteln zu lassen.

Unkostenbeitrag für Wohnen und Beköstigung im Priesterhaus wie in den Hotels gleich, pro Tag und Person 10.— DM (Frühstück — Mittagessen — Abendbrot — Übernachtung).

Zelebrationsmöglichkeit: Celebret und Kelchwäsche wie Schultertuch bitte mitbringen. Nach Ankunft im Zelebrationsplan sich eintragen im Priesterhaus.

Talar und Chorrock mögen alle Priester mitbringen. Es wird klug sein, Talar und Chorrock mit dem Namen zu zeichnen.

Wallfahrtsbesprechungen können in den Tagen nicht sein. Wer die Wallfahrt anmelden will, möge das schriftlich tun, da die Wallfahrtsleitung mit dem Ablauf der Tagung beschäftigt ist.

#### **Programm**

Dienstag, den 27. April 1954

20 Uhr Eröffnungsandacht mit Ansprache des Hochwürdigsten Herrn Bischofs von Münster, Dr. Michael Keller

Mittwoch, den 28. April 1954

7 Uhr Pontifikalmesse für alle Priester, die nicht selbst zelebrieren können

- 8,30 Uhr Pontifikalamt mit Ansprache des Hochwürdigsten Herrn Apostolischen Nuntius für Deutschland, Erzbischof Dr. Aloysius Muench
- 10 Uhr Vortrag: Prof. Prälat Feckes, Köln: Mariens Stellung im Heilsplan Gottes: Das dogmatische Vollbild der Mariengeheimnisse
- 12,30 Uhr Gemeinsames Mittagessen
- 15,30 Uhr Vortrag: Prof. Volk, Münster: Jesus und Maria: Grundsätzliches zur marianischen Frömmigkeit
- 18 Uhr Gemeinsamer Kreuzweg
- 19 Uhr Gemeinsames Abendessen
- 20 Uhr Vortrag: Prof. Kötting, Münster: Marienverehrung in der griechisch-orthodoxen Kirche. Mit Lichtbildern

Donnerstag, den 29. April 1954

- 7 Uhr Pontifikalmesse für alle Priester, die nicht selbst zelebrieren können
- 8,30 Uhr Pontifikalamt mit Ansprache des Hochwürdigsten Herrn Bischofs von Roermond/Holland, Dr. Lemmens
- 10 Uhr Vortrag: Prof. Graber, Eichstätt: Die Marienfrömmigkeit des heiligen Ludwig Maria Grignion von Montfort unter besonderer Berücksichtigung der Weihe an Maria
- 12,30 Uhr Gemeinsames Mittagessen
- 15,30 Uhr Vortrag: Prof. Schnitzler, Köln: Innere Einheit von marianischer und liturgisch-eucharistischer Frömmigkeit im Leben des seligen Papstes Pius X.
- 18 Uhr Abschlußfeier mit Ansprache des Hochwürdigsten Herrn Erzbischofs von Köln, Joseph Kardinal Frings
- 19 Uhr Gemeinsames Abendessen

Hinweise: Die feierlichen Pontifikalämter und Andachten sind in der Basilika. Die Pontifikalmessen für die Priester sind in der Kerzenkapelle. Die Vorträge sind im Filmhof, Annastraße.

### **Nr. 86 Allgemeine Überprüfung der Besoldungsverhältnisse der Kirchenangestellten sowie der Laienmitarbeiterinnen in kircheneigenen Kindergärten.**

Aachen, 27. März 1954

Unsere Verordnungen Nr. 141, 142 und 143 (K. A. 1953, S. 69/70) haben wir zum Anlaß genommen, eine generelle Überprüfung der Besol-

dungsverhältnisse vorzunehmen. Es bestand die Absicht, diese Überprüfung noch im Rechnungsjahr 1953 abzuschließen und den hiernach sich ergebenden Besoldungsbedarf mit den Haushaltsansätzen 1953 über Nachtragshaushalt 1953 noch zu verrechnen. Leider konnte in einer Reihe von Fällen die Überprüfung bis jetzt noch nicht zum Abschluß gebracht werden. Wir bleiben bemüht, diese Fälle im Rechnungsjahr 1954 endgültig zu regeln. Soweit in diesen Fällen auf Grund unserer Überprüfung sich ein Mehrbedarf gegenüber den Etatansätzen 1953 und 1954 ergibt, wird dieser den Pfarrgemeinden über den Haushaltsplan 1954 bzw. den Nachtragshaushalt 1954 noch zugewiesen. Die am 8. 6. 1953 geleistete Vorabzahlung (s. Verordnung Nr. 142 im K. A. 1953, S. 69/70) wird in jedem Falle verrechnet.

Die Kirchenvorstände, die bisher noch nicht im Besitze unserer Mitteilung über die abschließende Regelung der Besoldungsverhältnisse und der Mitteilung über die sich hiernach ergebende haushaltsmäßige Verrechnung sind, werden zu gegebener Zeit von uns benachrichtigt.

### **Nr. 87 Flugblatt „Klassenpflegschaftswahl“.**

Aachen, 27. März 1954

Mit dem neuen Schuljahr stehen die Klassenpflegschaftswahlen bevor.

Die katholischen Eltern in NRW sind im Gewissen verpflichtet, um zuverlässige katholische Vorsitzter und stellv. Vorsitzter in den Klassenpflegschaften bemüht zu sein, damit — soweit an uns liegt — der christliche Charakter der Schule gewährleistet sei.

Wir empfehlen zu diesem Zwecke das Flugblatt „Klassenpflegschaft“, das von der Bischöflichen Arbeitsstelle für Schule und Erziehung, Köln, Marzellenstr. 32, zum Selbstkostenpreis von 2 Pf. pro Stück versandt wird. Man bestelle sofort, damit der Bedarf übersehen werden kann.

## **Kirchliche Mitteilungen.**

### **Nr. 88 Wissenschaftlich katechetischer Kursus - 4. Abschnitt - vom 27. 4. bis 7. 5. 1954.**

Vom 27. 4. bis 7. 5. 1954 findet der wissenschaftlich-katechetische Kursus, 4. Abschnitt, im Deutschen Institut für wissenschaftliche Pädagogik zu Münster statt. Den Teilnehmern der früheren Abschnitte wurde Nachricht und ein Arbeitsplan bereits zugesandt.

Wer von den 6 Kursen, die insgesamt stattfinden, an 4 teilgenommen hat, ist berechtigt, ein Diplom für Religionspädagogik am Deutschen Institut für wissenschaftliche Pädagogik zu Münster zu erwerben. Das Diplom wird ausgestellt auf Grund einer schriftlichen Arbeit und eines Prüfungs-Kolloquiums. Nähere Einzelheiten dafür werden gleichzeitig mit der Einladung den Teilnehmern mitgeteilt.

#### **Arbeitsplan**

des Wissenschaftlich-katechetischen Kurses

4. Abschnitt vom 27. 4. bis 7. 5. 1954

Dienstag, 27. 4. 1954

- |             |                                   |                     |
|-------------|-----------------------------------|---------------------|
| 10 -12.30   | Die Persönlichkeit des Katecheten | Prof. Dr. Stonner   |
| 15.30-16.15 | Systematische Pädagogik           | Dozent Dr. Pöggeler |
| 16.30-17.30 | Systematische Pädagogik           | Dozent Dr. Pöggeler |

Mittwoch, 28. 4. 1954

- |             |                            |                     |
|-------------|----------------------------|---------------------|
| 9 - 9.45    | Systematische Pädagogik    | Dozent Dr. Pöggeler |
| 10 -10.45   | Systematische Pädagogik    | Dozent Dr. Pöggeler |
| 11 -11.45   | Psychologie d. Trieblebens | Prof. Dr. Hansen    |
| 12 -12.45   | Psychologie d. Trieblebens | Prof. Dr. Hansen    |
| 15.30-16.15 | Psychologie d. Trieblebens | Prof. Dr. Hansen    |
| 16.30-17.30 | Arbeitsgemeinschaft        | Prof. Dr. Hansen    |

Donnerstag, 29. 4. 1954

- |             |                                |                     |
|-------------|--------------------------------|---------------------|
| 9           | - 9.45 Systematische Pädagogik | Dozent Dr. Pöggeler |
| 10          | -10.45 Systematische Pädagogik | Dozent Dr. Pöggeler |
| 11          | -11.45 Psychologie d. Triebens | Prof. Dr. Hansen    |
| 12          | -12.45 Psychologie d. Triebens | Prof. Dr. Hansen    |
| 15.30-16.15 | Psychologie d. Triebens        | Prof. Dr. Hansen    |
| 16.30-17.30 | Arbeitsgemeinschaft            | Dozent Dr. Pöggeler |

Freitag, 30. 4. 1954

- |             |                                     |                      |
|-------------|-------------------------------------|----------------------|
| 9           | - 9.45 Der heutige Stand d. liturg. | Prof. Dr. Schnitzler |
| 10          | -10.45 Bewegung u. ihre Auswirk.    | Prof. Dr. Schnitzler |
| 11          | -11.45 auf die Meßpfefferziehung    | Prof. Dr. Schnitzler |
| 12          | -12.45 Arbeitsgemeinschaft          | Prof. Dr. Schnitzler |
| 15.30-16.15 | Systematische Pädagogik             | Dozent Dr. Pöggeler  |
| 16.30-17.30 | Arbeitsgemeinschaft                 | Dozent Dr. Pöggeler  |

Samstag, 1. 5. 1954

- |             |  |                            |
|-------------|--|----------------------------|
| 9           | - 9.45 Sozialpädagogik                         | Prof. Dr. Haase            |
| 10          | -10.45 Sozialpädagogik                         | Prof. Dr. Haase            |
| 11          | -11.45 Sittliche Erziehung<br>in der Reifezeit | Prof. Dr.<br>Burgardsmeier |
| 12          | -12.45 Sittliche Erziehung<br>in der Reifezeit | Prof. Dr.<br>Burgardsmeier |
| 15.30-16.15 | Sozialpädagogik                                | Prof. Dr. Haase            |
| 16.30-17.30 | Arbeitsgemeinschaft                            | Prof. Dr.<br>Burgardsmeier |

Sonntag, 2. 5. 1954

- |    |   |                            |
|----|---|----------------------------|
| 10 | -12 Sittliche Erziehung<br>in der Reifezeit | Prof. Dr.<br>Burgardsmeier |
|----|---|----------------------------|

Montag, 3. 5. 1954

- |             |   |                    |
|-------------|---|--------------------|
| 9           | - 9.45 Sozialpädagogik                                  | Prof. Dr. Haase    |
| 10          | -10.45 Sozialpädagogik                                  | Prof. Dr. Haase    |
| 11          | -11.45 Die Liturgie der Sakra-<br>mente + Die Theologie | Prof. Dr. Selhorst |
| 12          | -12.45 der Sakramentalien                               | Prof. Dr. Selhorst |
| 15.30-16.15 | Die Liturgie der Sakra-<br>mente + Die Theologie        | Prof. Dr. Selhorst |
| 16.30-17.30 | der Sakramentalien                                      | Prof. Dr. Selhorst |

Dienstag, 4. 5. 1954

- |             |   |                     |
|-------------|---|---------------------|
| 9           | - 9.45 Mysterientheologie                                 | Rektor Dr. Filthaut |
| 10          | -10.45 Mysterientheologie                                 | Rektor Dr. Filthaut |
| 11          | -11.45 Spezielle Fragen der<br>Unterrichtslehre: Arbeits- | Prof. Dr. Reiring   |
| 12          | -12.45 methode und Wertlehre                              | Prof. Dr. Reiring   |
| 15.30-16.15 | Spezielle Fragen der<br>Unterrichtslehre: Arbeits-        | Prof. Dr. Reiring   |
| 16.30-17.30 | methode und Wertlehre                                     | Prof. Dr. Reiring   |
| 16.30-17.30 | Arbeitsgemeinschaft                                       | Prof. Dr. Reiring   |

Mittwoch, 5. 5. 1954

- |             |   |                            |
|-------------|---|----------------------------|
| 9           | - 9.45 Spezielle Fragen der<br>Unterrichtslehre: Arbeits- | Prof. Dr. Reiring          |
| 10          | -10.45 methode und Wertlehre                              | Prof. Dr. Reiring          |
| 11          | -11.45 Sittliche Erziehung<br>in der Reifezeit            | Prof. Dr.<br>Burgardsmeier |
| 12          | -12.45 Sittliche Erziehung<br>in der Reifezeit            | Prof. Dr.<br>Burgardsmeier |
| 15.30-16.15 | Sozialpädagogik   | Prof. Dr. Haase            |
| 16.30-17.30 | Sozialpädagogik   | Prof. Dr. Haase            |

Donnerstag, 6. 5. 1954

- |             |                                   |                   |
|-------------|-----------------------------------|-------------------|
| 9           | - 9.45 Die katechetische Funktion | Prof. Dr. Dreißen |
| 10          | -10.45 d. sakramentalen Zeichens  | Prof. Dr. Dreißen |
| 11          | -11.45 dargestellt am Opfermahl   | Prof. Dr. Dreißen |
| 12          | -12.45 Arbeitsgemeinschaft        | Prof. Dr. Dreißen |
| 15.30-16.15 | Lehrprobe                         |                   |
| 16.30-17.30 | Besprechung                       |                   |

Freitag, 7. 5. 1954

- |    |                        |                 |
|----|------------------------|-----------------|
| 9  | - 9.45 Sozialpädagogik | Prof. Dr. Haase |
| 10 | -10.45 Sozialpädagogik | Prof. Dr. Haase |
| 11 | -11.45 Sozialpädagogik | Prof. Dr. Haase |

## Nr. 89 Stellenangebote – Stellengesuche.

Die Küster-, Organisten- und Chorleiterstelle an der Pfarrgemeinde Ederen (980 Seelen) soll neu vergeben werden. Der Dienst wurde bisher aushilfsweise versehen. Die Dienstwohnung wird in etwa 1/2 Jahr frei werden. Bewerbungen sind mit den entsprechenden Unterlagen zu richten an das kath. Pfarramt Ederen über Jülich.

## Nr. 90 Bücher und Zeitschriften.

L. Schwarz: „Dem Heiland entgegen.“ Ein Vorbereitungs- und Geschenkbuch zur Erstkommunion, 96 Seiten, Halbleinen gebunden DM 3.50, Geschenkausgabe in Gzln. mit Goldprägung DM 3.90. Verlag Winfriedwerk G. m. b. H., Augsburg, Peutingstraße 5.

Die Besonderheit dieses Buches liegt darin, daß der Verfasser in erzählender Form die Bedeutung der heiligen Eucharistie dem Kinde in kindhafter Sprache nahe bringt. Dazwischen sind kurze Gebete eingestreut; Zeichnungen im Text illustrieren die einzelnen Erzählungen.

## Nr. 91 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Am Quatembersamstag, dem 13. März 1954, erteilte Se. Exzellenz, unser H. H. Bischof Johannes Joseph im Hohen Dom zu Aachen folgenden 7 Diakonen des Bischöflichen Priesterseminars die heilige Priesterweihe:

Arns Leo, geb. 11. 2. 1920 in Hillesheim (Eifel), Diözese Trier;

Erkens Johannes, geb. 22. 1. 1910 in Elmpt;

Janßen Ewald, geb. 21. 2. 1924 in Uedem (Ndrh.), Diözese Münster;

Lennartz Herbert, geb. 2. 10. 1926 in M. Gladbach-Neuwerk;

Nießen Johannes, geb. 8. 12. 1921 in Düren;

Stepkes Heinrich Wilhelm, geb. 23. 8. 1921 in Krefeld;

Vonhasselt Josef, geb. 9. 4. 1922 in Kohlscheid;

ebenso zwei Fräters aus dem Collegium *Damianum* der Patres von den heiligsten Herzen, Sempelveld/L., Niederlande:

Hermanns Martinus (Rodolphus);

Olbrich Thomas (Paulus).

Im Auftrage Sr. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes Joseph spendete Se. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann am 10. März 1954 in der Propsteipfarrkirche zu Jülich das heilige Sakrament der Firmung 520 Firmlingen.

Im Auftrage Sr. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes Joseph konsekrierte Se. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann am 14. März 1954 den Hochaltar in der Pfarrkirche zu Eicherscheid in honorem S. Luciae V. M.

Im Auftrage Sr. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes Joseph spendete Se. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann das heilige Sakrament der Firmung in folgenden Gemeinden des Dekanates Eschweiler: am 22. März 1954 in Eschweiler St. Barbara 201 (166 von St. Barbara, 35 von St. Antonius Eschweiler-Röhe); am 23. März in Eschweiler-Bergrath St. Antonius 199 (77 von St. Antonius, 39 von St. Wendelinus Hastenrath, 83 von St. Cäcilia Nothberg), in St. Marien 118, zusammen 518 Firmlingen.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 50 Pf. vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen. Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen, Pontstraße 135.

# Kirchlicher Anzeiger

## für die

# Diözese Aachen

Stück 8

Aachen, den 15. April 1954

24. Jahrgang

### Inhalt:

	Seite		Seite
<b>Akten Sr. Heiligkeit Papst Pius' XII.</b>			
Nr. 92 Motu Proprio — QUAEDAM VERBA EXPUNGUNTUR A CAN. 2319 § 1,1 <sup>o</sup> . . . . .	49	Nr. 98 Jubiläumsfeier der Weihe der Frauenfriedenskirche in Frankfurt am Main . . . . .	52
<b>Römische Dekrete.</b>			
Nr. 93 Sacra Congregatio Rituum/ Urbis et Orbis: Formula Benedictionis Novi Seminarii Clericalis . . . . .	50	Nr. 99 Religionsunterricht in Volksschulen . . . . .	52
<b>Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.</b>			
Nr. 94 Urkunde über die Errichtung des seelsorglich selbständigen Rektorates St. Barbara Alsdorf-Olden, Pfarre Alsdorf-Kellersberg . . . . .	51	Nr. 100 Turmmonstranzen . . . . .	52
Nr. 95 Urkunde über die Errichtung des seelsorglich selbständigen Rektorates St. Andreas Eschweiler, Pfarre Dremmen . . . . .	51	Nr. 101 Absturzgefahr von Bauteilen kriegsbeschädigter Kirchen . . . . .	52
<b>Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.</b>			
Nr. 96 Abendmesse für die Männer an den Apostelfesten im Marianischen Jahr . . . . .	52	Nr. 102 Informationsdienst der KNA . . . . .	52
Nr. 97 Verlegung des Bischöflichen Seelsorgeamtes . . . . .	52	<b>Kirchliche Mitteilungen.</b>	
		Nr. 103 Priesterexerzitien . . . . .	53
		Nr. 104 PAX-Heime . . . . .	53
		Nr. 105 Kostenloser Ferienaufenthalt . . . . .	53
		Mr. 106 Wohnungen für Geistliche . . . . .	53
		Nr. 107 Stellenangebote — Stellengesuche . . . . .	53
		Nr. 108 Bücher und Zeitschriften . . . . .	53
		Nr. 109 Personalchronik der Diözese Aachen . . . . .	54
		Nr. 110 Vermischte kirchliche Nachrichten . . . . .	54

## Akten Sr. Heiligkeit Papst Pius' XII.

### Nr. 92 Motu Proprio. 1)

QUAEDAM VERBA EXPUNGUNTUR  
A CAN. 2319 § 1,1<sup>o</sup>  
PIUS PP. XII

Ecclesiae bonum postulat ut, quantum fieri potest, caveamus ne, incertis privatorum hominum de germano canonum sensu opinionibus et coniecturis, Iuris canonici stabilitas in discrimen vocetur, neve, subtilitatibus et cavillationibus immorando, contra apertam legislatoris voluntatem, legum violatoribus indulgeatur iniuste, quod nervum ecclesiasticae disciplinae disrumpit.

Sed quidam sacrorum canonum interpretes id non satis attendentes vim can. 2319 § 1,1<sup>o</sup> extenuarunt atque, plus aequo innixi praescripto can. 1063 § 1 in eodem revocati, docuerunt non quodlibet matrimonium a catholicis initum seu attentatum

tum coram ministro acatholico puniri excommunicatione Ordinario reservata.

Itaque ne christifideles, metu poenae liberati, eiusmodi crimen admittere audeant, Nos, auditis E. mis ac Rev. mis Patribus Supremae Sacrae Congregationis S. Officii, Motu Proprio ac de plenitudine Apostolicae potestatis, decernimus atque iubemus ut a can. 2319 § 1,1<sup>o</sup> expungantur verba „contra praescriptum can. 1063 § 1“.

Mandamus autem ut hae Litterae Apostolicae, Motu Proprio datae, in Actis Apostolicae Sedis edantur.

Contrariis quibuslibet non obstantibus, etsi peculiarissima mentione dignis.

Datum Romae, apud S. Petrum, die XXV Decembris mensis, in festo Nativitatis Domini, anno MCMLIII, Pontificatus Nostri quinto decimo.

PIUS PP. XII

<sup>1)</sup> AAS XXXXVI (1954), 88

# Römische Dekrete.

## Nr. 93 Sacra Congregatio Rituum Urbis et Orbis

### FORMULA BENEDICTIONIS NOVI SEMINARIJ CLERICALIS\*

Instantibus plurimis catholici orbis Ordinariis, Sacra Rituum Congregatio formulam benedictionis novorum Seminariorum Clericalium adparavit eamque Sanctissimo Domino nostro Pio Divina Providentia Papae XII pro approbatione reverenter subiiciendam censuit. Referente itaque infrascripto eiusdem Sacrae Rituum Congregationis Cardinali Pro-Praefecto, in audientia diei 23 decembris 1952 eidem concessa, Sanctitas Sua propositum ritum benedicendi novi Seminarium Clericalis, prout in adnexo prostat exemplari, adprobare benigne dignata est eumque in Rituale Romanum inserendum mandavit. Contrariis non obstantibus quibuscumque.

Die 12 Maii 1953.

† C. Card. MICARA, Ep. Velitern., *Pro-Praefectus*  
L. † S.

† A. Carinci, Archiep. Seleucien., *a Secretis*

### BENEDICTIO NOVI SEMINARIJ

*Rector Seminarium, vel alius Sacerdos ab Ordinario ad benedicendas novas Seminarium aedes delegatus (nisi ipse Ordinarius ritum conficere maluerit), ad Sacellum dicti Seminarium, hora praestituta, primum se confert, ibique indutus superpelliceo et stola albi coloris, cum duobus clericis superpelliceo indutis, quorum unus vas aquae benedictae cum aspersorio, alter librum Ritualem defert, ante altare genuflexus, intonat Hymnum: Veni Creator, quem clerici seminaristae prosequuntur.*

*Hymno finito, Sacerdos dicit:*

V. Emitte Spiritum tuum, et creabuntur.

R. Et renovabis faciem terrae.

Orémus.

*Oratio.*

Deus, qui corda fidelium Sancti Spiritus illustratione docuisti: da nobis in eodem Spiritu recta sapere, et de eius semper consolatione gaudere.

Actiones nostras, quaesumus, Domine, aspirando praeveni, et adiuvando prosequere: ut cuncta nostra oratio et operatio a te semper incipiat, et per te coepta finiatur. Per Christum Dominum nostrum.

R. Amen.

*Deinde, accepto de manu clerici aspersorio, intonat Antiphonam: Asparges me, quam seminaristae prosequuntur una cum Psalmo 50: Miserere, et, si tempus suppletat, parte Psalms 118.*

*Interim sacerdos, una cum clerico vas aquae benedictae deferente, omnes aulas ceteraque loca novi Seminarium percurrens, eadem de more aqua benedicta aspergit.*

A.A.S. XXXXVI (1954) p. 104 ss.

*Reversus dehinc ad Sacellum et stans ante altare, etsi Psalmus absolutus non sit, cantat: Glória Patri, etc., deinde dicit:*

V. Domine, exaudi orationem meam.

R. Et clamor meus ad te veniat.

V. Dominus vobiscum.

R. Et cum spiritu tuo.

Orémus.

*Oratio.*

Exaudi nos, Domine sancte, Pater omnipotens, aeternae Deus, et mittere digneris sanctum Angelum tuum de caelis, qui custodiat, foveat, protegat, visitet atque defendat omnes habitantes in hoc habitaculo. Per Christum Dominum nostrum.

R. Amen.

Orémus.

*Oratio.*

Deus, qui ad maiestatis tuae gloriam et generis humani salutem, Unigenitum tuum summum atque aeternum constituisti Sacerdotem: praesta; ut, quos ministros et mysteriorum tuorum dispensatores eligere digneris, spiritu sapientiae, scientiae et timoris tui repleantur, atque ipsum Christum induti puro corde atque intaminatis moribus sacrum suscipiant ministerium, in eoque fideles usque ad mortem inveniantur.

Deus, qui Apostolis tuis, cum Maria Matre Jesu unanimiter orantibus, Sanctum dedisti Spiritum: da nobis in hoc sacro coenaculo futuro ministerio proludentibus, eadem Matre nostra et Apostolorum Regina protegente, maiestati tuae fideliter servire, ut nominis tui gloriam verbo et exemplo diffundere valeamus.

Deus, qui Ecclesiam tuam beati Thomae Confessoris tui mira eruditione clarificas, et sancta operatione foecundas: da nobis, quaesumus; et quae docuit, intellectu conspiceret, et quae egit, imitatione complere. Per Christum Dominum nostrum.

R. Amen.

*Tunc Sacerdos accipit Crucem, et illam affigit in loco apto Seminarium, ad hoc prius designato, qui si distet aliquantulum a Sacello, eo procedatur Hymnum: Vexilla Regis cantando.*

*Sacerdos affixa in loco Cruce, dicit:*

Signum salutis impone, Domine, super hanc domum: et non permittas introire in eam angelum percutientem. In nomine Patris, et Filii, † et Spiritus Sancti.

R. Amen.

*Versus Crucem:*

Orémus.

*Oratio.*

Omnipotens, sempiternae Deus, qui in omni loco dominationis tuae totus assistis, solus operaris: adesto supplicationibus nostris, ut hujus domus sis protector,

et nulla hic nequitia contráriae potestátis obsistat; sed in virtúte sanctae Crucis et operatióne Spiritus Sancti fiat tibi hic purum servítium, et devóta libértas existat. Per Christum Dóminum nostrum.

R. Amen.

Orémus.

Adesto nobis, Dómine, Deus noster: et eos, qui in sanctae Crucis praesídio confidunt, perpétuis defénde auxiliis. Per Christum Dóminum nostrum.

R. Amen.

*Quibus absolutis, Sacerdos benedicit domui et omnibus praesentibus manu dextera, formans signum crucis, et dicens:*

Benedictio Dei omnipoténtis, Patris et Filii, † et Spiritus Sancti, descéndat super hanc domum, super omnes habitántes, docéntes et discéntes in ea, super nos omnes, et máneat semper.

R. Amen.

## Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.

### **Nr. 94 Urkunde über die Errichtung des seelsorglich selbständigen Rektorates St. Barbara Alsdorf-Olden, Pfarre Alsdorf-Kellersberg.**

1. In der Pfarrgemeinde unter dem Titel des Hl. Herzens Jesu in Alsdorf-Kellersberg, Dekanat Alsdorf, wird ein seelsorglich selbständiger Rektoratsbezirk unter dem Patronat der hl. Jungfrau und Märtyrin Barbara errichtet.

Dieser Bezirk umfaßt das Gebiet der Siedlung Olden und den Ortsteil Olden, der zur Pfarre Euchen gehört.

2. Der Seelsorger dieses Bezirkes führt den Titel eines Rektors. Er gilt als vicarius cooperator gemäß can. 476 § 2 C. I. C., dem der oberhirtliche Auftrag geworden ist, in diesem festumgrenzten Teil der Pfarre unter der allgemeinen Aufsicht des Pfarrers die Seelsorge auszuüben. Bezüglich der Rektoratskirche ist er rector ecclesiae in sinn-gemäßer Anwendung der can. 479 — 486 C. I. C.

3. Er besitzt die Vollmacht zur Ausübung der den Pfarrern in can. 462 vorbehaltenen Funktionen, dazu die den Pfarrern zustehende Dispensvollmacht hinsichtlich der tempora sacra (can. 1245 C. I. C.) und der Eheschliessungen (can. 1044 und 1045 § 3 C. I. C.).

4. Zur Eheschließung ist er ad universitatem causarum delegiert und kann von Fall zu Fall subdelegieren. Ein dem Rektor beigegebener Hilfsgeistlicher gilt als vicarius cooperator der Gesamtpfarre und hat als solcher die Delegation zur Eheassistenz gemäß seiner Anstellungsurkunde. Er soll jedoch von dieser Delegation nur im Einverständnis mit dem Rektor Gebrauch machen.

5. Zur applicatio pro populo ist er nicht verpflichtet, da der Pfarrer auch für diesen Seelsorgebezirk appliziert.

6. Die in can. 470 C. I. C. vorgeschriebenen Kirchenbücher hat er als Teilregister der Pfarrei gewissenhaft zu führen und amtliche Auszüge aus diesen

Teilregistern unter Beifügung eines Filialsiegels auszustellen.

7. Er nimmt an den Dekanatskonferenzen und den Sitzungen des Kirchenvorstandes teil. Er hat bei der Wahl des Dechanten weder aktives noch passives Wahlrecht.

8. Gegenüber dem Rektoratsbezirk behält der Pfarrer seine pfarramtlichen Befugnisse, macht aber von ihnen, soweit es sich um persönliche Ausübung der Seelsorge handelt, außer in Fällen ernster Dringlichkeit keinen Gebrauch.

9. Vermögensrechtlich wird durch die Errichtung des Rektoratsbezirkes nichts geändert. Der Kirchenvorstand der Pfarrgemeinde stellt jedoch alljährlich einen eigenen Etat für diesen Bezirk auf. Die Erträgnisse der allgemeinen Kollekten aus der Rektoratskirche sind in diesem Spezialetat als Einnahmen zu buchen.

Gegeben zu Aachen am 2. April 1954

Der Bischof von Aachen

J.-Nr. I 627/54

A. A.

L. S.

Dr. Müssener  
Generalvikar

### **Nr. 95 Urkunde über die Errichtung des seelsorglich selbständigen Rektorates St. Andreas Eschweiler, Pfarre Dremmen.**

1. In der Pfarrgemeinde zum hl. Bischof und Märtyrer Lambertus in Dremmen, Dekanat Heinsberg, wird ein seelsorglich selbständiger Rektoratsbezirk Eschweiler unter dem Patronat des hl. Apostels Andreas errichtet.

Dieser Bezirk umfaßt den zur Pfarre Dremmen gehörigen Teil der Zivilgemeinde Oberbruch.

2. bis 9. siehe wie Urkunde Nr. 94.

Gegeben zu Aachen am 2. April 1954

Der Bischof von Aachen

J.-Nr. I 283/54

A. A.

L. S.

Dr. Müssener  
Generalvikar

# Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

## **Nr. 96 Abendmesse für die Männer an den Apostellesten im Marianischen Jahr.**

Aachen, 7. April 1954

Unter Hinweis auf das Bischöfliche Hirtenwort (K. A. 1954 Seite 36) über die „Männerwallfahrt im Marienjahr“ wird an die erste in der Reihe der Abendmessen am 6. 5., dem Fest des hl. Joh. v. d. latein. Pforte, erinnert. (Vgl. „Pfarrgemeinde“ in dieser Nummer.)

## **Nr. 97 Verlegung des Bischöflichen Seelsorgeamtes.**

Aachen, 7. April 1954

Das Bischöfliche Seelsorgeamt befindet sich ab 20. April 1954 in Aachen, Mozartstraße 9. Vom gleichen Tage ab ist es über das Bischöfliche Generalvikariat, Telefon-Nr. 37741, zu erreichen.

## **Nr. 98 Jubiläumsfeier der Weihe der Frauenfriedenskirche in Frankfurt am Main.**

Aachen, 8. April 1954

Am 5. Mai ds. J. findet die 25-Jahrfeier der Weihe der Frauenfriedenskirche in Frankfurt am Main statt, an der Frauen und Mütter aus allen katholischen Frauenorganisationen der deutschen Diözesen, die am Bau der Kirche beteiligt waren, in großer Zahl teilnehmen werden.

Wunsch der Arbeitsgemeinschaft der katholischen deutschen Frauen ist es, daß für die Frauen, die an der Feier in Frankfurt nicht teilnehmen können, sowie für die Frauenjugend in den Pfarreien eine Betstunde im Sinne der Stiftung der Frauenfriedenskirche gehalten werden möge. Gegebenenfalls könnte die Maiandacht entsprechend gestaltet werden. Wir geben dieser Anregung gern unsere Empfehlung.

## **Nr. 99 Religionsunterricht in Volksschulen.**

Aachen, 8. April 1954

Jeder, der an öffentlichen oder privaten Schulen Religionsunterricht erteilt, bedarf dazu sowohl der *missio canonica* als auch der staatlichen Unterrichts-erlaubnis.

Den Katechismusunterricht in den Abschlußklassen der Volksschulen erteilen die hochw. Herren Pfarrer (Rektoren) persönlich.

Im 5. bis 7. Schuljahr soll der Katechismusunterricht soweit eben möglich von Geistlichen erteilt werden.

Wenn für den Religionsunterricht an Volksschulen eine Laienkraft eingestellt werden soll, so mögen die zuständigen Herren Pfarrer (Rektoren) dieses nicht direkt bei der Regierung, sondern unter Darlegung der Gründe beim Bischöflichen Generalvikariat beantragen. Der Antrag wird dann nach sorgfältiger Prüfung gegebenenfalls an die zuständige Regierung weitergeleitet.

## **Nr. 100 Turmmonstranzen.**

Aachen, 8. April 1954

Für eine wissenschaftliche Arbeit bitten wir die Pfarrämter bis zum 1. 5. 1954 angeben zu wollen, wo sich Turmmonstranzen aus gotischer Zeit befinden, die in den Bänden „Die Kunstdenkmäler der Rheinprovinz“ von Clemen nicht erwähnt sind.

## **Nr. 101 Absturzgefahr von Bauteilen kriegsbeschädigter Kirchen.**

Aachen, 9. April 1954

In letzter Zeit haben sich des öfteren Unglücksfälle ereignet durch das Abstürzen von Werksteinen und sonstigen Bauteilen an kriegsbeschädigten Kirchen. Da die Kirchenvorstände für etwaige auf diese Weise verursachte Unglücksfälle haftbar sind, wollen sie der Beseitigung derartiger Gefahrenquellen erhöhte Aufmerksamkeit schenken. Häufig ist Frosteinwirkung der Grund für die Lockerung des Steinwerkes. Darum empfiehlt es sich, besonders im Frühjahr eine fachmännische Überprüfung gefährdeter Kirchengebäude vornehmen zu lassen.

## **Nr. 102 Informationsdienst der KNA.**

Aachen, 10. April 1954

Der wöchentlich erscheinende Informationsdienst der KNA hat sich im vergangenen Jahr als ein wichtiges Mittel erwiesen, die hochwürdige Geistlichkeit schnell mit Meldungen und vor allem mit Erläuterungen über den Hintergrund politischer, kulturpolitischer und kirchenpolitischer Entwicklungen vertraut zu machen. Die Förderung der KNA durch die Fuldaer Bischofskonferenz hat diese wertvolle Arbeit bestätigt.

Wir weisen auf dieses wichtige Informationsmittel hin und empfehlen der hochwürdigen Geistlichkeit dessen Bezug.

Zu bestellen durch: KNA Katholische Nachrichten-Agentur, Bonn, Königstr. 28. Monatlicher Bezugspreis DM 5,— zuzügl. Porto.

# Kirchliche Mitteilungen.

## Nr. 103 Priesterexerzitien.

Im Kloster Maria-Engelport, Carden/Mosel, finden in diesem Jahre folgende Exerzitienkurse statt:

5.—9. Juli; 19.—23. Juli; 9.—13. August; 23.—27. August; 6.—10. September.

In Gerleve, Haus Ludgeri-Rast, finden folgende Priesterkurse statt:

17.—21. Mai 1954; 5.—7. Juli 1954; 20.—24. September 1954.

## Nr. 104 PAX-Heime.

„PAX“-Verein katholischer Priester Deutschlands e. V. bietet für Priester die Möglichkeit eines angenehmen Erholungsaufenthaltes in folgenden vier eigenen Heimen:

1. PAX-Heim Nordseeinsel Juist  
(Bahnverbindung bis Norddeich, Weiterfahrt mit Schiff)
2. PAX-Heim Bad Mergentheim/Württ.  
(Bahnverbindung über Würzburg-Lauda oder Heidelberg-Osterburken-Lauda)
3. PAX-Heim Unkel/Rhein  
(Bahn- und Schiffsstation)
4. PAX-Heim Wallgau b/Mittenwald/Obb.  
(Bahnverbindung über G.-Partenkirchen nach Klais oder Mittenwald; von dort Omnibus).

Anmeldungen sind zu richten an die Schwester Oberin. Die Mitglieder des PAX-Vereins, die einen regelmäßigen Jahresbeitrag von mindestens 3.— DM bezahlen, erhalten in den Heimen einen Sonderpreis, der 20% unter dem normalen Pensionspreis liegt.

Die PAX-Zentrale hat einen Reiseführer 1954 herausgegeben. Er bringt eine Übersicht über die Unterkunftsstätten im In- und Ausland, die für den Klerus empfohlen werden können. Derselbe kann von der PAX-Zentrale, Köln, Steinfelder Gasse 15, Postscheckkonto Köln 700, für 2.— DM bezogen werden.

Auch stehen in der PAX-Zentrale 4 Übernachtungszimmer für durchreisende Geistliche zur Verfügung.

## Nr. 105 Kostenloser Ferienaufenthalt.

Das Erholungsheim „St. Augustin“ in Nideggen, welches den Dürener Cellitinnenschwestern gehört, bietet in den Sommermonaten von April bis November kostenlosen Ferienaufenthalt für einen Geistlichen. Als Gegenleistung wird die tägliche Zelebration der heiligen Messe in der eigenen Hauskapelle erbeten.

Anfragen wolle man gütigst richten an das Marienkloster Niederau bei Düren.

## Nr. 106 Wohnungen für Geistliche.

Die Pfarrgemeinde Krefeld-Traar bietet pensioniertem Geistlichen eine Wohnung (5 Zimmer, Küche und Waschküche), unmittelbar an der Kirche gelegen. Gegenleistung: Sonntags eine Zelebration und etwas Beteiligung am Krankendienst. Nachricht erbeten an das Katholische Pfarramt Krefeld-Traar.

Küche und 4 Zimmer in einer Pfarrei in Aachen zu vergeben. Gewünscht ist möglichst tägliche Zelebration. Meldungen an das Bischöfliche Generalvikariat.

## Nr. 107 Stellenangebote — Stellengesuche.

Die katholische Kirchengemeinde Kückhoven über Erkelenz sucht möglichst sofort Küsterorganist und Chorleiter bei 70% Beschäftigung. Seelenzahl der Gemeinde 1500.

Dienstwohnung ist nicht vorhanden, dagegen Nutzgarten. Schriftliche Bewerbung, Lebenslauf und Zeugnisabschriften erbeten an: Kath. Pfarramt Kückhoven b/Erkelenz.

## Nr. 108 Bücher und Zeitschriften.

„Die Weihe der heiligen Öle im Pontifikalamt des Gründonnerstags.“ Ins Deutsche übertragen von Walter Krawinkel. Preis 0.20 DM. Morus-Verlag, Berlin-Dahlem.

Pies Otto S. J.: „Mut gehört dazu!“ Ein Weg zum Altar. Lebensbild des jungen Theologen Hans Morawietz. 48 Seiten. Kartoniert DM —.70. Geeignet für den Schriftenstand. Verlag Butzon & Bercker, Kevelaer/Rhld.

Die kleine Schrift stellt die Merkmale echter Berufung zum Priestertum dar. Ein Büchlein, das in die Hände vieler junger Menschen gehört und segensreiche Auswirkungen haben kann.

„Mit Christus ins Leben.“ Ein Büchlein zur Vorbereitung der Kinder auf die rechtzeitige heilige Kommunion. Herausgegeben vom Katechetischen Referat der Diözese Münster. Bearbeitet von Gottfried Kruchen und Hedwig Hasenkamp. Verbandsverlag weiblicher Vereine, Düsseldorf. Großoktav, 80 Seiten, Preis DM 3.80.

Das Buch ist gedacht als Werkbuch für die Hand der Eltern zur Vorbereitung ihrer Kinder auf eine rechtzeitige Erstkommunion. Es ist entstanden auf eine Anregung des Hochwürdigsten Herrn Bischofs von Münster und wird sowohl für Eltern als auch für Seelsorger bestens empfohlen. Text und Bildausstattung sind vorzüglich.

Hopfenbeck P. Gabriel: „Beichtwochen.“ Verlag des Klerusblattes. München. Preis 10 Pf. Nur für den Klerus.

Thill E.: „Maiandachtsbüchlein“ in der Bearbeitung von P. Edmund Mertens. Das Büchlein stellt sich in neuem Gewande vor. Dies dürfte dazu beitragen, daß es zu den bisherigen Freunden neue hinzugewinnt. Mit der vorliegenden Neuauflage hat es das 122. Tausend erreicht. Seit vielen Jahren ist das „Maiandachtsbüchlein“ in ungezählten Pfarreien in Gebrauch.

Die Betrachtungen und Andachten sind dogmatisch klar und ansprechend auch für den einfachen Menschen. Der Verfasser ging von dem Gedanken aus, daß die Gläubigen die Maiandacht mitbeten wollen. Deshalb wurden Wechselgebete, die der Heiligen Schrift, der Liturgie und Marienliedern entnommen sind, eingeschaltet. — Ein umfangreicher Liedanhang bietet eine glückliche Ergänzung. Der Preis beträgt bei einem Umfang von 174 Seiten DM 1.85. Verlag Winfried-Werk G.m.b.H., Augsburg, Peutingstraße 5.

Schneyer DDr. Baptist: „Mariale.“ Ein Werkbuch für Marienpredigten. 255 Seiten Werkbuchformat, großes Inhaltsverzeichnis mit „Weiser durch das Tugendleben Mariens“, Quellenangaben und Kurzbiografien berühmter Marienprediger und Marienschriftsteller, brosch. DM 7.80. Arena-Verlag, Würzburg.

Genau fünf Jahre nach Beginn seiner Verlagsarbeit legt der Arena-Verlag Würzburg ein aktuelles Werkbuch vor, mit dem er eine neue Verlagsrichtung beginnt: „Seelsorge.“ Es handelt sich bei „Mariale“ nicht um irgendein Predigtbuch, das nur ausgearbeitete Predigten enthält, sondern um ein ausgesprochenes Werkbuch, das sowohl durch die Beiträge berühmter Marienprediger und -schriftsteller der Vergangenheit als auch durch die klare Unterteilung in „Predigt — Dispositionen — Anregungen“ dem Seelsorger auf Jahre hinaus wertvolles und sonst kaum erreichbares Material bietet. Das umfangreiche Inhaltsverzeichnis ermöglicht ein rasches Auffinden einzelner Stellen. Besonders zu

begrüßen ist der „Weiser durch das Tugendleben Mariens“, mit dessen Hilfe sich aus der Fülle des dargebotenen Stoffes mühelos auch Predigten zu den einzelnen Tugenden aufbauen lassen. Besonders jetzt im Marianischen Jahr ist dieses ausgezeichnete Werkbuch ein willkommener Helfer, und kein Geistlicher sollte versäumen, sich das preisgünstige „Mariale“ anzuschaffen. Es wird mit Recht schon bald zu den bekanntesten Werken der Homiletik gerechnet werden.

## Nr. 109 Personaldronik der Diözese Aachen.

Es wurden ernannt:

- am 25. März 1954 Arns Leo, Neupriester aus Hillesheim/Eifel (Diözese Trier), zum Kaplan in Düren St. Anna, Dekanat Düren;
- am 25. März 1954 Bertram Johannes, Kaplan in Vorst, zum Kaplan in Dülken Herz Jesu, Dekanat Dülken;
- am 25. März 1954 Dohr Matthäus, Kaplan in M. Gladbach St. Mariä Empfängnis, zum Kaplan in Stolberg St. Luzia, Dekanat Stolberg;
- am 25. März 1954 Erkens Johannes, Neupriester aus Elmpf, zum Kaplan in Waldniel St. Michael, Dekanat Dülken;
- am 25. März 1954 Froitzheim Erich, Kaplan in Aachen St. Josef, zum Pfarrer in Marmagen, Dekanat Steinfeld;
- am 25. März 1954 Grubert Karl, Kaplan in Waldniel St. Michael, zum Kaplan in M. Gladbach St. Mariä Rosenkranz, Dekanat M. Gladbach-Nordost;
- am 25. März 1954 Heyers Josef, Kaplan in Dülken Herz Jesu, zum Kaplan in Krefeld-Linn St. Matthias (Siedlung), Dekanat Krefeld-Ost;
- am 25. März 1954 Janßen Ewald, Neupriester aus Vierseen St. Josef, zum Kaplan in Aachen St. Gregorius, Dekanat Aachen-Südwest;
- am 25. März 1954 Lennartz Herbert, Neupriester aus M. Gladbach-Neuwerk St. Mariä Himmelfahrt, zum Kaplan in Krefeld-Uerdingen St. Heinrich, Dekanat Krefeld-Ost;
- am 25. März 1954 Mones P. Karl C. S. Sp., Kaplan in Neersen, zum Kaplan in Rheydt St. Marien, Dekanat Rheydt;
- am 25. März 1954 Nießen Johannes, Neupriester aus Düren St. Joachim, zum Kaplan in Stolberg-Büsbach St. Hubertus, Dekanat Stolberg;
- am 25. März 1954 Quirnbach Peter Josef, Kaplan in Krefeld St. Bonifatius, zum Kaplan in Rheydt St. Marien, Dekanat Rheydt;
- am 25. März 1954 Regul Franz, Kaplan in Stolberg-Büsbach St. Hubertus, zum Kaplan in M. Gladbach St. Mariä Empfängnis. Dekanat M. Gladbach-Nordost;

- am 25. März 1954 Schmitz Konrad, Kaplan in Körrenzig zum Kaplan in Vorst, Dekanat Kempen;
- am 25. März 1954 Stepkes Heinrich Wilhelm, Neupriester aus Krefeld St. Liebfrauen, zum Kaplan in Neersen, Dekanat Viersen;
- am 25. März 1954 Vonhasselt Josef, Neupriester aus Kohlscheid St. Katharina, zum Kaplan in Körrenzig, Dekanat Linnich;
- am 1. April 1954 Conrads Bernhard, Kaplan in Rheydt St. Marien, zum Pfarrer in Krefeld-Linn St. Margareta, Dekanat Krefeld-Ost;
- am 1. April 1954 Kück P. Friedrich S. C. J., zum Kaplan in Krefeld-Stahldorf, Dekanat Krefeld-Süd;
- am 2. April 1954 Schroiff Heinrich, Kaplan in Krefeld-Uerdingen St. Heinrich, zum Rektor in Alsdorf-Olden St. Barbara (Pfarre Alsdorf-Kellersberg), Dekanat Alsdorf.

Se. Exzellenz der H. H. Bischof haben:

- am 8. März 1954 dem Rektor Johannes Flöck in Kohlscheid-Pannesheide den Titel eines Pfarrers verliehen;
- am 27. März 1954 die Verzichtleistung des Pfarrers Gisbert Kanders auf die Pfarrstelle Amern St. Anton angenommen und denselben mit Wirkung vom 1. Juni 1954 in den Ruhestand versetzt;

**Sterbefälle von Geistlichen.**

Aus der Erzdiözese Köln:

Es sind gestorben:

- am 26. Febr. 1954 Hoven Joseph, Geistl. Rat, Ehrendechant, zuletzt Pfarrer in Bergheim (Sieg), 70 Jahre alt;
- am 5. März 1954 Wisskirchen Martin, Ehrendechant, Pfarrer in Uckerath, 64 Jahre alt;
- am 23. März 1954 Herpers Joseph, zuletzt Pfarrer in Neuß-Udesheim, 73 Jahre alt;
- am 27. März 1954 Krieger Bruno, Pfarrer an St. Gereon, Köln-Merheim rrh., 58 Jahre alt.

R. I. P.

## Nr. 110 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Im Auftrage Sr. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes Joseph konsekrierte Se. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann am 28. März 1954 den Hochaltar der Pfarrkirche zu Glimbach, Dekanat Linnich, in hon. S. Agathae V. M.; am 29. März 1954 Kirche und Hochaltar der Rektoratsgemeinde St. Martin in Aachen in hon. S. Martini C. Ep.

Im Auftrage Sr. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes Joseph erteilte Se. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann am 2. April 1954 in der Franziskanerkirche zu M. Gladbach 2 Fratres des Franziskanerordens die Tonsur und am 3. April denselben die 4 niederen Weihen.

Im Auftrage Sr. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes Joseph spendete Se. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann am 4. April 1954 in der Pfarrkirche Mariä-Heimsuchung zu Kohlscheid-Kämpchen 163 Firmlingen das heilige Sakrament der Firmung.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 50 Pf. vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen. Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen, Pontstraße 135.

# Kirchlicher Anzeiger

## für die

# Diözese Aachen

Stück 9

Aachen, den 1. Mai 1954

24. Jahrgang

### Inhalt:

	Seite		Seite
<b>Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.</b>		<b>Kirchliche Mitteilungen.</b>	
Nr. 111 Abendmesse an Marienfesten . . . . .	55	Nr. 117 Kostenloser Ferienaufenthalt in Reifferscheid, Liebfrauenhof . . . . .	57
Nr. 112 Abendmesse während der Volksmission . . . . .	55	Nr. 118 Stellenangebote — Stellengesuche . . . . .	57
Nr. 113 Opfergang der Firmlinge . . . . .	55	Nr. 119 Vermißtensuche . . . . .	57
Nr. 114 Kollekte für überdiözesane Bedürfnisse . . . . .	56	Nr. 120 Bücher und Zeitschriften . . . . .	57
Nr. 115 Meldung der Trauungen von Heimatvertriebenen . . . . .	56	Nr. 121 Personalchronik der Diözese Aachen . . . . .	58
Nr. 116 Kirchengebäude, Anbringung von Antennen, Drahtseilen usw. . . . .	56		

## Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

### Nr. 111 Abendmesse an Marienfesten.

Aachen, 26. April 1954

Viele Seelsorger sind an uns mit der Bitte herangetreten, an den Marienfesten eine Abendmesse zu gestatten. Es steht natürlich nichts im Wege, daß in den Kirchen, für die wöchentlich eine Abendmesse gestattet ist, diese in der betreffenden Woche auf das Muttergottesfest gelegt wird. Darüber hinaus können wir eine Abendmesse nur für solche Feste gestatten, die früher gebotene Feiertage waren, ferner für solche Feste, die „unter großer Teilnahme des Volkes“ begangen werden.

Für die Pfarren und Pfarrektorate, in denen letzteres zutrifft, in denen also die Muttergottesfeste mit großer Anteilnahme des Volkes begangen werden, gestatten wir hiermit, daß an den Muttergottesfesten in diesem Marianischen Jahr eine Abendmesse gefeiert wird und daß biniert wird, wenn die Abendmesse sich sonst nicht ermöglichen läßt, ohne daß eine hl. Messe am Morgen, die im seelsorglichen Interesse unbedingt notwendig ist, ausfällt.

### Nr. 112 Abendmesse während der Volksmission.

Aachen, 26. April 1954

Auf Grund der in der Apostolischen Konstitution „Christus Dominus“ erteilten Vollmacht, bei religiösen Feiern, welche unter großer Anteilnahme des Volkes gehalten werden, eine Abendmesse zu gestatten,

genehmigen wir, daß während einer Volksmission nach Bedarf täglich eine Abendmesse gefeiert wird, um vor allem den berufstätigen Gläubigen die Möglichkeit zum Besuch der heiligen Messe zu geben.

### Nr. 113 Opfergang der Firmlinge.

Aachen, 27. April 1954

Die religiöse Not der Kinder in der Diaspora ist in den letzten Jahren immer größer geworden. Darauf weist uns der Bonifatiusverein (kath. Diaspora-Kinderhilfe) nochmals besonders hin. Es ist unsere Pflicht, die wir in einer überwiegend katholischen Diözese leben, diese Not, soweit wir können, zu lindern.

Damit auch den Diaspora-Kindern ein Weißer Sonntag und ein feierlicher Firntag beschert werden kann, soll auch in diesem Jahr ein Opfergang aller Firmlinge gehalten werden, die ihre Dankbarkeit und Nächstenliebe durch eine Opfergabe zum Ausdruck bringen mögen.

Die Hochw. Herren Pfarrer und Rektoren, in deren Gemeinden in diesem Jahr die Firmung stattfindet, werden daher herzlich gebeten, an einem passenden Tag des Vorbereitungsunterrichtes, nicht an dem Firntag selbst, einen Opfergang aller Firmlinge in geeigneter Form stattfinden zu lassen.

Über die Einsendung des Firmopfers ist bereits von uns unter dem 20. April d. J. an die Hochw. Herren Dechanten nähere Weisung ergangen.

## Nr. 114 Kollekte für überdiözesane Bedürfnisse.

Aachen, 27. April 1954

Neben den jeder Diözese eigenen Aufgaben und den dafür tätigen Einrichtungen gibt es eine Reihe wertvoller und notwendiger überdiözesaner Institutionen, deren Tätigkeit allen Diözesen nützlich ist und das gesamte kirchliche Leben fördert. Den Erfordernissen einer zeitnahen Seelsorge entsprechend haben die deutschen Bischöfe diese überdiözesanen Stellen mit festumgrenzten Aufgaben beauftragt. Die Mittel für diese überdiözesanen Einrichtungen müssen von allen deutschen Diözesen anteilmäßig getragen werden.

Zu diesen vielen überdiözesanen Einrichtungen gehören z. B. der St. Raphaelsverein, Hamburg; das Apostolat des Meeres; der Volkswartbund; der Mädchenschutzverein, Freiburg; Haus Altenberg; der kath. Siedlungsdienst; der Winfriedbund, Paderborn.

Wir bitten, auf die Kollekte am Sonntag, dem 2. Mai ds. Js., in geeigneter Form hinzuweisen. Sie ist in allen Gottesdiensten zu halten und in der üblichen Weise über die Dekanatskasse an das Bistum abzuliefern.

## Nr. 115 Meldung der Trauungen von Heimatvertriebenen.

Aachen, 28. April 1954

1. Unter Bezugnahme auf unsere Verordnung im Kirchlichen Anzeiger, Jahrgang 1952, Seite 46, werden die Pfarrämter angewiesen, nunmehr auch die in den Jahren 1944 — 1950 erfolgten Eheschließungen von Heimatvertriebenen dem Kath. Kirchenbuchamt für Heimatvertriebene in München 8, Preysingstraße 21, gem. can. 1103 § 2 CJC mitzuteilen.

Durch die Vernichtung eines Teiles der Kirchenbücher in den Heimatgebieten der Vertriebenen und auch aus anderen Gründen ist die Gewähr für die Eintragung in die Taufbücher nicht in allen Fällen gegeben. Es ist daher beim Kath. Kirchenbuchamt ein Ersatzkirchenbuchamt eingerichtet worden, das u. a. alle Trauungen der Heimatvertriebenen lückenlos zu erfassen hat. Daher sind auch die Trauungen dem Kath. Kirchenbuchamt mitzuteilen, welche schon den Taufpfarrämtern direkt oder über andere Stellen als das Kath. Kirchenbuchamt zugeleitet worden sind.

2. Für die Trauungsmeldungen ist das bei der Rottenburger Druckerei GmbH. in Rottenburg am

Neckar erhältliche einheitliche Formular 403 K 1 zu verwenden.

3. Die Meldung ist zu erstellen:

- a) in zweifacher Ausfertigung, wenn ein Ehepartner Heimatvertriebener ist, bzw. wenn beide heimatvertriebenen Ehepartner in der gleichen Pfarrkirche getauft worden sind,
- b) in dreifacher Ausfertigung, wenn beide Ehepartner Heimatvertriebene sind und in verschiedenen Pfarrkirchen getauft wurden.

Eine Ausfertigung wird im Kath. Kirchenbuchamt registriert.

4. Der Erfolg der Weiterleitung der Mitteilungen an die Taufpfarrämter hängt u. a. von der Angabe der genauen Anschrift ab. Das Kath. Kirchenbuchamt bittet deshalb, neben der Ortsbezeichnung den Kreis, das Land und die zuständige Diözese anzugeben. Bei Orten mit mehreren Pfarreien ist der Name der Pfarrei erforderlich.

5. Für jede weiterzuleitende Mitteilung ist dem Kath. Kirchenbuchamt das Auslandspporto (0,30 DM) zu übersenden. Aus verwaltungstechnischen Gründen bittet das Kath. Kirchenbuchamt, die Beträge auf sein Postscheckkonto München 102375 zu überweisen.

6. Heimatvertriebene sind alle Personen aus den Reichsgebieten jenseits der Oder-Neiße, die Sudetendeutschen sowie die Volksdeutschen aus dem Osten oder Südosten. Dem Kath. Kirchenbuchamt sind also nicht zu melden: Personenstandsfälle von Personen aus der Bundesrepublik, aus der sowjetischen Besatzungszone und aus den westlichen und überseeischen Ländern.

7. Für die Firmungen von Heimatvertriebenen erfolgt eine besondere Regelung. Bis dahin sind die Firmungsmeldungen gesammelt aufzubewahren.

## Nr. 116 Kirchengebäude, Anbringung von Antennen, Drahtseilen usw.

Aachen, 28. April 1954

Erfahrungen der letzten Zeit veranlassen auf die Verordnung hinzuweisen, daß das Anbringen von Antennen, Drahtseilen usw. an Kirchen und Kirchengebäuden nicht erlaubt ist, auch nicht für kürzere Zeit, etwa für artistische Vorführungen oder zur Anbringung von Schmuck für weltliche Festlichkeiten. Jegliche Benutzung oder Beanspruchung von Kirchen und Kirchtürmen für nichtkirchliche Zwecke bedarf einer besonderen schriftlichen Erlaubnis der Oberhirtlichen Stelle.

# Kirchliche Mitteilungen.

## Nr. 117 **Kostenloser Ferienaufenthalt in Reifferscheid, Liebfrauenhof.**

Der Liebfrauenhof in Reifferscheid bietet Geistlichen kostenlosen Ferienaufenthalt gegen tägliche heilige Messe und gelegentliche Andacht. Anfragen sind zu richten an die Ehrw. Schwester Oberin.

## Nr. 118 **Stellenangebote – Stellengesuche.**

Die Stelle des Küster-Organisten und Chorleiters an der Pfarrkirche St. Barbara in Eschweiler bei Aachen (4800 Seelen, zwei Geistliche, Beschäftigungsumfang des Küster-Organisten und Chorleiters 100%) wird zum 1. Juli 1954 frei. Zweizimmerwohnung vorhanden. Bewerbungen mit Lebenslauf und Zeugnissen an das Pfarramt St. Barbara, Eschweiler, Friedrichstraße 7.

## Nr. 119 **Vermißtensuche.**

Von Angehörigen eines Vermißten wird der Theologie-Studierende, ehemalige Kanonier Verheyden, Feldpostnummer 27413 A, der zuletzt im Raum von Stalingrad eingesetzt gewesen sein soll, gesucht. Es wird vermutet, daß Verheyden in M.Gladbach oder Umgebung beheimatet war.

Meldungen werden erbeten an das Bischöfliche Generalvikariat, Aachen, Friedlandstraße 2.

## Nr. 120 **Bücher und Zeitschriften.**

Volksausgabe Hümmeler: „Helden und Heilige.“ Von dem bekannten Werk Hümmeler, „Helden und Heilige“ hat der Borromäus-Verein soeben für seine Mitglieder eine neue Volksausgabe herausgebracht. Sie ist in Ganzleinen gebunden, auf den neuesten Stand gebracht und kostet nur DM 4,80. Wir weisen alle H. H. Pfarrer darauf hin und bitten, an der Verbreitung dieses guten Buches mitzuarbeiten.

„Kirche und Landvolk.“ Offizieller Gesamtbericht über die Arbeitstagung des katholischen Landvolks. Würzburg, Herbst 1953. Herausgegeben vom Zentralkomitee der Deutschen Katholiken, Honnef am Rhein. 208 Seiten, kartoniert, mehrfarbiger Schutzumschlag, DM 3,50.

Der sorgfältig und geschmackvoll ausgestattete Band bietet wesentlich mehr als einen der üblichen Tagungsberichte. Umfassend wird die religiöse, geistige, kulturelle, wirtschaftliche und soziale Situation des Landes und des bäuerlichen Menschen von maßgebenden Fachleuten untersucht und dargestellt. Wege zur Lösung der brennenden Fragen werden aufgezeigt.

Tilmann Klemens: „Das Schönste was es gibt.“ 62.—83. Tausend, 38 Seiten mit Fotoumschlag, kartoniert nur DM —,70. Verlag Friedrich Pustet, Regensburg.

Über diesem köstlich frischen und gewinnend schlichten Büchlein liegt der Hauch dichterischer Schönheit. In 10 Kapiteln erzählt der Verfasser vom Geheimnis und Reichtum der Gotteskindschaft, aber nicht in trockenen Erklärungen, sondern in feinen Erzählungen, in denen in gleich sicherer und unbekümmerter Weise das alltäglichste und unscheinbare Leben als Spiegel des Göttlichen aufleuchtet.

„Bonifatius, der Apostel der Deutschen.“ Der Bildband umfaßt 78 Bilder und gibt mit seinem Text einen guten Einblick in das Leben des großen Heiligen. Zu beziehen durch den Bonifatiusverein, Paderborn, Kamp 22; Preis DM 8,—.

„Christlich-Soziale Werkbriefe.“ Verlag Werkgemeinschaften christlicher Arbeitnehmer, Abt. Christlich-soziale Werkbriefe, München 2, Maxburgstraße 1. Preis pro Brief DM 0,40 zuzügl. Porto DM 0,10.

Bisher erschienen 1. Serie:

Nr. 1: Kliesch Georg, Das Betriebsverfassungsgesetz als Aufgabe (11. Oktober 1952).

Nr. 2: Prinz P. Franz S. J., Kirche und soziale Frage.

Nr. 3: Prinz P. Franz S. J., Eigentum als Ordnungsmacht,

I. Teil.

Nr. 4: Prinz P. Franz S. J., Eigentum als Ordnungsmacht,

II. Teil.

Nr. 5: Nell-Breuning P. Oswald von, S. J., Christliche Berufsauffassung.

Nr. 6: Prinz P. Franz S. J., Zum Ringen der Kirche um die soziale Frage. „Rerum novarum.“

Nr. 7: Prinz P. Franz S. J., Zum Ringen der Kirche um die soziale Frage. „Quadragesimo anno.“

Die noch folgenden Themen der ersten Serie (Nr. 8-10) sind:

Dr. Schlesinger, Christliche Forderungen zur Steuerpolitik.

Dr. Kraus, Familie in Not.

P. Prinz S. J., Staat und Wirtschaft.

Die zweite Serie beginnt im Juni.

Im Winfried-Werk GmbH, Buch- und Zeitschriften-Verlag Augsburg, Peutingenstrasse 5, sind erschienen:

1. Eger Josef: „Ring und Kreuz“, 3. erweiterte Auflage, 160 Seiten, englische Broschur DM 2,80. Geschenkausgabe auf holzfreiem Papier, in feinem Leinen gebunden, mit Goldprägung DM 5,60.

Wenn man diese Neuauflage mit der ersten vergleicht, so kann man sagen, daß aus einer kleinen Broschüre ein Buch geworden ist. Neu hinzugekommen sind 2 Anhänge mit dem Text des neuen Trauungsritus und der Brautmesse und eine Übersicht über gute Braut-, Ehe- und Familienbücher.

2. Stiefvater Dr. A.: „Der große Ruf“, 12 Seiten, mit einem Titelbild DM —,20.

Ziel dieser Schrift ist, das katholische Volk auf die Bedeutung des Marianischen Jahres hinzuweisen und es zu dem großen Gebetskreuzzug anzuregen, zu welchem der Heilige Vater bei Verkündigung des Marianischen Jahres aufgerufen hat.

3. Hopfenbeck P. Gabriel: „So beichten Frauen“, 4 Seiten, Großformat, DM —,10.

Der Verfasser ist durch seine Beichtbüchlein „Jugendbeichte“, „Frauenbeichte“, „Männerbeichte“ in kurzer Zeit bekannt geworden. Er hat nun in dieser bebilderten Schrift einige wesentliche Punkte für das Beichten der Frauen zusammengestellt und darin die erzieherischen Werte der Hl. Beichte hervorgehoben.

4. Biber Max: „Ein lieber Lausub.“ 57.—66. Tausend, 32 Seiten, brosch. DM —,30.

Pater Biber erzählt hier die packende Jugendgeschichte des im Rufe der Heiligkeit gestorbenen irischen Paters Willi Doyle.

5. Biber Max: „Komm geh' mit.“ Ein Kreuzweg für Buben und Mädchen, 55.—62. Tausend, 32 Seiten mit 14 Scherenschnitten, brosch. DM —,30.

Kinder haben mit diesem kleinen Büchlein eine erste Anleitung, den Kreuzweg zu beten. 14 Scherenschnitte veranschaulichen den Leidensweg des Herrn.

Gritschneider Dr. Otto: „Drum prüfe, wer sich ewig bindet.“ Was man vom Ehe- und Familienrecht wissen muß. 180 Seiten, Halbleinen DM 4,80. Carl Lange Verlag, Duisburg.

Dr. Otto Gritschneider, der bekannte Jurist und Publizist, Mitarbeiter des „Rheinischen Merkur“ und „Stimmen der Zeit“, hat in diesem Band aus katholischer Sicht heraus eine Zusammenfassung des heute gültigen Ehe- und Familienrechts gegeben.

Dieser Band ist durch die zahlreichen Beispiele und Schriftsätze und durch die leicht verständliche Darstellung der verschiedenen Gesetze besonders für den Geistlichen und für in pflegerischen Berufen tätige Personen geeignet.

Quadflieg Josef: „Das Buch von den heiligen Namenspatronen.“ Das Leben der Heiligen für Kinder erzählt, mit vielen Bildern von Johannes Grüger. Ganzleinen DM 9,80. Patmos-Verlag, Düsseldorf.

Im Verlag Ludwig Auer, Cassianeum, Donauwörth, sind erschienen:

1. Hiltl Weihbischof Josef: „Näher zu Jesus“, ein Weggeleit für Jungkommunikanten. Zehn Kommunionandachten, 80 Seiten, Umschlagbild, kartoniert mit Leinenrücken DM 1,—.

2. „Das Andachtsbuch für christliche Mütter.“ In einer von Lisbeth Burger bearbeiteten Neuauflage. 288 Seiten. Schwarzes oder rotbraunes Leinen DM 4,50.

## Nr. 121 Personaldirektion der Diözese Aachen.

Se. Exzellenz der H. H. Bischof haben:

am 13. April 1954 den Studienrat Johannes Pellen in Rath-Anhoven zugleich zum Diözesanseelsorger des Bundes Neudeutschland (Jungengemeinschaft) und für die außerschulische Seelsorge der nicht im Bunde Neudeutschland erfaßten höheren Schüler des Bistums ernannt;

am 14. April 1954 den Pfarrer Msgr. Dr. theol. Anton Kradepohl in Geilenkirchen St. Mariä Himmelfahrt zum Dechanten des Dekanates Geilenkirchen ernannt.

### Sterbefälle von Geistlichen.

Es sind gestorben:

am 10. April 1954 Halter Friedrich, geb. am 18. Januar 1876 in Köln-Nippes, gew. am 23. März 1901, Pfarrer a. D. von Dollendorf;

am 12. April 1954 Lauscher Paul, geb. am 31. Oktober 1886 in Woffelsbach, Pfarre Ruhrberg, gew. am 2. März 1912, Pfarrer in Echtz;

am 17. April 1954 von Itter Alfred, geb. am 10. Juli 1883 in Solingen, gew. am 14. März 1908, Geistlicher Rat ad hon., Ehrendomherr an der Hohen Domkirche in Aachen, Dechant des Dekanates Krefeld-Mitte, Pfarrer in Krefeld Liebfrauen.

### Aus der Erzdiözese Köln:

am 12. April 1954 Stammel Lorenz, zuletzt Pfarrer an St. Antonius in Essen-Steele, 74 Jahre alt;

am 13. April 1954 Budde Felix, Dr. phil., zuletzt Religionslehrer und Studienrat in Essen (Viktoriahschule), 70 Jahre alt.

R. I. P.

---

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 50 Pf. vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

---

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen. Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen, Pontstraße 135.

# Kirchlicher Anzeiger

## für die

# Diözese Aachen

Stück 10

Aachen, den 15. Mai 1954

24. Jahrgang

### Inhalt:

	Seite		Seite
<b>Akten Sr. Heiligkeit Papst Pius' XII.</b>		Nr. 125 Pfingstopfer der Kranken für die Missionen . . .	61
Nr. 122 Schreiben über die Förderung der Kirchenmusik im Namen des Heiligen Vaters von Pro-Staatssekretär Exzellenz Montini an Eminenz Josef Kardinal Pizzardo, Präfekt der Hl. Studienkongregation, gerichtet . . . . .	59	Nr. 126 Schmuckreisig für kirchliche Feiern . . . . .	62
Nr. 123 Der Hl. Vater ruft die Kinder der Welt für den 23. Mai 1954 zu einem Gebetstag für den Frieden . . . . .	60	Nr. 127 Verkehrssicherheitswochen vom 23. Mai bis zum 5. Juni 1954 . . . . .	62
<b>Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.</b>		<b>Kirchliche Mitteilungen.</b>	
Nr. 124 Abendmesse für die Männer an den Apostelfesten im Marianischen Jahr . . . . .	61	Nr. 128 Wohnung für einen Geistlichen . . . . .	62
		Nr. 129 Personalchronik der Diözese Aachen . . . . .	62
		Nr. 130 Vermischte kirchliche Nachrichten . . . . .	62

## Akten Sr. Heiligkeit Papst Pius' XII.

### Nr. 122 Schreiben über die Förderung der Kirchenmusik

im Namen des Heiligen Vaters  
von Pro-Staatssekretär Exzellenz Montini an  
Eminenz Josef Kardinal Pizzardo,  
Präfekt der Heiligen Studienkongregation,  
gerichtet.

Eure Eminenz!

Das Jubiläum des Motu Proprio des seligen Papstes Pius X. *Inter plurimas pastoralis officii sollicitudines* erinnert, sowohl in Italien wie außerhalb, an die umsichtigen Weisungen, mit denen der große Papst durch weise Reform des heiligen Gesanges als eines unentbehrlichen Bestandteiles der Liturgie, den Glanz des göttlichen Kultes vermehren und die heiligen Funktionen zu einem immer wirksameren Mittel der Heiligung des christlichen Volkes gestalten wollte.

Und fürwahr, die Übereinstimmung dieses Dokumentes mit den modernen Erfordernissen ist auch heute noch lebendig, ja in gewissem Sinne noch stärker. Bei der so verbreiteten Musikkultur, bei dem so anspruchsvollen künstlerischen Geschmack ist die Mahnung des seligen Pius X., die Kirchenmusik vornehm und echt künstlerisch zu gestalten, vom ganzen christlichen Volk um so berechtigter empfunden worden.

Freilich muß man sagen, daß trotz der heilsamen Wirkungen, die das Motu Proprio schon auf dem Gebiet der kirchlichen Musik gebracht hat, diese weisen Normen nicht immer und voll beachtet werden; nicht selten kommt es leider vor, daß die in

der Kirche aufgeführte Musik zu wünschen übrig läßt, sei es wegen der mangelnden Inspiration, sei es wegen unvollkommener Form der Durchführung und ungenügender Vorbereitung der Aufführenden.

Wie sehr das im Gegensatz zu der herrlichen Tradition der Kirche steht, ist eindeutig zu erkennen, wenn man bedenkt, mit welcher Sorge sie sich immer bemüht hat, jeden künstlerischen Fortschritt in den Dienst der Gottesverehrung zu stellen, mit welchen Anstrengungen sie sich darum bemüht, daß in der kirchlichen Liturgie die Musik niemals fehle, die ja ein wirksames Mittel ist zu mystischer Erhebung, wenn Frömmigkeit und Glaube sich ihrer bedienen in echt christlichem Geiste.

Um die Fehler zu verbessern, die Schwierigkeiten zu überwinden, um diejenigen zu ermutigen, die so dankenswert an einer liturgisch-musikalischen Wiederherstellung im Geiste der Kirche arbeiten, hat Seine Heiligkeit mir gnädigst den Auftrag erteilt, einige grundlegende Punkte Eurer Eminenz darzulegen, da Sie ja wegen Ihrer verschiedenen wichtigen Ämter besonders in der Lage sind, ihnen Verbreitung zu sichern, damit sie, unter der Aufsicht der Bischöfe, treu befolgt werden. Auf diese Weise will Seine Heiligkeit beim Jubiläum an das Motu Proprio Pius X. erinnern, das noch bestätigt und ausgestaltet wurde durch die Apostolische Konstitution Pius XI. *Divini cultus sanctitatem*; zugleich segnet und ermutigt er die gegenwärtige liturgisch-musikalische Bewegung in den verschiedenen Nationen als ein wirksames Mittel der geistigen Erneuerung der Gläubigen.

In seiner jüngsten Enzyklika *Mediator Dei* empfiehlt der regierende Papst mit großem Nachdruck, daß das Volk in der Kirche singe. Deshalb ist es um so notwendiger, daß der Priester als Lehrer des christlichen Volkes und als derjenige, der den kirchlichen Kult leitet, eine entsprechende künstlerische Schulung besitze, die sich stufenweise entwickeln muß von den ersten bis zu den letzten Seminarjahren. Zu diesem Zweck besteht der Heilige Vater auf der restlosen Anwendung der praktischen Normen, wie sie in der Instruktion der Studienkongregation vom 15. August 1949 (Cfr. Acta Apost. Sedis, 41 (1949) 618 bis 619) gegeben wurden. Die Instruktion gilt ja auch für die Kollegien und Institute des Welt- und Ordensklerus sowie für die Universitäten, wo es lobenswert wäre, eigene wissenschaftliche und praktische Kurse einzuführen für eine ausreichende Schulung der Alumnus.

Weil die Domkirche die Mutterkirche der Diözese ist, darf an den großen Festtagen die aktive Mitwirkung der Seminaristen nicht fehlen, um den Glanz des Gottesdienstes zu erhöhen. An allen Sonntagen und auch an den Festen, an denen sich die Seminaristen nicht zur Kathedrale begeben, werden, gut vorbereitet, im Seminar Hochamt und gesungene Vesper gefeiert, eine wirkliche Schulung im Gotteslob für die Alumnus.

Den jungen Leuten, die besonders musikalisch talentiert sind und ausgezeichnet durch liturgische Frömmigkeit, sollen die Vorsteher der Seminare alle Hilfe angedeihen lassen für das wissenschaftliche Studium des kirchlichen Gesanges; zu diesem Zweck möge man die Besten an das Päpstliche Institut für kirchliche Musik nach Rom schicken.

Heute fehlen nicht, dank des Arbeitseifers des Klerus und des frommen Sinnes der Gläubigen, in so manchen Ländern die „Scholae cantorum“, vornehmlich zusammengesetzt aus freiwilligen Sängern, die es sich gerne als große Ehre anrechnen, wenn sie von den Priestern eingeladen werden, sich für eine würdige Feier des Gottesdienstes zur Verfügung zu stellen. Damit jedoch diese so wertvollen Anfänge noch wachsen, ist es vor allem notwendig, daß die Kinder schon von den ersten Schuljahren an methodisch im kirchlichen Gesang geschult werden, wie es ja schon in einigen Ländern mit Erfolg geschieht. Durch die eifrige Schulung der „pueri cantores“ ist ein besserer Dienst bei den kirchlichen Funktionen garantiert, darüber hinaus aber werden der Kirche nicht wenige Berufe geweckt und bereitet.

Außerdem werden die Ordinarien Sorge tragen, daß die jungen Leute, die der Kirche dienen und der kirchlichen Musik sich widmen, nicht in Laienschulen geschickt werden, die ja nicht diese besondere Aufgabe haben, sondern an die Schulen, die der kirchlichen Autorität unterstehen, an das Päpstliche Musikinstitut oder die kirchenmusikalischen

Abteilungen, wie sie schon bei einigen verdienstvoll wirkenden höheren Musikschulen bestehen, die sich, mit hervorragenden Erfolgen, an die diesbezüglichen Vorschriften des Heiligen Stuhles halten.

Da die kirchliche Musik ein unerläßlicher Bestandteil der Liturgie ist, werden die Ordinarien alle Unterstützung, auch finanzieller Art, den Instituten und Vereinigungen zuwenden, deren Ziel das Studium der religiösen Musik und die Verbreitung berühmter kirchenmusikalischer Werke ist, wie der Verein der hl. Cäcilia oder Gregor des Großen, die man überall gründen sollte, ja müßte.

Es ist endlich auch angezeigt, daß die hl. Kongregation der Seminarien und Universitäten Sorge trage für die kirchenmusikalischen Hochschulen, die in mehreren Ländern in umsichtiger Weise errichtet wurden; diese können, wenn sie die nötigen Voraussetzungen erfüllen, dem Päpstlichen Institut in Rom angegliedert werden.

Seine Heiligkeit hegt die zuversichtliche Hoffnung, daß das Jubiläum des feierlichen Dokumentes des seligen Pius X. in der ganzen Kirche Anlaß zu einer würdigen Feier geben wird, besonders dadurch, daß man seine Normen wirksam anwendet. So wird ohne Zweifel das liturgische Leben im christlichen Volke wieder erweckt werden, wie der glorreich regierende Heilige Vater es so sehnlich wünscht in der Enzyklika *Mediator Dei*.

Mit diesem Vertrauen ruft Seine Heiligkeit vom Herrn Licht und Hilfe herab auf alle, die in diesem Sinne mithelfen wollen zur Ehre Gottes und zum größeren Heil der Seelen, und sendet von Herzen Eurer Eminenz und allen, die sich an diese Normen halten werden, als Stärkung den Apostolischen Segen.

Mit dem Ausdruck der tiefen Verehrung beehre ich mich zu verbleiben als

Eurer Eminenz demütigster und ergebenster Diener  
IOH. B. MONTINI, Pro-Staatssekretär.

### **Nr. 123 Der Hl. Vater ruft die Kinder der Welt für den 23. Mai 1954 zu einem Gebetstag für den Frieden.**

Aachen, 10. Mai 1954

„Der schmerzliche Anblick der zerrissenen und uneinigen Welt hat Uns schon oft Anlaß gegeben, alle Unsere Söhne zum Gebet und zur Buße zu ermahnen, um vom „Vater der Barmherzigkeit“ die unschätzbare Wohltat eines gerechten und beständigen Friedens unter den Völkern zu erlangen. Sie erinnern sich vor allem daran, daß Wir während des letzten Krieges besonders die Kinder jedes Jahr, wenn der Mai herannahte, aufforderten, dieses Geschenk des Friedens zu erleben mit der so mächtigen Fürsprache der Jungfrau Maria, der Mutter Gottes, die zugleich unsere Mutter ist ... Daher sind Wir dem Plan eines

## *Weltgebetstages der Kinder für den Frieden*

im Mai 1954 sehr gewogen. Diese Aktion, die in jeder Pfarrei, in jeder Schule das einmütige Gebet der Kinder für den Frieden anregen will, steht zweifellos im Einklang mit den großen Intentionen des Marianischen Jahres. Wir nehmen Uns vor, wenn es Gott gefällt, selbst zu dieser Gelegenheit ein Wort väterlicher Ermahnung an alle Unsere Söhne zu richten. Gut vorbereitet, muß er in seiner Wirksamkeit mehr bedeuten als eine Kundgebung vergänglicher Begeisterung. Er wird bei den lieben Kindern

den Sinn wecken für ihre christlich-brüderliche Verbundenheit in der ganzen Welt;

er wird sie diesen Gedanken lieben lehren und sie die Voraussetzungen erkennen lassen für einen wahren Frieden der Herzen, der Familien und der Gesellschaft;

er wird diese Tugend zu Tugendeifer, Gebetsliebe und Opfermut anspornen, ohne die es weder ernste Gewissenserneuerung noch tiefen und dauerhaften Frieden gibt.“

(Auszug aus einem Schreiben des Hl. Vaters vom 30. 11. 1953 an Seine Eminenz Kardinal Feltrin, Paris, den Präsidenten der Internationalen Pax-Christi-Bewegung.)

Am 23. Mai ist im Kindergottesdienst oder in dem von den Kindern am besten besuchten Gottesdienst die Predigt im Sinne des Friedensanliegens des Hl. Vaters zu halten. Am Nachmittag sollen die Kinder mit einer eigenen Betstunde in der Form einer Andacht aller gedenken, die sich durch die Schrecken des Krieges und des Aufruhrs in religiöser und seelischer Not befinden.

Soweit die Möglichkeit besteht, kann auch eine Wallfahrt mit den Kindern zu einem in der Nähe gelegenen Marienheiligtum gehalten werden.

\*

Nachstehend geben wir den Text des Kinder-Friedensgebetes wieder, das der Hl. Vater Papst Pius XII. für den Welt-Kinder-Tag am 23. Mai geschrieben hat.

### **Kinder-Friedensgebet.**

Liebreichster Jesus, auch du bist einst Kind gewesen wie wir und hast die Kleinen gern um dich gehabt, wie es das Evangelium erzählt. So kommen wir denn heute zu dir, wir Kinder aus allen Völkern der Welt, um dir unseren Dank darzubringen und zu dir um den Frieden zu flehen.

Du möchtest immer und überall, o Jesus, bei uns sein; wohne darum in unseren Herzen, mach sie zu deinem Altar und Thron. Gib, daß wir Kinder der ganzen Welt eine einzige Familie bilden und eins sind unter deinem Schutz und in deiner Liebe. Halte fern von allen Menschen, groß und klein, alle Sünde; denn durch das Böse fallen sie in deine Ungnade und werden Feinde untereinander. Deine Gnade schütze uns vor denen, die sich gegen dich und deinen Vater auflehnen. Verzeih ihnen, o Herr; sie wissen nicht, was sie tun. Wenn die Menschen mit deiner Hilfe einander lieben, wird wahrer Friede in der Welt herrschen, und wir Kinder können dann ohne Furcht vor den Schrecken eines neuen Krieges leben. Wir flehen zu Maria, der Unbefleckten, deiner und auch unserer Mutter, daß sie unser Gebet für den Frieden zu deinem Gnadenthron bringet. Ganz sicher wirst du uns dann erhören.

Dank dir, liebreichster Jesus! Amen.

## **Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.**

### **Nr. 124 Abendmesse für die Männer an den Apostelfesten im Marianischen Jahr.**

**Aachen, 11. Mai 1954**

Unter Bezugnahme auf KA. 1954 Seite 52 gestatten wir kraft Apostolischer Vollmacht die Bination für die abendlichen Männermessen an den Apostelfesten, sofern eine hl. Messe morgens ohne ernststen seelsorglichen Schaden nicht ausfallen kann.

### **Nr. 125 Pfingstopfer der Kranken für die Missionen.**

**Aachen, 12. Mai 1954**

Immer größer werden die Gebiete der Erde, in denen es unseren Glaubensboten nicht mehr oder nur unter allergrößten Schwierigkeiten möglich ist, das Wort Gottes zu verkünden und dem Leibe Christi neue Glieder zu gewinnen. Viele junge christliche Gemeinden sind ihrer Priester beraubt und in Gefahr, den kaum gewonnenen Glauben ohne die Hilfe und

Kraft der Sakramente wieder zu verlieren. Viele hundert Priester und tausende Christen schmachten in den Gefängnissen um Christi willen.

Nicht Geld und nicht menschliche Kraft können hier Hilfe bringen. Aber in der Gemeinschaft des Betens und Opfern sind wir in der Lage, über alle Entfernungen und Hindernisse hinweg Gottes Hilfe und Gnade den Gliedern des Leibes Christi in der Verfolgung und Not zu erlehen. In der heutigen Situation der Missionen ist das Pfingstopfer der Kranken von einer besonderen Wichtigkeit.

Dieser Opfertag für die Missionen gibt dem Seelsorger die Möglichkeit, unseren Kranken ein festes Ziel ihres Leidensapostolats zu geben und der Mission Gottes Hilfe zu gewinnen, wo menschliche Hilfe versagen muß.

Wie alljährlich stellt der Priester-Missionsbund, Aachen, Hermannstraße 14, einen entsprechenden kostenlosen Text zur Verfügung.

## Nr. 126 Schmuckreisig für kirchliche Feiern.

Aachen, 13. Mai 1954

Die Schutzgemeinschaft „Deutscher Wald“, Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V. in Essen, macht uns darauf aufmerksam, daß durch die Entnahme von Grün aus Wald und Flur für die Ausschmückung kirchlicher Feiern mancherorts ein Schaden angerichtet wird, der durch rechtzeitige Einschaltung der forstlichen Stellen durchaus vermieden werden kann. Wie der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen unter dem 16. April 1952 mitteilte, hat eine mündliche Anfrage bei einzelnen Landforstmeistereien ergeben, daß auf Wunsch jederzeit Schmuckreisig für kirchliche und sonstige Feiern bereitgestellt werden kann. Wir bitten die Kirchenvorstände, sich im gegebenen Falle mit den zuständigen Forstbeamten in Verbindung zu setzen.

Im Hinblick auf die Bedeutung von Wald, Baum, Busch und Strauch für die Gesunderhaltung der Landwirtschaft werden auch die Herren Pfarrer und Pfarrektoren gebeten, die Gläubigen vor Prozessionen und kirchlichen Feiern in obigem Sinne zu unterrichten, und, falls es erforderlich sein sollte, darauf hinzuweisen, daß die Schwarzentnahme von Schmuckreisig strafbar ist.

## Kirchliche Mitteilungen.

### Nr. 128 Wohnung für einen Geistlichen.

In Merken über Düren steht einem pensionierten Geistlichen die Kaplanei frei zur Verfügung. Erwünscht: Tägliche Zelebration und Samstags eine Stunde Beichtstuhl. Anfragen erbeten an Kath. Pfarramt Merken über Düren.

### Nr. 129 Personaldronik der Diözese Aachen.

Es wurden ernannt:

am 3. Mai 1954 Prinz Heinrich, Kaplan in Wegberg, zum Pfarrer in St. Jöris, Dekanat Eschweiler;

am 4. Mai 1954 Weber P. Paul M. S. C., z. Zt. im Krankenhaus Hüls, zum Rektor des neu errichteten Rektorates Eschweiler Pfarre Dreimmen, Dekanat Heinsberg.

Se. Exzellenz der H. H. Bischof haben:

am 6. Mai 1954 die Verzichtleistung des Pfarrers Studienassessor Wilhelm Josef Trimborn auf die Pfarrstelle Sievernich angenommen und demselben die Genehmigung zur Übernahme des Religionsunterrichtes am Kaiser-Karls-Gymnasium in Aachen erteilt.

Sterbefälle von Geistlichen.

Es sind gestorben:

am 4. Mai 1954 Müllender Jakob, geb. am 21. Januar 1890 in Aachen, gew. am 17. August 1924 in Lüttich, Pfarrverwalter in Oberkrüchten;

## Nr. 127 Verkehrssicherheitswochen vom 23. Mai bis zum 5. Juni 1954.

Aachen, 14. Mai 1954

Im Bundesgebiet und in Westberlin werden zwischen dem 23. Mai und dem 5. Juni 1954 Verkehrssicherheitswochen durchgeführt. Sie stehen unter dem Motto: „Vorsicht und Rücksicht auf der Straße!“

Die Verkehrsunfälle nehmen zu. Im letzten Jahr sind in der Deutschen Bundesrepublik mehr als 10000 Menschen zu Tode gekommen und etwa 300000 Menschen verletzt worden.

Ohne Zweifel könnte eine große Anzahl von Verkehrsunfällen vermieden werden, wenn alle Verkehrsteilnehmer „Vorsicht und Rücksicht auf der Straße“ üben würden. Aus dem 5. Gebot erwächst für uns alle die Verpflichtung, Leib und Leben nicht unnötig in Gefahr zu bringen. Diese Verpflichtung haben wir gegenüber uns selbst und gegenüber unserem Nächsten auch im Straßenverkehr.

Wir bitten die Seelsorger unserer Diözese, während der Verkehrssicherheitswochen diese Gedanken vor Erwachsenen, Jugendlichen und Kindern in Vereinsveranstaltungen und Pfarrabenden in geeigneter Weise zu erörtern.

am 7. Mai 1954 Zorn Alois, geb. am 7. November 1880 in Dormagen, gew. am 6. März 1909, Pfarrer in Strauch.

R. I. P.

### Nr. 130 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Im Auftrage Sr. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes Joseph spendete Se. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann das Heilige Sakrament der Firmung in folgenden Gemeinden des Dekanates Alsdorf: am 26. April 1954 in Mariadorf 186, in Alsdorf St. Kastor 135, in Alsdorf Christus König 153; am 27. April 1954 in Boscheln 161, in Alsdorf-Schaufenberg 124, in Höngen 75, zusammen 834 Firmlingen.

Im Auftrage Sr. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes Joseph spendete Se. Exzellenz der H. H. Bischof Dr. Franz Demont folgende Weihen in der Kirche der Franziskaner zu M. Gladbach:

am 28. und 29. April 1954 einem Frater des Franziskanerordens die Tonsur und niederen Weihen;

am 29. April 1954 zwei Klerikern des Franziskanerordens die Subdiakonatsweihe;

am 30. April 1954 einem Kleriker des Franziskanerordens die Diakonatsweihe;

am 1. Mai 1954 die heilige Priesterweihe dem Kleriker des Franziskanerordens Fr. Victor Clemens, geb. am 8. September 1924 in Neuß.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 50 Pf. vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen. Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen, Pontstraße 135.

# Kirchlicher Anzeiger

## für die

# Diözese Aachen

Stück 11

Aachen, den 19. Mai 1954 (Sonderausgabe)

24. Jahrgang

Das Domkapitel der Hohen Domkirche zu Aachen gibt den Priestern, Ordensleuten und allen Gläubigen des Bistums Aachen bekannt, daß es Gott gefallen hat, unseren geliebten Oberhirten,

**Se. Exzellenz den Hochwürdigsten Herrn Bischof von Aachen**

**Johannes Joseph van der Velden**

Dr. theol. h. c., Inhaber des Großen Verdienstkreuzes mit Stern

aus der Arbeit und den Mühen seines bischöflichen Amtes zu sich zu rufen.

Unser Bischof starb während der Visitation in Krefeld am Mittwoch, dem 19. Mai 1954, um 20,30 Uhr, als er sich anschickte, zu den in der St. Liebfrauenkirche versammelten Gläubigen zu sprechen. Eine Herzschwäche hinderte ihn, die Kirche zu betreten. Nach Empfang der heiligen Sterbesakramente ist er im Herrn entschlafen. Wir wissen, daß mit uns und den Gläubigen des Bistums viele Menschen in unserem Vaterlande und in der Welt trauern.

Der Verstorbene war geboren in Übach am 7. August 1891. Die heilige Priesterweihe empfing er zu Köln am 24. Juni 1915. Ein Jahr war er Vikar in Frielingsdorf, dann Kaplan und Rektor in Mönchen-Gladbach und Rheydt. Seine Arbeit als Generalsekretär und später als Vizepräsident der Päpstlichen Missionswerke in Aachen bewies seine Aufgeschlossenheit für die großen Anliegen der Kirche, für die ständige Sorge um Frieden und Verständigung unter den Völkern. Im Jahre 1929 wurde er zum Generaldirektor des Volksvereins für die Katholiken Deutschlands bestellt. In einer Zeit schwerer geistiger Krisen, großer sozialer Not und bitterer politischer Spannungen hat er unverdrossen seinem Ziele gedient, die verlorenen, gottfernen Menschen wieder zurückzuführen unter die Herrschaft Gottes in der heiligen katholischen Kirche. In diesem Glauben hat er von 1938—1943 als Regens des Aachener Priesterseminars gewirkt. Dies blieb sein Ziel in den Jahren seiner apostolischen Arbeit in unserer so hart geprüften Diözese.

Unser Oberhirte wußte, daß jedes Menschenleben und auch das Leben eines Volkes durch Kreuz und Leid zur glorreichen Auferstehung geführt wird. Darum wählte er sich bei seiner Bischofsweihe am 10. Oktober 1943 den Wahlspruch: „Im Kreuz ist Heil“. Wie oft hat er in seinen Predigten diesen Satz gedeutet! Die Wahrheit dieses Satzes bezeugte der Herr im Leben unseres

Oberhirten. Auch in der schleichenden Krankheit seiner letzten Lebensjahre sorgte der Bischof unermüdlich für den Aufbau der Gotteshäuser, die Wiederherstellung des Domes und des Priesterseminars, die Gründung des August-Pieper-Hauses und des Knabenkonviktes in Aachen. Der Jugend schenkte er zwei Diözesanheime in Rolleferberg und auf der Wildenburg. Als sein Vermächtnis betrachten wir die Beratungen der ersten Aachener Diözesansynode, die er noch im Dezember des vergangenen Jahres halten konnte.

Besonders dankbar sind wir dem Herrn für die Monate des Schaffens, in denen der Bischof nach der schweren Krankheit des letzten Jahres wieder unter uns arbeiten konnte. Möge das Band der Liebe und Einheit zwischen Bischof, Priestern und Gläubigen, das durch sein kraftvolles Wirken in der schweren Notzeit unseres Volkes und besonders unseres Bistums, durch seine väterliche Güte und sein nie versiegendes Helfen geknüpft worden ist, als kostbares Erbe dem jungen Bistum erhalten bleiben. Wir bitten Priester und Gläubige um ihr Gebet für unseren unvergeßlichen Oberhirten.

Die feierlichen Exequien und die Beisetzung im Hohen Dom zu Aachen finden am Dienstag, dem 25. Mai ds. J., statt. Vorher wird um 9.30 Uhr der Leichnam des hohen Verstorbenen von der St. Nikolauskirche (Großkölnstraße) in den Dom übergeführt.

Zur Teilnahme an den Begräbnisfeierlichkeiten laden wir alle Priester, Ordensleute und Gläubigen ein.

In den Pfarr-, Rektorats- und Klosterkirchen sollen am Freitag, dem 28. Mai ds. J., feierliche Exequien für den verstorbenen Bischof gehalten werden. Wir bitten die Priester des Bistums, sobald als möglich die heilige Messe für ihren heimgegangenen Oberhirten zu feiern.

Für die Zeit der Verwaisung des Bischöflichen Stuhles haben wir Se. Gnaden den Hochwürdigsten Herrn Dompropst Dr. Hermann Müssener zum Kapitularvikar gewählt.

Das vorstehende Schreiben ist den Gläubigen am Sonntag, dem 23. Mai, in allen heiligen Messen bekanntzugeben.

Aachen, den 20. Mai 1954

**Das Domkapitel**

Dr. Müssener  
Dompropst

In den Tagen bis zum 24. Mai sollen in allen Kirchen täglich von 12 bis 13 Uhr die Glocken geläutet werden. Am Begräbnistage läuten die Glocken von 9.30 Uhr bis 10.30 Uhr.

Nach Erhalt dieses Schreibens flaggen die Kirchen und die kirchlichen Dienstgebäude bis zum Begräbnistage einschließlich halbmast.

Wo es angebracht erscheint, können die Exequien am 28. Mai als Abendmesse gehalten werden.

Die Priester, die an den Begräbnisfeierlichkeiten teilnehmen, werden gebeten, sich bis 9,15 Uhr in der St.-Nikolaus-Kirche in Chorkleidung einzufinden.

# Kirchlicher Anzeiger

## für die

# Diözese Aachen

Stück 12

Aachen, den 1. Juni 1954

24. Jahrgang

### Inhalt:

	Seite		Seite
Nr. 131 Rundschreiben unseres Heiligen Vaters. — Über die heilige Jungfräulichkeit . . . . .	65	Nr. 137 Kollekte für den Bonifatiusverein . . . . .	80
		Nr. 138 Kirchliche Heimatortskarteien . . . . .	80
<b>Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Kapitularvikars.</b>		<b>Kirchliche Mitteilungen.</b>	
Nr. 132 Amtsantritt des Kapitularvikars . . . . .	79	Nr. 139 Priesterexerzitien . . . . .	81
Nr. 133 Geschäftliche Mitteilungen . . . . .	79	Nr. 140 Ferienvertretung . . . . .	81
Nr. 134 Externenprüfung für Hilfsorganisten und Küster . 79		Nr. 141 Verkauf aus Nachlaß eines Geistlichen . . . . .	81
Nr. 135 Verwaltung des kath. Kirchenvermögens . . . . .	79	Nr. 142 Bücher und Zeitschriften . . . . .	81
Nr. 136 Haushaltsfehlbedarfszuschuß Juni 1954 (ordentlicher Haushaltsplan) . . . . .	79	Nr. 143 Personalchronik der Diözese Aachen . . . . .	82
		Nr. 144 Vermischte kirchliche Nachrichten . . . . .	82

Nr. 131

## Rundschreiben unseres Heiligen Vaters

PIUS XII.

DURCH GÖTTLICHE VORSEHUNG

PAPST

AN DIE EHRWÜRDIGEN BRÜDER,  
DIE PATRIARCHEN, PRIMATEN, ERZBISCHÖFE, BISCHÖFE  
UND DIE ANDEREN OBERHIRTEN,

DIE IN FRIEDEN UND GEMEINSCHAFT MIT DEM APOSTOLISCHEN STUHLE LEBEN.

### Über die heilige Jungfräulichkeit.

EHRWÜRDIGE BRÜDER,

GRUSS UND APOSTOLISCHEN SEGEN!

Die heilige Jungfräulichkeit und die vollkommene, dem Dienst Gottes geweihte Keuschheit gehören ohne Zweifel zu den kostbarsten Schätzen, die der Stifter der Kirche der von ihm gegründeten Gemeinschaft gleichsam als Erbe hinterlassen hat.

Aus diesem Grund haben die heiligen Väter erklärt, die immerwährende Jungfräulichkeit sei ein hohes, von der christlichen Religion eingeführtes Gut. Sie bemerken mit Recht, daß die alten Heiden den Vestalinnen einen solchen Lebenswandel nur für eine bestimmte Zeit auferlegten;<sup>1</sup> daß, wenn im Alten Testament Bewahrung und Schutz der Jungfräulichkeit vorgeschrieben werden, dies nur als Forderung für die Zeit vor der Ehe gelte;<sup>2</sup> und außerdem — so schreibt Ambrosius<sup>3</sup> — « lesen wir, daß auch im Tempel von Jerusalem

Jungfrauen waren. Doch was sagt der Apostel? „Alles, was mit ihnen geschah, war sinnbildlich“,<sup>4</sup> als Vorzeichen für Künftiges ».

Schon seit dem apostolischen Zeitalter gedeiht und blüht diese Tugend im Garten der Kirche. Wenn in der Apostelgeschichte<sup>5</sup> berichtet wird, daß die vier Töchter des Diakons Philippus Jungfrauen gewesen seien, so wird damit sicher nicht so sehr auf ihre Jugend als vielmehr auf ihren Lebensstand hingewiesen. Nicht viel später erwähnt Ignatius von Antiochien<sup>6</sup> grüßend die Jungfrauen, die, zusammen mit den Witwen, schon einen nicht unbeträchtlichen Teil der Christengemeinde von Smyrna ausmachten. Und im zweiten Jahrhundert — so bezeugt der hl. Justinus — « gibt es viele Sechzig- und Siebzigjährige beiderlei Geschlechtes, die, von Kindheit an im Geiste Christi erzogen, sich unversehrt bewahren ». <sup>7</sup> Nach und nach wuchs die Zahl der Männer und Frauen, die ihre Keuschheit Gott weihten; in gleicher Weise gewann ihre Stellung und Aufgabe in der Kirche

nicht wenig an Bedeutung, wie Wir ausführlicher in Unserer Apostolischen Konstitution **Sponsa Christi** dargelegt haben.<sup>8</sup>

Ferner haben die heiligen Väter — wie Cyprianus, Athanasius, Ambrosius, Johannes Chrysostomus, Hieronymus, Augustinus und nicht wenige andere — in ihren Schriften über die Jungfräulichkeit diese mit dem höchsten Lob bedacht. Diese Lehre der Kirchenväter, im Laufe der Jahrhunderte von den Kirchenlehrern und den Lehrern der christlichen Vollkommenheit noch ausgebaut, trägt in der Tat unter den Christen beiderlei Geschlechts viel bei zur Weckung oder, nachdem er schon gefaßt ist, zur Festigung des Entschlusses, sich in vollkommener Keuschheit Gott zu weihen und in ihr bis zum Tode zu verharren.

Unzählbar ist die Schar derer, die seit den Anfängen der Kirche bis auf unsere Zeit ihre Keuschheit Gott dargebracht haben, sei es daß sie ihre Jungfräulichkeit unberührt bewahrten, sei es daß sie nach dem Tod ihres Ehegefährten Gott ihren Witwenstand dauernd weihten, sei es daß sie, ihre Sünden bereuend, ein völlig keusches Leben wählten; alle aber hervorragend durch den gleichen, einmütigen Entschluß, für immer um Gottes willen volle geschlechtliche Enthaltensamkeit zu beobachten. Was also die Kirchenväter über die Hoheit und das Verdienst der Jungfräulichkeit lehrten, soll für sie alle Einladung, Festigung und Bestärkung sein, daß sie unentwegt in dem gebrachten Opfer beharren und nichts, auch nicht das Geringste von dem auf Gottes Altar gelegten Ganzopfer wegnehmen und für sich beanspruchen.

Wenn aber eines der drei Gelübde des Ordensstandes<sup>9</sup> auf dieser vollkommenen Keuschheit beruht, und wenn diese von den Klerikern mit den höheren Weihen in der lateinischen Kirche<sup>10</sup> und von den Mitgliedern der Weltlichen Institute<sup>11</sup> verlangt wird, so blüht sie gleichwohl auch bei nicht wenigen, die ganz dem Laienstand angehören. Gibt es doch Männer und Frauen, die zwar nicht dem öffentlichen Stand der Vollkommenheit zugehören, die aber dennoch kraft ihres Entschlusses oder eines Privatgelübdes der Ehe und der geschlechtlichen Befriedigung vollständig entsagen, um mit größerer Freiheit den Nächsten dienen sowie leichter und inniger ihren Geist mit Gott vereinen zu können.

Allen und den einzelnen dieser geliebten Söhne und Töchter, die irgendwie Leib und Seele Gott geweiht haben, gilt Unser väterliches Wohlwollen, und Wir ermahnen sie eindringlichst, ihren heiligen Entschluß zu festigen und sorgsam auszuführen.

Nun gibt es aber heute manche, die diesbezüglich vom rechten Weg abweichen und die Ehe so sehr erheben, daß sie ihr tatsächlich den Vorzug

vor der Jungfräulichkeit geben und damit die gottgeweihte Keuschheit und den kirchlichen Zölibat herabsetzen. Darum verlangt es die Verantwortung des apostolischen Amtes von Uns, daß Wir die Lehre von der hohen Aufgabe der Jungfräulichkeit gerade heute darlegen und sichern, um die katholische Wahrheit gegen jene Irrtümer zu verteidigen.

## I

Vor allem glauben Wir darauf hinweisen zu sollen, daß die Kirche die Hauptpunkte ihrer Lehre über die Jungfräulichkeit den Worten ihres göttlichen Bräutigams selbst entnommen hat.

Als den Jüngern die in der Rede ihres Meisters ausgesprochenen Bindungen und Bürden der Ehe sehr schwer erschienen und sie zu ihm gesagt hatten: « Wenn es zwischen Mann und Frau so steht, ist es ja besser, nicht zu heiraten », <sup>12</sup> da antwortete Jesus Christus, nicht alle würden dies fassen, sondern nur die, denen es gegeben sei; manche würden durch ein Gebrechen der Natur, andere durch Gewalt und Bosheit der Menschen von der Ehe abgehalten; wieder andere aber würden sich aus freiem Willen und Antrieb ihrer enthalten, und zwar « um des Himmelreiches willen »; dann schloß er mit den Worten: « Wer es fassen kann, der fasse es ». <sup>13</sup>

In diesem Satz spricht also der göttliche Meister nicht von den körperlichen Hindernissen gegen eine Eheschließung, sondern von dem geistigen Entschluß des freien Willens, für immer der Ehe und der geschlechtlichen Befriedigung zu entsagen. Wenn er nämlich die freiwillig Ehelosen mit denen vergleicht, die von Natur oder durch Menschen Gewalt zum gleichen Verzicht gezwungen werden, lehrt uns damit der göttliche Erlöser nicht gerade dies, daß zur wahren Vollkommenheit der Keuschheit ihre immerwährende Dauer gehört?

Dazu kommt — wie die heiligen Väter und die Kirchenlehrer vortrefflich dargelegt haben —, daß die Jungfräulichkeit nur dann eine christliche Tugend ist, wenn wir sie « um des Himmelreiches willen » <sup>14</sup> auf uns nehmen; das heißt, nur dann, wenn wir diesen Lebensstand ergreifen, um uns um so leichter den göttlichen Dingen widmen zu können, um einmal um so sicherer die ewige Seligkeit zu erreichen, und um schließlich um so unbeschwerter auch die anderen mit voller Hingabe zum Himmelreiche führen zu können.

Es können also nicht diejenigen beiderlei Geschlechtes die Ehre der christlichen Jungfräulichkeit für sich beanspruchen, die sich aus übergroßer Selbstsucht der Ehe enthalten oder aus Scheu vor deren Lasten, wie der hl. Augustinus bemerkt, <sup>15</sup> und auch nicht jene, die nach Pharisäerart die Unversehrtheit ihres Leibes hochmütig zur Schau tra-

gen möchten; schon das Konzil von Gangra verwirft es ja, daß der Jungfräuliche oder Enthaltene sich von der Ehe wie von etwas zu Verabscheuendem fernhalte und nicht vielmehr gerade wegen der Schönheit und Heiligkeit der Jungfräulichkeit.<sup>16</sup>

Überdies bemerkt der Völkerapostel unter göttlicher Eingebung: « Der Unverheiratete ist um die Sache des Herrn besorgt, wie er dem Herrn gefalle . . . Die unverheiratete Frau und die Jungfrau ist besorgt um die Sache des Herrn und will heilig sein an Leib und Seele ».<sup>17</sup> Dies ist also der Leitgedanke und der Hauptgrund der christlichen Jungfräulichkeit: auf das Göttliche allein hinzustreben und bedacht zu sein; Gott in allem gefallen zu wollen; mit Hingebung an ihn zu denken; ihm Leib und Seele ganz zu weihen.

So haben die heiligen Väter jederzeit den Ausspruch Jesu Christi und die Lehre des Völkerapostels gedeutet. Von den Anfängen der Kirche haben sie die Jungfräulichkeit als eine Gott dargebrachte Weihe des Leibes und der Seele betrachtet. Deshalb verlangt der hl. Cyprian von den Jungfrauen: « Jene, die sich Christus geweiht und der fleischlichen Begierde entsagend mit Leib und Seele Gott anheimgegeben haben, . . . sollen sich nur für Gott zu schmücken und ihm allein zu gefallen suchen ».<sup>18</sup> Noch weiter geht der Bischof von Hippo, wenn er erklärt: « Nicht um ihrer selbst willen wird die Jungfräulichkeit geehrt, sondern weil sie Gott geweiht ist . . . Und wir preisen an den Jungfrauen nicht, daß sie solche sind, sondern daß sie durch heilige Enthaltensamkeit Gott geweihte Jungfrauen sind ».<sup>19</sup> Die beiden Fürsten der theologischen Wissenschaft, Thomas von Aquin<sup>20</sup> und Bonaventura,<sup>21</sup> lehren mit Berufung auf den hl. Augustinus, daß die Jungfräulichkeit nur dann die Festigkeit einer Tugend besitze, wenn sie aus der Übernahme des Gelübdes hervorgehe, sie für immer unverletzt zu bewahren. Tatsächlich wirklichen jene am meisten und am vollkommensten den Ausspruch Christi über den dauernden Verzicht auf die Ehe, die sich durch ein ewiges Gelübde dazu verpflichten. Und man kann nicht mit Recht behaupten, daß der Vorsatz jener, die sich einen Weg zum Widerruf offenhalten wollen, besser und vollkommener sei.

Dieses Band vollkommener Keuschheit betrachteten die heiligen Väter als eine Art geistiger Ehe, wodurch die Seele mit Christus vereinigt wird; einige gingen daher so weit, daß sie in diesem Falle die Verletzung des gegebenen Wortes dem Ehebruch gleichachteten.<sup>22</sup> So schreibt der hl. Athanasius, die katholische Kirche pflege jene Bräute Christi zu nennen, die sich durch die Tugend der Jungfräulichkeit auszeichneten.<sup>23</sup> Und der hl. Ambrosius, der eigens über die gottgeweihte Jungfrau

schreibt, stellt den Satz auf: « Jungfrau ist, wer sich Gott vermählt ».<sup>24</sup> Noch mehr: Wie aus den Schriften gerade des Mailänder Kirchenlehrers hervorgeht,<sup>25</sup> war schon vom vierten Jahrhundert an der Ritus der Jungfrauenweihe jenem sehr ähnlich, den die Kirche in unseren Tagen bei der Einsegnung der Ehe anwendet.<sup>26</sup>

Aus dem gleichen Grunde ermahnen die heiligen Väter die Jungfrauen, ihrem göttlichen Bräutigam eine größere Liebe entgegenzubringen, als sie es dem gegenüber täten, mit dem sie sich ehelich verbunden hätten, und seinem Willen jederzeit im Denken und Handeln zu willfahren.<sup>27</sup> So schreibt ihnen z. B. der hl. Augustinus: « Liebt aus ganzem Herzen den Schönsten unter allen Menschenkindern: ihr seid dafür frei; euer Herz ist nicht behindert durch eheliche Bindungen . . . Wenn ihr also den Ehegefährten eine große Liebe schulden würdet, wie innig müßt ihr dann den lieben, um dessentwillen ihr keine Ehegefährten haben wolltet? Ganz eurem Herzen soll er eingepreßt sein, der für euch ans Kreuz geheftet wurde ».<sup>28</sup> Dies entspricht übrigens auch den Gesinnungen und Vorsätzen, welche die Kirche selbst von den Jungfrauen am Tage ihrer rituellen Weihe an Gott erwartet, wenn sie ihnen die folgenden Worte nahelegt: « Das Reich der Welt und allen irdischen Schmuck habe ich verschmäht um der Liebe Unseres Herrn Jesu Christi willen, den ich schaute, den ich liebte, an den ich glaubte, den ich mir erkor ».<sup>29</sup> Nichts anderes also als die Liebe zu ihm drängt die Jungfrau mit sanfter Gewalt dazu, ihren Leib und ihre Seele ganz dem göttlichen Heiland zu weihen, wie auch der hl. Methodius, Bischof von Olympus, ihr die herrlichen Worte in den Mund legt: « Du selbst, Christus, bist mir alles. Für dich bewahre ich mich keusch, und mit brennender Lampe in den Händen eile ich dir, mein Bräutigam, entgegen ».<sup>30</sup> Die Liebe zu Christus ist es darum, die die Jungfrau veranlaßt, sich hinter Klostermauern zu flüchten und dort für immer zu bleiben, um sich freier und leichter dem himmlischen Bräutigam zu widmen und ihn zu lieben; sie drängt und treibt sie an, die Werke der Barmherzigkeit für den Nächsten bis zum Tode mit allen Kräften auszuüben.

Von jenen Männern aber, « die sich mit Frauen nicht eingelassen haben und jungfräulich sind », <sup>31</sup> versichert der Apostel Johannes: « Sie folgen dem Lamme, wohin es geht ».<sup>32</sup> Bedenken wir darum die Mahnung, die ihnen allen der hl. Augustinus erteilt: « Folgt dem Lamme, denn auch des Lammes Fleisch ist jungfräulich . . . Mit Recht folgt ihr ihm durch Jungfräulichkeit des Herzens und des Fleisches, wohin es geht. » Was heißt folgen anders als nachahmen? Christus hat ja für uns gelitten und uns ein Beispiel hinterlassen, wie der Apostel

Petrus sagt, « daß wir in seine Fußstapfen treten ». <sup>33</sup> Alle diese Jünger und Bräute Christi haben den Stand der Jungfräulichkeit umfassen, wie der hl. Bonaventura erklärt, « wegen der Gleichförmigkeit mit Christus, dem Bräutigam, dem dieser Stand die jungfräulichen Seelen gleichgestaltet ». <sup>34</sup> Ihrer glühenden Liebe zu Christus konnte es nämlich nicht genügen, durch seelische Bande mit ihm vereinigt zu werden, sondern es war notwendig für sie, die gleiche Liebe in der Nachahmung seiner Tugenden zu bewähren und ganz besonders in der Gleichförmigkeit mit seinem Leben, das ganz zum Guten und zum Heil des Menschengeschlechtes gelebt war. Wenn die Priester, die Ordensmänner und Ordensfrauen wie alle jene, die in irgendeiner Form sich dem göttlichen Dienste geweiht haben, die vollkommene Keuschheit üben, so geschieht dies wahrhaftig deshalb, weil ihr göttlicher Meister jungfräulich war bis zu seinem Lebensende. So ruft der hl. Fulgentius aus: « Dieser ist aber der eingeborene Sohn Gottes, der eingeborene Sohn auch der Jungfrau, der eine Bräutigam aller gottgeweihten Jungfrauen, der heiligen Jungfräulichkeit Frucht, Zier und Gabe, er, den die heilige Jungfräulichkeit körperlich gebar, dem die heilige Jungfräulichkeit sich geistig vermählt, von dem die heilige Jungfräulichkeit befruchtet wird, daß sie unberührt beharre, von dem sie geschmückt wird, daß sie schön bleibe, von dem sie gekrönt wird, daß sie immerdar glorreich herrsche ». <sup>35</sup>

An dieser Stelle, ehrwürdige Brüder, halten wir es für angebracht, näher zu begründen und eingehender zu erklären, wieso die Liebe Christi hochherzige Seelen zum Verzicht auf die Ehe bewegt und welche geheimnisvolle Beziehungen zwischen der Jungfräulichkeit und der Vollkommenheit christlicher Liebe bestehen. Schon in dem vorhin angeführten Ausspruch Jesu Christi wird angedeutet, daß ein vollständiger Verzicht auf die Ehe die Menschen von deren schweren Aufgaben und Pflichten befreit. Auf Eingebung des Geistes Gottes legt der Völkerapostel den Grund dieser Befreiung mit folgenden Worten dar: « Ich möchte, daß ihr ohne Sorge seid . . . Der Verheiratete ist aber um weltliche Dinge besorgt, wie er der Frau gefalle. So ist er geteilt ». <sup>36</sup> Wozu jedoch zu bemerken ist: Der Apostel mißbilligt hiermit nicht die Männer, die um ihre Frauen besorgt sind, und er tadelt nicht die Frauen, die ihren Gatten zu gefallen sich bestreben; er sagt vielmehr nur, daß ihre Seelen zwischen Gatten- und Gottesliebe geteilt und von zwiespältigen Sorgen bedrängt sind, durch die sie es, infolge der Pflichten des Zusammenlebens, nicht leicht haben, sich der Betrachtung göttlicher Dinge zu widmen. Denn die ihnen auferlegte Pflicht der Ehe gebietet klar:

« Die zwei werden ein Fleisch sein ». <sup>37</sup> Die Eheleute sind ja in traurigen wie in frohen Tagen durch gegenseitige Bande verknüpft. <sup>38</sup> So ist es leicht zu verstehen, warum jene, die sich dem göttlichen Dienste hinzugeben wünschen, den jungfräulichen Lebensstand wie eine Art Befreiung erwählen, nämlich um vollständiger Gott dienen und zum Wohl des Nächsten mit allen Kräften beitragen zu können. Um Beispiele anzuführen: wie hätte denn der wunderbare Kündler der Wahrheit des Evangeliums, der hl. Franz Xaver, wie hätte der barmherzige Vater der Armen, der hl. Vinzenz von Paul, der erfinderische Erzieher der Jugend, der hl. Johannes Bosco, und die unermüdliche « Mutter der Auswanderer », die hl. Franziska Xaveria Cabrini, wie hätten sie die ungeheueren Mühen und Arbeiten bewältigen können, wenn sie für die körperliche und seelische Wohlfahrt eines Gatten und einer Nachkommenschaft hätten sorgen müssen?

Es gibt noch einen weiteren Grund, weswegen alle jene, die sich ganz Gott und dem Heil des Nächsten hinzugeben verlangen, den jungfräulichen Stand auf sich nehmen. Es ist jener, den die heiligen Väter anführten, wenn sie von den Vorteilen derer handelten, die sich gänzlich der sinnlichen Lust deshalb enthalten, damit sie mehr für die Erhebungen und Freuden des geistlichen Lebens befähigt seien. Ohne Zweifel — so haben auch sie es klar ausgesprochen — ist die Lust, die naturgemäß aus der Ehe entsteht, in sich nicht zu verwerfen; die keusche Ehe ist vielmehr durch ein besonderes Sakrament geadelt und geweiht. Gleichwohl ist ebenso zuzugeben, daß die niederen Fähigkeiten der menschlichen Natur seit dem traurigen Falle Adams der rechten Vernunft widerstreiten und zuweilen den Menschen auch zu unehrbarem Tun verleiten. Der Gebrauch der Ehe, so schreibt der engelgleiche Lehrer, « zieht den Geist davon ab, sich gänzlich dem Dienste Gottes hinzugeben ». <sup>39</sup>

Damit die Diener des Heiligtums diese geistige Freiheit des Leibes und der Seele erlangen und nicht in irdische Geschäfte verstrickt seien, verlangt die Lateinische Kirche von ihnen, daß sie freiwillig und gern der Verpflichtung vollkommener Keuschheit folgen. <sup>40</sup> « Wenn, wie von Unserem hochseligen Vorgänger Pius XI. gesagt wurde, dieses Gesetz die Kleriker der Orientalischen Kirche nicht schlechthin verpflichtet, so wird doch auch bei ihnen der kirchliche Zölibat in Ehren gehalten; und zuweilen, zumal wenn es sich um die höchsten Stufen der Hierarchie handelt, wird er notwendig gefordert und vorgeschrieben ». <sup>41</sup>

Es ist ferner zu erwägen, daß die Verwalter der heiligen Geheimnisse nicht nur deshalb sich ganz der Ehe enthalten, weil sie ein apostolisches

Amt versehen, sondern ebenso weil sie dem Altar dienen. Wenn schon die Priester des Alten Testaments, während sie den Tempeldienst versahen, vom Gebrauch der Ehe abstanden, damit sie nicht wie die übrigen Menschen vom Gesetz als unrein erklärt würden,<sup>42</sup> um wieviel mehr geziemt es sich, daß die Diener Jesu Christi, die täglich das Eucharistische Opfer darbringen, in ständiger Keuschheit leben? Zur Enthaltensamkeit der Priester nimmt der hl. Petrus Damiani Stellung mit der mahnenden Frage: « Wenn also Unser Erlöser die Blüte unversehrter Reinheit so sehr geschätzt hat, daß er nicht allein aus jungfräulichem Schoß geboren, sondern auch von einem jungfräulichen Nährvater in die Arme geschlossen wurde, und dies da er noch als Kind in der Wiege weinte, von wem, so frage ich in allem Ernst, will er jetzt seinen Leib berühren lassen, wo er schon in unermesslicher Macht im Himmel herrscht »?<sup>43</sup>

Aus diesem Grund vor allem muß gesagt werden, was die klare Lehre der Kirche ist, daß die heilige Jungfräulichkeit durch ihren hohen Wert die Ehe überrage. Dies hatte schon der göttliche Heiland seinen Jüngern als Rat für ein vollkommeneres Leben nahegelegt;<sup>44</sup> und der Apostel Paulus sagte zwar von dem Vater, der seine Tochter in die Ehe gibt: « Er tut wohl daran », fügt aber sogleich hinzu: « Und wer sie nicht verheiratet, handelt besser ». <sup>45</sup> Zum Vergleich der Ehe mit der Jungfräulichkeit gibt derselbe Apostel seine Meinung mehr als einmal, besonders aber mit diesen Worten kund: « Ich wollte, ihr alle wäret wie ich . . . Den Unverheirateten und den Witwen aber sage ich: Sie tun gut, wenn sie so bleiben wie ich ». <sup>46</sup> Wenn also die Jungfräulichkeit, wie Wir schrieben, höher steht als die Ehe, so hat dies zweifellos in erster Linie seinen Grund darin, daß sie auf einen höheren Zweck hingeordnet ist;<sup>47</sup> ferner auch darin, daß sie höchst wirksam beiträgt zur gänzlichen Hingabe an den Dienst Gottes, während dagegen die Seele des in die Bande und Geschäfte der Ehe verwickelten Menschen mehr oder weniger « geteilt » ist. <sup>48</sup>

Wenn wir sodann auf die Menge der Früchte schauen, die aus der Jungfräulichkeit erwachsen, so wird ihre Vortrefflichkeit sicher in noch helleres Licht gestellt: « Denn an der Frucht erkennt man den Baum ». <sup>49</sup>

Wenden Wir nun den Blick auf die unzählbare Schar der Jungfräulichen und auf das Heer der Apostel, die vom ersten Zeitalter der Kirche an bis heute sich der Ehe enthalten haben, um leichter und vollständiger aus Liebe zu Christus dem Heil des Nächsten zu leben, und die auf solche Weise die staunenswerten Werke der Religion und Nächstenliebe gefördert haben, so werden Wir unwillkürlich von hoher und beglückender Freude

erfüllt. Wenn Wir auch geziemenderweise nichts von den Verdiensten und apostolischen Früchten jener wegnehmen wollen, die in den Reihen der Katholischen Aktion kämpfend durch ihr frommes Bemühen auch solche erreichen können, an die nicht selten Priester und Ordensleute beiderlei Geschlechtes nicht herankommen, so wissen Wir doch, daß diesen letzteren jene Werke der Nächstenliebe zweifellos zum größeren Teil zuzuschreiben sind. Sie nämlich begleiten und leiten hochherzig das Leben der Menschen jedes Alters und jedes Standes, und wenn sie ermüdet oder krank zusammenbrechen, übergeben sie die Fortführung ihrer heiligen Aufgabe anderen als Erbteil. So geschieht es nicht selten, daß ein kaum geborenes Kind von jungfräulichen Händen in Empfang genommen wird und daß ihm nichts fehlt von dem, was sonst die Mutter selbst mit inniger Liebe ihm erweisen könnte; größer geworden und zum Gebrauch der Vernunft gelangt, wird es jenen zur Erziehung anvertraut, damit sie seinen Verstand über die Vorschriften der christlichen Lehre unterrichten, seinen Geist in den entsprechenden Fächern ausbilden und seine Charakteranlage in die rechte Bahn lenken. Wenn jemand sich elend fühlt oder von Krankheit befallen wird, nehmen sich die seiner an, die, von Christi Liebe getrieben, seine Gesundheit durch sorgsame Betreuung und passende Heilmittel zu kräftigen sich mühen; wenn er seine Eltern verliert, wenn er von äußerer Not und seelischem Elend betroffen wird, wenn er ins Gefängnis gebracht wird: es fehlt ihm nicht an Trost und Hilfe, sondern Diener des Heiligtums, Ordensmänner, gottgeweihte Jungfrauen schauen erbarmend auf ihn wie auf ein krankes Glied des mystischen Leibes Jesu Christi und rufen sich die Worte des göttlichen Heilands in Erinnerung: « Ich war hungrig, und ihr gabt mir zu essen; durstig, und ihr gabt mir zu trinken. Ich war fremd, und ihr habt mich beherbergt; nackt, und ihr habt mich bekleidet. Ich war krank, und ihr habt mich besucht; gefangen, und ihr seid zu mir gekommen . . . Wahrlich, ich sage euch, was ihr einem dieser meiner geringsten Brüder getan habt, das habt ihr mir getan ». <sup>50</sup> Was sollen Wir aber erst sagen zum Lob der Kündler des Wortes Gottes, die, fern von ihrer Heimat, die Massen der Ungläubigen unter schwersten Mühen zum christlichen Glauben bekehren? Was über die gottgeweihten Bräute Christi, die ihnen kostbarste Hilfsarbeit leisten? Ihnen allen, den einzelnen und ihrer Gesamtheit, sollen die Worte gelten, die Wir in dem Apostolischen Mahnwort **Menti Nostrae** geschrieben haben und die Wir hier gerne wiederholen: « . . . Geschweige denn daß der Priester durch das Zölibatsgesetz des Amtes und der Aufgabe des Vaters verlustig geht, mehrt er sie vielmehr ins Ungemessene, da er nicht für dieses irdische und

hinfällige Leben Nachkommenschaft ins Dasein ruft, sondern für das himmlische und ewig bleibende». <sup>51</sup>

Überdies ist die Jungfräulichkeit nicht nur fruchtbar durch die Unternehmungen und Werke nach außen, denen sich jene leichter und vollständiger widmen können, die den jungfräulichen Lebensstand ergreifen, sondern auch durch die Form der vollkommenen Liebe zu den Mitmenschen, nämlich durch die inbrünstigen Fürbitten für sie und durch die freiwillige Übernahme schwerer Opfer zum gleichen Zweck. Dem haben ja die Diener Gottes und die Bräute Jesu Christi ihr ganzes Leben gewidmet, jene Männer und Frauen besonders, die ihre Jahre hinter Klostermauern verbringen.

Endlich bezeugt die Christus geweihte Jungfräulichkeit schon durch sich selbst einen solchen Glauben an das, was das Himmelreich betrifft, und beweist sie eine solche Liebe zum göttlichen Heiland, daß es nicht verwunderlich ist, wenn sie reiche Früchte der Heiligkeit hervorbringt. Kaum zu zählen sind die Jungfrauen und alle jene, die sich dem Apostolat hingeben, vollkommener Keuschheit befließen und durch ihren ganz gottgefälligen Wandel eine Zier der Kirche bilden. Die Jungfräulichkeit gibt ja eine solche innere geistige Kraft, daß sie, wenn nötig, auch zum Martyrium anzuspornen vermag. Dies bezeugt offenkundig die Geschichte, die allen so viele siegreiche Scharen von Jungfrauen zur Bewunderung vor Augen stellt, angefangen von der Römerin Agnes bis zu Maria Goretti.

Nicht ohne Grund wird die Jungfräulichkeit eine engelgleiche Tugend genannt, wie der hl. Cyprian mit vollem Recht in einem Schreiben an die Jungfrauen behauptet: « Was wir sein werden, das habt ihr schon zu sein begonnen. Ihr besitzt die Herrlichkeit der Auferstehung schon in dieser Welt fest und schreitet durch die Welt, ohne von ihr angesteckt zu werden. Indem ihr beharrlich keusch und jungfräulich bleibt, seid ihr den Engeln Gottes gleich. » <sup>52</sup> Der Seele, die nach einem ganz reinen Leben dürstet und von brennendem Verlangen nach dem Himmelreiche erfüllt ist, bietet sich die Jungfräulichkeit dar « als eine kostbare Perle », um derentwillen jemand « seine ganze Habe verkaufte und sie erwarb ». <sup>53</sup> Jene aber, die in der Ehe leben, und sogar diejenigen, die sich im Sumpf der Laster wälzen, bewundern nicht selten, wenn sie Jungfrauen gewahr werden, den Glanz ihrer leuchtenden Reinheit und fühlen den Drang nach einem Ziele, das über die Sinnenfreuden hinausliegt. Das behauptet der Aquinate, wenn er schreibt: « Der Jungfräulichkeit . . . wird die höchste Schönheit zugeschrieben », <sup>54</sup> und das ist sicher der Grund, weshalb die Jungfrauen durch ihr Beispiel alle

anziehen. Bekunden nicht außerdem alle diese Männer und Frauen durch ihre vollkommene Keuschheit ganz deutlich, daß diese Herrschaft der Seele über die Triebe des Leibes eine Wirkung der göttlichen Hilfe und ein Zeichen kraftvoller Tugend ist?

Besonders möchten Wir das erwägen, was die köstlichste Frucht der Jungfräulichkeit ist: daß nämlich die Jungfrauen die vollkommene Jungfräulichkeit der Mutter Kirche selbst, sowie die Heiligkeit ihrer eigenen innigen Verbindung mit Christus offenbaren und gleichsam vor Augen führen. Die Worte, die der Bischof beim Ritus der Jungfrauenweihe gebraucht, indem er sich bittend an Gott wendet, wurden sehr weise gerade aus diesem Grunde geschrieben: « damit es mehr in die Höhe strebende Seelen gäbe, die in dem, was Mann und Frau betrifft, die Ehe ablehnen, sich nach der Hingabe an Gott sehnen, nicht nachahmen, was sich in der Ehe vollzieht, sondern schätzen, was durch die Ehe vorgebildet wird ». <sup>55</sup>

Daß die Jungfrauen lebendige Bilder jener vollkommenen Unversehrtheit sind, in der die Kirche mit ihrem göttlichen Bräutigam verbunden ist, gereicht ihnen wahrlich zu höchster Ehre; daß sie aber zugleich ein wunderbares Zeichen jener blühenden Heiligkeit und geistlichen Fruchtbarkeit sind, wodurch die von Jesus Christus gegründete Gemeinschaft sich auszeichnet, das verursacht in Wahrheit dieser Gemeinschaft überquellende Freude. Hierüber schreibt sehr gut Cyprian: « Die Jungfräulichkeit ist die Blüte des kirchlichen Wachstums, Zierde und Schmuck der Begnadeten, beglückende Anlage, unversehrtes und unverdorbenes Werk des Lobes und der Ehre, Gottes Bild, das der Heiligkeit des Herrn entspricht, der erlauchtere Teil der Herde Christi. Durch sie und in ihnen erblüht weithin der Mutter Kirche herrliche Fruchtbarkeit: und je mehr die Jungfräulichkeit an Zahl wächst, desto größer ist die Freude der Mutter ». <sup>56</sup>

## II

Diese Lehre, wonach die Jungfräulichkeit und der Zölibat klar den Vorrang haben und höher stehen als die Ehe, wurde, wie Wir sagten, schon vom göttlichen Erlöser und vom Völkerapostel verkündet; ebenso wurde sie auf dem Konzil von Trient <sup>57</sup> feierlich als Glaubenssatz definiert und allezeit von den heiligen Vätern und den Kirchenlehrern einmütig erklärt. Wie ferner Unsere Vorgänger, so haben auch Wir selbst, sooft sich Gelegenheit bot, sie immer und immer wieder dargelegt und eindringlich empfohlen. Da es jedoch in jüngster Zeit nicht an solchen fehlte, die eben diese von den Vätern der Kirche überlieferte Lehre bekämpften, nicht ohne schwere Gefahr und Schaden für die Gläubigen, so hielten Wir im Bewußt-

sein Unserer Pflicht es für angezeigt, den Gegenstand neuerdings in diesem Rundschreiben zusammenzufassen, sowie die Irrtümer aufzudecken und zu verwerfen, die häufig unter dem falschen Schein des Wahren vorgetragen werden.

Vor allem ist es zweifellos ein Abweichen vom allgemeinen gesunden Denken der rechtschaffenen Menschen, das die Kirche immer in Ehren hielt, wenn man den natürlichen Geschlechtstrieb als die zentrale und beherrschende Neigung des Menschen ganzen betrachtet und daraus den Schluß zieht, der Mensch könne nicht sein ganzes Leben lang diesen Trieb beherrschen ohne schwere Gefahr, Lebens-elemente seines Körpers und besonders die Nerven in Unordnung zu bringen und damit das Gleichgewicht der menschlichen Person zu schädigen.

Wie der hl. Thomas mit vollem Recht bemerkt, ist die in der Seele am tiefsten verwurzelte Strebung in Wirklichkeit der Selbsterhaltungstrieb, während der aus der geschlechtlichen Anlage stammende Trieb den zweiten Platz einnimmt. Außerdem gehört es zum Befehlsbereich der menschlichen Vernunft, die das einzigartige Vorrecht unserer Natur ist, diese inneren Regungen und Triebe zu zähmen und sie durch ihre geordnete Beherrschung zu veredeln.<sup>58</sup>

Freilich, seit der ersten Sünde Adams suchen leider die in Unordnung geratenen körperlichen Fähigkeiten und Begierden nicht nur über die Sinne, sondern auch über den Geist zu herrschen, indem sie das Denken trüben und den Willen schwächen. Doch die Gnade Jesu Christi wird uns durch die Sakramente hauptsächlich dazu gegeben, daß wir, im Geiste lebend, den Leib dienstbar machen.<sup>59</sup> Die Tugend der Keuschheit verlangt nicht von uns, daß wir den Stachel der Begierlichkeit nicht fühlen, sondern daß wir sie vielmehr der rechten Vernunft und dem Gesetz der Gnade unterordnen und aus allen Kräften nach dem streben, was im menschlichen und christlichen Leben das Edlere ist.

Um die Herrschaft der Seele über die körperlichen Sinne vollkommen zu erlangen, ist es nicht genug, sich nur der Akte zu enthalten, die unmittelbar gegen die Keuschheit sind; es ist auch unbedingt notwendig, willig und großmütig alles aufzugeben, was den Akten dieser Tugend mehr oder weniger entfernt entgegen ist; denn dann herrscht die Seele vollständig im Leibe, und dann kann sie ihr geistiges Leben in Frieden und Freiheit entfalten. Wer unter denen, die auf dem Boden der katholischen Religion stehen, sähe darum nicht, daß die vollkommene Keuschheit und Jungfräulichkeit dem natürlichen Wachstum der Männer und Frauen und dem natürlichen Fortschritt nicht nur nicht entgegensteht, vielmehr dies alles in hohem Maße steigert und veredelt?

Vor kurzem haben Wir zu Unserer Betrübniß den Satz jener verwerfen müssen, die sich bis zur Aufstellung versteigen, daß die Ehe das einzige sei, was das natürliche Wachstum der menschlichen Person und ihre gebührende Vervollkommnung gewährleisten könne.<sup>60</sup> Einige behaupten nämlich, die im Sakrament der Ehe **ex opere operato** gegebene göttliche Gnade mache den Gebrauch der Ehe in der Weise heilig, daß er ein Werkzeug werde, um die einzelnen Seelen wirksamer als selbst die Jungfräulichkeit mit Gott zu verbinden, da ja die christliche Ehe, nicht aber die Jungfräulichkeit, ein Sakrament sei. Diese Lehre brandmarken Wir als falsch und schädlich. Gewiß vermittelt jenes Sakrament den Brautleuten göttliche Gnade zur rechten Erfüllung der ehelichen Pflichten; gewiß bestärkt es die Bande gegenseitiger Liebe, von denen dieselben umschlungen werden; aber es ist nicht dazu eingesetzt, daß es den Gebrauch der Ehe gleichsam zu einem Werkzeug mache, das an sich geeigneter wäre, die Eheleute seelisch durch das Band der Liebe mit Gott selbst zu verbinden.<sup>61</sup> Gesteht nicht vielmehr der Apostel Paulus den Eheleuten das Recht zu, sich zeitweilig vom Gebrauch der Ehe zu enthalten, um dem Gebet obzuliegen,<sup>62</sup> und zwar deshalb, weil solche Enthaltensamkeit die Seele freier macht, wenn sie sich den ewigen Dingen und dem Bittgebet vor Gott hingeben möchte?

Man kann endlich auch nicht behaupten, wie es einige tun, die « gegenseitige Hilfe »,<sup>63</sup> welche die Vermählten in der christlichen Ehe suchen, sei ein vollkommeneres Mittel zur Selbstheiligung als die Einsamkeit des Herzens, wie sie es nennen, der Jungfrauen und Ehelosen. Denn wenn auch alle im Stand vollkommener Keuschheit Lebenden auf menschliche Liebe dieser Art verzichtet haben, so kann doch deshalb von ihnen nicht behauptet werden, sie hätten durch diesen Verzicht ihre menschliche Persönlichkeit gleichsam vermindert oder beraubt. Empfangen sie doch von dem Spender aller himmlischen Gaben selbst eine geistliche Gabe, welche die von den Eheleuten einander geleistete « gegenseitige Hilfe » gewaltig übertrifft. Da sie sich ja ganz dem weihen, der ihr Ursprung ist und der sie selbst an seinem göttlichen Leben teilnehmen läßt, so entäußern sie sich nicht, sondern bereichern sich in höchstem Grad. Wer denn, wenn nicht die jungfräulichen Menschen, kann in einem wahreren Sinn jenes wundervolle Wort des hl. Paulus auf sich anwenden: « Nicht mehr ich lebe, Christus lebt in mir »?<sup>64</sup>

Darum urteilt die Kirche sehr weise, daß die Ehelosigkeit der Priester festzuhalten sei; sie weiß nämlich, daß dieselbe eine Quelle geistlicher Gnaden ist und bleiben wird, Gnaden, die den Priester immer enger mit Gott verbinden.

Wir halten es fernerhin für angebracht, kurz den Irrtum derer zu berühren, die in der Absicht, Jugendliche von den Seminarien und Mädchen von Ordensinstituten fernzuhalten, ihnen einzureden suchen, die Kirche brauche heute die Hilfe und den Tugendeinsatz der Christen, die als Eheleute das Leben mit den andern Menschen in der Welt teilten, notwendiger als den der Priester und gottgeweihten Jungfrauen, die durch ihr Keuschheitsgelübde der menschlichen Gesellschaft gleichsam entzogen würden. Daß diese Ansicht, ehrwürdige Brüder, durchaus falsch und äußerst gefährlich ist, muß jeder sehen.

Wir wollen gewiß nicht in Abrede stellen, daß katholische Eheleute, gleichgültig wo sie sind und in welchen Verhältnissen sie stehen, durch das Beispiel ihres christlichen Lebens und das Zeugnis ihrer Tugend reiche und heilsame Früchte bringen können. Wer aber deshalb den Rat gibt, es sei wünschenswerter, in der Ehe zu leben als sich ganz Gott zu weihen, der verwirrt und verkehrt zweifellos die rechte Ordnung der Dinge. Es ist Unser dringender Wunsch, ehrwürdige Brüder, daß die schon Vermählten und die Brautleute unterrichtet werden über ihre schwere Verpflichtung, nicht nur die bereits vorhandene oder zukünftige Nachkommenschaft gut und sorgfältig zu erziehen, sondern auch durch das Bekenntnis ihres Glaubens und das Beispiel ihres Lebens die Mitmenschen nach Vermögen zu fördern. Denen aber, die darauf ausgehen, junge Menschen vom Eintritt ins Seminar oder in religiöse Orden und Genossenschaften und von der Ablegung der heiligen Gelübde dadurch abzuhalten, daß sie ihnen zureden, sie könnten in der Ehe als Familienväter und Familienmütter durch ein offenes und für alle Welt sichtbares Bekenntnis ihres christlichen Lebens höhere religiöse Werte erreichen, ihnen allen können Wir aus der Gewissensverpflichtung, die Uns Unser Amt auferlegt, Unseren scharfen Tadel nicht ersparen. Sie würden wahrlich besser und richtiger daran tun, die zahllosen Eheleute mit aller Hingabe anzuspornen zu Werken eines eifrig mit helfenden Laienapostolats, als daß sie die jungen Menschen — heute leider nicht viele —, die sich dem Dienst Gottes weihen wollen, von der Jungfräulichkeit abzuhalten sich bemühen. Dazu schreibt treffend der hl. Ambrosius: « Immer war es die gnadenvolle Aufgabe der Priester, den Samen der Unschuld auszustreuen und die Sehnsucht nach der Jungfräulichkeit zu wecken ». <sup>65</sup>

Wir glauben auch daran erinnern zu sollen, daß die Behauptung irrig und falsch ist, nach der diejenigen, die sich vollkommener Keuschheit geweiht haben, sozusagen außerhalb der menschlichen Gemeinschaft ständen. Sind denn die gottgeweihten Jungfrauen, die ihr Leben dem Dienst

der Armen und Kranken ohne Unterschied von Herkunft, sozialer Stellung oder Glaubensbekenntnis widmen, nicht mit deren Elend und Schmerzen innig verbunden, und fühlen sie nicht eine so zarte Liebe zu ihnen, als ob sie ihre Mütter wären? Und übt nicht der Priester nach dem Beispiel seines göttlichen Meisters das Amt des guten Hirten aus, der seine Schafe kennt und sie bei Namen nennt? <sup>66</sup> Nun haben aber diese Priester und Ordensleute aus der von ihnen geübten vollkommenen Keuschheit die Kraft, allem zu entsagen und alle mit der Liebe Christi zu lieben. Und auch die, die ein beschauliches Leben führen, tragen durch ihr Gebet und ihre Fürbitten wie auch durch das Opfer ihrer selbst, das sie Gott darbringen für das Heil der übrigen, wahrhaftig viel zum Wohl der Kirche bei; ja, wenn sie sich bei der heutigen Lage der Dinge auch den Werken des Apostolats und der Nächstenliebe widmen, nach den Grundsätzen, die Wir in dem Apostolischen Schreiben **Sponsa Christi** <sup>67</sup> aufstellten, verdienen sie auch deshalb höchste Anerkennung; man kann auch nicht sagen, daß sie der menschlichen Gemeinschaft fernstehen, wo sie doch in dieser zweifachen Weise für das geistliche Wohl der Mitmenschen arbeiten.

### III

Nun kommen Wir, Ehrwürdige Brüder, zu den praktischen Folgerungen, die sich aus der Lehre der Kirche über die hohe Bedeutung der Jungfräulichkeit ergeben.

Vor allem ist offen zu erklären: aus der höheren Vollkommenheit, die der Jungfräulichkeit gegenüber der Ehe zuzuerkennen ist, folgt nicht, daß jene zur Erreichung der christlichen Vollkommenheit notwendig ist. Es kann auch ohne die gottgeweihte Keuschheit eine wirkliche Heiligkeit des Lebens geben; das bezeugt die große Zahl heiliger Männer und Frauen, welche die öffentliche Verehrung der Kirche genießen und die treue Ehegatten gewesen sind und als ausgezeichnete Familienväter und Familienmütter ein herrliches Beispiel gegeben haben; ja es kommt nicht selten vor, daß man Eheleute trifft, die mit großem Eifer nach christlicher Vollkommenheit streben.

Außerdem ist zu bemerken, daß Gott nicht alle Christen durch ein Gebot zur Jungfräulichkeit bestimmt, wie es ja auch der hl. Paulus lehrt: « Was die Jungfrauen betrifft, so habe ich kein Gebot vom Herrn, ich gebe aber einen Rat ». <sup>68</sup> Zur Wahl vollkommener Keuschheit werden wir nur durch einen Rat bewogen, da sie ja die, « denen es gegeben ist », <sup>69</sup> sicherer und leichter zu der von ihnen erstrebten evangelischen Vollkommenheit und zum himmlischen Reiche zu führen vermag; darum wird sie, wie der hl. Ambrosius richtig bemerkt, « nicht auferlegt, sondern vorgelegt ». <sup>70</sup>

Darum verlangt einerseits die vollkommene Keuschheit von den Christen die freie Entscheidung, bevor sie sich Gott ganz anbieten und weihen; andererseits erbittet sie von Gott selbst das übernatürliche Geschenk und die übernatürliche Gnade.<sup>71</sup> Schon der göttliche Erlöser erinnert uns daran mit folgenden Worten: «Nicht alle fassen dieses, sondern nur die, denen es gegeben ist... Wer es fassen kann, der fasse es».<sup>72</sup> In aufmerksamer Erwägung dieser Worte Christi ermahnt der hl. Hieronymus alle, daß «jeder seine Kräfte berechne, ob er die Vorschriften der Jungfräulichkeit und Keuschheit erfüllen könne. Denn an sich ist die Keuschheit liebreizend und anziehend für jeden. Es sind aber die Kräfte in Betracht zu ziehen, damit der, der es fassen kann, es fasse. Die Stimme des Herrn klingt wie mahnend und seine Soldaten zum Lohn der Keuschheit anfeuernd. Wer es fassen kann, der fasse es: wer kämpfen kann, der kämpfe, der überwinde und triumphiere».<sup>73</sup>

Die Jungfräulichkeit ist nämlich eine schwierige Tugend: um sie zu üben, ist nicht nur der feste und ausdrückliche Vorsatz notwendig, ganz und für immer auf die rechtmäßigen Freuden der Ehe zu verzichten, sondern auch über die widerstrebenden körperlichen und seelischen Regungen ständig zu wachen, sie in mühevолlem Ringen zu zähmen und zu beschwichtigen, die Lockungen der Welt zu fliehen und die Angriffe des bösen Feindes zurückzuschlagen. Wie wahr ist darum das Wort des hl. Chrysostomus: «Wurzel und auch Frucht der Jungfräulichkeit ist eine vita crucifixa, ein Leben des Gekreuzigtseins».<sup>74</sup> Denn die Jungfräulichkeit ist nach dem hl. Ambrosius eine Art Opfer und der jungfräuliche Mensch selbst «ein Opfer der Züchtigkeit, ein Opfer der Keuschheit».<sup>75</sup> Der hl. Bischof Methodius von Olympos vergleicht die Jungfrauen sogar mit den Blutzügen,<sup>76</sup> und der hl. Gregor der Große lehrt, die vollkommene Keuschheit ersetze das Martyrium: «Denn, wenn es auch keine Verfolgung gibt, so hat doch unsere friedliche Zeit ihr Martyrium, da wir ja, wenn wir auch unseren Hals nicht dem Schwert des Henkers ausliefern, in unserem Herzen mit dem geistigen Messer unsere fleischlichen Begierden töten».<sup>77</sup> Darum verlangt die gottgeweihte Keuschheit tapfere und vornehme Seelen, die «des Himmelreiches wegen»<sup>78</sup> zu kämpfen und zu siegen bereit sind.

Bevor sie darum diesen äußerst steilen Weg einschlagen, sollen alle, die aus Erfahrung wissen, daß sie auf diesem Gebiet an allzu großer Schwäche leiden, mit Demut die Mahnung des Apostels Paulus hören: «Wenn sie aber nicht enthaltsam sein können, so mögen sie heiraten. Es ist doch besser, zu heiraten, als (vor Begierde) zu brennen».<sup>79</sup> Für viele ist nämlich die Last ständiger

Enthaltsamkeit zu schwer, als daß man sie ihnen anraten könnte. Ebenso sollen die Priester, die das wichtige Amt haben, mit ihrem Rat den jungen Menschen zu helfen, die versichern, daß sie eine gewisse Neigung zum Priestertum oder zum Ordensstand verspüren, diese anhalten, die Frage sorgfältig zu prüfen, damit sie keinen Weg einschlagen, von dem nicht zu hoffen ist, daß sie ihn sicher und glücklich bis zum Ende zurücklegen können. Die Tauglichkeit dazu sollen sie klug abwägen und auch, sooft es sich nahelegt, das Urteil erfahrener Männer hören; wenn aber dann, besonders nach den Erfahrungen des früheren Lebens, ein ernster Zweifel ungelöst bleibt, sollen sie ihren ganzen Einfluß einsetzen, daß die Bewerber von der Wahl des Standes der vollkommenen Keuschheit abstehen und nicht zu den heiligen Weihen oder den Ordensgelübden zugelassen werden.

Wenn die gottgeweihte Keuschheit auch eine schwierige Tugend ist, so kann sie trotzdem treu und vollkommen von denen beobachtet werden, die der Einladung Jesu Christi nach sorgfältiger Überlegung großmütig entsprechen und alles ihnen Mögliche zur Erreichung des Zieles tun. Nachdem sie nämlich einmal den Stand der Jungfräulichkeit oder der Ehelosigkeit erwählt haben, werden sie von Gott dieses Gnadengeschenk erhalten, mit dessen Hilfe sie ihren Vorsatz durchführen können. Wenn darum einige «glauben, die Gabe der Keuschheit (auch wenn sie sie gelobt haben) nicht zu besitzen»,<sup>80</sup> so sollen sie deshalb nicht behaupten, sie könnten ihren Verpflichtungen hierin nicht entsprechen; «denn 'Gott befiehlt nichts Unmögliches, sondern, wenn er befiehlt, mahnt er, zu tun, was du kannst, und zu erbitten, was du nicht kannst',<sup>81</sup> und er hilft, damit du es kannst».<sup>82</sup> An diese trostvolle Wahrheit erinnern Wir auch die, deren Wille durch nervöse Störungen geschwächt ist, und denen manche Ärzte, zuweilen auch katholische — unter der schönklingenden Begründung, sie könnten ohne Schaden für ihr seelisches Gleichgewicht die Keuschheit nicht bewahren —, allzu leicht den Rat geben, sich von dieser Verpflichtung befreien zu lassen. Wieviel nützlicher und angebrachter ist es, solchen Kranken zur Festigung ihres Willens zu helfen und sie daran zu erinnern, daß auch ihnen die Keuschheit nicht unmöglich sei nach dem Wort des Apostels: «Gott ist getreu. Er läßt euch nicht über eure Kraft versucht werden, sondern schafft mit der Versuchung auch den guten Ausgang, daß ihr sie bestehen könnt».<sup>83</sup>

Hilfsmittel, die uns vom göttlichen Erlöser selbst empfohlen wurden, unsere Tugend wirksam zu schützen, sind die aufmerksame und ständige Wachsamkeit, mit der wir alles leisten, was in unserer Macht steht; außerdem das anhaltende

Gebet, mit dem wir von Gott erbitten, was wir bei unserer Schwäche nicht erreichen können: « Wachtet und betet, damit ihr nicht in Versuchung fallet; der Geist ist zwar willig, aber das Fleisch ist schwach ». <sup>84</sup>

Eine solche Wachsamkeit, die sich auf jeden Augenblick unseres Lebens und auch auf jeden Umstand erstreckt, ist uns unumgänglich notwendig: « Denn das Fleisch gelüstet wider den Geist und der Geist wider das Fleisch ». <sup>85</sup> Wenn jemand aber in etwa, wenn auch nur wenig, den körperlichen Regungen nachgibt, so wird er merken, daß er leicht zu den « Werken des Fleisches », die der Apostel aufzählt, <sup>86</sup> und zu noch beschämenderen und häßlicheren menschlichen Lastern kommt.

Darum tut es not, besonders auf die Regungen der Begierden und der Sinne zu achten und diese auch in freiwilliger Lebensstrenge und mit körperlicher Züchtigung so zu bezähmen, daß wir sie der rechten Vernunft und dem Gesetz Gottes unterwerfen: « Die aber Christus angehören, haben ihr Fleisch mit seinen Lüsten und Begierden ans Kreuz geschlagen ». <sup>87</sup> Auch der Völkerapostel gesteht von sich selbst: « Ich züchtige meinen Leib und mache ihn mir dienstbar, damit ich nicht etwa, nachdem ich andern gepredigt habe, selbst verworfen werde ». <sup>88</sup> Alle heiligen Männer und heiligen Frauen wachten sorgsam über die Regungen ihrer Sinne und Begierden und nahmen sie zuweilen in harte Zucht, nach der Lehre des göttlichen Meisters selbst: « Ich aber sage euch: Jeder, der eine Frau lüstern ansieht, hat in seinem Herzen schon Ehebruch mit ihr begangen. Wenn also dein rechtes Auge dir zum Ärgernis wird, so reiße es aus und wirf es von dir. Denn es ist besser, eines deiner Glieder geht verloren, als daß dein ganzer Leib in die Hölle geworfen wird ». <sup>89</sup> In dieser Mahnung verlangt unser Erlöser — wie klar ersichtlich ist — vor allem das, daß wir der Sünde nicht einmal in Gedanken nachgeben und daß wir festen Willens alles von uns fernhalten, was diese schönste Tugend auch nur im geringsten beflecken könnte. In diesem Punkt kann keine Sorgfalt, keine Strenge zu groß sein. Wenn eine schwache Gesundheit oder andere Gründe jemandem keine größeren körperlichen Strenghheiten gestatten, so entschuldigen sie ihn doch niemals von der Wachsamkeit und inneren Selbstüberwindung.

Hierzu ist noch zu bemerken, was übrigens auch Lehre der Heiligen Väter <sup>90</sup> und Kirchenlehrer <sup>91</sup> ist, daß unser Bemühen, die Lockungen der Sünde und den Anreiz der Begierden zu überwinden, am leichtesten gelingt, wenn wir nicht geradenwegs den Kampf gegen sie aufnehmen, sondern sie vielmehr nach Kräften fliehen. Zum Schutz der Keuschheit vermag nach dem Wort des hl. Hieronymus die Flucht mehr als der offene Kampf: « Ich fliehe,

um nicht zu unterliegen ». <sup>92</sup> Diese Flucht nun ist so zu verstehen, daß wir nicht nur die Gelegenheiten zur Sünde sorgfältig meiden, sondern vor allem auch in derartigen Kämpfen Herz und Sinn auf das richten, was Gottes ist, ganz auf ihn eingestellt, dem wir unsere Jungfräulichkeit gelobt haben. « Schaut auf die Schönheit eures Geliebten! » mahnt der hl. Augustinus. <sup>93</sup>

Diese Flucht und eifrige Wachsamkeit, durch die wir uns sorgfältig von den Gelegenheiten zur Sünde entfernen müssen, wurden von den heiligen Männern und Frauen aller Zeiten für die beste Art gehalten, auf diesem Gebiet zum Siege zu kommen, heute jedoch scheinen nicht alle dieser Ansicht zu sein. Manche meinen nämlich, alle Christen, besonders aber die Diener des Heiligtums, seien nicht wie in den früheren Zeiten von der Welt abzusondern, wie sie sich ausdrücken, sondern sie müßten in der Welt stehen und darum notwendigerweise das Wagnis auf sich nehmen und ihre Reinheit auf die Probe stellen, damit sich auf diese Weise klar zeige, ob sie eine starke Widerstandskraft haben oder nicht; darum sollten die jungen Kleriker alles sehen, um sich daran zu gewöhnen, alles gelassenen Sinnes anzuschauen und sich so unempfindlich zu machen gegenüber allen Reizen. Darum behaupten sie auch unbedenklich, die jungen Leute könnten ohne Scheu frei alles anschauen, was sich ihnen darbiete; sie könnten das Kino besuchen, auch von der kirchlichen Zensur verbotene Filme; sie könnten alle Zeitschriften einsehen, auch die unsittlichen; ja auch die Liebesromane lesen, die im Verzeichnis der verbotenen Bücher aufgeführt werden oder schon vom Naturrecht verboten sind. Dies halten sie für erlaubt, weil sie urteilen, diese Schauspiele und Schriften seien heute die Geistesnahrung der großen Masse, deren Denken und Fühlen die verstehen müßten, die ihr helfen wollten. Es ist aber leicht einzusehen, daß dies ein falscher und äußerst schädlicher Grundsatz für die Heranbildung des Klerus und für die Anleitung zur Heiligung des ihm anvertrauten Berufs ist. Denn, « wer die Gefahr liebt, kommt darin um »; <sup>94</sup> hierhin paßt gut die Mahnung des hl. Augustinus: « Behauptet nicht, ihr habet reine Herzen, wenn ihr unreine Augen habt, da das unreine Auge der Bote eines unreinen Herzens ist ». <sup>95</sup>

Zweifellos hat diese unheilvolle Handlungsweise ihren Grund in einer großen Gedankenverwirrung. Wohl hat Christus der Herr zu den Aposteln gesprochen: « Ich habe euch in die Welt gesandt », <sup>96</sup> aber vorher hatte er von ihnen gesagt: « Sie sind nicht von der Welt, wie auch ich nicht von der Welt bin », <sup>97</sup> und er bat seinen himmlischen Vater: « Ich bitte nicht, daß du sie aus der Welt nimmst, sondern daß du sie vor dem Bösen

bewahrt ». <sup>98</sup> Um die Priester von den bösen Reizen fernzuhalten, mit denen alle, die mitten in der Welt leben, leicht in Berührung kommen können, hat die Kirche, die genau nach den Grundsätzen Christi lebt, geeignete und weise Richtlinien <sup>99</sup> aufgestellt, durch welche die Heiligkeit ihres Lebens genügend von den Sorgen und Vergnügungen der Weltmenschen ferngehalten wird.

Weil nun der junge Klerus zum geistlichen Leben und zur Vollkommenheit des Priesters oder Ordensmannes erzogen werden soll, ist er noch mit mehr Grund von der Unruhe der Welt fernzuhalten, bevor er hervortritt, seinen Kampf zu kämpfen; er soll für längere Zeit Aufnahme finden im Priesterseminar oder im Studienhaus seines Ordens, um dort gewissenhaft unterwiesen und sorgfältig darin geschult zu werden, allmählich und klug an die Gegenwartsfragen heranzutreten und sie kennenzulernen nach den Richtlinien, die Wir selbst in der Apostolischen Unterweisung **Menti Nostrae** gegeben haben. <sup>100</sup> Denn welcher Baumgärtner wird seine Setzlinge, die wohl gute Auslese, aber noch zart sind, darum dem Unwetter aussetzen, damit sie eine Probe ihrer Stärke liefern, die sie überhaupt noch nicht besitzen? Zöglinge eines Priesterseminars und junge Ordensleute sind aber mit einer jungen und zarten Baumpflanzung zu vergleichen, die man noch schützen und Schritt für Schritt auf Widerstand und Kampf schulen muß.

Richtiger sicher und nützlicher handeln die Erzieher der zum Heiligtum berufenen Jugend, wenn sie dem Gemüt der jungen Menschen die Vorschriften christlicher Schamhaftigkeit einschärfen, die so machtvoll die jungfräuliche Unversehrtheit bewahrt und die man wirklich die Klugheit der Keuschheit nennen kann. Die Schamhaftigkeit sieht ja die hereinbrechende Gefahr voraus, sie verbietet, sich der Gefahr auszusetzen, und gebietet, auch den Umständen aus dem Weg zu gehen, die ein weniger Kluger nicht flieht. Schlechte und weniger ehrbare Reden liebt sie nicht, vor Unziemlichkeiten, auch nur im Kleinen, scheut sie zurück und hütet sich sorgfältig vor verdächtiger Vertraulichkeit mit Personen des anderen Geschlechts, da sie den Geist bestimmt, dem Körper die gebührende Ehrfurcht zu erweisen, weil er Glied Christi <sup>101</sup> und Tempel des Heiligen Geistes ist. <sup>102</sup> Wer das christliche Zartgefühl besitzt, verabscheut jede Sünde der Unreinheit und zieht sich sogleich von ihr zurück, sooft er von ihren Lockungen angezogen wird.

Die Schamhaftigkeit legt dann auch den Eltern und Erziehern geeignete Worte nahe und gibt sie ihnen an die Hand, um damit das Gewissen der Jugend in Dingen der Herzensreinheit zu bilden.

« Deshalb ist », wie Wir vor nicht langer Zeit in einer Ansprache bemerkten, « dieses Zartgefühl nicht so zu verstehen, als ob es einem ständigen Schweigen über diesen Gegenstand gleichkomme und bei der sittlichen Erziehung nicht einmal in ruhig-nüchterner und vorsichtiger Weise je von ihm die Rede sei ». <sup>103</sup> Doch halten es heute manche Lehrer und Erzieher allzu oft für ihre Aufgabe, unschuldige Knaben und Mädchen in die Geheimnisse des Werdens des menschlichen Lebens einzuführen auf eine Weise, die ihre Schamhaftigkeit verletzt. Es sind auf diesem Gebiet der richtige Takt und das richtige Maß anzuwenden, wie sie von der christlichen Schamhaftigkeit gefordert werden.

Dieses keusche Zartgefühl aber wird von der Gottesfurcht genährt, das heißt von jener Kindesfurcht, die, begründet auf der Tugend tiefer christlicher Demut, uns vor allem, was Sünde ist, achtsamst zurückschrecken läßt; Unser Vorgänger, der hl. Papst Klemens I., drückt diesen Gedanken so aus: « Wer im Fleische keusch ist, rühme sich nicht, da er weiß, daß jemand anders ihm diese Gabe schenkt ». <sup>104</sup> Was aber die christliche Demut für die Bewahrung der Jungfräulichkeit bedeutet, hat vielleicht niemand lichtvoller gelehrt als der hl. Augustinus: « Weil die ständige Enthaltensamkeit », so sagt er, « und vor allem die Jungfräulichkeit ein großes Gut darstellt in den Heiligen Gottes, ist mit größter Wachsamkeit darauf zu achten, daß sie nicht durch Stolz zugrunde gerichtet werde... In dem Maß, wie ich die Größe dieses Gutes sehe, habe ich für seinen Verlust Angst vor dem Dieb, dem Stolz. Nur Gott also bewacht das Gut der Jungfräulichkeit, Er, der es selbst geschenkt hat, und 'Gott ist Liebe'. <sup>105</sup> Damit ist die Liebe der Beschützer der Jungfräulichkeit; der Standort dieses Beschützers aber ist die Demut ». <sup>106</sup>

Etwas anderes ist darüber hinaus sehr zu berücksichtigen, daß nämlich zur Bewahrung der unversehrten Reinheit weder die Wachsamkeit noch das Zartgefühl genügen. Es sind da Hilfen nötig, die wesentlich über die Kräfte der Natur hinausgehen: das Gebet zu Gott, die Sakramente der Buße und der Eucharistie, sowie die warme Liebe zur Muttergottes.

Nie darf man vergessen, daß die vollkommene Keuschheit ein erhabenes Geschenk Gottes ist. Hierzu bemerkt treffend der hl. Hieronymus: « Denen ist es gegeben worden, <sup>107</sup> die darum gebeten haben, die danach verlangten, die sich bemühten, es zu empfangen. Jedem nämlich, der bittet, wird gegeben, und der sucht, wird finden, und der anklopft, dem wird aufgetan werden ». <sup>108</sup> Vom frommen Gebet, so fügt der hl. Ambrosius hinzu, hängt die beständige Treue der Jungfrauen gegen den

göttlichen Bräutigam ab.<sup>109</sup> Und der hl. Alfons von Liguori, der inbrünstige Beter, lehrt, es gebe kein notwendigeres und sichereres Mittel zur Überwindung der Versuchungen gegen die schöne Tugend der Reinheit, als sich sofort im Gebet zu Gott zu flüchten.<sup>110</sup>

Doch muß zum Gebet das Sakrament der Buße kommen, das, häufig und eifrig als geistliches Heilmittel benützt, uns reinigt und heilt; ebenso das Nährbrot der Eucharistie, die ja nach der Versicherung Unseres unvergeßlichen Vorgängers, Papst Leo XIII., das beste « Mittel gegen die Begierde » ist.<sup>111</sup> Je reiner und keuscher das Herz ist, um so mehr verlangt es nach diesem Brot, aus dem es die Kraft schöpft zum Widerstand gegen alle Reize zur Sünde der Unreinheit, und durch das es immer enger mit dem göttlichen Bräutigam verbunden wird: « Wer mein Fleisch ißt und mein Blut trinkt, der bleibt in mir und ich in ihm ». <sup>112</sup>

Ein wirklich ausgezeichnete und im Laufe der Jahrhunderte immer und immer wieder durch Erfahrung erprobter Weg, die unversehrte und vollkommene Reinheit zu bewahren und zu pflegen, ist die gediegene und glühende Liebe zur jungfräulichen Gottesmutter. Sie umfaßt sozusagen alle anderen Kraftquellen; denn wer von ihr ehrlich und tief durchdrungen ist, der fühlt sich zweifellos heilsam angetrieben, zu wachen, zu beten, zur Beichte zu gehen und sich dem Tisch des Herrn zu nahen. Darum ermuntern Wir in väterlicher Liebe alle Priester, Ordensmänner und Ordensfrauen, sich unter den besonderen Schutz der hehren Gottesmutter zu stellen, der Jungfrau der Jungfrauen, « der Lehrerin der Jungfräulichkeit » nach einem Wort des hl. Ambrosius;<sup>113</sup> sie ist die mächtige Mutter besonders für jene, die sich ganz dem Dienste Gottes geweiht haben.

Daß die Jungfräulichkeit durch sie ihren Anfang nahm, bemerkt schon der hl. Athanasius,<sup>114</sup> und der hl. Augustinus lehrt es klar mit den Worten: « Die Würde der Jungfräulichkeit nahm ihren Ursprung von der Mutter des Herrn ». <sup>115</sup> Nach dem Vorbild des gleichen Athanasius<sup>116</sup> stellt der hl. Ambrosius das Leben der Jungfrau Maria den Jungfrauen als Muster hin: « Eifert ihr nach, meine Töchter . . . <sup>117</sup> Es sei euch Marias Leben ein ausdrucksvolles Bild der Jungfräulichkeit, aus dem, wie aus einem Spiegel, die Schönheit der Keuschheit und das Wesen der Tugend widerstrahle. Dort-her nehmt für euer Leben das Vorbild, in dem wie in einem Idealbild die Lehren der Rechtschaffenheit ausgedrückt liegen und zeigen, was ihr ausprägen, woran ihr festhalten sollt . . . Sie ist das Bild der Jungfräulichkeit. So war Maria, daß ihr einziges Leben Richtschnur ist für alle . . . <sup>118</sup> Maria soll also die Lebensordnung gestalten ». <sup>119</sup> « Ihre Gnade ist so reich, daß sie nicht nur die

eigene Jungfräulichkeit bewahrte, sondern auch die von ihr Heimgesuchten mit dem Ehrenzeichen der Unversehrtheit beschenkte ». <sup>120</sup> Wie berechtigt ist darum auch der andere Ausspruch des hl. Ambrosius: « Welch ein Reichtum ist doch die Jungfräulichkeit Marias! ». <sup>121</sup> Wegen dieses Reichtums ist auch für die Ordensschwwestern, die Ordensmänner und Priester von heute die Betrachtung der Jungfrauschaft Mariens von großem Nutzen, um der Keuschheit des eigenen Standes treuer und vollkommener nachzuleben.

Ihr sollt euch aber, geliebte Söhne und Töchter, nicht damit begnügen, die Tugenden der allerseeligsten Jungfrau Maria zu betrachten; flieht mit größtem Vertrauen zu ihr nach dem Rat des hl. Bernhard, der mahnt: « Suchen wir die Gnade, und suchen wir sie durch Maria ». <sup>122</sup> Stellt ihr ganz besonders die Sorge für euer geistliches Leben und eure Vervollkommnung jetzt im Laufe des Marianischen Jahres anheim, nach dem Beispiel des hl. Hieronymus, der sagte: « Meine Jungfräulichkeit ist geweiht in Maria und Christus ». <sup>123</sup>

#### IV

In den großen Schwierigkeiten, die heute die Kirche meistern muß, erfüllt es Uns, den Obersten Hirten, mit tiefem Trost, Ehrwürdige Brüder, sehen zu können, daß die Jungfräulichkeit in ihrer Blüte über die ganze Welt hin auch heute, wie in früheren Zeiten, in hohen Ehren steht, wenn sie auch, wie erwähnt, von Irrtümern angegriffen wird, die aber, so hoffen Wir, vorübergehend sind und bald verschwinden werden.

Trotzdem gestehen Wir, daß Unsere Freude in etwa von Trauer überschattet ist: Wir wissen nämlich, daß in nicht wenigen Ländern die Zahl derer von Tag zu Tag abnimmt, die auf göttlichen Ruf hin den Stand eines jungfräulichen Lebens erwählen. Da Wir die besonderen Gründe dafür bereits oben ausführten, brauchen Wir die Frage nicht wieder zu berühren. Wir vertrauen aber darauf, daß die Jugenderzieher, die in dieser Frage geirrt haben, ihre Irrtümer möglichst bald erkennen und davon abrücken; darum sollen sie es sich auch angelegen sein lassen, sie wieder gutzumachen und alles daransetzen, denen, die sich durch übernatürlichen inneren Zug zum Priestertum oder zum Ordensleben berufen fühlen und die ihrer Sorge anvertraut sind, mit allen Mitteln zu helfen, ihr hohes Ziel zu erreichen. Möge es gelingen, daß neue und größere Scharen von Priestern, Ordensmännern und Ordensschwwestern, an Zahl und Tugend den gegenwärtigen Bedürfnissen der Kirche gewachsen, möglichst bald ausziehen, den Weinberg des Herrn zu bebauen.

Wir ermahnen ferner, wie es das Bewußtsein Unseres Apostolischen Amtes erheischt, die Fa-

milienväter und -mütter, dem Dienste Gottes gern die Kinder zu opfern, die dazu berufen sind. Wenn ihnen das einige Last, Trauer und Widerstreben verursacht, dann sollen sie aufmerksam die Worte bedenken, die der hl. Ambrosius an die Mütter von Mailand richtete: « Von so manchen Jungfrauen weiß ich, daß sie entschlossen sind, aber daß sie von ihren Müttern daran gehindert werden, auch nur aus dem Hause zu gehen . . . Wenn eure Töchter einem Menschen ihre Liebe schenken wollten, so könnten sie nach dem Gesetz den wählen, den sie wünschten. Wenn sie also Menschen wählen dürfen, sollten sie dann Gott nicht wählen dürfen? »<sup>124</sup>

Die Eltern mögen bedenken, welche Ehre es für sie ist, zu sehen, wie ihr Sohn zum Priester geweiht wird oder ihre Tochter dem göttlichen Bräutigam ihre Jungfräulichkeit gelobt. Über die gottgeweihten Jungfrauen sagt derselbe Bischof von Mailand: « Ihr habt es gehört, ihr Eltern . . ., eine Jungfrau ist ein Geschenk Gottes, eine Weihegabe des Vaters, ein Priesterdienst der Keuschheit. Eine Jungfrau ist eine Opfergabe der Mutter, täglich dargebracht zur Versöhnung der Macht Gottes. »<sup>125</sup>

Bevor Wir nun aber, ehrwürdige Brüder, zum Ende Unseres Rundschreibens kommen, möchten Wir Unsere ganze Aufmerksamkeit in besonderer Weise den Männern und Frauen zuwenden, die, dem Dienste Gottes geweiht, in nicht wenigen Ländern harte und unheilvolle Verfolgungen erdulden. Sie sollen sich die gottgeweihten Jungfrauen der Urkirche zum Beispiel nehmen, die für ihre Jungfräulichkeit starkmütig und unbesiegt ins Martyrium gingen.<sup>126</sup>

Sie alle sollen in ihrem einmal gefaßten heiligen Entschluß, Christus zu dienen, tapferen Herzens « bis zum Tode »<sup>127</sup> ausharren und sich vor Augen halten, daß ihre Ängste, Drangsale und Gebete überaus wertvoll sind vor Gott, um sein Reich in ihrer Heimat und in der gesamten Kirche aufzurichten; ebenso sollen sie gewiß sein, daß die, welche « dem Lamme folgen, wohin es geht », <sup>128</sup> in Ewigkeit ein « neues Lied »<sup>129</sup> singen werden, das kein anderer singen kann.

Gegen sie, die Priester sowohl wie die Ordensmänner und gottgeweihten Jungfrauen, die ihren Glauben standhaft bekennen bis zum Martyrium, hegen Wir in Unserm Herzen Gefühle väterlicher Liebe und väterlichen Mitgeföhls. Und nicht nur für sie, sondern für alle, die sich in irgendeinem Teile der Welt dem Dienste Gottes hingeben und weihen, bitten Wir flehentlich zu Gott, daß er sie ermutige, stärke und tröste; und euch, ehrwürdige Brüder, mahnen Wir eindringlich jeden einzelnen und alle zusammen, wie auch eure Gläubigen, mit

Uns im Gebet ihnen den göttlichen Trost, die göttlichen Gaben und Hilfen zu erbitten, deren sie alle so notwendig bedürfen.

Vermittler dieser göttlichen Gaben und Beweis Unseres besonderen Wohlwollens soll der Apostolische Segen sein, den Wir euch, ehrwürdige Brüder, den übrigen Dienern des Heiligtums und den gottgeweihten Jungfrauen, besonders aber denen, « die Verfolgung leiden um der Gerechtigkeit willen », <sup>130</sup> und allen euren Christgläubigen aus der Fülle des Herzens im Herrn erteilen.

Gegeben zu Rom, bei St. Peter, am 25. März, dem Fest Mariä Verkündigung, im Jahre 1954, dem sechzehnten Unseres Pontifikats.

PIUS PP. XII.

- <sup>1</sup> Cfr. S. AMBROS., *De virginibus*, lib. I, c. 4, n. 15; *De virginitate*, c. 3, n. 13; P. L. XVI, 193, 269.
- <sup>2</sup> Cfr. *Ex.* XXII, 16-17; *Deut.* XXII, 23-29, *Eccli.* XLII, 9.
- <sup>3</sup> S. AMBROS., *De virginibus*, lib. I, c. 3, n. 12; P. L. XVI, 192.
- <sup>4</sup> *I Cor.* X, 11.
- <sup>5</sup> *Act.* XXI, 9.
- <sup>6</sup> Cfr. S. IGNAT. ANTIOCH., *Ep. ad Smyrn.*, c. 13; ed. Funk-Diekamp, *Patres Apostolici*, vol. I, p. 286.
- <sup>7</sup> S. IUSTIN., *Apol. I pro christ.*, c. 15; P. G. VI, 349.
- <sup>8</sup> Cfr. *Const. Apost. Sponsa Christi*, A. A. S. XLIII, 1951, pp. 5-8.
- <sup>9</sup> Cfr. *C. I. C.*, can. 487.
- <sup>10</sup> Cfr. *C. I. C.*, can. 132 § 1.
- <sup>11</sup> Cfr. *Const. Apost. Provida Mater*, art. III, § 2; A. A. S. XXXIX, 1947, p. 121.
- <sup>12</sup> *MATTH.* XIX, 10.
- <sup>13</sup> *Ibid.*, XIX, 11-12.
- <sup>14</sup> *Ibid.*, XIX, 12.
- <sup>15</sup> S. AUGUSTIN., *De sancta virginitate*, c. 22; P. L. XL, 407.
- <sup>16</sup> Cfr. can. 9; MANSI, *Coll. concil.*, II, 1096.
- <sup>17</sup> *I Cor.* VII, 32, 34.
- <sup>18</sup> S. CYPR., *De habitu virginum*, 4; P. L. IV, 443.
- <sup>19</sup> S. AUGUSTIN., *De sancta virginitate*, cc. 8, 11; P. L. XL, 400, 401.
- <sup>20</sup> S. THOM., *Summa Th.*, II-II, q. 152, a. 3, ad 4.
- <sup>21</sup> S. BONAVENTURA., *De perfectione evangelica*, q. 3, a. 3, sol. 5.
- <sup>22</sup> Cfr. S. CYPR., *De habitu virginum*, c. 20; P. L. IV, 459.
- <sup>23</sup> Cfr. S. ATHANAS., *Apol. ad Constant.*, 33; P. G. XXV, 640.
- <sup>24</sup> S. AMBROS., *De virginibus*, lib. I, c. 8; n. 52; P. L. XVI, 202.
- <sup>25</sup> Cfr. *Ibid.*, lib. III, cc. 1-3, nn. 1-14; *De institutione virginis*, c. 17, nn. 104-114; P. L. XVI, 219-224, 333-336.
- <sup>26</sup> Cfr. *Sacramentarium Leonianum*, XXX; P. L. LV, 129; *Pontificale Romanum: De benedictione et consecratione virginum*.
- <sup>27</sup> Cfr. S. CYPR., *De habitu virginum*, 4 et 22; P. L. IV, 443-444 et 462; S. AMBROS., *De virginibus*, lib. I, c. 7, n. 37; P. L. XVI, 199.
- <sup>28</sup> S. AUGUSTIN., *De sancta virginitate*, cc. 54-55; P. L. XL, 428.
- <sup>29</sup> *Pontificale Romanum: De benedictione et consecratione virginum*.
- <sup>30</sup> S. METHODIUS OLYMPI, *Convivium decem virginum*, orat. XI, c. 2; P. G. XVIII, 209.
- <sup>31</sup> *Apoc.* XIV, 4.
- <sup>32</sup> *Ibid.*

- <sup>33</sup> I Petr. II, 21; S. AUGUSTIN., *De sancta virginitate*, c. 27; P. L. XL, 411.
- <sup>34</sup> S. BONAVENTURA., *De perfectione evangelica*, q. 3, a. 3.
- <sup>35</sup> S. FULGENT., *Epist.* 3, c. 4, n. 6; P. L. LXV, 326.
- <sup>36</sup> I Cor. VII, 32-33.
- <sup>37</sup> Gen. II, 24; Cfr. MATTH. XIX, 5.
- <sup>38</sup> Cfr. I Cor., VII, 39.
- <sup>39</sup> S. THOM., *Summa Th.*, II-II, q. 186, a. 4.
- <sup>40</sup> Cfr. C. I. C., can. 132, § 1.
- <sup>41</sup> Cfr. Litt. Enc. *Ad catholici sacerdotii fastigium*, A. A. S. XXVIII, 1936, pp. 24-25.
- <sup>42</sup> Cfr. Lev. XV, 16-17; XXII, 4; I Sam. XXI, 5-7; cfr. S. STRIC. PAPA, *Ep. ad Himer.* 7; P. L. LVI, 558-559.
- <sup>43</sup> S. PETRUS DAM., *De coelibatu sacerdotum*, c. 3; P. L. CXLV, 384.
- <sup>44</sup> Cfr. MATTH. XIX, 10-11.
- <sup>45</sup> I Cor., VII, 38.
- <sup>46</sup> *Ibid.*, VII, 7-8; cfr. 1 et 26.
- <sup>47</sup> Cfr. S. THOM., *Summa Th.*, II-II, q. 152, aa. 3-4.
- <sup>48</sup> Cfr. I Cor., VII, 33.
- <sup>49</sup> MATTH. XII, 33.
- <sup>50</sup> MATTH. XXV, 35-36, 40.
- <sup>51</sup> A. A. S. XLII, 1950, p. 663.
- <sup>52</sup> S. CYPR., *De habitu virginum*, 22; P. L. IV, 462; cfr. S. AMBROS., *De virginibus*, lib. I, c. 8, n. 52; P. L. XVI, 202.
- <sup>53</sup> MATTH. XIII, 46.
- <sup>54</sup> S. THOM., *Summa Th.*, II-II, q. 152, a. 5.
- <sup>55</sup> *Pontificale Romanum*: De benedictione et consecratione virginum.
- <sup>56</sup> S. CYPR., *De habitu virginum*, 3; P. L. IV, 443.
- <sup>57</sup> Sess. XXIV, can. 10.
- <sup>58</sup> Cfr. S. THOM., *Summa Th.*, I-II, q. 94, a. 2.
- <sup>59</sup> Cfr. Gal. V, 25; I Cor. IX, 27.
- <sup>60</sup> Cfr. Allocutio ad Moderatrices supremas Ordinum et Institutorum Religiosarum, d. 15 septembris 1952; A. A. S. XLIV, 1952, p. 824.
- <sup>61</sup> Cfr. Decretum S. Officii, *De matrimonii finibus*, d. 1 aprilis 1944; A. A. S. XXXVI, 1944, p. 103.
- <sup>62</sup> Cfr. I Cor. VII, 5.
- <sup>63</sup> Cfr. C. I. C., can. 1013 § 1.
- <sup>64</sup> Gal. II, 20.
- <sup>65</sup> S. AMBROS., *De virginitate*, c. 5, n. 26; P. L. XVI, 272.
- <sup>66</sup> Cfr. Io. X, 14; X, 3.
- <sup>67</sup> Cfr. A. A. S., XLIII, 1951, p. 20.
- <sup>68</sup> I Cor. VII, 25.
- <sup>69</sup> MATTH. XIX, 11.
- <sup>70</sup> S. AMBROS., *De viduis*, c. 12, n. 72; P. L. XVI, 256; cfr. S. CYPR., *De habitu virginum*, c. 23; P. L. IV, 463.
- <sup>71</sup> Cfr. I Cor. VII, 7.
- <sup>72</sup> MATTH. XIX, 11, 12.
- <sup>73</sup> S. HIERONYM., *Comment. in Matth.*, XIX, 12; P. L. XXVI, 136.
- <sup>74</sup> S. IOANN. CHRYSOST., *De virginitate*, 80; P. G. XLVIII, 592.
- <sup>75</sup> S. AMBROS., *De virginitate*, lib. I, c. 11, n. 65; P. L. XVI, 206.
- <sup>76</sup> Cfr. S. METHODIUS OLYMPI, *Convivium decem virginum*, Orat. VII, c. 3; P. G. XVIII, 128-129.
- <sup>77</sup> S. GREGOR. M., *Hom. in Evang.*, lib. I, hom. 3, n. 4; P. L. LXXVI, 1089.
- <sup>78</sup> MATTH. XIX, 12.
- <sup>79</sup> I Cor. VII, 9.
- <sup>80</sup> Cfr. *Conc. Trid.*, sess. XXIV, can. 9.
- <sup>81</sup> Cfr. S. AUGUSTIN., *De natura et gratia*, c. 43, n. 50; P. L. XLIV, 271.
- <sup>82</sup> *Conc. Trid.*, sess. VI, c. 11.
- <sup>83</sup> I Cor. X, 13.
- <sup>84</sup> MATTH. XXVI, 41.
- <sup>85</sup> Gal. V, 17.
- <sup>86</sup> Cfr. *Ibid.* 19-21.
- <sup>87</sup> *Ibid.* 24.
- <sup>88</sup> I Cor. IX, 27.
- <sup>89</sup> MATTH. V, 28-29.
- <sup>90</sup> Cfr. S. CAESAR. ARELAT., *Sermo 41*; ed. G. Morin, *Maredsous*, 1937, vol. I, p. 172.
- <sup>91</sup> Cfr. S. THOMAS, *In Ep. I ad Cor.* VI, lect. 3; S. FRANCISCUS SALES., *Introduction à la vie dévote*, part. IV, c. 7; S. ALPHONSUS A LIGUORI, *La vera sposa di Gesù Christo*, c. 1, n. 16; c. 15, n. 10.
- <sup>92</sup> S. HIERONYM., *Contra Vigilant.*, 16; P. L. XXIII, 352.
- <sup>93</sup> S. AUGUSTIN., *De sancta virginitate*, c. 54; P. L. XL, 428.
- <sup>94</sup> *Eccli.*, III, 27.
- <sup>95</sup> S. AUGUSTIN., *Epist.* 211, n. 10; P. L. XXXIII, 961.
- <sup>96</sup> Io. XVII, 18.
- <sup>97</sup> *Ibid.* 16.
- <sup>98</sup> *Ibid.* 15.
- <sup>99</sup> Cfr. C. I. C. can., 124-142. Cfr. B. PIUS PP. X, *Exhort. ad cler. cath. Haerent animo*, A. S. S., XLI, 1908, pp. 565-573; PIUS PP. XI, Litt. enc. *Ad catholici sacerdotii fastigium*, A. A. S., XXVIII, 1936, pp. 23-30; PIUS XII, *Adhort. apost. Menti Nostrae*, A. A. S. XLII, 1950, pp. 692-694.
- <sup>100</sup> Cfr. A. A. S. XLII, 1950, pp. 690-691.
- <sup>101</sup> Cfr. I Cor. VI, 15.
- <sup>102</sup> *Ibid.* 19.
- <sup>103</sup> *Alloc. Magis quam mentis*, d. 23 Sept., a. 1951; A. A. S. XLIII, 1951, p. 736.
- <sup>104</sup> S. CLEMENS ROM., *Ad Corinthios*, XXXVIII, 2; ed. Funk-Diekamp, *Patres Apostolici*, vol. I, p. 148.
- <sup>105</sup> I IOANN., IV, 8.
- <sup>106</sup> S. AUGUSTIN., *De sancta virginitate*, cc. 33, 51; P. L. XL, 415, 426; cfr. cc. 31-32, 38; 412-415, 419.
- <sup>107</sup> Cfr. MATTH. XIX, 11.
- <sup>108</sup> Cfr. *Ibid.* VII, 8; S. HIERON., *Comm. in Matth.* XIX, 11; P. L. XXVI, 135.
- <sup>109</sup> Cfr. S. AMBROS., *De virginibus*, lib. III, c. 4, nn. 18-20; P. L. XVI, 225.
- <sup>110</sup> Cfr. S. ALPHONSUS A LIGUORI, *Practica di amar Gesù Cristo*, c. 17, nn. 7-16.
- <sup>111</sup> LEO XIII, *Encyclica Mirae caritatis*, d. 28 Maii, a. 1902; A. L. XXII, pp. 1902-1903.
- <sup>112</sup> Io. VI, 57.
- <sup>113</sup> S. AMBROS., *De institutione virginis*, c. 6, n. 46; P. L. XVI, 320.
- <sup>114</sup> Cfr. S. ATHANAS., *De virginitate*, ed. Th. Lefort, *Muséon*, XLII, 1929, p. 247.
- <sup>115</sup> S. AUGUSTIN., *Serm.* 51, c. 16, n. 26; P. L. XXXVIII, 348.
- <sup>116</sup> Cfr. S. ATHANAS., *Ibid.* p. 244.
- <sup>117</sup> S. AMBROS., *De institutione virginis*, c. 14, n. 87; P. L. XVI, 328.
- <sup>118</sup> S. AMBROS., *De virginibus*, lib. II, c. 2, n. 6, 15; P. L. XVI, 208, 210.
- <sup>119</sup> *Ibid.*, c. 3, n. 19; P. L. XVI, 211.
- <sup>120</sup> S. AMBROS., *De institut. virginis*, c. 7, n. 50; P. L. XVI, 319.
- <sup>121</sup> *Ibid.*, c. 13, n. 81; P. L. XVI, 339.
- <sup>122</sup> S. BERNARD., *In nativitate B. Mariae Virginis*, *Sermo de aquaeductu*, n. 8; P. L. 183, 441-442.
- <sup>123</sup> S. HIERONYM., *Epist.* 22, n. 18; P. L. XXII, 405.
- <sup>124</sup> S. AMBROS., *De virginibus*, lib. I, c. 10, n. 58; P. L. XVI, 205.
- <sup>125</sup> *Ibid.*, c. 7, n. 32; P. L. XVI, 198.
- <sup>126</sup> Cfr. S. AMBROS., *De virginibus*, lib. II, c. 4, n. 32; P. L. XVI, 215-216.
- <sup>127</sup> *Phil.*, II, 8.
- <sup>128</sup> *Apoc.* XIV, 4.
- <sup>129</sup> *Ibid.*, 3.
- <sup>130</sup> MATTH. V, 10.

# Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Kapitularvikars.

## Nr. 132 Amtsantritt des Kapitularvikars.

Aachen, 26. Mai 1954

Das Hochwürdigste Domkapitel hat, wie bereits im Kirchlichen Anzeiger 1954 Seite 64 bekanntgegeben worden ist, am 20. Mai ds. J. nach den kanonischen Vorschriften (can. 432 f) die Wahl des Kapitularvikars für das durch den Tod unseres Hochwürdigsten Herrn Bischofs verwaiste Bistum Aachen vorgenommen.

Das mir übertragene Amt habe ich inzwischen angetreten. Für die hoffentlich nur kurze interimistische Verwaltung des Bistums empfehle ich mich dem Gebete aller Priester, Ordensleute und Gläubigen.

Der Kapitularvikar:  
Dr. Müssener

## Nr. 133 Geschäftliche Mitteilungen.

Aachen, 26. Mai 1954

Wir bitten, amtliche Sendungen für die kirchliche Behörde an den Kapitularvikar des Bistums Aachen in Aachen, Friedlandstraße 2, Schließfach 9, (nicht an seine persönliche Adresse), zu richten. Für den Fernsprech-, Bank- und Postscheckverkehr bleibt die bisherige Bezeichnung (Generalvikariat bzw. Bistumskasse) bestehen.

## Nr. 134 Externenprüfung für Hilfsorganisten und Küster.

Aachen, 11. Mai 1954

Samstag, den 19. Juni 1954, findet im Gregoriushaus, Aachen, Eberburgweg 1 (Endstation der Straßenbahnlinie 5) eine Prüfung für Hilfsorganisten und Küster statt. Die Prüfung beginnt vormittags 9,30 Uhr. Bewerber mögen ihre Anmeldung zu dieser Prüfung mit folgenden Papieren an das Gregoriushaus einsenden:

1. Lebenslauf
2. Pfarramtliches Sittenzeugnis
3. beglaubigte Abschrift des letzten Schulzeugnisses.

Die Prüfung soll den Nachweis erbringen, daß die Bewerber befähigt sind, eine nebenamtliche Stelle als Küster, Organist und Chorleiter in Pfarreien unter 1000 Seelen zu bekleiden. Das Zeugnis über die bestandene Prüfung gibt nicht die Berechtigung, eine hauptamtliche Stelle (Pfarreien über 1000 Seelen) zu übernehmen.

Pflichtmäßig haben sich alle Stelleninhaber dieser Prüfung zu unterziehen, soweit sie eine solche Prüfung noch nicht abgelegt haben und bereits in einer Pfarrei unter 1000 Seelen als Küster, Organist und Chorleiter tätig sind.

Zur Prüfung sind mitzubringen: eine selbstgewählte Orgelkomposition, Begleitung von Kirchenliedern und Choralgesängen, Schreibutensilien einschließlich Notenpapier. Die Prüfungsbestimmungen werden auf Wunsch zugesandt.

## Nr. 135 Verwaltung des kath. Kirchenvermögens.

Aachen, 26. Mai 1954

Wir haben Veranlassung, auf die Bestimmung des § 13 Ziff. 3 des Gesetzes über die Verwaltung des kath. Kirchenvermögens vom 24. 7. 1927 hinzuweisen. Diese Bestimmung bezweckt die Wahrung der Objektivität der Kirchenvorstandsmitglieder und beabsichtigt die Vermeidung etwaiger Interessenkollision. Sie lautet:

„Sind Mitglieder an dem Gegenstand der Beschlußfassung selbst beteiligt, so haben sie keine Stimme und dürfen bei der Beratung und Abstimmung nicht anwesend sein.“

Nach dieser Vorschrift ist es z. B. unzulässig, daß Kirchenvorstandsmitglieder, welche sich um Aufträge bewerben, bei der Beratung und Beschlußfassung über die Erteilung der betr. Aufträge anwesend sind.

Als „beteiligt an dem Gegenstand der Beschlußfassung“ gelten auch Kirchenvorstandsmitglieder, die Beamte von Zivilgemeinden oder Angehörige der zivilgemeindlichen Vertretung sind, in den Fällen, in denen der Kirchenvorstand über eine Angelegenheit zwischen Pfarrgemeinde und Zivilgemeinde berät und beschließt. Auch in diesen Fällen dürfen die betr. Kirchenvorstandsmitglieder bei Beratung und Abstimmung nicht anwesend sein.

Selbstredend ist es ebenso unzulässig, daß die Kirchenvorstandsmitglieder bei den Prüfungen eingegangener Angebote herangezogen werden, sofern sie selbst ein Angebot einreichen.

Wir bitten daher alle Vorsitzenden unserer Kirchenvorstände, die vorstehend genannte Gesetzesbestimmung sorgfältig zu beachten.

## Nr. 136 Haushaltsfehlbedarfszuschuß Juni 1954 [ordentlicher Haushaltsplan].

Aachen, 26. Mai 1954

Die Umstellung der Vorschußzahlungen auf Zuschußzahlungen nach dem genehmigten Etat 1954 konnte bereits zum 1. 6. 1954 vorgenommen und bei der Juni-Überweisung berücksichtigt werden. Wir bitten, hiervon Kenntnis zu nehmen und von Rückfragen bei uns hinsichtlich der veränderten Höhe der Juni-Überweisung abzusehen. In den

nächsten Tagen werden den Kirchenvorständen die geprüften und genehmigten Etats 1954 sowie die Richtlinien zur Durchführung des ordentlichen Haushaltsplanes 1954 zugesandt.

### **Nr. 137 Kollekte für den Bonifatiusverein.**

**Aachen, 28. Mai 1954**

Die Kollekte am Pfingstsonntag, dem 6. Juni, ist zur Förderung der Diasporaseelsorge für den Bonifatiusverein bestimmt. In Predigt und Christenlehre mögen die Gläubigen auf den Ernst der Verantwortung hingewiesen werden, die jeder einzelne Katholik auch für die religiöse Betreuung der Glaubensbrüder und Glaubensschwestern in andersgläubiger oder gar ungläubiger Umgebung zu tragen hat.

Rückgrat für alle planende und aufbauende Arbeit in der Diaspora ist die Mitgliedschaft im Bonifatiusverein. Es sollte Ehrenpflicht einer jeden katholischen Familie sein, den Bonifatiusverein als „Treuhand der Diaspora“ regelmäßig zu unterstützen. Die Mitglieder sollen ja nicht nur den geringen Mindest-Jahresbeitrag von 2,40 DM aufbringen, sondern, unterrichtet durch das viermal im Jahr erscheinende „Bonifatiusblatt“, Träger der Idee des Bonifatiusvereins und vor allem die Beterschar sein, die in ihren Händen und Herzen die gefährdeten Glaubensbrüder und ihre Seelsorger trägt.

Werbematerial (Beitrittserklärungen, Anschläge für die Kirchtür, Plakate, Probenummern des „Bonifatiusblattes,“) und mit Aufdruck versehene Mitgliedsbildchen und Andachtsbildchen, sowie auch Organisationsmaterial (Kassabuch und Beitragsheftchen) sind kostenlos zu beziehen beim Generalvorstand des Bonifatiusvereins, Paderborn.

Die alljährlich mit diesem Bonifatiustag verbundene Diaspora-Kollekte und Mitgliederwerbung soll in diesem Bonifatius-Gedächtnisjahr eine außerordentliche Förderung erfahren, um an möglichst vielen Diasporastellen Kirchen und Kapellen errichten zu können. Wir empfehlen deshalb diese Bonifatius-Jubiläumskollekte ganz besonders der Liebe und Opferwilligkeit unserer Gemeinden. Der Kollekten-Ertrag ist auf dem üblichen Wege innerhalb der bekannten Frist an die Dekanatskasse abzuliefern.

### **Nr. 138 Kirchliche Heimatortskarteien.**

**Aachen, 28. Mai 1954**

In der Öffentlichkeit ist viel zu wenig bekannt, daß es neben dem Suchdienst des Roten Kreuzes auch einen Kirchlichen Suchdienst gibt, der vom Caritasverband 1945 gegründet wurde und seitdem über 3 Millionen durch die Kriegereignisse auseinander gerissene Menschen wieder zusammengeführt hat.

Als Unterlage hierfür dienen die sogenannten 12 kirchlichen Heimatortskarteien, in denen auf 6 Millionen Karten ca. 10 Millionen Heimatvertriebene nach ihrem früheren und jetzigen Wohnort erfaßt sind.

Die Leitung dieses Heimatortskarteien-Werkes, dem sich auch 4 evangelische Karteien für die hauptsächlich evangelischen Bevölkerungsgebiete angeschlossen haben, befindet sich bei der Hauptvertretung des Deutschen Caritasverbandes in München, Lessingstraße 1.

Da keine staatliche oder andere Stelle vorhanden ist, die über ein solches karteimäßiges Adreßbuch der Heimatvertriebenen verfügt, gewinnen die kirchlichen Heimatortskarteien immer mehr an Bedeutung. Ihr Schriftverkehr belief sich im Jahre 1953 allein auf 1,2 Millionen Vorgänge. Die Heimatortskarteien sind gleichsam zentrale Auskunftstellen in allen Vertriebenenangelegenheiten geworden. Sie stellen einen Ersatz dar für die nicht mehr vorhandenen behördlichen Stellen der alten Heimat und in gewissem Sinn auch für die verlorengegangenen Kirchenbücher. So konnten, um nur ein Beispiel anzuführen, durch die Heimatortskarteien zahlreiche Bigamien verhindert oder aufgedeckt werden. Für den Fall, daß ein Gesuchter in der Kartei sich nicht befindet, besteht die Möglichkeit der sogenannten Nachbarschaftsbefragung. Die Haupttätigkeit der Heimatortskarteien erstreckt sich zur Zeit auf:

1. Anschriftenvermittlung für Spätheimkehrer.
2. Nachforschung nach vermißten Zivilpersonen.
3. Zustellung von Sterbefallanzeigen gefallener Soldaten und Vermittlung von Kriegsgefangenenpost.
4. Aufklärung von Personenstandsfragen.
5. Anschriftennachweise in Vormundschafts-, Adoptions- und Alimentationssachen.
6. Benennung von Zeugen in Nachlaß- und Erbschaftsangelegenheiten sowie in Grundbuchfragen.
7. Mithilfe bei der Wiederbeschaffung von Dokumenten, z. B. Taufscheinen, Zeugnissen usw.
8. Ausfindigmachung von ehemaligen Arbeitgebern, Bescheinigungen über Wohnsitzveränderungen, Konfessions- und Volkstumszugehörigkeit, Volksdeutschen- und Umsiedlereigenschaften, Fragen der Einbürgerung und Staatsangehörigkeit für den Vertriebenenpaß.
9. Benennung von jetzigen Zeugenanschriften im Zusammenhang mit der Schadensfeststellung nach dem Lastenausgleichsgesetz usw.

Im ganzen gesehen stellen die kirchlichen Heimatortskarteien umfassende Flüchtlingsbetreuungsstellen

dar und ihre Arbeit kann als eminent caritativ angesprochen werden. Auch der Bund hat ihre Bedeutung erkannt und gibt staatliche Dotation.

Um vor allem die gläubigen Heimatvertriebenen auf Existenz und Wirken der kirchlichen Heimatortskarteien aufmerksam zu machen, hat die Zentralstelle ein eigenes Plakat herausgebracht.

Die Hochwürdigsten Herrn Seelsorger werden gebeten, das Plakat an den Kirchentüren anzubringen und auf längere Zeit dort zu belassen.

## Kirchliche Mitteilungen.

### Nr. 139 Priesterexerzitien.

Im Haus Ludgeri-Rast, Gerleve über Coesfeld/Westf. finden im 2. Halbjahr 1954 folgende Exerzitienkurse statt: 5.—9. Juli, 20.—24. September, 18.—22. Oktober, 22.—26. November, 29. November—3. Dezember, 12.—18. Dezember (fünftägig).

Im Exerzitienhaus Herz-Jesu-Kloster Pützchen über Beuel: Für Priester 5.—9. Juli, 21.—30. September (acht Tage). Für Pfarrhaushälterinnen und Verwandte aus geistlichen Häusern 19.—23. Juli.

Im Exerzitienhaus Wattenscheid-Höntrop finden in den nächsten Monaten folgende Kurse statt:

2.—6. August, 8.—12. November, Kursleiter P. Peis (C. M.)

### Nr. 140 Ferienvertretung.

Geistlicher im Bergischen Land sucht für den Monat Juli eine Vertretung. Freie Station, tägliches Stipendium, samstags Beichtstuhl und sonntags hl. Messe mit Predigt. Schöne, waldreiche Gegend. Angebote an Kath. Pfarramt Hl. Drei Könige in Bergisch Gladbach-Hebborn.

### Nr. 141 Verkauf aus Nachlaß eines Geistlichen.

Aus dem Nachlaß eines verstorbenen Geistlichen werden zum Kauf angeboten: 1 Studierzimmer mit Bücherei und Standuhr, 1 Eßzimmer, Verschiedenes.

Anfragen bitte an Fräulein Therese Sasse, Eichtz b. Düren, Pfarrhaus.

### Nr. 142 Bücher und Zeitschriften.

Ort P. Leo Maria OFM Cap.: „Beatam me dicent“, Marienpredigten, 124 Seiten. Gebunden DM 4.80, kartoniert DM 3.80. Verlag Josef Habel, Regensburg.

Die vorliegenden Marienpredigten wurden fast ausschließlich im Dom zu Regensburg mit Beginn des Marianischen Jahres gehalten. Um dem vielbeschäftigten Seelsorger die Benützung der Predigten zu erleichtern, wurde Disposition und Unterteilung eigens hervorgehoben. Die Illustration durch entsprechende Beispiele aus der reichen marianischen Literatur wird wenig Schwierigkeiten machen. Die Predigten wollen nur Hilfe und Anregung sein und einen bescheidenen Beitrag liefern zur Erfüllung des Marienwortes: „Siehe, von nun an werden mich selig preisen alle Geschlechter“ (Lc. 1. 48).

Kautz Heinrich: „Schutzengel mein“. Ein Bildergebetsbuch für die Kleinen in Familie, Kindergarten und Grundschule. Reich buntfarbig bebildert von Max Teschemacher. 80 S., geb. DM 2.80. Bei Bezug von 20 St. DM 2.75, 50 St. DM 2.70, 100 St. und mehr DM 2.65. Benziger-Verlag, Köln.

Heinrich Kautz, der religionspädagogischen Fachwelt bestens bekannt als Verfasser vom „Neubau des kath. Religionsunterrichtes“ sowie als Autor führenden religionsunterrichtlichen Schrifttums, legt hier den Eltern, Lehrern und Erziehern der Kleinen ein Büchlein vor, das jedem

Kind das stille Beten leicht und lieb macht. Texte und Bilder stehen sich so gegenüber, daß auch die noch nicht lesefähigen Kinder mit dem Büchlein vollbeschäftigt sind.

Kautz Heinrich: „Herz-Jesu-Kind“. Ein modernes Kindergebetsbuch für kleine Beicht- und Kommunionkinder, für Heim, Schule und Haus. Schön und reich illustriert von Max Teschemacher. 128 S., geb. DM 3.20. Bei Bezug von 20 St. DM 3.15, 50 St. DM 3.10, 100 St. und mehr DM 3.—. Benziger-Verlag, Köln.

In dem vorliegenden bilderprächtigen Gebetsbuch wird das Kind durch den Eigentum des persönlichen Betens an Hand und mit Hilfe der künstlerisch hochwertigen Begleitbilder gefesselt und Schritt um Schritt zum Verstehen der gottesdienstlichen Handlung geführt. Es findet ohne Schwierigkeit den Weg zum Diözesan-Gebetsbuch und nach und nach auch zu den wichtigsten liturgischen Meßtexten.

Das „Herz-Jesu-Kind“ ist ein vollständiges Gebetsbuch mit den täglichen Gebeten, mit Meßbeten, Beicht-, Kommunion- und Dankandachten in der klaren Linie echter eucharistischer Erziehung.

„Ich gehe zum Heiland.“ Bildgebetsbüchlein für Kinder. Mit 44 vierfarbigen ganzseitigen Bildern von Marianne Plum. 6.—10. Tausend. 96 Seiten. Leinenband (rot, blau oder grün) mit Goldprägung DM 1.65. Verlag Butzon & Bercker, Kevelaer, Rhld. — Dieses Büchlein muß jedes Kind lieb gewinnen. Alle Gebete sind durch ganzseitige Bilder anschaulich gemacht. Die Bilder, einfach und klar in der Zeichnung, kräftig in den Farben, müssen die Kleinen entzücken.

„Maria im Heilsplan Gottes.“ Das dogmatische Vollbild des Mariengeheimnisses von Professor Dr. Carl Feckes, 48 Seiten, kartoniert 1,20 DM. Johannes-Verlag, Leutesdorf/Rh.

Die Schrift bringt eine klare Darstellung aller Marien-geheimnisse in ganz originellem Aufbau. Sie führt den Leser in die Herrlichkeiten Mariens ein und läßt ihn voll Bewunderung und Liebe zu der Königin des Himmels anschauen und ihr huldigen. Dem Priester wird diese kurzgefaßte Mariologie im Marienjahr in der Belehrung des Volkes gute Dienste leisten können. Aufgeschlossene Laien werden dieses Büchlein mit viel Nutzen lesen; ja man möchte jedem suchenden Andersgläubigen diese Schrift in die Hände wünschen. Sie könnte viele Vorurteile beseitigen, die bei Andersgläubigen über die katholische Marienlehre bestehen.

„Liturgisches Jahrbuch.“ Herausgegeben vom Liturgischen Institut, Schriftleitung, Trier, Windstraße 2. Balthasar Fischer und Johannes Wagner in Verbindung mit Theodor Bogler, Josef Gülden, Joseph Pascher, Josef A. Jungmann und Theodor Schnitzler. 3. Band 1953, II. Halbband, Seite 127 bis 333, kart. DM 13.—. Aschendorff'sche Verlagsbuchhandlung, Münster (Westf.).

Dieser Halbband des Liturgischen Jahrbuches — der zugleich ein in sich geschlossenes Buch darstellt — bringt die Akten des 3. internationalen liturgischen Studententreffens von Lugano zur Kenntnis der deutschen Öffentlichkeit. Er enthält das Handschreiben Papst Pius XII., das amtliche Protokoll, die zunächst nicht bekanntgegebenen Beschlüsse,

die für Seelsorge, Gestaltung des Gottesdienstes und „tätige Teilnahme“ der Laien in katholischer Heimat, Diaspora und Mission gleicherweise hochaktuellen Ausführungen des Kardinals Lercaro von Bologna und der Bischöfe von Berlin, Passau und Lugano, des Koadjutor-Bischofs von Roermond sowie zahlreicher Seelsorger und Gelehrter aus drei Weltteilen und neun Nationen. Alle fremdsprachigen Beiträge sind ins Deutsche übersetzt. Die Beiträge befassen sich durchweg mit auch für deutsche Verhältnisse hochaktuellen Problemen: Tätige Teilnahme der Gemeinde an der Messfeier, Feier des triduum sacrum u. a. Es wäre wünschenswert, wenn der Halbband seinen Weg zu vielen Seelsorgern fände. Er dient der Wegbereitung einer lebendigen Verkündigung.

„Gottes Wort“ im Kirchenjahr 1954, III. Band, von Pfingsten bis zum Advent, herausgegeben von Bernhard Willenbrink OMI, 336 Seiten, Echter-Verlag, Würzburg.

Wie die beiden vorausgehenden Bände ist auch der vorliegende wieder eine wertvolle Hilfe für den Seelsorger. Darüberhinaus sucht er dem Jubiläumscharakter des Jahres 1954 und seinen besonderen religiösen Erneuerungsaufgaben gerecht zu werden. Das praktische und gediegene Predigtwerk kann allen Seelsorgern wärmstens empfohlen werden.

Das Katholische Bibelwerk, Stuttgart, hat eine Palästina-karte neu herausgegeben als Reliefkarte. Maßstab 1:320000, in farbiger Tönung, als Wandkarte gedacht, in der Größe 53 $\frac{1}{2}$  zu 85 cm, zum Gebrauch für Schule und Haus. Preis unaufgezogen 10.— DM; auf Leinen aufgezogen mit Stäben 22.— DM.

#### **Nr. 143 Personaldronik der Diözese Aachen.**

Es wurden ernannt:

am 17. Mai 1954 Esser Arnold, Kaplan in Aachen St. Fronleichnam, zum Pfarrer in Echtz, Dekanat Derichweiler;

am 18. Mai 1954 Mönks Heinrich, Pfarrer in Alsdorf-Kellersberg, zum Pfarrer in Krefeld Liebfrauen, Dekanat Krefeld-Mitte.

Se. Exzellenz der H. H. Bischof haben:

am 19. Mai 1954 dem P. Gerhard Telges M. S. C. in Vussem-Breitenbenden die Genehmigung zur Übernahme des Religionsunterrichtes an der Kreisberufsschule in Kall erteilt.

#### **Sterbefälle von Geistlichen.**

Es sind gestorben:

am 17. Mai 1954 Pelman Johannes, geb. am 14. Juli 1889 in Aachen, gew. 10. August 1913, Studienrat i. R., zuletzt Rektor in Rath bei Nörvenich.

Aus der Erzdiözese Köln:

am 20. April 1954 Wilms Alex, Religionslehrer a. D. und Seelsorger an der Heil- und Pflegeanstalt in Immerath, Jubilarpriester, 78 Jahre alt;

am 22. April 1954 Pünder Clemens, Geistl. Rat, Pfarrer an St. Mariä Empfängnis in Wuppertal-Vohwinkel, Jubilarpriester, 74 Jahre alt.

R. I. P.

#### **Nr. 144 Vermischte kirchliche Nachrichten.**

Im Auftrage Sr. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes Joseph konsekrierte Se. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann am 15. Mai 1954 in der Marienkirche zu Aachen den Hochaltar in hon. B. M. V. immacolatae.

---

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 50 Pf. vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

---

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen. Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen, Pontstraße 135.

# Kirchlicher Anzeiger

## für die

# Diözese Aachen

Stück 13

Aachen, den 15. Juni 1954

24. Jahrgang

### Inhalt:

	Seite		Seite
Nr. 145 Schreiben des Staatssekretariates Sr. Heiligkeit anlässlich der Wahl des H. H. Kapitularvikars . . .	83	Nr. 153 Katechetische Arbeitstagung am 1. Juli in Aachen .	86
<b>Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Kapitularvikars.</b>		Nr. 154 Bauliche Vorhaben . . . . .	87
Nr. 146 Urkunde über die Umpfarrung des Ortsteils Winkeln von der Pfarrgemeinde St. Nikolaus, M.Gladbach-Hardt, nach der Pfarrgemeinde St. Mariä Empfängnis, M.Gladbach-Venn . . . . .	83	Nr. 155 Richtlinien zur Durchführung des ordentlichen Haushaltsplanes 1954 . . . . .	87
Nr. 147 Gebete um eine glückliche Wiederbesetzung des Bischöflichen Stuhles . . . . .	84	Nr. 156 Sozialversicherungen der im Kirchendienst Tätigen . . . . .	90
Nr. 148 Tag des Priestertums . . . . .	84	Nr. 157 Lohnsteuerkarten 1954 . . . . .	90
Nr. 149 Zelebration im Freien, in Jugendherbergen usw.	85	<b>Bekanntmachungen staatlicher Behörden.</b>	
Nr. 150 76. Deutscher Katholikentag 1954 vom 31. 8. bis 5. 9. 1954 in Fulda . . . . .	85	Nr. 158 Pressenotiz betr.: Steuererleichterung für Spar- beträge auf Grund von vor dem 1. Juni 1953 ab- geschlossenen Sparverträgen mit festgelegten Sparraten . . . . .	90
Nr. 151 Einsendung von Stundenplänen . . . . .	86	<b>Kirchliche Mitteilungen.</b>	
Nr. 152 Sport in Katholischer Jugend - Deutsche Jugend- kraft. Diözesan-Sportfest 1954 . . . . .	86	Nr. 159 Bücher und Zeitschriften . . . . .	91
		Nr. 160 Personalchronik der Diözese Aachen . . . . .	91
		Nr. 161 Vermischte kirchliche Nachrichten . . . . .	91

## Nr. 145

### Schreiben des Staatssekretariates Sr. Heiligkeit anlässlich der Wahl des H. H. Kapitularvikars.

Staatssekretariat  
Seiner Heiligkeit

Nr. 3539/54

Aus dem Vatikan, den 31. Mai 1954

Verehrtester, Hochwürdigster Herr!

Das geschätzte Schreiben, mit dem Sie, verehrtester, hochwürdigster Herr, Seiner Heiligkeit Ihre Benennung zum Kapitularvikar der Diözese Aachen demütig unterbreitet haben, ist Seiner hohen Bestimmung zugeführt worden.

Selber teilhabend an einer solchen Botschaft freue ich mich, Ihnen mitteilen zu dürfen, daß der Heilige Vater Ew. Gnaden, dem Klerus und den

Gläubigen dieser Diözese aus übervollem Herzen den erflchten Apostolischen Segen erteilt.

Ich darf die Gelegenheit benutzen, um Ihnen mit dem Ausdruck besonderer Wertschätzung meine aufrichtige Verehrung zu bekunden.

Ew. Gnaden  
ergebenster  
gez. Tardini  
Prostaatssekretär

Sr. Gnaden  
Hochwürdigsten Herrn  
Monsignore Dr. Hermann Müssener  
Kapitularvikar der Diözese Aachen

### Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Kapitularvikars.

## Nr. 146

### Urkunde über die Umpfarrung des Ortsteils Winkeln von der Pfarrgemeinde St. Nikolaus, M.Gladbach-Hardt, nach der Pfarrgemeinde St. Mariä Empfängnis, M.Gladbach-Venn.

Nach Anhörung aller an der Sache Beteiligten wird hiermit folgendes angeordnet:

1) Der bisher zur Pfarrgemeinde St. Nikolaus, M.Gladbach-Hardt, gehörende Ortsteil Winkeln wird zur Pfarrgemeinde St. Mariä-Empfängnis, M.Gladbach-Venn, umpfarrt.

Der Ortsteil Winkeln wird wie folgt bestimmt:  
Vom Schnittpunkt der bisherigen Pfarrgrenze Venn mit der Stadtgrenze Viersen — M.Gladbach ist die Grenze des umzupfarrenden Gebietes nach Westen hin identisch mit den Stadtgrenzen M.Glad-

bach — Viersen bis zur Bergerstraße. Von hier aus verläuft die Grenze nach Süden entlang der Westseite der Wirtschaftswege bis zur Pfarrgrenze Hehn, Gemarkung Hardt, Flur 8 Nr. 58

„ „ „ 11 Nr. 87  
„ „ „ 10 Nr. 35  
„ „ „ 17 Nr. 56  
„ „ „ 18 Nr. 70  
„ „ „ 19 Nr. 44, 50  
„ „ „ 20 Nr. 84.

Ab Schnittpunkt der Westseite des Wirtschaftsweges Gemarkung Hardt Flur 20 Nr. 84 mit der Pfarrgrenze Hehn folgt die Grenze ostwärts der Nordseite des Wirtschaftsweges, der von der Gemarkung M.Gladbach-Hardt Flur 20 Nr. 86, 88, 91 und Flur 95 der Gemarkung M.Gladbach-Land gebildet wird, bis zu seinem Auftreffen auf die bisherige Pfarrgrenze Venn. Die Ostgrenze des umzupfarrenden Gebietes ist von hier ab die bisherige Westgrenze der Pfarrgemeinde St. Mariä Empfängnis, M.Gladbach-Venn, bis zu ihrem Auftreffen auf die Stadtgrenze Viersen — M.Gladbach.

2) Die Umpfarrung erfolgt auf Grund der Beschlüsse des Kirchenvorstandes von St. Nikolaus vom 21. 6. 1951 und des Kirchenvorstandes von St. Mariä Empfängnis vom 16. 11. 52.

3) Die Urkunde tritt mit dem 1. Juni 1954 in Kraft.  
Aachen, den 25. April 1954.

J.-Nr. II/1039/51. † Johannes Joseph  
L. S. Bischof von Aachen.

Abschrift.

Die durch Urkunde des Bischofs von Aachen vom 25. April 1954, J.-Nr. II/1039/51, zwischen den Pfarrgemeinden St. Nikolaus, M.Gladbach-Hardt, und St. Mariä Empfängnis, M.Gladbach-Venn, angeordnete Umpfarrung wird hiermit staatlich genehmigt.

Düsseldorf, den 21. Mai 1954

Der Regierungspräsident  
II U 2 Im Auftrage:  
L. S. gez. Dr. Hilgers

### **Nr. 147 Gebete um eine glückliche Wiederbesetzung des Bischöflichen Stuhles.**

Geliebte Diözesanen!

Die Trauer um unseren heimgegangenen Oberhirten hat im ganzen Bistum und weit darüber hinaus einen solch würdigen Ausdruck gefunden, daß ich allen danken muß, die in diesen Tagen des verehrten Verstorbenen gedacht und ihm das letzte Geleit gegeben haben. Dem Domkapitel war es ein Trost, aus den vielen Beileidsschreiben zu sehen, mit welcher Liebe die Diözesanen sich des segensreichen

Wirkens des Bischofs Johannes Joseph van der Velden erinnern, wie seine Gestalt und sein Wort lebendig vor ihrer Seele stehen.

Dies zeigt aber auch, wie entscheidend für das Bistum der Bischof ist. Unser aller Anliegen ist deshalb, daß die Diözese bald einen neuen Oberhirten erhält, der das Werk seiner Vorgänger segensvoll fortsetzt. Gottes Vatergüte hat unser Bistum in den schweren Jahren der Neuerrichtung und nach der Heimsuchung des letzten Krieges geführt und ihm Bischöfe geschenkt, die mutig die Aufgaben, die ihnen von Gott zugedacht waren, angefaßt haben. Wir haben die zuversichtliche Hoffnung, daß Gott uns seinen Beistand in diesen entscheidungsschweren Monaten nicht versagt, wenn alle Priester, Ordensleute und Gläubige einmütig im Gebet zusammenstehen. Um dieses Gebet um die glückliche und baldige Wiederbesetzung des Aachener Bischofsstuhles bitten wir herzlich.

In den Nachmittagsandachten und Abendgottesdiensten der Sonn- und gebotenen Feiertage soll mit den Gläubigen das Gebet zum Heiligen Geist nach „Oremus“ A 66 verrichtet werden. Auch andere geeignete Gebete (z. B. die Allerheiligenlitanei) sind in diesem großen Anliegen immer wieder bei Andachten und Gebetsstunden einzufügen. Meine priesterlichen Mitbrüder bitte ich, inständig in der hl. Messe zum ewigen Hirten und Hohenpriester zu beten, er möge dem verwaisten Bistum bald einen neuen guten Hirten schenken.

Aachen, den 12. Juni 1954

Dr. Hermann Müssener  
Kapitularvikar

Das vorstehende Schreiben ist am Sonntag, dem 20. Juni ds. Js., in allen hl. Messen zu verlesen.

### **Nr. 148 Tag des Priestertums.**

Aachen, 8. Juni 1954

In diesem Jahre wird der „Tag des Priestertums“ am Sonntag, dem 4. Juli (Oktavsonntag von Mariä Heimsuchung) gefeiert. An diesem Sonntag begehen das Päpstl. Werk für Priesterberufe und das Priesterseminar ihr Patrozinium. Daher ist es der selbstverständliche Wunsch der Diözesanen, daß an diesem Tage die ganze Diözese zusammen mit dem Päpstl. Werk für Priesterberufe (P.W.P.) und dem Seminar diesen „Tag des Priestertums“ in allen Kirchengemeinden feierlich gestaltet. Die Gläubigen werden gebeten, ihren erprobten Opfersinn auch dieses Mal für die Ausbildung der bedürftigen Priesteramtskandidaten zu bezeugen. Nach wie vor ist der Mangel an Priesterberufen groß. Wir freuen uns, wenn sowohl Abiturienten der Höheren Schulen wie auch junge Männer, die als Spätberufene noch den Anruf Gottes zum Priestertum verspüren, sich für das Studium zum Priestertum melden. Wohl

wird dadurch für uns die finanzielle Sorge größer. Aber im Vertrauen auf den bewährten Opfersinn der Gläubigen glauben wir niemanden zurückweisen zu dürfen, der den Ruf Gottes zum Priestertum auch noch in vorgerückter Stunde zu vernehmen glaubt. Meist sind es junge Menschen aus mittellosen Familien, die ihre späte aber vielleicht schon lang gespürte Berufung offenbaren. Daß es außer ihnen nach wie vor manche Werkstudenten gibt, die in ehrlichem Fleiß in den Ferien sich durch Arbeit einen Teil ihrer Studien selbst verdienen wollen, ist aller Anerkennung wert. Indessen muß da und dort dieser Eifer gezügelt werden, damit nicht junge Menschen an der Gesundheit geschädigt später in ihre Berufsarbeit hineingehen müssen. Wir bitten daher alle Gläubigen, die am „Tage des Priestertums“ in allen hl. Messen und in allen Gottesdiensten abzuhaltende Kollekte nach bestem Vermögen zu bedenken. Die Förderinnen des P.W.P. mögen ebenfalls erneut eifrig um Mitglieder werben, die sich mit einem Mindestbeitrag von DM 1,— jährlich dem Werke zur Verfügung stellen. In letzter Zeit haben sich auch einige Familien gemeldet, die für einen von uns ausgesuchten Priesteramtskandidaten für mehrere Semester die Gesamtausbildungskosten übernehmen. Diesen hochherzigen Gläubigen möchten wir besonders an dieser Stelle danken und ihr Beispiel zur Nachahmung empfehlen.

Die Pfarrer wollen am letzten Sonntag im Juni die Patroziniumskollekte wärmstens empfehlen. Sie wollen aber auch nach wie vor an jedem Priestersamstag eine Kollekte in der hl. Messe abhalten, die dem gleichen Zweck zugeführt wird. Die Kollekte wird unverkürzt in der üblichen Weise der Bistumskasse zugeführt.

### **Nr.149      Zelebration im Freien, in Jugendherbergen usw.**

**Aachen, 8. Juni 1954**

Wir haben Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß zur Feier der hl. Messe außerhalb eines konsekrierten oder benedizierten Gotteshauses gemäß can. 822 § 4 in jedem einzelnen Falle die Erlaubnis des Ordinarius einzuholen ist. Dies gilt sowohl für jede Zelebration im Freien wie auch in Jugendheimen, Jugendherbergen, Sälen u. ä. Die geistlichen Leiter von Tagungen, Einkehrtagen, Jugendlagern usw., die in Lagern oder Heimen zelebrieren wollen, haben rechtzeitig ein entsprechendes Gesuch einzureichen, aus dem hervorgehen muß, warum der Gottesdienst in der nächstgelegenen Kirche oder Kapelle nicht gefeiert werden kann. Das Einverständnis des zuständigen Ortspfarrers mit dem Gesuch ist anzugeben. Wir werden die Feier der hl. Messe in Heimen und Jugendherbergen auf jeden Fall nur dann gestatten, wenn ein Raum auf die

Dauer der betreffenden Veranstaltung lediglich für den Gottesdienst reserviert bleibt und dies im Gesuch an uns eigens erwähnt wird.

Die Herren Pfarrer und Rektoren wollen die Leiter der Heime und Herbergen darauf aufmerksam machen, daß sie keine Zelebration in ihren Häusern zulassen dürfen, bevor der geistliche Leiter unsere Erlaubnis dem zuständigen Pfarrer oder Rektor vorgelegt hat. Die geistlichen Leiter von Tagungen und Jugendlagern, die von uns die Erlaubnis erhalten, im Freien zu zelebrieren, haben den Ortspfarrer vor der ersten Zelebration von der erteilten Genehmigung zu verständigen.

### **Nr.150 76. Deutscher Katholikentag 1954 vom 31. 8. bis 5. 9. 1954 in Fulda.**

**Aachen, 9. Juni 1954**

Das Lokalkomitee des 76. Deutschen Katholikentages in Fulda bittet uns, Nachstehendes bekanntzugeben:

1. In der zweiten Junihälfte werden an alle Pfarrämter Katholikentagsabzeichen in beschränkter Anzahl zum Vertrieb versandt.

2. Der Verkaufserlös (das Abzeichen kostet 1.— DM) möge abzüglich 10%, die dem Pfarramt verbleiben, schnellstmöglich an das Lokalkomitee in Fulda abgesandt werden, da die Unkosten wegen der zu erwartenden großen Teilnehmerzahl aus der Ostzone sehr hoch sind.

3. Das offizielle Katholikentagsplakat, das im Laufe des Monats Juni versandt wird, möge an gut sichtbaren Stellen ausgehängt werden.

Von Mittwoch, dem 1. September bis Freitag, dem 3. September finden die Arbeitsgemeinschaften mit folgenden Themen statt:

- I. Christliches Zeugnis in Ehe und Familie;
- II. Christliches Zeugnis in der Welt unserer Kinder;
- III. Christliches Zeugnis in Lehrstatt und Berufsausbildung;
- IV. Christliches Zeugnis in Sport und Körperkultur;
- V. Christliches Zeugnis in Arbeit und Freizeit;
- VI. Christliches Zeugnis in Geben und Nehmen;
- VII. Christliches Zeugnis in Rat und Trost;
- VIII. Christliches Zeugnis in Krankheit und Tod;
- IX. Christliches Zeugnis in der Wissenschaft;
- X. Christliches Zeugnis in der Kunst;
- XI. Christliches Zeugnis in der politischen Entscheidung;
- XII. Christliches Zeugnis in der Diaspora;
- XIII. Christliches Zeugnis in der Kirche des orientalischen Ritus;
- XIV. Christliches Zeugnis in Welt- und Ordensstand;

## XV. Christliches Zeugnis bis an die Grenzen der Erde:

- a) Weltmission, b) Katholische internationale Zusammenarbeit.

Die Teilnehmerzahl an den Arbeitsgemeinschaften ist sehr beschränkt. Interessenten (Priester und Laien) mögen sich wegen Teilnehmerkarten für einen der aufgeführten Arbeitskreise an das Bischöfliche Seelsorgeamt, Aachen, Mozartstraße 9, wenden.

### **Nr. 151 Einsendung von Stundenplänen.**

Aachen, 9. Juni 1954

Den Herren Pfarrern und Rektoren gehen in diesen Tagen durch die Herren Bezirkskatecheten Stundenplanformulare zu. Wir bitten, diese innerhalb von 8 Tagen ausgefüllt an die Bezirkskatecheten zurückzusenden, und zwar für jeden Geistlichen und jeden Laienkatecheten (außer Volksschullehrern und -Lehrerinnen) in doppelter Ausfertigung.

Die hauptamtlichen Religionslehrer und Religionslehrerinnen bitten wir um sofortige Einsendung ihres Stundenplanes an den Herrn Kapitularvikar in einfacher Ausfertigung. Wir bitten ferner um einen Gesamtüberblick der Verteilung des Religionsunterrichtes für jede höhere-, Real-, Berufs- und Fach-Schule, soweit an ihr mehr als ein Religionslehrer tätig ist.

Die hauptamtlichen Religionslehrer an höheren- und Real-Schulen bitten wir ferner um eine Liste derjenigen Lehrkräfte ihrer Schule, die zwar im Besitz der Fakultas für Religion sind, dieselbe aber nicht ausüben.

Die hauptamtlichen Religionslehrer an Berufs- und Fachschulen bitten wir um einen Bericht, in wievielen Klassen ihrer Schule kein Religionsunterricht erteilt wird, und aus welchem Grunde dieser nicht erteilt werden kann.

### **Nr. 152 Sport in Katholischer Jugend - Deutsche Jugendkraft. Diözesan-Sportfest 1954.**

Aachen, 9. Juni 1954

Nach der Verbotszeit und nach dem Kriege hat sich der große katholische Sportverband der „Deutschen Jugendkraft“ wieder formiert und besonders im letzten Jahr erfreulich entwickelt. Viele der getreuen Alten haben sich mit manch jungen Kräften zur Verfügung gestellt.

Nach der neuen Satzung ist die „Deutsche Jugendkraft“, Verband für Sportpflege in katholischer Gemeinschaft, die Vereinigung zur Pflege der Körpererziehung und des Sportes nach katholischen Grundsätzen in den katholischen Gemeinschaften der deutschen Diözesen. (I.)

Der DJK-Hauptverband stellt sich zur Aufgabe: (III.)

1. Er will katholischer Jugend und katholischem Volk in ihren Gemeinschaften dienen zur Pflege von Gesundheit und Körpererziehung, Spiel und Sport, aus katholischem Geist und nach katholischen Grundsätzen.
2. Er will den katholischen Sportvereinen und Sportabteilungen dienen in organisatorischer, wirtschaftlicher und sportlicher Förderung, wie durch Vertretung ihrer Interessen innerhalb der katholischen Gemeinschaft, gegenüber den Behörden und öffentlichen Körperschaften, und im deutschen Sport.
3. Er will den katholischen Sportlern dienen durch Förderung ihres frohen Gemeinschaftslebens, ihrer religiösen Erziehung und Bildung und ihrer apostolischen Aufgabe.
4. Er will dem deutschen Sport dienen in der Mitarbeit am Aufbau und in der Führung des Sportes, im besondern in der Erarbeitung und Durchführung eines guten Sport-Ethos.
5. Er will damit allgemein dienen der Volksgesundheit und Volkssittlichkeit, der Volksfreude und Volksgemeinschaft.

Mit diesem Auszug aus den Satzungen empfehlen wir dem Hochw. Klerus, die Deutsche Jugendkraft in ihren Zielen nicht nur anzuerkennen, sondern positiv zu fördern.

Für unsere Diözese wurde das Diözesan-Sportfest auf den 19. und 20. Juni 1954 in Rheydt-Odenkirchen festgelegt. Möge es ein Zeugnis werden des guten Zusammenarbeitens zwischen Kirche und Jugend, zwischen Priestern und Laien.

### **Nr. 153 Katechetische Arbeitstagung am 1. Juli in Aachen.**

Aachen, 10. Juni 1954

Unter dem Protektorate des Herrn Kapitularvikars Dr. Müssener veranstaltet die Diözesanleitung des Deutschen Katechetenvereins am 1. Juli in den Räumen der Pädagogischen Akademie in Aachen, Beeckstraße, eine Katechetische Arbeitstagung unter dem Thema: „Bildverkündigung.“

Tagesordnung:

- 10,00 Uhr Herr Direktor Rombach, Freiburg: Möglichkeiten und Grenzen der Bildverkündigung.
- 14,30 Uhr Herr Kaplan Hausladen, München: Moderne Arbeitsmittel im Religionsunterricht.
- 16,30 Uhr Wiederholung des Vortrages von Herrn Kaplan Hausladen (für Seminaristen und Akademiestudierende).

Mit der Tagung verbunden wird eine Ausstellung des vorhandenen Anschauungs- und Arbeitsmaterials für den Religionsunterricht.

Wir laden zu dieser Tagung alle Geistlichen, Lehrer und Lehrerinnen, Laienkatecheten und -katechetinnen sowie die Alumnus des Priesterseminars und die Studierenden der Pädagogischen Akademie ein.

## **Nr. 154      Bauliche Vorhaben.**

**Aachen, 11. Juni 1954**

Die Erfahrung des letzten Jahres hat gezeigt, daß von den Kirchenvorständen, vielfach ohne vorherige Fühlungnahme mit uns, formgerechte Anträge auf Genehmigung und Finanzierung von Bauvorhaben uns vorgelegt worden sind in der Erwartung, daß die notwendigen Mittel hierfür durch das Bistum kurzfristig bereitgestellt würden.

Wir haben des öfteren schon darauf hinweisen müssen, daß angesichts der starken Kriegsschäden in unserer Diözese die Durchführung der notwendigen Bauvorhaben nur allmählich und nach Maßgabe der verfügbaren Mittel erfolgen kann. Neben diesen Kriegsschäden steht der große Nachholbedarf, der infolge der jahrzehntelangen Vernachlässigung der laufenden baulichen Instandhaltung auf ein Maß angewachsen ist, das die finanziellen Kräfte des Bistums noch auf eine Reihe von Jahren weitgehend in Anspruch nehmen wird. Mit Rücksicht auf die beschränkten Finanzierungsmöglichkeiten ist es erforderlich, dem Wiederaufbau und den umfangreichen Instandsetzungsmaßnahmen in der Diözese eine sorgfältige und langfristige Planung zu Grunde zu legen. In diesem Jahre wird nur ein Teil der Vorhaben finanziert werden können, die seit zwei und mehr Jahren bei uns eingeplant sind. Auch in den nächsten Jahren werden manche Vorhaben noch weiter zurückgestellt bleiben müssen.

Hieraus ergibt sich, daß die Entscheidung über die Vorhaben, die erst jetzt an uns herangetragen worden sind, nicht nur allein auf Grund der durch den Kirchenvorstand empfundenen und auch der objektiv vorliegenden „Dringlichkeit“ des Einzelfalles gefällt werden kann. In erster Linie werden für die Durchführung die Möglichkeiten an Hand der bereits festgelegten Gesamtplanung ausschlaggebend sein.

Neue Anträge, die mit dem Ziel der Durchführung und Finanzierung im Rechnungsjahr 1954 gestellt werden, haben keine Aussicht auf Berücksichtigung. Wir bitten daher, solche Anträge nicht vorzulegen. Ausnahmen hiervon können nur möglich sein, wenn

1. es sich um unvorherzusehende dringende Arbeiten im Interesse der Substanzerhaltung handelt,

2. durch Versetzung und Neubesetzung von Stellen Reparaturen von Dienstwohnungen dringend erforderlich sind.

Damit die von 1955 an noch durchzuführenden Baumaßnahmen rechtzeitig in die Planung aufgenommen werden können, bitten wir, bis zum 1. 10. ds. Js. uns Angaben über das bzw. die Objekte, den ungefähren Umfang der Arbeiten, deren voraussichtliche Kosten und über die Möglichkeiten der Eigenbeteiligung der Pfarrgemeinde zur Finanzierung zu machen. Dabei sind die seelsorgerischen und sonstigen Gründe anzugeben, die für eine Durchführung des Bauvorhabens in einem bestimmten Jahr sprechen. Nach Überprüfung dieser vorläufigen Berichte und deren Abstimmung auf die Gesamtplanung werden wir die Kirchenvorstände auffordern, Anträge mit vollständigen Unterlagen vorzulegen und dann auch den in Aussicht genommenen Zeitpunkt der Durchführung nennen. Soweit notwendig, wird dann auch näherer Bescheid über die beabsichtigte Finanzierung ergehen.

## **Nr. 155      Richtlinien zur Durchführung des ordentlichen Haushaltsplanes 1954.**

**Aachen, 11. Juni 1954**

Die pfarrgemeindliche Haushaltsführung in den Jahren 1950 bis 1953 stand unter dem Zeichen einer kontinuierlichen Aufwärtsentwicklung, die nicht zuletzt durch die Stabilität des Kirchensteueraufkommens begünstigt wurde. Dem vermochte — entgegen früheren Prognosen — auch die „kleine Steuerreform“ nicht entgegenzuwirken, da deren Auswirkungen durch eine günstige wirtschaftliche Konjunktur wettgemacht wurden. Das Haushaltsjahr 1954 wird hingegen, aller Wahrscheinlichkeit nach, ein Krisenjahr werden. Es liegen Anzeichen vor, die auf eine Konjunkturverschlechterung einzelner nicht unbedeutender Wirtschaftszweige im Raume unserer Diözese hindeuten. Das Kirchensteueraufkommen April 1954 lag ungefähr 20% unter dem Aufkommen im Vergleichsmonat April 1953. Sicherlich kann daraus für die Entwicklung des Kirchensteueraufkommens im Rechnungsjahr 1954 Endgültiges noch nicht gefolgert werden. Jedenfalls aber verpflichten uns diese Feststellungen zu erhöhter Vorsicht. Ein weiteres kommt hinzu: Bei der Aufstellung des Diözesan-Voranschlages 1954 und der finanziellen Gesamtplanung für das Rechnungsjahr 1954 im Dezember 1953 sind wir davon ausgegangen, daß die „große Steuerreform“ im Januar 1955 in Kraft treten wird. Nach dem heutigen Stand der Dinge ist aber mit einem Inkrafttreten bereits zum 1. 10. 1954 zu rechnen. Eine exakte Schätzung des hierdurch bedingten Kirchensteuereinnahmefalles im Rechnungsjahr 1954 ist heute nicht möglich. Ein nicht unerhebliches Absinken der Kirchen-

steuereinnahmen wird jedoch in 1954 unausbleiblich sein. In erster Linie wird sich diese Entwicklung auf die Situation des außerordentlichen Haushaltsplanes auswirken. Eine Reihe dringender baulicher Vorhaben wird weiter zurückgestellt bleiben müssen.

Wir konnten uns aber auch bei der Überprüfung der pfarrgemeindlichen ordentlichen Haushaltspläne nicht der Verpflichtung entziehen, aus der Beurteilung der finanzwirtschaftlichen Lage im Rechnungsjahr 1954 die notwendigen Konsequenzen zu ziehen. Wir waren gezwungen, bei einer Reihe von Haushaltspositionen wünschenswerte Erhöhungen zu unterbinden. Bei Titel V (laufende bauliche Unterhaltung) mußten wir in der Regel sogar die Ansätze unter die Vorjahresansätze senken. Wenn trotzdem der Kirchensteuerbedarf des ordentlichen Diözesan-Haushalts 1954 um einiges über dem des Rechnungsjahres 1953 liegt (insbesondere infolge weiteren Anstiegens der Steuern und Lasten, des Besoldungsaufwandes sowie der Annuitäten), so mag hieran die schwierige Haushaltslage — sinkende Einnahmen bei steigendem Bedarf — deutlich werden.

In Erkenntnis der schwierigen Situation, der sich die diözesane und pfarrgemeindliche Haushaltsführung im Rechnungsjahr 1954 gegenübergestellt sieht, haben wir alles daran gesetzt, den Kirchenvorständen die genehmigten Haushaltspläne diesmal besonders frühzeitig zur Verfügung zu stellen. Wir gingen dabei davon aus, daß die „haushaltslose Zeit“, d. h. der Zeitraum, in dem die Kirchenvorstände mangels Vorliegen des genehmigten Etats Ausgaben nur auf Grund einer allgemeinen und vorläufigen Ermächtigung tätigen können, in diesem Jahre ein erhöhtes Risiko in sich birgt. Wir freuen uns, daß es gelungen ist, diese Übergangszeit auf zwei Monate zu beschränken. Die Haushaltspläne 1954 können den Pfarrgemeinden jetzt schon zurückgegeben werden. Die Umstellung der Vorschuß- auf Zuschußzahlungen nach dem genehmigten Etat erfolgt bereits zum 1. 6. 1954 und drückt sich schon in der Juni-Überweisung aus.

Durch die besondere Beschleunigung der Etatprüfung wird den Kirchenvorständen die Haushaltsführung im Rechnungsjahr 1954 leichter gemacht. Wir bitten, in dieser Beschleunigung aber auch einen Ausdruck unserer Sorge zu sehen und sich bewußt zu werden, wie sehr uns gerade in diesem Rechnungsjahr daran liegt, daß alles geschieht, den Haushaltsplan planmäßig und ohne Störungen durchzuführen.

\*

Die Umstellung der bisher geleisteten Kirchensteuer-Vorschußzahlungen 1954 auf den nach dem Etat 1954 anerkannten Kirchensteuerbedarf wird wie folgt durchgeführt: Von dem Jahres-Soll lt. Etat 1954

(„D-Haushaltsfehlbedarf“) ist das für die Monate April und Mai 1954 durch uns bereits gezahlte Vorschuß-Ist abgezogen worden. Der hiernach verbleibende Betrag wird den Pfarrgemeinden von Juni dieses Jahres an bis zum Ende des Rechnungsjahres 1954 in zehn gleichen Monatsraten überwiesen.

Es ist ein dringendes Erfordernis, daß zunächst durch den Kirchenvorstand an Hand des Etats 1954 bei den einzelnen Positionen festgestellt wird, welche Ausgaben bis zum Ende des Rechnungsjahres 1954 noch geleistet werden können. Hierbei sind die Zahlungen zu berücksichtigen, die auf Grund der vorläufigen Ausgabenermächtigung 1954 (s. Richtlinien für die Aufstellung des Voranschlages 1954 vom 9. 2. 1954, Abschnitt IV) in der Zeit vom 1. 4. 1954 bis jetzt getätigt worden sind. Es ist für einen ausgeglichenen Jahresabschluß 1954 von ausschlaggebender Bedeutung, daß die Haushaltsführung möglichst jetzt schon in ihrem Ablauf planmäßig festgelegt wird. Überschreitungen der Ansätze einzelner Titel sind nur dann zulässig, wenn diese durch entsprechend hohe Einsparungen bei anderen Ausgaben-Titeln bzw. durch entsprechende überplanmäßige Einnahmen bei den Titeln IV, V und VI gedeckt werden können.

Einsparungen bei den Ausgaben-Titeln I, VI und X sowie Mehr-Einnahmen bei dem Einnahme-Titel I dürfen jedoch nicht für die Bestreitung von Mehr-Ausgaben bei anderen Titeln verwendet werden. Es gilt auch für das Rechnungsjahr 1954 die Bestimmung, daß eingesparte Beträge bei diesen Ausgaben-Titeln bzw. anfallende Mehr-Einnahmen bei Titel I zu verwahren und im freien Revenuenbestand am Ende des Rechnungsjahres 1954 gesondert, zur Verrechnung im nächstjährigen Haushaltsplan, nachzuweisen sind.

Wir bemerken noch einmal mit Nachdruck, daß es ausschließlich im Interesse des Kirchenvorstandes liegt, einem erkennbaren Absinken der Einnahmen bei den Titeln IV, V und VI unter den Etatansatz mit einer rechtzeitigen Drosselung der Ausgaben, insbesondere bei den Titeln II und III, zu begegnen. Geschieht das nicht, ist eine Gefährdung des Haushaltsgleichgewichts unvermeidbar.

\*

Für einzelne Positionen des Haushaltsplanes 1954 gilt folgendes:

Zu A der Einnahmen: „Bestand am Ende des Rechnungsjahres 1953“.

Auch in diesem Rechnungsjahr haben wir die durch den Kirchenvorstand angegebenen Verwahrbeträge bei Titel X gestrichen und im Haushaltsplan 1954 nicht mit verrechnet. Die endgültige Festsetzung von Verwahrbeträgen bei Titel X erfolgt aus technischen Gründen auf Grund der Ergebnisse der Rechnungsprüfung 1953.

Haushaltsüberschüsse aus dem Rechnungsjahr 1953, soweit in ihnen Verwahrbeträge nach unseren Etatrichtlinien nicht enthalten sind, sind auch im Rechnungsjahr 1954 nicht auf den Haushaltsfehlbedarf angerechnet worden und können mit unserer Genehmigung für über- und außerplanmäßige ordentliche Ausgaben sowie auch für außerordentliche Ausgaben verwendet werden, soweit sie nicht noch zur Bestreitung von ins Rechnungsjahr 1953 fallenden etatmäßigen Ausgaben benötigt werden.

Zu A der Ausgaben: „Revenüenvorschub“.

Glücklicherweise hat die Zahl der Pfarrgemeinden, die ihre Rechnung mit einem Defizit abschließen, weiter abgenommen. In wenigen Fällen allerdings mußten wir feststellen, daß solche Defizite sich im letzten Jahr erhöht haben. Mit den betreffenden Kirchenvorständen werden wir uns einzeln befassen müssen. Die Pfarrgemeinden, die ihre Vorschüsse immer noch nicht ausgeräumt haben, bleiben weiter verpflichtet, aus eigenen Kräften alles zu tun, daß die Defizite möglichst schnell abgedeckt werden. In der Regel wird dies nur durch einschneidende Einsparungen im laufenden Haushaltsplan möglich sein. Es wird immer ein unverrückbarer Bestandteil unserer Haushaltsrichtlinien bleiben, daß solche Defizite nicht auf den nächstjährigen Haushaltsplan übernommen werden können, was einer Abdeckung durch Kirchensteuermittel gleichkäme. Die Kirchenvorstände, die durch Nichtbeachtung des Haushaltsplanes und der Haushaltsrichtlinien Revenüenvorschüsse entstehen lassen, machen sich daher die Haushaltsführung immer schwerer und setzen sich der persönlichen Haftung für die entstandenen Defizite aus.

Zu Titel I der Ausgaben: „Besoldungen“.

Wir bitten, unsere Verordnung im K. A. 1954, Seite 47, zu beachten. Bei allen im Laufe des Rechnungsjahres eintretenden personellen Veränderungen in den Anstellungs- und Besoldungsverhältnissen der Kirchenangestellten und Laienmitarbeiterinnen in kircheneigenen Kindergärten ist sofortige Mitteilung an uns erforderlich.

Zu Titel V der Ausgaben: „Laufende bauliche Unterhaltung“.

Die Ansätze mußten durchweg gekürzt werden. Von dem Verständnis der Kirchenvorstände für diese im Interesse der Ausgeglichenheit des Gesamthaushalts leider notwendige Maßnahme hängt viel ab. Wir bitten dringend, von Reklamationen zu diesem Titel Abstand zu nehmen. In Fällen akuter Substanzgefährdung, die sofortiges Handeln erfordern, und bei notwendigen Renovierungen von Dienstwohnungen aus Anlaß von Stellenwechsel werden

wir immer versuchen, auf entsprechenden rechtzeitigen Einzelantrag der Kirchenvorstände hin, die Finanzierung zu sichern.

Zu Titel VI der Ausgaben: „Steuern und Lasten“.

Im Kirchlichen Anzeiger zum 15. 6. 1954 wird eine Verordnung über Sozialversicherungen der im Kirchendienst Tätigen erscheinen. Wir bitten dringend, diese Verordnung, die die Überprüfung und ordnungsmäßige Abführung der Sozialversicherungsbeiträge betrifft, genauestens zu beachten.

Zu Titel IX der Ausgaben: „Verschiedene Ausgaben“.

Für das Rechnungsjahr 1954 wird folgende Bestimmung getroffen: Alle etatmäßig genehmigten Ausgaben bei Titel IX — soweit sie nicht auf vertraglich festgelegten Leistungen und auf Zahlungen, die zwangsläufig sind, beruhen — dürfen bis auf weiteres nicht geleistet werden. Wir werden im Kirchlichen Anzeiger zum 15. 12. dieses Jahres endgültig festlegen, ob und wie weit diese blockierten Ansätze zur Bewirtschaftung freigegeben werden können. Wir bitten, auch für diese Maßnahme, die lediglich auf die besondere Situation des diesjährigen Rechnungsjahres abgestellt ist, Verständnis zu haben. In Zweifelsfällen mögen wir schriftlich zu Rate gezogen werden.

\*

Es besteht Anlaß, darauf hinzuweisen, daß die haushaltmäßige Genehmigung einer Ausgabe nicht die Genehmigung ersetzt, die für den Einzelfall nach der Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden vom 11. 7. 1928, Artikel 7 und 8, seitens der Kirchenvorstände beim Bistum einzuholen ist.

Im übrigen gelten auch für die Bewirtschaftung des Haushaltsplanes 1954 die bisher ergangenen Haushaltsrichtlinien, soweit diese nicht ausdrücklich aufgehoben sind. Sollten in grundsätzlichen oder technischen Fragen Unklarheiten auftauchen, bitten wir, uns sofort zu benachrichtigen.

Die notwendigen Deckungsmittel für zwangsläufige ordentliche, durch uns genehmigte Ausgaben, die im Haushaltsplan 1954 noch nicht etatisiert sind, und die erst nach der Rückgabe des Haushaltsplanes an die Kirchenvorstände entstehen, werden im Rechnungsjahr 1954 durch zwei Nachtragshaushalte — im Dezember 1954 und im März 1955 — bereitgestellt. Die notwendigen Anträge auf Bereitstellung von Mitteln über Nachtragshaushalt bitten wir, bis zum 10. 11. 1954 (für den I. Nachtragshaushalt) und bis zum 1. 3. 1955 (für den II. Nachtragshaushalt) uns vorzulegen. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

## Nr. 156 Sozialversicherungen der im Kirchendienst Tätigen.

Aachen, 12. Juni 1954.

Wir verpflichten die Kirchenvorstände, die Versicherungspflicht und die Höhe der Beiträge zu den Sozialversicherungen für alle im Kirchendienst tätigen Arbeiter und Angestellten zu überprüfen. Diese Überprüfung hat durch eine schriftliche Anfrage bei der zuständigen Ortskrankenkasse unter Angabe des monatlichen Bruttogehaltes (einschließlich evtl. Sonderdienstvergütungen, Sachentschädigungen [Dienstwohnung, Kost usw.]) zu erfolgen. Sofern zwischen den bisher geleisteten Beiträgen und den auf Grund der Überprüfung von der betreffenden Ortskrankenkasse schriftlich mitgeteilten Beitragssätzen eine Differenz besteht, ist diese in persönlicher Rücksprache bei der Ortskrankenkasse zu klären und gleichzeitig eine Regelung für die evtl. Nachzahlungen zu treffen. Bei den nebenamtlichen oder nur stundenweise im Kirchendienst beschäftigten Arbeitern und Angestellten (hierzu gehören auch die Putzhilfen, Heizer usw.) sind in der Anfrage die sonstigen Einkommensverhältnisse klarzulegen.

Diese Überprüfung ist erforderlich, da sich die Fälle häufen, in denen nach Betriebsprüfungen durch die A. O. K. hohe Beträge nachzuentrichten sind, die ganz zu Lasten des Arbeitgebers gehen. Eine Übernahme dieser Nachzahlungen auf den Haushalt werden wir in Zukunft ablehnen und den Kirchenvorstand für diese Nachzahlungen haftbar machen müssen.

Gleichzeitig weisen wir darauf hin, daß die Aufbringung der Beiträge zu den Sozialversicherungen nach den gesetzlichen Bestimmungen zu erfolgen hat,

d. h., Arbeitnehmer und Arbeitgeber tragen je 50% dieser Lasten.

Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind die Fälle der Angestellten, deren Stellen bei den Rheinischen Versorgungskassen angeschlossen sind, soweit diese Angestellten diesen Kassen gemeldet sind. Diese Angestellten sind nicht krankenversicherungspflichtig. Die Beiträge zu der etwaigen freiwilligen Krankenversicherung trägt der Arbeitnehmer ganz, während von der Umlage zu den Rheinischen Versorgungskassen der Angestellte ein Viertel und die Kirchengemeinde drei Viertel zu tragen hat.

Weiter sind ausgenommen die Fälle, in denen durch eine Betriebsprüfung durch die betr. A. O. K. die Richtigkeit der heutigen Beiträge zu den Sozialversicherungen bestätigt worden ist oder die neuen Beiträge festgelegt wurden.

## Nr. 157 Lohnsteuerkarten 1954.

Aachen, 12. Juni 1954

Alle Geistlichen, denen von der Bistumskasse Gehalt oder Ruhegehalt gezahlt wird, bitten wir, die Lohnsteuerkarte 1954 nunmehr unverzüglich einzusenden, es sei denn, daß noch ein Steuerermäßigungsantrag, insbesondere auf Grund der in der weiter unten veröffentlichten Pressenotiz des Bundesfinanzministeriums bekanntgegebenen Entscheidung betr. der vor dem 1. Juni 1953 abgeschlossenen Sparverträge, gestellt werden kann.

Die Geistlichen, die einen solchen Antrag stellen können, ihre Steuerkarte aber bereits hierhin eingereicht haben, wollen die Zusendung der Steuerkarte sofort bei uns beantragen.

## Bekanntmachungen staatlicher Behörden.

### Nr. 158 Pressenotiz betr.: Steuererleichterung für Sparbeträge auf Grund von vor dem 1. Juni 1953 abgeschlossenen Spar- verträgen mit festgelegten Sparraten.

(BStBl. 1954 I S. 288)

Aachen, 14. Mai 1954

Bezug: Mein Rundschreiben vom 14. 4. 1954, IV  
— S 2120 a — 83/54.

Das Bundesfinanzministerium teilt mit:

Die Vorschriften des Einkommensteuergesetzes, nach denen Sparbeträge, die Arbeitnehmer auf Grund von Sparverträgen mit festgelegten Sparraten an ein Kreditinstitut leisten, für die Berechnung der Lohnsteuer neben dem Pauschbetrag für Sonderausgaben von 624.— DM im Kalenderjahr vom

Arbeitslohn abgezogen werden konnten, wurden durch das als „Kleine Steuerreform“ bezeichnete Gesetz vom 24. Juni 1953 mit Wirkung vom 1. Januar 1954 gestrichen. Diese Streichung ist inzwischen durch das im Bundesgesetzblatt IS. 111 veröffentlichte Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes vom 24. April 1954 für Sparverträge mit festgelegten Sparraten, die vor dem 1. Juni 1953 abgeschlossen worden sind, rückgängig gemacht worden.

Die in Betracht kommenden Arbeitnehmer können danach beim Finanzamt beantragen, daß ihre Sparbeträge, die sie auf Grund von vor dem 1. Juni 1953 abgeschlossenen Sparverträgen mit festgelegten Sparraten im Kalenderjahr 1954 an ein Kreditinstitut leisten, nach den bei Vertragsabschluß bestehenden steuerrechtlichen Grundsätzen, d. h. ohne Anrechnung auf den Pauschbetrag für Sonderaus-

gaben von 624.— DM im Kalenderjahr, auf der Lohnsteuerkarte 1954 als steuerfrei eingetragen werden.

Sparraten, die nach dem Sparvertrag im Kalenderjahr 1954 zu leisten sind, aber bisher nicht ge-

leistet worden sind, muß der Arbeitnehmer innerhalb eines halben Jahres nach Fälligkeit nachholen, wenn er eine Unterbrechung der Einzahlungen mit ihren nachteiligen Folgen (§ 20 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung) vermeiden will.

## Kirchliche Mitteilungen.

### Nr. 159 Bücher und Zeitschriften.

Im Winfried-Werk-Verlag, Augsburg, Peutingenstraße 5, erschien der Berichtband über die diesjährige Haupttagung der Gemeinschaft katholischer Männer Deutschlands: „Der Friede, unsere Sorge“ (Fuldaer Vorträge Band XII), Ordnung in Ehe, Volk und Völkern als Voraussetzung des Friedens, 120 Seiten, broschiert, DM 3,60. — Der Band ist ein Beitrag zur Verwirklichung und zur Sicherung des Friedens. Er wendet sich an alle Menschen, denen es um eine echte Befriedung geht. Führenden Persönlichkeiten in Verbänden und Organisationen, Politikern, besonders aber Geistlichen wird das Buch von großem Nutzen sein.

„Um die Seele der Frau“. Die Frau von heute in pastoraler Schau. Wiener Seelsorgertagung vom 28. bis 30. Dezember 1953. Herausgegeben von Domkapitular Dr. Karl Rudolf. 112 Seiten, kart. S 26,—, DM und Sfrs. 4,50. Herder-Verlag, Wien I, Wollzeile 33.

Die Seelsorger-Tagung 1953 versuchte, die pastoralen Aspekte, die das Phänomen der modernen Frau bietet, aufzuzeigen. Ein zweifellos ernstes und aktuelles Thema!

Die Frau als Gattin und Mutter - Im Beruf - In Gesellschaft und Staat - Ihr religiöses Leben - Ihre Stellung zu Kirche, Priester, Kath. Aktion usw. - all diese Themen wurden in eingehenden Referaten behandelt. Priester und Laien beiderlei Geschlechts nahmen zu den Problemen Stellung; das Ergebnis der Tagung soll nun in Form dieser Broschüre für die praktische Seelsorge fruchtbar gemacht werden.

Kinder-Gebetbüchlein „Ich gehe zum Heiland“. Erstes Gebetbüchlein für Kinder. 44 vierfarbige ganzseitige Bilder von Marianne Plum. 96 Seiten. Leinenband (rot, blau, grün) mit Goldprägung DM 1,65. Verlag Butzon & Bercker, Kevelaer Rhld. — Anschauliches Bildmaterial und leicht faßliche Lied- und Gebetstexte werden das Büchlein dem Kinde lieb machen.

### Nr. 160 Personalchronik der Diözese Aachen.

**Ernennung eines Vorsitzenden des Diözesan-Caritas-Verbandes.**

Der H. H. Kapitularvikar Dr. Hermann Müssener hat am 10. Juni 1954 den Diözesan-Caritasdirektor Msgr. Dr. phil. Peter Firmenich in Aachen zum Vorsitzenden des Diözesan-Caritas-Verbandes ernannt.

Es wurden ernannt:

am 18. Mai 1954 Spicher Norbert, Kaplan in Eschweiler St. Peter und Paul, zum Kaplan in Wegberg, Dekanat Wegberg;

am 2. Juni 1954 Högel Paul, Kaplan in M. Gladbach-Rheindahlen, zum Pfarrverwalter (vic. oec.) in Alsdorf-Kellersberg, Dekanat Alsdorf;

am 2. Juni 1954 Milz Johannes, Kaplan in Krefeld-Königshof, zum Rektor in Rath, Dekanat Nörvenich;

am 2. Juni 1954 Pricking Bernhard, Pfarrer in Rohren, zum Pfarrverwalter (vic. oec.) in Amern St. Anton, Dekanat Dülken.

### Sterbefälle von Geistlichen.

Es sind gestorben:

Aus der Erzdiözese Köln:

am 9. Mai 1954 Pflugfelder Stephan, zuletzt Pfarrer in Bliesheim, Seelsorger in Eschmar, Pfarre Sieglar, 71 Jahre alt;

am 14. Mai 1954 Schütz Paul, Geistl. Rat, Ehrendechant, zuletzt Pfarrer in Grevenbroich, Jubilarpriester, 80 Jahre alt.

R. I. P.

### Nr. 161 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Se. Exzellenz unser verstorbener H. H. Bischof Johannes Joseph hielt die kanonische Visitation vom 3. bis 19. Mai 1954 im Dekanat Krefeld-Mitte.

In seinem Auftrage spendete der H. H. Missionsbischof Dr. Franz W. Demont das Heilige Sakrament der Firmung, und zwar am 3. Mai in St. Dionysius 75; am 4. Mai in St. Franziskus 36; am 5. Mai in St. Stephan 93; am 6. Mai in St. Liebfrauen 98; am 10. Mai in St. Joseph 120; am 11. Mai in St. Johann 69; am 12. Mai in St. Anna 65; am 13. Mai in St. Norbertus 50; am 14. Mai in St. Elisabeth von Thüringen 40; am 17. Mai in St. Bonifatius 56; am 18. Mai in St. Antonius 17 und in der Kapelle des Waisenhauses 22 Konvertiten; am 19. Mai in St. Martin 69; am 20. Mai im Rektorat St. Petrus Canisius 22; am 21. Mai 184 Firmlingen der höheren Schulen; am 27. Mai in St. Elisabeth 64, zusammen 1080 Firmlingen.

Im Auftrage Sr. Exzellenz unseres verstorbenen H. H. Bischofs Johannes Joseph spendete Se. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann das Heilige Sakrament der Firmung in folgenden Gemeinden der Stadt Aachen Dekanat Nordost: Am 3. Mai in St. Elisabeth 171 (St. Elisabeth 130, St. Martin 41); am 4. Mai in St. Joseph 127;

desgleichen im Auftrage des H. H. Kapitularvikars Dr. Hermann Müssener am 1. Juni in St. Peter 65, in St. Katharina 130 (St. Katharina 77, St. Bonifatius 53); am 2. Juni in St. Adalbert 114 (St. Adalbert 94, St. Alfons 20), in Herz-Jesu 115; am 4. Juni in St. Nikolaus 65 (St. Nikolaus 35, St. Michael Aachen, Dekanat Südwest, 30), zusammen 787 Firmlingen.

Im Auftrage des H. H. Kapitularvikars Dr. Hermann Müssener nahm Se. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann folgende Pontifikalhandlungen vor:

am 30. Mai 1954 Konsekration von Kirche und Hochaltar der neuen Pfarrkirche in Süchteln-Vorst in hon. Francisci C.;

am 8. Juni 1954 Konsekration von Kirche und Hochaltar der Pfarrgemeinde Floßdorf (Dekanat Linnich) in hon. B. Hermanni Iosephi;

am 10. Juni 1954 Spendung des Heiligen Sakramentes der Firmung in der Pfarrkirche Alsdorf-Kellersberg Herz-

Jesu 219 Firmlingen (Herz-Jesu 176, Rektorat St. Barbara Alsdorf-Ofen 43);

am 12. Juni 1954 Erteilung der hl. Subdiakonatsweihe an 2 Alumnen des Bischöflichen Priesterseminars.

---

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 50 Pf. vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

---

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen. Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen, Pontstraße 135.

# Kirchlicher Anzeiger

## für die

# Diözese Aachen

Stück 14

Aachen, den 1. Juli 1954

24. Jahrgang

I n h a l t:		Seite
	Seite	Seite
<b>Akten Sr. Heiligkeit Papst Pius' XII.</b>		
Nr. 162 Wortlaut der Papstencyklika zum 1200. Todestag des hl. Bonifatius . . . . .	93	
<b>Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Kapitularvikars.</b>		
Nr. 163 Feier einer Abendmesse bei Einkehrtagen u. ä. . . . .	101	
Nr. 164 Tagungen im August-Pieper-Haus . . . . .	101	
Nr. 165 Hundertjahrfeier des Vereins für christliche Kunst im Erzbistum Köln und Bistum Aachen . . . . .	102	
Nr. 166 Vergünstigungen im Eisenbahnverkehr Italiens während des Marianischen Jahres . . . . .	102	
Nr. 167 Diözesanbibliothek . . . . .	102	
Nr. 168 Lieder-Sonderdruck für die Kirchenchöre . . . . .	102	
<b>Bekanntmachungen staatlicher Behörden.</b>		
Nr. 169 Veranlagung zur Einkommensteuer auf Grund des § 46 Abs. 1 Ziff. 2 des Gesetzes . . . . .		103
<b>Kirchliche Mitteilungen.</b>		
Nr. 170 Priesterexerzitien . . . . .		103
Nr. 171 Exerzitien für Obersekundaner und Primaner . . . . .		103
Nr. 172 Ferienaufenthalt . . . . .		103
Nr. 173 Stellenangebote — Stellengesuche . . . . .		104
Nr. 174 Bücher und Zeitschriften . . . . .		104
Nr. 175 Personalchronik der Diözese Aachen . . . . .		104
Nr. 176 Vermischte kirchliche Nachrichten . . . . .		104

## Akten Sr. Heiligkeit Papst Pius' XII.

### Nr. 162 **Wortlaut der Papstencyklika zum 1200. Todestag des hl. Bonifatius.**

RUNDBRIEF.

PIUS XII.

DURCH GÖTTLICHE VORSEHUNG

PAPST

AN DIE EHRWÜRDIGEN BRÜDER,

DIE ERZBISCHÖFE UND BISCHÖFE VON ENGLAND, DEUTSCHLAND, ÖSTERREICH, FRANKREICH, BELGIEN UND HOLLAND SOWIE DIE ANDEREN OBERHIRTEN, DIE IN FRIEDEN UND GEMEINSCHAFT MIT DEM APOSTOLISCHEN STUHLE LEBEN.

#### **Zum zwölften Zentnar des seligen Hinscheidens des hl. Bischofs und Blutzeugen Bonifatius.**

EHRWÜRDIGE BRÜDER,

GRUSS UND APOSTOLISCHEN SEGEN!

Die Gedenktage der Kirche nicht nur im Geiste, sondern auch in öffentlichen Feiern zu begehen, ist höchst geziemend und angebracht; denn aus ihnen ist leicht zu ersehen, daß in der von Jesus Christus gegründeten Gemeinschaft kein Jahrhundert ohne Heilige war; überdies ergibt sich aus ihnen wie von selbst: wenn die Beispiele hoher Tugend, die an solchen Gedenktagen aufleuchten, allen ausdrücklich vor Augen gestellt werden, so entflammen sich die Herzen, mächtig angeregt, nach Kräften das gleiche zu erstreben.

Wir fanden deshalb Gefallen an der Mitteilung, daß zumal in jenen Nationen, die aus besonderem Grund sich dem hl. Bonifatius, der edlen Zierde

und dem hohen Ruhm des Benediktinerordens, zum Dank verpflichtet wissen, in diesem Jahre das zwölfte Zentnar seines Martyriums und Heimgangs in das himmlische Vaterland mit großer Freude und mit öffentlichen Bittgebeten begangen werden soll.

Wenn aber eure Völker Grund haben, den heiligen Mann zu verehren und seiner Großtaten bei diesem Festanlaß zu gedenken, so hat noch weit mehr Grund dazu der Apostolische Stuhl, der es dreimal erlebte, wie Bonifatius nach langer und harter Wanderung in frommer Pilgerart Rom betrat, vor dem Grab des Apostelfürsten verehrend die Knie beugte und von Unseren Vorgängern als treuergebener Sohn den Missionsauftrag erbat, seinem dringenden Verlangen gemäß entlegenen und primitiven Volksstämmen den Namen des göttlichen Heilands und christliche wie menschliche Gesittung bringen zu können.

Angelsächsischem Stamm entsprossen, fühlte er schon in der ersten Blüte seines Lebens drängend den Ruf von oben, dem väterlichen Erbe und den Lockungen der Welt Lebewohl zu sagen und sich hinter schützenden Klostermauern abzuschließen, um sich leichter der Betrachtung der ewigen Dinge widmen und ganz nach den Forderungen des Evangeliums formen zu können. Dort machte er nicht allein in den klassischen Studien und theologischen Disziplinen, sondern ebenso in der christlichen Tugend so große Fortschritte, daß er zum Oberen seines Klosters erwählt wurde. Da er jedoch den Zug zu Höherem und Weiterem in sich fühlte, hatte er schon lange im Sinn, sich in ferne Lande zu wilden Völkern zu begeben, um sie mit dem Licht der Frohbotschaft zu erleuchten und dem Geist der christlichen Gebote zu erfüllen. Nichts vermochte ihn aufzuhalten, nichts ihn wankend zu machen; nicht der Abschied von der geliebten Heimat, nicht die weiten und beschwerlichen Wanderungen, auch nicht alle die Gefahren, die ihm von seiten unbekannter Völker begegnen konnten. In seinem Missionseifer lag etwas so Tatkräftiges, so Stürmisches und Starkes, daß ihm menschliche Erwägungen und menschliche Bande jedenfalls nicht Einhalt bieten konnten.

#### I.

Es ist in der Tat zu verwundern, daß England, das ungefähr hundert Jahre zuvor von Gregor dem Großen, Unserm Vorgänger unsterblichen Andenkens, durch Entsendung einer wackeren Schar von Benediktinern unter Führung des hl. Augustinus nach so manchen Wechselfällen zur christlichen Religion zurückgeführt worden war — es ist zu verwundern, sagen Wir, daß England sich schon damals durch einen so festen Glauben hervortat und die drängende christliche Liebe in ihm solche Blüten trieb, daß es, einem überströmenden Fluß gleichend, der das umliegende Land bewässert und fruchtbarer macht, aus eigenem freiem Antrieb eine gute Zahl seiner besten Männer zu den übrigen Völkern sandte, um sie Jesus Christus zu gewinnen, eng mit dessen Stellvertreter auf Erden zu verbinden und diesem so gleichsam den Dank abzustatten für die empfangenen Wohltaten der katholischen Religion, menschlicher Gesittung und christlicher Lebensart.

Wer unter ihnen durch glühenden apostolischen Eifer und durch Seelenstärke, gepaart mit Milde im Benehmen, hervorragte, das ist zweifellos Winfried, der nachher vom hl. Papst Gregor II. den Namen Bonifatius erhielt. Mit einer der Zahl nach kleinen, aber durch Tugend ausgezeichneten Schar von Gefährten machte er sich an sein Apostolat, nach dem er sich schon seit langem sehnte. Er verließ daher zu Schiff die Gestade Englands und landete an Frieslands Küste. Da aber der, der dort

tyrannisch herrschte, ein scharfer Gegner der christlichen Religion war, hatten die Bemühungen des hl. Bonifatius und seiner Gefährten keinen Erfolg; so sah er sich nach vergeblichen Anstrengungen und nutzlosen Versuchen gezwungen, mit seinen Mitarbeitern in die Heimat zurückzukehren.

Doch sein Mut sank nicht; nach einer nicht langen Zeitspanne wollte er vielmehr nach Rom gehen, sich an den Apostolischen Stuhl wenden und vom Stellvertreter Jesu Christi selbst demütigen heiligen Auftrag erbitten, kraft dessen er mit der Gnade Gottes leichter das hohe Ziel erreichen könnte, das er so sehnlichst erstrebte. Nachdem er deshalb „glücklich zu den Stufen des seligen Petrus gelangt war“ und das Grab des Apostelfürsten mit tiefer Andacht verehrt hatte, bat er inständig Unseren Vorgänger seligen Andenkens, Gregor II., vorgelassen zu werden.

Gern empfing ihn der Papst, dem er „nacheinander den ganzen Anlaß seiner Reise und seiner Ankunft auseinandersetzte und eröffnete, von welchem Verlangen getrieben er schon länger sich abgemüht habe. Da schaute der heilige Papst freudigen Antlitzes und mit freundlichem Blick auf ihn“ und spornte seinen Mut an, dieses lobenswerte Werk mit Vertrauen in Angriff zu nehmen. Er stellte ihm dafür ein Apostolisches Schreiben und Apostolische Vollmacht aus.

Die vom Stellvertreter Jesu Christi erhaltene Sendung war ihm wie Gottes Gnadenkraft und Hilfe, mit der er, allen Schwierigkeiten von seiten der Menschen und Verhältnissen trotzend, sein so lang ersehntes Werk mit günstigeren Aussichten und mit reicherer Frucht beginnen und fortführen konnte. Er durchzog als apostolischer Sämann verschiedene Gegenden Deutschlands und Frieslands. Wo es noch keine Spur christlicher Lehre gab, sondern nur wilde und rohe Sitten herrschten, da streute er mit freigebiger Hand den Samen des Evangeliums aus und befruchtete ihn mit seiner unausgesetzten Arbeit und seinem Schweiß; wo aber Christengemeinden des rechtmäßigen Hirten entbehrten und vernachlässigt elend versumpften oder von verkommenen und unwissenden Dienern des Heiligtums weit vom wahren Glauben und den rechten Sitten ferngehalten wurden, da war er der kluge wie scharf durchgreifende Erneuerer des privaten und öffentlichen Lebens, der besorgte und unermüdete Arbeiter, der eifervolle Erwecker und Wiederhersteller jeglichen Tugendlebens.

Bonifatius' gedeihliches Wirken wurde an Unseren schon genannten Vorgänger gemeldet. Dieser berief ihn an den Apostolischen Stuhl und eröffnete dem aus Bescheidenheit Widerstrebenden, „daß er ihm den Rang eines Bischofs zugedacht habe, damit er um so beharrlicher alle Irrenden belehren und auf den Weg der Wahrheit führen

könne, je mehr er durch die Vollmacht Apostolischer Würde gestützt werde, und damit er für seine Glaubensverkündigung um so offenere Herzen finde, je höher er dadurch stehe, daß er vom Apostolischen Oberhirten mit ihr beauftragt sei“.

Zum „Regionar- oder Gebietsbischof“ also vom Papst selbst geweiht, kehrt er in die weiten, ihm anvertrauten Gebiete zurück, wo er, so durch neue Würde und Autorität gehoben, mit noch eifrigem Bemühen sich den apostolischen Arbeiten widmet.

Wegen seiner hohen Tugend und seines brennenden Eifers für die Ausbreitung des Reiches Jesu Christi waren ihm wie dieser Papst so auch dessen Nachfolger sehr zugetan: der heilige Gregor III., der ihn ob seiner hervorragenden Verdienste zum Erzbischof ernannte, ihn mit dem heiligen Pallium ehrte und ihm die Vollmacht erteilte, die kirchliche Hierarchie in jenen Gebieten gültig zu errichten oder neu zu ordnen sowie neue Bischöfe zu weihen „zur Erleuchtung des Volkes Germaniens“; ebenso der hl. Zacharias, der mit einem liebevollen Schreiben sein Amt bestätigte und mit höchstem Lob auszeichnete; endlich Stephan III., an den kurz nach seiner Wahl der schon seinem Ende sich Nahende einen ehrfurchtsvollen Brief schrieb.

Vertrauend auf die Autorität und das Wohlwollen dieser Päpste, durchwanderte Bonifatius während seiner ganzen Amtszeit mit immer größerem Eifer weite, noch in der Finsternis des Irrtums liegende Gebiete, erhellte sie durch das Licht der Wahrheit des Evangeliums und öffnete für sie durch seine unermüdliche Tätigkeit ein neues Zeitalter christlicher und profaner Kultur. Friesland, Sachsen, Austrasien, Thüringen, Franken, Hessen, Bayern kannten ihn als unermüdlichen Sämann des göttlichen Worts und als Vater jenes neuen Lebens, das aus Jesus Christus kommt und durch seine Gnade genährt wird. Sehlich wünschte er, auch zu jenem „alten Sachsenland“ zu gelangen, aus dem, wie er glaubte, seine Ahnen stammten. Doch konnte er diesen Wunsch nicht verwirklichen.

Zur Durchführung und Vollendung seines gewaltigen Werkes erbat er sich und rief er neue Arbeitsgefährten und auch -gefährtinnen — nämlich Klosterfrauen, unter denen Lioba durch ein Leben biblischer Vollkommenheit hervorragt — aus den Benediktinerklöstern seiner Heimat, die damals durch ihre Lehre, ihren Glauben und ihre Liebeswerke in Blüte standen. Die Gefährten kamen sehr bereitwillig und leisteten ihm wertvollste Hilfsarbeit. Es fehlte auch in den durchwanderten Gebieten selbst nicht an solchen, die, einmal zum Licht des Evangeliums gelangt, mit so feurigem und tatkräftigem Willen die angenommene Religion umfaßten, daß sie dieselbe nach Kräften mög-

lichst auch allen übrigen zu bringen sich bemühten. Nachdem also durch die Autorität der Päpste, wie Wir sagten, gestützt, „der hl. Bonifatius begonnen hatte, allenthalben als neuer geistlicher Führer göttliche Wahrheit zu pflanzen, dämonisches Unwesen auszurotten, Klöster und Kirchen zu bauen und weise Hirten für sie zu bestellen“, änderte sich allmählich der Zustand jener Gebiete. Man konnte sehen, wie zahlreiche Scharen von Männern und Frauen zu den Predigten des apostolischen Mannes eilten; wie sie ihn hörten und innerlich ergriffen wurden, alten Aberglauben aufgaben, in Liebe zum göttlichen Erlöser entbrannten, ihre rauhen und verderbten Sitten seiner milden Lehre anpaßten, durch das Taufwasser sich entsündigen ließen und ein völlig neues Leben begannen. Da wurden für Mönche und Nonnen Klöster errichtet, die nicht allein Sitz der christlichen Religion, sondern auch der Diesseitskultur, der feineren Bildung, des höheren Wissens und der Künste waren; dort — wo unwegsame, unerforschte und düstere Wälder zweckmäßig gelichtet oder gänzlich gerodet wurden — wurde jungfräulicher Boden zum Nutzen der Gemeinschaft bebaut. Allenthalben begann man mit dem Neubau menschlicher Wohnungen, die im Lauf der Jahrhunderte zu volkreichen Städten werden sollten.

Die ungebändigte Nation der Germanen, die, sehr auf ihre Freiheit bedacht, niemals jemandem untertänig werden wollte, und die, nicht einmal durch die übermächtigen Waffen der Römer eingeschüchtert, niemals dauernd in deren Botmäßigkeit gekommen war — sie wird von den waffenlosen Kündern des Evangeliums von einem Ende bis zum anderen aufgesucht und beugt ihnen schließlich folgsam die stolze Stirn; sie wird von der Schönheit und Naturgemäßheit der Lehre gewonnen, ergriffen, angezogen, und schließlich geschieht es, daß sie sich dem milden Joch Jesu Christi gern und willig unterwirft.

Dank der Tätigkeit des heiligen Bonifatius leuchtete ohne Zweifel dem Volk der Germanen ein neues Zeitalter auf; neu nicht nur wegen der christlichen Religion, sondern auch im Sinn eines mehr gesitteten und menschenwürdigen Lebens. Daher darf dieses Volk mit Fug und Recht ihn als seinen Vater betrachten und ehren, dem es immer dankbare Gesinnung bewahren und dessen herrlichem Tugendbeispiel es in Werk und Tat nachleben möge. „Geistiger Vater wird ja nicht nur der allmächtige Gott genannt, sondern auch alle, durch deren Wort und Beispiel wir in der Erkenntnis der Wahrheit unterwiesen und zu beharrlichem religiösem Leben angespornt werden . . . Genau so kann der heilige Bischof Bonifatius Vater aller Bewohner Germaniens genannt werden, weil er sie zuerst durch das Wort der Glaubensbotschaft

für Christus gezeugt und durch sein Beispiel bestärkt hat, und weil er zuletzt sogar sein Leben für sie hingegeben hat in einer Liebe, wie sie größer niemand zu bezeigen vermag.“

Unter den verschiedenen Klöstern aber, deren er nicht wenige in jenen Gebieten erbauen ließ, nimmt zweifellos das von Fulda die erste Stelle ein: es kam den Völkern vor wie ein Leuchtturm, der mit hellem Licht den Schiffen den Weg durch die Meereswogen weist. Dort wurde so etwas wie eine neue Gottesstadt gegründet, und in ihr werden in steter Folge zahllose Mönche in den menschlichen und göttlichen Wissenszweigen gehörig und sorgfältig unterrichtet; sie werden durch Gebet und Betrachtung auf die sie erwartenden friedlichen Kämpfe vorbereitet; gleich Bienenschwärmen werden sie von dort nach verschiedenen Richtungen ausziehen, nachdem sie aus den heiligen und profanen Büchern den süßen Honig der Weisheit geschöpft haben, um hochherzig auch den anderen davon mitzuteilen. Keine Art der höheren Wissenschaft oder freien Künste war dort unbekannt. Die alten Kodizes wurden emsig gesucht, fleißig abgeschrieben, mit lichtvollen Farben geschmückt und sorgfältig erläutert; so kann man mit vollem Recht behaupten, daß die heiligen und profanen Wissenszweige, in denen die Deutschen sich heute so sehr auszeichnen, dort ihre verehrungswürdige Wiege hatten.

Außerdem sind von dieser Stätte ungezählte Benediktiner ausgezogen, die mit Kreuz und Pflug, betend und arbeitend jenen Ländern, die noch in Finsternis gehüllt waren, das Licht christlicher und menschlicher Gesittung brachten. Durch ihre langwierige und unermüdliche Tätigkeit wurden Wälder, weithin sich erstreckende, für die Menschen fast unzugängliche Behausungen wilder Tiere, in fruchtbares und gepflegtes Ackerland verwandelt; und die Stämme, durch wilde und rohe Sitten einander entfremdet, wurden im Lauf der Zeit durch die milde Kraft des Evangeliums ein mit christlichen und bürgerlichen Tugenden begabtes Kulturvolk.

Doch ganz besonders war das Kloster von Fulda eine Heimstätte frommen Gebets und himmlischer Betrachtung: dort suchten die Mönche, bevor sie ihre schwere Aufgabe der Missionierung der Stämme übernahmen, sich in Gebet, Buße und Arbeit hohe Heiligkeit anzueignen. Und Bonifatius selbst zog sich gern dorthin zurück, um seinen Geist durch Betrachtung des Ewigen und anhaltendes Gebet zu stählen und zu stärken, so oft er sich von den apostolischen Arbeiten ein wenig freimachen und etwas ausruhen konnte. „Es ist... ein waldiger Ort — so schrieb er selbst Unserem Vorgänger frommen Andenkens Zacharias — in der Einöde einer weiten Einsamkeit, inmitten der

Stämme unseres Missionsbereichs, wo wir ein Kloster bauten und Mönche ansiedelten, die nach der Regel des heiligen Vaters Benedikt leben, Männer von strenger Enthaltbarkeit, ohne Fleisch und Wein, ohne berauschende Getränke und Diener, mit der Arbeit ihrer eigenen Hände zufrieden... Mit Einverständnis Eurer Güte habe ich mir vorgenommen, an diesem Ort ein wenig, kurze Tage den altersmüden Körper durch Erholung wieder zu kräftigen und nach dem Tode hier zu ruhen. Vier Stämme nämlich, denen wir mit Gottes Gnade das Wort Christi verkündet haben, weiß man im Umkreis dieses Ortes wohnen, und ihnen kann ich mit Eurer Fürbitte nützlich sein, solange ich lebe und die Geisteskräfte reichen. Ich wünsche nämlich durch Euer Gebet mit Gottes Gnade in der Gemeinschaft der Römischen Kirche und in Eurem Dienst unter den germanischen Volksstämmen, zu denen ich gesandt bin, auszuharren und Eurem Auftrag zu gehorchen.“

Zumal im Schweigen dieses Klosters hat er von Gott die übernatürliche Kraft geschöpft, mit der gestärkt er mutig zu neuen Kämpfen auszog, und mit der er es vermochte, so viele germanische Stämme der Herde Jesu Christi zuzuführen oder die ihr Zugeführten zu stärken und nicht selten auch sie zur biblischen Vollkommenheit anzueifern.

Doch wenn auch Bonifatius in ganz besonderer Weise der Apostel Deutschlands war, blieb doch sein brennender Eifer für die Ausbreitung des Gottesreiches nicht auf die Grenzen dieser Nation beschränkt. Auch die Kirche Galliens, die seit den Zeiten der Apostel hochherzig den katholischen Glauben umfassen und ihn durch das Blut schier unzähliger Märtyrer besiegelt hatte, und die auch nach der Errichtung des Frankenreichs dortselbst Seiten hohen Lobes in der Geschichte des Christentums geschrieben hatte, bedurfte damals sehr einer Besserung der Sitten und einer durchgreifenden Reform des christlichen Lebens. Gab es doch nicht wenige Diözesen, die ohne Bischof oder einem unwürdigen Hirten überantwortet waren; da und dort verwirrten allerlei Aberglauben, Irrlehren und Spaltungen viele Gemüter; die Kirchenversammlungen, die zum Schutz der Unversehrtheit des Glaubens, zur Wiederherstellung der Zucht im Klerus und zur Erneuerung der öffentlichen und privaten Sitten bitter notwendig waren, wurden in großer Vernachlässigung schon seit langem nicht mehr abgehalten; die Diener des Heiligtums standen häufig nicht auf der Höhe der Würde ihres Amtes, und das Volk lebte nicht selten in großer Unkenntnis der christlichen Religion und dementsprechend in den Schlingen der Verderbnis. Die Kunde von diesen traurigen Verhältnissen war zu den Ohren des hl. Bonifatius gedrungen; kaum hatte er erfahren, daß sich die

erlauchte Kirche der Franken in Gefahr befände, ließ er Hand anlegen, um mit stärkstem Einsatz gründliche Abhilfe zu schaffen.

Er fühlte jedoch, daß er auch in diesen ungeheuren Schwierigkeiten der Autorität des Heiligen Stuhles bedürfe. Auf sie gestützt, arbeitete er als Päpstlicher Legat ungefähr fünf Jahre lang mit großer Umsicht darauf hin, die Kirche der Franken zu ihrem alten Glanz zurückzuführen. „... Damals wurde mit der Hilfe Gottes des Herrn und auf Anregung des heiligen Erzbischofs Bonifatius das Vermächtnis der christlichen Religion bestätigt; es wurde die Abhaltung von Synoden der rechtgläubigen Väter bei den Franken in Ordnung gebracht und alles der Richtschnur des kirchlichen Rechts entsprechend verbessert und geläutert.“ Auf Anregung und Betreiben des hl. Bonifatius wurden dazu vier Konzilien abgehalten, das vierte davon für das gesamte Frankenreich; die kirchliche Hierarchie wurde wiederhergestellt; Bischöfe, dieses Namens und Amtes würdig, wurden erwählt und ihren Bischofssitzen zugewiesen; die Zucht im Klerus wurde nach Kräften erneut hergestellt; die Autorität der kirchlichen Rechtsbestimmungen gesichert; die Sitten des christlichen Volkes wurden in ernstem Bemühen gebessert, die abergläubischen Gebräuche verboten, die Häresien streng verurteilt, die Spaltungen endlich glücklich beseitigt. Zur größten Freude des hl. Bonifatius und aller Guten konnte man dann die Kirche der Franken in neuem Glanze erstrahlen und blühen sehen; die Laster waren ausgemerzt oder wenigstens vermindert; die christlichen Tugenden in Ehren gehalten; die notwendige Verbindung mit dem Papst wurde durch engere und festere Bande verstärkt. Die Väter des allgemeinen, aus dem gesamten Frankenreich einberufenen Konzils schickten nämlich die von ihnen feierlich bestätigten Akten an den Papst nach Rom, gleichsam als glänzenden Ausweis ihres katholischen Glaubens und des Glaubens der Ihrigen, und dieser Ausweis sollte am Grabe des Apostelfürsten zum Zeugnis ihrer Verehrung, Liebe und Einheit niedergelegt werden.

Nachdem auch diese schwierige Aufgabe mit Gottes Hilfe und Gnade gelöst ist, gibt sich Bonifatius nicht der verdienten Ruhe hin; obgleich er von der Last vieler Sorgen bedrückt wird, sein hohes, gebrechliches Alter spürt und fühlt, daß seine Gesundheit nach den vielen Mühen fast gebrochen ist, rüstet er sich dennoch voll Mut zu einem neuen und nicht weniger schwierigen Unternehmen. Er wendet Augen und Sinn nochmals nach Friesland; nach Friesland, das einst das erste Ziel seiner apostolischen Wanderung gewesen war und wo er in der Folge soviel gearbeitet hatte. Er machte sich darum mit jugendlichem Mut zu diesem Volk auf, über dem besonders im Norden

des Landes noch der dunkle Schatten des Heidentums lag. Zu ihm reiste er mit jugendlicher Spannkraft, um dort Christus neue Jünger zu gewinnen und neuen Völkern christliche und menschliche Kultur zu bringen; denn er verlangte sehnlichst danach, „dort, wo er einst zu Beginn seiner Missionstätigkeit mit der Mehrung seiner Verdienste eingesetzt hatte, auch beim Scheiden aus dieser Welt seinen Lohn zu empfangen“. Da er nämlich vorausahnte, daß das Ende seiner irdischen Laufbahn nahe bevorstand, sagte er es mit der Bemerkung, er wolle den Tod nicht untätig erwarten, seinem Lieblingsschüler, dem Bischof Lullus, mit folgenden Worten voraus: „Ich wünsche meinen Vorsatz auszuführen und die Reise fortzusetzen; ich werde von ihr nicht abstehen können, da ich so sehr nach ihr verlangte. Denn schon steht der Tag meiner Auflösung bevor, und die Stunde meines Todes naht heran; denn, befreit vom Gefängnis meines Leibes, werde ich zum Siegespreis der ewigen Vergeltung heimkehren. Du aber, teuerster Sohn, ... rufe eindringlichst das Volk vom Abwege des Irrtums zurück; vollende den bereits begonnenen Bau des Domes von Fulda und überführe dorthin meinen von der hohen Zahl der Jahre verbrauchten Leib.“

Als er sich dann unter Tränen mit einer kleinen Schar von Begleitern von den Seinen getrennt hatte, „zog er durch ganz ... Friesland, verkündete eifrig das Wort des Herrn, wobei er den Götzendienst abschaffte und abergläubisches heidnisches Brauchtum beseitigte, und baute mit außerordentlichem Eifer Kirchen, nachdem er die Götterbilder ihrer Tempel zerschlagen hatte. Schon hatte er viele Tausende von Männern, Frauen und Kindern ... getauft“. Doch als er nach seiner Ankunft in Nordfriesland sich anschickte, einer bereits getauften Schar von Neuchristen das Sakrament der Firmung zu erteilen, drang unversehens ein wutgefüllter Haufe von Heiden auf sie ein und bedrohte sie, Lanzen und Schwerter schwingend, mit dem Tode. Da trat der heilige Bischof vor und „verbot den Seinen zu kämpfen mit den Worten: Kinder, verzichtet auf einen Zusammenstoß und schlagt einen Kampf aus, da wir durch das Zeugnis der Hl. Schrift wahrhaftig belehrt werden, nicht nur nicht Böses mit Bösem, sondern sogar Böses mit Gutem zu vergelten. Denn schon ist der langerwartete Tag gekommen, und die ersehnte Stunde unserer Auflösung steht bevor. Seid darum stark im Herrn, ... seid tapferen Mutes und fürchtet euch nicht vor denen, die den Leib morden, da sie ja die unsterbliche Seele nicht töten können; freut euch vielmehr im Herrn und festigt den Anker eurer Hoffnung in Gott, der euch allsogleich den Lohn ewiger Vergeltung geben wird und euch den Platz im Himmel anweist bei den himmlischen Mitbürgern der Engel“. Durch diese Worte für die

Palme der Blutzengen begeistert, wandten alle im Gebet Herz und Augen zum Himmel, wo sie gleich den ewigen Lohn zu empfangen vertrauten, und ließen den Angriff der Feinde über sich ergehen, die „im seligen Tod die Leiber der Heiligen“ mit Blut bedeckten. Bonifatius aber legte gerade vor seinem Martyrium, „als das Schwert ihn treffen sollte, das Buch des heiligen Evangeliums auf sein Haupt, um unter ihm den Hieb des Mörders zu empfangen und um im Tode den Schutz dessen zu haben, dessen Lesung er im Leben geliebt hatte“.

Durch solch glorreichen Tod, der sicheren Zugang bietet zur ewigen Seligkeit, endete der hl. Bonifatius sein Leben, das ganz der Ehre Gottes diente und zu seinem eigenen und der übrigen Heil hingegeben wurde. Seinen heiligen Leib verbrachte man nach vielen Zwischenereignissen „an den Ort, den er für ihn im Leben vorherbestimmt hatte“, zum Kloster Fulda, wo seine Schüler ihn bei heiligem Psalmengesang unter vielen Tränen würdig bestatteten. Beinahe unzählige Pilgerscharen haben voll Verehrung auf dieses Grab geschaut und schauen auch heute darauf; dort scheint der hl. Bonifatius, als ob er noch am Leben wäre, zu ihnen allen zu sprechen, deren Vorfahren er für Jesus Christus gewonnen, und die er mit christlicher und menschlicher Kultur beschenkte; zu sprechen, sagen Wir, mit der Glut seiner Liebe und Güte, mit seiner unbesiegt Tapferkeit, seinem ganz unversehrten Glauben, der nimmermüden Unruhe seines Apostolats bis zum Tod und seinem Heimgang im Schmuck der Märtyrerpalme.

Kaum hatte er den Flug aus dem irdischen Leben zum Himmel getan, da begannen alle, seiner Heiligkeit hohes Lob zu spenden und ihn für sich wie öffentlich zu verehren. Der Ruf seiner Heiligkeit verbreitete sich so schnell, daß kurz nach dem Martyrium des hl. Bonifatius in England Cuthbert, der Erzbischof von Canterbury, schriftlich von ihm bezeugen konnte: „Wir rechnen ihn voll Liebe zu den hervorragendsten und besten Lehrern des wahren Glaubens und verehren ihn mit hohem Lob. Darum führen wir auf unserer allgemeinen Synode ... das Fest seines Todestages und der mit ihm gemarterten Begleiter ein und schreiben vor, es jährlich feierlich zu begehen.“ Dasselbe taten mit gleicher Glut kindlicher Verehrung von altersher Deutschland, Frankreich und andere Nationen.

## II.

Woraus nun, ehrwürdige Brüder, schöpfte der hl. Bonifatius die mächtige und unermüdlige Kraft sowie die unbesieglige Seelenstärke, mit der er so viele Schwierigkeiten niederringen, mühevollen Arbeiten vollbringen, Gefahren überwinden konnte? Mit der er endlich für die Ausbreitung

des Reiches Christi bis in den Tod zu streiten und die Krone des Martyriums zu erlangen vermochte? Ohne Zweifel aus der Gnade Gottes, die er in demütigem, anhaltendem und heißem Gebet erflehte. Denn er war von so heftiger Gottesliebe hingerissen und getrieben, daß er nichts anderes verlangte, als nur durch täglich noch engere Bande mit Gott vereinigt zu werden; nichts anderes, als seine Ehre auch unter den unbekanntenen Volksstämmen zu verbreiten und ihm möglichst viele Menschen zuzuführen, die Gott verehren, ihm gehorchen, ihn lieben sollten. Er konnte das Wort des Völkerapostels mit vollem Recht auf sich angewandt wiederholen: „Die Liebe ... Christi drängt uns.“ Und auch das andere: „Wer also wird uns trennen von der Liebe Christi? Etwa Trübsal, Bedrängnis, Verfolgung, Hunger, Blöße, Gefahr oder Schwert? ... Ich bin überzeugt: Weder Tod noch Leben, ... weder Gegenwärtiges noch Zukünftiges, weder Mächte, weder Hohes noch Niederes, noch sonst etwas Erschaffenes, wird uns scheiden können von der Liebe Gottes, die da ist in Christus Jesus, unserm Herrn.“

Sooft diese Gottesliebe das Menschenherz ganz durchdringt, es formt und bewegt, kann das Wort des hl. Paulus Anwendung finden: „Ich kann alles in dem, der mich stärkt“; und nichts mehr kann — was das Zeugnis der Kirchengeschichte bestätigt — seinen Anstrengungen und Bemühungen Widerstand leisten oder hindernd in den Weg treten. Zu reichem Segen wiederholt sich dann wunderbar, was zur Zeit der Apostel geschah: „... Über die ganze Erde schallt ihr Ruf, ihr Wort bis an der Erde Grenzen.“ Denn das Evangelium Jesu Christi hat in ihnen neue Kündler, die in ihrer übernatürlichen Kraft nur die Fesseln aufhalten können, in die sie geschlagen werden, wie es ja auch heute mit großem Schmerz zu sehen ist; nur der Tod kann sie zurückhalten; aber da dieser Tod den Ehrenschild der Märtyrerpalme empfängt, zieht er gewaltige Scharen an und begeistert — wie in den Zeiten des hl. Bonifatius — immer wieder neue zur Nachfolge des göttlichen Heilands.

Wie sehr dieser apostolische Held auf die göttliche Gnade, die nur auf demütiges Gebet hin gewährt wird, vertraute, damit sein Beginnen reiche Frucht tragen könne, geht mit großer Klarheit aus seinen Briefen hervor; in ihnen bat er den Papst, seine heiligmäßigen Freunde und auch gottgeweihte Jungfrauen, deren Klostersgemeinden er selbst gegründet hatte oder mit weisem Rat zur evangelischen Vollkommenheit zu führen wünschte, demütig und inständig, ihm im Gebet die Gaben und den Beistand des Himmels erflehen zu wollen. Wir möchten als Beispiel anführen, was er „den ehrwürdigen und liebteuersten Schwestern Leobgitha, Thekla und Kynehilde“ schreibt: „Ich be-

schwöre euch und befehle euch wie vielliebten Töchtern, den Herrn in häufigem Gebet inständig zu bitten, wie ihr, so vertraue ich, dies schon unaufhörlich tut, getan habt und tun werdet . . . Und ihr sollt wissen: wir loben Gott, und die Trübsal unseres Herzens erweitert sich, auf daß Gott, die Zuflucht der Armen und Hoffnung der Demütigen, uns unseren Nöten und den Versuchungen dieser verderbten Welt entreiße; auf daß des Herren Wort eile und das ruhmvolle Evangelium Christi verherrlicht werde; auf daß die Gnade des Herrn in mir nicht fruchtlos sei. Und auf daß ich, der letzte und geringste aller Glaubensboten, welche die katholische Apostolische Römische Kirche zur Verkündigung der Frohbotschaft bestimmte, nicht ohne allen Nutzen des Evangeliums leer an Früchten sterbe.“

Wie aus diesen Worten sein Eifer für die Ausbreitung des Reiches Christi, der des eigenen und fremden inständigen Gebets als Kraftquelle bedürftig zu sein sagt, so erstrahlt zugleich seine christliche Demut und seine enge Verbindung mit der apostolischen Römischen Kirche. Diese mit Eifer gepflegte Verbindung hielt er sein ganzes Leben hindurch treu und lebendig aufrecht, so sehr, daß man wirklich sagen kann, sie sei gleichsam die feste und dauerhafte Grundlage seines apostolischen Amtes gewesen.

Wenn Wir diesen Punkt auch schon oben kurz berührten, als Wir seine frommen Wallfahrten zum Grab des hl. Petrus und zum Sitz des Stellvertreters Christi behandelten, möchten Wir ihn hier doch ausführlicher darlegen, damit Bonifatius' Eifer im Gehorsam und in der Ehrfurcht Unseren Vorgängern gegenüber noch stärker und lichtvoller hervortrete, nicht weniger aber auch die Liebe, welche die Römischen Päpste ihm erzeugten.

Denn sobald ihn bei seinem ersten Besuch in der Heiligen Stadt, den er unternahm, um von Papst Gregor II. den Missionsauftrag zu erhalten, Unser Vorgänger kennenlernte, bestätigte und belobte er ihn, und in väterlichem Wohlwollen schrieb er ihm: „Dein Uns eröffnetes heiliges, auf frommer Christusliebe entflammtes Vorhaben und die Gutheißung des von dir vorgelegten lauterer Glaubensbekenntnisses erheischen es, daß Wir dich zur Verkündigung des göttlichen Wortes, dessen Verwaltung Uns durch Gottes Gnade obliegt, als Mitarbeiter verwenden . . . Wir freuen Uns deines Glaubens und wünschen Mithelfer der dir gewordenen gnadenvollen Berufung zu sein . . . Im Namen der unteilbaren Dreifaltigkeit setzen Wir daher kraft der nie erschütterten Gewalt des hl. Petrus, des Apostelfürsten, dessen Lehramt Wir in göttlichem Auftrag ausüben und dessen heiligen Stuhl wir innehaben, dich, den bescheidenen und frommen Priester, ein und ordnen an, daß du in

Sachsen des gnadenvollen Wortes Gottes bei allen Völkern, die im Wahn des Heidentums befangen sind und zu denen du mit Gottes Hilfe gelangen kannst, durch die Verkündigung des Namens Christi, des Herrn, unseres Gottes, und das überzeugende Wort der Wahrheit die Verwaltung des Reiches Gottes einrichtest.“ Als er dann aber vom gleichen Vorgänger von Uns wegen seiner Verdienste zum Bischof geweiht worden war und ihm wie dessen Nachfolger mit einem Eid Gehorsam gelobt hatte, erklärte er in feierlicher Form: „Ich bekenne den ganzen Glauben, und zwar den einen heiligen katholischen Glauben, und verharre mit Gottes Hilfe in der Einheit dieses nämlichen Glaubens, in dem, wie zweifelsfrei erwiesen ist, alles Heil der Christenheit besteht.“

Solch eifervolle Gesinnung des Gehorsams und der Ehrfurcht brachte er Gregor II. wie auch den anderen römischen Päpsten nach ihm entgegen und stellte sie bei gegebener Gelegenheit unter Beweis. So schrieb er zum Beispiel Unserem Vorgänger, dem hl. Zacharias, sobald er von dessen Erhebung auf den päpstlichen Stuhl erfuhr: „. . . Größer konnte für uns der Jubel und inniger die Freude nicht sein, und mit zum Himmel erhobenen Händen dankten wir Gott dafür, daß der höchste Herr Eurer Vatergüte die Ausübung der kirchlichen Gewalt und die Regierung des Apostolischen Stuhles anvertraut hat. Wie zu deinen Füßen knieend bitten wir inständig darum, daß wir, wie wir um der Gewalt des hl. Petrus willen treue Diener und gehorsame Schüler deiner Vorgänger waren, in Unterordnung unter das kirchliche Recht auch die gehorsamen Diener deiner Güte zu werden verdienen. Wir wünschen innig, den katholischen Glauben und die Einheit mit der Römischen Kirche zu wahren, und ich stehe nicht davon ab, alle, die mich hören, und alle Schüler, die Gott mir bei dieser Sendung schenkt, zum Gehorsam gegen den Apostolischen Stuhl einzuladen und zu gewinnen.“

In seinen letzten Lebensjahren schreibt er, durch Alter und Mühen schon fast gebrochen, voll Demut an Stephan III., den kurz zuvor erwählten Papst: „Ich flehe die Güte Eurer Heiligkeit mit innigster Bitte an, daß ich von Eurer Hoheit Milde die freundschaftliche Verbindung mit dem Heiligen Apostolischen Stuhl zu erlangen und zu besitzen gewürdigt werde und unter Eurer Seligkeit im Dienste des Apostolischen Stuhles in gleicher Weise Euer treuer und ergebener Diener bleiben kann, wie ich unter Euren drei Vorgängern dem Apostolischen Stuhl diene . . .“

Mit vollem Recht schrieb darum Unser unvergeßlicher Vorgänger Benedikt XV. gelegentlich der Zwölfhundertjahrfeier seit Beginn der apostolischen Sendung dieses glorreichen Blutzuges zu den Völkern Deutschlands über ihn an die Bischöfe

jener Nation: „Durchdrungen von solch felsenfestem Glauben, entflammt von solch hingebender Liebe, hielt Bonifatius an dem einzigartigen Treueverhältnis zum Apostolischen Stuhl, das er in der stillen Schule des klösterlichen Lebens seiner Heimat in sich aufgenommen zu haben scheint; das er dann, zum offenen Kampf des apostolischen Lebens sich rüstend, in Rom am Grab des Apostelfürsten Petrus unter heiligem Eid gelobte; das er endlich als Form seines Apostolats und Richtschnur seiner Sendung mitten in den Entscheidungskampf stellte — an diesem Treueverhältnis hielt er unwandelbar fest und ließ auch nie davon ab, es allen, deren Vater er durch das Evangelium geworden, nachdrücklich zu empfehlen und so eindringlich einzuschärfen, daß er es sozusagen an Testamentes Statt hinterlassen hat.“

Dieser Haltung des hl. Bonifatius, die seine Ehrfurcht gegenüber den Römischen Päpsten klar zum Ausdruck bringt, folgten jederzeit, wie ihr, ehrwürdige Brüder, wißt, getreulich alle jene, die sich vor Augen hielten, daß der Apostelfürst vom göttlichen Erlöser als der feste Fels gesetzt worden ist, auf dem der Bau der ganzen Kirche ruht, der Kirche, die Bestand haben wird bis zum Ende der Zeiten; und daß ihm die Schlüssel des Himmelreiches übergeben worden sind wie die Gewalt, was immer zu binden oder zu lösen. Jene, die diesen Felsen verwerfen und versuchen, außerhalb seiner zu bauen, legen zweifellos auf lockeren Sand die Fundamente eines wankenden Gebäudes; ihre Bestrebungen, ihr Mühen und Beginnen können wie alle irdischen Dinge nicht verlässlich, fest und dauerhaft sein; sie sind vielmehr, wie die alte und neuere Geschichte lehrt, wegen des Streites der Meinungen und infolge der geschichtlichen Wandlungen im Lauf der Zeit fast mit Notwendigkeit Veränderungen unterworfen.

Wir halten es darum durchaus für angemessen, daß die enge Verbindung des berühmten Blutzengen mit dem Apostolischen Stuhl und seine großen Taten durch die Jahrhundertfeier nach eurer Anregung in ihr volles Licht gestellt werden; denn wie dies den Glauben und die Treue derer stärken wird, die so dem unfehlbaren Lehramt der Römischen Päpste anhängen, muß es sicher auch die aus irgendeinem Grund von den Nachfolgern des hl. Petrus Getrennten anregen, wieder tiefer über die Frage nachzudenken und mit der Gnade Gottes folgerichtig und mutig den Weg einzuschlagen, der sie glücklich zur Einheit der Kirche zurückführt. Darauf zielt Unser sehnlicher Wunsch hin, und das erbitten Wir in flehentlichem Gebet von dem Geber der göttlichen Gnade, es möge das heiße Verlangen aller Guten in Erfüllung gehen, „daß alle eins seien“, und daß alle sich hinwenden zu der einen Herde, um von dem einen Hirten geweidet zu werden.

Eine weitere Lehre, ehrwürdige Brüder, enthält noch für uns alle das Leben des hl. Bonifatius, das Wir kurz entworfen haben. Auf dem Sockel des Standbildes, das im Jahre 1842 im Kloster Fulda errichtet wurde und den Apostel Deutschlands darstellt, liest der Besucher: „Das Wort des Herrn bleibt in Ewigkeit.“ Und wirklich konnte keine bezeichnendere, keine wahrere Inschrift dort angebracht werden. Zwölf Jahrhunderte sind seit Bonifatius, eines nach dem andern, verflossen; eine Reihe von Völkerwanderungen herüber und hinüber gegangen; viele Umwälzungen und furchtbare Kriege einander gefolgt; Glaubens-trennungen und Glaubensirrungen haben Anstrengungen gemacht und machen sie, das nahtlose Gewand der Kirche zu zerreißen; übermächtige Reiche und Gwalt herrschaften von Menschen, die nichts zu fürchten, vor nichts zurückzuschrecken schienen, sind plötzlich zusammengebrochen; philosophische Systeme, die den Gipfel menschlichen Wissens zu erreichen sich bemühen, lösen sich im Laufe der Zeiten eines nach dem andern ab, oft etwas ganz Neues als die Wahrheit hinstellend. Aber das Wort, das der hl. Bonifatius den Völkern Germaniens, Galliens und Frieslands verkündete, entgegengenommen von dem, der in Ewigkeit bleibt, hat auch in unserer Zeit seine Geltung und ist allen, die es willig umfassen, Weg, Wahrheit und Leben. Freilich gibt es auch heute solche, die das Wort ablehnen, die es mit dem Trug des Irrtums zu vergiften suchen, welche sogar, die der Kirche und selbst den einzelnen gebührende Freiheit mit Füßen tretend, sich bemühen, es durch Lügen, Verfolgungen und Mißhandlungen aus den Herzen zu reißen und völlig zu vernichten. Doch wie ihr, ehrwürdige Brüder, wohl wißt, ist solch schlaue ausgedacht Verfahren nicht neu, schon aus den Anfängen des Christentums ist es bekannt; der göttliche Heiland bereits mahnte seine Jünger: „Gedenket des Wortes, das ich zu euch gesprochen habe: der Knecht ist nicht mehr als sein Herr. Wenn sie mich verfolgt haben, werden sie auch euch verfolgen.“ Doch zum Trost fügte der Heiland auch hinzu: „Selig, die Verfolgung leiden um der Gerechtigkeit willen, denn ihrer ist das Himmelreich.“ Und weiter: „Selig seid ihr, wenn euch die Menschen um meinetwillen schmähen und verfolgen und euch lügnerisch alles Böse nachreden! Freuet euch und frohlockt; denn groß ist euer Lohn im Himmel.“

Wir brauchen uns also nicht zu wundern, wenn auch heute der christliche Name irgendwo Gegenstand des Hasses ist, wenn die Kirche in der Erfüllung ihres von Gott gegebenen Auftrags in weiten Gebieten auf jede erdenkliche Weise behindert wird, wenn nicht wenige Katholiken sich durch falsche Lehren täuschen lassen und in schwere Gefahr geraten, ihr ewiges Heil zu verlieren. Uns

allen gebe Mut und Stärke die Verheißung des göttlichen Heilandes: „Siehe, ich bin bei euch alle Tage bis ans Ende der Zeiten“; und der hl. Bonifatius erlange uns übernatürliche Kraft, er, der für die Ausbreitung des Reiches Jesu Christi unter feindlichen Völkern keine langwierigen Mühen, keine harten Wanderungen, ja auch den Tod nicht floh, sondern unter Vergießen seines Blutes ihm tapfer und beherzt entgegen ging.

Solchen Starkmut möge seine Vermittlung denen vor allem von Gott erwirken, die heute durch die böswilligen Machenschaften der Feinde Gottes in harter Bedrängnis sind; zugleich aber möge sie alle zu der Einheit der Kirche zurückrufen, welche

die ständige Richtschnur seines Lebens und Wirkens wie sein innigstes Anliegen und Wollen war, von dem entzündet er sein Leben lang mit voller Hingebung arbeitete.

Um dieses bitten Wir Gott inständig; euch allen aber, ehrwürdige Brüder, und allen eurer Hirten-sorge anvertrauten Herden erteilen Wir von Herzen den Apostolischen Segen, der Pfand göttlicher Gnaden und Erweis Unseres väterlichen Wohlwollens sein möge.

Gegeben zu Rom, bei St. Peter, am 5. Juni, dem Fest des hl. Bischofs und Märtyrers Bonifatius, im Jahre 1954, dem sechzehnten Unseres Pontifikats.

PAPST PIUS XII.

## Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Kapitularvikars.

### Nr. 163 **Feier einer Abendmesse bei Einkehrtagen u. ä.**

Aachen, 24. Juni 1954

Die Erlaubnis zur Feier von Abendmessen kann nach der Apostolischen Konstitution „Christus Dominus“ vom 6. Januar 1953 (vgl. K. A. 1953 S. 19 ff.) nur der Ordinarius innerhalb genau begrenzter Vollmachten erteilen. In unserem Bistum wird für die Pfarr- und Rektoratskirchen allgemein für bestimmte Feier- und Gedenktage jeweils im „Kirchlichen Anzeiger“ oder für einzelne Kirchen auf ein Gesuch hin die Feier von Abendmessen an Sonntagen und an einem Tage in der Woche gestattet.

Jeder Priester, der außerhalb der allgemein oder speziell für eine bestimmte Kirche gestatteten Abendmessen das hl. Meßopfer abends selbst feiern oder durch einen anderen Priester feiern lassen will, muß hierfür ein Gesuch um Genehmigung rechtzeitig einreichen. Dies gilt insbesondere für die Feier einer Abendmesse an „Tagen der Besinnung“, Einkehrtagen u. ä., die von den kirchlichen Organisationen für ihre Mitglieder und von den Religionslehrern für ihre Schüler von Zeit zu Zeit veranstaltet werden. Verantwortlich für das Einholen unserer Erlaubnis ist der jeweilige geistliche Leiter der betreffenden Veranstaltung. Ein für die Zelebration etwa hinzugezogener zweiter Priester muß sich rechtzeitig von dem Vorliegen der Erlaubnis überzeugen, bei deren Fehlen er die Abendmesse nicht zelebrieren darf. Die Erlaubnis ist auch dem betreffenden rector ecclesiae vorzulegen.

### Nr. 164 **Tagungen im August-Pieper-Haus.**

Aachen, 24. Juni 1954

Nachstehend geben wir eine Aufstellung der Tagungen bekannt, die für die Zeit vom 1. Juli bis

31. Dezember 1954 im August-Pieper-Haus veranstaltet werden sollen. Für folgende Standes- und Berufsgruppen sind Tagungen und Kurse vorgesehen:

- |                    |                                      |
|--------------------|--------------------------------------|
| 2. — 4. Juli       | Betriebsräte                         |
| 10. — 11. Juli     | Landwirte                            |
| 20. — 21. Juli     | Pfarrhelferinnen                     |
| 7. — 9. August     | Brautleute                           |
| 28. — 29. August   | Unternehmer                          |
| 4. — 5. Sept.      | Gewerkschaftler und Betriebsräte     |
| 11. — 12. Sept.    | Witwen                               |
| 25. — 26. Sept.    | Apotheker                            |
| 4. — 8. Okt.       | Jungarbeiterinnen                    |
| 8. — 10. Okt.      | Berufsschullehrer                    |
| 10. — 16. Okt.     | Jugendpfleger-Jugendfürsorger        |
| 16. — 17. Okt.     | Studienräte                          |
| 22. — 24. Okt.     | Unternehmer                          |
| 30. Okt. — 2. Nov. | Volksschullehrer                     |
| 8. — 10. Nov.      | Fachleute f. Arbeitsrationalisierung |
| 13. — 14. Nov.     | Volkswirte                           |
| 14. — 20. Nov.     | Arbeiter und Betriebsräte            |
| 20. — 21. Nov.     | Journalisten                         |
| 27. — 28. Nov.     | Lehrlingsausbilder                   |
| 28. Nov. — 4. Dez. | Jungarbeiter                         |
| 4. — 5. Dez.       | Ärzte                                |
| 5. — 11. Dez.      | Jungbauern                           |
| 11. — 12. Dez.     | Gemeinderäte                         |

Alle Anfragen bezüglich dieser Tagungen sind zu richten an das Bischöfliche Seelsorgeamt, Aachen, Mozartstraße 9.

Priesterkurse finden im August-Pieper-Haus statt vom 4. — 9. Juli, 12. — 17. September, 19. bis 24. September.

Zu diesen Kursen ergehen von mir besondere Einladungen.

**Nr. 165      Hundertjahrfeier  
des Vereins für christliche Kunst  
im Erzbistum Köln und Bistum Aachen.**

**Aachen, 24. Juni 1954**

Am Mittwoch, dem 7. Juli 1954, begeht der Verein für christliche Kunst im Erzbistum Köln und Bistum Aachen sein hundertjähriges Bestehen mit einer Festversammlung am Gründungsort Köln. 9 Uhr ist im Dom feierliches Pontifikalamt Seiner Eminenz, des Hochwürdigsten Herrn Kardinals und Erzbischofs. Es wird die VIII. Choralmesse (De Angelis) gemeinsam gesungen, das Proprium singt die Schola der Musikhochschule. Geistliche in Chorkleidung mögen im Chorgestühl Platz nehmen. Der Festakt findet 10.30 Uhr im Großen Sendesaal des Kölner Funkhauses statt (Wallrafplatz). Es sprechen: Domkapitular Prälat Professor Dr. Wilhem Neuß: „Hundert Jahre Verein für christliche Kunst“ und Komm. Landeskonservator Dr. Albert Verbeek: „Rheinischer Kirchenbau im 19. Jahrhundert“. Gemeinsames Essen ist nicht vorgesehen. Am Nachmittag werden drei gleichzeitige Besichtigungsfahrten zu alten und neuen Kölner Kirchen durchgeführt: 1) St. Ursula, St. Kunibert, St. Severin, St. Aposteln oder 2) Köln-Kalk (St. Joseph, St. Marien), Köln-Dellbrück oder 3) Franziskanerkirche, St. Severin, Köln-Marienburg, St. Aposteln. Die Abfahrt zu den drei Fahrten ist pünktlich 16 Uhr am Südportal des Domes. Rückkehr 18 Uhr an St. Kolumba (St. Maria in den Trümmern). Die Fahrkarten können nur vor dem Festakt im Funkhaus gelöst werden. Sie kosten einheitlich DM 2,50. Anmeldungen sind zu richten an das Sekretariat des Vereins, Köln, Marzellenstraße 32.

**Nr. 166      Vergünstigungen  
im Eisenbahnverkehr Italiens während des  
Marianischen Jahres.**

**Aachen, 25. Juni 1954**

Anlässlich der Feierlichkeiten des Marianischen Jahres gewähren die italienischen Staatseisenbahnen, und zwar bis zum 8. Dezember 1954, Fahrpreisvergünstigungen für Pilger, die sich nach folgenden Städten und Ortschaften mit Marien-Heiligtümern begeben wollen:

Assisi, Avellino, Bologna, Florenz, Foggia, Genua, Livorno, Loreto, Mailand, Pompeji, Rom, Savona, Syrakus, Turin, Varese, Venedig, Vicenza.

Die Ermäßigung beträgt für Einzelreisende ca. 25%, für Gruppen von 10 bis 399 Personen ca. 40%,

über 400 Personen ca. 50%. Um diese Vergünstigungen zu erhalten, müssen die Pilger im Besitz einer Ermäßigungsanweisung sein. Diese Ermäßigungsanweisungen werden von den amtlichen italienischen Reisebüros CIT ausgestellt. Das nächstgelegene amtliche italienische Reisebüro befindet sich in Köln, Hohe Straße 152/154.

**Nr. 167      Diözesanbibliothek.**

**Aachen, 25. Juni 1954**

Die Diözesanbibliothek ist vom 1. August bis 15. September für den Leihverkehr geschlossen. Entlehene Bücher sind gemäß § 9 der Bibliotheksordnung spätestens bis zum 25. Juli zurückzugeben. Im Bedarfsfalle können Ausnahmen auf Antrag hin gemacht werden.

**Nr. 168      Lieder-Sonderdruck  
für die Kirchengöre.**

**Aachen, 25. Juni 1954**

Vielfachen Anregungen und Wünschen entsprechend ist zwischen dem Diözesan-Cäcilienverein und dem Verlag B. Kühlen in M.Gladbach vereinbart worden, den Kirchengören für die Liedpflege einen Sonderdruck des Liedteiles unseres Diözesan-Gebetbuches und Gesangbuches herzustellen.

Um diesen Sonderdruck möglichst preiswert veranstalten zu können, soll der Druck zugleich mit der nächsten unveränderten Neuauflage des Gebetbuches im Herbst dieses Jahres hergestellt werden. Die Abgabe erfolgt nur in größeren Mengen direkt an die Kirchengöre. Einzelbezug durch Verlag oder Buchhandel ist ausgeschlossen, damit eine Beeinträchtigung des Gebetbuches selbst vermieden wird. Die Herstellung erfolgt als Kommissionsdruck für den Diözesan-Cäcilienverein. Der Stückpreis des in Kunstleder gebundenen Heftes beträgt bei Abnahme von mindestens zwanzig Exemplaren DM 2,10.

Kirchengöre, die an diesem Sonderdruck interessiert sind, melden ihren Bedarf sofort unmittelbar beim Verlag B. Kühlen in M.Gladbach. Nach dem 1. August 1954 eintreffende Bestellungen können nicht mehr berücksichtigt werden, da es sich um einen einmaligen Beidruck handelt, von dem keine Lagerbestände aufgenommen werden.

Es wird noch eigens darauf hingewiesen, daß dieser Sonderdruck nur den Liedteil umfaßt und ohne Titelblatt hergestellt wird, sodaß eine anderweitige Verwendung für private und gottesdienstliche Zwecke nicht möglich ist.

# Bekanntmachungen staatlicher Behörden.

## Nr. 169 Veranlagung zur Einkommensteuer auf Grund des § 46 Abs. 1 Ziff. 2 des Gesetzes.

Aachen, 26. Juni 1954

Bezüglich der Versteuerung von Einkünften, von denen der Steuerabzug vom Arbeitslohn nicht vorgenommen worden ist, sind die nachstehenden neuen Bestimmungen der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung und der Einkommensteuer-Richtlinien für 1953 von Bedeutung:

Einkommensteuergesetz § 46 Abs. 1 Ziff. 2:

Besteht das Einkommen ganz oder teilweise aus Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, von denen ein Steuerabzug vorgenommen worden ist, so wird der Steuerpflichtige mit dem Einkommen veranlagt, wenn die Einkünfte, von denen der Steuerabzug vom Arbeitslohn nicht vorgenommen worden ist, mehr als 600 Deutsche Mark betragen.

Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 1953  
Zu § 46 des Gesetzes

### § 56

Beseitigung von Härten im Fall des § 46 Abs. 1 Ziff. 2 des Gesetzes.

Wird ein Arbeitnehmer auf Grund des § 46 Abs. 1 Ziff. 2 des Gesetzes veranlagt und übersteigen die Einkünfte, von denen der Steuerabzug vom Arbeitslohn nicht vorgenommen worden ist, nicht den Betrag von 700 Deutsche Mark, so werden diese Einkünfte zur Einkommensteuer nur insoweit

herangezogen, als sie mehr als 600 Deutsche Mark betragen. Übersteigen die im Satz 1 bezeichneten Einkünfte den Betrag von 700 Deutsche Mark, so mindert sich der Betrag von 600 Deutsche Mark um den 700 Deutsche Mark übersteigenden Betrag.

Einkommensteuer-Richtlinien für das Kalenderjahr 1953.

Nr. 167. Beseitigung von Härten in den Fällen des § 46 Abs. 1 Ziff. 2 und 3 EStG.

(1) Die Auswirkungen der im § 56 EStDV vorgeschriebenen Regelung zur Beseitigung von Härten ergeben sich aus folgenden

### Beispielen

Gesamtbetrag der Einkünfte, von denen der Steuerabzug vom Arbeitslohn nicht vorgenommen worden ist	Freibleibender Betrag	Von dem Gesamtbetrag in Spalte 1 bleiben zu versteuern
DM	DM	DM
1	2	3
700	600	100
800	500	300
900	400	500
1000	300	700
1100	200	900
1200	100	1100
1300	—	1300
(2) . . . . .		
(3) . . . . .		

## Kirchliche Mitteilungen.

### Nr. 170 Priesterexerzitien.

- Juli: 12.—16. Schönstatt  
26.—30. Leutesdorf
- August: 2.— 6. (P. Peis C. M.) Wattenscheid-Höntrop  
23.—27. (P. Mund SJ) Leutesdorf
- September: 13.—17. Schönstatt  
20.—24. Leutesdorf
- Oktober: 11.—15. Leutesdorf
- November: 30. 10.—3. 11. Pützchen  
8.—12. Essen-Borbeck  
8.—12. Pützchen  
22.—26. Schönstatt  
22.—26. Leutesdorf
- Dezember: 13.—17. Schönstatt  
13.—17. Pützchen
- August: 3.— 7. Pädagogische Tagung (Ltg.: P. Dr. Ferdinand Kastner SAC. Thema: Ideal-Erziehung) in Schönstatt.

### Nr. 171 Exerzitien für Obersekundaner und Primaner.

Am Ende der Herbstferien, und zwar vom 3. September 1954 abends bis zum 7. September 1954 morgens, finden im Collegium Albertinum in Bonn Exerzitien für Obersekundaner und Primaner statt. Sie werden geleitet von Herrn Direktor Dr. Daniels. Für diesen Kursus mögen in Einzelwerbung solche Teilnehmer gewonnen werden, die für eine religiöse Vertiefung aufgeschlossen erscheinen und Gewähr für eine ernste Teilnahme bieten. Rechtzeitige Anmeldung mit Namen und Anschrift der Teilnehmer erbeten bis zum 28. August an das Collegium Albertinum in Bonn, Koblenzer Straße 19. Bettwäsche ist mitzubringen. Der Unkostenbeitrag beträgt 10.— DM. Näherer Bescheid erfolgt nach Anmeldung von Bonn aus.

### Nr. 172 Ferienaufenthalt.

In der Silianerhütte/Außervilgraten (Osttirol) 1800 Meter hoch, wird Geistlichen gegen Celebration kostenloser Ferienaufenthalt angeboten. Gutes Haus. Anfragen sind zu richten an die Hüttenwirtin Frau Anna Steidel.

## Nr. 173 Stellenangebote - Stellengesuche.

Die Stelle des Küster-Organisten und Chorleiters der Pfarrgemeinde Frelenberg, Dekanat Geilenkirchen, 2550 Seelen, ist zum 1. Juli 1954 neu zu besetzen. Dienstwohnung ist nicht vorhanden. Der Beschäftigungsumfang des Küster-Organisten und Chorleiters beträgt 85%. Bewerbungen an Kath. Pfarramt Frelenberg über Palenberg.

## Nr. 174 Bücher und Zeitschriften.

Heenan John C. (Bischof von Leeds), Der Weltpriester. Übersetzt von Dr. Ch. Edelstein, Oktav, VIII und 246 Seiten, gebunden in Leinen 9,80 DM. Verlag Herder, Freiburg.

Das Werk ist für Weltpriester geschrieben und wendet sich ganz an diesen Leserkreis. Wie Bischof Heenan in seinem Vorwort sagte, möchte er darin seinen Confratres aus den Erfahrungen des eigenen 20jährigen Priesterlebens mitteilen, was ihnen nützlich sein kann. Es ist ein nüchternes Buch von großer Urteilskraft und zugleich von echter Bescheidung, das dem priesterlichen Bruder einen Freundesdienst erweisen und ihn mit einer Vielzahl praktischer Ratschläge in seiner persönlichen Entfaltung fördern will. Das Buch hat eine erfreulich frische Grundeinstellung und eine anziehende Sprache.

## Nr. 175 Personaldronik der Diözese Aachen.

Es wurden ernannt:

am 16. Juni 1954 Müller Franz, Dr. theol., Domvikar an der Hohen Domkirche in Aachen, zum Pfarrverwalter (vic. oec.) in Oberkrüchten, Dekanat Wegberg;

am 22. Juni 1954 Vohn Johannes, Pfarrer, Rektor in Rheydt-Schelsen, zum Pfarrverwalter (vic. oec.) in Strauch, Dekanat Simmerath.

Der H. H. Kapitularvikar Dr. Hermann Müssener hat: am 19. Juni 1954 die Verzichtleistung des Pfarrers Andreas Backes auf die Pfarrstelle Kohlscheid St. Katharina angenommen und denselben mit Wirkung vom 1. August 1954 in den Ruhestand versetzt.

## Sterbefälle von Geistlichen.

Es sind gestorben:

am 15. Juni 1954 Schmalohr Josef, Dr. theol., geb. am 7. Januar 1873 in Viersen, gew. am 10. August 1897, Päpstlicher Ehrenkämmerer, Professor, Studienrat i. R., Jubilarpriester.

Aus der Erzdiözese Köln:

am 30. Mai 1954 von Contzen Albert, zuletzt Pfarrer in Rhöndorf, Jubilarpriester, 75 Jahre alt;

am 5. Juni 1954 Görres Joseph, zuletzt Pfarrer in Metternich, Jubilarpriester, 76 Jahre alt.

R. I. P.

## Nr. 176 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Im Auftrage des H. H. Kapitularvikars Dr. Hermann Müssener erteilte Se. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann 20 Alumnus des Bischöflichen Priesterseminars sowie einem Studierenden der Theologie der Diözese Ermland am 20. Juni 1954 die Tonsur und am 21. und 22. Juni die vier niederen Weihen.

Im Auftrage des H. H. Kapitularvikars Dr. Hermann Müssener hielt Se. Exzellenz der H. H. Bischof Dr. Franz W. Demont vom 31. Mai bis 25. Juni 1954 die kanonische Visitation des Dekanates Krefeld-Ost.

Er spendete das hl. Sakrament der Firmung am 31. Mai in Krefeld-Bockum St. Gertrud 146; am 1. Juni in Krefeld-Bockum Herz Jesu 112; am 2. Juni in Krefeld-Linn St. Margareta 66; am 3. Juni in Krefeld-Linn St. Matthias 93; am 4. Juni in Krefeld-Traar St. Josef 64; am 14. Juni in Krefeld-Oppum Hl. Schutzengel 193; am 15. Juni in Krefeld-Uerdingen St. Peter 132; am 16. Juni in Krefeld-Uerdingen St. Heinrich 255 und in Hohenbudberg St. Matthias 41; am 21. Juni in Krefeld-Verberg 25; am 22. Juni in Lank St. Stephan 120; am 23. Juni in Stratum 22; am 24. Juni in Nierst 9 und in Kierst 18; am 25. Juni in Ossum-Bösinghoven 21 und in Strümp 20; außerdem am 14. Juni in der Kapelle des Krankenhauses in Uerdingen 31 Erwachsenen, zusammen 1368 Firmlingen.

---

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 50 Pf. vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

---

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen. Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen, Pontstraße 135.

# Kirchlicher Anzeiger

## für die

# Diözese Aachen

Stück 15

Aachen, den 15. Juli 1954

24. Jahrgang

### Inhalt:

	Seite		Seite
Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Kapitularvikars.		Kirchliche Mitteilungen.	
Nr. 177 Warnung . . . . .	105	Nr. 179 Jugendwerk St. Winfrid — Abtei Maria-Laach . . . . .	108
Bekanntmachungen staatlicher Behörden.		Nr. 180 Gebrauchtes Harmonium gesucht . . . . .	108
Nr. 178 Mietbeihilfen für kinderreiche Familien . . . . .	105	Nr. 181 Fund- und Suchmeldungen . . . . .	108
		Nr. 182 Personalchronik der Diözese Aachen . . . . .	108
		Nr. 183 Vermischte kirchliche Nachrichten . . . . .	108

## Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Kapitularvikars.

Nr. 177

### Warnung.

Aachen, 9. Juli 1954

Wir haben Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß ein Herr Georg Schecklies Geistliche in den

verschiedenen Diözesen aufsucht. Wir bitten diejenigen Geistlichen, die der Vorgenannte in Anspruch nehmen sollte, dringend, sich an uns zu wenden, ehe sie in irgendeine Verbindung mit Schecklies treten.

## Bekanntmachungen staatlicher Behörden.

Nr. 178 Mietbeihilfen für kinderreiche Familien.

Aachen, 10. Juli 1954

Seit 4 Jahren gewährt das Land Nordrhein-Westfalen Mietbeihilfen für kinderreiche Familien, die nach den Erhebungen der Behörden immer noch zu wenig ausgenutzt werden. Im Interesse der kinderreichen Familien wollen die Seelsorger diese auf die Mietbeihilfen aufmerksam machen, zumal die Neufassung dieses Ministerialerlasses vom 9. April 1954 die Beihilfen wesentlich ausgeweitet hat. Wir bringen anschließend den Text des Ministerialerlasses.

### Mietbeihilfen für kinderreiche Familien.

Klartext nach RdErl. d. Ministers für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau — VI A 5/4.08 — Tgb. Nr. 1375/54 v. 9. April 1954 (Mbl. 1954/49 S. 791) und RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau vom 24. Oktober 1952 — III B 2 - 4.08 - (11/4) — Tgb.-Nr. 5500/52 (MBl. NW 1952 Spl. 1548).

Die durch die Novelle zum Ersten Wohnungsbaugesetz vom 25. August 1953 (BGBl. I S. 1037) eingetretenen Änderungen hinsichtlich der zulässigen Miete beim öffentlich geförderten und beim steuerbegünstigten Wohnungsbau machen es erforderlich, auch die mit u. a. RdErl. bekanntgegebenen Bestimmungen über die Gewährung von Mietbeihilfen für

kinderreiche Familien den veränderten Verhältnissen anzupassen. Darüber hinaus sollen in Zukunft auch Mieter von Altbauwohnungen in den Genuß der Mietbeihilfe kommen, wenn sie nach dem 31. März 1954 eine Altbauwohnung bezogen haben und die sonstigen Voraussetzungen der Bestimmungen erfüllen.

Die Bestimmungen über die Gewährung von Mietbeihilfen für kinderreiche Familien gelten künftig wie folgt:

### I. Art der Wohnungen

Mietbeihilfen werden gewährt für

a) Mietwohnungen, Eigenheime, Kleinsiedlungen und Wohnungen in der Rechtsform des Wohnungseigentums oder des eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts, die in der Zeit vom 20. Juni 1948 bis 31. März 1956 bezugsfertig geworden sind oder werden,

b) für alle übrigen Wohnungen, wenn diese nach dem 31. März 1954 neu bezogen werden.

Die Wohnungen müssen nach Bauart und Raumzahl zur Aufnahme von kinderreichen Familien geeignet sein. Sie sollen regelmäßig als Vierraumwohnung einen Wohnraum (Wohnküche oder Wohnraum mit Kochnische oder Wohn-

raum mit kleiner Kochküche) und drei weitere zum Schlafen geeignete Räume enthalten.

## II. Personenkreis

Mietbeihilfen erhalten Familien mit drei und mehr zum Haushalt gehörenden Kindern, wenn sie bis zum 31. März 1956 eine Wohnung der in Abschnitt I bezeichneten Art bezogen haben oder beziehen.

Beihilfefähige Kinder sind:

- a) eheliche Kinder,
- b) eheliche Stiefkinder,
- c) für ehelich erklärte Kinder,
- d) Adoptivkinder,
- e) uneheliche Kinder,
- f) Pflegekinder

bis zum vollendeten 25. Lebensjahr.

Mietbeihilfen werden in den Fällen des Abschnitts I, Abs. 1, Buchstabe b) (d. i. Altbauwohnungen) nur dann gewährt, wenn der Antragsteller mit den zur Lebens- und Haushaltsgemeinschaft der Familie gehörenden Personen bisher unzureichend, insbesondere in einer Notwohnung oder in einer Notunterkunft untergebracht war oder es sich um einen Fall der Familienzusammenführung handelt. Unzureichende Unterbringung liegt auch vor, wenn eine Wohnung überbelegt ist, d. h., wenn sie von mehr Personen bewohnt wird, als es der Durchschnittsbelegungsdichte des Landes entspricht (z. Z. 1,35 Personen pro Raum).

Voraussetzung ist, daß die monatliche Miete für den vom Antragsteller, seiner Ehefrau und den beihilfefähigen Kindern genutzten Wohnungsteil folgenden Anteil am nachhaltigen Bruttoeinkommen übersteigt (tragbare Last):

bei Familien mit 3 Kindern	15%
bei Familien mit 4 Kindern	12%
bei Familien mit 5 Kindern	10%
bei Familien mit 6 Kindern	8%
bei Familien mit 7 Kindern und mehr	6%

Bei Eigenheimen, Kleinsiedlungen und Wohnungen in der Rechtsform des Wohnungseigentums oder des eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts gilt an Stelle der Miete der Mietwert bzw. die Aufwendungen nach Maßgabe des Abschnitts III Abs. 2.

Als Bruttoeinkommen der Familie gilt neben dem Einkommen aus Arbeit auch das Einkommen aus Renten und Pensionen, aus Vermögen, Unterhaltsbeiträgen für beihilfefähige Kinder sowie Arbeitslosenunterstützung und öffentliche Fürsorgeunterstützung. Einkommen beihilfefähiger Kinder von monatlich weniger als 75,— DM

bleibt unberücksichtigt (bis 31. 3. 1954 war die Grenze 40,— DM).

## III. Festsetzung der Mietbeihilfe

Die Mietbeihilfe wird nur für die vom Antragsteller, seiner Ehefrau und den beihilfefähigen Kindern genutzte Wohnfläche gewährt. Von der gesamten Wohnfläche (Bruttowohnfläche) ist deshalb die untervermietete Wohnfläche in Abzug zu bringen. Soweit über den vorgenannten Personenkreis hinaus weitere Personen im Haushalt des Antragstellers leben, z. B. Verwandte oder sonstige in die Hausgemeinschaft aufgenommene Personen, so ist außerdem für jede Person 8 qm von der Bruttowohnfläche abzuziehen.

Von der dann verbleibenden Nettofläche gilt der über 45 qm hinausgehende Wohnflächenanteil als beihilfefähige Wohnfläche. Der hieraus entfallende Mietanteil wird als Beihilfe gewährt. Die Beihilfe darf jedoch nicht höher sein als die über die tragbare Last hinausgehende, auf die Nettowohnfläche entfallende Miete.

Als Miete darf höchstens zugrunde gelegt werden:

- a) bei mit öffentlichen Mitteln (§ 3 WoBauG) geförderten Wohnungen die vereinbarte Miete, höchstens jedoch die nach dem Wohnungsbaugesetz zulässige Miete (§§ 29, 30 WoBauG);
- b) bei steuerbegünstigten Wohnungen (§ 42 Abs. 1 WoBauG) und freifinanzierten Wohnungen (§ 42 Abs. 2 WoBauG) die vereinbarte Miete, jedoch höchstens eine Miete, die den Mietrichtsatz gemäß § 29 Abs. 1 WoBauG für öffentlich geförderte Wohnungen vergleichbarer Art, Lage und Ausstattung um die Hälfte übersteigt;
- c) bei Wohnungen, die nicht unter a) oder b) fallen, die vereinbarte Miete, soweit sie die preisrechtlich zulässige Miete nicht übersteigt, höchstens jedoch eine Miete, die den Richtsatz gemäß § 29 Abs. 1 WoBauG um die Hälfte übersteigt.

Bei Eigenheimen, Kleinsiedlungen und Wohnungen in der Rechtsform des Wohnungseigentums oder des eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts ist an Stelle der Miete zugrunde zu legen:

- a) bei mit öffentlichen Mitteln (§ 3 WoBauG) geförderten Wohnungen der gemäß § 32 WoBauG festgesetzte Mietwert,
- b) bei allen übrigen Wohnungen die Aufwendungen im Sinne des § 16 der Berechnungsverordnung (BVO) vom 20. 11. 1950 (BGBl. S. 753), soweit diese den für öffentlich geförderte Wohnungen geltenden Mietrichtsatz um nicht mehr als die Hälfte übersteigen.

Abweichend davon gilt im Falle b) des vorstehenden Absatzes jedoch folgendes:

1. Zinsen für den Wert der Eigenleistungen sind nicht anzurechnen;
2. Abschreibungen sind nur in einer Höhe anzurechnen, die zur Deckung der planmäßigen Tilgungsbeträge für Fremdmittel erforderlich sind;
3. bei steuerbegünstigten und freifinanzierten Wohnungen im Sinne des WoBauG findet § 17 Abs. 4, Satz 2 und 3 der BVO keine Anwendung;
4. bei Wohnungen, die nicht als steuerbegünstigt oder freifinanziert im Sinne des WoBauG gelten, sind anzurechnen:

Kapitalkosten für die in Anrechnung auf den Kaufpreis übernommenen Fremdmittel,

Kapitalkosten für ein Rechtskaufgeld zu Gunsten des Veräußerers, nicht erlassene Leistungen auf die Hypothekengewinnabgabe.

Die Beihilfe wird für die Dauer von 5 Jahren gewährt, wenn die für die Bewilligung maßgebenden Voraussetzungen für diesen Zeitraum zutreffen. Änderungen der für die Bewilligung notwendigen Voraussetzungen sind ab 1. April eines jeden Jahres zu berücksichtigen. Die Mietbeihilfe endet in jedem Falle mit dem Ende der tatsächlichen Belastung.

#### IV. Pflichten des Beihilfeempfängers

Der Beihilfeempfänger ist zu verpflichten, jeweils zum 1. April eines jeden Jahres ohne Aufforderung der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, ob und gegebenenfalls welche Änderungen (Einkommen, Personenzahl) eingetreten sind, und die Beendigung des Mietverhältnisses unverzüglich anzuzeigen.

#### V. Verfahren

Anträge auf Bewilligung von Mietbeihilfen können bis zum 30. Juni 1956 unter Verwendung des vorgeschriebenen Antragformulars an die zuständige Bewilligungsbehörde gerichtet werden.

Als Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:

- a) Wohnflächenberechnung der Wohnung (vom Hauseigentümer zu bestätigen)
- b) Mietvertrag oder Nachweis der Belastung (Eigenheime usw.)
- c) Nachweis über die zum Haushalt des Antragstellers gehörenden Personen (Bescheinigung der Meldestelle),

d) Nachweis über das Einkommen der Familie in den letzten 6 Monaten (Lohnsteuerbescheinigung, Rentenbescheinigung, Bescheinigung der Arbeitslosigkeit usw.).

Der Bewilligungsbescheid wird bei Vorliegen der Voraussetzungen nach nachstehendem Muster erteilt. Bewilligungsbehörden sind die Stadt- und Landkreise sowie die kreisangehörigen Ämter und Gemeinden, soweit sie öffentliche Wohnungsbaudarlehen verwalten.

Die Beihilfe beginnt mit dem 1. des Monats, für den vom Antragsteller für die begünstigte Wohnung Miete zu zahlen ist. Tritt die Beihilfefähigkeit erst nach Bezug der Wohnung ein, so beginnt die Beihilfe mit dem 1. des Monats, in welchem die Beihilfefähigkeit eingetreten ist.

Hat der Antragsteller in seinem Antrag auf Gewährung einer Mietbeihilfe unrichtige Angaben gemacht, oder gegen diese Bestimmungen oder die Bedingungen des Bewilligungsbescheides verstoßen, so kann der Bewilligungsbescheid von der Bewilligungsbehörde widerrufen werden. Die zu Unrecht gezahlte Mietbeihilfe ist zurückzuzahlen.

#### VI. Übergangsregelung

Bei bereits auf Grund der Bestimmungen vom 1. Oktober 1951 (MBL. NW 1951 S 1162) bewilligten Mietbeihilfen ist die Höhe entsprechend den geänderten Bestimmungen mit Wirkung vom 1. April 1952 ab neu festzusetzen.

Für in der Zeit vom 20. Juni 1948 bis zur Veröffentlichung dieser Bestimmungen bezugsfertig gewordenen Wohnungen können Anträge noch nachträglich gestellt werden. Die Mietbeihilfe wird in diesen Fällen bei Zutreffen der Voraussetzungen gewährt, jedoch frühestens vom 1. des Monats, in dem der Antrag eingereicht wird.

#### VII. Schlußbestimmungen

1. Abweichungen von zwingenden Vorschriften bedürfen meiner Zustimmung.
2. Diese Bestimmungen treten mit dem Tage der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft. Mit dem gleichen Tage treten die bisherigen Bestimmungen außer Kraft.
3. Die Regierungspräsidenten und die Außenstelle des Wiederaufbauministeriums sind verpflichtet, die Beachtung der Bestimmungen zu überwachen.

# Kirchliche Mitteilungen.

## Nr. 179 Jugendwerk St. Winfrid – Abtei Maria-Laach.

Das Jugendheim St. Winfrid steht der Jugend stets offen zu jeder Art von Begegnungen, Treffen, Tagungen und Kursen. In der zweiten Jahreshälfte von 1954 ist das Folgende geplant:

### 1. Mitfeier der Liturgie

Tage der Einkehr, um in Ruhe und Sammlung an Höhepunkten des Kirchenjahres teilzunehmen. Eine kurze Einführung soll jeweils helfen, dies in fruchtbarer Weise zu tun.

- 14. bis 16. August: Aufnahme Mariens in den Himmel
- 14. bis 18. (20.) Sept.: Herbstquatember
- 27. bis 29. November: Beginn der Adventszeit
- 7. bis 9. Dezember: Unbefleckte Empfängnis Mariens
- 23. bis 27. Dezember: Weihnachten (für alleinstehende Jugendliche)

### 2. Exerzitien

- 12. bis 16. Oktober: Für berufstätige Frauenjugend
- 29. Nov. bis 3. Dez.: Landfrauenjugend
- 27. bis 29. Dezember: Primanerinnen

### 3. Werkwochen

- 17. bis 31. August: Internationale Jugendwerkwochen
- 3. bis 13. September: Intern. Treffen v. Theologiestudenten
- 10. bis 13. September: Soziale Werkwoche
- 29. Okt. bis 3. Nov.: Soziale Werkwoche (schon belegt)
- 18. bis 24. Oktober: Bildungswoche der Volkshochschule Köln (Anmeldung nur über die Volkshochschule Köln/Hochhaus Z. 318)

### 4. Verschiedenes

- 8. bis 12. Oktober: Freizeit für berufstätige Frauenjugend (DM 15.—)
- 16. bis 17. Oktober: Herbstsingen und Volkstanz (Anfänger) (DM 5.—)
- 13. bis 17. November: Freizeit für berufstätige Frauenjugend (DM 15.—)
- 20. bis 21. November: Adventssingen (DM 5.—)
- 11. bis 12. Dezember: Freizeit für Brautleute (DM 6.—)
- 30. Dez. bis 3. Jan.: Freizeit für berufstätige Frauen (Fürsorgerinnen, Jugendleiterinnen, Lehrerinnen, Seelsorghelferinnen usw.)

### 5. Ferientage

Bei rechtzeitiger Anmeldung fast jederzeit.

Alle Kurse beginnen mit dem Abendessen des erstgenannten Tages und schließen mit dem Frühstück des letzten Tages. Die Freizeiten von Samstag auf Sonntag schließen mit dem Nachmittagskaffee des Sonntags. Zur Übernachtung stehen Zimmer mit acht Betten zur Verfügung. Bei den Kursen mit angegebenen Preisen sind Übernachten (mit Bettwäsche) und vier Mahlzeiten berechnet. Der normale Tagessatz beträgt für vier Mahlzeiten und Übernachten (ohne Bettwäsche) 4.— DM.

## Nr. 180 Gebrautes Harmonium gesucht.

Für den Gebrauch beim Gottesdienst wird ein gut erhaltenes, gebrauchtes Harmonium gesucht. Angebote unter Angabe des Preises sind zu richten an das katholische Pfarramt Jakobwüllesheim Kreis Düren.

## Nr. 181 Fund- und Suchmeldungen.

Gefunden: Eine grüne Kanzeldecke, die wahrscheinlich durch Kriegseinwirkung aus einer Kirche unserer Diözese

entwendet worden ist. Anfragen an kath. Pfarramt Rickelrath über Erkelenz.

## Nr. 182 Personaldronik der Diözese Aachen.

Der H. H. Kapitularvikar hat:

- am 3. Juli 1954 die Verzichtleistung des Pfarrers Wilhelm Pastern auf die Pfarrstelle M. Gladbach-Hehn angenommen und denselben mit Wirkung vom 19. Juli 1954 in den Ruhestand versetzt;
- am 7. Juli 1954 den Pfarrer Klemens Wittrock in Merken zum Definitor der 2. Definition des Dekanates Derichsweiler ernannt.  
Sterbefälle von Geistlichen.

Es ist gestorben:

- am 3. Juli 1954 Plaum Gottfried, geb. am 10. Januar 1878 in Herzogenrath, gew. am 15. März 1902, Dechant und Pfarrer a. D. von Klinkum, Jubilarpriester.

R. I. P.

## Nr. 183 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Im Auftrage des H. H. Kapitularvikars Dr. Hermann Müssener nahm Se. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann vom 17. bis 27. Juni 1954 die kanonische Visitation im Dekanat Jülich vor und spendete das heilige Sakrament der Firmung am 17. Juni in Jülich Propsteipfarre St. Mariä-Himmelfahrt 92; am 18. Juni in Bourheim 42, in Altdorf 71; am 19. Juni in Broich 54, in Tetz 45; am 20. Juni in Kirchberg 103; am 22. Juni in Jülich-Selgersdorf 87; am 23. Juni in Inden 94, in Mersch 69; am 24. Juni in Koslar 110; am 25. Juni in Huchem-Stammeln 132, in Oberzier 94; am 26. Juni in Stetternich 63, in Hambach 65; am 27. Juni in Niederzier 157, zusammen 1278 Firmlingen. Die Schlußkonferenz fand unter Vorsitz des H. H. Visitators am 24. Juni im Propsteipfarrhaus zu Jülich statt.

Im Auftrage des H. H. Kapitularvikars Dr. Hermann Müssener nahm Se. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann vom 29. Juni bis 9. Juli 1954 die kanonische Visitation im Dekanat Rheydt vor und spendete das heilige Sakrament der Firmung am 29. Juni in Rheydt-Giesenkirchen St. Gereon 147; am 30. Juni in Rheydt St. Marien 300; am 1. Juli in Rheydt St. Josef 226; am 2. Juli in Rheydt-Mülfort St. Paul 95; am 3. Juli in Rheydt Herz Jesu 161; am 4. Juli in Rheydt-Odenkirchen St. Laurentius 299; am 5. Juli in Liedberg 86, in Rheydt-Meerkamp St. Mariä Himmelfahrt 82; am 6. Juli in Wickrath 381, in Wickrath-Hahn Herz Jesu 45; am 7. Juli in Rheydt-Hockstein St. Margareta 21, in Rheydt-Geistenbeck Hl. Geist 61; am 8. Juli in Rheydt St. Franziskus 110; am 9. Juli in Rheydt-Schelsen St. Josef 52, zusammen 2066 Firmlingen. Die Schlußkonferenz fand unter dem Vorsitz des H. H. Visitators am 9. Juli im Kolpinghaus zu Rheydt statt.

Im Auftrage des H. H. Kapitularvikars Dr. Hermann Müssener nahm Se. Exzellenz der H. H. Bischof Dr. Franz W. Demont vom 28. Juni bis 8. Juli 1954 die kanonische Visitation im Dekanat Krefeld-Süd vor und spendete das heilige Sakrament der Firmung am 28. Juni in Anrath 206; am 29. Juni in Schiefbahn 140; am 30. Juni in Krefeld-Fischeln 113; am 1. Juli in Willich St. Mariä Rosenkranz 41 und in Haus Fichtenhain 34; am 5. Juli in Osterath 121; am 6. Juli in Willich St. Katharina 167; am 7. Juli in Krefeld-Stahldorf 151; am 8. Juli in Krefeld-Königshof 70, zusammen 1043 Firmlingen.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 50 Pf. vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen. Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen, Pontstraße 135.

# Kirchlicher Anzeiger

## für die Diözese Aachen

Stück 16

Aachen, den 1. August 1954

24. Jahrgang

### Inhalt:

	Seite		Seite
<b>Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Kapitularvikars.</b>		<b>Kirchliche Mitteilungen.</b>	
Nr. 184 Kollekte für die Geschädigten der Hochwasserkatastrophe . . . . .	109	Nr. 187 Kath. Werkbriefe für die Erzieher an den berufsbildenden Schulen . . . . .	110
Nr. 185 Tag der Exerzitien am 15. August . . . . .	109	Nr. 188 Stellenangebote — Stellengesuche . . . . .	110
Nr. 186 Jungpriesterexerzitien . . . . .	110	Nr. 189 Personalchronik der Diözese Aachen . . . . .	110
		Nr. 190 Vermischte kirchliche Nachrichten . . . . .	110

### Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Kapitularvikars.

#### **Nr. 184 Kollekte für die Geschädigten der Hochwasserkatastrophe.**

Geliebte Diözesanen!

Durch Presse und Rundfunk habt Ihr in den vergangenen Wochen von der gewaltigen Unwetterkatastrophe gehört, die weite Strecken im Süden und Südosten unseres Vaterlandes verwüstet hat. Die Bilanz dieser Katastrophe ist erschreckend: 1000 qkm Ackerboden und Wiesen überflutet, die Ernte Niederbayerns zu 60% vernichtet, Tausende von Gehölzen zerstört, ganze Viehherden umgekommen, zahlreiche Menschen ertrunken. Der Sachschaden geht in die Hunderte von Millionen.

Genügt es, daß wir unser Herz für einen kurzen Augenblick rühren lassen, wenn wir solche Schreckenskunde hören? Oder muß nicht vielmehr unser christliches Herz sich angerufen fühlen zu einer schnellen und tatkräftigen Hilfe, um so mehr, als es sich bei den betroffenen Gegenden um urkatholisches Land handelt? So rufe ich Euch denn heute zu einem besonderen Opfer für die von der Katastrophe Betroffenen auf. Wenn alle Kirchenbesucher in der Diözese Aachen heute ein reichliches Scherflein geben, wird der Ertrag eine wirksame Hilfe sein können für viele, die so plötzlich in große Not geraten sind. Gleichzeitig aber sollt Ihr durch Euer Opfer beweisen, daß Ihr zu denen gehört, die nicht nur „Herr, Herr“ sagen, sondern die „den Willen des himmlischen Vaters tun.“

Aachen, den 15. Juli 1954

**Dr. Müssener**  
Kapitularvikar

Vorstehendes Schreiben ist am Sonntag, dem 1. August d. J., in allen hl. Messen zu verlesen. Die Kollekte ist ebenfalls an diesem Sonntag zu halten. Am Sonntag, dem 25. Juli d. J., ist den Gläubigen diese besondere Sammlung anzukündigen.

Der Kollektenertrag ist bis zum 5. August an die Herren Dechanten zu überweisen. Diese sind gebeten, die Gesamtsumme unverzüglich der Bistumskasse weiterzureichen.

#### **Nr. 185 Tag der Exerzitien am 15. August.**

Aachen, 19. Juli 1954

Einmal im Jahr findet in den Diözesen der „Tag der Exerzitien“ statt. In der Diözese Aachen in diesem Jahre am Feste der Aufnahme Mariens in den Himmel, also am 15. August. Wenn es uns bis heute auch noch nicht gelang, ein besonderes Exerzitienhaus zu erstellen, so wollen die Priester doch am Sonntag vor dem Feste die Gläubigen auf das Wesen und den Segen der Exerzitien eingehend hinweisen. In Zukunft werden wir laufend in der Kirchenzeitung zugleich mit der Veröffentlichung der Exerzitienkurse auch „Stimmen“ des Hl. Stuhles, der Bischöfe und vor allem auch Stimmen aus dem Volke von Teilnehmern an Exerzitien veröffentlichen.

So schreibt ein Mann: „Wie ich Ihnen bereits sagte, haben diese Tage mir außerordentlich gefallen. So Gott will, bin ich kommendes Jahr wieder dabei. Zu bedauern ist, daß nicht noch mehr Männer sich für die Exerzitien entscheiden. Ja, in den Exerzitien bekommt der Mann christliche Form.“

Und ein Jungmann: „Ich möchte Ihnen danken für die ergreifenden Tage der Exerzitien. Gerne werde ich nächstens auf Kirmes oder Fastnacht verzichten, um wieder an den Exerzitien teilnehmen zu können.“

Eine Frau: „Sie werden verwundert sein, daß ich Ihnen schon schreibe. Obwohl drei Monate seit den Exerzitien in . . . vorbei sind, kann ich es kaum fassen, wie glücklich ich nach all' den Verirrungen meines Lebens in den Exerzitien geworden und geblieben bin. Größere Gnaden- und Friedenstage gibt es nicht.“ (Alles Briefe aus 1953.)

Am Tage der Exerzitien wird in allen Kirchen und in allen hl. Messen eine Kollekte für das Exerzitienwerk abgehalten. Ihr Ertrag dient zur Unterstützung bedürftiger Exerzitanten, die die Gesamtkosten für Reise, Verpflegung im Exerzitienhaus, Lohnausfall etc. nicht aufbringen können. Die Priester wollen die Kollekte wärmstens empfehlen und den Ertrag auf dem üblichen Wege an die Diözesan-kasse einsenden.

## Kirchliche Mitteilungen.

### Nr. 187 Kath. Werkbriefe für die Erzieher an den berufsbildenden Schulen.

Die Konzentration der Arbeit im Berufsschul Sektor, der heute ein seelsorgerischer Schwerpunkt ist, erfordert ein Organ, das sowohl die grundsätzlichen Fragen der Sachbereiche der Berufserziehung und der religiösen Erziehung behandelt, wie auch Anregungen für die praktische Durchführung der religiösen Erziehung gibt.

Es ist geplant, „Katholische Werkbriefe für die Erzieher an den berufsbildenden Schulen“ herauszugeben. Diese Briefe sollen Ausdruck der gemeinsamen Arbeit der Religionslehrer an den berufsbildenden Schulen aller Diözesen werden.

Das 1. Heft, als Doppelheft, wird im September erscheinen. Die weitere Folge wird 2-monatlich sein. Anfänglich wird das Einzelheft DM 0,80 kosten.

Wir empfehlen den Bezug der Werkbriefe. Die Bestellung ist unmittelbar an Ordinariatsrat Msgr. W. Vospohl, Köln-Ehrenfeld, Nußbaumerstraße 30, zu richten.

### Nr. 188 Stellenangebote - Stellengesuche.

Die Stelle des Küster-Organisten und Chorleiters der Rektoratsgemeinde Hoengen-Begau, Dekanat Alsdorf, 1650 Seelen, ist zum 1. Oktober 1954 zu besetzen. Dienstwohnung: 4 Räume mit Bad und Zentralheizung im Neubau ist vorhanden. Der Beschäftigungsumfang beträgt 75%. Bewerbungen mit den notwendigen Unterlagen an die Kath. Rektoratsgemeinde Hoengen-Begau, Kreis Aachen.

### Nr. 189 Personaldronik der Diözese Aachen.

Es wurden ernannt:

am 6. Juli 1954 Fuchs P. Franz Xaver S.V.D. in Aachen-B. St. Johann, zum Rektor in Waldniel-Hostert, Rektorat St. Mariä Himmelfahrt, Dekanat Dülken;

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 50 Pf. vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen. Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen, Pontstraße 135.

## Nr. 186 Jungpriesterexerzitien.

Aachen, 19. Juli 1954

Wie wir bereits im Kirchlichen Anzeiger vom 1. Januar d. J. mitgeteilt haben, finden die pflichtgemäßen Jungpriesterexerzitien für die Weihejahrgänge 1951—1953 in der ersten Hälfte des Monats Oktober im hiesigen Priesterseminar statt.

Die im Jahre 1951 und die am 8. März 1952 geweihten Priester nehmen teil an dem Kursus, der am Abend des 5. Oktober beginnt und am Morgen des 9. Oktober schließt.

Für die am 25. Juli 1952 und im Jahre 1953 geweihten Priester ist der Kursus, der am Abend des 11. Oktober beginnt und am Morgen des 15. Oktober schließt, vorgesehen.

Befreiungen von diesen Pflichtexerzitien werden nicht gewährt. Sollte aus wichtigen Gründen ein anderer als der vorgesehene Kursustermine erbeten werden müssen, ist dies umgehend zu beantragen.

am 6. Juli 1954 Melchers Josef, Rektor in Waldniel-Hostert, Rektorat St. Mariä Himmelfahrt, zum Kaplan in M. Gladbach-Rheindahlen St. Helena, Dekanat M. Gladbach-Südwest;

am 13. Juli 1954 Schaaff Josef, Kaplan in Aachen St. Jakob, zum Rektor in Rheydt-Schelsen, Dekanat Rheydt;

am 17. Juli 1954 Pitz Leonhard, Kaplan in Würselen St. Sebastian, zum Kaplan in Aachen St. Jakob, Dekanat Aachen-Südwest;

am 17. Juli 1954 Weyhe Johannes, Kaplan in Aachen Heilig Kreuz, zum Kaplan in Rheydt St. Marien, Dekanat Rheydt.

Der H. H. Kapitularvikar Dr. Hermann Müssener hat: am 13. Juli 1954 den Pfarrer Albert Hemsing in Krefeld St. Franziskus zum Dechanten des Dekanates Krefeld-Mitte ernannt.

Sterbefälle von Geistlichen.

Es sind gestorben:

Aus der Erzdiözese Köln:

am 5. Juli 1954 Rembold Heinrich, Geistl. Rat, Pfarrer in Wuppertal-Sonnborn, 73 Jahre alt;

am 10. Juli 1954 Zarth Leonhard, Päpstlicher Ehrenkämmerer, Geistl. Rat, Ehrendechant, zuletzt Pfarrer an St. Ludgerus in Essen-Rüttenscheid, Jubilarpriester, 81 Jahre alt.

R. I. P.

### Nr. 190 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Im Auftrage des H. H. Kapitularvikars Dr. Hermann Müssener spendete Se. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann am 18. Juli 1954 in der Kapelle des Priesterseminars Aachen 12 Subdiakonen die hl. Diakonatsweihe sowie 5 Minoristen die hl. Subdiakonatsweihe.

# Kirchlicher Anzeiger

## für die

# Diözese Aachen

Stück 17

Aachen, den 15. August 1954

24. Jahrgang

### Inhalt:

	Seite		Seite
<b>Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Kapitularvikars.</b>		<b>Bekanntmachungen staatlicher Behörden.</b>	
Nr. 191 Caritas-Kollekte . . . . .	111	Nr. 198 Gesetz über die Wiederaufnahme der nicht-gewerbsmäßigen Arbeitsvermittlung durch die Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege . . .	113
Nr. 192 Errichtung von Ehrenmälern an Kirchen oder kircheneigenen Gebäuden . . . . .	111	Nr. 199 Städtebauliche Planungen; hier: Standorte für Kirchen und Schulen . . . . .	114
Nr. 193 Grundsteuerbefreiung der Dienstwohnungen von Geistlichen und Kirchenangestellten . . . . .	111	<b>Kirchliche Mitteilungen.</b>	
Nr. 194 Grundsteuerbefreiung der kircheneigenen Schwesternheime . . . . .	112	Nr. 200 Stellenangebote — Stellengesuche . . . . .	114
Nr. 195 Trennung der Fondsgrundstücke im Umlegungsverfahren . . . . .	112	Nr. 201 Bücher und Zeitschriften . . . . .	114
Nr. 196 Gema . . . . .	112	Nr. 202 Personalchronik der Diözese Aachen . . . . .	115
Nr. 197 Schulungskurse des Borromäus-Vereins, Bonn .	113	Nr. 203 Vermischte kirchliche Nachrichten . . . . .	116

## Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Kapitularvikars.

### Nr. 191 Caritas-Kollekte.

Aachen, 10. August 1954

Die diesjährige Caritas-Kollekte findet am Sonntag, dem 5. September 1954, statt. Sie ist in allen Kirchen des Bistums mit öffentlichem Gottesdienst abzuhalten. Die Gläubigen sollen am vorausgehenden Sonntag bereits auf die Kollekte hingewiesen und zu einem besonderen Opfer aufgefordert werden. Am Kollektensonntag selbst möge in der Predigt über die Caritaspflicht des einzelnen Christen wie auch über die Bedeutung der kirchlichen Caritaswerke gesprochen werden.

Der Diözesan-Caritasverband wird allen Seelsorgern rechtzeitig zweckdienliches Material zusenden. Auch soll der Kollektensonntag dazu benutzt werden, neue Caritasmitglieder zu werben. Vordrucke für Beitrittserklärungen werden allen Pfarrgemeinden in genügender Anzahl zugeschickt.

Der Ertrag der Kollekte verbleibt zu 50% den Pfarrgemeinden für ihre caritativen Aufgaben, die restlichen 50% sind auf dem üblichen Wege an die Bistumskasse zu überweisen.

### Nr. 192 Errichtung von Ehrenmälern an Kirchen oder kircheneigenen Gebäuden.

Aachen, 10. August 1954

Wir haben Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß die Kirchenvorstände, falls von dritter Seite die Errichtung eines Ehrenmals an Kirchen oder kircheneigenen Gebäuden beantragt wird, uns unterrichten müssen, bevor irgendwelche Verhandlungen mit dem betr. Interessenten gepflogen werden. Grundsätzlich müssen wir daran festhalten, daß die Errichtung von Ehrendenkmalern und Kriegergedächtnisstätten an oder in kirchlichen Gebäuden ausschließlich eine innerkirchliche Angelegenheit ist.

### Nr. 193 Grundsteuerbefreiung der Dienstwohnungen von Geistlichen und Kirchenangestellten.

Aachen, 11. August 1954

In dem Urteil vom 21. 8. 1953 — III 109/53 S -- BStBl. 1953 III S 286 ff. — hat der Bundesfinanzhof entschieden, daß die Räume einer Dienstwohnung, die mit Rücksicht auf die Wohnungsnot an Außen-

stehende vermietet sind, von der Grundsteuer befreit bleiben. Dabei sei es gleichgültig, ob die Vermietung von dem Dienstwohnungsinhaber oder durch den Kirchenvorstand erfolge.

Da die maßgebliche Vorschrift, der § 4 Ziff. 5 c GStG, von Geistlichen und Kirchendienern spricht, hat diese Entscheidung nicht nur Bedeutung für Pfarr- und Vikariewohnungen, sondern auch für die Dienstwohnungen unserer Kirchenangestellten. Wir ersuchen deshalb die Kirchenvorstände, uns die Fälle zu melden, in denen Dienstwohnungen nicht in vollem Umfange von der Grundsteuer freigestellt wurden. Mit dem Bericht ist der entsprechende Einheitswert- und Grundsteuermeßbescheid (der also keine volle Freistellung von der Grundsteuer ausspricht) zu übersenden.

### **Nr. 194 Grundsteuerbefreiung der kircheneigenen Schwesternheime.**

**Aachen, 11. August 1954**

Wir fordern hiermit die Kirchenvorstände auf zu prüfen, ob die kircheneigenen Schwesternhäuser grundsteuerpflichtig sind und für sie Grundsteuer an die Zivilgemeinde abgeführt wird. In diesem Falle bitten wir, uns zu berichten, und zwar, ob die Grundsteuerpflicht sich auf das ganze Grundstück erstreckt oder nur auf einen Teil, und aus welchen Gründen vom Finanzamt eine Grundsteuerbefreiung verneint wurde.

Mit dem Bericht ist der entsprechende Einheitswert- und Grundsteuermeßbescheid einzusenden.

### **Nr. 195 Trennung der Fondsgrundstücke in Umlegungsverfahren.**

**Aachen, 12. August 1954**

Wie wir festgestellt haben, wird bei Umlegungsverfahren häufig nicht darauf geachtet, daß verschiedene kirchliche Fonds (z. B. Fabrik-, Stiftungs-, Pfarr-, Vikarie-, Küstereifonds) mit ihrem Landbesitz beteiligt sind. Infolgedessen werden die gesamten eingebrachten Grundstücke als einem kirchlichen Rechtsträger, und zwar als der Kirchengemeinde gehörig behandelt, mit der nachteiligen Folge, daß die Neuzuweisung von Grundstücken nicht zugunsten der einzelnen beteiligten Fonds geschieht. Diese Regelung bringt verständlicherweise die Gefahr einer Verdunkelung der Eigentumsverhältnisse, Unklarheit über die auf den Grundstücken liegenden Verpflichtungen und eine Gefährdung der Grundsteuerfreiheit mit sich, ganz abgesehen davon, daß das geübte Verfahren die Beachtung des kirchlichen Rechtes und der kirchlichen Verwaltungsgrundsätze völlig vermissen läßt. Wir sehen uns daher veranlaßt, folgendes anzuordnen:

Sobald in einer Gemeinde die Einleitung eines Umlegungsverfahrens bekannt wird, hat der Kirchenvorstand zu prüfen, ob kirchliche Grundstücke an der Umlegung beteiligt sind. Wird die Beteiligung kirchlicher Grundstücke festgestellt, prüft der Kirchenvorstand weiter, zu welchen verschiedenen Fonds die beteiligten Grundstücke gehören und fertigt darüber — getrennt nach den einzelnen Fonds — eine genaue Aufstellung an, die die Bezeichnung der Fonds, die katastermäßigen Angaben und Größen der Parzellen enthalten muß. Diese Aufstellung ist sodann dem Kulturamt mit dem ausdrücklichen Antrage einzureichen, daß für jeden Fonds entsprechend seiner Beteiligung die Entschädigung festgesetzt und ausgewiesen wird, und daß weiter für jeden Fonds ein besonderes Grundbuchblatt angelegt wird, auf das die Grundstücke zu übernehmen sind, die dem betreffenden Fonds zufallen. Die Bezeichnung der Fonds ist vorzunehmen, z. B.: „Pfarrfonds der kath. Kirchengemeinde St. . . . .“ in . . . . .“ usw. (s. oben). Da die Fonds eigene Rechtspersönlichkeit besitzen, kann innerhalb eines Umlegungsverfahrens kein Fonds zu Gunsten eines anderen benachteiligt oder auf Kosten eines anderen begünstigt werden. Er muß jeweils entsprechend seiner Beteiligung entschädigt werden. Wenn dadurch infolge notwendig werdender besonderer Vermessungen zusätzliche Kosten entstehen, kann dies nicht verhindert werden. Die Kirchenvorstände müssen vielmehr darauf bestehen, daß die einzelnen Fonds selbständig behandelt werden. Da die richtige Behandlung von Anfang an von so großer Wichtigkeit ist, müssen sich die Kirchenvorstände rechtzeitig davon überzeugen, ob die verschiedenen Fonds richtig bezeichnet sind und entsprechend ihrer Beteiligung behandelt werden. Es wird in diesem oder jenem Falle notwendig sein, unrichtige Fondsbezeichnungen richtigzustellen. Sollten sich in dem einen oder anderen Falle Zweifel ergeben, wollen die Kirchenvorstände Rückfrage bei uns halten. Vorher möge man jedoch versuchen, im Verhandlungswege mit dem Kulturamt den Sachverhalt möglichst weitgehend zu klären.

Mit Rücksicht auf die außerordentliche Wichtigkeit dieser Angelegenheit und weil damit zu rechnen ist, daß die Zahl der neuen Umlegungsverfahren noch zunehmen wird, schärfen wir den Kirchenvorständen die Einhaltung dieser Anordnung besonders ein. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auch auf unsere Veröffentlichung im Kirchl. Anzeiger 1952 Stück 15 S. 104.

**Nr. 196**

**Gema.**

**Aachen, 13. August 1954**

Im Anschluß an unsere Veröffentlichung im Kirchlichen Anzeiger Jahrgang 1953 Seite 146 Nr. 289 vom 12. 11. 1953 betr. Vertrag zwischen den west-

deutschen Diözesen einschl. Berlin und der GEMA geben wir nachstehend eine Interpretation über den Begriff „Pfarrfamilienabend“ bekannt, wie sie zwischen dem kirchenmusikalischen Referat der Fuldaer Bischofskonferenz und der GEMA neuerdings vereinbart wurde:

- 1) Der Veranstalter eines Pfarrfamilienabends muß immer die Kirchengemeinde bzw. der zuständige Pfarrer (Pfarrvikar, Pfarrektor) sein.
- 2) Soweit es sich bei den Pfarrfamilienabenden um kulturelle Veranstaltungen handelt, sind die Musikdarbietungen im Sinne des Vertrages durch den von den Diözesen bezahlten Pauschalbetrag abgegolten.
- 3) Da der Pauschalbetrag in erster Linie für die Komponisten der ernsten bzw. Kirchen-Musik bestimmt ist, werden Pfarrfamilienabende, die mit Gesellschaftstanz verbunden sind, besonders berechnet. Die GEMA gewährt in diesen Fällen auf die Tantiemenbeträge nach Anlage 2 zu Vertrag C. St. 233 einen Nachlaß von  $33\frac{1}{3}\%$ , der sich auf  $50\%$  erhöht, wenn Einzelpauschalverträge für die geselligen Veranstaltungen abgeschlossen werden.
- 4) In den Programmen, die der GEMA unmittelbar nach der Durchführung von Pfarrfamilienabenden einzusenden sind, ist zu vermerken, ob es sich um Pfarrfamilienabende mit oder ohne Gesellschaftstanz gehandelt hat. Im ersten Falle ist auch die

Höhe der Eintrittspreise und die Quadratmeter-Größe des benutzten Veranstaltungsraumes anzugeben.

- 5) Die Veranstalter von Pfarrfamilienabenden mögen, um Mißverständnisse zu vermeiden, auch bei Ankündigungen und insbesondere bei Zeitungsberichten darauf achten, daß die Bezeichnung „Pfarrfamilienabend“ verwendet wird.
- 6) Zu erwähnen ist noch, daß die gelegentlichen Familienabende der Kirchenchöre auch dann durch den von den Diözesen gezahlten Pauschalbetrag abgegolten sind, wenn hin und wieder Tänze eingelegt werden.

### **Nr. 197                      Schulungskurse des Borromäus-Vereins, Bonn.**

**Aachen, 13. August 1954**

An der Zentralstelle des Borromäus-Vereins in Bonn, Wittelsbacherring 9, finden folgende Schulungskurse statt:

27. 9. 1954 bis 29. 9. 1954 Schulungskursus für Jungbibliothekare;  
4. 10. 1954 bis 8. 10. 1954 Großer Herbstkursus.

Interessenten wollen sich an die Zentrale in Bonn wenden.

Wir würden es begrüßen, wenn zahlreiche Geistliche und Laien die Gelegenheit zur Schulung in Büchereifragen benutzen wollten.

## **Bekanntmachungen staatlicher Behörden.**

### **Nr. 198 Gesetz über die Wiederaufnahme der nichtgewerbsmäßigen Arbeitsvermittlung durch die Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege.**

Vom 9. Juli 1954.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen;

#### **§ 1**

(1) Soweit Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege außerhalb der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung bis zum 30. Januar 1933 erlaubterweise Arbeitsvermittlung betrieben haben und diese Arbeitsvermittlungstätigkeit infolge von Maßnahmen des nationalsozialistischen Regimes einstellen mußten, gelten deren Träger, soweit sie heute noch bestehen, oder deren Rechtsnachfolger, wenn ihnen seither ein neuer Auftrag zur nichtgewerbsmäßigen Arbeitsvermittlung nicht erteilt worden ist, als gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung vom 5. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1281) und seiner Durch-

führungsvorschriften mit der nichtgewerbsmäßigen Arbeitsvermittlung im früheren Umfang beauftragt.

(2) Die Absicht der Wiederaufnahme der Tätigkeit nach Absatz 1 ist unter Nachweis der Art und des Umfangs der früheren Tätigkeit der Hauptstelle der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes anzuzeigen. Der Präsident der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung hat den Inhalt und Umfang des Auftrages nach den Befugnissen festzustellen, unter denen die Arbeitsvermittlung von Einrichtungen nach Abs. 1 am 30. Januar 1933 durchgeführt wurde.

(3) Sofern die Arbeitsvermittlung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgenommen wird, gilt der Auftrag des § 1 als erloschen.

#### **§ 2**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 9. Juli 1954.

Der Bundespräsident  
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler  
Adenauer

Der Bundesminister für Arbeit  
Anton Storch

**199 Städtebauliche Planungen;  
hier: Standorte für Kirchen und Schulen.**

Der Regierungspräsident Düsseldorf, den 22. Juli 1954  
H.-Städtebau — 55.00 Cecilien-Allee 2

An die Herren Oberstadtdirektoren und Oberkreisdirektoren des Bezirks (außer dem Gebiet des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk).

Betr. Städtebauliche Planungen;  
hier: Standorte für Kirchen und Schulen.

Bezug: Rundverfügung vom 7. 4. 1952.

Unter Bezugnahme und in Ergänzung der vorgenannten Rundverfügung wird nochmals auf folgendes hingewiesen:

Es ist festzustellen, daß bei städtebaulichen Planungen, insbesondere bei der Aufstellung von Leit- und Bebauungsplänen für Kirchen und Schulen wiederholt Standplätze vorgesehen wurden, die vorher nicht mit den zuständigen Stellen abgestimmt sind.

Wenn die in der Planung dargestellte Absicht nicht vertretbar ist oder von den zuständigen Stellen nicht gebilligt wird, werden bei der städtebaulichen

Bedeutung dieser Bauwerke alsdann oft umfangreiche Änderungen der Pläne erforderlich.

Um unnötige Planungsarbeiten zu vermeiden, ist daher sorgfältig darauf zu achten, daß rechtzeitig bei Vorbereitung der Planungen eine entsprechende Fühlungnahme aufgenommen wird, und zwar:

- a) bei katholischen Kirchen bzw. kirchlichen Bauten mit dem zuständigen Generalvikariat (Aachen, Köln oder Münster),
- b) bei evangelischen Bauwerken gleicher Art mit dem Landeskirchenamt in Düsseldorf, Inselstraße 6,
- c) bei Schulen mit dem zuständigen Dezernat meiner Abteilung II (Schulabteilung) und
- d) bei allen Bauwerken o. a. Art an Standorten außerhalb von Baugebieten und Ortschaften außerdem mit der Bezirksstelle der Landesplanungsgemeinschaft Rheinland, Düsseldorf, Cecilien-Allee 2.

In diesem Zusammenhang wird auch auf die Richtlinien zum Aufbaugesetz vom 25. 9. 1952 — Abschnitt III 4. o bezüglich der Beteiligung der zuständigen Stellen bei Aufstellung von Leitplänen und Abschnitt IV. 4. o bei der Aufstellung von Durchführungsplänen hingewiesen.

Diese Richtlinien bitte ich sinngemäß auch bei der Fertigung von Bebauungsplänen anzuwenden.

In Zukunft ist den Planungen, die Projekte der o. a. Art enthalten, bei Vorlage die schriftliche Äußerung der jeweils zuständigen Stellen beizufügen.

Ich bitte, auch die örtlichen gemeinnützigen Wohnungsgenossenschaften und Bauträger entsprechend zu unterrichten.

Zusatz für die Herren Oberkreisdirektoren:

Den kreisangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbänden bitte ich gleichfalls von dieser Rundverfügung Kenntnis zu geben.

Im Auftrage:  
gez. Beckmann

## Kirchliche Mitteilungen.

### Nr. 200 Stellenangebote - Stellengesuche.

Die Küster-Organisten- und Chorleiterstelle an der Pfarrkirche in Arsbeck wird ab Mitte September frei und ist neu zu besetzen. Beschäftigungsumfang 75%, Dienstwohnung. Meldungen an die katholische Kirchengemeinde erbeten.

Bei der Pfarrgemeinde Hochkirchen über Düren ist die Stelle des Küster-Organisten und Chorleiters neu zu besetzen. Der Beschäftigungsumfang beträgt 70%. Bewerbungen mit Lebenslauf und pfarramtlich beglaubigten Zeugnisabschriften sind beim kath. Pfarramt Hochkirchen einzureichen.

### Nr. 201 Bücher und Zeitschriften.

Schmidt Hermann: „Irrweg oder Heilsweg.“ Eine Apologie marianischer Frömmigkeit. Preis kart. 3.90 DM. Verlag Ferdinand Schöningh, Paderborn.

Die Schrift befaßt sich in verständlicher und klarer Sprache mit der heute weitgehend bejahten Mitwirkung Mariens bei der Erlösung und Austeilung aller Gnaden. Sie setzt sich in überzeugender Weise mit dem protestantischen Widerspruch und den Bedenken auf katholischer Seite auseinander. Die Veröffentlichung will zur Klärung der noch offenen marianischen Fragen und damit zur Vereinheitlichung der katholischen Mariologie beitragen.

Caspar Josef: „Ich verkündige euch eine große Freude.“ Preis geb. 7.80 DM. Verlag Ferdinand Schöningh, Paderborn.

Diese Führung durch die frohmachende Botschaft des Neuen Testaments hilft den Menschen von heute, die echte Freude zu finden und zu bejahen, die von ihnen so tief ersehnt wird und vielfach durch die Abkehr von Gott verlorenging. Hier findet der Suchende einen Weg zum lauterem Quell der Freude.

Schneider Oda: Das erste Buch Samuel, kart. 6.50 DM; das zweite Buch Samuel, kart. 5.50 DM; das Buch Ruth, kart. 1.80 DM, Verlag Ferdinand Schöningh, Paderborn.

Oda Schneider gibt in den vorgenannten Büchern einen praktischen Kommentar. Aufgabe der Erklärung ist es, das Geschehen in den Zusammenhang der Heilsgeschichte zu stellen und den Leser an seinen Symbolgehalt heranzuführen. Dazu scheint der Verfasser besonders inspiriert.

Graber Rudolf Prof. Dr.: „Grundsätze der marianischen Verkündigung.“ 40 Seiten. Kartoniert 1 DM. Johannes-Verlag Leutesdorf (Rhein).

Die Schrift geht von der Tatsache aus, daß die Neubelebung der marianischen Frömmigkeit im Marianischen Jahr geradezu eine Spaltung hervorzurufen droht. Zwei Extreme werden sichtbar: Das eine sieht in der Steigerung der marianischen Frömmigkeit eine ernste Gefahr für das echt christliche Leben; das andere hütet sich nicht vor übertriebenen Formulierungen in Wort und Schrift. In diese Situation hinein hat Graber einen Weg gewiesen, der sich von den beiden Extremen fernhält, weil Dogma und Frömmigkeit in gleicher Weise zu Wort kommen. Jedem Priester werden die an der gesunden Lehre der Kirche orientierten Darlegungen Grabers bestens empfohlen.

Courtois Gaston Abbé: „Vor dem Angesicht des Herrn. Priesterliche Besinnung.“ 3. Teil (Teil 1 und 2 bereits erschienen, Teil 4 erscheint 1955). Aus dem Französischen übertragen von Domkapitular Dr. Karl Rudolf, 208 Seiten, kartoniert S 32.—, DM und Sfrs. 6.—. Verlag Herder, Wien I, Wollzeile 33.

Dem Verfasser geht es darum, dem im aktiven Leben stehenden, vom Arbeitsübermaß und den vielfältigen Problemen der heutigen Seelsorge bedrängten Priester Hilfe und Stütze zu bieten in dem so notwendigen Mühen um ein wesenhaftes innerliches Leben.

Der vorliegende Band enthält Stoff für 6 Besinnungstage, der aber natürlich auch auf längere Zeit verteilt werden kann. Die Kapitel handeln vom Sinn für Gott, von der Dankbarkeit im Leben des Priesters, vom kirchlichen Sinn, von der Beziehung des Priesters zu den Kindern, den Kranken, zur Welt des Arbeiters. Die psychologisch bewährte Aufgliederung in die eigentliche Betrachtung, das Zwiegespräch mit Gott, eine sehr ins Konkrete gehende Gewissenserforschung, die Vorsätze, in besinnliche Lesung, Gebet und Schlußgedanke wurde auch in diesem Band beibehalten.

## Nr. 202 Personaldronik der Diözese Aachen.

### Ernennung eines Päpstlichen Ehrenkammerers.

Se. Heiligkeit Papst Pius XII. haben am 10. Juli 1954 den Ehrendechant, Geistl. Rat ad hon., Pfarrer a. D. von Gressenich Josef Willms zum Päpstlichen Ehrenkammerer ernannt.

Es wurden ernannt:

- am 17. Juli 1954 Küting P. Karl O. M. J., zum Kaplan in Aachen St. Jakob, Dekanat Aachen-Südwest;
- am 22. Juli 1954 Strick Erich, Kaplan in Heinsberg Propsteikirche, zum 5. Domvikar an der Hohen Domkirche in Aachen;

- am 22. Juli 1954 Pohl Rudolf, Kaplan in Krefeld-Fischeln St. Klemens, zum 6. Domvikar an der Hohen Domkirche in Aachen;
- am 23. Juli 1954 Förster Martin, Kaplan in Krefeld St. Stephan, zum Kaplan in Aachen St. Adalbert, Dekanat Aachen-Nordost;
- am 23. Juli 1954 Franßen Johannes, Kaplan in M. Gladbach-Holt St. Michael, zum Kaplan in Korschenbroich, Dekanat M. Gladbach-Nordost;
- am 23. Juli 1954 Nießen P. Gottfried Ord. CC. RR. Lateranen, Kaplan in Aachen St. Adalbert, zum Kaplan in Krefeld-Königshof Herz Jesu, Dekanat Krefeld-Süd;
- am 23. Juli 1954 Reuter Matthias, Kaplan in Stolberg-Münsterbusch Herz Jesu, zum Kaplan in Aachen-Forst St. Katharina, Dekanat Aachen-Nordost;
- am 23. Juli 1954 Schmitz Michael, Kaplan in Aachen-Forst St. Katharina, zum Kaplan in Krefeld St. Anna, Dekanat Krefeld-Mitte;
- am 23. Juli 1954 Steinhauer Johannes, Kaplan in Korschenbroich, zum Kaplan in Stolberg-Münsterbusch Herz Jesu, Dekanat Stolberg;
- am 23. Juli 1954 Thoenes Herbert, Kaplan in Krefeld St. Anna, zum Kaplan in Aachen St. Fronleichnam, Dekanat Aachen-Nordost;
- am 23. Juli 1954 Zermahr Ludwig, Kaplan in Hochneukirch, zum Kaplan in M. Gladbach-Holt St. Michael, Dekanat M. Gladbach-Südwest;
- am 28. Juli 1954 Felten Dieter, Neupriester aus Kempen, zum Kaplan in Heinsberg, Dekanat Heinsberg;
- am 28. Juli 1954 Frings Karl, Neupriester aus Willich, zum Kaplan in Krefeld-Fischeln St. Klemens, Dekanat Krefeld-Süd;
- am 28. Juli 1954 Kehren Leonhard, Neupriester aus Oberbruch, zum Kaplan in Würselen St. Sebastian, Dekanat Würselen;
- am 28. Juli 1954 Laugs Kurt, Neupriester aus Stolberg St. Mariä Himmelfahrt zum Kaplan in Aachen-B. St. Johann B., Dekanat Aachen-Südwest;
- am 28. Juli 1954 Moris Ludwig, Neupriester aus Anrath, zum Kaplan in Krefeld St. Stephan, Dekanat Krefeld-Mitte;
- am 28. Juli 1954 Schuurman Johannes, Neupriester aus Heerlerbaan St. Josef (Holland), zum Kaplan in Viersen St. Notburga, Dekanat Viersen;
- am 31. Juli 1954 Kusseler Franz, Kaplan in Alsdorf-Kellersberg Herz Jesu, zum Kaplan in Düren St. Joachim, Dekanat Düren;
- am 31. Juli 1954 Lützenrath Ferdinand, Neupriester aus Freialdenhoven, zum Kaplan in Alsdorf-Kellersberg Herz Jesu, Dekanat Alsdorf;

- am 31. Juli 1954 Sieben Josef, Kaplan in Düren St. Joachim, zum Kaplan in Krefeld St. Bonifatius, Dekanat Krefeld-Mitte;
- am 1. Aug. 1954 Simon Josef Karl Johannes, Kaplan in Manderfeld (Dekanat St. Vith), zum Kaplan in Aachen St. Josef, Dekanat Aachen-Nordost;
- am 3. Aug. 1954 Frings Josef, Pfarrer in Weyer, zum Pfarrverwalter (vic. oec.) in M. Gladbach-Hehn, Dekanat M. Gladbach-Südwest;
- am 4. Aug. 1954 Stefes Johannes Georg, Neupriester aus Osterath, zum Kaplan in Lobberich, Dekanat Lobberich.

Der H. H. Kapitularvikar Dr. Hermann Müssener hat:

- am 23. Juli 1954 die Verzichtleistung des Pfarrers Johannes Faust auf die Pfarrstelle Floßdorf angenommen und denselben mit Wirkung vom 1. August 1954 in den Ruhestand versetzt;
- am 23. Juli 1954 dem Kaplan Gerhard Dicke in Viersen St. Notburga die Genehmigung zur Übernahme des Religionsunterrichtes an der St. Angela-Schule der Ursulinen in Düren erteilt;
- am 6. Aug. 1954 den Pfarrer Franz Noethlichs in Alsdorf St. Kastor zum Definitor der 1. Definition des Dekanates Alsdorf ernannt.

#### Sterbefälle von Geistlichen.

Es sind gestorben:

- am 19. Juli 1954 Reuter Karl, geb. am 13. April 1884 in Gummersbach, gew. am 19. Februar 1910, Pfarrer, Rektor in M. Gladbach St. Petrus;
- am 22. Juli 1954 Lempertz Josef, geb. am 2. März 1886 in Köln, gew. am 1. August 1909, Pfarrer a. D. von Straeten;
- am 30. Juli 1954 Fritzen Josef, geb. am 31. Mai 1872 in Bad Godesberg-Plittersdorf, gew. am 15. August 1895, Professor, Päpstl. Ehrenkämmerer, Studienrat i. R.;
- am 31. Juli 1954 Rohbeck Walter, geb. am 14. Februar 1900 in Thorn, Diözese Kulm, gew. am 5. März 1925, Pfarrer von Uetterath.

R. I. P.

### Nr. 203 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Im Auftrage des H. H. Kapitularvikars Dr. Hermann Müssener erteilte Se. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann am 24. Juli 1954 im Hohen Dom zu Aachen folgenden 14 Diakonen des Bischöflichen Priesterseminars die heilige Priesterweihe:

- Felten Dieter, geb. am 24. Januar 1929 in Kevelaer;
- Frings Karl, geb. am 22. März 1925 in Willich;
- Geller Anton, geb. am 24. August 1927 in Bergbuir;
- Heffels Anton, geb. am 31. Oktober 1920 in Rheydt-Giesenkirchen;
- Huppertz Gerhard, geb. am 22. Februar 1924 in Viersen;
- Kehren Leonhard, geb. am 7. Februar 1921 in Oberbruch;

- Laugs Kurt, geb. am 2. April 1928 in Aachen;
- Lintzen Anton, geb. am 9. September 1925 in Eulenburg, Pfarre Birgelen;
- Lützenrath Ferdinand, geb. am 20. Oktober 1925 in Freialdenhoven;
- Moris Ludwig, geb. am 8. Juni 1921 in Anrath;
- Schuurman Johannes, geb. am 12. Januar 1927 in Heerlerbaan-Heerlen (Holland);
- Stefes Johannes Georg, geb. am 21. April 1928 in Osterath;
- Thomik Josef, geb. am 27. August 1928 in Bonn;
- Vossen Eduard, geb. am 17. August 1927 in Bonn; ebenso dem Professen der Benediktinerabtei in Kornelimünster
- Wolff Fr. Johannes, O. S. B., geb. am 5. Januar 1919 in Dürwiß.

Im Auftrage des H. H. Kapitularvikars Dr. Hermann Müssener nahm Se. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann die kanonische Visitation im Dekanate M. Gladbach-Südwest vom 11. bis 20. Juli 1954 vor und spendete das hl. Sakrament der Firmung am 11. Juli in M. Gladbach St. Mariä Himmelfahrt (Hauptpfarre) 243; am 12. Juli in M. Gladbach-Hardt St. Nikolaus 87; am 13. Juli in M. Gladbach-Hermges St. Josef 276; am 14. Juli in M. Gladbach-Waldhausen St. Peter 140, in M. Gladbach-Blumenberg Hl. Kreuz 82; am 15. Juli in M. Gladbach-Pesch Herz Jesu 120, in M. Gladbach-Hardterbroich St. Bonifatius 100 (die beiden letzten Pfarreien Dekanat M. Gladbach-Nordost); am 16. Juli in M. Gladbach-Windberg St. Anna 178, in der Kapelle des Krankenhauses Maria-Hilf Erwachsenen 45; am 17. Juli in M. Gladbach St. Barbara 80; am 18. Juli in M. Gladbach-Rheindahlen St. Helena 170; am 19. Juli in M. Gladbach-Broich-Peel St. Rochus 92, in M. Gladbach-Günhoven St. Matthias 22; am 20. Juli in M. Gladbach-Hehn St. Mariä Heimsuchung 135, in M. Gladbach-Venn St. Mariä Empfängnis 128, zusammen 1898 Firmlingen.

Im Auftrage des H. H. Kapitularvikars Dr. Hermann Müssener nahm Se. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann in der Zeit vom 16. bis 19. Mai und vom 25. Juli bis 2. August 1954 im Dekanat Geilenkirchen die kanonische Visitation vor und spendete das hl. Sakrament der Firmung am 17. Mai in Geilenkirchen St. Mariä Himmelfahrt 232; am 18. Mai in Geilenkirchen-Hünshoven St. Johann B. 94, in Immendorf 91; am 19. Mai in Gillrath 106, in Loverich 59; am 25. Juli in Palenberg 317, in Grotenrath 34; am 26. Juli in Teveren 110, in Puffendorf 22; am 27. Juli in Scherpenseel 125, in Marienberg 144; am 28. Juli in Würm 111, in Lindern 49; am 29. Juli in Süggerath 53, in Tripsrath 44; am 30. Juli in Brachelen 214, in Frelenberg 176; am 31. Juli in Uetterath 29, in Kraudorf 33; am 1. August in Randerath 62, in Prummern 31, zusammen 2136 Firmlingen. Die Schlußkonferenz fand unter dem Vorsitz des H. H. Visitators am 2. August im Pfarrheim zu Geilenkirchen-Hünshoven statt.

Im Auftrage des H. H. Kapitularvikars Dr. Hermann Müssener konsekrierte Se. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann am 5. August 1954 den Hochaltar der Redemptoristenkirche in Aachen, Lothringer Str., in hon. S. Alfonsi, Ep. et Conf., Ecclesiae Doctoris.

Im Auftrage des H. H. Kapitularvikars Dr. Hermann Müssener konsekrierte Se. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann am 8. August 1954 Kirche und Hochaltar der Pfarrkirche in Erkelenz in hon. S. Lamberti Ep. M.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 50 Pf. vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen. Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen, Pontstraße 135.

# Kirchlicher Anzeiger

## für die

# Diözese Aachen

Stück 18

Aachen, den 1. September 1954

24. Jahrgang

### Inhalt:

	Seite		Seite
<b>Akten Sr. Heiligkeit Papst Pius' XII.</b>			
Nr. 204 Der heilige Pius X. . . . .	117	Nr. 213 Steuerlicher Freibetrag wegen Beschäftigung einer Haushälterin . . . . .	124
Nr. 205 Das Lehramt der Bischöfe . . . . .	121	Nr. 214 Reichsverbandstag der Kirchenangestellten 1954	124
<b>Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Kapitularvikars.</b>			
Nr. 206 Weihe Deutschlands an das Unbefleckte Herz Mariens . . . . .	123	Nr. 215 Schulungskurse des Borromäus-Vereins . . . . .	125
Nr. 207 Trauungen in Verbindung mit der Abendmesse	124	Nr. 216 Erfahrungsberichte der Religionslehrer . . . . .	126
Nr. 208 Erlaß über die Gewährung geistlicher Vergünstigungen anläßlich des Marianischen Jahres	124	Nr. 217 Steuerfreie Dienstaufwandsentschädigungen für Seelsorgshelferinnen . . . . .	126
Nr. 209 Rosenkranzandachten . . . . .	124	<b>Kirchliche Mitteilungen.</b>	
Nr. 210 Gebrauch von Kerzen bei der Aussetzung des Allerheiligsten und von Ewiglichtöl . . . . .	124	Nr. 218 Priesterexerzitien . . . . .	126
Nr. 211 Zählung der Kirchenbesucher . . . . .	124	Nr. 219 Barocker Hochaltar abzugeben . . . . .	126
Nr. 212 Neue Anschrift des Diözesan-Caritasverbandes für das Bistum Aachen . . . . .	124	Nr. 220 Stellenangebote — Stellengesuche . . . . .	126
		Nr. 221 Bücher und Zeitschriften . . . . .	126
		Nr. 222 Personalchronik der Diözese Aachen . . . . .	127
		Nr. 223 Vermischte kirchliche Nachrichten . . . . .	128

## Akten Sr. Heiligkeit Papst Pius' XII.

### Nr. 204 Der heilige Pius X.

Anschließend veröffentlichen wir die Ansprache des Hl. Vaters Papst Pius XII. bei der Heiligsprechung am 29. Mai 1954 in der vatikanischen Übersetzung. Die Überschriften sind von uns hinzugefügt.

\*

Diese Stunde glorreichen Triumphes, die Gott, der die Demütigen erhöht, bestimmt und gleichsam beschleunigt hat, um den wunderbaren Aufstieg seines treuen Dieners Pius X. zur höchsten Ehre, zur Ehre der Altäre, zu besiegeln — sie erfüllt Unser Herz mit Freude, an der ihr, ehrwürdige Brüder und geliebte Söhne, durch eure Anwesenheit so reichen Anteil nehmt. Wir sagen darum der göttlichen Güte innigen Dank dafür, daß sie Uns dieses außergewöhnliche Ereignis zu erleben gewährte, um so mehr, als vielleicht zum erstenmal in der Geschichte der Kirche die feierliche Heiligsprechung eines Papstes von einem vorgenommen wird, dem es vergönnt war, noch unter ihm an der römischen Kurie zu dienen.

Ein festlicher und denkwürdiger Tag ist der heutige nicht nur für Uns, die Wir ihn zu den glücklichen Tagen unseres Pontifikates rechnen, eines Pontifikates, dem die Vorsehung so zahl-

reiche und schmerzvolle Sorgen vorbehalten hatte; es ist ein festlicher und denkwürdiger Tag auch für die ganze Kirche, die, im Geiste um Uns geschart, wie aus einem Munde in mächtigen Wogen religiöser Ergriffenheit aufjubelt.

Der teure Name Pius' X. geht an diesem leuchtenden Abend in den verschiedensten Klangfarben von einem Ende der Erde zum anderen; allenthalben weckt er Gedanken himmlischer Güte und starke Antriebe zum Glauben, zur Reinheit, zu eucharistischer Frömmigkeit und ertönt so zum bleibenden Zeugnis der fruchtbaren Gegenwart Christi in seiner Kirche. In großmütiger Vergeltung verherrlicht Gott seinen Diener und beglaubigt seine hohe Heiligkeit, durch die Pius X. mehr noch als durch sein oberstes Hirtenamt im Leben ein ruhmwürdiger Streiter für die Kirche war und heute der von der Vorsehung unseren Zeiten geschenkte Heilige ist.

Wir wünschen, daß ihr gerade in diesem Lichte die gewaltige und doch milde Gestalt des heiligen Papstes betrachtet, damit, wenn die Schatten sich über diesen denkwürdigen Tag gesenkt haben und die Stimmen des unermeßlichen Hosianna verklungen sind, die feierliche Handlung seiner Heiligsprechung zum Segen in euch und zum Heil für die Welt verbleibe.

Das Programm seines Pontifikats wurde von ihm schon in seinem ersten Rundschreiben<sup>1</sup> feierlich verkündet, worin er als seine einzige Absicht erklärte, „instaurare omnia in Christo“<sup>2</sup> alles wieder als Einheit in Christus zusammenzufassen und zu ihr hinzuführen. Welches ist aber der Weg, der uns den Zugang zu Christus eröffnet? so fragte er sich mit liebevollem Blick auf die irrenden und zagenden Menschen seiner Zeit. Die Antwort, gültig für gestern wie für heute und für alle Jahrhunderte, lautet: die Kirche. Deshalb war sein erstes und unablässig bis zum Tode verfolgtes Bemühen, die Kirche immer deutlicher zu befähigen, den Menschen den Weg zu Jesus Christus zu weisen. In dieser Absicht ging er an das kühne Unternehmen, die Gesamtheit der kirchlichen Gesetze zu erneuern, um dem ganzen Organismus der Kirche geregelteren Atem, größere Sicherheit und Schnelligkeit der Bewegung zu geben, wie es gegenüber einer Welt von wachsender Dynamik und immer verwickelteren Verhältnissen erforderlich war. Gewiß paßte dieses Werk, von ihm selbst ein „arduum sane munus“<sup>3</sup> genannt, zu seinem hervorragenden praktischen Sinn und seiner Tatkraft, indes scheint der Zusammenhang mit seiner menschlichen Anlage allein nicht den letzten Beweggrund für jenes „schwierige Beginnen“ zu bieten. Die tiefe Quelle des gesetzgeberischen Werkes Pius' X. ist vielmehr in seiner persönlichen Heiligkeit zu suchen, in seiner innersten Überzeugung, daß die von ihm in ständiger lebendiger Vereinigung mit Gott empfundene Wirklichkeit Gottes der Ursprung und die Grundlage jeder Ordnung, jeder Gerechtigkeit und alles Rechtes in der Welt sind. Wo Gott ist, da ist Ordnung, Gerechtigkeit und Recht; umgekehrt offenbart jede gerechte, vom Recht geschützte Ordnung die Gegenwart Gottes. Doch welche irdische Einrichtung sollte offenkundiger diese fruchtbare Beziehung zwischen Gott und dem Rechte darstellen als die Kirche, der mystische Leib Christi selbst? Gott spendete dem Werk des seligen Papstes reichen Segen, so daß das Kirchliche Gesetzbuch für die Jahrhunderte das große Denkmal seines Pontifikats bleibt und man ihn selbst als den Heiligen der Vorsehung für unsere Zeit wird betrachten können.

Möchte doch dieser Geist der Gerechtigkeit und des Rechtes, dessen Zeuge und Vorbild Pius X. für die zeitgenössische Welt war, in die Konferenzsäle

<sup>1</sup> „E supremi“ vom 4. 10. 1903: ASS 36 (1903/4) 129—139; KAA 1903 Nr. 62.

<sup>2</sup> Eph 1, 10.

<sup>3</sup> Anfangsworte des Motu Proprio vom 19. 3. 1904, durch das die Kodifikation des Kirchenrechts eingeleitet wurde: ASS 36 (1903/4) 549—551.

der Staaten einziehen, wo ernsteste Fragen der Menschheitsfamilie beraten werden, die Frage zumal, wie die Furcht vor entsetzlichen Katastrophen für immer zu bannen und den Völkern eine lange und glückliche Zeit der Ruhe und des Friedens zu sichern sei.

#### Lehrer der Wahrheit

Als unbesiegter Streiter für die Kirche und als Heiliger der Vorsehung für unsere Tage erwies sich Pius X. sodann in der zweiten Tat, die sein Schaffen kennzeichnete und die zuweilen in dramatischen Ereignissen das Bild eines Kampfes bot, den ein Riese kämpft, um einen Schatz von unermeßlichem Wert zu verteidigen: die innere Einheit der Kirche in ihrer tiefsten Grundlage, dem Glauben. Schon von seiner Kindheit an hatte die göttliche Vorsehung ihren Auserwählten vorbereitet in seinem bescheidenen Elternhause, das auf Autorität, auf gesunden Sitten und auf dem gewissenhaft gelebten Glauben aufgebaut war. Ohne Zweifel hätte auch jeder andere Papst kraft der Standesgnade die Angriffe bekämpft und abgewehrt, welche die Kirche in ihrer Grundlage treffen wollten. Und doch kann man nicht umhin, anzuerkennen, daß die Hellsichtigkeit und Festigkeit, mit denen Pius X. den siegreichen Kampf gegen die Irrtümer des Modernismus führte, bezeugen, in welchem heroischem Grad die Tugend des Glaubens in seinem Herzen, dem Herzen eines Heiligen, brannte. Einzig darauf bedacht, daß das Erbe Gottes der ihm anvertrauten Herde unversehrt erhalten bleibe, kannte der große Papst keine Schwäche gegenüber irgendeiner noch so hohen Würde oder Autorität von Menschen, kein Wanken gegenüber verlockenden, aber falschen Lehren innerhalb wie außerhalb der Kirche und keine Furcht davor, sich persönliche Angriffe und ungerechte Verkennung seiner reinen Absichten zuzuziehen. Er hatte das klare Bewußtsein, für die heiligste Sache Gottes und der Seelen zu kämpfen. Buchstäblich bewahrheiteten sich an ihm die Worte des Herrn an den Apostel Petrus: „Ich habe für dich gebetet, daß dein Glaube nicht wanke, und du stärke deine Brüder!“<sup>4</sup> Die Verheißung und der Befehl Christi weckten wieder einmal in dem unerschütterlichen Felsen eines seiner Stellvertreter die unbezähmbare Kraft des Kämpfers. Es ist billig und recht, daß die Kirche in dieser Stunde ihm die höchste Ehrung an demselben Orte zuerkennt, an dem seit Jahrhunderten nie getrübt der Ruhm Petri erstrahlt, ja, daß sie den einen mit dem anderen in einer einzigen Verherrlichung zusammenfaßt, daß sie dem zehnten Pius ihr Danklied singt und gleichzeitig seine Fürbitte anruft, damit ihr neue Kämpfe dieser Art erspart bleiben. Das aber, worum es

<sup>4</sup> Lk 22, 32.

damals eigentlich ging: die Wahrung der inneren Einheit von Glaube und Wissen, ist ein so hohes Gut für die ganze Menschheit, daß auch diesem zweiten großen Werk des heiligen Papstes eine weit über die katholische Welt hinausreichende Bedeutung zukommt.

Wer wie der Modernismus Glaube und Wissenschaft in ihrer Quelle und ihrem Gegenstand trennt und als Gegensätze bezeichnet, bewirkt in diesen beiden Lebensbereichen eine so verheerende Spaltung, „daß bis zum Tod nur noch ein Schritt ist“.<sup>5</sup> Man hat es praktisch gesehen: Der in sich gespaltene Mensch der Jahrhundertwende, noch in dem Wahn befangen, in dem dünnen Schein einer auf rein diesseitigem Fortschritt beruhenden Harmonie und Beglückung seine Einheit zu besitzen, hat dann unter dem Gewicht einer ganz anderen Wirklichkeit das Schauspiel des Zusammenbruchs geboten.

Pius X. sah wachen Blickes diese seelische Katastrophe der modernen Welt, diese grausame Enttäuschung besonders der gebildeten Kreise, heranrücken. Er sah solch scheinbaren Glauben, der sich nicht auf den offenbarenden Gott gründet, sondern in rein menschlich-irdischem Boden wurzelt, bei vielen in der Gottlosigkeit sich auflösen. Er sah gleicherweise das verhängnisvolle Schicksal einer Wissenschaft, die naturwidrig und in absichtlicher Begrenzung sich den Weg zum absoluten Wahren und Guten verbaute, um so dem Menschen ohne Gott vor dem undurchdringlichen Dunkel des Seins nur die Haltung der Angst und des Trotzes zu lassen.

Der Heilige stellte solchem Verhängnis die einzig mögliche und wirkliche Rettung entgegen: die katholische, biblische Wahrheit vom Glauben als „vernünftigem Gehorsam“<sup>6</sup> gegenüber Gott und seiner Offenbarung. Indem er so Glauben und Wissen einander zuordnete, jenen als übernatürliche Ausweitung und als Bestätigung des Wissens, dieses als Zugang zum Glauben, gab er dem christlichen Menschen die Einheit und den Frieden der Seele zurück, die unerläßliche Lebensbedingungen sind.

Wenn heute viele, wie getrieben von der Leere und Angst ihrer Verlassenheit, sich von neuem dieser Wahrheit zuwenden und herausfinden, daß sie im sicheren Besitz der Kirche ist, so müssen sie dafür dem weitschauenden Wirken Pius' X. dankbar sein. Er hat sich in der Tat um die Rettung der Wahrheit vor dem Irrtum verdient gemacht bei denen, die sich ihres vollen Lichtes erfreuen, also bei den Gläubigen, wie bei denen, die die Wahr-

heit ehrlich suchen. Für die anderen mag seine Festigkeit gegenüber dem Irrtum vielleicht noch etwas wie ein Stein des Anstoßes bleiben; in Wahrheit ist sie der letztmögliche Liebesdienst, den ein Heiliger als Haupt der Kirche der ganzen Menschheit erwiesen hat.

### Spender des Lebens

Die Heiligkeit, die sich in den erwähnten Taten Pius' X. als anregende und führende Kraft offenbart, leuchtet noch unmittelbarer auf in seinem alltäglichen persönlichen Tun. An sich selbst vor den anderen verwirklichte er das erwähnte Programm: alles zusammenzufassen und zurückzuführen zur Einheit in Christus. Als einfacher Pfarrer, als Bischof, als Papst war er dessen gewiß, daß die Heiligkeit, die Gott für ihn bestimmte, die priesterliche Heiligkeit war. Welch andere Heiligkeit könnte Gott in der Tat an einem Priester des Neuen Bundes mehr gefallen als die, welche dem Vertreter des Höchsten und Ewigen Priesters, Jesus Christus, angemessen ist? Er hinterließ seiner Kirche das immerwährende Gedächtnis, die fort-dauernde Erneuerung des Kreuzopfers in der heiligen Messe, bis zu dem Zeitpunkt, da er selbst zum Endgericht kommen wird<sup>7</sup>; er gab im Sakrament der Eucharistie sich selbst zur Nahrung der Seelen: „Wer von diesem Brot ißt, wird leben in Ewigkeit.“<sup>8</sup>

Priester vor allem im eucharistischen Dienst, das ist das treffendste Bild des heiligen Pius X. Als Priester dem Geheimnis der Eucharistie dienen und den Auftrag des Herrn erfüllen: „Tut dieses zu meinem Andenken“<sup>9</sup> — dies war sein Leben. Vom Tag der Priesterweihe an bis zum Tod als Papst kannte er keinen anderen Weg, zur heldenhaften Gottesliebe und zur großmütigen Hingabe an den Heiland zu gelangen, an Ihn, der durch die Eucharistie „die Reichtümer seiner göttlichen Liebe zu den Menschen gleichsam ausgoß“.<sup>10</sup> Eines der ausdrucksvollsten Zeugnisse seines priesterlichen Bewußtseins war die brennende Sorge, die Würde des Gottesdienstes zu erneuern und besonders die Vorurteile einer abwegigen Gewohnheit zu überwinden, indem er mit Entschiedenheit den häufigen, sogar täglichen Gang der Gläubigen zum Tisch des Herrn förderte<sup>11</sup> und ohne Zögern die Kinder dorthin führte<sup>12</sup>, sie gleichsam an der Hand

<sup>7</sup> 1 Kor 11, 24—26.

<sup>8</sup> Jo 6, 58.

<sup>9</sup> Lk 22, 19.

<sup>10</sup> Conc. Trid. sess. XIII cap. 2.

<sup>11</sup> Dekret der Konzilskongregation „Sacra Tridentina Synodus“ vom 20. 12. 1905: ASS 38 (1905/6) 400—406; KAA 1906 Nr. 78.

<sup>12</sup> Dekret der Sakramentenkongregation „Quam singulari“ vom 8. 8. 1910: AAS 2 (1910) 577—583; KAA 1910 Nr. 51.

<sup>5</sup> Vgl. 1 Sam 20, 3.

<sup>6</sup> Röm 12, 1.

fassend, um sie dem auf den Altären verborgenen Gott zur Umarmung darzubieten: ein neuer Frühling eucharistischen Lebens nahm damit für die Braut Christi seinen Anfang.

Bei der tiefen Schau, die Pius X. von der Kirche als Gesellschaft hatte, erkannte er in der Eucharistie die Kraft, die ihrem innerlichen Leben die wesentliche Nahrung gibt und sie hoch über alle anderen menschlichen Gemeinschaften erhebt. Nur die Eucharistie, in der Gott sich dem Menschen schenkt, kann ein Gemeinschaftsleben begründen, das seiner Glieder würdig ist, das eher und mehr von der Liebe als von der Autorität gefestigt, das reich ist an Werken und nach der Vervollkommnung der einzelnen strebt, also ein Leben „verborgen mit Christus in Gott“.

Ein providentielles Beispiel für die heutige Welt, in der die menschliche Gesellschaft sich selbst immer mehr zum Rätsel geworden, ängstlich nach einer Lösung sucht, um sich wieder eine Seele zu geben! Sie möge auf die um ihre Altäre gescharte Kirche als Vorbild schauen. Dort, im Geheimnis der Eucharistie, entdeckt und erkennt der Mensch leibhaftig seine Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft als Einheit in Christus.<sup>13</sup> Im Bewußtsein und in der Kraft dieser Zusammengehörigkeit mit Christus und seinen eigenen Brüdern wird jedes Glied der einen wie der anderen Gesellschaft, der irdischen wie der himmlischen, imstande sein, am Altare das innere Leben persönlicher Würde und persönlichen Wertes zu erreichen, das heute durch die Technisierung und Überorganisation des gesamten Daseins, der Arbeit und sogar der Freizeit, sich zu verlieren droht. Nur in der Kirche, so scheint der heilige Papst zu wiederholen, und durch sie in der Eucharistie, die „mit Christus in Gott verborgenes Leben“ ist, liegt das Geheimnis und die Quelle neuer Blüte sozialen Lebens.

Dorther leitet sich die schwere Verantwortung derer ab, denen es als Dienern des Altares obliegt, den Menschen die heilbringende Ader der Eucharistie zu erschließen. Mannigfaltig ist die Tätigkeit, die ein Priester zum Heil der modernen Welt entfalten kann; eine aber ist zweifellos die würdigste, die tiefste, die nachhaltigste in ihren Auswirkungen: sich zum Spender der Eucharistie zu machen, nachdem er selbst überreich von ihr genährt worden ist. Seine Arbeit wäre nicht mehr priesterlich, sollte er, selbst aus Seeleneifer, die eucharistische Berufung an die zweite Stelle setzen. Mögen die Priester ihr Denken der erleuchtenden Weisheit Pius' X. angleichen und mit vollem Vertrauen nach der eucharistischen Sonne ihr ganzes Leben und Apostolat ausrichten. Mögen ebenso die Ordensmänner und Ordensfrauen, die mit Jesus

unter demselben Dach wohnen und sich täglich von seinem Fleisch nähren, als sichere Richtschnur beachten, was der heilige Papst bei einer bedeutenden Gelegenheit erklärte, daß nämlich die Bindung an Gott durch die Gelübde und in der Ordensgemeinschaft keinem anderen auch noch so gebührenden Dienst am Nächsten nachgeordnet werden darf<sup>14</sup>.

In die Eucharistie muß die Seele ihre Wurzeln tief hineinsenken, um daraus die übernatürliche Nahrung des inneren Lebens zu ziehen, das nicht nur eine Grundkraft gottgeweihter Seelen ist, sondern eine Notwendigkeit für jeden Christen, dem Gott eine Berufung zum Heil gegeben hat. Ohne das innere Leben wird jede Tätigkeit, wenn auch noch so kostbar, zu einer gleichsam mechanischen Handlung entwertet und kann nicht die einem Lebensvorgang eigene Wirkkraft haben.

Eucharistie und inneres Leben: das ist die eindringlichste und für den weitesten Kreis bestimmte Predigt, die Pius X. in dieser Stunde von der Höhe seines Ruhmes an alle Menschen richtet. Als Apostel des inneren Lebens behauptet er seinen Platz im Zeitalter der Maschine, der Technik, der Organisation: der Heilige und Führer der Menschen von heute.

Ja, heiliger Pius X., Ruhm des Priestertums, Glanz und Zierde des christlichen Volks! Du, in dem sich die Demut mit der Größe zu verbrüdern scheint, die Strenge mit der Milde, die einfache Frömmigkeit mit der tiefen Gelehrsamkeit; du, der Papst der Eucharistie und des Katechismus, des unversehrten Glaubens und der unerschütterlichen Festigkeit — richte deinen Blick auf die heilige Kirche, die du so sehr geliebt, der du das Beste der kostbaren Gaben geweiht hast, welche die Güte Gottes mit freigebiger Hand in deine Seele senkte; erlange ihr Unversehrtheit und Standhaftigkeit in den Schwierigkeiten und Verfolgungen unserer Zeit, richte diese arme Menschheit auf, an deren Schmerzen du so innigen Anteil genommen, daß schließlich der Schlag deines großen Herzens verstummte; laß in dieser gehetzten Welt jenen Frieden triumphieren, der Verständigung unter den Völkern, brüderliche Eintracht und ehrliche Zusammenarbeit unter den sozialen Schichten, Liebe und helfende Güte unter den Menschen bringen muß, damit so jene Nöte und Sorgen, die dein apostolisches Leben verzehrten, durch deine Fürbitte zu echtem Glück führen, zur Ehre unseres Herrn Jesus Christus, der mit dem Vater und dem Heiligen Geiste lebt und regiert von Ewigkeit zu Ewigkeit. Amen.

<sup>14</sup> Vgl. ep. ad Gabrielem Mariam, Antistitem Generalem Fratrum a Scholis Christianis vom 23. 4. 1905: Pii X Pont. Max. Acta II 87 f.

<sup>13</sup> Vgl. Conc. Trid. sess. XIII cap. 2.

Wir bringen im folgenden die Ansprache des Hl. Vaters Papst Pius XII. an die zur Heiligspredigung Pius X. in Rom weilenden Mitglieder des Episkopates am 31. Mai 1954, in der vatikanischen Übersetzung.

Ehrwürdige Brüder!

„Wenn du liebst... so weide!“ Mit dieser Mahnung des göttlichen Heilandes an den Apostel Petrus beginnt das eucharistische Opfer zu Ehren eines oder mehrerer Päpste. Sie zeigt klar den Sinn des apostolischen Wirkens, seine beherrschende Tugend, den Ursprung und die Quelle seiner Verdienste.

Jesus Christus ist der Ewige Hohepriester und Hirte, der zu unserem Heil große Wahrheiten lehrte, Wunder wirkte und Härten erduldet. Pius X., der Bischof von Rom, den wir zu Unserer großen Freude in die Liste der Heiligen einreihen durften, wandelte auf den Spuren Jesu Christi und nahm dieses Gebot von seinen Lippen. Er erfüllte es in Treue: er liebte und weidete. Er liebte Christus und weidete seine Herde. Er schöpfte tief aus den himmlischen Reichtümern, welche die Liebe des Erlösers auf die Erde brachte, und teilte sie freigebig an die Herde aus: das Brot der Wahrheit, die himmlischen Geheimnisse, die reiche Gnade des Opfers und Sakramentes der göttlichen Eucharistie, Güte und Liebe, fürsorgende Leitung, unerschrockenen Mut in der Verteidigung der Herde. Ganz gab er sich selbst hin und auch alles, was ihm der Urheber und Geber alles Guten geschenkt hatte.

Zu Unserer Freude seid ihr, ehrwürdige Brüder, nach Rom gekommen, um mit uns durch eure Teilnahme an den Feierlichkeiten diesem Bischof der Ewigen Stadt Bewunderung und Verehrung zu erweisen, dessen Leben der ganzen Kirche zum Ruhm gereicht, und um Gott zu danken, daß durch diesen Papst in väterlicher Erbarmung alle mit überreichen Wohltaten beschenkt hat, die er zum ewigen Heil führt.

Freudigen und ergriffenen Herzens weilen wir in eurer Mitte, geliebte Brüder, die ihr aus allen Teilen der Welt so zahlreich erschienen seid. Als Stellvertreter Jesu Christi, als „Mitättester“ unter euch „Ältesten“ wollen wir unsere Weisungen und Mahnungen kurz zusammenfassen in die Worte aus dem eben erwähnten Brief des ersten Papstes und Apostelfürsten: „Die Ältesten unter euch ermahne ich als ihr Mitältester und als Zeuge der Leiden Christi... Weidet die euch anvertraute Herde Gottes und tragt für sie Sorge, nicht gezwungen, sondern gern, wie Gott es will... als

Vorbilder für die Herde, von Herzen.“<sup>1</sup> Diese Worte besagen dasselbe wie das Wort aus göttlichem Munde: „Wenn du liebst, ... so weide!“, das den Eifer der Hirten zu tätiger Liebe anspricht.

In einigen Worten wollen wir darlegen, was wir soeben mit dem Ausspruch des heiligen Petrus angedeutet haben.

Die Sorge für alle Kirchen, die uns obliegt, und die Wachsamkeit, die unser oberstes Amt uns täglich auferlegt, veranlaßt uns dazu, bestimmte geistige Strömungen, seelische Stimmungen und Verhaltensweisen ins Auge zu fassen, auf die wir auch eure Sorge und Wachsamkeit hinlenken möchten, damit ihr sie mit der unsrigen vereinigt und dadurch der Herde Christi schneller und wirksamer geholfen werde. Es scheint sich nämlich um Anzeichen und Auswirkungen einer geistigen Ansteckung zu handeln, die nach der Sorge der Hirten rufen, damit sie nicht zu wuchern beginnen, sondern beizeiten geheilt und sobald wie möglich beseitigt werden.

Es würde unserem Vorhaben entsprechen, wenn wir euch Punkt für Punkt darlegten, was euch als Nachfolgern der Apostel unter der Autorität des römischen Bischofs auf Grund eures dreifachen, von Gott gesetzten Amtes und Rechtes zusteht<sup>2</sup>: die Lehrgewalt, das Priestertum und die Hirten Gewalt. Da jedoch heute die Zeit nicht ausreicht, beschränken wir unsere Rede hier auf den ersten Punkt und verschieben die beiden anderen, so Gott will, auf eine spätere Gelegenheit.

Christus, der Herr, hat die Wahrheit, die er vom Himmel brachte, den Aposteln und durch sie ihren Nachfolgern anvertraut. Wie er selbst vom Vater gesandt war, hat er die Apostel gesandt<sup>3</sup>, alle Völker das zu lehren, was sie selbst vom Herrn vernommen hatten<sup>4</sup>. Die Apostel sind also durch göttliches Recht in der Kirche zu wahren Lehrern und Meistern bestellt worden. Außer den rechtmäßigen Nachfolgern der Apostel, dem römischen Oberhirten für die gesamte Kirche und den Bischöfen für die ihrer Sorge anvertrauten Gläubigen<sup>5</sup>, gibt es in der Kirche Christi keine anderen Lehrer nach göttlichem Recht.

Doch sowohl die Bischöfe wie vor allem der oberste Lehrer in der Kirche und Stellvertreter Christi auf Erden können zu ihrer Hilfe und Beratung im Lehramt andere heranziehen, denen sie die Lehrvollmacht übertragen, sei es im besonderen, sei es durch Verleihung eines Amtes<sup>6</sup>. Die so

<sup>1</sup> 1 Petr 5, 1—3.

<sup>2</sup> Vgl. can. 329 CIC.

<sup>3</sup> Jo 20, 21.

<sup>4</sup> Vgl. Mt 28, 19—20.

<sup>5</sup> Vgl. can. 1326 CIC.

<sup>6</sup> Vgl. can. 1328 CIC.

den Lehrauftrag erhalten, walten in der Kirche wohlgerne nicht im eigenen Namen und nicht auf Grund des Titels der theologischen Wissenschaft ihres Amtes als Lehrer, sondern kraft der Sendung, die sie vom rechtmäßigen Lehramt erhalten haben. Ihre Befugnis bleibt immer diesem untergeordnet und wird niemals eigenen Rechts oder unabhängig ausgeübt.

Die Bischöfe verlieren mit der Übertragung einer solchen Vollmacht niemals das Recht zu lehren, und sind nicht der schweren Verpflichtung enthoben, über die Unversehrtheit und Zuverlässigkeit der Lehre, die ihre Hilfskräfte vortragen, sorgfältig zu wachen.

Deshalb verletzt oder beleidigt das rechtmäßige Lehramt der Kirche niemanden der von ihm mit der kanonischen Sendung Betrauten, wenn es sich genau darüber zu vergewissern wünscht, was jene, denen es den Lehrauftrag erteilt hat, mündlich in Vorlesungen sowie in den für die Hörer bestimmten Büchern, Kommentaren, Blättern, ferner in veröffentlichten Büchern und anderen Schriften lehren und verteidigen.

Wir beabsichtigen nicht, zu diesem Zweck die Rechtsnormen über die Büchervorzensur auf dies alles auszudehnen; es gibt ja viele andere Möglichkeiten, um sich über die Doktrin der Lehrenden sichere Auskunft zu verschaffen.

Diese vorsichtige Sorge des rechtmäßigen Lehramtes hat nichts von Mißtrauen oder Argwohn an sich, so wenig wie die Ablegung des Glaubensbekenntnisses, welche die Kirche von den Lehrenden und vielen anderen verlangt<sup>7</sup>. Die Übertragung der Lehrbefugnis besagt im Gegenteil Vertrauen, Wertschätzung und Ehrung für den, dem sie gewährt wird. Wenn der Heilige Stuhl zuweilen nachforscht und wissen will, was in bestimmten Seminarien, Kollegien, Hochschulen und Universitäten in den unter seine Autorität fallenden Gegenständen gelehrt wird, so wird auch er dabei von nichts anderem geleitet als vom Bewußtsein des Auftrags Christi und der ihm vor Gott obliegenden Verpflichtung, die gesunde Lehre zu schützen und sie unverderbt und unversehrt zu bewahren. Außerdem zielt solche Wachsamkeit auch auf die Verteidigung und Wahrung eures Rechtes und Amtes, die euch anvertraute Herde mit dem unverfälschten Wort und der Wahrheit Christi zu nähren.

Nicht ohne schwerwiegenden Grund wollten Wir, ehrwürdige Brüder, dies in eurer Gegenwart betonen; denn leider suchen gewisse Lehrende zu wenig die Verbindung mit dem lebendigen Lehramt der Kirche und beachten zu wenig seine ge-

meingültige, in dieser oder jener Art klar vorgelegte Lehre; gleichzeitig aber messen sie zu viel Bedeutung dem eigenen Denken bei, der modernen Geistesrichtung und den Methoden anderer Wissenschaften, die, wie sie behaupten und glauben, allein den wahren Grundsätzen und Forderungen der Forschung entsprechen. Selbstverständlich schätzt und fördert die Kirche das Studium und den Fortschritt der menschlichen Wissenschaft sehr und hegt eine besondere Hochachtung für die Gelehrten, denen die Pflege der Wissenschaft Lebensaufgabe ist. Allein das, was die Religion und das sittliche Leben angeht, Wahrheiten, die jenseits der sinnfälligen Ordnung liegen, gehört zum ausschließlichen Amts- und Hoheitsbereich der Kirche.

In Unserer Enzyklika „*Humani generis*“<sup>8</sup> haben Wir Gesinnung und Haltung des oben Erwähnten beschrieben; ebenso haben Wir darauf aufmerksam gemacht, daß einige der dort verurteilten Irrungen ihren Ursprung gerade darin haben, daß die Verbindung mit dem lebendigen Lehramt der Kirche außer acht blieb.

Die notwendige Verbindung mit dem Denken und der Lehre der Kirche hob mit ernstesten Worten immer und immer wieder gerade auch der heilige Pius X. hervor in hochbedeutenden, euch allen wohlbekannten Dokumenten<sup>9</sup>. Dasselbe wiederholte sein Nachfolger auf dem Stuhl Petri, Benedikt XV., der in seiner ersten Enzyklika<sup>10</sup> die von seinem Vorgänger vorgenommene Verurteilung des Modernismus feierlich erneuerte und dann die Geistesrichtung der Anhänger dieses Systems folgendermaßen beschreibt: „Wer von diesem Geist beseelt ist, weist stolz zurück, was alt anmutet, sucht dagegen überall begierig nach Neuem: in der Art, über göttliche Dinge zu sprechen, in der Feier des Gottesdienstes, in den katholischen Lebensformen, ja sogar in der privaten Frömmigkeitsübung.“<sup>11</sup>

Wenn heutzutage manche Lehrer und Professoren sich alle erdenkliche Mühe geben, Neues vorzutragen und voranzutreiben, nicht aber zu wiederholen, „was überliefert“ ist, wenn sie immer nur Neues bieten wollen, so mögen sie einmal ruhig erwägen, was Benedikt XV. ihnen in der erwähnten Enzyklika vorhält: „Wir wollen das Gesetz der Alten heilig gehalten wissen: «Nichts soll neu eingeführt werden, außer was überliefert ist.»

<sup>8</sup> Vgl. AAS 42 (1950) 561—578; KAA 1950 Nr. 245.

<sup>9</sup> Vgl. Enzyklika „*Pascendi*“ vom 8. 9. 1907: ASS 40 (1907/8) 593—560; KAA 1907 Nr. 61; Dekret „*Lamentabili*“ vom 3. 7. 1907: ebd. 470—478 bzw. Nr. 32.

<sup>10</sup> „*Ad beatissimi Apostolorum Principis*“ vom 1. 11. 1914: AAS 6 (1914) 561—578; KAA 1914 Nr. 127.

<sup>11</sup> Ebd. AAS S. 578 bzw. KAA S. 105.

<sup>7</sup> Vgl. can. 1406 nn. 7. 8 CIC.

Wenn dieses Gesetz unverletzt zu beobachten ist in den Dingen des Glaubens, so soll seinem Maßstab doch auch angepaßt werden, was Veränderungen erfahren kann; auch da gilt meistens: «Nicht neuer Inhalt, sondern neue Form».<sup>12</sup>

Was die Laien angeht, so weiß man, daß auch sie von den zuständigen Inhabern des Lehramtes bei der Verteidigung des Glaubens als Helfer und Helferinnen berufen oder zugelassen werden. Es genügt, an den Religionsunterricht, den Tausende von Männern und Frauen geben, wie an andere Formen des Laienapostolats zu erinnern. Dies alles verdient hohes Lob und kann, ja muß mit allem Eifer gefördert werden. Aber alle diese Laien sollen unter Autorität, Führung und Aufsicht derer stehen und bleiben, die durch göttliche Einsetzung in der Kirche Christi als Lehrer bestellt sind. Es gibt nun einmal in der Kirche in Sachen des Seelenheils keine Lehrtätigkeit, die dieser Gewalt und Aufsicht entzogen wäre.

In jüngerer Zeit hat man nun aber begonnen, hier und dort eine Theologie ins Leben zu rufen und zu verbreiten, die man Laintheologie nennt. Eine eigene Art Laintheologen ist aufgekommen, die sich als selbstherrlich ausgeben. Von dieser Theologie gibt es Vorlesungen, gedruckte Schriften, Zirkel, Lehrstühle, Professoren. Sie unterscheiden ihr Lehramt von dem öffentlichen Lehramt der Kirche und bringen es in Gegensatz zu ihm. Um ihr Vorgehen zu rechtfertigen, berufen sie sich zuweilen auf die Charismen der Lehre und Auslegung, von denen im Neuen Testament, besonders in den Briefen des heiligen Paulus, öfter die Rede ist<sup>13</sup>. Sie berufen sich auch auf die Geschichte, die von den Anfängen des Christentums bis heute den Namen so vieler Laien aufführt, die zum Heil der Seelen die Wahrheit Christi in Schrift und Wort lehrten, ohne aber hierzu von den Bischöfen berufen zu sein, auch ohne die Vollmacht zur kirchlichen Lehrtätigkeit erbeten oder empfangen zu haben, sondern nur geführt von ihrem inneren Drang und apostolischen Eifer.

Dagegen ist jedoch festzuhalten: In der Kirche hat es nie gegeben, gibt es nicht und wird es nie

<sup>12</sup> Ebd.

<sup>13</sup> Z. B. Röm 12, 6—7; 1 Kor 12, 28—30.

ein rechtmäßiges Lehramt der Laien geben, das von Gott der Autorität, Führung und Aufsicht des kirchlichen Lehramtes entzogen wäre. Im Gegenteil bietet gerade die Verneinung der Unterordnung einen überzeugenden Beweis, daß die Laien, die so reden und handeln, nicht vom Geiste Gottes und Christi geführt werden.

Außerdem sieht jedermann, wie groß in dieser „Laintheologie“ die Gefahr der Verwirrung und des Irrtums ist. Auch besteht die Gefahr, daß solche sich an den Unterricht anderer machen, die völlig ungeeignet, ja sogar hinterhältig und betrügerisch sind, wie sie der heilige Paulus beschreibt: „Es kommt ja die Zeit, da... man aus Begierde nach Ohrenkitzel sich nach eigenem Sinn immer neue Lehrer sucht; von der Wahrheit wird man das Ohr abwenden und sich den Fabeln zuwenden.“<sup>14</sup>

Es liegt Uns bei dieser Mahnung fern, Menschen irgendeines Standes und irgendeiner Gruppe, die sich von so heiligem Eifer angeregt fühlen, von einem tieferen Eindringen in die Glaubenslehre und ihrer Verbreitung abzuhalten.

Gebt aber ihr, ehrwürdige Brüder, euch von Tag zu Tag mehr Mühe, wie es die Aufgabe und Würde eures Amtes fordern, in die Höhen und Tiefen der übernatürlichen Wahrheit, in der ihr von Rechts wegen Führer seid, einzudringen und mit begeisterndem Wort und mit Hingabe die hehren Wahrheiten der Religion den Völkern zu verkünden, die jetzt, von schweren Gefahren bedroht, im Denken und Fühlen vom Dunkel der Täuschung eingehüllt werden, damit die Menschen endlich in heilsamer Buße und geläuterter Liebe zu Gott zurückfinden, „von dem sich abwenden — fallen, zu dem sich hinwenden — wieder aufstehen, in dem verbleiben — feststehen, zu dem zurückkehren — wieder aufleben, in dem wohnen — leben bedeutet“.<sup>15</sup>

Damit euer Wirken in dieser Hinsicht fruchtbar sei, rufen Wir die Hilfe des Himmels auf euch herab, und damit sie in reicher Fülle ströme, erteilen Wir euch und euren Gläubigen aus der Fülle des Herzens den apostolischen Segen.

<sup>14</sup> 2 Tim. 4, 3—4.

<sup>15</sup> Augustinus, Soliloquia 1, 3: Migne PL 32, 870.

## Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Kapitularvikars.

### Nr. 206 **Weihe Deutschlands an das Unbefleckte Herz Mariens.**

Auf dem diesjährigen Katholikentag wird Seine Eminenz, Kardinal Dr. Joseph Frings, die feierliche Weihe Deutschlands an das Unbefleckte Herz Mariä vornehmen. Es wäre wünschenswert, wenn möglichst alle deutschen Katholiken zusammen mit den in

Fulda versammelten Glaubensbrüdern die Weihe innerlich mitvollziehen würden. Die Seelsorger mögen diese Anregung in geeigneter Weise an die Gläubigen weitergeben.

Jedoch sei jetzt schon darauf hingewiesen, daß die feierliche Erneuerung der Marienweihe durch die Pfarrgemeinden des Bistums als Abschluß des

Marianischen Jahres vorgesehen ist. Wir werden den Seelsorgern rechtzeitig entsprechende Vorschläge unterbreiten und Material zur Verfügung stellen.

Aachen, den 19. August 1954

Dr. Müssener  
Kapitularvikar

**Nr. 207 Trauungen  
in Verbindung mit der Abendmesse.**

Aachen, 19. August 1954

Aus gegebenem Anlaß weisen wir darauf hin, daß Trauungen nicht in Verbindung mit einer Abendmesse vorgenommen werden dürfen.

**Nr. 208 Erlaß über  
die Gewährung geistlicher Vergünstigungen  
anläßlich des Marianischen Jahres.**

Aachen, 19. August 1954

In Ergänzung zu unserer Bekanntmachung im K. A. 1953, S. 159 geben wir bekannt, daß der vollkommene Ablauf gemäß den unter Ziffer 1 genannten Bedingungen auch am Feste Mariä Geburt des Marianischen Jahres, also am 8. September 1954, gewonnen werden kann. Wir bitten, dies in geeigneter Form den Gläubigen bekanntzugeben.

**Nr. 209 Rosenkranzandachten.**

Aachen, 20. August 1954

Wir haben Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß in den vom 1. Oktober bis zum 2. November zu haltenden Rosenkranzandachten im Anschluß an den Rosenkranz die Lauretische Litanei (nicht eine andere Litanei der Gottesmutter) und das Gebet zum hl. Josef zu beten sind („Oremus“ L 53 und A 170; vgl. Corsten S. 502 ff.).

**Nr. 210 Gebrauch von Kerzen  
bei der Aussetzung des Allerheiligsten  
und von Ewiglichtöl.**

Aachen, 20. August 1954

Unter Aufhebung der Verfügungen im K. A. 1950 S. 23 und 36 verordnen wir, daß bei der Aussetzung des Allerheiligsten in der Monstranz auf dem Altar mindestens sechs Wachskerzen brennen müssen. Desgleichen untersagen wir den Gebrauch von elektrischem Strom für das Ewige Licht und ordnen die Verwendung von Ewiglichtöl an.

Diese Regelung gilt für alle Kirchen und Kapellen unseres Bistums einschließlich der Kirchen und Kapellen aller Ordensleute.

**Nr. 211 Zählung der Kirchenbesucher.**

Aachen, 20. August 1954

Wir erinnern daran, daß für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands an einem Sonntag im September in allen Kirchen (auch in den Neben-

Analts- und Klosterkirchen) die Kirchenbesucher in allen heiligen Messen (nicht Andachten) zu zählen sind. Die Zählung muß, wie immer, mit besonderer Sorgfalt durchgeführt werden. Als beste Zählweise empfiehlt sich die Zählung aller zur heiligen Messe in das Gotteshaus Eintretenden.

Die Ergebnisse dieser Zählung sind zu vermerken und am Schlusse des Jahres in den Zählbogen der kirchlichen Statistik einzutragen.

**Nr. 212 Neue Anschrift  
des Diözesan-Caritasverbandes  
für das Bistum Aachen.**

Aachen, 20. August 1954

Ab 1. September 1954 lautet die Anschrift des Diözesan-Caritasverbandes für das Bistum Aachen:

Aachen, Mozartstraße 9  
Neue Telefon-Nummer: 37741.

**Nr. 213 Steuerlicher Freibetrag  
wegen Beschäftigung einer Haushälterin.**

Aachen, 21. August 1954

Wir sehen uns veranlaßt, noch einmal besonders darauf hinzuweisen, daß Lohn- und Gehaltsempfänger, die das 70. Lebensjahr vollendet haben, einen Freibetrag wegen Beschäftigung einer Haushälterin (Hausgehilfin) beanspruchen können. Die Aufwendungen für die Hausgehilfin werden vom Finanzamt mit 80.— DM monatlich angesetzt, wovon jedoch die zumutbare Belastung abgerechnet wird. Diese beträgt bei einem Einkommen — vermindert um die Werbungskosten und Sonderausgaben, mindestens aber vermindert um 936.— DM und um die Freibeträge für besondere Fälle (Heimatvertriebene, politisch Verfolgte, Totalgeschädigte) — bis zu 3000 DM in Steuerklasse I 6%, in Steuerklasse II 5%, bei Einkommen von 3001-6000 DM in Steuerklasse I 7%, in Steuerklasse II 6%, bei Einkommen von 6001-12000 DM in Steuerklasse I 8%, in Steuerklasse II 6% des Einkommens. Wer noch einen diesbezüglichen Antrag stellen kann, möge dies baldigst tun und dafür bei uns die Lohnsteuerkarte und eine Gehaltsbescheinigung anfordern.

**Nr. 214 Reichsverbandstag  
der Kirchenangestellten 1954.**

Aachen, 21. August 1954

Am Sonntag, dem 12. September, bis Dienstag, dem 14. September, findet in Herne die diesjährige Tagung des Reichsverbandes der katholischen Kirchenangestellten statt. Es wird gebeten, den kirchlichen Angestellten auf Wunsch Gelegenheit zur Teilnahme zu geben. Soweit Mittel zur Verfügung stehen, kann ein Unkostenbeitrag ggf. aus dem Etatansatz „Pauschale für unvorhergesehene Ausgaben“ gegeben werden. Eine Erstattung von Unkostenbeiträgen von hier aus über den Etat ist nicht möglich.

Das Programm der Tagung ist folgendes:

Montag, 13. September

9.30 Uhr: Pontifikalamt in St. Bonifatius. Festpredigt: Geistl. Rat Pfr. Gereon Jansen (Essen). Der Herner Bonifatiuschor unter Leitung von August Dahlhoff singt die Festmesse in D mit Orgel von Heinrich Weber. Bonifatius hymnus von Fritz Krieger. An der Orgel: Franz Esser (Bochum).

11.30 Uhr: Begrüßungsakt in der Aula des Mädchen-Gymnasiums unter Mitwirkung eines Sing- und Spielkreises dieser Schule.

Eröffnung der Tagung durch Reichsobmann Wilhelm Teleu (Essen).

15.00 — 18.30 Uhr: Arbeitsgemeinschaften für Küster, Kirchenmusiker und Verwaltungsangestellte; (vgl. Sonderprogramm)

19.30 Uhr: Orgelfeierstunde in St. Bonifatius.

Dienstag, 14. September

8.30 Uhr: Feierliches Requiem für die verstorbenen geistlichen Beiräte und Mitglieder des Verbandes in St. Bonifatius.

9.30 — 11.00 Uhr: Arbeitsgemeinschaften und Besichtigungen.

11.30 Uhr: „Stunde der Jugend“ in St. Bonifatius. Schüler der Kirchenmusikschulen und Kirchenmusiker der jungen Generation bringen eigene Werke zu Gehör.

15.00 Uhr: Mitgliederversammlung: Vortrag von Prof. DDr. Theodor Schnitzler, Priesterseminar Bensberg: „Werk und Persönlichkeit des Hl. Pius X. Wegweisung für den Helfer im liturgischen Apostolat“.

19.30 Uhr: Festkonzert im großen Saal des Kolpinghauses. Leitmotiv: „Marianisches Jahr — Bonifatiusjubiläum“. Mitwirkende: 500 Sängerinnen und Sänger der Kirchenchöre aus Herne und Umgebung.

### **Nr. 215 Schulungskurse des Borromäus-Vereins.**

**Aachen, 23. August 1954**

An der Zentralstelle des Borromäus-Vereins in Bonn, Wittelsbacherring 9, finden folgende Schulungskurse statt:

Kursus der Jungbibliothekare  
vom 27. bis 29. September 1954

Montag, den 27. September 1954

10.30 Uhr Begrüßungsansprache  
11.00 Uhr Der bibliothekarische Beruf  
14.30 Uhr Besichtigung des Hauses  
15.30 Uhr Kriminal- und Abenteuerromane

Dienstag, den 28. September 1954

9.30 Uhr Das Buch und die Selbsterziehung des jungen Menschen  
11.00 Uhr Die Bedeutung des Buches für den Jugendlichen (Das Buch in den Flegeljahren)  
14.00 Uhr Besichtigung von Büchereien und praktische Übungen  
20.00 Uhr Vorleseabend

Mittwoch, den 29. September 1954

10.00 Uhr Was will der Borromäus-Verein?

Bibliothekskursus  
vom 4. bis 8. Oktober 1954

Montag, den 4. Oktober 1954

10.30 Uhr Begrüßungsansprache  
11.00 Uhr Berechtigung der katholischen Bildungsarbeit durch das Buch  
15.00 Uhr Besichtigung des Hauses  
16.00 Uhr Kulturarbeit an der Familie

Dienstag, den 5. Oktober 1954

9.30 Uhr Die Bundesprüfstelle und ihre Forderungen an uns  
11.00 Uhr Umstrittene Literatur der Gegenwart  
16.00 Uhr Die untere Grenze bei der literarischen Bewertung  
17.30 Uhr Arbeitsgemeinschaften

Mittwoch, den 6. Oktober 1954

8.00 Uhr Pontifikalmesse Sr. Eminenz des Hochwürdigsten Herrn Kardinals von Köln in der Remigiuskirche  
10.00 Uhr Geistiges Gesicht unserer Zeit (Sport, Toto, Kino, Radio, Fernsehen)  
14.00 Uhr Führungen und Ausflüge

Donnerstag, den 7. Oktober 1954

10.00 Uhr Staat und Kulturpolitik  
11.00 Uhr Stehen wir mit unserer Büchereiarbeit auf verlorenem Posten?  
16.00 Uhr Das Buch gegenüber Film und Funk  
20.00 Gemütliches Beisammensein in der Mensa

Freitag, den 8. Oktober 1954

9.30 Uhr Augustinus und Bonifatius  
11.00 Uhr Zeitgemäße Aufgaben des Borromäus-Vereins.

Neben dem zeitgemäßen Auf- und Ausbau der Pfarrbüchereien bedarf es geschulter Kräfte, die sich ihrer wichtigen Aufgabe bewußt und ihr gewachsen sind. Die Kurse vermitteln praktische wie literarische Schulung. Es ist erwünscht, daß aus jedem Dekanat wenigstens ein Teilnehmer entsendet wird. Auf Antrag wird der Diözesanverband nach Möglichkeit Zuschüsse gewähren.

## Nr. 216 Erfahrungsberichte der Religionslehrer.

Aachen, 24. August 1954

Wir erbitten bis zum 15. Oktober von jedem Religionslehrer an höheren, mittleren, Berufs- und Fachschulen, hauptamtlichen und nebenamtlichen, Geistlichen und Laien einen eigenen Bericht über ihre Erfahrungen im Unterricht, Schulgottesdienst (Gestaltung, Teilnahme, Gebrauch des Diözesan-gebetbuches), über ev. Einkehrtage, Ferienlager, etwaige Schwierigkeiten, über ihre Beobachtungen bezüglich Priesterberufe sowie über die Zugehörigkeit der Jugendlichen zu Jugendorganisationen a) kirchlichen, b) weltlichen.

## Nr. 217 Steuerfreie Dienstaufwandsentschädigungen für Seelsorgshelferinnen.

Aachen, 24. August 1954

Die Oberfinanzdirektion Köln teilt am 9. 8. 1954 — S 2172 — 21/54 — St II/21 — folgendes mit:

„In die gemeinsam von den Oberfinanzdirektionen Düsseldorf, Köln und Münster herausgegebene Lohnsteuer-Kartei ist die Aufnahme der nachstehenden Anweisung an die Finanzämter veranlaßt:

Die in Abschnitt 19 der Lohnsteuer-Richtlinien für Geistliche vorgesehenen Aufwandsentschädigungen sind auch für Vikarinnen und für Prediger (Pastoren) der Evangelischen Kirche anzuerkennen, wenn diesen Personen die Aufgaben eines in der Seelsorge tätigen Geistlichen übertragen worden sind und ihnen der gleiche Dienstaufwand wie den Geistlichen entsteht. Die vorstehende Regelung ist auch auf die Seelsorgshelferinnen der Katholischen Kirche anzuwenden. Den Seelsorgshelferinnen entsteht der gleiche Dienstaufwand wie den Geistlichen, da ihnen Aufgaben der in der Seelsorge tätigen Geistlichen übertragen worden sind. Ihr Auftrag besteht insbesondere in der Erteilung von Religionsunterricht und in der seelsorglichen Betreuung der Mädchen und Frauen.“

Hiernach können vor Berechnung der Lohnsteuer vom steuerpflichtigen Einkommen der Seelsorgshelferinnen ohne besondere Eintragung auf die Lohnsteuerkarte die nachfolgenden Beträge als Dienstaufwandsentschädigung abgesetzt werden:

1. bei Seelsorgshelferinnen, die einen eigenen Hausstand führen, monatlich DM 40,—;
2. bei allen anderen Seelsorgshelferinnen DM 20,—.

## Kirchliche Mitteilungen.

### Nr. 218 Priesterexerzitien.

Im Exerzitienhaus Gerleve über Coesfeld i. Westfalen finden ab Oktober 1954 bis Ende 1954 folgende Exerzitienkurse für Priester statt:

18. bis 22. Oktober, 22. bis 26. November, 29. November bis 3. Dezember, 12. bis 18. Dezember (5tägige);

ferner im Exerzitienhaus Freudenberg (22a) Kleve, Ndrh. vom 11. bis 15. Oktober

und im Liebfrauenhof Reifferscheid ü. Hellenthal/Eifel vom 22. November abends bis 26. November morgens. Exerzitien-Meister P. Otto Schmidt, Steinfeld.

### Nr. 219 Barocker Hochaltar abzugeben.

Ein barocker Hochaltar ist umständehalber abzugeben. Voraussetzung ist, daß er wieder als Altar verwendet wird.

Anfragen, am besten mündlich, unter Darlegung der künftigen Aufstellung, beim Generalvikariat in Aachen, Zimmer 28, in den Sprechstunden.

### Nr. 220 Stellenangebote - Stellengesuche.

Küster mit Examen (23 Jahre, ledig) sucht für sofort oder baldigst Anstellung in nur großer Pfarrei, wo 100%ige Beschäftigung gegeben ist. — Angebote an Ferdinand Füchtenschnieder, Herne, Bebelstraße 42.

Für die persönliche und fachliche Eignung der Stellensuchenden wird durch die Aufnahme der betr. Anzeige keinerlei Gewähr übernommen.

### Nr. 221 Bücher und Zeitschriften.

„Katholische Glaubenslehre“ 2. Teil: Gott und Mensch in Natur und Offenbarung von Dr. Hermann Storz.

Wie der Patmos-Verlag, Düsseldorf, mitteilt, wird im September ds. Js. der Band: Dr. Hermann Storz, „Katho-

lische Glaubenslehre“, 2. Teil; Gott und Mensch in Natur und Offenbarung in der Reihe „Licht und Leben“, Lehrbuch für den katholischen Religionsunterricht, erscheinen. Der Band umfaßt ca. 96 Seiten und kostet etwa DM 2,20; er schließt sich an den vorliegenden in der Mittelstufe verwandten 1. Teil der Glaubenslehre an und ist für die Fortführung in der Oberstufe bestimmt.

„Familienkalender 1955 für das katholische Landvolk“. Herausgegeben im Auftrag der „Katholischen Landvolkbewegung Westdeutschlands“ von P. Johannes Westerbarkey S.J. Preis DM 1,60. Bestellungen sind zu richten an: Familienkalender für das katholische Landvolk, Geschäftsstelle Gütersloh, von Schellstraße 22.

Der reich gebildete Kalender hat viele Freunde im katholischen Landvolk bereits gewonnen und ist bestens geeignet zur religiösen Belehrung und Vertiefung.

Back, P. Andreas, Clarentiner: „Es schlägt ein Herz und wacht“. Eine Reihe von sieben Herz-Mariä-Predigten im Hinblick auf die Bedürfnisse unserer Zeit. Preis DM 1,—. Echter-Verlag, Würzburg.

Die hier vorgelegten Predigten berücksichtigen die dogmatischen, geschichtlichen und liturgischen Grundlagen der Herz-Mariä-Verehrung wie auch die pastoralen Ziele derselben, die der Prediger jeweils der Aufnahmefähigkeit, Bildungsstufe und den geistigen Bedürfnissen seiner Zuhörer anpaßt. Sie bieten mannigfachen Stoff zur Vorbereitung auf die demnächst erfolgende Weihe Deutschlands in den Pfarreien an das Unbefleckte Herz Mariens, und darüber hinaus für jede Art marianischer Triduen und Veranstaltungen.

Abd-El-Jalil Johannes Mohammed OFM: „Maria im Islam“. Ins Deutsche übertragen von Marianne und Heinrich Junker. 104 Seiten, Preis DM 3,20. Dietrich Coelde Verlag, Werl i/W.

Das vorliegende Buch entstand aus der Sehnsucht, die Zerrissenheit und Selbstauflösung der modernen Welt zu überwinden. Der Verfasser ist einer der wenigen, die aus dem Islam hervorgegangen sind und zum Christentum gefunden haben. Es gewährt einen tiefen Einblick in die Welt des Islams und unternimmt von der Warte des Christentums aus einen Versuch der Wertung desselben.

Clasen, P. Sophronius OFM: „Lehrer des Evangeliums“. Ausgewählte Texte aus den Predigten des heiligen Antonius von Padua. 390 Seiten. Preis DM 12,50. Dietrich Coelde Verlag, Werl i/W.

In diesem Buch werden die schönsten Teile der Predigten des Heiligen zum ersten Male in dieser Fülle geboten, in denen er das Wort des Evangeliums in den Alltag der Menschen hineinträgt. Das Wort des Lebens wird in seinem Munde zum unerbittlichen Gericht, es eifert an, es tröstet und führt zur Freude.

Juan C. Ruta und J. Straubinger: „Die Katholische Kirche in Deutschland und ihre Probleme“. 236 Seiten, englische Broschur, Preis DM 6,50. Schwabenverlag, Stuttgart.

Ein argentinischer Seminarprofessor, der studienhalber nach dem Kriege in Deutschland lebte, es kennen und lieben lernte, hat hier in Verbindung mit einem deutschen Prälaten, der 15 Jahre als politisch Verfolgter in Argentinien lebte und am gleichen Erzbischöflichen Seminar in La Plata bis zur gemeinsamen Rückkehr mit ihm tätig war, den seltenen Versuch unternommen, den Katholizismus deutscher Prägung zu analysieren. Es wurde die Dialogform gewählt und so der Gefahr trockener Aufzählung und Aneinanderreihung von Tatsachen vermieden. Alle größeren Strömungen und Bewegungen innerhalb der Katholischen Kirche Deutschlands sind in neun Kapiteln systematisch behandelt. Das Buch zeigt ein ausgezeichnetes Verständnis für die Bedürfnisse der heutigen Zeit und enthält wertvolle Ansätze für eine Neuorientierung.

„Das Rosenwunder“. Spiel in einem Aufzug um die heilige Elisabeth von Thüringen von Josef Magnus Wehner. Preis DM 1,50. Deutscher Laienspiel-Verlag, Weinheim, Bergstraße. Jedes Zeitalter wählt sich aus dem großen Chorus der Heiligen seine spezifischen Fürbitter und Vorbilder. Elisabeth ist eines der leuchtendsten in unseren Tagen; in ihrem reinen Wesen und Wirken scheint vorgebildet, was uns höchste Aufgabe der Jetztzeit gilt: tätiges Mitmenschentum — der Weg zu Gott über den Dienst am Menschenbruder. So ist die Anrufung des Dichters, der die Heilige in einen Sprach- und Lebensraum stellt, der zugleich der Historie wie der Legende angehört, Anruf an uns alle, an unser soziales wie christliches Gewissen. Und das Rosenwunder, das den Landgrafen demütig macht und seinen hartherzigen Bruder beschämt, die dem Samaritertum der Landgräfin haben wehren wollen, ist ewiger Preis der Gottes- und Menschenliebe.

Der Promotor für das Rosenkranzpostolat für Süddeutschland, Pater Hermenegild M. Braun O. P., Freiburg i. Br., Ludwigstraße 49, verweist auf die im Verlag Gartner & Lorenz, Rosenheim, Obb. erscheinenden Bilder und Kleinschriften für das Rosenkranzpostolat.

„Der hochheilige Rosenkranz“ — Einführungsbüchlein mit Aufnahmeschein für die Rosenkranzbruderschaft.

„Der Lebendige Rosenkranz“, Einführung und Aufnahmeschein.

„Rosenblätter“, Gebetszettel mit Betrachtungen der Rosenkranzgeheimnisse. — Jetzt auch mehrfarbig! —

„Rosenkranzenzyklika“, DIN A 6, 8seitig DM —,10.

„Die 15 Rosenkranzgeheimnisse“, Gebetszettel 4seitig mit Bild.

„Versprechungen der Rosenkranzkönigin“, Gebetszettel 4seitig mit Bild.

„Ablaßgebet Leo XIII.“ Gebetszettel 2seitig, mehrfarbiges Bild.

„Rosenkranzmessen“, von Pfarrer Rudolf Keith.

„Handbuch des Rosenkranzes“, von Dr. Dr. Wilfried Kirsch.

„Kirchlicher Terminkalender“. Für die Pfarrämter und Seelsorgestellen, ferner auch für Klöster, Schulen und alle, die in der Arbeitsplanung auf das Kirchenjahr Rücksicht nehmen müssen, ist eine praktische Hilfe in dem „Kirchlichen Terminkalender“ von Pfr. Breuer (Mondorf) herausgekommen. Das Buch ordnet und erleichtert die wöchentlich wiederkehrende Verwaltungsarbeit der Ansetzung und Verrechnung der Dienstobliegenheiten. Sein besonderer Vorteil ist dabei, daß in das Kalendarium die vielen praktischen Einzelheiten des pfarrlichen und gottesdienstlichen Lebens an Ort und Stelle eingefügt sind und so die Dienstplanung erleichtern und vor Vergeßlichkeit schützen. In den meisten Fällen genügt der Schreibraum auch, um das Buch als kalendarisch geordnetes Verkündbuch zu benutzen. So hätte man also jährlich ein frisches, nicht so abgegriffenes Verkündbuch, das den kirchlichen Vorschriften betr. eines festgebundenen Buches besser entspricht als die Loseblattbücher. Der Kalender ist nur direkt vom Verlag F. Schmitt (Siegburg) für DM 3,80 zu erhalten.

Nar Johannes: „Das Wort der Liebe“. Evangeliumsgedanken zu den Tagen des Herrn, Mariens und der Heiligen. 256 Seiten, Leinen gebunden DM 6,80. Verlag Winfried-Werk G. m. b. H., Augsburg.

Das Buch will zeigen, daß „der Mensch nicht nur vom Brote allein lebt, sondern von jedem Worte, das aus dem Munde Gottes kommt“. Gottes Wort aber ist die Liebe; sie ist tätig und schöpferisch.

Hier ist der Ausgangspunkt für dieses Buch. Es will den Reichtum, die Macht und die Freude der schöpferischen Liebe erschließen helfen, die uns im Wort des Herrn besonders aus den Evangelien der Sonntage, der Feste Mariens und der Heiligen entgegenströmt. „Unaufhörlich können wir darin Neues finden“.

Die Lesungen sind ein Anruf an jeden und bestimmt für alle, die bereit und berufen sind, das Gesetz der Liebe zu erfüllen. Für Priester und Schwestern — sie gehören ja zu diesen Berufenen — wird das Buch von besonderem Nutzen sein.

Im Verlag Butzon und Bercker, Kvelaer, erschien: „Berckers Katholischer Taschenkalender 1955“. Neben dem eigentlichen Kalender enthält er u. a. „Das Wichtigste für den Katholiken“: Die Grundlehren des katholischen Glaubens, die wichtigsten Gebete, die Feier der heiligen Messe u. a. mehr. Für Reisen und Ferien ist er besonders praktisch. Der Kalender wird bestens empfohlen. Preise: Plastik DM 1,70; Kunstleder DM 1,80; Leder Farbschnitt DM 3,80; Leder Goldschnitt DM 4,20.

## Nr. 222 Personaldronik der Diözese Aachen.

Es wurden ernannt:

auf Grund Apostolischer Bestellung vom 16. Juni 1954 wurde gemäß can. 1435 dem Kaplan und Religionslehrer Friedrich Bechstein in Lobberich die Pfarre Euchen, Dekanat Würselen, übertragen;

am 10. Aug. 1954 Huppertz Gerhard, Neupriester aus M. Gladbach-Lürrip St. Mariä Empfängnis, zum Kaplan in M. Gladbach St. Mariä Himmelfahrt, Dekanat M. Gladbach-Südwest;

- am 10. Aug. 1954 Struth P. Karl O. Cist., Kaplan in M.Gladbach St. Mariä Himmelfahrt, zum Kaplan in Eschweiler St. Peter und Paul, Dekanat Eschweiler;
- am 14. Aug. 1954 Eurskens Karl, Kaplan in Stolberg St. Mariä Himmelfahrt, bisher in russischer Kriegsgefangenschaft, zum Pfarrverwalter (vic. oec.) in Kohlscheid St. Katharina, Dekanat Herzogenrath;
- am 14. Aug. 1954 Thomik Josef, Neupriester aus Düren St. Marien, zum Kaplan in Hochneukirch, Dekanat Hochneukirch;
- am 17. Aug. 1954 Bosch Johannes Walter, Diözesanmännerseelsorger in Aachen, zum Kaplan in Aachen Heilig Kreuz, Dekanat Aachen-Südwest;
- am 17. Aug. 1954 Kremer Jakob, bisher studienhalber beurlaubt, zum Kaplan in Aachen St. Foillan und St. Nikolaus, Dekanat Aachen-Nordost;
- am 18. Aug. 1954 Reichardt Ernst, bisher beurlaubt in Argentinien, zum Pfarrverwalter (vic. oec.) in Sievernich, Dekanat Vettweiß;
- am 19. Aug. 1954 Schiffers Norbert, Dr. theol., bisher studienhalber beurlaubt, zum Kaplan in Krefeld St. Elisabeth, Dekanat Krefeld-Mitte;
- am 20. Aug. 1954 Weyland Reinhard, Kaplan in Süchteln St. Klemens, zum Rektor in M.Gladbach St. Petrus, Dekanat M.Gladbach-Südwest;

am 28. Aug. 1954 Höppener Arnold, Pfarrer in Frelenberg, zum Pfarrverwalter (vic. oec.) in Floßdorf, Dekanat Linnich.

Der H. H. Kapitularvikar Dr. Hermann Müssener hat:

am 19. Aug. 1954 den Pfarrer Dr. phil. Josef Schaffrath in Krefeld St. Elisabeth zum Definitor der 2. Definition des Dekanates Krefeld-Mitte ernannt;

am 19. Aug. 1954 den Kaplan Johannes Jorissen in Krefeld St. Elisabeth, studienhalber beurlaubt.

#### Sterbefälle von Geistlichen.

Es sind gestorben:

Aus der Erzdiözese Köln:

am 4. Aug. 1954 Reinartz Nikolaus, zuletzt Pfarrer in Kreuzweingarten, Jubilarpriester, 79 Jahre alt;

am 20. Aug. 1954 Kessel Peter, Pfarrer in Kapellen, 69 Jahre alt.

R. I. P.

### Nr. 223 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Im Auftrage des H. H. Kapitularvikars Dr. Hermann Müssener konsekrierte Se. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann am 15. August 1954 Pfarrkirche und Hochaltar in Kontzen in hon. SS. Petri Ap. et Pancratii M.;

am 20. August 1954 Pfarrkirche und Hochaltar in Holle-rath in hon. S. Bernardi Conf. et Doct. ecclesiae;

am 22. August 1954 Pfarrkirche und Hochaltar in Hellen-thal in hon. S. Annae, matris B.M.V.

---

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Einzelsstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 50 Pf. vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

---

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen. Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen, Pontstraße 135.

# Kirchlicher Anzeiger

## für die

# Diözese Aachen

Stück 19

Aachen, den 8. September 1954 (Sonderausgabe)

24. Jahrgang

## Wiederbesetzung des Aachener Bischofsstuhles

Mit tiefem Dank gegen Gott und in herzlicher Freude teilen wir mit, daß unser Bistum einen neuen Oberhirten erhalten hat.

Der Heilige Vater Papst Pius XII. hat den bisherigen Generalvikar des Bischofs von Münster, den Hochwürdigsten Herrn

**Dr. theol. et phil.**

## **Johannes Pohlschneider**

**Päpstlicher Hausprälat, nichtresidierender Domkapitular an der Domkirche in Münster**

zum Bischof der Diözese Aachen ernannt, nachdem die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen erklärt hatte, daß ihrerseits keine Bedenken gegen die vom Domkapitel vorgenommene Wahl bestünden.

Der neue Bischof wurde am 18. April 1899 in Osterfeine bei Damme (Oldenburg) geboren. Von 1919 bis 1925 oblag er den philosophischen und theologischen Studien an der Päpstlichen Universität Gregoriana in Rom. Seine Studien beschloß er mit dem Doktorat in der Philosophie und Theologie. Die heilige Priesterweihe empfing er am 19. April 1924 in Rom. Seine erste Anstellung in seiner Heimatdiözese fand er 1925 als Vikar in Lutten bei Vechta (Oldenburg). Von 1929 bis 1940 wirkte er als Kaplan in Osternburg (Oldenburg). Von 1940 bis 1948 war er Bischöflicher Offizial des Bischöflichen Offizialates des oldenburgischen Teiles der Diözese Münster in Vechta. Seit 1948 bekleidete er das Amt des Generalvikars des Bischofs von Münster.

Dieser kurze Lebenslauf zeigt uns, daß der neue Oberhirt alle Voraussetzungen erfüllt, die ihn zur Übernahme des so schweren und verantwortungsvollen Amtes eines Bischofs befähigen: eine echte Frömmigkeit, eine tiefgründige wissenschaftliche Ausbildung, reiche Erfahrung in der Seelsorge und in der Verwaltung.

Dem neuen Oberhirten gilt unser ehrfürchtiges Vertrauen, unser kindlicher Gehorsam, unser Gebet. Möge Gott ihm seinen Segen schenken für sein hohes Amt, das er in dieser sorgenvollen Zeit übernimmt.

Der Zeitpunkt der Bischofsweihe und der feierlichen Inthronisation wird später bekanntgegeben.

Zum Ausdruck des Dankes für die glückliche Wiederbesetzung des Aachener Bischofsstuhles soll am kommenden Sonntag, dem 12. September, in allen heiligen Messen mit den Gläubigen ein Dankgebet verrichtet und die Nachmittagsandacht von der Allerheiligsten Dreifaltigkeit gehalten werden.

Aachen, den 8. September 1954

## **Das Domkapitel**

Dr. Hermann Müssener  
Dompropst

Vorstehendes Schreiben ist am Sonntag, dem 12. September, in allen heiligen Messen zu verlesen. Im Anschluß an das Hochamt soll das Te Deum deutsch oder lateinisch gesungen werden.

Der Abdruck in der Presse ist nicht vor dem 13. September 1954 gestattet.

---

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 50 Pf. vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

---

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen. Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen, Pontstraße 135.

# Kirchlicher Anzeiger

## für die

# Diözese Aachen

Stück 20

Aachen, den 15. September 1954

24. Jahrgang

### Inhalt:

Seite	Seite
<b>Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Kapitularvikars.</b>	
Nr. 224 Aufruf zur Mitsorge für die Diaspora . . . . .	131
Nr. 225 Die Kirchenzeitung erweitert ihren Umfang . .	132
Nr. 226 Gedenken der Kriegsgefangenen . . . . .	132
Nr. 227 Aufenthaltsgenehmigung für Geistliche aus der Bundesrepublik in der D.D.R. . . . . .	132
<b>Kirchliche Mitteilungen.</b>	
Nr. 228 Tagung der Arbeitsgemeinschaft für Friedhofsgestaltung . . . . .	132
Nr. 229 Personalchronik der Diözese Aachen . . . . .	132

## Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Kapitularvikars.

### Nr. 224 Aufruf zur Mitsorge für die Diaspora.

Unter dem 19. August 1954 hat Seine Heiligkeit Papst Pius XII. die deutschen Katholiken aufgefordert, in der Diasporafürsorge nicht zu erlahmen, sondern in noch verstärktem Maße der Diasporanot zu steuern. Es heißt in diesem päpstlichen Rundschreiben:

„Eine bedrückend große Zahl von Diasporagemeinden verfügt auch heute noch weder über eine eigene Kirche noch über einen kircheneigenen Raum. Wir hegen jedoch die zuversichtliche Hoffnung, daß das laufende Bonifatius-Gedenkjahr weithin Sinn und Herz für die hehre Aufgabe an den Brüdern und Schwestern in der Zerstreuung öffne und dem Bonifatiusverein neue Freunde und Förderer zuführe. Die Einzelnen, wie Gruppen und Verbände mögen vom hinreissenden Beispiel des großen Apostels Deutschlands erfaßt werden für die Sache der Diaspora und dortselbst mitwirken, „Gottes Herrlichkeit zu künden“.

Möge die Mahnung des Heiligen Vaters überall ein offenes Ohr und ein williges Herz finden! Die am Grabe des heiligen Bonifatius versammelten deutschen Bischöfe bitten insbesondere die katholischen Organisationen, Vereine und Verbände, nach besten Kräften mitzuwirken, daß die unerträgliche Kirchennot in der Diaspora beseitigt wird. Wir begrüßen es auf das lebhafteste, daß im Laufe des abgelaufenen Jahres schon sechs Verbände sich entschlossen haben, durch Übernahme einer Patenschaft über ein bestimmtes Kirchenbauprojekt der Diaspora wirksame Hilfe zu bringen und durch die Aufbringung bedeutender Mittel die Sorge der Diaspora-Bischöfe und -Priester zu erleichtern.

Möge eine große Zahl unserer blühenden Verbände diesem Beispiele folgen und großmütig über die engere eigene Zielsetzung hinaus ein gemeinsames dringliches Anliegen in Deutschland aufgreifen!

Das Diaspora-Kommissariat der deutschen Bischöfe in Paderborn wird diesen Organisationen gern Vorschläge für die Übernahme einer Patenschaft unterbreiten und sie bei der Durchführung ihrer Hilfsaktion beraten. Um jedes finanzielle Risiko für die Organisationen selbst auszuschließen, hat der Bonifatiusverein sich bereit erklärt und verpflichtet, jeweils der betreffenden Kirchenbaugemeinde in der Diaspora gegenüber allein die Garantie zu übernehmen, daß die zugesagte Beihilfe tatsächlich geleistet wird.

Möge unser Aufruf freudigen Widerhall finden! Nehmt zu Eurem Vorbild den glühenden Eifer des heiligen Bonifatius! Wendet der Diaspora eure Liebe und Hilfe zu! Wer für die Sache des heiligen Bonifatius arbeitet, hilft Gott zur Festigung und zur Erhaltung des Glaubens.

So möge das Jubiläumsjahr des Apostels der Deutschen werden ein Jahr edler, unermüdlicher, opferfreudiger katholischer Tat! Wir alle wollen etwas von dem sein, was Bonifatius ist: Apostel Deutschlands!

Fulda, den 31. August 1954

Die am Grabe des heiligen Bonifatius im Jubiläumsjahr versammelten deutschen Bischöfe.

Für die Diözese Aachen:

Kapitularvikar  
Dr. Müssener

**Nr. 225 Die Kirchenzeitung  
erweitert ihren Umfang.**

Aachen, 7. September 1954

Ab 19. September erscheint die Kirchenzeitung mit 24 Seiten. Sie erweitert also ihren Umfang um 8 Seiten. Damit hat sie wieder den gleichen Umfang erreicht, den sie bei ihrem Verbot 1941 hatte. Das bedeutet eine größere Leistungsfähigkeit der Kirchenzeitung, die nunmehr ihrer vielseitigen Aufgabe als Bistumsblatt besser gerecht werden kann. Die Gegenwart mit ihren mannigfaltigen Fragen und Problemen, mit den verschiedenen neuen Aufgaben christlichen Lebens, mit den mehr oder weniger versteckten Angriffen gegen Christentum und Kirche fordert eine bessere und regelmäÙigere Unterrichtung und Belehrung der Gläubigen. Die Flut des religiös neutralen und des minderwertigen Schrifttums verlangt einen geistigen Dammbau zum Schutze unserer Jugend, unserer Familien, unserer christkatholischen Bildung und Gesittung. Neben der Belehrung und Unterweisung ist ebenso notwendig eine gute, anregende und geistig fördernde Unterhaltung. Die Kirchenzeitung ist jetzt gewillt und in der Lage, auch in dieser Richtung ihren Inhalt auszubauen.

Der Mehrpreis von DM 0,15 ab 1. Oktober d. J. für die umfangmäßige und inhaltliche Erweiterung steht in keinem Verhältnis zu der größeren Leistung und wird daher verstanden und gern gegeben. In den meisten Familien unseres Bistums wird die Kirchenzeitung freudig aufgenommen und jede Woche mit Spannung erwartet. Wir laden alle Familien, die noch nicht Bezieher der Kirchenzeitung sind, herzlich ein, anlässlich der Umfangserweiterung die Kirchenzeitung zu bestellen und ebenfalls eifrige Leser zu werden.

## Kirchliche Mitteilungen.

### Nr. 228 Tagung der Arbeitsgemeinschaft für Friedhofsgestaltung.

In diesem Monat veranstaltet die Arbeitsgemeinschaft für Friedhofsgestaltung (Gesellschaft für christliche Kultur, Düsseldorf) in der Staatlichen Kunstakademie in Düsseldorf eine Tagung „Friedhof und Grabmal“ mit folgendem Programm:

Montag, 27. 9.: vormittags 11 Uhr Eröffnung, Fotoschau, Besichtigung des Musterfeldes auf dem alten Golzheimer Friedhof; nachmittags 16 Uhr Vortrag, Prof. Dr. Fichtner, Erlangen: „Das Reihengrab als soziales Zeugnis, religiöses Bekenntnis, künstlerische Gestaltung“.

Dienstag, 28. 9.: 11 Uhr Vortrag, Prof. Arnold Rickert, Bielefeld: „Der Grabstein als Zeichen und das Zeichen am Grabstein“; 16 Uhr Vortrag, Gartenbaurat Lendholt, Osnabrück.

Auskunft erteilt die Gesellschaft für christliche Kultur, Düsseldorf, Kasernenstraße 13.

### Nr. 229 Personalchronik der Diözese Aachen.

#### Ernennung

eines Schulreferenten am Bischöflichen Generalvikariat.

Der H. H. Kapitularvikar Dr. Hermann Müssener hat am 1. September 1954 den Professor an der Pädagogischen

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 50 Pf. vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen. Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen, Pontstraße 135.

### Nr. 226 Gedenken der Kriegsgefangenen.

Aachen, 8. September 1954

Auch in diesem Jahre denkt das Deutsche Volk all derer, die noch in bitterer Kriegsgefangenschaft zurückgehalten werden. Am 23./24. Oktober sind besondere Veranstaltungen zur Erinnerung an die Kriegsgefangenen vorgesehen. Auch wir wollen in diesem Jahre in unseren Gebeten, besonders im Rosenkranzgebet, den armen Gefangenen zu Hilfe kommen und Gott bitten, ihnen die Kraft zu geben, ihre Lage zu ertragen und ihnen baldige Heimkehr zu schenken.

Am Sonntag, dem 24. Oktober, möge das Angelusläuten zur Mittagsstunde feierlicher als sonst gestaltet werden. Es soll ein besonders eindrucksvoller Gebetsaufruf für unser Anliegen sein.

### Nr. 227 Aufenthaltsgenehmigung für Geistliche aus der Bundesrepublik in der D. D. R.

Aachen, 9. September 1954

Für Geistliche, die aus der Bundesrepublik in die D. D. R. einreisen wollen, gilt folgende Mitteilung des Staatssekretariats für Innere Angelegenheiten Berlin vom 25. Mai 1954:

„Auf Grund der bestehenden Bestimmungen werden Aufenthaltsgenehmigungen nur für

a) Geschäftsreisen, b) Teilnahme an kulturellen und sportlichen Veranstaltungen, c) familiäre Gründe erteilt.

Als Geschäftsreisen gelten auch Reisen von Angehörigen der Religionsgemeinschaften, die zur Ausübung ihrer dienstlichen Obliegenheiten erforderlich sind.

Diese Bestimmungen sind grundsätzlich für alle bindend.“

Akademie in Aachen, Msgr. Dr. theol. Heinrich Selhorst zum Schulreferenten am Bischöflichen Generalvikariat ernannt.

Ferner wurden ernannt:

am 1. Sept. 1954 Kalmer P. Johannes S. C. J., Krefeld, zum Kaplan in Krefeld-Stahldorf, Dekanat Krefeld-Süd;

am 10. Sept. 1954 Lintzen Anton, Neupriester aus Efeld, zum Kaplan in Baesweiler, Dekanat Alsdorf;

am 10. Sept. 1954 Winker Johannes, Kaplan in Baesweiler, zum Kaplan in Aachen Herz Jesu, Dekanat Aachen-Nordost.

#### Sterbefälle von Geistlichen.

Es sind gestorben:

am 1. Sept. 1954 Boltzen Hubert, geb. am 3. Februar 1886 in Scherpenseel, gew. am 19. Februar 1910, Pfarrer a. D. von Birgden.

Aus der Erzdiözese Köln:

am 30. Aug. 1954 Melsheimer Franz, Studienrat i. R., 74 Jahre alt.

R. I. P.

# Kirchlicher Anzeiger

## für die

# Diözese Aachen

Stück 21

Aachen, den 1. Oktober 1954

24. Jahrgang

### Inhalt:

Seite	Seite
<b>Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Kapitularvikars.</b>	
Nr. 230 Stellungnahme der deutschen Bischöfe zur Schulfrage . . . . .	133
Nr. 231 Hirtenwort zum Weltmissionssonntag 1954 . . . . .	134
Nr. 232 Kollekte am Christkönigsfest, Sonntag, 31. Oktober 1954, für die Kinderseelsorge in der Diaspora . . . . .	135
Nr. 233 Intentionen und Kollekte am Allerseelentage 1954	135
Nr. 234 Kursus für Seelsorgehelferinnen . . . . .	136
Nr. 235 Architektenverträge . . . . .	136
Nr. 236 Steuerbefreiung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Einrichtungen . . . . .	136
<b>Kirchliche Mitteilungen.</b>	
Nr. 237 Deutsches Institut für Wissenschaftliche Pädagogik Münster . . . . .	139
Nr. 238 Priesterexerzitien . . . . .	140
Nr. 239 St. Engelbertus-Verein . . . . .	140
Nr. 240 Kostenloser Aufenthalt . . . . .	140
Nr. 241 Bücher und Zeitschriften . . . . .	140
Nr. 242 Personalchronik der Diözese Aachen . . . . .	140
Nr. 243 Vermischte kirchliche Nachrichten . . . . .	140

## Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Kapitularvikars.

### Nr. 230 **Stellungnahme** **der deutschen Bischöfe zur Schulfrage.**

Mit banger Sorge beobachten die deutschen Bischöfe die Entwicklung des deutschen Schulwesens, besonders des Volksschulwesens. Schon im März vorigen Jahres sahen sie sich gezwungen, festzustellen, „daß in unserer Vaterlande wieder ein schwerer Kampf um die Seele des Kindes entbrannt“ sei und daß „in den verschiedensten Gebieten der Bundesrepublik Sturm gelaufen“ werde „gegen die Bekenntnisschule“.

Leider ist dieser Kampf gegen die Konfessionsschule seither mit noch größerer Heftigkeit geführt worden. Besonders muß das Schlagwort des Konfessionalismus herhalten, um die Bevölkerung gegen die Bekenntnisschule einzunehmen. Im Lande Niedersachsen hat man sich sogar nicht gescheut, durch einen einfachen Mehrheitsbeschluß des Parlamentes das Gewissen zahlloser Eltern trotz der eindringlichsten Vorstellungen und Proteste zu vergewaltigen.

In dieser ersten Stunde erheben die deutschen Bischöfe nochmals warnend und beschwörend ihre Stimme und erklären:

Nicht aus Unduldsamkeit gegenüber Andersdenkenden, erst recht nicht aus Machtstreben, sondern einzig und allein aus pflichtmäßiger Sorge für das Seelenheil der uns anvertrauten Kinder fordern wir und muß jeder gläubige Katholik die katholische Schule für katholische Kinder fordern.

Keine Gemeinschaftsschule, auch nicht die sogenannte christliche Gemeinschaftsschule, kann die katholische Schule ersetzen, in der von unseren guten, überzeugt katholischen Lehrern — denen wir garnicht genug dankbar sein können — die gesamte Bildungs- und Erziehungsarbeit im Geiste unseres heiligen Glaubens, in bewußter Fortsetzung und Ausweitung der im katholischen Elternhaus grundgelegten Erziehung geleistet wird.

Wir denken nicht daran, irgendjemandem die konfessionelle Schule aufzuzwingen und niemals haben wir uns dagegen gewehrt, daß auch anderen vom Staate die gleichen Rechte zuerkannt werden, die wir um unseres Gewissens willen für uns selbst verlangen müssen. Wohl aber lehnen wir mit aller Entschiedenheit eine Staatszwangsschule ab, die unserem Gewissen widerspricht. Vielmehr soll der Staat es den Eltern überlassen, nach ihrem Gewissen frei zu entscheiden, welche Schulart sie für ihre Kinder wählen wollen.

Wir leugnen nicht das Recht des Staates, für den Auf- und Ausbau eines leistungsfähigen Schulwesens Sorge zu tragen, bestreiten ihm aber entschieden das Recht, willkürlich die weltanschauliche Prägung der Schule festzulegen.

Nachdrücklich betonen wir das ursprüngliche und unveräußerliche Recht der Eltern, Art und Richtung der Erziehung ihrer Kinder maßgebend selbst zu bestimmen und sehen eine der wesentlichsten Pflichten des Staates darin, daß er dieses Recht schützt.



Noch haben viele unter uns den Wunsch des Hl. Vaters nicht erfüllt, der alle erwachsenen Katholiken zur Mitgliedschaft im Päpstlichen Werk der Glaubensverbreitung gerufen hat. Wie würde Gottes Gnade frei und in Fülle durch alle Glieder der Menschheitsfamilie fließen, wenn in allen katholischen Familien für dieses Weltanliegen herzlich gebetet und großmütig geopfert würde!

„Willst du Christus lieben, so muß deine Liebe die ganze Welt umfassen.“ An dieses Wort des hl. Augustinus (In Ep Joannis 10, 5) erinnere ich heute euch alle, die ihr das unverdiente Glück habt, katholisch zu sein.

Es segne euch der allmächtige Gott, † der Vater, † der Sohn † und der Hl. Geist. Amen.

Aachen, den 22. September 1954.

**Dr. Hermann Müssener**  
Kapitularvikar.

### **Anweisungen zum Weltmissionssonntag 1954.**

Der Weltmissionssonntag wird in Übereinstimmung mit den Anordnungen der Propaganda-Kongregation in diesem Jahr am 24. Oktober in unserer Diözese gehalten.

Wir ordnen daher für alle Pfarrkirchen, Kapellen und Klosterkirchen an:

1. In allen hl. Messen ist die Oration aus der Messe „Pro propagatione fidei“ einzulegen. Mit den Gläubigen ist gemeinsam in den Gottesdiensten für die Missionen zu beten, am Nachmittag nach Möglichkeit eine Betstunde für die Missionen oder am Abend eine Missionsfeierstunde zu halten. Die Gläubigen, die am Weltmissionssonntag beichten, kommunizieren und nach der Meinung des Heiligen Vaters für die Bekehrung der Heiden beten, erlangen einen vollkommenen Ablass, der den armen Seelen im Fegfeuer zugewendet werden kann. Wer andächtig einer Veranstaltung am Weltmissionssonntag beiwohnt und für die Missionen betet, erlangt einen vollkommenen Ablass von 7 Jahren (Reskript der Riten-Kongregation vom 14. April 1926 und 30. September 1934).
2. In allen hl. Messen soll das vorstehende Hirtenwort verlesen und in der nachfolgenden Predigt das Missionsgewissen der Gläubigen geweckt werden. Es ist größter Wert darauf zu legen, daß die erwachsenen Gläubigen einschließlich der schulentlassenen Jugendlichen für die Mitgliedschaft im Päpstlichen Werk der Glaubensverbreitung gewonnen werden.
3. In allen Gottesdiensten soll eine Kollekte abgehalten werden. Ihr Ertrag sowie alle Sammlungen für die Missionen an diesem Tage sind ausschließlich ohne Abzug dem Päpstlichen Werk der Glaubensverbreitung über die Bistumskasse zu-

zuführen. Die Kollekte ist den Gläubigen am Sonntag vorher, dem 17. Oktober, warm zu empfehlen.

4. Geeignetes Predigtmaterial geht allen Priestern durch den Priester-Missionsbund zu. Plakate für die Kirchtüren, Anmeldezettel, Aufnahmebilder, Missionsgebete, Kassabücher für den Präses, Beitragsbüchlein für die Förderer mögen unter Angabe der benötigten Menge kostenlos beim Päpstlichen Werk der Glaubensverbreitung, Aachen, Hermannstraße 14, bestellt werden.

### **Nr. 232 Kollekte am Christkönigsfest, Sonntag, 31. Oktober 1954, für die Kinderseelsorge in der Diaspora.**

Aachen, 23. September 1954

Die Kollekte am Christkönigsfest (31. Oktober) soll dem Schutzengelverein für die Diaspora in Paderborn für die Kinderseelsorge in der Diaspora zufließen.

Der Schutzengelverein trägt die Sorge für die religiöse Betreuung der Diasporajugend in der Ost- und Westzone. 900 Seelsorgehelferinnen sind ausgebildet und eingesetzt worden, um die Diasporapriester in der seelsorglichen Betreuung der Diasporajugend und der Familien zu unterstützen. Die ständige Mitsorge des katholischen Landes ist notwendig, um diesen opferbereiten Laienhilfskräften die Arbeit in den Diasporagemeinden zu ermöglichen.

Außer den laufenden Besoldungsbeihilfen müssen für die Seelsorgehelferinnen in der Ostzone für die weiten Fahrten Fahrräder mit eingebautem Motor (Mopeds) zur Verfügung gestellt werden. Auch ist es eine dringende Notwendigkeit, sie für die Fahrten bei Wind und Wetter mit wetterfester Kleidung zu versorgen. Für kranke Seelsorgehelferinnen aus der Ostzone müssen Erholungskuren ermöglicht werden. Alle diese Aufgaben erfordern große Mittel.

Wir bitten daher den hochwürdigen Klerus, die Kollekte am Christkönigsfest den Gläubigen und Kindern besonders zu empfehlen.

Der Ertrag der Kollekte ist auf dem üblichen Wege an die Bistumskasse zu überweisen.

### **Nr. 233 Intentionen und Kollekte am Allerseelentage 1954.**

Aachen, 23. September 1954

Seine Heiligkeit Papst Pius XII. hat dem deutschen Welt- und Ordensklerus auch in diesem Jahre das Indult gewährt, am Allerseelentage 1954 für die zweite und dritte heilige Messe ein Stipendium anzunehmen, jedoch unter der Bedingung, daß dieses voll und ganz an den Bonifatiusverein abgeführt wird. Wir ersuchen deshalb alle Priester unserer

Diözese, zum Segen der deutschen Diaspora-Seelsorge dieses Privileg möglichst in Anspruch zu nehmen. Bezüglich der Intentionen ist dabei folgendes zu beachten:

1. Alle Priester, die eine zweite und dritte heilige Messe am Allerseelentage nach eigener Intention zelebrieren, senden die Stipendienbeträge unter Angabe des Absenders und der Diözese für den Generalvorstand des Bonifatiusvereins auf eines der folgenden Konten: Postscheckkonto Köln 226 10; Bankkonto: Kreissparkasse Paderborn S 2585 oder Stadtsparkasse Paderborn S 2764.
2. Für Priester, die über eigene Intentionen nicht verfügen oder eigene Intentionen am Allerseelentage nicht persolvieren möchten, sind hinreichend Intentionen beim Generalvorstand des Bonifatiusvereins reserviert. Diese Hochwürdigsten Herren applizieren deshalb die zweite und dritte heilige Messe in der Meinung des derzeitigen geschäftsführenden Vizepräsidenten und machen in den nächstfolgenden Tagen ihrem Dechanten (Dekan, Erzpriester) davon zahlenmäßig genaue Mitteilung, Um Doppelmeldungen auszuschalten, mögen in jedem Falle die Mitteilungen von den übernommenen Intentionen des Generalvorstandes nur an den Herrn Dechanten oder im Ausnahmefalle nur an den Generalvorstand, in keinem Falle jedoch an beide Stellen zugleich erfolgen. Die Bestätigung der beim Generalvorstand abgebuchten Intentionen erfolgt an den Absender der Mitteilung, im Regelfalle also an den Herrn Dechanten.
3. Im Einvernehmen mit den deutschen Bischöfen soll auch in diesem Jahre eine Kirchenkollekte für Weckung und Förderung der Priesterberufe für die ostdeutsche Diaspora abgehalten werden. Auf diese Weise soll allen Gläubigen die Gelegenheit geboten werden, gerade am Allerseelentage das Gebet für die Toten durch ein besonderes Opfer zum Besten der lebenden „Seelen in Not“ wirksam zu unterstützen und damit zugleich in kindlicher Ergebenheit das Anliegen zu fördern, dem der Heilige Vater durch das nur den Deutschen für diesen Tag und nur für diesen Zweck gewährte Indult sinnfällig Ausdruck verliehen hat.

### **Nr. 234 Kursus für Seelsorgehelferinnen.**

**Aachen, 24. September 1954**

Am 2. Mai 1955 beginnt in dem Seminar für Seelsorgehelferinnen in Ilbenstadt (Oberhessen) ein neuer Kursus für Seelsorgehelferinnen. Die Ausbildung dauert zwei Jahre mit einschließenden Praktika. Die Seelsorgehelferinnen können auch in anderen Diözesen als in der Diözese Mainz eingesetzt werden.

### **Nr. 235 Architektenverträge.**

**Aachen, 25. September 1954**

Für alle Bauarbeiten (Neubau, Umbau, Wiederaufbau, Instandsetzung, Innenausstattung usw.), bei denen ein Architekt beschäftigt wird, und deren Baukosten 3000 DM übersteigen, ist der Abschluß eines Architektenvertrages, bei Baukosten über 20 000 DM vorab zusätzlich der Abschluß eines Vertrages mit dem Architekten über den Vorentwurf, erforderlich. Die Verträge bedürfen unserer Genehmigung. Die Vordrucke für den Vertrag werden anläßlich der angeordneten Beratung über die Wahl des Architekten (Kirchl. Anzeiger vom 15. 12. 1950, Seite 153) beim Baureferat ausgehändigt.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündigung im Kirchlichen Anzeiger in Kraft und gilt auch für solche Bauvorhaben, die noch im Stadium des Vorentwurfes stehen und für die die endgültigen Bauvorlagen bei uns noch nicht genehmigt sind.

### **Nr. 236 Steuerbefreiung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Einrichtungen.**

**Aachen, 25. September 1954**

#### **I.**

Die sogenannten gewerblichen Betriebe unserer Kirchengemeinden wie Krankenhäuser, Alters- und Waisenhäuser, Kindergärten und -horte, also alle Einrichtungen, die nach dem Sprachgebrauch des Steuerrechts sich am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr beteiligen und nachhaltig Einnahmen erzielen, unterliegen nicht den einzelnen Steuergesetzen, wenn sie

1. gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen;
2. eine Satzung besitzen, die den Vorschriften der GemVO (Gemeinnützigkeitsverordnung v. 24. 12. 53) entspricht.

In vielen Fällen haben derartige kircheneigene Einrichtungen noch keine Satzung oder eine solche, die nach Ansicht der Finanzverwaltung mit den Vorschriften der GemVO nicht übereinstimmt. § 18 der GemVO ordnet an, daß ein Satzungs-mangel letztmalig bis zum 31. 12. 54, auch mit befreiender Wirkung für die Vergangenheit, behoben werden kann. Liegt also am 31. 12. 54 eine den Vorschriften der GemVO entsprechende Satzung nicht vor, ist die Einrichtung nicht steuerbefreit, obwohl sie tatsächlich steuerbegünstigte Zwecke erfüllt. Sie muß Steuern nachentrichten, soweit sie nicht verjährt sind, und Steuerzahlungen für den laufenden Steuerzeitraum leisten bzw. so lange, bis die vorgenannten zwei Voraussetzungen erfüllt sind.

Unterhält eine Kirchengemeinde mehrere steuerbegünstigte Einrichtungen, dann ist zu prüfen, ob

jede dieser Einrichtungen ein im Steuerrecht selbständiges Gebilde darstellt und die Kirchengemeinde für jede dieser Einrichtungen eine Satzung aufstellen muß. Bilden derartige Einrichtungen eine wirtschaftliche Einheit, dann ist diese wirtschaftliche Einheit ein steuerlich selbständiges Gebilde. Es genügt eine Satzung, die jedoch die verschiedenen Einrichtungen genau angeben muß.

A Beispiele einer wirtschaftlichen Einheit:

1. Krankenhaus und Altersheim sind räumlich zusammengefaßt; es liegt eine Buchführung vor.
2. Schwestern unterhalten in einem kircheneigenen Schwesternhaus: Kindergarten, Näh- und Kochschule, ambulante Krankenstation.

Zu 1. und 2. ist jeweils nur eine Satzung erforderlich.

B Beispiele von zwei steuerlich selbständigen Betrieben:

1. Fall wie A 1. Beide Häuser liegen aber getrennt und für jedes Haus besteht eine gesonderte Buchführung: Dann ist sowohl für das Krankenhaus wie für das Altersheim je eine Satzung aufzustellen.
2. Eine Kirchengemeinde besitzt ein Schwesternhaus, in dem die Schwestern einige alte Leute betreuen und eine Koch- und Nähschule unterhalten. Der kircheneigene Kindergarten befindet sich in einem anderen Hause. Zwar ist eine Schwester aus dem Schwesternhaus Leiterin des Kindergartens, aber Einnahmen und Ausgaben des Kindergartens laufen nicht durch die Buchführung des Schwesternhauses. Das Schwesternhaus übernimmt keine Ausgaben für den Kindergarten und erhält auch keine Einnahmen aus ihm. Es sind zwei Satzungen notwendig, eine für das Schwesternhaus, eine für den Kindergarten.

Die Übereinstimmung von tatsächlicher Geschäftsführung und Satzung wird in § 2 der GemVO gefordert. Besteht ein Unterschied nicht nur vorübergehender Art zwischen Satzung und Wirklichkeit, so tritt Steuerpflicht für die gesamte Einrichtung ein. Nach § 12 der GemVO muß die Finanzverwaltung in der Lage sein, anhand der Satzung zu prüfen, welche steuerbegünstigten Einrichtungen die Kirchengemeinde unterhält und ob die vorgeschriebene Übereinstimmung zwischen Satzung und Geschäftsführung vorhanden ist.

Da die Nichtbeachtung der steuerlichen Vorschriften erhebliche finanzielle Auswirkungen haben kann (vor allem hinsichtlich der Umsatzsteuer und des Lastenausgleiches) ordnen wir folgendes an:

1. Kirchengemeinden mit steuerbegünstigten Einrichtungen, deren Satzung vor dem 24. 12. 53 finanzamtlicherseits als mit den Vorschriften der GemVO vor dem 24. 12. 53 in Übereinstimmung befindlich anerkannt ist, legen diese Satzung dem Finanz-

amt nochmals vor mit dem Antrag, das Finanzamt wolle die Übereinstimmung mit der neuen GemVO vom 24. 12. 53 bestätigen.

2. Kirchengemeinden, die für ihre Einrichtungen zwar eine Satzung aufgestellt haben, die aber nicht unsere Genehmigung hat, und Kirchengemeinden ohne Satzungen, beschließen eine Satzung nach dem Muster Anlage I und reichen diese Satzung (dreifache Ausfertigung) nebst Kirchenvorstandsbeschluß (zweifache Ausfertigung) uns bis zum 20. 10. 54 zur Genehmigung ein. Nach Erhalt unserer Genehmigung ist die Satzung an das zuständige Finanzamt weiterzuleiten. Der Antrag ist damit zu begründen, daß für den Spendenabzug die Anerkennung der Einrichtung (nähere Bezeichnung dieser Einrichtung) als einer steuerbefreiten Körperschaft im Sinne des § 4 Abs. 1 Ziff. 6 Körperschaftsteuergesetz benötigt wird. (s. KA 1951 S. 154, 155).

Alle Kirchenvorstände werden hiermit ausdrücklich verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß die Anordnungen zu 1. und 2. ausgeführt werden. Wir betonen, daß für finanzielle Nachteile, die durch die Nichtbeachtung vorstehender Anordnungen entstehen, die Kirchenvorstände persönlich haftbar gemacht werden. Etwa notwendig werdende Nachzahlungen werden in keinem Falle aus Kirchensteuermitteln gedeckt.

## II.

Für die Steuerbefreiung der nichtrechtsfähigen Stiftungen und Zweckvermögen gilt folgendes: Sie sind keine steuerlich selbständigen Gebilde, wenn die Kirchengemeinde das zugewendete Vermögen für kirchliche Zwecke (nicht für gemeinnützige oder mildtätige) zu verwenden hat (z. B. Meßstiftungen, Studienstiftungen zur Ausbildung von Theologen, Stiftungen zum Bau und zur Unterhaltung von kirchlichen Gebäuden usw.) oder für eine bestimmte eigene Tätigkeit als Gegenleistung erhalten hat (z. B. Stiftung für Grabunterhaltung). In diesen Fällen braucht also keine Satzung aufgestellt zu werden.

Die rechtsfähigen und nichtrechtsfähigen Stiftungen und Zweckvermögen, die nach dem Willen der Stifter gemeinnützige oder mildtätige (also nichtkirchliche) Zwecke erfüllen sollen, sind steuerlich selbständige Gebilde (z. B. Armenstiftung). Für sie gelten die Ausführungen in Abschn. I sinngemäß. Als Satzung ist das Satzungsmuster Anlage 2 zu verwenden.

## III.

Einrichtungen, deren jährl. Einnahmen 500.— DM oder deren Vermögen 5000.— DM (bzw. 3000.— DM für die Lastenausgleichsabgabe) nicht übersteigen,

sind steuerfrei. Für sie gilt daher das vorstehend unter I. und II. Gesagte nur insoweit, als sie die Anerkennung durch das Finanzamt als steuerbegünstigte Einrichtung für den Spendenabzug benötigen.

#### IV.

Unsere kirchlichen Vereine - seien sie rechtsfähig oder nichtrechtsfähig - fallen an sich auch unter die Vorschriften der GemVO. In den weitaus meisten Fällen dürfte aber die unter III. aufgeführte Ausnahmebestimmung zutreffen, da die Mitgliederbeiträge nicht als Einnahmen im betrieblichen Sinne gelten. Für den Spendenabzug und eine Grundsteuerbefreiung nach § 4 Ziff. 3b Grundsteuergesetz ist jedoch eine Anerkennung als gemeinnützige Einrichtung erforderlich. Als Satzung ist das Satzungsmuster (Anlage 3) zu verwenden. Zwei entsprechende Fragebogen werden den Kirchengemeinden zugesandt. Einer dieser Fragebogen ist von allen Kirchengemeinden bis zum 20. 10. 54 beantwortet an uns zurückzuschicken. Der zweite Fragebogen bleibt als Duplikat bei den Pfarrakten.

Anlage 1: Betr. sog. Betriebe gewerblicher Art.

#### **Mustersatzung**

für Anstalten und Einrichtungen (Betriebe gewerblicher Art) von Körperschaften des öffentlichen Rechts, die von einer Kirchengemeinde in Form eines Krankenhauses - Pfarrschwernhauses - Kindergartens - Kinderhortes - Lehrlingsheimes - Altersheimes - Waisenhauses usw. unterhalten werden.

Der Kirchenvorstand der Katholischen Kirchengemeinde St. . . . . . in . . . . . beschließt in Anerkennung der Grundsätze der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953 (Bundessteuerblatt 1954, Teil I, Seite 6) über die Voraussetzungen der Steuerbefreiung, dem im Eigentum der Kirchengemeinde stehenden und von ihr unterhaltenen Krankenhaus - Pfarrschwernhaus - Kindergarten - Kinderhort - Lehrlingsheim - Altersheim - Waisenhaus usw.<sup>1)</sup> im folgenden . . . . . genannt (z.B. Marienheim), nachstehende Satzung zu geben.

#### § 1

Das - Der . . . . . ist Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde St. . . . . . in . . . . . Es - Er wird durch den Kirchenvorstand gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juni 1924 verwaltet und vertreten.

#### § 2

Das - Der . . . . . verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953, und zwar insbesondere

<sup>1)</sup> Nicht in Betracht Kommendes streichen.

durch . . . . . (nähere Bezeichnung des Zweckes, z. B. Unterhaltung einer ambulanten Krankenstation, eines Kindergartens, Kinderhortes, Lehrlingsheimes, Waisenhauses usw.)

#### § 3

Die gesamten Mittel des . . . . . einschließlich der Erträge und etwaigen Überschüsse (Gewinn im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung) dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden oder bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 5 Ziff. 1 Gemeinnützigkeitsverordnung (betreffend Zuwendungen zu steuerlich unschädlichen Nebenzwecken) zu anderen steuerbegünstigten Zwecken.

Bei Auflösung oder Aufhebung des . . . . . verbleibt das Vermögen Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde, die es weiterhin für ihre kirchlichen, gemeinnützigen und mildtätigen Zwecke verwendet.

#### § 4

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des . . . . . fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Anlage 2: Betr. von Kirchengemeinden verwaltete unselbständige Stiftungen und Zweckvermögen mit gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken.

#### **Mustersatzung.**

Der Kirchenvorstand der Katholischen Kirchengemeinde St. . . . . . in . . . . . beschließt in Anerkennung der Grundsätze der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953 (Bundessteuerblatt 1954, Teil I, Seite 6) über die Voraussetzungen der Steuerbefreiung der von ihm verwalteten Stiftung . . . . . (Name der Stiftung bzw. des Zweckvermögens) nachstehende Satzung zu geben.

#### § 1

Die Stiftung (das Zweckvermögen) gehört zum Vermögen der Katholischen Kirchengemeinde St. . . . . . in . . . . . Sie wird durch den Kirchenvorstand gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juni 1924 verwaltet und vertreten.

#### § 2

Die Stiftung (das Zweckvermögen) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953, und zwar insbesondere durch . . . . . (nähere Bezeichnung des Zweckes der Stiftung bzw. des Zweckvermögens, z. B. Armenstiftung, Studienstiftung für bedürftige höhere Schüler<sup>2)</sup>, Schulstiftung).

<sup>2)</sup> Studienstiftungen für Theologen gehören nicht hierhin!

### § 3

Die gesamten Mittel der Stiftung einschließlich der Erträge und etwaigen Überschüsse (Gewinn im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung) dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden oder bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 5 Ziffer 1 Gemeinnützigkeitsverordnung (betreffend Zuwendungen zu steuerlich unschädlichen Nebenzwecken) zu anderen steuerbegünstigten Zwecken.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung verbleibt das Vermögen Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde, die es weiterhin für ihre kirchlichen, gemeinnützigen und mildtätigen Zwecke verwendet.

### § 4

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Anlage 3: Die Satzungen für Vereine und sonstige Personenvereinigungen müssen unbeachtet der vereinsrechtlichen Vorschriften folgende aus steuerrechtlichen Gründen notwendige Bestimmungen enthalten:

1) Der . . . . . (e. V.) Sitz in . . . . . verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mild-

tätige und kirchliche Zwecke<sup>1)</sup> im Sinne der GemVO vom 24. Dezember 1953, und zwar insbesondere durch . . . . . (Nähere Bezeichnung des Zweckes.)

2) Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die . . . . . (Mitglieder usw.) erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als . . . . . (Mitglieder) auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des . . . . . (Vereins).

Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des . . . . . (Vereins) keinen Anspruch auf dessen Vermögen.

3) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des . . . . . (Vereins) fremd sind, oder durch sonstige unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4) Bei Auflösung oder Aufhebung des . . . . . (Vereins) oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das nach Begleichung der etwaigen Schulden vorhandene Vermögen an den - die . . . . .

Bischöflichen Stuhl in . . . . .

oder:

Kath. Kirchengemeinde St. . . . . in . . . . .,

der - die - es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

<sup>1)</sup> Anmerkung: sofern hier eine genaue Abgrenzung vorgenommen werden kann, sind die entfallenden Zwecke zu streichen

## Kirchliche Mitteilungen.

### Nr. 237 Deutsches Institut für Wissenschaftliche Pädagogik Münster.

#### Arbeitsplan

des wissenschaftlich-katechetischen Kurses  
5. Abschnitt vom 5. bis 15. Oktober 1954

Dienstag, 5. Oktober 1954

10.15 — 12.00 Uhr Zur heutigen Lage der christlichen Gesellschaftswissenschaft und ihre Bedeutung für den Religionsunterricht, Univ.-Prof. Dr. Dr. Höffner, Münster (od Dr. Klüber, Mstr.);

15.15 — 17.00 Uhr Medizinische Psychologie und ihr pädagogischer Gehalt, Pater Prof. Dr. med. Dr. phil. Vogel, Schönstatt.

Mittwoch, 6. Oktober 1954

9.15 — 11.00 Uhr Fortsetzung, Höffner;  
11.15 — 12.00 Uhr Fortsetzung, Vogel;  
15.15 — 17.00 Uhr Erziehung zum Miterleben des Kirchenjahres, Prof. Dr. Schnitzler, Köln.

Donnerstag, 7. Oktober 1954

9.15 — 11.00 Uhr Fortsetzung, Höffner;  
11.15 — 12.00 Uhr Aufbau und Grundelemente des Firmunterrichts, Prälat Dr. Decking, Münster;  
15.15 — 17.00 Uhr Theologische Beurteilung der gegenwärtigen tiefenpsychologischen Richtungen, Pater Prof. Dr. med. Dr. phil. Vogel, Schönstatt.

Freitag, 8. Oktober 1954

9.15 — 11.00 Uhr Fortsetzung, Höffner;  
11.15 — 12.00 Uhr Fortsetzung, Decking;  
15.15 Uhr Vorführung religionspädagogischer Lehrmittel.

Samstag, 9. Oktober 1954

9.15 — 11.00 Uhr Die Auswirkungen der Enzyklika „Mediator Dei“ in der Meßopfererziehung, Bundespräses Hebel, Altenberg;  
11.15 — 12.00 Uhr Die heutige religiöse Lage bei der männlichen Berufsschuljugend, Erzbischöfl. Ordinariatsrat Vospohl, Köln;  
15.15 — 16.00 Uhr Meßopfererziehung — die speziellen Aufgaben in den einzelnen Altersstufen, Prälat Dr. Decking, Münster;  
16.15 — 17.00 Uhr Fortsetzung, Vospohl.

Sonntag, 10. Oktober 1954

10.15 — 12.00 Uhr Fortsetzung, Vospohl.

Montag, 11. Oktober 1954

9.15 — 11.00 Uhr Die heutige religiöse Lage bei der weiblichen Berufsschuljugend, Frl. Dr. Tegethoff, Berufsschullehrerin, Hamm;  
11.15 — 12.00 Uhr Einführung in die Charakterologie, Prof. Dr. Hansen, Vechta;  
15.15 — 16.00 Uhr Fortsetzung, Tegethoff;  
16.15 — 17.00 Uhr Fortsetzung, Hansen.

Dienstag, 12. Oktober 1954

- 9.15 — 11.00 Uhr Fortsetzung, Hansen;  
11.15 — 12.00 Uhr Fortsetzung II, Decking;  
16.00 Uhr Unterrichtsbesuch bei Religionslehrer  
Maiboom, Aussprache.

Mittwoch, 13. Oktober 1954

- 9.15 — 10.45 Uhr Fortsetzung, Hansen;  
11.00 Uhr Unterrichtsbesuch bei Hilfsschulrektor  
Musolf, Aussprache;  
16.00 Uhr Unterrichtsbesuch bei Religionslehrer  
Maiboom, Aussprache.

Donnerstag, 14. Oktober 1954

- 9.15 — 11.00 Uhr Führung der Kinder und Jugendlichen  
zu Beichte und Kommunion, Stadtpfarrer  
Barth, Tuttligen/Wttb.;  
11.15 — 12.00 Uhr Religionserziehung und Musik, P. Dr.  
Schwake OSB, Gerleve;  
15.15 — 17.00 Uhr Fortsetzung, Schwake.

Freitag, 15. Oktober 1954

- 9.15 — 12.00 Uhr Fortsetzung, Barth.  
N. B. Am Sonntag, 10. Oktober, heimatkundlicher Ausflug  
nach Warendorf, Freckenhorst (Basilika um 1200), Zister-  
zienser-Abteikirche Marienfeld (um 1220).

Anmeldungen sind zu richten an das Deutsche Institut  
für wissenschaftliche Pädagogik, Münster, Neustraße 3,  
Fernruf 22077. Die Teilnahme am Kursus beträgt 25.— DM.  
Ein Antrag auf Fahrpreisermäßigung wird bei Anmeldung  
vom Institut zugestellt. Die Teilnehmer können im Theo-  
logikonvikt Borromaeum zu Münster, Domplatz 8/9, wohnen.

### Nr. 238 **Priesterexerzitien.**

Im Exerzitienhaus zu Essen-Borbeck vom 8. bis 12. No-  
vember. Leiter P. Superior Kister O. M. I.

Im Herz-Jesu-Kloster Pützchen über Beuel:

30. Oktober bis 3. November für Religionslehrer, Exer-  
zitienmeister H. P. Tritz S. J.;

8. bis 12. November für Priester, Exerzitienmeister  
H. P. Tritz S. J.;

13. bis 17. Dezember für Priester, Exerzitienmeister  
H. P. Tritz S. J.

Im Exerzitienhaus Wattenscheid-Höntrop findet vom  
8. bis 12. November ein Kurs für Priester statt. (Kursleiter:  
H. H. Pater Peis C. M.)

Im Priesterhaus zu Kevelaer im Marianischen Jahr 1954:  
8. 11. bis 12. 11. 54 und vom 15. 11. bis 19. 11. 54. Leiter:  
P. Superior Venmann O. M. I., Maria Engelpfort/Mosel.

### Nr. 239 **St.-Engelbertus-Verein.**

Einladung zur ordentlichen Generalversammlung am  
Mittwoch, dem 20. Oktober 1954, nachmittags 3 Uhr, im  
Saale des Päpstlichen Werkes der hl. Kindheit zu Aachen,  
Stephanstraße 35.

Tagesordnung:

1. Rechenschaftsbericht des Vorstandes und des  
Verwaltungsrates;
2. Prüfung der Jahresrechnung und Entlastung  
des Rendanten;
3. Satzungsänderung;
4. Verschiedenes.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt.  
Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden,  
gegen Erstattung von 50 Pf. vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen. Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen, Pontstraße 135.

Auch Nichtmitglieder des St.-Engelbertus-Vereins sind  
herzlich willkommen.

Diese Einladung geben wir hiermit bekannt.

### Nr. 240 **Kostenloser Aufenthalt.**

Das Kindersanatorium Santa Maria, Oberjoch/Allgäu,  
Station Sonthoven, bietet ab 15. Oktober Geistlichen kosten-  
losen Aufenthalt für kurze oder längere Zeit gegen Über-  
nahme des Gottesdienstes. Anfragen sind zu richten an die  
Leitung des Hauses.

### Nr. 241 **Bücher und Zeitschriften.**

Kattum: „Tantum ergo sacramentum“. 104 Seiten,  
kartoniert, DM 4,80. Echter-Verlag, Würzburg.

Die 23 Predigten über die Glaubenslehre der heiligen  
Eucharistie wollen keine Abhandlungen sein, welche die  
Geheimnisse dieses Sakramentes theologisch entfalten,  
auch keine eigentlichen liturgischen Predigten, die Ge-  
schichte und Verlauf der heiligen Messe erklären. Das  
Ganze ist vielmehr von einem seelsorglichen Ziel durch-  
lebt: Die Gläubigen sollen an die Auswertung der Gnaden-  
schätze von Messe und Kommunion herangeführt werden.

### Nr. 242 **Personalchronik der Diözese Aachen.**

Es wurden ernannt:

am 10. Sept. 1954 Jaeger Gottfried, Kaplan in Krefeld  
St. Johann, zum Pfarrverwalter (vic. oec.) in Frelenberg, Dekanat Geilen-  
kirchen;

am 10. Sept. 1954 Vossen Eduard, Neupriester aus Sin-  
zig a. Rh., Diözese Trier, zum Kaplan  
in Krefeld St. Johann, Dekanat Kre-  
feld-Mitte;

am 28. Sept. 1954 Louven Heinrich, Kaplan in Rheydt-  
Odenkirchen St. Laurentius, zum  
Pfarrverwalter (vic. oec.) in Weyer, De-  
kanat Mechernich.

Der H. H. Kapitularvikar hat:

am 17. Sept. 1954 den Pfarrer Hubert Wolters in Kall-  
muth zum Definitor der 2. Definition  
des Dekanates Mechernich ernannt.

### Nr. 243 **Vermischte kirchliche Nachrichten.**

Im Auftrage des H. H. Kapitularvikars Dr. Hermann  
Müssener nahm Se. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr.  
Friedrich Hünermann folgende Pontifikalhandlungen vor:

am 12. September 1954 Spendung der heiligen Subdiako-  
natsweihe, am 13. September 1954 der heiligen Diakonats-  
weihe an zwei Fratres des Trappistenordens in der Abtei-  
kirche zu Mariawald bei Heimbach;

am 15. Septembter 1954 Konsekration von Kirche und  
Hochaltar der Pfarrgemeinde Kofferen (Dekanat Linnich) in  
hon. S. Margaritae VM;

in der Zeit vom 20. bis 24. September 1954 Spendung  
des heiligen Sakramentes der Firmung in folgenden Ge-  
meinden des Dekanates Düren: am 20. Sept. in Düren St.  
Bonifatius 143, in Düren St. Antonius 150; am 21. Sept. in  
Düren St. Joachim 165, in Düren St. Marien 140; am 22. Sept.  
in Düren St. Josef 140, in Birkesdorf St. Peter 150; am 23. Sept.  
in Düren-Rölsdorf St. Nikolaus 97, in Lendersdorf 101; am  
24. Sept. in Gürzenich 93, zusammen 1179 Firmlingen.

# Kirchlicher Anzeiger

## für die

# Diözese Aachen

Stück 22

Aachen, den 15. Oktober 1954

24. Jahrgang

### Inhalt:

	Seite		Seite
Nr. 244 Weihe und Inthronisation des Hochwürdigsten Herrn Bischofs . . . . .	141	Nr. 249 Exerzitien für Abiturientinnen und zur Schulentlassung . . . . .	143
<b>Akten Sr. Heiligkeit Papst Pius' XII.</b>		Nr. 250 Gedenken der Kriegsgefangenen . . . . .	143
Nr. 245 Botschaft Papst Pius' XII. an den 76. Deutschen Katholikentag in Fulda . . . . .	142	Nr. 251 Schäden verhüten ist besser als Schäden verhüten . . . . .	144
<b>Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Kapitularvikars.</b>		<b>Kirchliche Mitteilungen.</b>	
Nr. 246 Heroldsbach . . . . .	142	Nr. 252 Neue Anschrift der Pax-Krankenkasse . . . . .	145
Nr. 247 Stellung des Tabernakels . . . . .	143	Nr. 253 Stellenangebote — Stellengesuche . . . . .	145
Nr. 248 Jahresgedächtnis für alle verstorbenen Bischöfe und Priester unseres Bistums . . . . .	143	Nr. 254 Bücher und Zeitschriften . . . . .	145
		Nr. 255 Personalchronik der Diözese Aachen . . . . .	146
		Nr. 256 Vermischte kirchliche Nachrichten . . . . .	146

Nr. 244

## Weihe und Inthronisation des Hochwürdigsten Herrn Bischofs

Die Feier der Weihe und Inthronisation des  
Hochwürdigsten Herrn Bischofs

**Dr. Johannes Pohlschneider**

findet am Donnerstag, dem 18. November 1954, um 8,30 Uhr im Hohen Dom zu Aachen statt.

Konsekurator wird S. Eminenz, der Hochwürdigste Herr Erzbischof von Köln, Joseph Kardinal Frings, Mitkonsekratoren werden Ihre Exzellenzen, die Hochwürdigsten Herren Dr. Michael Keller, Bischof von Münster, und Dr. Friedrich Hünermann, Weihbischof von Aachen, sein.

Wir geben dies den Priestern und Gläubigen des Bistums hiermit bekannt. Genauere Anordnungen über die Feier selbst und deren Vorbereitung werden wir später veröffentlichen.

Aachen, den 12. Oktober 1954

Das Domkapitel  
Dr. Müssener  
Dompropst

# Akten Sr. Heiligkeit Papst Pius' XII.

## Nr. 245 Botschaft Papst Pius' XII. an den 76. Deutschen Katholikentag in Fulda.

Das Treuebekenntnis Unserer in Fulda um die Vollzahl ihrer Oberhirten versammelten Söhne und Töchter hat Uns mit Freude und Trost erfüllt. Wir entbieten ihnen allen Unseren väterlichen Gruß, insbesondere den von ostwärts Erschienenen. Wo sie leben, findet das Grundthema eures Katholikentages: „Ihr sollt Mir Zeugen sein“ — weitgehend mutige, ja oft heldenhafte Verwirklichung.

Die Krypta im hohen Dom der Bonifatiusstadt mit den kostbaren Überresten eures großen Glaubens- und Blutzeugen sei euch Sinnbild und mahnendes Mal, Zeugnis abzulegen für euren Glauben an den persönlichen Gott, an den Gottmenschen Jesus Christus, an seine Kirche, die einzig wahre, die er auf den Petrus-Felsen gebaut hat:

Zeugnis für die Unbedingtheit dieses Glaubens und seiner sittlichen Forderungen — sie ändern sich nicht, als ob sie nur Funktionen sozialer und kultureller Wandlungen wären, sie sind vielmehr dieselben für alle, immer und überall;

Zeugnis für die sachliche Wertung dieses Glaubens — nur Gott, der unsterblichen Seele, der Wahrheit und Gnade Christi kommt absoluter, unbedingter Wert zu. Alles übrige, mag es zeitlich bedingt noch so hochwertig sein, bleibt zweitrangig;

Zeugnis für die Wirklichkeitsgeltung dieses Glaubens — freie Bahn seinen Segnungen im Da-

sein des Einzelnen wie im Leben der Gemeinschaft, auch dort und gerade dort, wo die Gesetze geschaffen werden, wo es um die Hoheitsrechte der Ehe und Familie, um die Heranbildung und Erziehung der Jugend, um die soziale Ordnung geht, wo das seelische Antlitz, Geist und Sitte des Volkes und Staates geprägt werden;

Zeugnis für die Weltgeltung dieses Glaubens — Einsatz für die Sendung der Kirche, zuerst gewiß bei euch selbst und in eurer weiten Diaspora, darüber hinaus aber auch für ihre Sendung an die ganze Welt, an Kontinente, Reiche und Völker, wo die Kirche vor großen Aufgaben und Hoffnungen, oder aber in schwerer Drangsal und in erbitterten Kämpfen steht.

Daß euch der allmächtige Gott auf die Fürbitte der Jungfrau und Gottesmutter Maria, eurer Apostel Bonifatius und Petrus Canisius sowie der heiligen Elisabeth die Gnade verleihe, Zeugnis für Christus abzulegen: beharrlich, aus der Kraft täglichen inbrünstigen Gebetes, in einfacher, allem Luxus, aller Verschwendung, aller Überbetonung des Materiellen abholden christlichen Lebensführung — als Unterpfand dessen erteilen Wir euren und Uns hochgeschätzten Oberhirten, den anwesenden Vertretern der städtischen und hohen staatlichen Behörden, euren Priestern und den an ihrer Seite für das Heil der Seelen Mittätigen, euch allen, geliebte Söhne und Töchter, eurem Volk und Vaterland aus der Fülle des Herzens den Apostolischen Segen.

## Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Kapitularvikars.

### Nr. 246 Heroldsbach.

Wie bereits früher bekanntgegeben wurde, hat das Heilige Offizium von den angeblichen Erscheinungen der Mutter Gottes in Heroldsbach am 18. Juli 1951 endgültig erklärt:

„Es steht fest, daß die genannten Erscheinungen nicht übernatürlich sind. Darum wird der diesbezügliche Kult im obengenannten Ort und auch anderswo verboten und Priester, die künftighin sich an diesem unerlaubten Kult beteiligen, sind ohne weiteres von der Ausübung der Weihegewalt suspendiert.“

Für jeden guten Katholiken ist die Angelegenheit damit erledigt. Leider gibt es immer noch gewisse Kreise, die sich um diese Entscheidung nicht kümmern und in einer unverständlichen Hartnäckigkeit in ihrem Ungehorsam gegen die Kirche verharren, als wenn die Mutter Gottes an einer

solchen trotzigen Widerspenstigkeit gegen die Kirche ihre Freude haben könnte.

Ich betone daher erneut:

Es besteht ein strenges kirchliches Gebot gegen Pilgerfahrten nach Heroldsbach,

gegen den Besuch von Versammlungen der Heroldsbacher,

gegen den Bezug und die Lektüre der von einem gewissen Dettmann herausgegebenen „Privaten Mitteilungen“.

Die Seelsorger, denen Anhänger der Bewegung in ihrer Gemeinde bekannt werden, sollen diese vorladen und von ihnen unter Androhung kirchlicher Strafen das schriftliche Versprechen fordern, daß sie nicht mehr nach Heroldsbach fahren, die Versammlungen und Veranstaltungen von Heroldsbachern nicht mehr besuchen und in keiner Weise mehr für Heroldsbach werben werden. Die in Un-

botmäßigkeit Verharrenden sind hierher zu melden. Ich werde dann mit kirchlichen Strafen gegen sie vorgehen.

Die fortdauernde Mißachtung der von der Kirche aufs schärfste verworfenen Heroldsbacher Bewegung kann nur als großes Ärgernis gebrandmarkt und verurteilt werden. Ich hoffe zu Gott, daß die Heroldsbacher Kreise sich endlich der Kirche unterwerfen werden.

Aachen, den 11. Oktober 1954.

Dr. Müssener  
Kapitularvikar

## Nr. 247 Stellung des Tabernakels.

Aachen, 11. Oktober 1954

Die Apostolische Nuntiatur in Deutschland schreibt unterm 5. August 1954 Nr. 7018/IV:

„Seine Eminenz der Hochwürdigste Kardinal Pizzardo, der Sekretär des Heiligen Offiziums, hat mich beauftragt, dem Hochwürdigsten Episkopat in Deutschland die folgende Weisung zur Kenntnis zu bringen:

Die Vorschrift des CIC Can. 1269 § 1 „Sanctissima Eucharistia servari debet in tabernaculo inamovibili in media parte altaris posito“ möge aufmerksame Beobachtung finden. Das Heilige Offizium hebt hervor, daß diese Bestimmung eindeutig festlegt, daß der Tabernakel in der Mitte des Altares eingebaut seinen Platz haben soll. Es weist außerdem auf die Instructio „de Arte Sacra“ vom 30. Juni 1952 hin.

Irgend eine andere Bauart des Tabernakels oder Aufbewahrung des Allerheiligsten sei nicht genehmigt und darf auch nicht toleriert werden.

Aus dem Schreiben des Heiligen Offiziums gestatte ich mir das Folgende zu zitieren: „... es erübrigt sich wohl, eigens zu erwähnen, daß der Brauch nicht nur nicht geduldet, geschweige gebilligt werden kann, das Allerheiligste in Tabernakeln aufzubewahren, wie sie nicht selten in einigen Zeitschriften vorgeschlagen werden.“

## Nr. 248 Jahresgedächtnis für alle verstorbenen Bischöfe und Priester unseres Bistums.

Aachen, 12. Oktober 1954

In dankbarem Gedenken an die heimgegangenen Oberhirten und Priester ordnen wir an, daß an einem Tage in der Woche nach Allerseelen in allen Pfarr- und Rektoratskirchen ein Jahrgedächtnis für die verstorbenen Bischöfe und Pfarrer unseres Bistums sowie für alle Priester, die am Ort gewirkt haben oder dort verstorben sind, gehalten werde.

## Nr. 249 Exerzitien für Abiturientinnen und zur Schulentlassung.

Aachen, 12. Oktober 1954

1. Erfahrungsgemäß kommen in letzter Stunde manche Religionslehrer mit der Bitte um Angabe eines Termines für einen Exerzitienkursus ihrer Abiturientinnen. Wir machen darauf aufmerksam, daß z. Zt. das Marienkloster in Niederau noch für die Weihnachtsferien zur Verfügung steht, und zwar für zwei Kurse:

vom 31. 12. 1954 bis 3. 1. 1955 und  
vom 3. 1. 1955 bis 7. 1. 1955.

Etwaige Anfragen bitten wir, umgehend an das Exerzitienhaus zu richten.

2. Die gleichen Erfahrungen machte das Exerzitien-Sekretariat mit der Anfrage nach Terminen für Schulentlassungsexerzitien. Deshalb machen wir darauf aufmerksam, daß für diesen Zweck das Marienkloster in Niederau vom Beginn der Fastenzeit an bis Ende März zur Verfügung steht; nötigenfalls auch noch die 1. Woche im April.

Wir bitten auch hier, die Termine möglichst umgehend mit dem Exerzitienhaus zu vereinbaren.

## Nr. 250 Gedenken der Kriegsgefangenen.

Aachen, 13. Oktober 1954

Das große Leid der Kriegsgefangenschaft ist noch nicht ganz behoben. Immer noch verzehren sich Tausende von Familien in Sehnsucht nach ihren hinter Stacheldraht schmachtenden Söhnen, Vätern und Brüdern. Wir dürfen sie in ihrer Not nicht allein lassen. Der 24. Oktober ist ihnen als Gedenktag gewidmet. Dieses Gedenken soll unsererseits wie seit Anfang ihrer Gefangenschaft ein Gebetsgedenken sein. Wie die Kirche des gefangenen Petrus „ohne Unterlaß im Gebet gedachte“ (Apg. 12,5) und ihn herausbetete, so muß es auch heute sein. Je länger dieses Leiden geht, umso schwerer ist es zu tragen und umso dringlicher ist die Kraft der göttlichen Hilfe.

Zur Gebetshilfe muß sodann in verstärktem Maße die materielle Hilfe mit Liebespaketen kommen. Die Kriegsgefangenenhilfe des Deutschen Caritasverbandes mit den Paketversandstellen in Freiburg, Passau, Mainz, München und Erwitte muß in die Lage versetzt werden, zusätzliche Pakete zu schicken. Freiwillige Spenden sind diesen Stellen dringend nötig. So viele, die diese Not getragen und nun wieder in Heimat und Beruf sind, und noch mehr die vielen, die von diesem Leid bewahrt blieben, sollten von Zeit zu Zeit dem Deutschen Caritasverband den Betrag von DM 15.— für ein Paket

zuweisen. Wir möchten erneut auch das „Herz-Jesu-Sühnewerk zur Erlösung der Gefangenen“ empfehlen. Es beruht auf dem christlichen Gedanken von der stellvertretenden Genugtuung und besteht darin, daß man sein Leben im Geiste der Sühne von Gott annimmt, um einem der Gefangenen etwas von seiner Last abzunehmen oder ihn ganz zu befreien.

So möge der Gedenktag für die Kriegsgefangenen wieder eine Erneuerung werden zum Helfen, Beten und Sühnen für unsere Kriegsgefangenen. Möge der Tag ihrer Heimkehr nahe bevorstehen.

(vergl. auch Kirchl. Anz. 1954 Seite 132).

## **Nr. 251            Schäden verhüten ist besser als Schäden vergüten.**

Aachen, 13. Oktober 1954

Wir geben nachstehendes Schreiben der Kölner Sachversicherung hiermit bekannt und erwarten gewissenhafte Beachtung im Interesse der Vermeidung von Schäden jeglicher Art, sowohl von Sach-, ganz besonders aber von Personenschäden.

In den Jahren nach der Währungsreform ist bei den Haftpflichtversicherern ein solches Anwachsen der Schadenhäufigkeit zu beobachten, daß in der Geschichte der Haftpflicht-Versicherung kaum eine Parallele gefunden werden kann. Es ist für diese Erscheinung nicht zuletzt die durch die Zeitläufte bedingte veränderte Mentalität des Publikums maßgebend.

Ein großer Teil der Schäden entsteht dadurch, daß mit weniger Sorgfalt vorgegangen wird als früher. Es treten immer wieder Serien von Schäden auf, die auf Fahrlässigkeit und Unachtsamkeit zurückzuführen sind.

Bei der Bemessung der Prämie für die Haftpflicht-Versicherung gilt der Grundsatz, daß der VN. alles zu tun hat, daß nach menschlichem Ermessen kein Schaden eintreten kann. Hat sich trotzdem ein Schaden ereignet, so hat der VN. dafür zu sorgen, daß dieser Schaden möglichst gering gehalten wird, und daß der Zustand, der zum Schaden geführt hat, sofort beseitigt wird. Nur so ist es zu verstehen, daß der Haftpflicht-Versicherungsschutz von den Haftpflicht-Versicherungsgesellschaften zu einer verhältnismäßig niedrigen Prämie gedeckt wird. Es geht weiter daraus hervor, daß die Haftpflicht-Versicherung dem VN. keinen Freibrief erteilt hinsichtlich der Sorgfalt, die er zu wahren hat.

Wir gewähren einer großen Anzahl von Kirchengemeinden Versicherungsschutz gegen Haftpflichtschäden. Im nachstehenden gestatten wir uns, die Schäden kurz zu erläutern, die uns mit immer gleichem Sachverhalt zur Entschädigung gemeldet werden.

### **1. Mangelhaftes Streuen mit abstumpfenden Mitteln bei Glatteis.**

Dadurch, daß die Kirchengebäude meistens von freien Plätzen umgeben sind, bestehen große, dem Fußgängerverkehr zugängliche Flächen, für die der Kirchengemeinde die Streupflicht auferlegt ist. Sobald die ersten Fröste beginnen, bemerken wir in jedem Jahr ein plötzliches Einsetzen schwerer Körperschäden, die durch Ausrutschen auf nicht bestreuten Kirchgrundstücken entstehen. Im vergangenen Jahr war die Anzahl dieser Schäden so groß wie in keinem Jahr vorher. Es muß dringend dafür gesorgt werden, daß die Kirchgrundstücke, besonders in den frühen Morgenstunden, mit abstumpfenden Mitteln bestreut werden. Es werden so materielle Schäden und nicht zuletzt schwere körperliche Schäden vermieden.

### **2. Durch unzweckmäßig ausgelegte Läufer und Fußmatten**

entstehen immer wieder Serien von Schäden, die bei Beachtung der Sorgfaltspflicht vermieden werden könnten. Läufer müssen grundsätzlich am Boden befestigt sein, damit niemand darüber stolpern kann. Fußmatten und Fußabstreifer sind so in den Boden einzulassen, daß keine Erhöhung zum Fußboden-Niveau besteht.

### **3. Beschädigung von Kleidungsstücken an Kirchenbänken.**

Bei Verwendung von schlechten Beizfarben entstehen laufend Kleiderschäden. In den meisten Fällen handelt es sich um Beschmutzungen, die durch Reinigung nicht mehr beseitigt werden können. In einem Falle sind durch eine einzige schlecht gebeizte Bank hintereinander neun Schäden entstanden. Häufig werden Zerreißschäden an Kleidern durch aus den Bänken herausstehende Splitter oder Nägel verursacht. Schlecht versenkte Schrauben sind gleichermaßen ständige Schadenstifter. Es wäre zweckmäßig, wenn alle Kirchengemeinden daraufhin ihre Einrichtungen dauernd überprüfen. Häufig werden uns auch Körperschäden gemeldet, die dadurch entstanden, daß Gläubige durch schadhafte gewordene Bänke zu Fall gekommen sind.

### **4. Herabtropfende Kerzen.**

Sehr oft werden uns Schäden gemeldet, die durch herabtropfendes Kerzenwachs entstanden sind. In allen Fällen waren die Kerzen so unzweckmäßig aufgestellt, daß sie zwangsläufig die Kleidung der in der Nähe befindlichen Gläubigen betropfen mußten. Einsprunghaftes Anwachsen dieser Schäden bemerken wir stets am Weißen Sonntag, wenn die Erstkommunikanten die erste hl. Kommunion empfangen und die Kommunionkerzen während

der hl. Messe nicht gelöscht werden. Es müßte auf eine gewisse Sicherheitszone vor den ersten Bänken geachtet werden.

### **5. Herabfallende Steine und Teile der Bedachung.**

Durch Kriegseinwirkung sind eine große Anzahl von Kirchen stark beschädigt worden. Nach § 836 BGB hat der Eigentümer eines Gebäudes auch dann für einen Schaden durch das Gebäude zu haften, wenn ihn kein direktes Verschulden trifft. Nur dann, wenn durch herabfallende Gebäudeteile ein Schaden entstanden ist und der Eigentümer nachweisen kann, daß er die im Verkehr erforderliche Sorgfalt walten ließ, d. h. daß er die Kirche in regelmäßigen Abständen durch Bausachverständige nach locker gewordenen Teilen innerhalb und außerhalb des Gebäudes absuchen läßt, bleibt er von der Verpflichtung zur Leistung frei.

### **6. Unzureichende Beleuchtung.**

Wir bemerken immer wieder, daß die geschädigten Personen dadurch zu Fall gekommen sind, daß die Zugangswege und Treppen zur Kirche bei Dunkelheit nicht oder nur mangelhaft beleuchtet waren. Es müßte darauf geachtet werden, daß besonders zur Winterszeit anlässlich der Frühmessen und Abendandachten die Zugänge ausreichend beleuchtet sind. Gleichmaßen werden oft innerhalb der Kirchen Aufgänge zur Empore und zur Orgelbühne schlecht beleuchtet. Auch hier muß ausreichende Beleuchtung zu jeder Tageszeit vorhanden sein.

### **7. Schadhafte Treppen und Fußböden.**

Die Treppenstufen zur Kirche bestehen in den meisten Fällen aus Sandstein oder einem sonstigen weichen Stein. Diese Treppenstufen sind oft so stark ausgetreten, daß die Geschädigten hierauf keinen festen Halt mehr fanden und zu Fall kamen. Das gleiche gilt für Steinfußböden, in denen sich ausgebrochene Löcher befinden, die die unangenehmsten Körperschäden durch Sturz hervorrufen können.

Von den unzähligen Schadensfällen haben wir nur wenige typische Entstehungsmerkmale aufgeführt, um zu beweisen, daß bei einiger Überlegung des diensttuenden Personals vieles vermieden worden wäre.

Wir richten daher an die Kirchengemeinden die dringende Bitte, auch ihrerseits dahin zu wirken, daß Schadensfälle möglichst verhindert werden. Wer sich jedoch auf den Standpunkt stellt, daß der gewährte Versicherungsschutz ein Freibrief für die von ihm aufzuwendende Sorgfaltspflicht sei, der muß dann auch verstehen, wenn sich die Prämie, die er für diesen Versicherungsschutz aufwenden muß, erheblich erhöht. So, wie die Versicherung schlechthin ein sichtbarer Ausdruck der gemeinsamen Risikotragung ist, so ist es selbstverständlich, daß die gemeinsam aufgewendeten Prämien zur Erledigung der aus der Gefahrengemeinschaft anfallenden Schäden auch ausreichen müssen.

Wir nehmen mit Bestimmtheit an, daß auch Sie unsere dringende Bitte zur Schadenverhütung voll und ganz verstehen.

## **Kirchliche Mitteilungen.**

### **Nr. 252 Neue Anschrift der Pax-Krankenkasse.**

Wir bringen hiermit zur Kenntnis, daß sich die Geschäftsräume der Pax-Krankenkasse ab 1. Oktober 1954 in Köln, Blumenstraße 12, befinden.

### **Nr. 253 Stellenangebote - Stellengesuche.**

Die Küster-Organisten- und Chorleiterstelle an der Pfarrkirche in Neuhaaren über Heinsberg ist bis Ende Oktober neu zu besetzen. Beschäftigungsumfang beträgt 80%. Seelenzahl der Pfarrgemeinde 2100. Dienstwohnung im Neubau des St.-Josefs-Heimes, drei Zimmer, Kochnische, Bad und Zentralheizung, Obst- und Gemüsegarten vorhanden. Nebenbeschäftigung als Heimwart des Jugendfreizeithauses wird in der Gehaltsberechnung berücksichtigt. Nur verheiratete Bewerber, die Zeugnisse über die berufliche Ausbildung und bisherige Tätigkeit vorlegen können, mögen sich schriftlich wenden an: Pfarramt Neuhaaren über Heinsberg/Rhld.

### **Nr. 254 Bücher und Zeitschriften.**

Joest Paul: „Die mächtige Stimme“. 336 Seiten, Ganzleinen mit Schutzumschlag DM 8,50. Echter-Verlag, Würzburg.

Das Buch, in lebendiger, anschaulicher und im besten Sinn volkstümlich geschriebener Sprache, schildert die Persönlichkeit und das Wirken P. Max Kassiepes O.M.I. Die Welt, in die P. Kassiepe hineingestellt war, die Kleinwelt der Familie wie die große kirchliche und staatlich-gesellschaftliche Welt, ist gut geschildert. Es bildet einen wertvollen Beitrag zur Geschichte des deutschen Katholizismus am Ende des 19. und in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts.

Solzbacher Josef: „Gottesboten im Gottesvolk“. 2. Teil: Propheten und Götzen. Kleinoktav, 128 Seiten, Pappband DM 4,80. Verlag Herder, Freiburg.

Solzbacher Josef: „Pilger am Stab der Verheißung“. Kleinoktav, 144 Seiten, Pappband DM 4,80. Verlag Herder, Freiburg.

Professor Solzbacher bringt in seinem Werk das große Anliegen zum Ausdruck, die Jugend und die Familie zu einem tieferen Verständnis der Geschichte des Volkes Israel und der Heilsgeschichte zu führen. Die Bändchen behandeln Stücke aus dem Alten Testament und geben teilweise erschütternde Berichte vom Schicksal der Propheten und des auserwählten Volkes.

Die volkstümliche Sprache und die klare Gliederung, die den Gang der Dinge leicht überschauen lassen, machen das Geschehen jedem zugänglich. Der besondere Vorzug der Solzbacher-Bände ist, daß sie Wort für Wort vorgelesen werden können. Die klar gezeichneten Illustrationen von Albert Burkart fügen sich gut in den Text ein.

Pereira Clemente S.J.: „Zwischen 13 und 17“. Ein Wort an die Eltern. 100 Seiten. Farbiges Umschlagbild. Kartoniert mit Leinenrücken DM 1,40. Verlag Ludwig Auer, Donauwörth.

Ein neues Buch in der lebenskundlichen Reihe des vorstehenden Verlages. Das Büchlein wendet sich an die Eltern, die die Aufgabe des Helfens und Ratens in der Zeit sittlicher und religiöser Entscheidungen im Leben junger Menschen haben. Warum sind aber Eltern diesen Fragen gegenüber oft so unsicher und hilflos? Es fehlt ihnen das rechte Wort und Verstehen. Sie brauchen einen Ratgeber bei den vielen Mißverständnissen zwischen Eltern und Kindern, der ihnen hier von einem erfahrenen Jugendseelsorger gegeben wird.

Die bereits angekündigte neue Zeitschrift für Religionslehrer an berufsbildenden Schulen ist nunmehr unter dem Titel: „CHRISTOFER — Katholische Werkbriefe für Erzieher an berufsbildenden Schulen“ im Patmos-Verlag Düsseldorf erschienen. „CHRISTOFER“ erscheint zweimonatlich im Umfang von 16 Seiten. Der Abonnementspreis (6 Hefte) beträgt DM 4,60. Die Werkbriefe können über den Buchhandel oder direkt vom Verlag bezogen werden. Auf Wunsch stellt der Verlag ein Probeheft zur Verfügung.

Zeitler Engelbert S.V.D.: „Die Herz-Mariä-Weltweihe“. Dogmatisch-zeitgeschichtliche Schau. 188 Seiten. Kartoniert DM 7,80. Steyler Verlagsbuchhandlung G.m.b.H.

Was das Buch zunächst auszeichnet, ist die Verwendung der gesamten ausländischen Literatur, die für uns gewöhnlich schwer zugänglich ist. Was aber das Werk für jeden Seelsorger unentbehrlich macht, ist seine Zeitnähe. Vom Theologischen her gesehen, besteht das große Verdienst dieses Buches darin, daß hier in der Frage der Weihe endlich einmal eine echte theologische Begründung der Weltweihe überhaupt und ihres Verhältnisses zur Herz-Jesu-Weltweihe gegeben wird. Gerade die Gedanken des Verfassers über den Zusammenhang zwischen Weltweihe und Königtum Mariens haben ja eine glänzende Bestätigung dadurch erfahren, daß der Heilige Vater am 1. November das Fest vom Königtum Mariens in feierlicher Weise einsetzen wird.

## Nr. 255 Personaldronik der Diözese Aachen.

Der H. H. Kapitularvikar hat:

am 9. Okt. 1954 den Pfarrer Arnold Höppener unter Zurücknahme der Ernennung als Pfarrverwalter von Floßdorf krankheitshalber in den Ruhestand versetzt.

Es wurden ernannt:

am 1. Okt. 1954 Heffels Anton, Neupriester aus Rheydt-Giesenkirchen St. Gereon, zum Kaplan in Aachen St. Peter, Dekanat Aachen-Nordost;

am 1. Okt. 1954 Hüppgens Peter, Kaplan in Aachen St. Peter, zum Pfarrverwalter (vic. oec.) in Koslar, Dekanat Jülich;

am 4. Okt. 1954 Geller Anton, Neupriester aus Bergbuir, Pfarre Bleibuir, zum Kaplan in Stolberg St. Mariä Himmelfahrt, Dekanat Stolberg;

am 4. Okt. 1954 Jansen P. Johannes O.M.I., zum Kaplan in Schiefbahn, Dekanat Krefeld-Süd;

am 4. Okt. 1954 Wynands P. Hubert O.M.I., zum Rektor an St. Nikolaus in St.-Nikolaus-Kloster, Pfarre Bedburdyck, Dekanat Hochneukirch.

### Sterbefälle von Geistlichen.

Es sind gestorben:

am 3. Okt. 1954 Nordhoff Hermann, geb. am 25. März 1881 in Münster i.W., gew. am 17. Juni 1905 in Münster, Pfarrer a. D. von Breyell, Ehrendechant, Geistlicher Rat ad hon.;

am 9. Okt. 1954 Grommes Josef, geb. am 18. Mai 1904 in Köln-Nippes, gew. am 6. August 1928, Pfarrer a. D., zuletzt tätig im Liebfrauenhof in Reifferscheid.

R. I. P.

## Nr. 256 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Im Auftrage des H. H. Kapitularvikars Dr. Hermann Müssener erteilte Se. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünemann am 2. Oktober 1954 in der Franziskanerkirche in M.Gladbach einem Frater die heilige Diakonatsweihe und einem Frater die heilige Subdiakonatsweihe.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 50 Pf. vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen. Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen, Pontstraße 135.

# Kirchlicher Anzeiger

## für die

# Diözese Aachen

Stück 23

Aachen, den 30. Oktober 1954 (Sonderausgabe)

24. Jahrgang

### Kanonische Besitzergreifung des Bistums Aachen durch Seine Exzellenz den Hochwürdigsten Herrn Bischof Dr. Johannes Pohlschneider.

Aachen, den 30. Oktober 1954

In der feierlichen Sitzung des Domkapitels, die am 30. Oktober d. J. stattfand, überreichte Seine Exzellenz der Hochwürdigste Herr Bischof Dr. Johannes Pohlschneider die Apostolische Bulle seiner Ernennung vom 30. August 1954. Damit hat der Hochwürdigste Herr Bischof gemäß can 334 § 3 C J C die Regierung des Bistums Aachen rechtmäßig angetreten. Fortan ist in dem Kanon der heiligen Messe und in den Preces des heiligen Officiums dessen Name Johannes an der bezeichneten Stelle zu erwähnen.

Die diesbezüglichen Anschläge in den Sakristeien sind entsprechend zu ändern.

Das Domkapitel  
Dr. Müssener  
Dompropst

---

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 50 Pf. vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

---

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen. Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen, Pontstraße 135.

# Kirchlicher Anzeiger

## für die

# Diözese Aachen

Stück 24

Aachen, den 1. November 1954

24. Jahrgang

I n h a l t:		
	Seite	Seite
Nr. 258 Institutio Vicarii Generalis . . . . .	149	
Nr. 259 Bestätigung des Offizials und Vizeoffizials. Ernennung eines Generalvikariatsrates und Bestätigung der bisherigen Generalvikariatsräte . . . . .	150	
<b>Akten Sr. Heiligkeit Papst Pius' XII.</b>		
Nr. 260 Der Arzt in Krieg und Frieden . . . . .	150	
Nr. 261 Schreiben der Heiligen Konzilskongregation an die Ortsordinarien über die indezente Kleidermode . . . . .	154	
Nr. 262 Neuer Ablaß . . . . .	155	
		<b>Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.</b>
		Nr. 263 Borromäus-Sonntag 1954 . . . . . 155
		Nr. 264 Umsatzsteuerliche Behandlung von Exerzitien, Einkehrtagen und anderen kirchlichen Veranstaltungen mit vorwiegend religiös-sittlichen Zwecken . . . . . 156
		Nr. 265 Umsatzsteuer der Pfarrbüchereien . . . . . 157
		<b>Kirchliche Mitteilungen.</b>
		Nr. 266 Bücher und Zeitschriften . . . . . 157
		Nr. 267 Personalchronik der Diözese Aachen . . . . . 158
		Nr. 268 Vermischte kirchliche Nachrichten . . . . . 158

**Nr. 258**

## Institutio Vicarii Generalis

Notum facimus omnibus et singulis dioecesis Nostrae clericis necnon administratoribus bonorum ecclesiasticorum, Nos, Illustrissimum et Reverendissimum Dominum Hermannum Müssener, S. S. Protonotarium Apostolicum a. i. p. et Praelatum Domesticum, Ecclesiae Cathedralis Praepositum, sacrae theologiae doctorem, Vicarium Nostrum Generalem hodie nominasse et constituisse. Ut eundem, tamquam Vicarium Generalem agnoscant et suscipiant, eique in iis, quae ad iurisdictionem ipsius spectant, pareant eadem oboedientia, qua Nobis parere tenentur, omnibus, quorum interest, in Domino mandamus.

Aquisgrani, 30 Octobris 1954

† Ioannes  
Episcopus Aquisgranensis

**Ernennung eines Generalvikariatsrates und Bestätigung der bisherigen Generalvikariatsräte.**

Aachen, 30. Oktober 1954

In einer feierlichen Sitzung gab Se. Exzellenz unser Hochwürdigster Herr Bischof bekannt, daß er Se. Exzellenz den Hochwürdigsten Herrn Dr. theol. Friedrich Hünermann, Titularbischof von Ostracine, als Offizial sowie Msgr. Dr. theol. et iur. can. Josef Brosch als Vizeoffizial bestätigt habe.

Zum Generalvikariatsrat ernannte er Msgr. Professor Dr. theol. Heinrich Selhorst und bestätigte die bisherigen Generalvikariatsräte.

**Akten Sr. Heiligkeit Papst Pius' XII.****Nr. 260 Der Arzt in Krieg und Frieden.**

Ansprache Papst Pius' XII.

anlässlich der 8. Jahresversammlung  
des Weltärztebundes am 30. September 1954

„Wir schätzen Uns glücklich, auch heute wieder, wie dies in den letzten Jahren so oft der Fall war, unter Ärzten zu weilen und einige Worte an Sie richten zu können.

Sie haben Uns über die Ziele des Weltärzteverbandes und die in den sieben Jahren seines Bestehens erreichten Resultate unterrichtet. Mit großem Interesse haben wir diese Berichte zur Kenntnis genommen und von der Vielzahl der Aufgaben gehört, denen Sie Ihre Aufmerksamkeit und Ihre Bemühungen gewidmet haben: der Kontaktaufnahme und dem Zusammenschluß der nationalen Ärztevereinigungen, dem gegenseitigen Austausch von Erfahrungen, der Untersuchung der gegenwärtigen Probleme in den verschiedenen Ländern, den Abmachungen mit einer Reihe verwandter Organisationen, der Schaffung eines Generalsekretariates in New York und der Gründung einer eigenen Zeitschrift „World Medical Journal“. Neben diese mehr verwaltungstechnischen Dinge tritt die Festlegung und Hervorhebung einiger wichtiger Punkte, die den Beruf und den ärztlichen Stand betreffen: die Verteidigung des Ansehens und der Ehre der ärztlichen Körperschaft, die Ausarbeitung eines internationalen Kodex der medizinischen Ethik, die schon von 42 Nationen angenommen wurde, die Annahme einer Neuformulierung des hippokratischen Eides (Genfer Eid), die offizielle Verurteilung der Euthanasie. Und unter vielen anderen Problemen haben Sie sich auch besonders der Neugestaltung und Entwicklung der Universitätsausbildung für die jungen Ärzte und vor allem für die medizinische Forschung zugewandt. Wir haben hier nur einige Punkte erwähnt. Dem Programm des augenblicklichen 8. Kongresses haben Sie beispielsweise noch hinzugefügt: die Pflichten des Arztes im Kriege, vor allem

im bakteriologischen Krieg, die Einstellung des Arztes zum chemischen Krieg, zum Atomkrieg und zu den Experimenten an Menschen.

Die medizinische und auch die technische und verwaltungsmäßige Seite dieser Fragen ist Ihr eigenes Gebiet. Was aber die moralische und juristische Seite anbetrifft, so möchten Wir Ihre Aufmerksamkeit auf einige Punkte lenken. Eine Reihe von Problemen, die Sie beschäftigen, haben auch Uns beschäftigt und waren Gegenstand besonderer Ansprachen. So haben Wir auf dem 1. Internationalen Kongreß für Histopathologie des Nervensystems auf die Bitte der Teilnehmer über die moralischen Grenzen der modernen Forschungs- und Behandlungsmethoden gesprochen. Wir haben mit Unseren Ausführungen angeknüpft an die drei Grundprinzipien, von denen die Medizin die Rechtfertigung dieser Forschungs- und Behandlungsmethoden ableitet: dem wissenschaftlichen Interesse der Medizin, dem Interesse des Patienten und dem Interesse der Gemeinschaft, oder wie man sagt, dem Gemeinwohl, dem „bonum commune“ (Ansprachen und Radiobotschaften Band XIV, Seite 319—330). In einer Ansprache an die Teilnehmer des 16. Internationalen Kongresses für Militärmedizin haben Wir die Hauptprinzipien der Moral und des Ärzterechtes, ihre Herkunft, ihren Inhalt und ihre Anwendung behandelt (19. Oktober 1953, ebenda, Band XV, Seite 417—428). Auf dem 26. Kongreß des italienischen Verbandes für Urologie wurde Uns die viel diskutierte Frage gestellt: Ist es erlaubt, ein gesundes Organ zu entfernen, um das Fortschreiten eines Übels zu verhindern, welches das Leben bedroht? Wir haben darauf in einer Ansprache am 8. Oktober 1953 geantwortet (ebenda, Band XV, Seite 373—375). Auch zu den Fragen, mit denen Sie sich auf dem gegenwärtigen Kongreß beschäftigen, nämlich der moralischen Einschätzung des modernen Krieges und seiner Durchführung, haben Wir Stellung genommen anlässlich einer Ansprache am 3. Oktober 1953 an die Teilnehmer des 6. Internationalen Kongresses für Strafrecht (ebenda, Band XV, Seite 337—353).

Wenn wir jetzt trotz der großen Bedeutung und Tragweite nur kurz einige dieser Punkte erwähnen, so tun Wir dies in der Hoffnung, daß die früher ausgeführten Erklärungen als Ergänzung dienen werden. Damit diese Ausführungen nicht zu lang werden, verweisen Wir jeweils auf ausführliche Fußnoten.

### **Der Krieg und der Frieden.**

Es ist ohne weiteres klar, daß der Arzt während des Krieges eine besonders bevorzugte Stellung innehat. Zu keiner anderen Zeit gibt es mehr zu pflegen und zu heilen, bei Soldaten und Zivilisten, bei Freund und Feind. Man muß dem Arzt ohne Einschränkung das Naturrecht zubilligen, dort einzugreifen, wo seine Hilfe erforderlich ist, und man muß ihm dies auch durch internationale Vereinbarungen sicherstellen. Es wäre ein schweres Fehlurteil und eine Verwirrung des Gefühls, dem Feind die ärztliche Hilfe zu versagen und ihn umkommen zu lassen.

Hat aber der Arzt auch eine Rolle zu spielen in der Entwicklung, Vervollkommnung und Vermehrung der Kampfmittel des modernen Krieges, besonders des ABC-Krieges? Man kann auf diese Frage erst antworten, wenn man zuvor eine andere entschieden hat: Ist der moderne „totale Krieg“, insbesondere der ABC-Krieg, im Prinzip erlaubt? Es kann kein Zweifel darüber bestehen, daß, insbesondere wegen des Schreckens und der unendlichen Leiden, die der moderne Krieg verursacht, die Auslösung eines solchen Krieges ohne gerechten Grund (d. h. ohne daß er durch eine krasse und außerordentlich schwere, auf andere Weise unabwendbare Ungerechtigkeit aufgezwungen wird) ein „Delikt“ darstellt, daß die schwersten nationalen und internationalen Sanktionen erfordert. Man kann eigentlich im Prinzip gar nicht die Frage nach der Erlaubtheit des Atomkrieges, des chemischen und bakteriologischen Krieges stellen, es sei denn, dieser Krieg wäre als Verteidigungskrieg aus den angegebenen Gründen unvermeidlich. Aber auch dann muß man sich durch internationale Übereinkünfte bemühen, ihn mit allen Mitteln zu vermeiden oder seiner Anwendung klare und scharfe Grenzen setzen, damit er beschränkt bleibt auf die alleinige Forderung der Verteidigung. Wenn aber die Auslösung eines solchen Mittels eine derartige Ausdehnung des Übels nach sich zieht, daß sie sich völlig der menschlichen Kontrolle entzieht, dann muß seine Anwendung als unmoralisch verworfen werden. Hier würde es sich nicht mehr um „Verteidigung“ gegen Ungerechtigkeit handeln und um die notwendige „Beschützung“ legitimen Eigentums, sondern um die völlige Vernichtung alles menschlichen Lebens innerhalb des betreffenden Wirkungsbereiches. Das aber ist unter gar keinen Umständen erlaubt.

Wenden Wir uns wieder dem Arzt zu. Wenn jemals im Rahmen der aufgezeigten Begrenzung

ein moderner Krieg (ABC-Krieg) zu rechtfertigen ist und sich tatsächlich rechtfertigt, dann kann sich auch die Frage erheben, inwieweit die Mitarbeit des Arztes moralgesetzlich erlaubt ist. Sie werden sicher mit Uns in der Ansicht übereinstimmen, daß man den Arzt lieber nicht mit einer derartigen Aufgabe betraut sieht; sie steht zu sehr mit seiner Hauptpflicht in Widerspruch: Hilfe zu bringen und zu heilen, nicht zu schaden und nicht zu töten.

Dies wird Ihnen den Sinn und die Richtigkeit Unserer früheren Ausführungen näherbringen, die Wir über die Verdammung des Krieges im allgemeinen und die Stellung und Rolle des Arztes im Krieg gemacht haben.

### **Die Experimente am Menschen.**

Nach den Berichten, die Wir von Ihnen erhielten, haben Sie dem Programm Ihres jetzigen Kongresses auch das Problem der Versuche am lebenden Menschen hinzugefügt.

Die Ärzteprozesse der Nachkriegszeit haben gezeigt, welche Ausweitung diese Experimente annehmen und zu welchem Mißbrauch sie führen können.

Wir erlauben Uns, zu diesem Thema auf die Ausführungen einer früheren Ansprache zu verweisen.

Es versteht sich von selbst, daß die medizinische Forschung und Praxis nicht auf jeglichen Versuch am lebenden Menschen verzichten kann. Aber es handelt sich darum, die notwendigen Voraussetzungen dieser Versuche festzustellen, die Grenzen, die Hindernisse und die Grundsätze. In verzweifelten Fällen, wo der Kranke verloren ist, falls man nicht eingreift, wenn es ein Heilmittel gibt, eine Hilfe, eine Operation, die, ohne alle Gefahr auszuschließen, eine gewisse Erfolgchance bietet, wird man bei klarer Überlegung der Medizin zugestehen, daß sie mit der ausdrücklichen oder der schweigenden Zustimmung des Patienten zur Anwendung dieser Behandlung schreitet. Aber die Forschung, das Leben und die Praxis beschränken sich nicht auf solche Fälle. Sie überschreiten sie und gehen viel weiter. Selbst ernsthafte und gewissenhafte Ärzte äußern die Ansicht, daß man den Fortschritt hemme, wenn nicht sogar vollständig unterbinde, falls man nicht neue Wege zu beschreiten wage und nicht neue Methoden anwende. Auf dem Gebiet der chirurgischen Eingriffe vor allem führt man an, daß sehr viele Operationen, die heute keine ernsthafte Gefahr mehr darstellen, eine lange Vergangenheit und eine lange Versuchsreihe hinter sich hätten — eben die für den Arzt notwendige Zeit des Lernens und Übens — und daß eine mehr oder weniger große Anzahl tödlicher Ausgänge mit den Anfängen dieser Entwicklung verbunden gewesen sei.

Es gehört zu Ihrer beruflichen Zuständigkeit, die Fragen zu entscheiden, welche die medizinischen Voraussetzungen und den Anwendungsbereich der Versuche am lebenden Menschen betreffen. Trotz-

dem läßt die Schwierigkeit der moralischen und rechtlichen Beurteilung einige Hinweise notwendig erscheinen.

In Unserer Ansprache an die Militärärzte haben wir zu dieser Frage die hauptsächlichlichen Maßstäbe kurz formuliert.

Wie aus dem angeführten Text ersichtlich ist, werden zur Behandlung und Lösung dieser Probleme eine Reihe von moralischen Prinzipien von allergrößter Bedeutung ins Feld geführt: die Frage des Verhältnisses von Individuum und Gemeinschaft, die Frage des Inhaltes und der Grenzen des Rechtes auf das Eigentum des Nächsten, die Frage der Voraussetzungen und der Ausdehnung des Totalitätsprinzips, die Frage der individuellen und sozialen Zweckbestimmung des Menschen und viele ähnliche Fragen. Obwohl diese Fragen nicht dem eigentlichen Gebiet der Medizin angehören, so muß diese sie doch in Rechnung stellen, genau so wie jede andere menschliche Tätigkeit.

Das was für den Arzt in bezug auf den Patienten gilt, das gilt ebenso für ihn in bezug auf sich selbst. Auch er ist den gleichen moralischen und juristischen Prinzipien unterworfen. Daher darf er sich auch selbst nicht zum Gegenstand wissenschaftlicher oder praktischer Versuche machen, die einen ernsthaften Schaden verursachen oder das Leben bedrohen könnten. Noch weniger ist es ihm erlaubt, an sich selbst Eingriffe zu Versuchszwecken vorzunehmen, die nach Ansicht der Fachleute zu Verstümmelung oder Selbstmord führen könnten. Das gleiche gilt auch für das Pflegepersonal und alle, die bereit sind, sich zu therapeutischen Versuchszwecken zur Verfügung zu stellen. Sie dürfen sich nicht zu Versuchen mit den geschilderten Folgen hergeben. Dieses grundsätzliche Verbot betrifft nicht das persönliche Motiv desjenigen, der sich anbietet, sich opfert und sich zugunsten eines Kranken selbst zurückstellt. Es betrifft auch nicht den Wunsch, an der Entwicklung der ernsthaften Wissenschaft mitzuwirken, deren Wille das Helfen und Dienen ist. Wenn es sich darum handelte, wäre eine zustimmende Antwort selbstverständlich. In keinem Beruf, und besonders nicht im Beruf der Medizin und der Krankenpflege fehlt es an Menschen, die bereit sind, sich völlig für die anderen und das Gemeinwohl aufzuopfern. Aber es handelt sich hier nicht um dieses Motiv und diesen persönlichen Einsatz. Bei diesem Schritt geht es letztlich darum, über ein nicht persönliches Gut zu entscheiden, ohne das Recht dazu zu haben. Der Mensch ist nur der Nutznießer, nicht der unabhängige Besitzer und Eigentümer seines Körpers, seines Lebens und alles dessen, was der Schöpfer ihm gegeben hat, damit er es gebrauche und zwar entsprechend den Zwecken der Natur. Das Hauptprinzip: „Nur wer das Verfügungsrecht besitzt, ist ermächtigt, Gebrauch davon zu machen und dann auch nur in den Grenzen, die ihm gesetzt sind“, ist einer der

ersten und allgemeingültigen Maßstäbe, an denen das spontane und gesunde Gerechtigkeitsgefühl unerschütterlich festhält, und ohne die die Rechtsordnung und die Ordnung des menschlichen Gemeinschaftslebens in der Gesellschaft unmöglich wäre.

Was die Abtrennung von Körperteilen von Verstorbenen zu therapeutischen Zwecken angeht, so kann man dem Arzt nicht erlauben, den toten Körper zu behandeln, wie er will. Es ist Aufgabe der öffentlichen Ordnung, dafür annehmbare Richtlinien aufzustellen. Aber auch sie kann nicht willkürlich vorgehen. Es gibt Gesetzestexte, gegen die man ernste Einwände erheben kann. Eine Norm wie die, welche dem Arzt eines Krankenhauses das Recht zugesteht, Körperteile für therapeutische Zwecke zu entfernen — auch wenn dabei alle Gewinnsucht ausgeschlossen ist — kann schon deshalb nicht annehmbar sein, weil die Möglichkeit der allzu freien Auslegung besteht. Man muß auch die Rechte und Pflichten derjenigen in Betracht ziehen, denen die Sorge um den Körper des Verstorbenen zukommt. Schließlich muß auf die Forderungen der natürlichen Moral Rücksicht genommen werden, die verbietet, den Körper eines Verstorbenen einfach wie eine Sache oder ein totes Tier zu behandeln.

#### **Moral und Recht des Arztes.**

Sie werden verstehen, daß bei der Betrachtung der aufgezählten Ergebnisse, die Sie im Laufe der sieben Jahre Ihres Bestehens schon erzielten, Unser besonderes Interesse der Ausarbeitung eines internationalen, schon von 42 Ländern angenommenen Kodex der ärztlichen Moral galt.

Man könnte glauben, die Schaffung einer gleichlautenden ärztlichen Moral für die ganze Welt und eines umfassenden Ärzterehtes sei ein leichtes Unterfangen. Die menschliche Natur in ihren Gesetzen und Hauptzügen ist zweifellos die gleiche auf der ganzen Erde. Das Ziel der medizinischen Wissenschaft und auch das Ziel eines jeden ernsthaften Arztes sind ebenfalls überall die gleichen: helfen, heilen und vorbeugen, nicht schaden und nicht töten. Dennoch gibt es gewisse Dinge, die kein Arzt vornimmt, die kein Arzt unterstützt und rechtfertigt, sondern die er verurteilt. Gleichfalls gibt es Dinge, die kein Arzt versäumt, sondern im Gegenteil fordert und durchführt. Hierin besteht, wenn Sie so wollen, der Ehrenkodex des Arztes und seiner Pflichten.

Aber in Wirklichkeit ist die augenblickliche ärztliche Moral noch weit davon entfernt, eine einheitliche und vollständige weltweite Moral darzustellen. Es gibt verhältnismäßig wenig Prinzipien, die überall anerkannt werden. Aber selbst diese verhältnismäßig kleine Anzahl ist der Betrachtung wert und verdient, als Ausgangspunkt einer späteren Entwicklung hoch geschätzt zu werden.

Auf dem Gebiet der ärztlichen Moral wollen Wir die folgenden drei Grundsätze Ihrer Aufmerksamkeit empfehlen:

1. Die ärztliche Moral muß gegründet sein auf das Sein und die Natur.

Und dies, weil sie antworten muß auf das Wesen der menschlichen Natur, auf ihre Gesetze und ihre immanenten Beziehungen. Alle moralischen Maßstäbe, auch die der Medizin, gehen notwendigerweise aus den entsprechenden ontologischen Prinzipien hervor. Von dort rührt der Grundsatz: „Sei der, der Du bist!“ Und darum verleugnet eine rein positivistische medizinische Moral sich selbst.

2. Die ärztliche Moral muß der Vernunft und der Zweckbestimmung angepaßt sein und sich nach den Werten ausrichten.

Die ärztliche Moral lebt nicht in den Dingen, sondern in den Menschen, in den Personen, bei den Ärzten in ihrem Urteil, ihrer Persönlichkeit, ihrer Auffassung und der Verwirklichung der Werte. Die medizinische Moral beim Arzt ist die persönliche Gewissensfrage: „Was erfordert diese Richtlinie? Wie wird sie gerechtfertigt? — das heißt, welches Ziel verfolgt sie und stellt sie sich —, „Welchen Wert stellt sie in sich selbst dar, in ihren persönlichen Bezügen, in ihrer sozialen Struktur?“ Anders ausgedrückt: „Worum handelt es sich? Warum? Zu welchem Zweck? Was ist es wert?“ Moralische Menschen können nicht oberflächlich sein, und wenn sie es sind, können sie es nicht bleiben.

3. Die ärztliche Moral muß verwurzelt sein im Transzendenten.

Was in letzter Instanz vom Menschen eingerichtet ist, kann auch in letzter Instanz vom Menschen wieder abgeschafft werden — wenn es notwendig ist oder ihm gefällt —, er kann sich davon freimachen. Das aber widerspricht der Beständigkeit der menschlichen Natur, der Beständigkeit ihrer Berufung und ihrer Zweckbestimmung, es widerspricht auch dem absoluten und unvergänglichen Charakter ihrer wesentlichen Forderungen. Diese lauten bestimmt nicht: „Wenn du als Arzt richtig urteilen und handeln willst, dann tue das.“ Sondern sie äußern sich im tiefsten Bereich des persönlichen Gewissens in einer ganz anderen Form: „Du sollst richtig handeln, was es auch koste! Darum muß Du so handeln und nicht anders!“ Dieser absolute Charakter der moralischen Forderungen bleibt bestehen, ob der Mensch ihnen Gehör schenkt oder nicht. Die moralische Pflicht hängt nicht vom Gefallen des Menschen ab! Nur die moralische Handlung ist seine Sache. Dieses zu allen Zeiten festgestellte Phänomen des absoluten Charakters der moralischen Ordnung führt in letzter Analyse zu der Erkenntnis, daß die ärztliche Moral eine transzendente Grundlage und Ordnung besitzt. In unserer Ansprache auf dem Kongreß der Militärärzte haben Wir diese

Betrachtungen entwickelt und über die Kontrolle der ärztlichen Moral gesprochen.

Wir wollen noch ein Wort über das ärztliche Recht hinzufügen, wozu Wir Uns auch früher schon ausführlich geäußert haben.

Das Leben der Menschen in der Gemeinschaft erfordert bestimmte und streng abgegrenzte Maßstäbe, aber nicht mehr, als das Gemeinwohl sie braucht. Die moralischen Maßstäbe hingegen erstrecken sich viel weiter, sind viel zahlreicher und sind unter manchen Aspekten gesehen viel weniger abgegrenzt, um die notwendige Angleichung an die gerechten Forderungen des Einzelfalles zu gestatten. Der Arzt dringt im Bereich des von ihm ausgeübten Berufes tief in das Leben des Individuums und der Gemeinschaft ein. Er braucht in der Gesellschaft einen starken rechtlichen Halt, auch für seine eigene Person und seine ärztlichen Handlungen. Andererseits verlangt die Gesellschaft Garantien für die Fähigkeit und Zuständigkeit derjenigen, die sich Ärzte nennen und diesen Beruf ausüben. Alles dies zielt auf die Notwendigkeit eines nationalen, und wenn möglich sogar internationalen Ärzterechtes hin. Nicht im Sinn einer bis in alle Einzelheiten gehenden gesetzlichen Regelung, im Gegenteil, der Staat sollte so weit wie möglich die Ausarbeitung den Ärztekammern — nationalen und internationalen — überlassen und sie mit den notwendigen Ermächtigungen und Vollmachten ausstatten. Der Staat sollte sich die oberste Überwachung, die letzten Sanktionen, die Einordnung des Standes und der Berufskammern der Ärzte in den Rahmen des nationalen Lebens vorbehalten.

Das Ärzterecht muß inhaltlich die ärztliche Moral ausdrücken, zumindest darin, daß es nichts enthält, was der Moral entgegengesetzt ist; es sollte alle notwendigen Vorschläge umfassen, die den Forderungen der natürlichen Ethik genüge tun. Das ist aber nach den bisher gemachten Erfahrungen ein Wunsch, dessen Verwirklichung noch sehr weit entfernt ist.

Zusammenfassend sei gesagt: die ärztliche Moral ist in ihren letzten Grundlagen auf das Sein, auf die Vernunft und auf Gott gegründet; das ärztliche Recht hängt im übrigen von den Menschen ab.

Wir haben drei Punkte aus dem Programm Ihres Kongresses hervorgehoben und Unsere Ansicht geäußert über den Krieg und den Frieden, die Experimente am Menschen, die Bestrebungen zur Einrichtung einer weltweiten ärztlichen Moral und eines weltumfassenden Ärzterechtes.

Wir wollten damit Ihr persönliches Urteil anregen und orientieren und Unsererseits zu einer fruchtbaren Weiterentwicklung und zur Vertiefung Ihrer Arbeit beitragen.“

### der Heiligen Konzilskongregation an die Ortsordinarien über die indezente Kleidermode.

Als der Heilige Vater in seinem Rundschreiben zur Hundertjahrfeier der Definition des Dogmas von der Unbefleckten Empfängnis der allerseligsten Jungfrau das Marianische Jahr für den ganzen Erdkreis verkündete,<sup>1)</sup> ermahnte er die Oberhirten, den übrigen Klerus und das ganze Volk, sich besonders dafür einzusetzen, daß unter der Schirmherrschaft der Mutter Gottes und unserer aller liebevollsten Mutter die christlichen Sitten mehr und mehr aufblühten. Alle sollten in kindlicher Gesinnung auf ihre hehre Gestalt schauen und ihr Beispiel in ihrem eigenen Leben, den besonderen Umständen entsprechend, eifrig nachahmen. Vor allem sei darum zu beten, betonte der Heilige Vater, „daß eine hochherzige, glaubensstarke, reine und unversehrte Jugend heranwache und nicht in der Blüte ihres Lebens durch den Hauch dieses verderbten Zeitgeistes angesteckt werde und in Lastern vorzeitig dahinwelke; daß sie ihr ungezügelt Verlangen und die aufbrechenden Leidenschaften in rechter Mäßigung meistere; daß sie, allen Versuchungen widerstehend, sich nicht dem zuwende, was schädlich und verkehrt ist, sondern immer nur allem nachstrebe, was schön, heilig und erhaben ist.“<sup>2)</sup>

Wenn nun auch diese Mahnungen des Heiligen Vaters in nicht geringem Maße heilsame Früchte getragen haben, so ist es doch sehr zu beklagen, daß sie in Hinsicht auf die Sittlichkeit im öffentlichen und privaten Leben nicht in allem den Erfolg gehabt haben, der dem Heiligen Vater am Herzen lag.

Denn niemandem dürfte es unbekannt sein, daß besonders zur Sommerszeit Tatsachen zu beobachten sind, die Augen und Gesinnung all derer beleidigen müssen, die christliche Tugend und menschliches Schamgefühl nicht hintansetzen oder ganz vernachlässigen. Nicht nur am Strand und an Erholungsstätten, auch fast überall in den Straßen der Städte und Dörfer, an privaten und öffentlichen Orten und nicht selten auch in den Kirchen hat sich eine unwürdige und schamlose Kleidermode durchgesetzt, die vor allem den leicht zum Bösen geneigten Sinn der Jugend in die höchste Gefahr bringt, jene Unschuld zu verlieren, welche die größte Zierde der Seele und des Leibes ist. Die weibliche Aufmachung und die weibliche Kleidung („wenn Kleidung genannt werden kann, an der nichts ist, den Körper und das Schamgefühl zu schützen“<sup>3)</sup>) sind bisweilen derart, daß sie mehr der Schamlosigkeit als der Schamhaftigkeit zu dienen scheinen.

Hinzu kommt, daß Zeitungen, Zeitschriften und Hefte aller Art bedenkenlos berichten, was an Schlechtem und Unehrbarem privat und öffentlich getrieben und zur Schau gestellt wird, und stark besuchte Filme geben dies im Glanze flutenden Lichtes vor den Augen aller so wieder, daß nicht nur die zarte ungefestigte Jugend, sondern auch das vorgerückte Alter durch unheilvolle Reize in Erregung versetzt wird. Wieviele Übel daraus erwachsen und welche Gefahren sich daraus für die Sittlichkeit ergeben, liegt klar auf der Hand. Darum ist es notwendig, die Schönheit der Schamhaftigkeit in das gebührende Licht zu stellen und allen anzuempfehlen. Die schmeichlerischen Lockungen des Lasters sind nach Kräften zu zügeln und zu unterdrücken, und alle sind mit gebotener Strenge zu den rechten Sitten zurückzurufen, da nun einmal gilt, was der größte römische Redner sagte: „Wo kein Verstand mehr Fesseln anzulegen vermag, sehen wir doch häufig das Schamgefühl überwältigend wirken.“<sup>4)</sup>

Es läßt sich nicht verkennen, daß es sich hier um ein ernstes Anliegen handelt, daß nicht nur die christliche Tugend, sondern ebenso die körperliche Gesundheit wie auch die Lebenskraft und die Weiterentwicklung der menschlichen Gesellschaft im höchsten Maße betrifft. Ein alter Dichter hat treffend diesbezüglich gesagt: „Vor andern sich entblößen, ist Anfang aller Schande.“<sup>5)</sup> Daher geht diese Sache, wie leicht ersichtlich, nicht nur die Kirche an, sondern auch die Zivilbehörden, denen ja ebenfalls daran gelegen sein muß, daß die körperliche und moralische Kraft nicht geschwächt und zerstört wird.

Vor allem müßt jedoch ihr, die „der Hl. Geist bestellt hat, die Kirche Gottes zu regieren“,<sup>6)</sup> diese Angelegenheit aufmerksam im Auge behalten und alles das fördern, was dem Schutz des Schamgefühls und der Hebung der christlichen Sitten wirksam dient. „Denn wenn wir alle durch die Aufnahme und Weihe des Heiligen Geistes Tempel Gottes sind, so ist doch keusche Gesinnung die Wächterin und Priesterin dieses Tempels, die nichts Unreines und Unheiliges hineinläßt, damit nicht Gott, der in ihm wohnt, den entweihten Sitz erzürnt verläßt.“<sup>7)</sup> Nun wird aber, wie allgemein bekannt ist, durch die heutige Mode der Frauen und besonders der Mädchen das sittliche Zartgefühl ernstlich verletzt, das „der Begleiter der Schamhaftigkeit ist, in deren Gesellschaft die Keuschheit gesicherter ist.“<sup>8)</sup> Daher ist es unbedingt notwendig, auf geeignete Weise alle Bevölkerungsgruppen, die Jugend zumal, zu ermahnen und anzueifern, dieses schädliche Tun zu meiden, das der christlichen und der bürgerlichen Tugend durchaus widerstreitet und sie in die höchste Gefahr

<sup>1)</sup> Vgl. das Rundschreiben „Fulgens corona“ A. A. S. 1953, 577 ff.

<sup>2)</sup> Ebda. S. 588.

<sup>3)</sup> Seneca, De ben. VII, 9.

<sup>4)</sup> Cicero, Tusc. II, 21.

<sup>5)</sup> Ennius bei Cicero, Tusc. IV, 33.

<sup>6)</sup> Ap.-Gesch. XX, 28.

<sup>7)</sup> Tertullian, De cultu fem. II, 1.

<sup>8)</sup> Ambrós., De off. I, 20.

der Sünde frei geblieben ist, die während ihres bringt. „Wie schön ist die Schamhaftigkeit und welch herrliche Zier der Sitten!“<sup>9)</sup> Sie darf daher nicht beeinträchtigt und verletzt werden durch leichtfertige Verlockungen und die Reize des Bösen, die aus jeder Kleidermode wie auch aus den übrigen oben erwähnten Mißständen sich ergeben, die von allen Gutgesinnten nur beklagt werden können.

Der Heilige Vater wünscht von Herzen, daß dieses Anliegen besonders im jetzigen Marianischen Jahr mit Eifer aufgegriffen werde. Die Bischöfe vor allem mögen nichts diesem Zwecke Dienliche unterlassen; nach ihrem Rat und ihrer Anleitung mögen die übrigen Geistlichen sich mit Klugheit und Nachdruck für diese Sache einsetzen. Die Eltern mögen durch ihr Beispiel zunächst und auch durch geeignete Ermahnungen, die sich aus ihrer von christlichem Ernst getragenen Charakterfestigkeit herleiten, ihre Kinder von diesen Gefahren fernhalten und sich erst dann zufrieden geben, wenn sie auf deren Stirn den Glanz der Schamhaftigkeit leuchten sehen.

Auch die in den Reihen der Katholischen Aktion Stehenden mögen in diesem heilsamen Unternehmen eine wichtige Aufgabe sehen. Vor allem mögen sie dafür sorgen, daß in ihrem Familien- und Bekanntenkreis in Kleidung und Benehmen christliche Sitte herrsche. Ihre Augen mögen widerscheinen von der inneren Unschuld der Seele, und ihre Worte und Werke mögen Zeugnis geben von ihrer Tugend. Nur dann können sie auch anderen durch Empfehlung und Rat eine anständige Kleidermode und gesittetes Benehmen erfolgreich nahelegen.

Dies möge allen die allerseligste Jungfrau Maria erlehen, die von Anfang an von jeglicher Makel

<sup>9)</sup> Bernhard, Sermo LXXXVI in Cant.

ganzen Lebenswandels sich durch größte Heiligkeit auszeichnete und unser aller liebenswerteste Mutter ist.

Auch der Apostolische Segen möge dies von Gott erlangen, den der Heilige Vater als Unterpfand himmlischer Gaben und Zeichen seines väterlichen Wohlwollens den Bischöfen, dem übrigen Klerus und dem ganzen christlichen Volke bereitwilligst erteilt, jenen zumal, die sich für diese heilsame Angelegenheit einsetzen.

Dies teile ich Euch aus mir gewordenem Auftrag mit.

Gegeben zu Rom, im Palast der Hl. Konzilskongregation, am 15. 8., dem Feste Mariä Himmelfahrt, des Jahres 1954.

P. CARD. CIRIACI, Präfekt.

F. Roberti, Sekretär.

L. S.

(Übersetzung aus den Acta Apost. Sedis XXXXVI (1954) 458 ff.)

Der Inhalt dieses Schreibens der Konzilskongregation ist den Gläubigen von der Kanzel aus bekanntzugeben. Es ist außerdem zum Gegenstand gründlicher Unterweisung in den Frauenorganisationen und in allen Gliederungen der Jugend zu machen. Die Religionslehrer sollen es im Religionsunterricht der Jugend, namentlich an den Berufsschulen sowie an den mittleren und höheren Schulen auswerten.

## Nr. 262

## Neuer Ablaß.

Laut Dekret der Pönitentiarie vom 15. Januar 1954 hat der Heilige Vater allen Gläubigen einen vollkommenen Ablaß gewährt, die den Rosenkranz zu Ehren der sieben Schmerzen Mariens beten. Dieser Ablaß kann einmal am Tage gewonnen werden unter der Bedingung, daß die Gläubigen diesen genannten Rosenkranz nach Empfang des Bußsakramentes und der heiligen Kommunion, in der Kirche vor dem Allerheiligsten, ob ausgesetzt oder nicht, andächtig beten. (AS. 1954, Nr. 2, p. 73).

# Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

## Nr. 263 Borromäus-Sonntag 1954.

Aachen, 25. Oktober 1954

Am Sonntag, dem 7. November 1954, dem ersten Sonntag nach dem Feste des heiligen Karl Borromäus, wird wie alljährlich in unserer Diözese der Borromäus-Sonntag abgehalten. An diesem Tage sollen die Gläubigen auf die Bedeutung der katholischen Familien- und Pfarrbüchereien hingewiesen werden. In allen heiligen Messen soll über das gute Buch gepredigt und eine Kollekte für die Pfarrbüchereien abgehalten werden. Der Ertrag der Kollekte verbleibt mit 80% der örtlichen Pfarrbücherei, der Rest von 20% ist auf dem üblichen Wege durch die H. H. Dechanten an das Generalvikariat zur Unterstützung bedürftiger Pfarrbüchereien und vor allem für Neugründungen abzuführen. In den Pfarreien und Rektoraten, in denen noch kein dem Borromäusverein in Bonn

angeschlossener Ortsverein besteht, ist der ganze Ertrag der Kollekte einzusenden.

Allen Pfarrämtern und Bibliotheksleitern wurde die Statistik des Jahres 1953 mit der von 1950 zum Vergleich zugeschickt. Bis auf 4 haben alle Büchereien berichtet. Das Jahr 1953 brachte einen erfreulichen Aufschwung der Borromäus-Arbeit. 454 Seelsorgsstellen hatten eine geöffnete Bücherei mit 43570 Benutzern. Eigentliche Mitglieder wurden 20528 gezählt. Es wird das Bemühen bleiben müssen, die Nur-Leser zur echten Mitgliedschaft zu führen. Von dem Buchbestand 402038 wurden 47529 Bände neu eingestellt. Die gesamten Ausleihungen betragen 1080810 Bände. Der aufgewandte Betrag von 377295,-DM konnte nur durch die Beihilfen seitens der Diözese, der Landesregierung, der Kreise und Gemeinden erzielt werden. Besonderen Dank verdienen neben den Geistlichen die 2000 ehrenamt-

lichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen. Für das laufende Jahr 1954 ist nach den bisher vorliegenden Zahlen ein weiterer Aufschwung zu erwarten. Unser Ziel bleibt: Jede Seelsorgsstelle eine Pfarrbücherei mit einem Borromäusverein.

Die Diözesanbibliothekarin Fräulein Mies, die bisher auch die Büchereien der Erzdiözese Köln betreute, widmet sich seit dem 1. Oktober 1954 nur noch den Büchereien der Diözese Aachen. Bei Einrichtung neuer Büchereien und bei Neuordnungen, bei Durchsicht von Katalogen, in der Beratung bei Neuanschaffungen usw. ist sie nach einer 26-jährigen Tätigkeit beim Borromäusverein fähig und bereit, zu helfen.

### **Nr. 264 Umsatzsteuerliche Behandlung von Exerzitien, Einkehrtagen und anderen kirchlichen Veranstaltungen mit vorwiegend religiös-sittlichen Zwecken.**

Aachen, 26. Oktober 1954

Der Herr Bundesminister der Finanzen hat mit Erlaß vom 19. 7. 1954 — IV-S 4154-12/54 — der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Frage der umsatzsteuerlichen Behandlung der kirchlichen Rüst- und Freizeiten — denen bei der katholischen Kirche die Exerzitien, Einkehrtage, religiösen Wochen, Schulungskurse u. a. entsprechen — folgendes mitgeteilt:

„In Übereinstimmung mit Ihnen bin ich — vorbehaltlich einer anderen Auffassung der Rechtsmittelbehörden — der Ansicht, daß es sich bei den von den kirchlichen Körperschaften des öffentlichen Rechts veranstalteten Rüst- und Freizeiten um Ausübung öffentlicher Gewalt im Sinne des Umsatzsteuergesetzes handelt. Die durch die Notwendigkeit des Zusammenlebens bei Rüst- und Freizeiten bedingte Unterbringung und Verpflegung ist als notwendige Nebenleistung zur öffentlich-rechtlichen Hauptleistung anzusehen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob es sich beim Empfänger der Leistung um Geistliche oder Laien handelt.

Ich teile ferner Ihre Auffassung, daß es bei der Frage, ob es sich bei einer von einer kirchlichen Körperschaft des öffentlichen Rechts durchgeführten Veranstaltung um Ausübung der öffentlichen Gewalt handelt, nicht auf die äußere Bezeichnung der Veranstaltung als Rüst- und Freizeit, sondern auf ihren Inhalt ankommt. Auch eine als ‚Tagung‘ bezeichnete Veranstaltung kann Ausübung der öffentlichen Gewalt sein, wenn sie vorwiegend der religiös-sittlichen Unterweisung der Teilnehmer und der Ausführung des missionarischen Auftrages der Kirche dient, weil es sich insoweit um eine Aufgabe handelt, die der Kirche vorbehalten und eigentümlich ist. Soweit dagegen auf einer Tagung z. B. Vorträge allgemeinbildender, politischer, wissenschaftlicher oder beruf-

licher Natur im Vordergrund stehen oder in erheblichem Umfange Zeit für Erholung und Entspannung gegeben ist, ist eine öffentlich-rechtliche Tätigkeit zu verneinen . . .

Außerdem bitten wir, die Grundsätze des Erlasses auch bei der Besteuerung der entsprechenden Einrichtungen der katholischen Kirche anzuwenden. Nach unseren Feststellungen ist die Abhaltung von Exerzitienkursen und von Einkehrtagen Ausfluß der öffentlich-rechtlichen Gewalt der katholischen Kirche. Bei den als Mütterferien oder als religiöse Freizeiten anberaumten Veranstaltungen der katholischen Kirche kann es im Einzelfall zweifelhaft sein, ob sie der öffentlich-rechtlichen Tätigkeit der Kirche zuzurechnen sind. Auch hier kommt es nicht auf die Bezeichnung, sondern auf den Inhalt einer solchen Übung entscheidend an . . .

Wenn eine Veranstaltung nicht als Exerzitienkurs oder als Einkehrtag (Einkehrtage) bezeichnet ist, gleichwohl aber vorwiegend der religiös-sittlichen Unterweisung der Teilnehmer dient, so genügt eine dahingehende Erklärung der zuständigen Kirchenbehörde, auf Grund deren die Veranstaltung alsdann der öffentlich-rechtlichen Tätigkeit der Kirche zuzurechnen ist . . .

Danach sind die von der Kirche veranstalteten Exerzitien, Einkehrtage sowie Veranstaltungen mit vorwiegend religiös-sittlichem Zweck (religiöse Wochen, Freizeiten, Schulungskurse usw.) umsatzsteuerfrei, weil dies Ausübung öffentlicher Gewalt darstellt (§ 1 Abs. 3 Ums-StG.). Das Programm dieser letztgenannten Veranstaltungen (religiöse Wochen, Freizeiten, Müttererholung) wolle uns vorgelegt werden, damit wir die Angelegenheit prüfen und dazu Stellung nehmen können. Das Entscheidende ist nicht der Name bzw. die Bezeichnung der Veranstaltung, sondern die inhaltliche Ausgestaltung.“

Auf unsere Bitte an den Herrn Oberfinanzpräsidenten in Köln, für seinen Bereich eine entsprechende Regelung der Umsatzsteuerfreiheit der Exerzitien, Einkehrtage, religiösen Wochen, Schulungskurse usw. der Katholischen Kirche zu treffen, hat dieser uns unter dem 31. 8. 1954 — S 4154-11/54-BSt 2 — mitgeteilt, daß der o. a. Erlaß des Herrn Bundesfinanzministers durch die ihm unterstellten Finanzämter bereits zur Anwendung gebracht werde. Die Finanzämter seines Bezirks seien gebeten worden, die frühere Verfügung des Herrn Oberfinanzpräsidenten vom 14. 4. 1953, die die Abhaltung von religiösen Einkehrtagen für steuerpflichtig erklärt hatte, als gegenstandslos anzusehen.

Damit sind die von der Kirche durchgeführten Exerzitien, Einkehrtage und andere Veranstaltungen mit vorwiegend religiös-sittlichen Zwecken — soweit für sie die obengenannten Voraussetzungen des Erlasses des Herrn Bundesfinanzministers zutreffen — umsatzsteuerfrei, weil sie Ausübung öffentlicher Gewalt darstellen (§ 1 Abs. 3 Umsatzsteuergesetz).

## Nr. 265 Umsatzsteuer der Pfarrbüchereien.

Aachen, 26. Oktober 1954

Wir machen darauf aufmerksam, daß die Einnahmen aus der Benutzung der Pfarrbüchereien nicht der Umsatzsteuer unterliegen. Das ergibt sich aus dem Erlaß des Bundesministers der Finanzen vom

8. 12. 1952 — IV — S. 4300 — 153/52, wonach der Erlaß der Finanzminister der einzelnen Länder vom 7. 9. 48 — Gem S 4300 — 60/St. 2 — weiterhin anzuwenden sei. Nach diesem letzteren Erlaß sind kirchliche Volks- und Pfarrbüchereien von der Umsatzsteuer befreit.

## Kirchliche Mitteilungen.

### Nr. 266 Bücher und Zeitschriften.

Scherer Bernhard: „Ehe als Auftrag und Sendung“. Kart. DM 2.—. Verlag Ferdinand Schöningh, Paderborn.

In diesem Buch ist der neue Ritus, der 1950 allen deutschen Diözesen eine Neugestaltung und Vereinheitlichung des Trauritus gebracht, zum Ausgangspunkt und zur Grundlage für kurze christliche Ehebetrachtungen gemacht worden. Es eignet sich vorzüglich zur inneren Vorbereitung der Brautleute auf das heilige Geschehen, besonders in der Zeit des Brautunterrichtes, bei Brautleute-Einkehrtagen und auch als Geschenk für Brautleute.

Herde A. Dr.: „Katholik und Anthroposophie“, 48 Seiten, kart. DM 1.—. Winfried-Werk-Verlag, Augsburg, Peutingstraße 5.

Daß die Anthroposophie an Boden gewinnt, ist kein Geheimnis. Damit ergibt sich die Frage, läßt sich ihre Lehre mit der christlichen vereinbaren und worin besteht sie überhaupt? Auf diese und viele andere Fragen, die mit der Theosophie, der Anthroposophie, mit der Wiederverkörperungslehre und der Seelenwanderung zusammenhängen, geht die Broschüre ausführlich ein. Vor allem wird dem Leser klar, daß die Gefährlichkeit der Anthroposophie in der Umdeutung christlicher Begriffe liegt. Es gibt deshalb viele Christen, die gar nicht wissen, wie sehr sie unter dem Einfluß dieser modernen Irrlehre stehen, die aus allen möglichen Religionen und philosophischen Systemen zusammengesetzt ist. Für den Seelsorger ist das Büchlein deshalb besonders wertvoll.

Biber M.: „Mein Glaube“. — Eine kurze Erklärung der Hauptwahrheiten des katholischen Glaubens für Jugend und Volk. — 64 S., kart. DM —.90. Winfried-Werk-Verlag, Augsburg, Peutingstraße 5.

Nur was man kennt, kann man lieben; es ist auch mit dem Glauben so. Darum ist es wichtig, daß der junge Christ mit den Glaubenswahrheiten vertraut wird. Jeder Glaubensartikel ist bildlich dargestellt, was sich dem jungen Menschen besonders einprägen wird. So kann dieses Büchlein ein gutes Geleit fürs Leben werden, wenn es während der Schulzeit oder zur Schulentlassung geschenkt wird. Aber auch der erwachsene Christ wird daraus Nutzen ziehen.

Hoimann Anton Christian: „Ehekrise, Wege zur Überwindung“, München 1954, 240 Seiten, geb. 7.40 DM, kart. 5.40 DM.

In der vorliegenden Schrift geht der Verfasser, ein Arzt, den verschiedensten Gründen nach, die Ehekrise verursachen können, und müht sich aus der Erkenntnis dieser Ursachen um die Überwindung der aufgezeigten Krisen. Neben den Krisen aus dem körperlichen Bereich stehen jene aus dem geistig-seelischen und aus dem religiös-kirchlichen Bereich und solche, die in fremden Einwirkungen oder im Kind ihre Ursachen finden. Der Seelsorger wird durch die aufgezählten verschiedensten konkreten Fälle und Möglichkeiten wieder zum Verstehen einiger Ehekrise seines Wirkungsbereiches gelangen können. Die leicht faßliche und nicht zu über-, aber auch nicht zu unter-

schätzende Schrift mag mithelfen, gute christliche Ehe zu begründen und zu erhalten. Auf Seite 8, 22, 27, 39, 61, 73, 91, 92 und 122 müßte die verbessernde Hand angelegt werden, in den einen Fällen im Sinne einer echten Korrektur, in den andern, um Mißverständnisse zu vermeiden.

Im Verlag des Katholischen Bibel-Werkes, Stuttgart, sind neu erschienen:

1. Wilhelm Theodor Auer: „Und Elohim sprach“, 144 Seiten mit 15 Kopien von Holzschnitten aus alten Bibeln. Kartoniert mit Prägetitel DM 4.80.

Der Direktor des Katholischen Bibel-Werkes gibt hier den Religionslehrern der oberen Klassen ein Mittel in die Hand, um gerade die schweren Probleme des A. T. (Schöpfung, Sintflut, Arche, Sinai, Wunder, usw.) mundgerecht zu machen, und Liebe und Verständnis für das A. T. zu erzeugen.

2. P. Roumuald K. Edenhofer, OSB: „Ahnfrau des Erlösers“, das Buch Ruth erklärt. 72 Seiten, Leinen gebunden, DM 4.—.

Das ist das erste Bändchen einer Reihe „Bibelstunden“, die das Katholische Bibel-Werk herausgeben will, um die Arbeit des Klerus in Bibelstunden in der Jugend und Pfarrgemeinde zu unterstützen.

3. „Gottes Wort im Kirchenjahr“. Katholische Schriftlesung für alle Tage des Jahres 1955. 64 Seiten, geheftet DM —.60.

Der Bibelleseplan ist ja schon überall so bekannt und beliebt, daß er keinen Hinweis mehr braucht.

### Die katholische soziale Bewegung in Deutschland und der Volksverein.

Soeben erschien nach langjährigen Vorarbeiten die von Emil Ritter herausgegebene Geschichte des Volksvereins für das katholische Deutschland unter dem Titel „Die katholische soziale Bewegung in Deutschland und der Volksverein“.

In diesem Werk wird zum ersten Mal die Entwicklung und die Leistung des deutschen Katholizismus in der zweiten Hälfte des neunzehnten und im ersten Drittel des zwanzigsten Jahrhunderts auf den besonderen Sachgebieten Volk und Religion, Volk und Kultur, Volk und Wirtschaft, Volk und Staat geschlossen und — bei aller Kürze — umfassend dargestellt. Zugleich wird den auf diesem Gebiete führenden Persönlichkeiten wie Franz Brandts, August Piper, Anton Heinen, Wilhelm Hohn, Johannes Josef van der Velden das verdiente literarische Denkmal gesetzt.

Es ist, namentlich in jüngeren Kreisen bei Volk und Klerus, kaum noch ein Bewußtsein erhalten, was der Volksverein für die gesamte Bildungsarbeit in Familie und Gemeinde erarbeitet und an positiven Lösungen geboten hat, Lösungen, die für die Bewältigung der Bildungsarbeit der Jetztzeit und der Zukunft wertvollste Erkenntnisse und sofort brauchbares Material bieten.

Das lebendige Interesse und die tatkräftige Unterstützung besonderer Förderer und Freunde haben es ermöglicht, das umfangreiche Werk zu dem sehr günstigen Preise von DM 19.50 erscheinen zu lassen (Verlag J. P. Bachem, Köln).

## Nr. 267 Personaldronik der Diözese Aachen.

Es wurde ernannt:

am 23. Okt. 1954 Klehr P. Franz S. V. D., zum Kaplan in Aachen St. Marien.

Der H. H. Kapitularvikar hat:

am 4. Okt. 1954 den Kaplan Wilhelm Hütz in Stolberg St. Mariä Himmelfahrt krankheitshalber beurlaubt;

am 18. Okt. 1954 die Verzichtleistung des Pfarrers Andreas Gilles auf die Pfarrstelle Viersen St. Peter angenommen und denselben mit Wirkung vom 1. Dezember 1954 in den Ruhestand versetzt.

### Sterbefälle von Geistlichen.

Es sind gestorben:

am 20. Okt. 1954 Berrenberg Peter, geb. am 26. September 1879 in Solingen, gew. am 15. Februar 1913, Pfarrer in Brachelen.

Aus der Erzdiözese Köln:

am 27. Sept. 1954 Tesch Leonhard, Dr. phil., zuletzt Pfarrer in Berkum, 73 Jahre alt;

am 5. Okt. 1954 Lenzen Johannes, Päpstl. Geheimkammerer, zuletzt Leiter der Höheren Schule in Zülpich, Jubilarpriester, 78 Jahre alt;

am 6. Okt. 1954 Derkum Peter, Pfarrer an St. Engelbert in Köln-Humboldt, 68 Jahre alt.

R. I. P.

## Nr. 268 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Im Auftrage des H. H. Kapitularvikars Dr. Hermann Müssener spendete Se. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann am 3. Oktober 1954 in der Pfarrkirche St. Fronleichnam das heilige Sakrament der Firmung 124 Firmlingen (100 St. Fronleichnam, 24 St. Barbara Aachen-Rothe Erde).

---

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 50 Pf. vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

---

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen. Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen, Pontstraße 135.

# Kirchlicher Anzeiger

## für die

# Diözese Aachen

Stück 25

Aachen, den 15. November 1954

24. Jahrgang

### Inhalt:

Seite	Seite
<b>Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.</b>	
Nr. 269 Erläuterungen zur Bischofsweihe . . . . .	159
Nr. 270 Anordnungen anlässlich der Konsekration und Inthronisation des Hochwürdigsten Herrn Bischofs Dr. Johannes Pohlschneider . . . . .	161
Nr. 271 Schlußfeier des Marianischen Jahres . . . . .	162
Nr. 272 Aufnahme in das Bischöfliche Konvikt, Haus Eich, Ostern 1955 . . . . .	162
Nr. 273 Externenprüfung für Hilfsorganisten und Küster	163
Nr. 274 Lastenausgleich . . . . .	163
<b>Nr. 275 Warnung . . . . .</b>	
164	
<b>Bekanntmachungen staatlicher Behörden.</b>	
Nr. 276 Steuerliche Behandlung der Kraftfahrzeug-	
haltung durch Geistliche . . . . .	
164	
<b>Kirchliche Mitteilungen.</b>	
Nr. 277 Priesterexerzitien . . . . .	
165	
Nr. 278 Bücher und Zeitschriften . . . . .	
165	
Nr. 279 Personalchronik der Diözese Aachen . . . . .	
165	
Nr. 280 Vermischte kirchliche Nachrichten . . . . .	
166	

## Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

### Nr. 269 Erläuterungen zur Bischofsweihe.

Aachen, 8. November 1954

Da gerade die ehrwürdigen Zeremonien der Weihe reiche Anregungen für Priester und Volk bieten, geben wir im Folgenden zu dieser einen Aufriß und eine Deutung.

Wie alle höheren Weihen wird auch die Bischofsweihe innerhalb der heiligen Messe gespendet. Bis weit ins christliche Altertum hinein reicht die Vorschrift, daß mehrere Bischöfe, wenigstens aber drei, bei der Weihe eines Bischofs mitwirken sollen.

#### I. Vorbereitung.

Im Dom ist auf der Epistelseite des Hochaltars ein kleinerer Altar für den zu weihenden Bischof aufgestellt. Auf diesem Altare befinden sich die bischöflichen Gewänder des Erwählten in weißer Farbe. Vor dem Altar stehen drei Sitze für den zu Weihenden und die beiden mitkonsekrierenden Bischöfe. Während der Konsekration an seinem Thron die Pontifikalgewänder anlegt, wird der zu Weihende nach Art der Priester mit Schultertuch, Albe, Zingulum, Stola und Chormantel bekleidet. Der Konsekратор nimmt vor dem Altartisch auf einem Sessel Platz, die beiden Mitkonsekratoren führen den Erwählten vor die Stufen des Altares, und der Ältere der beiden stellt den zu Weihenden dem Konsekратор vor. Dieser läßt sich den Apostolischen Auftrag für die Weihe zeigen und befiehlt, daß er ver-

lesen werde. Nach altem Brauch folgt jetzt die Prüfung des Erwählten. Der erste Teil der Fragen bezieht sich auf die Heiligkeit des Lebenswandels, zu der ein Bischof verpflichtet ist, der zweite Teil prüft seine Rechtgläubigkeit. Am Ende der beiden Abschnitte rufen alle Anwesenden ihr „Amen“ dem Konsekратор zu, durch das sie die Würdigkeit des Kandidaten anerkennen. Dieser steigt geleitet von den beiden Bischöfen zum Konsekратор hinauf und küßt dessen Hand, dann verrichtet er mit ihm vor dem Altare das Staffelngebet. Zu seinem Altar zurückgekehrt wird der Erwählte mit allen Pontifikalgewändern — nur die eigentlichen Insignien fehlen noch — bekleidet und liest dort still die Meßtexte bis zum Graduale einschließlich, während der Konsekратор in gewohnter Feierlichkeit an seinem Throne mit Assistenz die Vormesse feiert.

Schon die Mehrzahl der amtierenden Bischöfe soll an die Gemeinschaft des Apostelkollegiums erinnern, und der ausdrückliche Befehl des Papstes zur Weihe macht es offenkundig, daß der erwählte Oberhirte unserer Diözese in die Reihe der Apostel und deren Nachfolger aufgenommen werden soll. Ist auch unser Bistum noch jung und kann nicht wie die Nachbardiözesen auf eine glänzende Schar von Bischöfen bis in die Zeiten der Apostelschüler zurückschauen, durch die weihenden Bischöfe und die Einheit mit dem Papst steht auch unser Bischof festgegründet auf dem Felsenfundament der Apostel.

— Bei der Bedeutung des Bischofsamtes für die Gläubigen — „der Bischof concentriert und sammelt in sich, wie in einem Brenn- und Mittelpunkt, alles Glauben, Lieben, Wirken, Dulden und Hoffen der Glieder, deren Haupt er ist“ sagt Hirscher (Die christliche Moral, Tübingen 1838, 3. Aufl., S. 650) — ist es nicht verwunderlich, daß die Prüfung des Erwählten in aller Öffentlichkeit geschieht. Den Gläubigen soll eben sichtbar erwiesen werden, daß bei der Wahl mit aller Sorgfalt vorgegangen worden ist, damit ein nach menschlichem Ermessen würdiger und fähiger Mann die Last dieses Amtes übernimmt. Die Versammelten bestätigen gewissermaßen dem Konsekrator, daß sie davon überzeugt sind, den rechten Hirten gefunden zu haben, indem sie zweimal ihr „so sei es!“ rufen (in der griechischen Liturgie ruft das Volk: „Er ist würdig!“).

## II. Die Weihe.

Nach dem Graduale begibt sich der Konsekrator zu seinem Sitz vor dem Altartisch. Die beiden assistierenden Bischöfe führen den Erwählten vor die Altarstufen und nehmen dort mit ihm Platz. Der Konsekrator faßt kurz die Pflichten des Bischofs zusammen, ohne wie bei anderen Weihen weitere Ermahnungen anzuschließen, und fordert zu Gebeten für den Erwählten auf. Alle knien nieder, der zu Weihende hat sich zur Linken des Konsekrators mit dem Antlitz zum Boden auf den Altarstufen hingestreckt, und flehen mit den Anrufungen der Allerheiligenlitanei Schutz und Hilfe herab. Ist die Litanei beendet, erhebt sich der Erwählte und kniet vor dem Konsekrator nieder. Dieser legt ihm mit den beiden anderen Bischöfen das geöffnete Evangelienbuch auf Nacken und Schulter, wo es bis zum Schluß der eigentlichen Weihe liegen bleibt. Dann legt ein jeder der drei Bischöfe die Hände auf das Haupt des zu Weihenden und spricht: „Empfange den heiligen Geist!“ Im Hochgebet, der Präfation, wird vom Konsekrator, nachdem er Gottes Gnadenwirken an den Hohenpriestern des Alten Bundes gepriesen hat, für den dort Knieenden die Vollendung des heiligen Dienstes — ministerii tui summam — erfleht. Er unterbricht die Präfation und salbt, während der Hymnus „Veni Creator“ gesungen wird, das Haupt des Erwählten mit heiligem Chrisam. Dann fährt er fort mit der Bitte, daß die eben dem Geweihten übertragene Gnadenfülle in allen Obliegenheiten seines Amtes ihm und seiner Herde zugute komme. Als Zeichen dieser überfließenden Gnadenfülle werden auch die Hände mit heiligem Chrisam gesalbt. Übergabe von Stab, Ring und Evangelienbuch schließen die eigentliche Weihe ab. Die Bischöfe tauschen mit dem Neugeweihten den Friedenskuß aus. Dieser geht zu seinem Altar, der Konsekrator zum Thron und beide setzen die Vormesse bis zum Offertoriumsvers einschließlich fort.

Dieser heiligen Handlung liegt ein tiefer Sinn

zu Grunde. Zur eigentlichen Weihe versammelt sich die ganze Gemeinschaft der Heiligen, vereinigt sich die Schar der Christgläubigen hier auf Erden mit der triumphierenden Kirche, um für den Erwählten zu bitten, aber auch um gleichsam als Zeugen des Großen, das jetzt geschehen soll, zu erscheinen.

Aller Segen und besonders jegliche Weihenade steigt vom Himmel herab auf den bereiteten Menschen. Die Handauflegung ist der natürliche Ausdruck dafür. Schon dem Diakon wurde die Rechte des Bischofs aufs Haupt gelegt, dem Priester beide Hände, und die anwesenden älteren Mitpriester legten ihm ihre Hände auf, ihn aufnehmend in das consortium sacerdotale. Bei der Bischofskonsekration wird das Handeln Christi, des Ewigen Hohen Priesters, in besonderer Weise sichtbar gemacht. Das Evangelienbuch soll den Herrn darstellen und seine Gegenwart sichtbar machen. Die Weihenden Bischöfe sind die Werkzeuge Christi, wenn sie den von Ihm empfangenen Gottesgeist ihrem Mitbruder in Handauflegung und Gebet mitteilen. Auch die Salbung von Haupt und Händen mit heiligem Chrisam will die Gnadenfülle andeuten. Es wird „Chrisam“, jenes heilige Salböl über das Haupt des Neugeweihten ausgegossen, das seinen Namen von „Christus“, dem Gesalbten des Herrn herleitet. Der Geist des Herrn will bei der Händesalbung ganz und gar von dem neuen Bischof Besitz ergreifen: nicht nur das Haupt wird davon berührt, sondern auch die Glieder — sichtbar die Hände —, durch die nun Gnade um Gnade in die anvertraute Herde fließen soll. Nun ist der neue Hohepriester bestellt, der Brückenbauer (Pontifex) sein soll zwischen Gott und den Menschen.

Stab und Ring sind Zeichen dieses Amtes, aber auch sichtbarer Ausdruck für die Zueinandergehörigkeit von Bischof und Volk. „Wo der Bischof erscheint, da sei auch das Volk, wie da, wo Christus Jesus sich befindet, auch die katholische Kirche ist“ schreibt der Märtyrerbischof Ignatius von Antiochien (Ad Smyrn. c. 8.). Das Evangelienbuch, das von der Schulter des Neugeweihten genommen und ihm in die Hand gegeben wird, ist Zeichen des Lehramtes, das dem Bischof anvertraut ist. Der Friedenskuß zwischen den Bischöfen und dem Neugeweihten symbolisiert die brüderliche Liebe und Gemeinschaft, mit der sie ihn in ihre Reihen aufnehmen.

## III. Gemeinsame Opferfeier.

Zum Offertorium bringt der neue Bischof dem Konsekrator die Gaben dar, die zur Feier der heiligen Messe notwendig sind: zwei Kerzen, zwei Brote und zwei Fäßchen mit Wein. Er nimmt dann an der Epistelseite des Hochaltars seinen Platz (Communio und Postcommunio betet er an der Evangelienseite) und feiert zusammen mit dem Konsekrator das heilige Opfer. Nach der Kommunion des Zele-

branten tritt er an dessen Seite und empfängt stehend aus dessen Hand die Hälfte der heiligen Hostie und des heiligen Blutes im Kelche.

Wie einmal das letzte Abendmahl den Herrn und seine Apostel vereinigt hat, und das eine Brot und der eine Kelch sie labte, so feiern auch der Konsekrator und der Neugeweihte das eine heilige Opfer, teilen sich in der einen heiligen Hostie und trinken aus dem gleichen Kelche. Das ist ein tiefbedeutsames Zeichen. Diese gemeinsame Feier des heiligen Opfers erweist wiederum die Einheit der Kirche, wie schon der heilige Märtyrerbischof Ignatius von Antiochien gesagt hat: „Darum seid bedacht, nur an einer Eucharistie teilzunehmen, denn es gibt nur ein Fleisch unseres Herrn Jesus Christus und nur einen Kelch zur Vereinigung mit seinem Blut, nur einen Altar und einen Bischof“ (ad Philad. 4). Dieses heilige Opfer ist das festeste Band, das Bischof und Volk zusammenhält, weil dieser Bund besiegelt ist mit dem Blute Christi.

#### IV. Abschluß der Weihefeier.

Nach dem Segen des Konsekrators in der heiligen Messe nimmt er wieder oben am Altare Platz. Neben ihm stehen die beiden anderen Bischöfe, vor ihm kniet der Neugeweihte. Die drei Bischöfe setzen nun dem neuen Bischof die Mitra auf und legen ihm die Handschuhe an. Der Konsekrator und der Rangälteste der beiden Mitkonsekratoren fassen die Hände des neuen Bischofs und führen ihn zu seiner Cathedra in der Apsis des Chores. Der Konsekrator gibt ihm den Bischofsstab in die Linke, und der Neugeweihte nimmt Besitz von seiner Cathedra. Das „Te Deum“, vom Konsekrator angestimmt, jubelt den Dank des ganzen Bistums gegen Himmel, während der neue Bischof segnend, begleitet von den beiden Mitkonsekratoren, durch den Dom zieht. Am Throne nimmt er dann das Treuegelöbniß seiner Priester entgegen. Den Abschluß bildet der feierliche Pontifikalsegen des Neugeweihten am Hochaltar und das dreimalige „Ad multos annos!“, mit dem er dem Konsekrator seinen Dank abstattet. Durch die Übergabe von Mitra und Handschuhen ist kein neues Element der Weihehandlung hinzugefügt worden. Als der Hohe Priester seines Bistums, im Besitz des Priester-, Lehr- und Hirtenamtes hat der Neugeweihte das heilige Opfer gefeiert. Aber durch diese beiden Insignien: Mitra und Handschuhe soll gleichsam immer sichtbar gemacht werden, was in der Bischofskonsekration geschehen ist. Die Herrlichkeit des Herrn hat sich auf den Bischof herabgelassen (Salbung des Hauptes) und ihn ganz erfaßt (Salbung der Hände). Deshalb zeigt die Mitra meistens den erhöhten Herrn, das verklärte Kreuz, die apokalyptischen Throntiere (Evangelistensymbole), die Handschuhe aber sind geziert durch ein schlichtes Kreuzzeichen. So ausgerüstet nimmt er auf dem Throne Platz. Von dieser Cathedra aus wird er das Wort Gottes in die Diözese

hineintragen. Das Gelöbniß der Treue und des Gehorsams, das der Klerus und die Gesamtheit der Gläubigen leisten, erfüllt sich am besten, wenn alle im Bischof den Nachfolger der Apostel, den von Christus selbst bestellten Priester, Lehrer und Hirten sehen und in der Gemeinschaft des Opfers und des Gebetes mit ihm verbunden bleiben.

Lasset uns beten für unseren Bischof Johannes!  
Er stehe fest und leite seine Herde mit Deiner Kraft, Herr, in Deinem erhabenen Namen! Amen.

### **Nr. 270 Anordnungen anläßlich der Konsekration und Inthronisation des Hochwürdigsten Herrn Bischofs Dr. Johannes Pohischneider.**

**Aachen, 8. November 1954**

Wie bereits angekündigt wurde, findet die Konsekration und Inthronisation des Hochwürdigsten Herrn Bischofs am Donnerstag, dem 18. November 1954, um 8 $\frac{1}{2}$  Uhr im Hohen Dom zu Aachen statt.

Im einzelnen sei auf folgendes hingewiesen:

1. Ein feierliches Geläute aller Kirchen im Bistum wird gehalten:  
am Vorabend des Weihetages von 19 bis 20 Uhr,  
am Weihetag selbst von 12 bis 13 Uhr.  
Die Kirchen und kirchlichen Gebäude sind an diesem Tage zu beflaggen.

2. Verlauf der Feier.

Um 8 Uhr werden Se. Eminenz, der Hochwürdigste Herr Erzbischof von Köln, Joseph Kardinal Frings, und die Hochwürdigsten Herren Bischöfe vom Domkapitel an der St. Foillanskirche empfangen. Nach der Adoratio Sanctissimi begeben sie sich in einer Prozession über Münsterplatz, Schmiedstraße, Fischmarkt, Domhof zum Hohen Dom. An dieser Prozession nehmen nur die Herren Domkapitulare und die Assistenz teil. Alle anderen Geistlichen und Laien erwarten die Prozession im Dom. Nach der Verlesung des Mandatum Apostolicum und der Prüfung des Erwählten beginnt das Pontifikalamt.

Die eigentliche Weihe findet nach dem Graduale am Hochaltar statt, Mitra und Handschuhe werden jedoch erst nach dem Pontifikalsegen des Konsekrators am Schluß der heiligen Messe überreicht.

Hierauf führen der Konsekrator und der Rangälteste der Mitkonsekratoren den Neugeweihten zur Cathedra in der Apsis des Hohen Chores. Nach der Inthronisation und der ersten Segnung des Volkes durch den neugeweihten Bischof leisten ihm die anwesenden Priester des Bistums an der Cathedra das Gelöbniß der Ehrfurcht und des Gehorsams. Anschließend wird der Bischof seine erste Ansprache an die Diözesanen halten.

Nach der Feier im Dom begeben sich die H. H. Bischöfe in einer Prozession über Domhof, Schmiedstraße, Kleinmarschierstraße zur Kapelle des Mutter-

hauses der Armen-Schwester vom heiligen Franziskus. Von dort fahren sie zum Bischöflichen Priesterseminar.

### 3. Teilnahme an der Feier.

a) Alle Priester des Bistums, besonders die Herren Dechanten, sind zur Teilnahme an der Konsekration und Inthronisation herzlich eingeladen. Für die Priester, die sich rechtzeitig durch die Dechanten angemeldet haben, werden Plätze im Dom freigehalten. Die Geistlichen müssen die ihnen zustehende Chorkleidung (ohne Stola mit Birett) tragen.

Im Ostflügel des Kreuzganges ist für die Priester eine Sakristei vorgesehen. Der Eingang zum Dom erfolgt nur vom Katschhof her.

Die Plätze im Dom müssen bis 8 $\frac{1}{4}$  Uhr eingenommen sein. Es wird gebeten, den Weisungen der Ordner bereitwillig zu folgen, damit die Feier in Ruhe und Sammlung vollzogen werden kann.

b) Den Gläubigen ist am Sonntag, dem 14. November, in allen heiligen Messen mitzuteilen, daß die Konsekration und Inthronisation unseres Bischofs am Donnerstag, dem 18. ds. Mts., um 8 $\frac{1}{2}$  Uhr im Hohen Dom stattfindet. Sie sind hierzu herzlich einzuladen.

Für die Gläubigen ist der Zutritt zum Dom erst nach dem Einzug der H. H. Bischöfe möglich. Er erfolgt ausnahmslos durch die Wolfstüre. Um darüber hinaus vielen Gläubigen eine Teilnahme an der Feier zu ermöglichen, wird die heilige Handlung durch eine Lautsprecheranlage in die Pfarrkirchen St. Michael, Aachen, Jesuitenstraße, und St. Nikolaus, Großkölnstraße, übertragen.

Fahnenabordnungen stellen sich bis  $\frac{1}{4}$  8 Uhr auf dem ehemaligen Schulhof hinter der St. Michaelskirche, Jesuitenstraße, auf. Von dort ziehen sie nach St. Foillan und säumen den Prozessionsweg. Nach dem Einzug der H. H. Bischöfe begeben sich die Fahnenträger nach St. Michael, um dort der Feier folgen zu können. Nach der Feier säumen sie wieder den Prozessionsweg

c) Der Dom bleibt am Weihetag bis zum Beginn der heiligen Handlung geschlossen. Auswärtige Priester können an diesem Tage nicht im Dom und in der Pfarrkirche St. Foillan zelebrieren.

### 4. Vorbereitung der Feier.

Priester und Gläubige werden gebeten, die Konsekration unseres Bischofs durch Opfer und Gebet vorzubereiten und Gottes Segen und Beistand auf den zu Weihenden herabzurufen.

Den Tag der Weihe unseres Bischofs mögen die Priester zum Anlaß nehmen, in der Verkündigung, Predigt, Katechese und Glaubensstunde vom Bischofsamte und seiner Bedeutung für das Leben einer Diözese zu sprechen.

## Nr. 271 Schlußfeier des Marianischen Jahres.

Aachen, 9. November 1954

Am Feste der Unbefleckten Empfängnis Mariens, dem 8. Dezember d. J., soll in allen Pfarr- und Rektoratskirchen des Bistums der Abschluß des Marianischen Jahres festlich begangen werden. Die Feier findet ihre Krönung in der Erneuerung der Weihe des Bistums an seine erhabene Patronin.

Im einzelnen wird angeordnet:

1. Am 8. Dezember ist der Gottesdienst wie an Sonntagen zu halten. Die Genehmigung zu einer Abendmesse und die evtl. notwendige Binationsvollmacht wird hiermit erteilt.
2. Im Hohen Dom wird abends um 7,30 Uhr ein Pontifikalamt gefeiert. Im Anschluß daran hält Se. Exzellenz, unser Hochwürdigster Herr Bischof die Predigt und erneuert mit dem Weihegebet des „Oremus“ (A 154a) die Weihe an die Gottesmutter. Hierauf wird das Allerheiligste ausgesetzt und das „Großer Gott wir loben dich“ gesungen. Mit dem sakramentalen Segen schließt die Feier.
3. In den anderen Kirchen des Bistums soll die gleiche Feier im Anschluß an das Hochamt gehalten werden. Wenn es sich örtlich als günstiger erweist, das Hochamt morgens zu halten, ist hierzu das Einverständnis gegeben.
4. Die Seelsorger werden gebeten, die Feier gut vorzubereiten. Durch Predigten (evtl. innerhalb eines Triduums) mögen die Anliegen des Heiligen Vaters und die Absichten, die er mit der Feier dieses Marianischen Jahres verbunden hat, an Hand der Enzyklika „Fulgens corona“ den Gläubigen nahegebracht werden.
5. Es ist für ausreichende Beichtgelegenheit vor dem Festtag zu sorgen, damit viele Gläubige den Weg der Versöhnung mit Gott finden.

## Nr. 272 Aufnahme in das Bischöfliche Konvikt, Haus Eich, Ostern 1955.

Aachen, 9. November 1954

Zu Ostern 1955 wird die Aufnahme von etwa vierzig Schülern in das Bischöfliche Konvikt möglich sein. Um eine rechtzeitige Planung zu ermöglichen, müssen die Anmeldungen für alle Klassen bis spätestens 15. Dezember d. J. der Leitung des Konviktes vorliegen.

Dem Aufnahmegesuch für alle Schüler sind anzufügen:

1. Das Anmeldeformular,
2. ein verschlossenes Sittenzeugnis des Ortsgeistlichen oder Religionslehrers (Konviktleiters),
3. eine verschlossene Beurteilung durch den bisherigen Klassenleiter,
4. ein Taufschein,
5. ein ärztliches Gesundheitszeugnis,

6. beglaubigte Abschriften der beiden letzten Schulzeugnisse, bei Volksschülern das Zeugnisheft,
7. bei Schülern ab U II ein kurzer Lebenslauf,
8. eine Bescheinigung über die elterlichen Vermögensverhältnisse, falls Ermäßigung des Pensionspreises gewünscht wird.

Für die Unterlagen zu 1., 2., 3., 5. und 8. sind Vordrucke beim Direktor des Konvikts anzufordern. Evtl. Beglaubigungen von Abschriften können durch das Pfarramt vorgenommen werden.

Die Anmeldung der Schüler bei der Schule erfolgt durch den Direktor des Konviktes. Für die Aufnahme in die Sexta des Kaiser-Karls-Gymnasiums in Aachen sind der Leitung des Konviktes vorzulegen:

1. das Familienbuch,
2. das Zeugnisheft der Volksschule mit dem letzten Zeugnis,
3. der letzte Pockenimpfschein,
4. ein Bericht des Klassenlehrers auf Formblatt, das durch den örtlichen Schulrat ausgegeben wird. Dieser Bericht wird von dem Lehrer unmittelbar an den Herrn Direktor des Kaiser-Karls-Gymnasiums, Aachen, Augustinerbach 9<sup>1</sup>, eingesandt.

Der Tag der Aufnahmeprüfung wird später mitgeteilt. Die Entscheidung über die Aufnahme ins Konvikt wird erst getroffen, wenn das Ergebnis der Aufnahmeprüfung vorliegt.

Die Schule kann in die Sexta nur Jungen aufnehmen, die mindestens die vierte Klasse der Volksschule besuchen und nicht älter als 12 Jahre sind.

Jungen der letzten Volksschulklasse (13- und 14jährigen), die eine ihrem Alter gemäße Hoffnung bieten, dem Herrn einmal als Priester dienen zu können, kann durch das Konvikt eine Ausbildung vermittelt werden, die den Übergang auf eine höhere Klasse des Gymnasiums ermöglicht. Dieser Förderkursus bereitet in zwei Jahren auf die Obertertia des Kaiser-Karls-Gymnasiums vor. Für ihn kommen nur Schüler mit guter Begabung, überdurchschnittlichen Leistungen in der Volksschule und erprobtem Fleiß in Frage.

Die Entscheidung darüber, ob die Jungen für diesen Kursus geeignet sind, kann erst nach einer Probezeit, die in der Regel bis zu den großen Ferien im Sommer dauert, getroffen werden.

Das Konvikt steht vorzugsweise Jungen aus dem Bistum Aachen offen, die Eignung und Neigung zum Priestertum haben. Grundsätzlich werden nur solche Sextaner zugelassen, die das altsprachliche Kaiser-Karls-Gymnasium in Aachen besuchen wollen. In die höheren Klassen werden Schüler nicht-humanistischer Anstalten aufgenommen, wenn deren Leistung und Berufsziel eine Ausnahme rechtfertigen.

Der jährliche Pensionspreis beträgt z. Zt. DM 800,—.

Er ist in zehn Monatsraten zu entrichten. Im Einzelfall ist für die Festsetzung des Pensionspreises die Vermögenslage der Familie ausschlaggebend. Wirtschaftliche Not der Familie soll kein Hinderungsgrund für die Zugehörigkeit zum Konvikt sein. Besonders kann tüchtigen Jungen, die sich durch ihr Verhalten und ihre Leistungen würdig zeigen, Erleichterung gewährt werden.

Das Schulgeld ist an das entsprechende Gymnasium zu zahlen. Es beträgt z. Zt. DM 20,— im Monat. Die allgemeinen Möglichkeiten der Schulgeldermäßigung bestehen auch für die Jungen des Konviktes.

Ein Prospekt kann von der Konviktsleitung angefordert werden. Alle Anmeldungen und Anfragen sind an den Direktor des Konviktes, Aachen, Eupener Straße 138, zu richten.

### **Nr. 273 Externenprüfung für Hilfsorganisten und Küster.**

**Aachen, 10. November 1954**

Samstag, den 4. Dezember 1954, findet im Gregoriushaus, Aachen, Eberburgweg 1 (Endstation der Linie 5), eine Prüfung für Hilfsorganisten und Küster statt. Die Prüfung beginnt vormittags 9,30 Uhr. Bewerber mögen ihre Anmeldung zu dieser Prüfung mit folgenden Papieren an das Gregoriushaus einsenden:

1. Lebenslauf,
2. Pfarramtliches Sittenzeugnis,
3. Beglaubigte Abschrift des letzten Schulzeugnisses.

Die Prüfung soll den Nachweis erbringen, daß die Bewerber befähigt sind, eine nebenamtliche Stelle als Küster, Organist und Chorleiter in Pfarreien unter 1000 Seelen zu bekleiden. Das Zeugnis über die bestandene Prüfung gibt nicht die Berechtigung, eine hauptamtliche Stelle (Pfarreien über 1000 Seelen) zu übernehmen.

Pflichtmäßig haben sich alle Stelleninhaber dieser Prüfung zu unterziehen, soweit sie eine solche Prüfung noch nicht abgelegt haben und bereits in einer Pfarrei unter 1000 Seelen als Küster, Organist und Chorleiter tätig sind.

Zur Prüfung sind mitzubringen: eine selbstgewählte Orgelkomposition, Begleitung von Kirchenliedern und Choralgesängen, Schreibutensilien einschließlich Notenpapier. Die Prüfungsbestimmungen werden auf Wunsch zugesandt.

### **Nr. 274 Lastenausgleich.**

**Aachen, 10. November 1954**

Der Bundesminister der Finanzen hat im Bundessteuerblatt 1954 I S. 436 bekanntgegeben, daß Körperschaften des öffentlichen Rechts und Betriebe gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechts mit einem der Vermögensabgabe unterliegenden Vermögen von mehr als DM 3.000,— eine Erklärung

zur Vermögensabgabe bis zum 30. November 1954 abzugeben haben. Gleichfalls hat jeder eine Erklärung abzugeben, der dazu vom Finanzamt besonders aufgefördert wird. Die Zusendung des Erklärungsvordruckes gilt als besondere Aufforderung.

Die Vermögensabgabe ist eine Ausgleichsabgabe, die zur Durchführung des Lastenausgleichs erhoben wird.

Nach § 18 Abs. 1 Ziff. 1 und 14 Lastenausgleichsgesetz sind die Kirchengemeinden als öffentlich-rechtliche Körperschaften mit ihrem gesamten, kirchlichen Zwecken dienenden Vermögen ebenso wie mit ihrem zum Verwaltungsvermögen gehörenden vermieteten oder verpachteten Grundbesitz von der Vermögensabgabe befreit. Die Befreiung erstreckt sich aber auch gemäß § 18 Abs. 1 Ziff. 14 Lastenausgleichsgesetz auf die gewerblichen Betriebe, wenn ihre Gemeinnützigkeit bis zum 31. 12. 54 anerkannt ist. Auf die Wichtigkeit der Durchführung unserer Verfügung im Kirchlichen Anzeiger vom 1. 10. 54 Nr. 236 S. 136 wird deshalb nochmals hingewiesen.

Mit Rücksicht auf die oben wiedergegebene Veröffentlichung des Bundesministers der Finanzen ordnen wir deshalb an:

1. Kirchengemeinden, die keine Erklärung zur Vermögensabgabe erhalten, fordern auch keine Erklärung vom Finanzamt an, da sie weder mit ihrem nicht-gewerblichen wie gewerblichen Vermögen der Vermögensabgabe unterliegen.
2. Kirchengemeinden, denen eine Vermögensabgabenerklärung zugestellt wurde, senden diese Erklärung

bis zum 30. 11. 1954 an das Finanzamt mit dem Bemerken zurück, daß ihr gesamtes Vermögen von der Vermögensabgabe befreit sei. Sofern sich Finanzämter mit dieser Erklärung nicht zufrieden geben, ist uns die Stellungnahme des Finanzamts umgehend zur Erledigung zu übersenden. Die Kirchengemeinde teilt gleichzeitig dem Finanzamt mit, daß die Bischöfliche Behörde die Weiterbearbeitung übernommen habe.

3. Kirchengemeinden mit sogenannten gewerblichen Betrieben (wie z. B. Krankenhäuser, Altersheime, Kindergärten, Näh- und Kochschulen), deren Satzungen von uns noch nicht genehmigt oder seitens des zuständigen Finanzamtes noch nicht mit den Vorschriften der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. 12. 1953 anerkannt sind, verfahren je nach der Sachlage entweder nach Ziffer 1 oder Ziffer 2 dieser Verfügung.

Mit dieser Verfügung sind alle Anfragen bezüglich der Abgabe der Vermögensabgabenerklärung erledigt.

## Nr. 275

## Warnung.

Aachen, 11. November 1954

In den Kirchlichen Amtsblättern der Erzdiözese Paderborn und der Diözese Münster wird vor dem Kerzenhändler H. C. Schüler in Hagen i. W. gewarnt, der sich in mehreren Fällen Betrügereien hat zuschulden kommen lassen. Auch für uns besteht Veranlassung, dringend vor dem gen. Herrn Schüler zu warnen, da er auch in unserer Diözese in verschiedenen Fällen Betrügereien verübte.

## Bekanntmachungen staatlicher Behörden.

### Nr. 276 Steuerliche Behandlung der Kraftfahrzeughaltung durch Geistliche.

Oberfinanzdirektion Köln  
S 2226 — 160/54 — St II/21

Köln, den 23. September 1954

Finanzämter des Bezirks

Betr. Steuerliche Behandlung der Kraftfahrzeughaltung durch Geistliche.

Die Kirchengemeinden sind häufig infolge ihrer schlechten finanziellen Verhältnisse nicht in der Lage, den Geistlichen, die zur Verwaltung des ihnen zugewiesenen Amtsbezirks ein Kraftfahrzeug benötigen, ein dienstliches Kraftfahrzeug zur Verfügung zu stellen oder die Aufwendungen für die Verwendung eines eigenen Kraftfahrzeugs ganz oder teilweise zu erstatten.

Der Aufwand der Geistlichen für die dienstliche Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeugs — unter Berücksichtigung etwaiger kirchlicherseits gezahlter Vergütungen — kann dann als Werbungskosten berücksichtigt werden, wenn zur Verwaltung

des zugewiesenen großen Amtsbezirks ein dringendes dienstliches Bedürfnis für die Benutzung eines Kraftfahrzeugs anzuerkennen ist und durch eine Bescheinigung des Bischöflichen Ordinariats bzw. des Evangelischen Landeskirchenamtes nachgewiesen wird,

- a) daß der Geistliche seinen Dienst bei Inanspruchnahme der vorhandenen öffentlichen Verkehrsmittel nicht ordnungsmäßig versehen kann und deshalb die Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeugs aus dienstlichen Gründen erforderlich ist;
- b) daß die durch die berufliche Benutzung des Kraftfahrzeugs entstehenden Aufwendungen nicht oder nicht ausreichend ersetzt werden können, weil entsprechende Mittel nicht zur Verfügung stehen;
- c) in welcher Höhe den Geistlichen gegebenenfalls eine Vergütung — pauschal oder in Form eines Kilometersatzes — aus Kirchenkassen für die Benutzung des eigenen Kraftfahrzeugs gewährt wird.

Grundsätzlich hat ein Geistlicher dem Finanzamt dann seine gesamten Werbungskosten nachzuweisen

bzw. glaubhaft zu machen, wenn die ihm zustehenden steuerfreien Pauschbeträge zur Abgeltung seiner Aufwendungen nicht ausreichen. Die Eintragung eines steuerfreien Betrags kommt insoweit in Betracht, als die Werbungskosten den Betrag von 312,— DM jährlich zuzüglich des nach Abschnitt 19 Absatz 1 der Lohnsteuer-Richtlinien 1954 frei bleibenden Betrags (in der Regel 480,— oder 240,— DM jährlich) übersteigen.

Da aber die nach Abschnitt 19 Absatz 1 der Lohnsteuer-Richtlinien zustehende Aufwandsentschädigung dazu bestimmt ist, den Geistlichen in ihrer Eigenschaft als Seelsorger erwachsenden (typischen) Aufwand abzugelten und sich diese Ausgaben nur schwer nachweisen lassen, bin ich aus Vereinfachungsgründen für die Zeit ab 1. Januar 1954 damit einverstanden, daß die sonstigen Werbungskosten, z. B. für die dienstliche Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeugs, lediglich um den allgemeinen Pauschbetrag von 312,— DM jährlich ge-

kürzt werden. Die steuerfreie Aufwandsentschädigung wird hierdurch nicht berührt. Eine Feststellung der gesamten (berufstypischen und sonstigen) Werbungskosten und die Anrechnung sowohl der steuerfreien Aufwandsentschädigung als auch des allgemeinen Pauschbetrags kommen jedoch dann in Betracht, wenn der Geistliche typische Aufwendungen geltend macht, die den dafür vorgesehenen Freibetrag nach Abschnitt 19 Absatz 1 der Lohnsteuer-Richtlinien übersteigen.

Ich habe dem Erzbischöflichen Generalvikariat in Köln, dem Bischöflichen Generalvikariat in Aachen und dem Evangelischen Landeskirchenamt in Düsseldorf Abschrift dieser Verfügung übersandt.

Die vorstehende Regelung wird in die Lohnsteuerkartei aufgenommen.

Im Auftrag  
gez.: Klempt

Beglaubigt:  
gez.: Köhn  
Zollsekretär

## Kirchliche Mitteilungen

### Nr. 277 **Priesterexerzitien.**

Im Oblatenkloster Aachen Salvatorberg vom 17. bis 21. Januar 1955. Exerzitienmeister Pater Superior Vennmann OMI;

ferner im Exerzitienhaus Herz-Jesu-Kloster Pützchen über Beuel vom 17. bis 21. Januar 1955, 7. bis 11. Februar 1955, 7. bis 11. März 1955.

### Nr. 278 **Bücher und Zeitschriften.**

#### Das Münster,

die empfehlenswerte Zeitschrift für christliche Kunst und Kunstwissenschaft, behandelt in einem Sonderheft die künstlerische Entwicklung des modernen liturgischen Geräts seit 1945. Diese Veröffentlichung stellt seit ca. 20 Jahren wieder einen erstmaligen Überblick über dieses Gebiet dar. Auf 72 Seiten in 120, oft ganzseitigen Abbildungen gelangen Spitzenleistungen moderner Goldschmiedekunst aus Nord- und Süddeutschland, aus den Goldschmiedezentren wie Köln, Aachen, Pforzheim, Schwäbisch-Gmünd sowie bedeutende Schöpfungen aus der Schweiz, Österreich, Holland, Skandinavien zum Abdruck. Hervorragende, zum Großteil erstmals veröffentlichte Fotos zeigen den modernen Ausdrucks willen in der Bearbeitung des kultischen Gerätes beider Konfessionen. Abgebildet werden Arbeiten wie Leuchter, Weihrauchgefäße, Ringe, Insignien, Pectorale, Kelche, Ciborien, Custodien, Tabernakel, Tabenen, Ewiglichtgefäße, Monstranzen, Meßbücher, Metallplastiken, Kruzifixe usw.

In einem konzentrierten Textteil werden die einschlägigen liturgischen Richtlinien und amtlichen kirchlichen Vorschriften behandelt. Desgleichen die Richtlinien zur kirchlichen Kunst, die in Rom, Deutschland und Frankreich in den letzten 2 Jahren erschienen sind. In der Rubrik „Blick in Bauhütten und Ateliers“ werden Werklisten über die Arbeiten der bedeutendsten Goldschmiedewerkstätten veröffentlicht.

Dieses einmalig reichbebilderte Sonderheft, vor allem für Goldschmiede, Geistliche, Ordens- und Schwesternhäuser, Kunsthistoriker und alle Kunstfreunde ist zu beziehen zum

Preise von 4.20 DM bei Verlag Schnell & Steiner, München 42, von-der-Pfordten-Str. 15.

#### Schulkampf in Niedersachsen.

Unsere Glaubensbrüder in Niedersachsen stehen in hartem Abwehrkampf. Wie ihnen im Schulkampf zumute ist; wie entschlossen sie sich um Elternrecht und Gewissensfreiheit zur Wehr setzen; wie sie in vorderster Linie Prüfungen bestehen, die man auch uns zugebracht hat — darüber informiert ein illustriertes 10-Pfennig-Heft, das die katholischen Elternausschüsse West-Niedersachsens zu Lingen/Ems, Burgstraße 15, herausgegeben haben.

Wir empfehlen die Broschüre. Man bestelle entweder direkt in Lingen oder bei der Bischöflichen Arbeitsstelle für Schule und Erziehung, Köln, Marzellenstraße 32.

Petermann Dr. Josef: „Naturtreue Ehe“. Ein Ausweg aus ihrer Gewissensnot. Eichenlaub-Verlag, Landau (Pfalz). 44 S., Preis 0.80 DM, Staffelpreise ab 50 Stück 0.75 DM, ab 100 Stück 0.70 DM usw.

Das volkstümlich gehaltene Schriftchen unterrichtet über die Methode Ogino-Knaus nach dem derzeitigen Stand der Forschung. Es kann empfohlen werden. Es ist geeignet, Eheleuten gegebenenfalls die notwendige und rechte Aufklärung zu vermitteln.

### Nr. 279 **Personalchronik der Diözese Aachen.**

Es wurde ernannt:

am 2. Nov. 1954 Petermann Max, Kaplan in Krefeld Liebfrauen, zum Caritasdirektor für Krefeld.

Der H. H. Kapitularvikar Dr. Hermann Müssener hat:

am 29. Okt. 1954 die Verzichtleistung des Pfarrers Johannes Wessel auf die Pfarrstelle Düren-Rölsdorf angenommen und denselben mit Wirkung vom 1. Januar 1955 in den Ruhestand versetzt.

#### **Sterbefälle von Geistlichen.**

Es sind gestorben:

am 9. Nov. 1954 Peters Hubert, geb. am 12. August 1890 in Höngen, Kreis Geilenkirchen, gew. am 8. August 1920, Pfarrer in Myhl, Diözesandirektor der Unio Apostolica.

Aus der Erzdiözese Köln:

am 28. Sept. 1954 von Meurers Wilhelm, zuletzt Rektoratspfarrer in Muldenau, 74 Jahre alt;

am 12. Okt. 1954 Stein Joseph, Pfarrer in Kirchtroisdorf, Definitor im Dekanate Bedburg, 73 Jahre alt.

R. I. P.

#### **Nr. 280 Vermischte kirchliche Nachrichten.**

Im Auftrage Sr. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes konsekrierte Se. Exzellenz der H. H. Bischof Dr. Franz Wolfgang Demont S. C. J. am 31. Oktober 1954 Kirche und Hochaltar der Pfarrkirche Herz Jesu in Dülken in hon. Ss. Cord. Jesu.

Im Auftrage Sr. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes konsekrierte Se. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünemann am 4. November 1954 den Hochaltar in der Pfarrkirche St. Heribert zu Kreuzau in hon. S. Heriberti C. Ep.;

desgleichen am 7. November 1954 Kirche und Altar der Pfarrkirche zu Gereonsweiler in hon. S. Gereonis M.

---

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 50 Pf. vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

---

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen. Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen, Pontstraße 135.

# Kirchlicher Anzeiger

## für die

# Diözese Aachen

Stück 26

Aachen, den 18. November 1954 (Sonderausgabe)

24. Jahrgang

### Inhalt:

	Seite		Seite
Bulla Apostolica, qua Clero et Populo Dioecesis Aquisgranensis electio Episcopi anuntiatur . . . . .	167	Hirtenwort des H. H. Bischofs von Aachen aus Anlaß seiner Weihe und Inthronisation . . . . .	169
Bulla Apostolica, qua Exmus ac Revmus Dominus electus Episcopus confirmatur et Ecclesiae Aquisgranensis praeficitur . . . . .	168	Brief des Bischofs von Aachen an die Priester des Bistums . . . . .	173

## **Bulla Apostolica, qua Clero et Populo Dioecesis Aquisgranensis electio Episcopi anuntiatur.**

Pius Episcopus, Servus Servorum Dei, dilectis Filiis e Canonicorum Collegio, e clero populoque urbis ac dioecesis Aquisgranensis, salutem et apostolicam benedictionem.

Vobis notum facimus Nos hodie, ad iuris conventi normam ac de summa Nostra potestate, qua omnibus superno Dei consilio Ecclesiis praesidemus, dioecesis vestrae rebus providisse quae, postquam Ioannes Iosephus van der Velden b. m. ad immortalia praemia devolavit, ad hunc diem vacabat; cui Episcopum ac Pastorem praeposuisse dilectum Filium Ioannem Pohlschneider, Antistitem Urbanum et in Monasteriensi dioecesi adhuc vicaria potestate functum. Quem igitur, dilecti Filii, ad vos mittimus, pia reverentia sinceroque obsequio suscipite; eius praeterea cotidiana studia ac sollicitudines, quae vestri gratia habiturus est, fidelitate atque oboedientia peramanter levate, ut ex illius vestrarumque consensu voluntatum, uno veluti agmine composito, saevissimi vim inimici, hodie in Christi Ecclesiam acriter saevientis, feliciter prohibeatis, quin immo virtutum caritatisque armis frangatis. Volumus denique ut cura et officio Ordinarii, qui

nunc dioecesi moderatur vestrae, hae Litterae Nostrae publice legantur tum in Canonicorum coetu, qui primus post eas acceptas habebitur, tum populo in cathedrali templo, cum primus advenerit dies festus de praecepto recolendus.

Datum ex Arce Gandulfi, prope Romam, die tricesimo mensis Augusti, anno Domini millesimo nongentesimo quinquagesimo quarto, Pontificatus Nostri sexto decimo.

sign. Celsus Card. Costantini  
S. R. E. Cancellarius

sign. Hamletus Tondini, Apost. Canc. Regens  
sign. Franciscus Hannibal Ferretti, Prot. App.  
sign. Albertus Serafini, Protonotarius Aplicus

Expedita die XXII Sept. anno Pontif. XVI

sign. R. Galligani pro Plumbatore

In Canc. Ap. tab. vol. LXXXIX N. 29.

# **Bulla Apostolica, qua Exmus ac Revmus Dominus electus Episcopus confirmatur et Ecclesiae Aquisgranensis praeficitur.**

Pius Episcopus, Servus Servorum Dei, dilecto Filio Ioanni Pohlschneider, Antistiti Urbano, adhuc in Monasteriensi Ecclesia vicaria potestate functo, electo Aquisgranensi Episcopo, salutem et apostolicam benedictionem.

Ex quo ad beati Petri Cathedram arcana Dei voluntate vocati sumus, ut sanctae Ecclesiae curam summa cum vigilantia ageremus, numquam in animo Nostro illa superni Numinis verba conficescunt, quae hominibus per saecula promittunt: „Dabo vobis Pastores iuxta cor meum“ (Jer. 3, 15). Quibus moniti verbis Episcopos per terrarum orbem tales creare studemus, qui caelestis Patris optatis apprime respondeant et christifidelium necessitatibus. Cum ergo cathedrali Aquisgranensi Ecclesiae, metropolitanae archidioecesi Coloniensi suffraganeae, Nobis consulendum sit, quae ad immortalitatem demigrato Ioanne Iosepho van der Velden b. m. nunc vacat, censuimus Te, dilecte Fili, ad hoc muneris esse eligendum: Nos enim non fugit Te in gravi officio, quod ad hunc diem in Monasteriensi dioecesi persecutus es, digna prudentiae ac sollicitudinis documenta dedisse, ita ut spes affulgeat Te Aquisgranensis Ecclesiae regimen pari ratione et honore esse posthac habiturum. De summa igitur Nostra potestate Te, ad iuris conventi normam, cathedralis Aquisgranensis Sedis Episcopum et Pastorem renuntiamus et constituimus, eiusdemque curam et administrationem sive religiosarum rerum sive temporalium bonorum Tibi concredimus, una cum iuribus et honoribus, officiis et oneribus cum dignissimo hoc munere coniunctis. Maioris vero tui commodi causa, Tibi facultatem facimus, ut extra Urbem Episcopus consecreris a quem malueris sacrorum Antistite, assistentibus ei duobus catholicis Episcopis, qui omnes Sanctae Sedi caritatis vinculis obstringantur; cui venerabili Fratri, ad hoc a Te

electo, Te consecrandi mandatum per Nostras hasce Litteras damus. Volumus praeterea ut antequam consecreris et in tuae dioecesis canonicam venias possessionem, teste aliquo Praesule, qui gratiam et communionem cum Petri Sede habeat, rite catholicam profitearis fidem et cum fidelitatis erga Romanos Pontifices, tum contra modernistarum errata, iuxta praescriptas formulas, iurairanda des, quarum exempla, his adiecta Litteris, Tui ipsiusque Antistitis nomine subscripto ac sigillo impresso, ad S. Congregationem Consistorialem quam primum mittes. Quae iurairanda nisi dederis, nec fidem, ut diximus, fueris professus sive Tu sive Episcopus qui Te consecraverit poenas uterque subibitis iure descriptas. Ceterum, dilecte Fili, vota pro Te permanenter facimus ut munere et honore dignum continenter Te praebeas atque fidelibus Tibi commissis virtutis et sanctitatis sis dux et exemplum, ut Christi regnum in tua Ecclesia provido splendeat cultu.

Datum ex Arce Gandulfi, prope Romam, die tricesimo mensis Augusti, anno Domini millesimo nongentesimo quinquagesimo quarto, Pontificatus Nostri sexto decimo.

sign. Celsus Card. Costantini

S. R. E. Cancellarius

sign. Hamletus Tondini, Apost. Canc. Regens

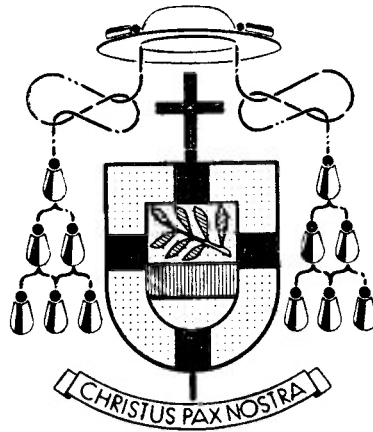
sign. Franciscus Hannibal Ferretti Proton. App.

sign. Albertus Serafini Protonotarius Aplicus

Expedita die XXII Sept. anno Pontif. XVI

sign. R. Galligani pro Plumbatore

In Canc. Ap. tab. Vol. LXXXIX N. 29.



## Johannes

durch Gottes Erbarmen und des Heiligen Apostolischen Stuhles Gnade

Bischof von Aachen

entbietet am Tage seiner Bischofskonsekration und Inthronisation  
den Hochwürdigen Geistlichen und allen Gläubigen des Bistums  
Gruß und Segen im Herrn.

Liebe Diözesanen!

„*Gratia Domini Nostri Jesu Christi sit cum omnibus vobis*“.

„Die Gnade Unseres Herrn Jesus Christus sei mit euch allen“.

(II. Thess. 3,18).

Dieses Wort des Völkerapostels Paulus sei der erste Gruß, den ich als der soeben konsekrierte neue Bischof von Aachen denen, die an dieser erhebenden Feier teilnahmen, und gleichzeitig allen Diözesanen des ganzen Bistums entbiete.

Als am 19. Mai d. J. die Kunde durch die Lande lief, daß der bisherige Oberhirte von Aachen, der hochverdiente und hochverehrte Bischof Johannes Joseph van der Velden plötzlich aus dem Leben geschieden sei, da ging es wie eine Erschütterung durch die Diözese. Das ganze gläubige Volk und sogar viele, die nicht zu unserer heiligen Kirche gehören, trauerten um diesen gütigen, sozialen und geistig überragenden Priester und Bischof. Da wurde es vor aller Welt offenbar, wie sehr dieser Bischof sich durch seine christusähnliche Güte und Menschenfreundlichkeit einen Platz im Herzen seiner Diözesanen erobert hatte. Sein Andenken wird im Bewußtsein der Gläubigen unvergessen bleiben, und sein Name steht unauslöschlich in der Geschichte der Diözese Aachen.

Und nun komme ich als sein Nachfolger und soll das Erbe dieses von seinem Volke so sehr geschätzten und geliebten Bischofs übernehmen. Als mir vor einigen Wochen die Mitteilung gemacht wurde, daß der Heilige Vater beschlossen habe, mich zum Bischof von Aachen zu ernennen, da überkam mich ein Zittern und Bangen, und eine

tiefe Sorge bemächtigte sich meiner Seele. Ich habe mich dann zunächst in die Einsamkeit eines Klosters zurückgezogen und zu überdenken versucht, was dieser Ruf des Heiligen Vaters für mich bedeutete.

Er bedeutete zunächst, daß ich meine Heimat und meine geliebte Diözese Münster, der ich fast 30 Jahre als Priester gedient hatte, verlassen mußte, meine Heimatdiözese, die mir so sehr ans Herz gewachsen war, namentlich in den acht Jahren, da ich als Bischöflicher Offizial von Oldenburg und in den sechs Jahren, da ich als der Generalvikar des Bistums in der Diözesanverwaltung tätig sein durfte. Deshalb war mir bei meiner Berufung zum Bischof von Aachen so ähnlich zumute wie einst dem Patriarchen Abraham, als der Auftrag Gottes an ihn erging: „Ziehe fort aus deinem Lande, aus deiner Verwandtschaft und aus deinem Vaterhause und geh in das Land, das ich dir zeigen werde.“ (Gen. 12,1).

Der Ruf des Heiligen Vaters bedeutet aber weiter den Auftrag zur Übernahme einer großen, ja ungeheuren Verantwortung. Der Bischof soll der erste Lehrer, Hirt und Priester seiner Diözese sein. Wenn schon jeder Priester nach dem Willen des göttlichen Heilandes dem Salz der Erde und der Stadt auf dem Berge gleichen soll, wieviel mehr muß dann derjenige seine Verantwortung spüren, der berufen ist, nicht nur dem christlichen Volke, sondern auch den Priestern geistlicher Führer zu sein. Bei dem Gedanken, daß von nun an viele Hunderte von Priestern ihre Erwartungen und Hoffnungen auf mich setzen und daß die Augen von 1200000 Katholiken auf mich gerichtet sind, bei diesem Gedanken war es mir, als ob vor meinem

Geiste der gewaltige Kalvarienberg mit dem von einem dunklen Schleier umhüllten Kreuz emporrage, und es stieg in mir die bange Frage auf, ob ich die Kraft habe, diesen Berg zu ersteigen. Es ging mir wie Moses einst im Alten Testament, der bei seiner hohen Berufung voll Schrecken ausrief: „Wer bin ich, daß ich die Kinder Israels aus Ägypten führen soll?“

So fragte auch ich mich, ob ich imstande sei, so vielen unsterblichen Seelen auf dem Wege zum ewigen Leben voranzugehen, und ich bebte vor meiner schweren Aufgabe zurück. Doch die Antwort Gottes lautete auch hier wie damals: „Ich werde mit dir sein.“ (vgl. Exod. 3,11 f.).

Ja, der Herr wird Sorge tragen, daß wir nicht über unsere Kräfte versucht werden; er wird uns seine Gnade geben, deren wir bedürfen, und darum will ich voll heiliger Zuversicht sprechen: „Adiutorium nostrum in nomine Domini“, „Unsere Hilfe ist im Namen des Herrn.“

Meine lieben Diözesanen, ihr werdet mich vielleicht fragen, welches denn — man verzeihe den Ausdruck — das „Regierungsprogramm“ eures neuen Bischofs sei. Auf eine solche Frage kann ich sehr leicht eine sehr einfache Antwort geben. Das Programm meines Wirkens als Bischof von Aachen wird kein anderes sein als das Programm meines ganzen Lebens, nämlich das Evangelium Christi. Es gibt für ein Volk „keinen anderen Namen, in dem es selig werden kann, als den Namen Jesus“.

(vgl. Apg. 4,12).

Es ist gut, daß wir moderne Menschen des 20. Jahrhunderts uns wieder auf diese alte Wahrheit besinnen. Wir leben in einem Zeitalter, in dem Menschen, ja ganze Völker den Versuch machen, eine Welt aufzubauen ohne Christus und ohne den Glauben an einen persönlichen Gott. Mit titanenhafter Vermessenheit gehen sie daran, alle göttliche Ordnung auf Erden umzustößen und aus eigener Kraft diese Welt zu einem Paradiese umzugestalten. In den Ländern des Ostens hat sich die systematische Gottlosigkeit organisiert, und schon hören wir, wie jene unheimlichen antichristlichen Kräfte mit Macht an die Tore unseres verstümmelten Vaterlandes klopfen und Einlaß fordern. Und leider müssen wir feststellen, daß auch im Westen die seelische Widerstandskraft immer schwächer wird. So viel Liberalismus, so viel religiöse Gleichgültigkeit und so viel sittliche Haltlosigkeit sieht man allüberall um sich greifen, daß es einen mit Angst und Bangen erfüllt und man mit dem Propheten des Alten Bundes ausrufen möchte: „Custos, quid de nocte?“ „Wächter, wie weit ist es in der Nacht?“ (Is. 21,11).

Die Menschen unserer Tage sind so stolz auf ihre äußeren Leistungen und auf die Fortschritte der Zivilisation. Gewiß, diese Fortschritte sind gut, und wir wollen sie nicht unterbewerten; im Gegen-

teil, wir freuen uns darüber. Aber was nützen alle Errungenschaften der Technik — und ich sage das hier in der Stadt der Technischen Hochschule — wenn unser Volk darüber seine Seele verliert? Was nützt es zu rennen in der Rennbahn des Lebens, wenn wir das letzte und eigentliche Ziel verfehlen? Was nützt es, Türme zu bauen, deren Spitzen bis in den Himmel reichen, wenn sie doch eines Tages wie Kartenhäuser zusammenstürzen? Denn noch gilt das Wort der Heiligen Schrift: „Non est pax impiis“, „Die Gottlosen haben keinen Frieden.“ (Is. 22,57), und der Herrgott läßt den Turmbau von Babel nicht in den Himmel wachsen.

Darum, katholisches Volk des Bistums Aachen, halte fest an deiner alten katholischen Tradition, die bis in die Zeit Karls des Großen und darüber hinaus zurückreicht. Der Glaube an Christus ist das Fundament deiner großen ehrwürdigen Kultur. Er war auch die verbindende Kraft zwischen den Völkern des Abendlandes, die gerade von Aachen aus in die Länder Europas ausstrahlte. Es ist mein aufrichtiger Wunsch, daß die alte Kaiserstadt diese Aufgabe angesichts der neuesten europäischen Entwicklung in verstärktem Maße wieder erfülle. Kurz: der Glaube an Christus ist das Unterpfand deines Glückes wie in der Vergangenheit so auch in der Gegenwart und in der Zukunft. Deshalb bitte ich euch von ganzem Herzen, den Wahlspruch, den ich mir als Bischof von Aachen gewählt habe, auch zu dem eurigen zu machen:

„Christus pax nostra“ „Christus ist unser Friede“.

(Eph. 2,14), Christus gestern und heute und in Ewigkeit.

Geliebte Diözesanen,

aus dem Glauben an Christus und aus dem Willen, seinem Evangelium zu dienen, ergibt sich für mich eine mehrfache Verpflichtung.

Zunächst fühle ich mich verpflichtet gegenüber unserer heiligen katholischen Kirche. Als Christus, der Sohn Gottes, der Menschheit die ewige Wahrheit verkündet und ihr durch seinen Erlösertod den Himmel erschlossen hatte, da gründete er seine heilige Kirche, und zwar als eine ganz bestimmte sichtbare Gemeinschaft, indem er ihr die Apostel als ihre Lehrer und Hirten gab und den heiligen Petrus als ihr Oberhaupt an die Spitze stellte. Diese heilige, katholische, apostolische Kirche sollte die göttliche Wahrheit durch die Jahrhunderte tragen und den Menschen aller Zonen und aller Länder das ewige Heil vermitteln. Wenn wir jetzt, nach 2000 Jahren, in der Geschichte rückwärts schauen, dann stellen wir fest, daß unsere Kirche zwar naturgemäß in ihren menschlichen Trägern ihre Unvollkommenheiten und ihre Schwächen gehabt hat. Aber die Kirche als solche und als Ganzes hat doch eine große und herrliche Vergangenheit aufzuweisen,

und unermeßlicher Segen ist im Laufe der Jahrhunderte von ihr ausgegangen.

Ja, mein lieber Christ, frage dich einmal, was aus dir geworden wäre ohne die von Christus gestiftete Kirche? Ohne deine heilige Kirche wärest du nicht getauft worden und hättest kein übernatürliches Leben empfangen. Ohne die Kirche wäre dein Geist in die Irre gegangen, und niemals hätte er den Weg in das Land der ewigen Wahrheit gefunden. Du würdest dich mit all deinem Sinnen und Trachten dieser Welt verschrieben haben; aber auf solche Weise hättest du dir Zisternen gegraben, die kein Wasser halten; du wärest in die Wüste geraten, wo deine Seele verdurstet wäre. Du hättest dich verirrt im Dunkel der Nacht, ohne jemals das Licht des Himmels zu schauen.

Wie wäre das Leben der Menschen armselig ohne die heilige Kirche, und wie wäre die Welt finster und kalt, wenn die Kirche in ihr nicht immer wieder das ewige Licht und das Feuer der Gottesliebe entzündete!

Meine lieben Katholiken, wie ihr, so betrachte auch ich es als das große Glück meines Lebens, zum Glied dieser unserer heiligen katholischen Kirche berufen zu sein, und ihr alle sollt es heute sogleich am Tage meiner Bischofsweihe erfahren, daß euer Bischof eine ganz große, ja unbegrenzte Liebe zu seiner heiligen Kirche hat.

In der katholischen Kirche bin ich getauft worden und habe das übernatürliche Leben empfangen. Die Kirche hat mir das ganze Leben hindurch die Gnaden Gottes vermittelt und mich in den ewigen Wahrheiten unterrichtet. In Rom, dem Mittelpunkt der katholischen Kirche, habe ich meine theologischen Studien absolvieren dürfen und dort im Schatten des Petersdoms die Größe, die Schönheit und Universalität der Weltkirche kennengelernt. In der Lateranbasilika in der ewigen Stadt habe ich die heilige Priesterweihe empfangen. Wie könnte es da anders sein, als daß ich heute, am Tage meiner Bischofsweihe, das Bekenntnis ablege: der heiligen, katholischen und apostolischen Kirche fühle ich mich verpflichtet; ihr widme ich mein Leben und mein Wirken, ihr gilt meine ganze Liebe und meine Treue bis zum letzten Atemzuge.

Nächst der Kirche fühle ich mich aber auch dem Staate verpflichtet.

Es hat Zeiten gegeben, in denen die Grenzen zwischen Staat und Kirche verwischt waren. Kirchliche Autoritäten dehnten ihre Machtbefugnisse aus bis in die ureigensten Bereiche des Staates, und die staatliche Obrigkeit hinwiederum regierte in die Kirche hinein und suchte sie ihren Zwecken dienstbar zu machen. Das war nicht gut, und zwar weder für den Staat noch für die Kirche noch auch für das Volk, und darum wünschen wir solche Zeiten nicht zurück.

Aber in unseren Tagen sind die Menschen in Gefahr, dem anderen Extrem zu verfallen. Sie meinen vielfach, Staat und Kirche seien zwei absolut getrennte Welten und hätten nichts miteinander zu tun.

Meine lieben Christen, bevor ich die Leitung der Diözese übernahm, habe ich entsprechend dem zwischen dem Staat und der Kirche geschlossenen Konkordat den Treueid gegenüber dem Vaterland in die Hand des Herrn Ministerpräsidenten von Nordrhein-Westfalen gelegt. „Vor Gott und auf die heiligen Evangelien“, hieß es in dem Eid, „schwöre und verspreche ich, so wie es einem Bischof geziemt, dem deutschen Vaterlande und dem Lande Nordrhein-Westfalen Treue. . . In der pflichtmäßigen Sorge um das Wohl und das Interesse des deutschen Staatswesens werde ich in Ausübung des mir übertragenen Amtes jeden Schaden zu verhüten trachten, der es bedrohen könnte.“

Meine lieben Diözesanen, diesen Eid werde ich heilig halten. Ich werde der staatlichen Autorität die ihr gebührende Achtung entgegenbringen und mich nicht unberechtigterweise in ihre Kompetenzen einmischen; denn auch die staatliche Autorität ist von Gott, weil es nach den Worten des Apostels „keine Gewalt gibt außer von Gott“ (Röm. 13, 1). Meine Achtung gilt auch den Abgeordneten, die als Vertreter des Volkes aus christlicher Überzeugung um das Wohl des Landes bemüht sind. Sie sollen wissen, daß ihr Bischof ihre schwere, verantwortungsvolle und oft undankbare Arbeit zu schätzen weiß.

Auf der anderen Seite soll man aber auch nicht übersehen, daß der Bischof kraft göttlichen Auftrages und durch den von ihm geleisteten Eid verpflichtet ist, in Ausübung seines Hirtenamtes jeden Schaden von seinem Volke und seinem Vaterlande nach Kräften fernzuhalten. Das bedeutet praktisch, daß der Bischof um die Aufrechterhaltung der göttlichen und sittlichen Ordnung im öffentlichen Leben bemüht sein muß; denn das Wohl eines Volkes steht auf dem Spiele, wenn das Gesetz Gottes beim Aufbau des staatlichen Lebens nicht beachtet wird. Wenn der Bischof in solchen Situationen mahnend oder warnend seine Stimme erhebt, wäre es töricht und abwegig, von „Klerikalismus“ oder „Konfessionalismus“ zu sprechen. Vielmehr handelt er dann als der Vertreter Gottes und als einer der ersten Patrioten seines Vaterlandes. Ein wahrer Patriot ist nämlich nur derjenige, der das wahre Wohl seines Volkes will. Er darf darum nicht schweigen gegenüber denen, die eine Welt aufbauen wollen ohne Gott; denn wer gegen Gott ist, der ist ein Totengräber der Nation und des Staates. Ich werde es deshalb als eine meiner wichtigsten Aufgaben betrachten, in engster Zusammenarbeit mit den maßgeblichen Vertretern des Staates, um die Aufrechterhaltung der göttlichen Ordnung und um die Anerkennung der christlichen Grundsätze im öffentlichen Leben besorgt zu sein.

Geliebte Christen, neben meiner Verantwortung gegenüber der Kirche und dem Staat fühle ich mich ganz besonders euch als den mir anvertrauten Diözesanen verpflichtet.

Ich komme zu euch als ein Unbekannter. Wohl habt ihr in den letzten Wochen häufig meinen Namen gehört; im übrigen aber bin ich fast allen euren Priestern und ebenso euch unbekannt, und auch ich kenne euch nicht; was ich von euch weiß, ist im wesentlichen nur das eine, daß ihr ein Volk seid mit einer alten, ehrwürdigen katholischen Tradition und ein Volk mit einem tiefen Glauben und einem ehrlichen guten Willen.

Und was soll ich von mir sagen? Meine lieben Diözesanen, von mir kann ich nur sagen, daß ich ein schwacher Mensch bin mit menschlichen Mängeln und Unvollkommenheiten und daß ich weder die Kraft noch die Absicht habe, in der Diözese Aachen Wunder zu wirken.

Aber ich komme mit einem Auftrage Gottes, nämlich mit dem Auftrage, auch Hirt und Seelsorger zu sein. Und von diesem Auftrag bin ich bis in die tiefste Tiefe meiner Seele durchdrungen. Darum weiß ich, daß ich von diesem Augenblicke an ganz euch gehöre. Ich gehöre von jetzt an weder meiner bisherigen Diözese Münster, wenn ich sie auch noch so sehr geliebt habe, noch auch gehöre ich, wenn ich so sagen darf, mir selber; denn ich darf nicht meinen persönlichen Interessen dienen. Nein, meine lieben Diözesanen, von nun an habt ihr den vollen Anspruch auf mich, und ich habe den aufrichtigen guten Willen, so weit es in meinen Kräften steht, allen alles zu werden.

Meine Sorge gilt  
den Armen und den Reichen,  
den Niederen und den Hohen,  
den Sündern und den Gerechten.  
Meine Sorge gilt  
den Männern und den Frauen,  
den Erwachsenen und der Jugend,  
ja, das möchte ich schon heute betonen,  
ganz besonders der Jugend und den Kindern.

Ihnen allen Seelsorger zu sein, fühle ich mich verpflichtet; denn ich weiß um den Wert der unsterblichen Menschenseele, und ich könnte es nie und nimmer verantworten, daß auch nur eine Menschenseele durch meine Schuld verloren ginge. Vielmehr möchte ich am Ende meines Lebens mit dem göttlichen Heiland sprechen können: Vater, die du mir gegeben hast, „ich habe sie bewahrt in deinem Namen“ (vergl. Joh, 17, 12).

Damit ich aber diese meine hohe und verantwortungsvolle Aufgabe erfüllen kann, brauche ich euer, meiner lieben Diözesanen, Gebet. Und deshalb bitte ich in dieser Stunde alle Gläubigen des Bistums

um ihre Fürsprache bei Gott. Ich bitte die Priester und die Laien,

ich bitte die Mitglieder der katholischen Vereine und der kirchlichen Organisationen, ich bitte ganz besonders die Männer und Frauen in unseren Ordensgenossenschaften: wir alle wollen eine große, geschlossene Gebetsgemeinschaft sein.

Und jetzt danke ich allen, die mir in diesen, für mein Leben entscheidungsvollen Tagen ihr Vertrauen und ihre Hilfe geschenkt haben. Nächst Gott danke ich dem Heiligen Vater, der mich zum hohen Bischofsamt berufen hat. Ich danke seiner Eminenz, dem Hochwürdigsten Herrn Erzbischof von Köln, Kardinal Dr. Frings und den Hochwürdigsten Herren Mitkonsekratoren, die mir die Gnadengaben des Heiligen Geistes vermittelt haben. Mein Dank gilt auch allen Gläubigen für ihr Gebet und ihre Anteilnahme.

Und nun, meine lieben Christen, noch eins: Ich kann mein Grußwort nicht schließen, ohne mich dem Schutz der lieben, guten Gottesmutter, unserer reinsten Jungfrau Maria zu empfehlen:

Maria ist die Schutzherrin unserer Diözese. Sie ist die Patronin unserer Kathedrale, des ehrwürdigen, fast 1200 Jahre alten Münsters. Aachen war bereits im Mittelalter ein berühmtes Zentrum der Marienverehrung, zu dem schon damals die Völker des Abendlandes unablässig, namentlich in der regelmäßigen Heiligtumsfahrt, gepilgert sind.

Am Feste Mariä Geburt wurde meine Ernennung zum Bischof von Aachen durch den Heiligen Stuhl bekanntgegeben. Im Marianischen Jahr 1954 übernehme ich die Leitung der Diözese: Wie könnte ich da anders handeln, als unsere gute himmlische Mutter bitten, daß sie mich gütig unter ihren Schutz nehmen und uns allen ihre Hilfe leihen möge. Ja, Maria, Gnadenmutter, verlaß uns nicht, damit unser aller Wunsch in Erfüllung gehe:

„Gratia Domini Nostri Jesu Christi sit cum omnibus nobis!“ „Die Gnade Unseres Herrn Jesus Christus sei mit uns allen!“

Es segne euch der Allmächtige Gott, † der Vater † der Sohn † und der Heilige Geist. Amen.

Gegeben zu Aachen am 18. November 1954.

† Johannes  
Bischof von Aachen

Vorstehendes Hirtenschreiben ist am Sonntag, dem 21. November 1954, in allen heiligen Messen an Stelle der Predigt zu verlesen. Abdrucken der Pressen ab 22. November 1954 gestattet.

## Brief des Bischofs von Aachen an die Priester des Bistums.

Meine lieben priesterlichen Mitbrüder!

Nachdem ich heute in der ehrwürdigen hohen Domkirche der Bischofsstadt Aachen zum Bischof konsekriert worden bin und die Leitung dieser Diözese übernommen habe, drängt es mich, zunächst an Sie, meine geistlichen Brüder in Christo, ein Wort der Begrüßung zu richten.

Mein Vorgänger, der hochverdiente und geliebte Bischof Johannes Joseph van der Velden, kannte alle seine Priester, und ein jeder von Ihnen stand ihm persönlich nahe. Ich bin Ihnen allen — von wenigen Ausnahmen abgesehen — bisher persönlich unbekannt, und auch ich kenne Sie nicht. Dennoch weiß ich, und ich habe es in diesen Tagen gespürt, daß Sie mir ihr volles Vertrauen entgegenbringen. Sie nehmen mich auf als Ihren Bischof, den der Heilige Vater als der Stellvertreter Christi auf Erden Ihnen gesandt hat und der daher im Namen Gottes zu Ihnen kommt. Das ist die einzige Legitimation, die ich Ihnen vorzeigen kann; denn es sind weder persönliche Verdienste noch menschliche Qualitäten, die mich für die Berufung zu einem so hohen und verantwortungsvollen Amt prädestiniert hätten. Einzig und allein die Gnade Gottes und die Sendung durch unsere heilige Kirche sind die Grundlage für das neue übernatürliche Verhältnis, das sich nunmehr zwischen Ihnen und mir gebildet hat. Sie sind aber auch der Grund, der mich beruhigte und mit Zuversicht erfüllte, als ich den mir vom Herrn vorgezeichneten Gang antreten mußte, der mir wahrhaftig nicht leicht geworden ist. Denn auf Grund meiner bisherigen Tätigkeit weiß ich zur Genüge, welche große Verantwortung und welche ungeheure dauernde seelische Belastung der Bischof einer großen Diözese zu tragen hat. Darum hätte ich, als der Auftrag des Heiligen Vaters an mich erging, wie der heilige Paulus einst dreimal zum Herrn rufen mögen, daß er die schwere Last von mir nehme; aber es klang mir das tröstliche Wort entgegen: „Sufficit tibi gratia mea“ (2. Kor. 12, 9). Ja, Gottes Gnade wird uns nicht mangeln, wenn wir bemüht sind, seinen Willen zu erfüllen, und darum will auch ich voll heiliger Ergebung sprechen: „Sit nomen Domini benedictum!“

In Gottes Namen will ich versuchen, Ihnen als der Oberhirt der Diözese voranzugehen, und ich hoffe, daß Sie mir in Treue und Liebe folgen werden, damit wir als eine *acies bene ordinata* den Kampf um die Ausbreitung des Reiches Gottes auf Erden erfolgreich zu führen vermögen. Sie alle, meine lieben hochwürdigen *Confratres*, wissen es, und ich brauche es Ihnen nicht mehr zu sagen, wie schwer dieser Kampf ist in einer Zeit, in der es nicht nur für die Völker des Ostens, sondern auch für die sogenannte westliche Welt um letzte Auseinander-

setzung zwischen Gut und Böse, zwischen Christentum und Antichristentum geht. Wenn wir in diesem gigantischen Kampf beharrlich bleiben und ihn siegreich bestehen wollen, müssen vor allem wir Priester einmütig zusammenstehen. Ich habe es in meiner priesterlichen Vergangenheit immer wieder erfahren, wie einerseits das Ringen um den Aufbau des Reiches Gottes gelähmt wird, wenn Uneinigkeit und Unzufriedenheit im eigenen Lager um sich greifen, wie sehr andererseits aber auch Zuversicht, Begeisterung und apostolischer Eifer wachsen, wenn der Geist der Einmütigkeit alle Streiter Christi be-seelt. Darum wollen wir uns jetzt sogleich am Anfang unseres gemeinsamen Weges das gegenseitige Versprechen geben, daß wir in unverbrüchlicher Treue und Einigkeit zusammenhalten wollen. Ich meinerseits weiß, daß ich von jetzt an ganz Ihnen gehöre, und Sie hinwiederum haben unzweifelhaft den aufrichtigen Willen, Ihrem Bischof in all seinen Sorgen, Mühen und Kämpfen um das Wohl der Diözese hilfreich zur Seite zu stehen.

Meine lieben hochwürdigen Mitbrüder, es ist eine große, ja eine ungeheure Aufgabe, die wir Priester in dieser Welt zu erfüllen haben. Von uns hängt es weitgehend ab, ob die Menschen den Weg zu Christus und damit zum ewigen Leben finden oder ob sie dem Bösen verfallen. Wenn Sie mich aber nun fragen, welche „Methode“ zur Heimholung und Rettung der Welt ich für uns Priester empfehle, dann weiß ich nichts Besseres vorzuschlagen als jene Heilmittel, die der heilige Bernard, dieser große religiöse Reformator seiner Zeit, schon vor vielen Jahrhunderten empfohlen hat und die auch heute noch uneingeschränkt gültig und wirksam sind: „*Verbum, exemplum, oratio, tria haec — maior autem horum oratio.*“

„*Verbum.*“ Sonntag für Sonntag, ja vielleicht täglich müssen wir Priester der Welt die Wahrheit des Evangeliums verkünden. Seien wir zutiefst davon überzeugt, daß das Wort Gottes auch heutzutage seine Kraft noch nicht verloren hat, wenn wir es nur in seiner ganzen Klarheit, Reinheit und Unverfälschtheit an unsere Zuhörer weitergeben und uns von allem oberflächlichen Gerede und theatralischen Wortgefecht fernhalten. Darum beherzigen wir die Mahnung des Apostels an seinen geistlichen Schüler: „*Timotheus, bewahre, was dir anvertraut ist! Meide das unfrome, seichte Gerede und die Streitsätze der fälschlich sogenannten Wissenschaft. Zu dieser haben sich einige bekannt und sind dadurch vom Glauben abgeirrt*“ (1. Tim. 6, 20. 21). Wenn wir als „*Geistliche*“ unserem Namen Ehre machen, indem wir die Pflege des Geistigen als unsere Aufgabe betrachten, und wenn wir uns immer wieder mit heiligem Ernst auf die Predigt und die religiöse Unterweisung vorbereiten und dann „in der Kraft und Wahrheit“ das Wort Gottes verkünden, kann

es seine Wirkung auf diejenigen, die wenigstens einigermaßen guten Willens sind, nicht verfehlen.

„Exemplum.“ Wir Priester sind „die Stadt auf dem Berge.“ Wir sind „das Licht der Welt“. Wir sollen unseren Mitmenschen als Führer vorangehen, und unser eigenes Leben soll ihnen Stab und Stütze auf ihrer Wanderschaft sein. „Vita clericorum est liber laicorum.“ Das gilt besonders in unserer Zeit, in der die Welt mißtrauisch geworden ist und dieses Mißtrauen auch auf unser Wort ausdehnt, wenn es sich nicht in unserem Leben ausprägt. Wir wissen freilich alle, wie schwer es ist, ständig als Vorbild voranzuleuchten, zumal da wir ja selbst ohne Unterlaß mit menschlichen Schwachheiten zu kämpfen haben. Aber dennoch dürfen wir in unserem Ringen um das Ideal nicht ermüden; wir müssen nun einmal das Salz der Erde sein, und das Salz darf nicht schal werden, wenn die Fäulnis in der Welt nicht überhand nehmen soll. Wo immer aber andererseits ein Priester wirkt, der von der offenbarten Wahrheit innerlich ergriffen ist und dann diesen Glauben seiner Umwelt beispielhaft vorlebt, da muß und wird auch ringsum das Reich Gottes an Boden gewinnen.

„Maior autem horum oratio.“ „Weder der bedeutet etwas, der pflanzt, noch jener, der begießt, sondern Gott, der das Wachstum gibt“ (1. Kor. 3, 7). Den Gnadentau Gottes aber sollen wir durch das Gebet herabrufen. Ein Priester, der nicht betet, bleibt unweigerlich auf die Dauer unfruchtbar in seinem Wirken, und seine scheinbaren Erfolge gleichen tauben Früchten, die infolge ihrer inneren Hohlheit nur bittere Enttäuschung zurücklassen. Darum müssen wir Priester an erster Stelle

Männer des Gebetes sein. Besonders wollen wir die Morgenstunde nutzen, in der wir mit den großen Geheimnissen Gottes in Berührung kommen. „Als es Morgen wurde, stand Jesus am Ufer“, sagt der heilige Johannes in seinem Bericht über die Erscheinung Jesu am See Genesareth (Joh. 21, 4). Mögen wir doch jeden Morgen in Gebet und Betrachtung und vor allem beim heiligen Opfer inne werden, daß „Jesus am Ufer steht“ und uns seine Kraft und Gnade zu einem fruchtbaren priesterlichen Leben und Wirken geben will. Vergessen wir auch nicht, für einander zu beten. Beten Sie — um der Liebe Christi willen bitte ich Sie herzlich darum — für Ihren Bischof, wie auch ich Ihnen verspreche, daß kein Tag, solange ich Ihr Oberhirt sein darf, vorübergehen soll, an dem ich nicht im Gebet die Gnade Gottes auf Sie herabrufen werde.

„Verbum, exemplum, oratio, tria haec — maior autem horum oratio.“

Meine lieben hochwürdigen Confratres, ich kann mein Grußwort an Sie nicht schließen, ohne daß ich Sie und mich derjenigen empfehle, die die Patronin unserer Diözese ist und der das Jahr 1954 in besonderer Weise geweiht wurde, unserer guten, heiligen Gottesmutter Maria. Möge die reine Jungfrau Maria ihren schützenden Mantel über uns ausbreiten und möge sie uns ohne Unterlaß mit ihrem guten Rat und mit ihrem Segen auf dem gemeinsamen Wege begleiten, den wir jetzt in Gottes Namen miteinander beschreiten!

Aachen, den 18. November 1954

† Johannes  
Bischof von Aachen

---

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 50 Pf. vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen. Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen, Pontstraße 135.

# Kirchlicher Anzeiger

## für die Diözese Aachen

Stück 27

Aachen, den 1. Dezember 1954

24. Jahrgang

### Inhalt:

	Seite		Seite
<b>Akten Sr. Heiligkeit Papst Pius' XII.</b>			
Nr. 285 Rundschreiben unseres Heiligen Vaters. — Über die königliche Würde der seligsten Jungfrau Maria und die Einsetzung eines Festes zu deren Feier	175	Nr. 293 Steuerbefreiung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Einrichtungen	187
Nr. 286 Ansprache des Heiligen Vaters bei der Marienfeier am 1. November 1954 im Petersdom. Maria Königin	182	Nr. 294 Steuerbefreiung der Pfarrbüchereien (Borromäusbüchereien) im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953	187
<b>Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.</b>			
Nr. 287 Hirtenwort zum Welttag der heiligen Kindheit (26. Dezember 1954)	184	Nr. 295 Richtlinien zur Durchführung des ordentlichen Haushaltsplanes 1954	188
<b>Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.</b>			
Nr. 288 Gebetsgedenken für die verfolgte Kirche	185	<b>Kirchliche Mitteilungen.</b>	
Nr. 289 Gemeinschaft der Schönstattpriester	185	Nr. 296 Päpstliches Werk der heiligen Kindheit, Aachen	188
Nr. 290 Diözesan-Filmtag der Diözese Aachen am 12. Dezember 1954	185	Nr. 297 Päpstliches Werk der Glaubensverbreitung	188
Nr. 291 Buchgemeinden	186	Nr. 298 Jahresschlußabrechnung für Schutzengelverein und Bonifatiusverein	188
Nr. 292 Streupflicht bei Schnee und Glätteis	186	Nr. 299 Angebot einer Wohnung	189
		Nr. 300 Bücher und Zeitschriften	189
		Nr. 301 Personalchronik der Diözese Aachen	190
		Nr. 302 Vermischte kirchliche Nachrichten	190

### Akten Sr. Heiligkeit Papst Pius' XII.

Nr. 285

### Rundschreiben unseres Heiligen Vaters

Über die königliche Würde der seligsten Jungfrau Maria  
und die Einsetzung eines Festes zu deren Feier.

„Ad caeli reginam“

PIUS XII.

DURCH GOTTES VORSEHUNG

PAPST

AN DIE EHRWÜRDIGEN BRÜDER,  
DIE PATRIARCHEN, PRIMATEN, ERZBISCHÖFE, BISCHÖFE  
UND DIE ANDEREN OBERHIRTEN,  
DIE IN FRIEDEN UND GEMEINSCHAFT MIT DEM APOSTOLISCHEN STUHLE LEBEN.  
EHRWÜRDIGE BRÜDER,  
GRUSS UND APOSTOLISCHEN SEGEN!

An die Königin des Himmels hat das christliche Volk seit den ersten Jahrhunderten der katholischen Kirche Gebete und Gesänge des Lobes und der Verehrung gerichtet, in den trauten Stunden der Freude wie besonders in den Zeiten schwerer Gefahr und Bedrängnis; und niemals versagte die Hoffnung, die auf die Mutter des Gottkönigs Jesus Christus gesetzt wurde, niemals versagte der Glaube, der uns lehrt, daß die Jungfrau und Gottesmutter Maria auf dem gesamten Erdkreis mit mütterlichem Herzen herrscht, wie sie mit der Krone königlicher Herrlichkeit ausgestattet ist in der himmlischen Seligkeit.

Wir aber sind nach dem furchtbaren Unheil, das — auch unter Unseren Augen — blühende Städte, Ortschaften und Weiler in unabsehbare Ruinenfelder verwandelte; angesichts so betrübend vielen und großen Schadens für die Seelen, der sich wie eine schmutzige Flut erschreckend verbreitet; während Wir zuweilen die Gerechtigkeit wanken und allenthalben die Lockungen der Verderbtheit triumphieren sehen — in Anbetracht so bedrohlicher und unsicherer Zeitlage sind Wir mit tiefster Sorge erfüllt; daher wenden Wir Uns vertrauensvoll an Maria, Unsere Königin, und erzeugen ihr mit Unserer Verehrung auch die aller derer, die sich des christlichen Namens rühmen.

Es sei füglich daran erinnert, daß Wir selbst am 1. November des Heiligen Jahres 1950 vor einer gewaltigen Menge von Kardinälen, Bischöfen, Priestern und Gläubigen, die aus aller Welt gekommen waren, den Glaubenssatz von der Aufnahme der Seligsten Jungfrau Maria in den Himmel<sup>1</sup> verkündeten, wo sie, mit Seele und Leib zugegen, unter den Chören der Engel und Heiligen zusammen mit ihrem Eingeborenen Sohn herrscht. Da es außerdem jetzt hundert Jahre sind, seitdem Unser Vorgänger unsterblichen Andenkens Pius IX. feierlich verkündete, daß die erhabene Gottesmutter ohne jede Makel der Erbsünde empfangen wurde, haben Wir das verlaufende Marianische Jahr angesagt;<sup>2</sup> und Wir sehen zum großen Trost Unseres Vaterherzens, daß nicht nur hier im heiligen Rom — in der Liberianischen Basilika zumal, wo ungezählte Scharen ihren Glauben und ihre flammende Liebe zur himmlischen Mutter eindrucksvoll bezeugen —, sondern ebenso in allen Teilen der Welt die Andacht zur jungfräulichen Gottesmutter immer mehr erblüht, und daß die großen Heiligtümer Mariens von zahlreichen Pilgerscharen frommer Gläubigen gefüllt waren und noch sind.

Wie alle wissen, haben Wir auch bei jeder sich bietenden Gelegenheit: wenn Wir zu Unseren in Audienz empfangenen Söhnen und Töchtern sprachen, oder wenn Wir durch den Rundfunk auch an entlegene Völker das Wort richteten, alle, die Uns erreichbar waren, ermahnt, unsere gütige und mächtige Mutter zu lieben mit einer, wie es Kindern geziemt, innigen und warmen Liebe. Dabei möchten Wir besonders erinnern an die Rundfunkansprache, die Wir an das portugiesische Volk richteten, als das in Fatima verehrte Gnadenbild der Jungfrau Maria mit einem goldenen Diadem gekrönt wurde,<sup>3</sup> eine Ansprache, die Wir selbst als Botschaft vom „Königtum“ Marias bezeichnet haben.<sup>4</sup>

Um nun die vielfachen, vom christlichen Volke so eifrig aufgenommenen Bekundungen Unserer Verehrung für die hehre Gottesmutter gleichsam zu krönen; um auch dem zu Ende gehenden Marianischen Jahr einen glücklichen und ersprießlichen Abschluß zu geben; und um den dringenden Bitten, die aus aller Welt an Uns gelangt sind, wie Wir es gerne tun, zu willfahren, haben Wir beschlossen, ein liturgisches Fest der Seligsten Jungfrau „Maria Königin“ einzusetzen.

Damit wollen Wir dem christlichen Volke nicht eine neue Wahrheit zu glauben vorstellen: denn der Titel und die Gründe, auf die sich die königliche Würde Marias stützt, wurden schon zu jeder Zeit deutlich bekundet, und sie finden sich bereits von alters her überliefert im Schrifttum der Kirche und in den Büchern der heiligen Liturgie.

Darauf möchten Wir mit diesem Rundschreiben hinweisen, um das Lob unserer himmlischen Mutter

aufs neue zu künden und um eine noch eifrigere Andacht zu ihr nicht ohne geistlichen Nutzen in aller Herzen zu entfachen.

## I

Da das christliche Volk auch in den vergangenen Zeiten mit gutem Grund glaubte, daß jene, aus der des Allerhöchsten Sohn geboren worden, Er, der „herrschen wird über Jakobs Haus in Ewigkeit“,<sup>5</sup> der „Friedensfürst“,<sup>6</sup> der „König der Könige und Herr der Herrscher“,<sup>7</sup> vor allen übrigen von Gott Geschaffenen einzigartige Gnadenvorzüge erhalten habe; und da es erwog, wie eng die Lebensgemeinschaft von Mutter und Kind ist, hat es der Gottesmutter ihre königliche Vorrangstellung vor allem unschwer zuerkannt.

So ist es nicht zu verwundern, daß schon die alten Kirchenschriftsteller, gestützt auf die Worte des hl. Erzengels Gabriel, daß der Sohn Marias herrschen werde in Ewigkeit,<sup>8</sup> und auf die Worte Elisabeths, die sie in Ehrfurcht als die „Mutter meines Herrn“<sup>9</sup> begrüßte und feierte, Maria die „Mutter des Königs“ und „Mutter des Herrn“ genannt und damit klar angedeutet haben, daß ihr aus der königlichen Würde ihres Sohnes eine bestimmte hervorragende Stellung und Erhabenheit zukam.

So läßt der hl. Ephräm in dichterischem Schwung sie folgendermaßen sprechen: „Der Himmel halte mich mit seinen Umarmungen, denn mehr als er bin ich geehrt worden: Der Himmel war dir nicht Mutter, ihn hast du nur zu deinem Thron gemacht. Wieviel der Ehre und Verehrung würdiger als der Thron ist die Mutter des Königs!“<sup>10</sup> Und an einer anderen Stelle fleht er so zu ihr: „Erhabene und hehre Maid, Königin, Herrin, unter Deinen Flügeln beschütze mich, behüte mich, auf daß nicht wider mich Satan, der Verderbenbringer, frohlocke, und daß nicht der böse Feind sich gegen mich übermächtig erweise.“<sup>11</sup>

Vom hl. Gregor von Nazians wird Maria genannt: „Mutter des Königs des ganzen Alls“, „Jungfrau-Mutter, (die) den König der ganzen Welt geboren hat“.<sup>12</sup> Prudentius aber spricht von der Mutter, die sich wundert, daß sie „Gott als Mensch und auch als höchsten König geboren habe“.<sup>13</sup>

Die königliche Würde der Seligen Jungfrau Maria wird auch von jenen in klarer und deutlicher Prägung behauptet, die sie „Herrin“, „Herrscherin“, „Königin“ nennen.

Schon in einer Origenes zugeschriebenen Homilie wird Maria von Elisabeth nicht nur „Mutter meines Gottes“ genannt, sondern auch „Du, meine Herrin!“<sup>14</sup>

Das gleiche geht aus der Stelle des hl. Hieronymus hervor, wo er unter verschiedenen Auslegungen des Namens „Maria“ zuletzt folgende Erklärung anführt: „Man muß wissen, daß „Maria“

in der syrischen Sprache Herrin bedeutet“.<sup>15</sup> Die gleiche Deutung spricht, später als er, mit größerer Gewißheit der hl. Chrysologus in den Worten aus: „Der hebräische Name „Maria“ bedeutet im Lateinischen Herrin: Es nennt sie also der Engel Herrin, damit das magdliche Zagen von der Mutter des Herrschers schwinde; ihres Kindes Würde hat ja bewirkt und erwirkt, daß sie als Herrin geboren und Herrin genannt werde“.<sup>16</sup>

Epiphanius, Bischof von Konstantinopel, sagt sodann in einem Schreiben an Papst Hormisdas, man müsse beten, daß die Einheit der Kirche gewahrt werde „durch die Gnade der heiligen, im Wesen einen Dreifaltigkeit und durch die Fürbitte unserer Herrin, der heiligen und glorreichen Jungfrau und Gottesmutter Maria“.<sup>17</sup>

Ein Schriftsteller der gleichen Zeit begrüßt die Seligste Jungfrau, die zur Rechten Gottes sitzt, um für uns Fürsprache einzulegen, feierlich mit den Worten: „Herrin der Sterblichen, heiligste Gottesgebäerin“.<sup>18</sup>

Die Würde der Königin schreibt mehrmals der Jungfrau Maria der hl. Andreas von Kreta zu; so sagt er z. B.: „Seine Mutter, die immerdar Jungfrau, und aus deren Schoß Er, wahrer Gott bleibend, die menschliche Natur annahm, versetzt er am heutigen Tag als Königin des Menschengeschlechts aus den irdischen Gefilden hinüber“.<sup>19</sup> Und an einer anderen Stelle: „Königin des ganzen Menschengeschlechts, durch die Tat den Namen mit vollem Recht führend, bist Du erhabener als alles, Gott allein ausgenommen“.<sup>20</sup>

Ebenso redet der hl. Germanus die demütige Jungfrau mit folgenden Worten an: „Setze Dich, o Herrin, denn da Du Königin und glorreicher als alle Könige bist, geziemt es sich, daß Du den höchsten Platz einnimmst“;<sup>21</sup> und er heißt sie auch „Herrin aller Erdenbewohner“.<sup>22</sup>

Der hl. Johannes Damascenus nennt sie „Königin, Patronin, Herrin“,<sup>23</sup> auch „Herrin über jede Kreatur“.<sup>24</sup> Von einem alten Schriftsteller der westlichen Kirche wird sie bezeichnet als „glückselige Königin“, „an der Seite des Königs ihres Sohnes immerdar Königin“, deren „schneeweißes Haupt geschmückt ist mit goldstrahlender Krone“.<sup>25</sup>

Der hl. Ildelfons von Toledo endlich faßt beinahe alle Ehrentitel in dem Gruß zusammen: „O meine Herrin, meine Herrscherin; du herrschest über mich, Mutter meines Herrn . . . Herrin unter den Mägden, Königin unter den Schwestern“.<sup>26</sup>

Aus diesen und anderen beinahe unzähligen Zeugnissen der alten Zeit haben die Gottesgelehrten der Kirche die sich ergebende Lehre geschöpft und die seligste Jungfrau bezeichnet als Königin alles Geschaffenen, Königin der Welt, Herrin aller Dinge.

Die obersten Hirten der Kirche aber hielten es für ihre Pflicht, die Verehrung des christlichen

Volkes für die himmlische Mutter und Königin durch ihr Lob und ihre Ermahnungen zu bestätigen und zu fördern. Um daher die Zeugnisse der Päpste neuerer Zeit mit Stillschweigen zu übergehen, möchten Wir folgendes in Erinnerung rufen: Schon im 7. Jahrhundert hat Unser hl. Vorgänger Martin I. Maria genannt „unsere glorreiche Herrin, allzeit Jungfrau“;<sup>27</sup> der hl. Agatho aber bezeichnete sie in seinem Synodalschreiben an die Väter des sechsten Ökumenischen Konzils als „unsere Herrin, wahrhaft und im eigentlichen Sinn Gottesmutter“;<sup>28</sup> im achten Jahrhundert hat Gregor II. in einem Brief an den hl. Patriarchen Germanus, der auf dem siebten Ökumenischen Konzil unter dem Beifall aller Väter verlesen wurde, die Gottesmutter genannt „aller Herrin und wahre Gottesmutter“, wie auch „Herrin aller Christen“.<sup>29</sup>

Außerdem möchten Wir noch erwähnen: Als Unser Vorgänger unsterblichen Andenkens Sixtus IV. zustimmend auf die Lehre von der Unbefleckten Empfängnis der seligsten Jungfrau zu sprechen kam, begann er sein Apostolisches Schreiben „Cum praexcelsa“<sup>30</sup> mit den Worten, in denen Maria „Königin“ genannt wird, „die wachsam Fürbitte einlegt bei dem König, den sie geboren hat“. Dies hat gleicherweise Benedikt XIV. in seinem Apostolisches Schreiben „Gloriosae Dominae“ betont, worin Maria „Königin des Himmels und der Erde“ genannt und erklärt wird, der allerhöchste König habe ihr gewissermaßen sein eigenes Reich anvertraut.<sup>31</sup>

Deshalb faßt der hl. Alfons von Liguori alle Zeugnisse der vorausgehenden Jahrhunderte zusammen in dem verehrungsvollen Satz: „Nachdem die Jungfrau Maria zur hohen Würde erhoben wurde, Mutter des Königs der Könige zu sein, hat die Kirche sie zu vollem Recht mit dem Titel „Königin“ geehrt“.<sup>32</sup>

## II

Die heilige Liturgie, die gleichsam ein treuer Spiegel der von den Vorfahren überlieferten und vom christlichen Volk geglaubten Lehre ist, hat im Verlaufe jedes Zeitalters, im Osten wie im Westen, den Lobpreis der himmlischen Königin gesungen und setzt ihn immerwährend fort.

Begeisterte Stimmen aus dem Osten heben an: „O Gottesgebäerin, heute wurdest Du auf den Wagen der Cherubim in den Himmel überführt; es dienen Dir die Seraphim, und die himmlischen Heerscharen neigen sich vor Dir“.<sup>33</sup>

Und wiederum: „O gerechter, seligster (Joseph), da Du aus königlichem Geschlechte stammst, wurdest Du vor allen erwählt zum Bräutigam der reinen Königin, die in unaussprechlicher Weise Jesus, den König, zur Welt bringen wird“.<sup>34</sup> Desgleichen: „Ein Lied will ich singen der Königin Mutter, an die ich mit Freude, sie feiernd, mich

wende, um froh ihre Herrlichkeiten zu besingen . . . O Herrin, unsere Zunge vermag nicht, Dich würdig zu loben, weil Du, die Du Christus, den König, geboren, über die Seraphim erhoben wurdest . . . Sei gegrüßt, der Welten Königin, sei gegrüßt, Maria, unser aller Herrin!“.<sup>35</sup>

Im Äthiopischen „Missale“ lesen wir: „O Maria, Mittelpunkt der ganzen Welt, Du bist größer als die Cherubim mit den vielen Augen und als die Seraphim mit dem Schmuck der sechs Flügel . . . Himmel und Erde sind ganz erfüllt von der Heiligkeit Deiner Herrlichkeit“.<sup>36</sup>

Die lateinische Kirche stimmt ein mit dem alten und innigen Gebet „Salve Regina“, mit den frohen Antiphonen „Ave Regina coelorum“ (Gruß Dir, Königin der Himmel), „Regina coeli laetare“ (Freu Dich, o Himmelskönigin) und mit jenen, die an den Festen der seligsten Jungfrau Maria gebetet zu werden pflegen: „Die Königin steht zu Deiner Rechten im Goldgewand, mit reichem Schmuck geziert“.<sup>37</sup> „Dich, mächtige Königin, feiern Erde und Firmament“;<sup>38</sup> „Heute steigt die Jungfrau Maria empor zum Himmel: freut euch, weil sie mit Christus herrscht in Ewigkeit“.<sup>39</sup>

Diesen Zeugnissen ist neben anderen beizufügen die Lauretanische Litanei, die das Volk täglich anleitet, Maria wieder und wieder als Königin anzurufen. Und tatsächlich pflegen die Christen schon seit Jahrhunderten das den Himmel und die Erde umfassende Reich Marias zu betrachten beim fünften glorreichen Geheimnis des marianischen Rosenkranzes, das man die mystische Krone der himmlischen Königin nennen kann.

Auch die auf christlichen Grundsätzen beruhende und von deren Geist erfüllte Kunst, die ja die echte und spontan sich äußernde Frömmigkeit der Gläubigen treu zum Ausdruck bringen soll, stellt seit dem Konzil von Ephesus Maria als Königin und Kaiserin dar, auf einem königlichen Throne sitzend, mit königlichen Abzeichen angetan, mit der Krone auf dem Haupte und von einer Schar von Engeln und heiligen Himmelsbewohnern umgeben, sie, die nicht nur den Dingen und Kräften der Natur, sondern auch den bösen Angriffen Satans gebietet. Die Ikonographie ist, auch in bezug auf die königliche Würde der seligsten Jungfrau Maria, zu jeder Zeit durch Werke von höchstem künstlerischem Wert bereichert worden; ja sie ging so weit, unseren göttlichen Erlöser in farbenfrohen Bildern darzustellen, wie er auf das Haupt seiner Mutter eine strahlende Krone setzt.

Die Päpste sind dieser Volksandacht entgegengekommen und haben häufig, mit eigenen Händen oder durch ihre bischöflichen Delegaten, Bilder der jungfräulichen Gottesmutter, die schon durch öffentliche Verehrung berühmt waren, mit dem Diadem gekrönt.

Wie Wir bereits oben andeuteten, Ehrwürdige Brüder, ist nach den Zeugnissen der Vorzeit wie nach der hl. Liturgie die Grundlage für die Königswürde Mariens ohne Zweifel ihre Gottesmutter-schaft. In der Hl. Schrift steht ja über den Sohn, den die Jungfrau empfangen wird, zu lesen: „Er wird Sohn des Allerhöchsten genannt werden, und Gott, der Herr, wird ihm den Thron seines Vaters David geben, und er wird herrschen im Hause Jakob ewiglich, und seines Reiches wird kein Ende sein“;<sup>40</sup> außerdem wird Maria „die Mutter des Herrn“ genannt:<sup>41</sup> daraus ergibt sich mühelos, daß auch sie Königin ist, da sie ja den Sohn geboren hat, der gleich im Augenblick der Empfängnis wegen der „hypostatischen Union“ (Einheit in der Person) der Menschennatur mit dem Wort König war, auch als Mensch, und Herr aller Dinge. Darum konnte der hl. Johannes Damascenus mit vollem Recht schreiben: „Sie ist wahrhaftig die Herrin der ganzen Schöpfung geworden dadurch, daß sie die Mutter des Schöpfers ward“;<sup>42</sup> ebenso kann der Erzengel Gabriel als der erste himmlische Herold des Königtums Marias bezeichnet werden.

Doch ist die allerseligste Jungfrau Maria nicht nur wegen ihrer göttlichen Mutterschaft Königin zu nennen, sondern auch, weil sie nach dem Willen Gottes einen besonderen Anteil hatte am Werk unseres ewigen Heiles. „Welcher Gedanke könnte uns freudiger und ansprechender sein“, so schrieb Unser Vorgänger seligen Gedenkens Pius XI., „als daß Christus nicht nur nach dem Recht der Geburt über uns herrsche, sondern auch durch erworbenes Recht, nämlich das der Erlösung? Wenn doch alle die vergeßlichen Menschen sich daran erinnern wollten, wieviel wir unsern Erlöser gekostet haben: „ihr seid nicht mit vergänglichen Werten, mit Gold oder Silber, erkauft, . . . sondern mit dem kostbaren Blut Christi, des Lammes ohne Fehl und Makel“.<sup>43</sup> Wir gehören nicht mehr uns selbst, da Christus uns „um teuren Preis“<sup>44</sup> erkauft hat“.<sup>45</sup>

In der Durchführung dieses Erlösungswerkes aber war die allerseligste Jungfrau Maria sicherlich eng mit Christus verbunden; mit Recht singen wir daher in der hl. Liturgie: „Voll der Schmerzen stand die heilige Maria, die Königin des Himmels und die Herrin der Welt, neben dem Kreuz unseres Herrn Jesus Christus“.<sup>46</sup> „Wie (daher) . . . Gott“, so schrieb schon im Mittelalter ein frommer Schüler des hl. Anselm, „durch die Schöpfung des Alls der Vater und Herr aller Dinge ist, so ist Maria dadurch, daß sie durch ihre Verdienste alles wiederherstellte, die Mutter und Herrin der Dinge; denn Gott ist ja der Herr aller Dinge, weil er durch seinen Befehl einem jeden seine eigene Natur zuwies, und Maria ist die Herrin der Dinge, weil sie ein jedes in der ihm eigenen Würde wiederherstellte durch die von ihr verdiente Gnade“.<sup>47</sup> Denn

„wie Christus dadurch, daß er uns erlöste, auf besonderen Rechtsanspruch hin unser Herr und König ist, so auch Maria wegen ihrer einzigartigen Mitwirkung zu unserer Erlösung; dadurch nämlich, daß sie ihr Sein zur Verfügung stellte, jenen freiwillig für uns dahingab und unser Heil in besonderer Weise wünschte, erflachte und wirkte.“<sup>48</sup>

Aus diesen Gründen läßt sich folgender Beweis ableiten: Wenn Maria im geistlichen Heilswerk mit Jesus Christus, dem Ursprung des Heils, nach Gottes Willen verbunden war, und zwar in ähnlicher Weise wie Eva mit Adam, dem Ursprung des Todes, so daß sich behaupten läßt, unsere Erlösung sei durch eine gewisse „Zurückführung auf den Anfang“<sup>49</sup> geschehen, eine Zurückführung, in der das Menschengeschlecht, wie es durch eine Jungfrau dem Tode verfiel, so auch durch eine Jungfrau gerettet wird; wenn weiterhin behauptet werden kann, daß diese glorreiche Herrin zur Mutter Christi erwählt worden sei, „um Anteil zu haben an der Erlösung des Menschengeschlechts“,<sup>50</sup> und wenn wirklich „sie es war, die frei von persönlicher oder ererbter Schuld, immer in innigster Vereinigung mit ihrem Sohn, ihn auf Golgatha zusammen mit dem Opfer ihrer mütterlichen Rechte und ihrer mütterlichen Liebe als eine neue Eva für alle Kinder Adams, die befleckt waren infolge seines beklagenswerten Falles, dem Ewigen Vater opferte“,<sup>51</sup> so berechtigt das sicher zu dem Schluß, daß, wie Christus, der neue Adam, nicht nur weil Er Sohn Gottes, sondern auch weil Er unser Erlöser ist, König genannt werden muß, so auch nach einer gewissen Analogie die allerseligste Jungfrau Königin, nicht nur, weil sie die Mutter Gottes ist, sondern auch, weil sie als neue Eva mit dem neuen Adam verbunden war.

Wohl ist in der vollen, eigentlichen und absoluten Bedeutung König nur Jesus Christus, Gott und Mensch; aber auch Maria, wengleich in bemessenem Grad und in analogem Sinn, nimmt als Mutter Christi-Gottes, ihm zur Seite stehend im Erlösungswerk, im Kampf mit seinen Feinden wie in seinem Sieg über alle, auch an seiner Königswürde teil. Denn aus ihrer Verbindung mit Christus dem König empfängt sie das Ansehen und die Hoheit, durch die sie Würde und Glanz der gesamten Schöpfung übertrifft; aus ihrer Verbindung mit Christus stammt ihre königliche Vollmacht, kraft derer sie die Schätze des Reiches des göttlichen Erlösers verteilen darf; aus dieser Verbindung mit Christus stammt schließlich die nie erschöpfte Wirkkraft ihrer mütterlichen Fürsprache beim Sohn und beim Vater.

Es besteht darum kein Zweifel, daß die Heiligste Jungfrau in ihrer Würde alle Geschöpfe übertrifft und, nach ihrem Sohn, den Vorrang vor allen hat. „Du endlich“, singt der hl. Sophronius, „übertriffst weithin alle Kreatur... Was könnte

es Erhabeneres geben als diese Gnade, die du allein von Gott empfangen hast?“<sup>52</sup> Diesem Preislied fügt der hl. Germanus noch das Lob bei: „Deine Ehre und Würde übertrifft alles Geschaffene; deine Hoheit steht über den Engeln.“<sup>53</sup> Und der hl. Johannes Damascenus geht so weit, daß er das Wort wagt: „Der Abstand zwischen den Dienern Gottes und seiner Mutter ist unendlich.“<sup>54</sup>

Den hohen Grad der Würde zu verstehen, in der die Gottesmutter alle Geschöpfe überragt, hilft der Gedanke, daß die heilige Gottesgebärierin bereits vom ersten Augenblick ihrer Empfängnis an von einem solchen Übermaß der Gnaden erfüllt war, daß sie die Gnade aller Heiligen übertraf. Darum hat — wie Unser Vorgänger seligen Angedenkens Pius IX. in seinem Apostolischen Rundschreiben sagte — der unaussprechliche Gott „sie weit vor der gesamten Engelwelt und allen Heiligen so wunderbar mit der Fülle aller himmlischen Gaben aus dem Schatz seiner Göttlichkeit überhäuft, daß sie von jeder Makel der Sünde allzeit frei, ganz schön und vollkommen, jene Fülle der Unschuld und Heiligkeit besaß, wie sie sich unter Gott nicht größer vorstellen läßt, und wie sie außer Gott auch niemand gedanklich zu fassen vermag.“<sup>55</sup>

Außerdem erlangte die allerseligste Jungfrau nicht nur, nach Christus, den höchsten Grad der Hoheit und Vollkommenheit, sondern auch ein gewisses Teilhaben an der Wirkkraft, in der, wie mit vollem Recht erklärt wird, ihr Sohn und unser Heiland über das Denken und Wollen der Menschen herrscht. Wenn nämlich das Wort durch die von ihm angenommene Menschennatur Wunder wirkt und Gnade eingießt, wenn er der Sakramente, wenn er seiner Heiligen sich als Werkzeuge bedient zum Heil der Seelen, warum sollte er dann Aufgabe und Wirken seiner heiligsten Mutter nicht benutzen, um uns die Früchte der Erlösung zuzuwenden? „In wahrhaft mütterlicher Gesinnung gegen uns“, so sagt weiter Unser Vorgänger Pius IX. unvergeßlichen Gedenkens, „ist sie auf unsere Rettung bedacht und um das ganze Menschengeschlecht besorgt; vom Herrn zur Königin des Himmels und der Erde bestellt und über alle Engelchöre und Ordnungen der Heiligen des Himmels erhöht, legt sie, zur Rechten ihres eingeborenen Sohnes, unseres Herrn Jesus Christus stehend, in wirkungsvollster Weise ihre mütterliche Fürbitte ein, erhält, worum sie bittet, und kann nie unerhört bleiben.“<sup>56</sup> Hierzu bemerkte ein anderer Unserer Vorgänger seligen Gedenkens, Leo XIII., der allerseligsten Jungfrau Maria sei in der „Austeilung der Gnaden eine „nahezu unermeßliche“ Macht verliehen;“<sup>57</sup> und Pius X. fügt hinzu, Maria übe dieses Amt aus „wie kraft mütterlichen Rechts“.<sup>58</sup>

Frohlocken sollen darum alle Christgläubigen, daß sie der Herrschaft der Jungfrau und Gottes-

mutter unterstellt sind, die königliche Macht innehat und dabei von Mutterliebe erglüht.

Doch sollen in diesen und anderen Fragen, die die allerseligste Jungfrau angehen, die Theologen und Prediger des Gotteswortes achthaben, gewisse Abweichungen vom rechten Weg zu meiden, um nicht in Irrtümer zweifacher Art zu geraten: sie mögen sich vor Ansichten hüten, die der Unterlage entbehren und in überschwenglicher Redeweise über die Wahrheit hinausgehen; dann aber auch vor einer allzu großen Geistesenge bei der Betrachtung jener einzigartigen, ganz erhabenen, ja fast göttlichen Würde, die nach der Lehre des Doctor Angelicus (Thomas von Aquin) ihr zuzuerkennen ist „auf Grund des unendlichen Gutes, das Gott ist“. <sup>59</sup>

Übrigens ist auch in diesem wie in den anderen Hauptpunkten der christlichen Glaubenslehre die „nächste und allgemeingültige Richtschnur der Wahrheit“ für alle das lebendige Lehramt der Kirche, das Christus einsetzte, „um auch das zu beleuchten und zu entfalten, was im Glaubensschatz nur dunkel und gleichsam mit eingeschlossen enthalten ist“. <sup>60</sup>

#### IV

Aus den Denkmälern des christlichen Altertums, aus den liturgischen Gebeten, aus dem im christlichen Volk lebenden religiösen Sinn und aus den Schöpfungen der Kunst von überallher haben Wir also die Zeugnisse gesammelt, nach denen die Jungfrau und Gottesmutter ausgezeichnet ist durch königliche Würde; Wir wiesen auch nach, daß die Gründe, welche die Theologie schlußfolgernd aus dem Glaubensschatz anführt, diese Wahrheit durchaus bestätigen. Die große Zahl der beigebrachten Zeugnisse fügt sich zusammen wie zu einer weithin schwingenden Harmonie, welche die hocherhabene königliche Würde der Mutter Gottes und der Menschen preist, jener, der die ganze Schöpfung untertan ist, die „über die Engelchöre bis in die Himmel erhöht wurde“. <sup>61</sup>

Da Wir aber nach reiflicher und ernsthafter Überlegung der Überzeugung sind, daß es für die Kirche von großem Gewinn sein werde, wenn jene gut begründete Wahrheit, wie ein auf dem Leuchter heller erstrahlendes Licht, sich allen noch offenkundiger kundtue, setzen Wir kraft Unseres Apostolischen Amtes das Fest Maria Königin ein, das auf der ganzen Welt am 31. Mai zu feiern ist. Ebenso ordnen Wir an, daß am gleichen Tag die Weihe des Menschengeschlechtes an das Unbefleckte Herz Marias wiederholt werde. Denn hierauf gründet sich eine starke Hoffnung, es werde eine glückliche, im Sieg der Religion und in christlichem Frieden frohe und ruhige Zeit anbrechen.

Darum sollen alle darauf bedacht sein, jetzt mit größerem Vertrauen als früher hinzutreten zum Thron des Erbarmens und der Gnade unserer

Königin und Mutter, um Hilfe in Not, Licht in der Finsternis, Trost in Betrübniß und Tränen zu erbitten; was jedoch die Hauptsache ist, sie sollen danach streben, sich aus der Sklaverei der Sünde freizumachen und der Königsherrschaft solch einer Mutter unbeirrbar, den Duft der Kindesliebe ausstrahlenden Gehorsam zu leisten. Das Volk möge in Menge zu ihren Heiligtümern strömen und ihre Feste feierlich begehen, ihr Rosenkranz zu frommem Gebet in aller Händen sein und in den Kirchen, Wohnungen, Krankenhäusern und öffentlichen Gefängnissen die Gläubigen in kleinen Gruppen oder dicht geschlossenen Reihen zu ihrem Lobpreis sich versammeln. In hoher Ehre soll Marias Name stehen, der süßer als Nektar und kostbarer als edles Gestein; daß niemand gegen ihn, der mit solcher Hoheit ausgezeichnet und durch ihre mütterliche Anmut und Güte verehrungswürdig ist, Fluchworte ausstoße, das Zeichen einer häßlichen Seele; noch wage jemand, eine Äußerung zu tun, die bar wäre der gebührenden Ehrfurcht.

Mögen alle es darauf anlegen, die erhabenen Tugenden der himmlischen Königin und unserer liebenden Mutter, jeder für seine Verhältnisse, in ihrem sittlichen Leben und Handeln mit wachem und tatfrohem Eifer nachzuahmen. Denn dies wird zur Folge haben, daß die, welche sich Christen nennen, in der Verehrung und Nachahmung einer so großen Königin und Mutter endlich sich ehrlich als Brüder fühlen und, überdrüssig des Neides und der unersättlichen Gier nach Besitz, das soziale Sichverstehen und Sichfinden fördern, die Rechte der Schwächeren achten und den Frieden lieben. Es glaube darum niemand, er sei ein Kind Marias, das leicht unter ihren mächtigen Schutz aufgenommen werde, außer er erweise sich nach ihrem Vorbild gerecht, versöhnlich und keusch und lasse sich die Übung echter Bruderliebe angelegen sein, nicht allein, indem er es vermeidet, zu verletzen und zu schaden, sondern indem er darüber hinaus hilft und Not lindert.

In bestimmten Länderstrichen des Erdkreises werden Menschen wegen ihres christlichen Glaubens ungerecht mißhandelt und des göttlichen und menschlichen Rechts auf Freiheit beraubt; zur Beseitigung dieser Übelstände vermögen bis jetzt nichts auch noch so berechnete Vorstellungen und wiederholte Beschwerden. Diesen schuldlosen und bedrängten Kindern wende ihre barmherzigen Augen zu sie, deren Licht Unwetter und Nebel mit hellem Schein verscheucht, die mächtige Herrin der Welten und Zeiten, die, wo sie ihren jungfräulichen Fuß aufsetzt, Gewalttat zu mäßigen weiß; recht bald gewähre sie jenen, daß sie endlich wieder in gebührender Freiheit den Pflichten der öffentlichen Gottesverehrung nachkommen können; und daß sie, während sie der Sache des Evangeliums dienen, mit vereinten Kräften und aus edler

Tugend — zum leuchtenden Beispiel in Zeiten der Not — zugleich der inneren Stärke und dem Fortschritt der irdischen Staaten nützen.

Wir sind auch der Ansicht, daß das mit diesem Rundschreiben von Uns zu dem Zweck eingesetzte Fest, daß alle um so klarer die Güte und mütterliche Herrschaft der Gottesmutter erkennen und sie um so eifriger verehren, viel dazu beizutragen vermöge, daß der Völkerfriede, den angstvolle Dinge fast täglich trüben, gerettet und gefestigt werde und sich lange erhalte. Ist sie nicht der Regenbogen zu Gott hin, in die Wolken gestellt „als Zeichen eines Friedens“? <sup>62</sup> „Schau den Regenbogen und preise seinen Schöpfer! Überaus herrlich ist er in seiner Farbenpracht. Er umspannt das Himmelsgewölbe mit seiner Herrlichkeit. Die Hand des Höchsten hat ihn ausgespannt“. <sup>63</sup> Wer immer die Herrin der Himmlischen und der Menschen ehrt — und niemand glaube sich ausgenommen von dieser Pflicht der Dankbarkeit und Liebe —, der rufe die Königin an, die uns immer nahe ist, sie, die Wahrerin des Friedens; er achte und schütze den Frieden, der aber nicht ungestrafter Frevel, nicht ungezügelter Freiheit ist, sondern wohlgeordnete Eintracht nach Weisung und Gesetz des göttlichen Willens; ihn zu schützen und zu fördern, drängen Mahnung und Geheiß der Jungfrau und Mutter Maria.

Mit dem innigen, dringenden Wunsch, die Königin und Mutter der Christenheit möge Unsere Bitten entgegennehmen, mit ihrem Frieden die vom Haß zerrütteten Länder beglücken und uns allen nach diesem Elend Jesus zeigen, der uns Friede sein wird und ewige Freude — mit diesem Wunsch erteilen Wir euch, Ehrwürdige Brüder, und euren Herden als Unterpand der Hilfe des allmächtigen Gottes und als Zeichen Unserer Liebe von Herzen den Apostolischen Segen.

Gegeben zu Rom, bei St. Peter, am Fest der Mutterschaft der Seligsten Jungfrau Maria, am 11. Oktober 1954, im sechzehnten Jahr Unseres Pontifikats. PAPT PIVS XII.

<sup>1</sup> Cfr. Constitutio Apostolica *Munificentissimus Deus*: A. A. S. XXXII, 1950, p. 753 sq.

<sup>2</sup> Cfr. Litt. Enc. *Fulgens corona*: A. A. S. XXXV, 1953, p. 577 sq.

<sup>3</sup> Cfr. A. A. S. XXXVIII, 1946, p. 264 sq.

<sup>4</sup> Cfr. *L'Osservatore Romano*, d. 19 Maii, a. 1946.

<sup>5</sup> LUC. I, 32.

<sup>6</sup> ISAI. IX, 6.

<sup>7</sup> Apoc. XIX, 16.

<sup>8</sup> Cfr. LUC. I, 32, 33.

<sup>9</sup> LUC. I, 43.

<sup>10</sup> S. EPHRAEM, *Hymni de B. Maria*, ed. Th. J. Lamy, t. II, *Mechliniae*, 1886, hymn. XIX, p. 624.

<sup>11</sup> Idem, *Oratio ad Ssmam Dei Matrem: Opera omnia*, Ed. Assemani, t. III (graece), Romae, 1747, pag. 546.

<sup>12</sup> S. GREGORIUS NAZ., *Poemata dogmatica*, XVIII, v. 58: P. G. XXXVII, 485.

<sup>13</sup> PRUDENTIUS, *Dittodiaeum*, XXVII: P. L. LX, 102 A.

<sup>14</sup> *Hom. in S. Lucam, hom. VII*; ed. Rauer, Origenes' Werke, T. IX, p. 48 (ex catena Macarii Chrysocephali). Cfr. P. G. XIII, 1902 D.

<sup>15</sup> S. HIERONYMUS, *Liber de nominibus hebraeis*: P. L. XXIII, 886.

<sup>16</sup> S. PETRUS CHRYSOLOGUS, Sermo 142, *De Annuntiatione B. M. V.*: P. L. LII, 579 C; cfr. etiam 582 B; 584 A: »Regina totius exstitit castitatis».

<sup>17</sup> *Relatio Epiphaniae Ep. Constantin.*: P. L. LXIII, 498 D.

<sup>18</sup> *Encomium in Dormitionem Ssmae Deiparae* (inter opera S. Modesti): P. G. LXXXVI, 3306 B.

<sup>19</sup> S. ANDREAS CRETENSIS, *Homilia II in Dormitionem Ssmae Deiparae*: P. G. XCVII, 1079 B.

<sup>20</sup> Id., *Homilia III in Dormitionem Ssmae Deiparae*: P. G. XCVII, 1099 A.

<sup>21</sup> S. GERMANUS, *In Praesentationem Ssmae Deiparae*, I: P. G. XCVIII, 303 A.

<sup>22</sup> Id., *In Praesentationem Ssmae Deiparae*, II: P. G. XCVIII, 315 C.

<sup>23</sup> S. IOANNES DAMASCENUS, *Homilia I in Dormitionem B. M. V.*: P. G. XCVI, 719 A.

<sup>24</sup> Id., *De fide orthodoxa*, I, IV, c. 14: P. G. XLIV, 1157 B.

<sup>25</sup> *De laudibus Mariae* (inter opera Venantii Fortunati): P. L. LXXXVIII, 282 B et 283 A.

<sup>26</sup> ILDEFONSUS TOLETANUS, *De virginitate perpetua B. M. V.*: P. L. XCVI, 58 A D.

<sup>27</sup> S. MARTINUS I, *Epist. XIV*: P. L. LXXXVII, 199-200 A.

<sup>28</sup> S. AGATHO: P. L. LXXXVII, 1221 A.

<sup>29</sup> HARDOUIN, *Acta Conciliorum*, IV, 234; 238: P. L. LXXXIX, 508 B.

<sup>30</sup> SIXTUS IV, *Bulla Cum praeexcelsa*, d. d. 28 Febr. a. 1476.

<sup>31</sup> BENEDICTUS XIV, *Bulla Gloriosae Dominae*, d. d. 27 Sept. a. 1748.

<sup>32</sup> S. ALFONSO, *Le glorie di Maria*, p. I, c. I, § 1.

<sup>33</sup> EX liturgia Armenorum: in festo Assumptionis, hymnus ad Matutinum.

<sup>34</sup> EX *Menaeo* (byzantino): Dominica post Natalem, in Canone, ad Matutinum.

<sup>35</sup> Officium hymni 'Akastios (in ritu byzantino).

<sup>36</sup> *Missale Aethiopicum*, Anaphora Dominae nostrae Mariae, Matris Dei.

<sup>37</sup> *Brev. Rom.*, Versiculus sexti Respons.

<sup>38</sup> Festum Assumptionis; hymnus Laudum.

<sup>39</sup> Ibidem, ad Magnificat II Vesp.

<sup>40</sup> LUC. I, 32, 33.

<sup>41</sup> Ibid. I, 43.

<sup>42</sup> S. IOANNES DAMASCENUS, *De fide orthodoxa*, I, IV, c. 14, P. G. XCIV, 1158 S. B.

<sup>43</sup> *I Petr.* I, 18, 19.

<sup>44</sup> *I Cor.* VI, 20.

<sup>45</sup> PIUS XI, Litt. Enc. *Quas primas*: A. A. S. XVII, 1925, p. 599.

<sup>46</sup> Festum septem dolorum B. Mariae Virg., Tractus.

<sup>47</sup> EADMERUS, *De excellentia Virginis Mariae*, c. 11: P. L. CLIX, 508 A B.

<sup>48</sup> F. SUAREZ, *De mysteriis vitae Christi*, disp. XXII, sect. II (ed. Vivès. XIX, 327).

<sup>49</sup> S. IRENAEUS, *Adv. haer.*, V, 19, 1: P. G. VII, 1175 B.

<sup>50</sup> PIUS XI, *Epist. Auspicatus profecto*: A. A. S. XXV, 1933, p. 80.

<sup>51</sup> PIUS XII, Litt. Enc. *Mystici Corporis*: A. A. S. XXXV, 1943, p. 247.

<sup>52</sup> S. SOPHRONIUS, *In Annuntiationem Beatae Mariae Virg.*: P. G. LXXXVII, 3238 D; 3242 A.

<sup>53</sup> S. GERMANUS, *Hom. II in Dormitionem Beatae Mariae Virginis*: P. G. XCVIII, 354 B.

<sup>54</sup> S. IOANNES DAMASCENUS, *Hom. I in Dormitionem Beatae Mariae Virginis*: P. G. XCVI, 715 A.

<sup>55</sup> PIUS IX, *Bulla Ineffabilis Deus*: Acta Pii IX, I, p. 597-598.

<sup>56</sup> Ibid. p. 618.

<sup>57</sup> LEO XIII, Litt. Enc. *Adiutricem populi*: A. A. S., XXVIII, 1895-1896 p. 130.

<sup>58</sup> PIUS X, Litt. Enc. *Ad diem illum*: A. A. S. XXXVI, 1903-1904, p. 455.

<sup>59</sup> S. THOMAS, *Summa Theol.*, I, q. 25, a. 6, ad 4.

<sup>60</sup> PIUS XII, Litt. Enc. *Humani generis*: A. A. S., XLII, 1950, p. 569.

<sup>61</sup> EX *Brev. Rom.*: Festum Assumptionis Beatae Mariae Virginis.

<sup>62</sup> Cfr. *Gen.* IX, 13.

<sup>63</sup> *Ecl.* XLIII, 12-13.

## **Maria Königin.**

### **Anlaß zur Einsetzung des Festes**

Die Bezeugungen von Verehrung und Frömmigkeit, die die katholische Welt der Gottesmutter in den vergangenen Monaten in so vielfältiger Form, in öffentlichen Kundgebungen wie auch in bescheidensten Äußerungen dargebracht hat, haben in überragender Weise ihre Liebe gegen die Jungfrau Maria und den Glauben an ihre unvergleichlichen Vorzüge bewiesen. Um aber all diese Bekundungen durch eine in besonderer Weise ausgezeichnete Feierlichkeit des Marianischen Jahres zu krönen, möchten Wir das Fest des Königtums Mariens einführen und feiern.

### **I. Das Königtum Mariens**

#### **Keine neue Wahrheit**

Niemand von euch, geliebte Söhne und Töchter, wird sich darüber wundern oder denken, es handelte sich darum, der allerseligsten Jungfrau einen neuen Ehrentitel zu verleihen. Denn wiederholen nicht schon Christgläubige seit Jahrhunderten in der Lauretanischen Litanei jene Anrufungen, die Maria mit dem Namen „Königin“ grüßen? Und schließt das Rosenkranzgebet, das in frommer Betrachtung Freuden, Leiden und Verherrlichung der Gottesmutter vorstellt, nicht mit dem lichtvollen Gedanken an Maria, die von ihrem Sohn in den Himmel aufgenommen, von ihm mit königlichem Diadem geschmückt wird?

Es war daher nicht Unsere Absicht, etwas Neues einzuführen, sondern vielmehr vor den Augen der Welt eine Wahrheit aufleuchten zu lassen, die dazu angetan ist, für ihre Leiden Heilmittel zu sein, sie von ihren Nöten zu befreien und sie auf den Weg des Heils zu führen, den sie angsterfüllt sucht.

#### **Keine irdische Herrschaft**

Weniger noch als das ihres Sohnes darf das Königtum Mariens in Zusammenhang mit dem Herrschertum des modernen politischen Lebens gebracht werden. Gewiß können die Herrlichkeiten des Himmels nicht anders als durch unvollkommene Worte und Ausdrücke der menschlichen Sprache dargestellt werden. Dies aber bedeutet keinesfalls, daß man, um Maria zu ehren, einer bestimmten Regierungsform oder einer bestimmten politischen Struktur zustimmen muß. Das Königtum Mariens ist eine Wirklichkeit, die über irdische Begriffe hinausgeht, die jedoch zur gleichen

Zeit bis ins Innerste der Herzen eindringt und ihr tiefstes Wesen anrührt, in dem, was an ihnen geistlich und unsterblich ist.

### **II. Die Königsherrschaft Mariens**

#### **Wachen über Einheit und Frieden der Welt**

Der Ursprung der Herrlichkeiten Mariens, der feierliche Augenblick, der ihre Person und Sendung aufleuchten läßt, ist jener, in dem sie, voll Gnaden, an den Erzengel Gabriel das „Fiat“ richtete, mit dem sie ihre Einwilligung in den göttlichen Ratschluß gab. Dadurch wurde sie Mutter Gottes und Königin und erhielt das königliche Amt, über Einheit und Frieden des Menschengeschlechts zu wachen. Durch sie haben wir das feste Vertrauen, daß die Menschheit langsam diesen Weg des Heils finden wird. Sie wird die Staatslenker und die Herzen der Völker zu Eintracht und Liebe führen.

Was also könnten die Christen in der gegenwärtigen Stunde, in der Einheit und Friede der Welt, ja die Quellen des Lebens selbst in Gefahr sind, denn tun als den Blick zu ihr zu richten, die ihr mit königlicher Macht umkleidet erscheint? Wie sie das göttliche Kind, Erstgeborener aller Geschöpfe und der ganzen Schöpfung<sup>1</sup>, schon in ihren Mantel hüllte, so möge sie sich würdigen, jetzt alle Menschen und alle Völker in ihre wachsame mütterliche Liebe zu hüllen. Möge sie sich würdigen, als Sitz der Weisheit, die Wahrheit des offenbarten Wortes, das die Kirche auf sie bezieht, aufleuchten zu lassen: „Per me reges regnant, et legum conditores iusta decernunt; per me principes imperant, et potentes decernunt iustitiam. Durch mich regieren die Könige und verordnen die Gesetzgeber, was recht ist. Durch mich herrschen die Fürsten und verordnen die Gewaltigen Gerechtigkeit<sup>2</sup>.“ — Wenn die Welt gegenwärtig ohne Unterlaß darum ringt, ihre Einheit zu erlangen und den Frieden zu sichern, so ist die Anrufung des Königtums Mariens über allen irdischen Mitteln und über allen menschlichen Planungen, die ja doch in irgendeiner Weise mangelhaft sind, die Stimme des christlichen Glaubens und Hoffens, die fest und stark sind durch göttliche Verheißungen und immerwährenden Beistand, die das Königtum Mariens zum Heil der Menschheit ausgeteilt hat.

\* Übersetzung aus dem Italienischen. Die Überschriften sind von uns hinzugefügt. Italienischer Wortlaut: Osservatore Romano Nr. 255 vom 2./3. November 1954.

<sup>1</sup> Vgl. Kol 1; 15.

<sup>2</sup> Prov 8, 15—16; Brev. Rom.: Comm. Fest. B. Mariae V. I Noct. Lect. 1.

## Mitteilung ihres Geistes der Stärke und des Vertrauens

Von der unerschöpflichen Güte der allerseligsten Jungfrau, die Wir heute als königliche Mutter des Herrn anrufen, erwarten Wir jedoch auch andere, nicht weniger kostbare Gaben. Sie soll nicht nur die dunklen Pläne und die ungerechten Werke der Feinde der geeinigten und christlichen Menschheit zunichte machen, sondern darüber hinaus den Menschen von heute etwas von ihrem Geist selbst mitteilen. Damit meinen Wir jenen mutigen, ja kühnen Willen, der in schwierigen Lagen, vor Gefahren und Hindernissen ohne jedes Zögern die notwendigen Entscheidungen zu treffen versteht, sie kraftvoll und ohne Schwanken in die Tat umsetzt und so die Schwachen mitreißt, die Müden, die Zweifelnden und all diejenigen, die nicht mehr an die Gerechtigkeit und Erhabenheit der Sache glauben, um die sie kämpfen. Wer sieht da nicht, in welchem hohem Maße Maria diesen Geist in sich selbst verwirklicht hat und wie sehr sie verdient, als „starke Frau“ gepriesen zu werden? Ihr „Magnifikat“, dieses hohe Lied der Freude und des unbesiegbaren Vertrauens an Gottes Macht, deren Werke zu vollbringen sie auf sich nimmt, durchdringt sie mit heiligem, kühnem Mut, mit einer Kraft, die der Natur als solcher unbekannt ist.

Wie sehr wünschen Wir, daß all diejenigen, die heute die Verantwortung tragen für den guten und rechten Gang der öffentlichen Angelegenheiten, dieses leuchtende Beispiel wahrhaft königlicher Gesinnung nachahmen! Sieht man hingegen nicht, wie in ihren Reihen sich eine Art Müdigkeit bemerkbar macht, Resignation, Passivität, die sie daran hindern, den schwierigen Fragen der Gegenwart mit Festigkeit und Ausdauer entgegenzutreten? Lassen nicht vielleicht manche bisweilen die Ereignisse einfach an sich vorübergehen, anstatt sie mit gesunder und konstruktiver Tat zu meistern?

Ist es demnach nicht dringend notwendig, alle lebendigen Kräfte zu mobilisieren, die sich noch in Reserve befinden? Alle wachzurufen, die sich der gefährvollen psychologischen Depression nicht voll bewußt, der sie verfallen sind? Wenn jedoch auch das Königtum Mariens einen geeigneten symbolischen Ausdruck in der „acies ordinata“, dem zum Kampf aufgestellten Heer<sup>3</sup> findet, so wird dabei doch niemand an irgendwelche kriegerischen Unternehmen denken, sondern nur an die Stärke der Seele, die wir bei der seligsten Jungfrau als in heroischem Grad verwirklicht bewundern, und die ihren Ursprung in der Gewißheit hat, auf Gottes Anordnung in der Welt tatkräftig zu handeln.

Könnte doch das Gebet, das Wir an das Königtum der Mutter Gottes richten, den um ihre Verantwortung bedachten Menschen die Gnade er-

flehen, Verzagtheit und Trägheit zu besiegen! Leben wir doch in einer Stunde, in der niemand sich auch nur einen Augenblick Ruhe gönnen darf, während in so vielen Ländern die Freiheit ungerechterweise unterdrückt, die Wahrheit von einer emsigen und betrügerischen Propaganda verschleiert wird, die Kräfte des Übels aber gleichsam über die Erde entfesselt scheinen.

### Vermittlung göttlicher Gnaden

Wenn das Königtum Mariens den Herrschern der Völker den Zeitbedürfnissen entsprechendes Verhalten und Ratschläge einzuflößen imstande ist, so hört sie selbst nie auf, alle Völker der Erde und alle Schichten der Bevölkerung mit ihren Gnaden zu überhäufen. Im grauenvollen Geschehen der Passion am Fuße des Kreuzes hat sie das bitterste Opfer gebracht, das von einer Mutter verlangt werden kann. Seitdem umsorgte sie mit ihrem mütterlichen Sinn die ersten Christen, die von ihr an Sohnes Statt angenommenen Kinder. Königin mehr denn sonst durch die erhabene Würde ihrer Seele und durch den Reichtum göttlicher Gaben hört sie nie auf, die Schätze ihrer Liebe und ihrer milden Fürsorge unter die mit Elend beladenen Menschen zu verteilen. Weit davon entfernt, sich auf Rechtsverlangen und Herrscheransprüche zu gründen, kennt das Königtum Mariens nichts als dies: die völlige großmütige Hingabe ihrer selbst.

In dieser Weise also übt Maria ihr Königtum aus: sie nimmt unsere Ehrenbezeugungen entgegen und hört auf unsere Gebete, auch auf die bescheidensten und unvollkommensten. Beseelt vom Verlangen, die Gefühle des gesamten christlichen Volkes auszudrücken, wenden Wir Uns daher an die seligste Jungfrau Maria mit diesem inbrünstigen Flehen:

### III. Gebet zur Königin Maria

Aus der Tiefe dieses Tales der Tränen, in dem die leidbeladene Menschheit mühsam dahinzieht; aus den Meeresfluten, die von den Stürmen der Leidenschaften ständig angepeitscht werden, erheben wir unsere Augen zu dir, o Maria, geliebte Mutter, um durch die Schau deiner Heiligkeit gestärkt zu werden und dich, Königin und Herrscherin des Himmels und der Erde, als unsere Königin und Herrscherin zu grüßen.

Dein Königtum lobpreisen wir mit dem berechtigten Stolz, deine Kinder zu sein, und anerkennen es, weil der erhabenen Würde deines Wesens zukommend, o liebevolle und wahre Mutter dessen, der durch eigenes Recht, durch Erbschaft und Erwerbung König ist.

Herrsche, o Mutter und Herrin, weise uns den Weg der Heiligkeit, leite uns und stehe uns bei, auf daß wir niemals von ihm abweichen.

<sup>3</sup> Off. in Assumptione B.M.V. passim.

Wie du in der Höhe des Himmels eine Herrschaft über die Engelscharen ausübst, die dich als ihre Herrscherin anrufen; über die unzählige Schar der Heiligen, die beseligt sind in der Schau deiner leuchtenden Schönheit; so herrsche auch über das ganze Menschengeschlecht und öffne vor allem jenen den Weg zum Glauben, die deinen göttlichen Sohn noch nicht kennen.

Herrsche über die Kirche, die sich zu deinem milden Herrschertum bekennt, es feiert und inmitten der Bedrängnis unserer Tage bei dir sichere Zuflucht sucht. Insbesondere aber herrsche über jenen Teil der Kirche, der verfolgt ist und Unterdrückung leidet, und gib ihm Kraft, die Widerwärtigkeiten zu ertragen, Standhaftigkeit, dem ungerechten Druck nicht nachzugeben, Licht, um nicht den feindlichen Nachstellungen zu unterliegen, Festigkeit, um allen offenen Angriffen zu widerstehen, und zu jeder Stunde unverbrüchliche Treue zu deinem Reich.

Herrsche über das Denken, damit es nur das Wahre suche; über das Wollen, damit es nur dem

Guten folge; über die Herzen, damit sie nur das lieben, was du willst.

Herrsche über die einzelnen und über die Familien wie über die Gemeinschaften und Völker; über die Beratungen der Mächtigen, über die Ratschläge der Weisen wie über die bescheidenen Erwartungen des schlichten Volkes.

Herrsche auf den Straßen und Plätzen, in Stadt und Land, in Berg und Tal, in den Lüften, auf der Erde und dem Meer. Erhöre das fromme Gebet derer, die wissen, daß dein Reich das des Erbarmens ist, wo jede Bitte Erhörung findet, jeder Schmerz Linderung, jede schmerzliche Prüfung Trost, jede Schwäche Heilung und wo, wie durch den Wink deiner milden Hand, selbst aus dem Tod strahlend das Leben ersteht.

Erwirke du, daß alle die, die nun in allen Teilen der Welt dir jubeln und dich als Königin und Herrscherin anerkennen, dereinst im Himmel der Fülle deines Reiches teilhaftig werden können, in der Schau deines göttlichen Sohnes, der mit dem Vater und dem Heiligen Geist lebt und herrscht von Ewigkeit zu Ewigkeit. Amen.

## Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.

### **Nr. 287 Hirtenwort zum Welttag der heiligen Kindheit [26. Dezember 1954].**

Liebe Kinder!

Ein rotes Gewand trägt der Priester heute. Rot ist die Farbe des Blutes. Der heilige Stephanus hat sein Blut für den Heiland vergossen. Er ist der erste Blutzeuge der Kirche, der erste Märtyrer. Viele tausend Christen haben nach ihm ihr Blut für Christus den Herrn vergossen. Sie wollten lieber sterben als den Glauben verleugnen. Zu diesen Blutzeugen zählen auch Kinder wie der heilige Tarzsius und der heilige Werner. Im nächsten Jahr feiert die Kirche in besonderer Weise das Gedächtnis der Märtyrer von Uganda in Afrika, die vor 70 Jahren den Martertod starben. Unter ihnen befanden sich 14 Edelknaben, der jüngste von ihnen war 12 Jahre alt. Sie wurden in Schilfrohr eingewickelt und verbrannt. Die Knaben opferten ihr Leben, weil sie vom „Beten“ und vom christlichen Glauben nicht lassen wollten. Aus ihrem Opfer ist die Kirche von Uganda gewachsen. Sie ist heute die blühendste Mission in Afrika und zählt 1 181 000 Katholiken. Aus dem Blut der Märtyrer wächst die Kirche, von Stephanus angefangen bis zu den Märtyrern von Uganda.

Rot ist die Farbe des Opferblutes, rot ist die Farbe der Opferliebe. Die Edelknaben von Uganda waren zum Opfer ihres Lebens bereit, weil sie den Heiland liebten. Stephanus trug die Liebe zu Christus in seinem Herzen. „Ich sehe den Himmel offen und

den Menschensohn zur Rechten Gottes stehen.“ (Apg. 7,56.) Echte Gottesliebe ist opferbereite Liebe.

Liebe Kinder! Auch eure Gottesliebe ist echt, wenn ihr bereit seid, Opfer zu bringen. Aus dem Opfer wächst die Kirche; aus dem Kreuzesopfer des Herrn, aus dem Lebensopfer der Märtyrer, aus den Opfern aller Gotteskinder. Millionen Heidenkinder erwarten noch den Heiland. Sie stehen vor den Toren der Kirche. Priester fehlen, die ihnen den Glauben verkünden, ihnen die heilige Taufe spenden und sie zum Heiland hinführen. Euer Gebet und euer Opfer öffnen ihnen die Pforte zum Gottesreich. Ihr könnt ihnen helfen, Gotteskinder zu werden. Der Welttag der heiligen Kindheit ist der Tag des Gebetes und des Opfers für die Rettung der Heidenkinder. Darum hat der Heilige Vater diesen Tag auf der ganzen Welt eingerichtet. Er will auch, daß ihr nicht nur heute, sondern täglich für die Bekehrung der Heiden betet und regelmäßig eure Opfer bringt. Das könnt ihr am besten als Mitglieder des Päpstlichen Werkes der heiligen Kindheit. Der Heilige Vater wünscht ausdrücklich, daß jedes katholische Kind, von der Taufe angefangen, Mitglied des Päpstlichen Werkes der heiligen Kindheit ist.

So könnt ihr dem Vorbild des heiligen Stephanus, der Märtyrer von Uganda und aller Märtyrer folgen. Auf diese Weise könnt ihr mithelfen, daß alle Kinder dieser Erden Gotteskinder werden. Den Märtyrern schenkt der Heiland die herrliche Krone der

Blutzeugen. „Du hast ihm Herr das Haupt gekrönt mit einer Krone aus edlem Stein.“ (Ps. 20,4.) Euch aber gilt das Wort des Herrn: „Freuet euch und frohlocket, euer Lohn wird groß sein im Himmel!“ (Mt. 5,12.)

Als Unterpand dieser Verheißung erteile ich euch meinen bischöflichen Segen.

Es segne euch † der Vater, † der Sohn † und der Heilige Geist! Amen.

Aachen, den 25. Dezember 1954

† **Johannes**

Bischof von Aachen

Vorstehendes Hirtenwort ist am 26. Dezember 1954 in allen Gottesdiensten zu verlesen.

Für die Feier des Welttages selbst ordnen wir an:

Der Weisung des Heiligen Vaters entsprechend ist in jeder Pfarr- oder Rektoratskirche in allen Gottesdiensten auf die Bedeutung des Päpstlichen

Werkes der Heiligen Kindheit hinzuweisen. Für die Kinder wird die Kindermesse entsprechend gestaltet. Die Kommunikanten sind zum Empfang der heiligen Sakramente einzuladen. Am Nachmittag findet eine Festandacht mit feierlicher Aufnahme in das Päpstliche Werk der Heiligen Kindheit, Segnung und Opfergang der Kinder statt. Die Kollekte in der Kindermesse und der Ertrag des Opferganges sind ungekürzt auf das Konto des Päpstlichen Werkes der Heiligen Kindheit in Aachen — PSA Köln Nr. 6835 — zu überweisen.

Das Dezemberheft der „Unio cleri pro missionibus“ bringt Skizzen für Predigt und Katechese. Es wird allen Mitgliedern der Unio rechtzeitig zugestellt. Nichtmitglieder mögen es beim Generalsekretariat des Päpstlichen Werkes der Heiligen Kindheit, Aachen, Stephanstraße 35, anfordern.

Für Internate und Erziehungsinstitute gilt sinngemäß die gleiche Anordnung.

## Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

### **Nr. 288 Gebetsgedenken für die verfolgte Kirche.**

Aachen, 22. November 1954

Das Komitee für das Marianische Jahr hat in einem Rundschreiben vom 16. Oktober 1954 vorgeschlagen, den 2. Adventssonntag, 5. Dezember d. J., dem Gebetsgedenken für die verfolgte Kirche zu weihen. Es ist der ausdrückliche Wunsch unseres Heiligen Vaters, Papst Pius XII., daß dieser Vorschlag in der ganzen katholischen Welt beachtet werde. Auch in unserer Diözese soll dementsprechend gehandelt werden. Wir verordnen deshalb: In den Predigten dieses Sonntags ist der verfolgten Kirche zu gedenken, der vielen Bischöfe, Priester und Laien, die um ihres Glaubens willen zu leiden haben. Da gilt das Wort: „Wenn ein Glied leidet, so leiden alle Glieder mit . . . . Ihr aber seid der Leib Christi und im einzelnen Glieder.“ (1 Kor. 12,26 f). Mit den Gläubigen ist im Anschluß an die Predigt oder sonst bei den heiligen Messen für die verfolgte Kirche zu beten, etwa „Unter deinen Schutz und Schirm“ (Oremus A 250). In den Nachmittagsandachten ist in gleicher Weise zu beten. Wir schlagen vor: „Um die Erhaltung des Glaubens“ (A 119).

### **Nr. 289 Gemeinschaft der Schönstattpriester.**

Aachen, 22. November 1954

Bezüglich der Schönstattpriester geben wir folgenden Beschluß der Fuldaer Bischofskonferenz 1953 bekannt:

Die in Fulda versammelten Bischöfe anerkennen das Generalstatut des Schönstattwerkes, dem vom Heiligen Offizium das „Nihil obstat“ erteilt wurde,

und zwar als die einzig rechtmäßige Form, in der das Schönstattwerk in Deutschland verwirklicht werden kann.

Durch diese Erklärung wird keiner der Bischöfe verpflichtet, das Schönstattwerk in seiner Diözese oder in einem Teil derselben zuzulassen. Sie besagt nur, daß jeder Bischof, falls er das Werk zuläßt, gehalten ist, die genaue Einhaltung des Statuts zu fordern.

Mit dem Generalstatut sind anerkannt Priesterliga und Priesterbund.

Gemäß § 33 n. 1. des Generalstatuts können die Mitglieder des Priesterbundes für das asketische Leben Normen aufstellen, die dem kirchlichen Vollkommenheitsstreben angepaßt sind.

### **Nr. 290 Diözesan-Filmtag der Diözese Aachen am 12. Dezember 1954.**

Aachen, 23. November 1954

Gemäß Beschluß der Fuldaer Bischofskonferenz sollen die Diözesen in Anbetracht der Bedeutung des guten Films für den Aufbau des religiösen und kulturellen privaten wie öffentlichen Lebens jährlich einen besonderen Filmtag veranstalten. Für unsere Diözese Aachen ist dafür der Sonntag, der 12. Dezember, bestimmt worden. Die besondere Aufgabe des Filmtages besteht darin, daß die katholischen Gläubigen über die Gefahr des minderwertigen Films aufgeklärt werden und für die Pflege des guten Films gewonnen werden sollen. In der von Papst Pius XI. 1936 veröffentlichten Enzyklika „Vigilanti cura“ ist alles enthalten, was wir kirchlicherseits über den Film wissen sollen. Die Veröffentlichung dieser

Enzyklika wurde von der nationalsozialistischen deutschen Regierung verboten. Aber fußend auf diese Enzyklika erließen die deutschen Bischöfe am 14. Oktober 1951 ein Hirten Schreiben, in dem sie zur Bildung der katholischen Filmliga aufriefen, die keine Organisation, aber ein ernster Gewissensanruf an die Gläubigen sein muß hinsichtlich der Gefahren des minderwertigen und des Nutzens des guten Films. Darüber hinaus wird der „Katholische Filmdienst“ herausgegeben (Organ der Katholischen Filmkommission Deutschlands), der die Neuerscheinungen auf dem Gebiete des Films begutachtet. Die Gläubigen sollen durch Vorträge und Belehrungen die rechte Stellung zum Film einnehmen lernen.

In unserer Diözese werden diese Interessen der katholischen Filmliga in Verhandlungen mit den Theaterbesitzern durch den „Verein der Filmfreunde“ wahrgenommen. Auch sollen die Besucherorganisationen hinsichtlich ihrer Wünsche ins Gespräch kommen mit den Theaterbesitzern und der Filmindustrie.

Auf diese katholischen Bestrebungen und Belange sollen die Gläubigen am 12. Dezember 1954 in Predigt und Katechese erneut aufmerksam gemacht werden. Die Stellung der Kirche zum guten und schlechten Film wird dabei erwähnt. Darüber hinaus soll versucht werden, die Theaterbesitzer zur Vorführung entsprechender Filme zu gewinnen. Wer an Orten ohne stationäres Kino die Vorführung eines Filmes wünscht, wende sich an die „Gemeinnützige Orbis G. m. b. H.“, Aachen, Lochnerstraße 9, Telefon Nummer 30353. Anfragen beantwortet der „Verein der Filmfreunde e. V.“, ebenda.

Wir möchten darauf aufmerksam machen, daß in „Haus Altenberg“, Düsseldorf, Derendorfer Straße 1, ein Buch erschienen ist: „1300 Filme kritisch betrachtet.“

Die H. H. Pfarrer wollen an den Kirchtüren eine Kollekte für die Belange des guten Filmes abhalten lassen und auf dem üblichen Wege einsenden.

In der Diözese Aachen haben sich bis jetzt auf dem Verhandlungswege 33 Filmtheater bereit erklärt, keinen Film der Gruppe 3 und 4 des katholischen Filmdienstes vorzuführen. Die Verhandlungen werden fortgesetzt.

## **Nr. 291            Buchgemeinden.**

**Aachen, 23. November 1954**

Mit großer Sorge beobachten wir die Situation auf dem deutschen Buchmarkt. In immer stärkerem Maße wird dem Laien durch die nach Zahl und Inhalt fast unübersichtliche Menge an Titeln die Buchwahl beinahe unmöglich gemacht.

Hinzu kommen die preislich zwar sehr günstigen, inhaltlich aber nicht alle vorbehaltlos anzuerkennenden Bücher vieler Buchgemeinschaften. Manche Gläubige lassen sich von den finanziellen Vorteilen

beeindrucken, ohne die geistigen und seelischen Gefahren eines Teils dieser Angebote zu erkennen.

In diesem Zusammenhang empfehlen wir nachdrücklich die vor einem Jahr auf Anregung Sr. Eminenz neugeordnete Bonner Buchgemeinde. Sie ist die älteste katholische Buchgemeinde Deutschlands und bietet ausgesuchte moderne katholische Unterhaltungsliteratur sowie Religiöses, Belehrendes und Jugendschrifttum zu finanziell sehr günstigen Bedingungen an. Über ihre Arbeit orientiert die illustrierte Hauszeitschrift „Die Bonner Buchgemeinde.“

Darüber hinaus weisen wir empfehlend auf die „Herder-Buchgemeinde für Jugend und Haus“ hin, die vom Herderverlag in Freiburg vor einem Jahr gegründet wurde. Über die Arbeit der Herder-Buchgemeinde orientiert die Buchgemeinde-Illustrierte „Das Rote Haus“.

Wir bitten die Geistlichen unserer Diözese, wo immer sie können, unsere Gläubigen auf dieses so dringend notwendige Instrument des geistigen Katholizismus hinzuweisen, die Werbung zu unterstützen und selbst, eventuell auch für die Pfarrbüchereien, die Vorteile der Bonner und Herder-Buchgemeinde wahrzunehmen.

Nähere Auskunft erteilt die Bonner Buchgemeinde, Bonn, Wittelsbacherring 9, sowie die Herder-Buchgemeinde, Verlag Herder, Freiburg i. Br.

Wir halten es für selbstverständlich, daß der hochwürdige Klerus und die katholischen Borromäuservereine nur die katholischen Buchgemeinden fördern und für fremde Buchgemeinschaften, reisende Buchhändler und Zeitschriftenwerber keine Empfehlungen ausstellen.

## **Nr. 292    Streupflicht bei Schnee und Glatteis.**

**Aachen, 24. November 1954**

Die bevorstehende kältere Jahreszeit gibt uns Veranlassung, die Kirchenvorstände auf ihre besondere Verpflichtung zur Verhütung von Unfällen durch Schnee und Glatteisbildung erneut hinzuweisen. Die Zugänge zu den Kirchen sowie zu den im Eigentum der Kirchen befindlichen Gebäuden und Grundstücken müssen bei Schnee und Glatteis rechtzeitig mit abstumpfenden Stoffen (Asche, Sand) bestreut werden. In der Regel schreiben besondere ortspolizeiliche Verordnungen das Bestreuen der Bürgersteige und Straßen vor den Gebäuden und Grundstücken vor.

Das Bestreuen ist jeweils — gegebenenfalls mehrfach im Laufe eines Tages — zu wiederholen, sobald die abstumpfende Wirkung der Streustoffe nachgelassen hat.

Der Kirchenvorstand hat die Pflicht, nachzuprüfen, ob diejenigen Personen, denen die Streupflicht kraft Gesetzes oder Vertrages obliegt (Bewohner der kircheneigenen Dienst- und Miethäuser, Küster, Hausmeister und andere), diese Pflicht erfüllen.

Aus der Unterlassung der Streupflicht sind vielfach unangenehme Prozesse auf Schadenersatz und in einzelnen Fällen auch auf strafrechtliche Haftbarmachung der verantwortlichen Personen (Vorsitzende und Mitglieder des Kirchenvorstandes) entstanden.

**Nr. 293 Steuerbefreiung  
gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher  
Einrichtungen.**

Aachen, 24. November 1954

In unserer Verfügung Nr. 236, Kirchlicher Anzeiger vom 1. 10. 1954, Seite 136, haben wir die Kirchenvorstände aufgefordert, Satzungen für ihre Betriebe gewerblicher Art und für die der Verwaltung der Kirchenvorstände unterstehenden Zweckvermögen entsprechend den am Schluß der Verfügung wiedergegebenen Mustersatzungen aufzustellen und einzureichen.

Wir müssen feststellen, daß ein großer Teil der Kirchengemeinden bisher noch keine Satzungen vorgelegt hat, obwohl nach unserer Kenntnis diese Kirchengemeinden Eigentümer von Betrieben gewerblicher Art bzw. Zweckvermögen sind, die für ihre Steuerfreiheit unbedingt eine Satzung benötigen.

Die Frist für die Aufstellung der Satzung läuft am 31. 12. 1954 unwiderruflich ab. Eine kirchlicherseits beantragte Fristverlängerung wurde abgelehnt.

Wir fordern hiermit die Kirchenvorstände letztmalig auf, Satzungen für ihre Betriebe gewerblicher Art bzw. Zweckvermögen unter Beachtung unserer Verfügung Nr. 236 aufzustellen. Am Ende dieser Verfügung haben wir Mustersatzungen für Betriebe gewerblicher Art, für Zweckvermögen und für Personenvereinigungen veröffentlicht. Wir bitten, diese Satzungen zu benutzen, da sie im Einvernehmen mit den für unsere Diözese zuständigen Oberfinanzdirektionen ausgearbeitet worden sind. Eigenmächtige Abweichungen sind deshalb zu unterlassen.

Infolge der mit der Durchführung der Angleichung der Satzungen für Betriebe gewerblicher Art der Kirchengemeinden an die Vorschriften der Gemeinnützigkeitsverordnung verbundenen Arbeit sind wir außerstande, die säumigen Kirchenvorstände einzeln anzumahnen. Diese Mahnung geschieht hiermit, wobei wir nochmals auf die in unserer Verfügung Nr. 236 ausgesprochene Pflicht der Kirchenvorstände zur sorgfältigen Durchführung dieser Verfügung hinweisen.

**Nr. 294 Steuerbefreiung  
der Pfarrbüchereien (Borromäus-Büchereien)  
im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung  
vom 24. Dezember 1953.**

Aachen, 24. November 1954

Wir halten die Frage, ob die Pfarrbüchereien (Borromäus-Büchereien) „Betriebe gewerblicher Art

öffentlich-rechtlicher Körperschaften“ im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung darstellen, für zweifelhaft. Da aber die uns noch zur Verfügung stehende Zeit für die Klärung dieser Steuerfrage nicht ausreicht, ordnen wir vorsorglich an, daß die Pfarrbüchereien unserer Kirchengemeinden grundsätzlich nachstehende Satzungen beschließen und uns einreichen.

**Satzung**

der Pfarrbücherei der Katholischen Kirchengemeinde St. . . . . in . . . . .

Der Kirchenvorstand der Katholischen Kirchengemeinde St. . . . . in . . . . . beschließt, der im rechtlichen und wirtschaftlichen Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde stehenden Pfarrbücherei folgende Betriebsatzung zu geben, die die bisherige Rechtslage zusammenfassend wiedergibt.

**§ 1**

Die Pfarrbücherei . . . . . ist ein Betrieb der Katholischen Kirchengemeinde St. . . . . zu . . . . . Die Pfarrbücherei . . . . . hat die Aufgabe, unter Ausschluß aller eigenwirtschaftlichen Ziele ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken zu dienen. Die Pfarrbücherei . . . . . verfolgt insbesondere den Zweck, das religiös-sittliche Leben der Pfarrangehörigen durch Ausleihen guter Bücher zu heben sowie durch deren Bezug die Gründung entsprechender Hausbüchereien zu fördern und zu schützen.

**§ 2**

Die Einrichtungen der Pfarrbücherei stehen jedermann ohne Unterschied des Standes oder Religionsbekenntnisses sowie ohne Abgrenzung nach örtlichen, beruflichen oder sonstigen Merkmalen zur Verfügung. Sie stellt sich in besonderem Maße in den Dienst der minderbemittelten Bevölkerung. Die gesamten Mittel der Pfarrbücherei dienen dem gemeinnützigen Zweck. Die Pfarrbücherei . . . . . erstrebt keine Gewinnerzielung. Eine Gewinnverteilung an Dritte findet nicht statt. Verwaltungsausgaben, die dem Zweck der Pfarrbücherei fremd sind, sowie die Zahlung unverhältnismäßig hoher Vergütungen sind ausgeschlossen. Sich etwa ergebende Erträge und Überschüsse sind nur für die Zwecke der Pfarrbücherei zu verwenden.

**§ 3**

Die Pfarrbücherei . . . . . wird durch den Kirchenvorstand der Katholischen Kirchengemeinde St. . . . . in . . . . . gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 und der jeweils geltenden Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden der Diözese . . . . . vom übrigen Kirchenvermögen gesondert verwaltet und vertreten.

#### § 4

- Der Pfarrbücherei dienen die folgenden am . . . vorhandenen kirchlichen Vermögensstücke:
- 1) Einrichtungsgegenstände und sonstiges Vermögen lt. besonderem Verzeichnis in Anlage bzw. soweit Bilanz geführt wird, lt. Ausweis der jährlichen Bilanz.
  - 2) Die zu 1. erwähnten Verzeichnisse werden laufend ergänzt.

#### § 5

Die Leitung der Pfarrbücherei . . . liegt in den Händen des jeweiligen Pfarrers der Katholischen Kirchengemeinde St. . . . in . . . oder der von ihm beauftragten Person.

#### § 6

Mit der Überwachung der Geschäftsführung, der Untersuchung etwaiger Beschwerden und Beseitigung der Mängel beauftragt der Kirchenvorstand seinen Vorsitzenden.

#### § 7

Das Geschäftsjahr läuft vom . . . bis . . .

#### § 8

Die Betriebsleitung legt alljährlich, spätestens 3 Monate nach Beendigung des Geschäftsjahres, Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung dem Kirchenvorstand vor.

#### § 9

Über die Auflösung der Pfarrbücherei beschließt der Kirchenvorstand. Im Fall der Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall des Zweckes der Pfarrbücherei hat der Kirchenvorstand das der Kirchengemeinde gehörige Vermögen für die Erreichung der gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen

Zwecke der Kirchengemeinde St. . . . .  
in . . . . . zu verwenden.  
. . . . ., den . . . . . November 195 .

Der Kirchenvorstand  
der Katholischen Kirchengemeinde  
St. . . . .

Von diesen Verpflichtungen sind lediglich diejenigen Kirchengemeinden befreit, deren Pfarrbücherei einen Wert unter DM 3000.— aufweist bzw. am 21. 6. 1948 aufwies. Hierbei ist nicht der Anschaffungswert der Bücherei zugrunde zu legen, sondern der derzeitige Verkehrswert, welcher zweifellos geringer ist.

Etwaige von uns bisher mündlich oder schriftlich erteilte Bescheide, die vorstehender Anordnung nicht entsprechen, werden hiermit aufgehoben.

### **Nr. 295 Richtlinien zur Durchführung des ordentlichen Haushaltsplanes 1954.**

Aachen, 24. November 1954

Im Nachgang zur unserer Verordnung im Kirchlichen Anzeiger 1954, Nr. 155, Seite 89, geben wir bekannt:

Die nach dieser Verordnung vorläufig blockierten Ansätze bei Titel IX der Ausgaben des ordentlichen Haushaltsplanes 1954 werden hiermit ab sofort zur Bewirtschaftung freigegeben. Entsprechende Zahlungen dürfen bis zur Höhe der etatmäßig genehmigten Einzelansätze geleistet werden.

Wir weisen eindringlich darauf hin, daß die in Frage stehenden Ausgaben bei den Pfarrgemeinden nur dann getätigt werden dürfen, wenn durch Einhaltung der übrigen Etatansätze der Ausgleich des Haushaltsplanes 1954 gewährleistet ist.

## Kirchliche Mitteilungen.

### **Nr. 296 Päpstliches Werk der heiligen Kindheit, Aachen.**

Die hochwürdigen Herren Seelsorgsgeistlichen werden gebeten, die noch vorhandenen Mitgliederbeiträge, Heidenkindgaben, Kollekten und sonstigen Spenden für das Päpstliche Werk der heiligen Kindheit möglichst bald an die Zentrale in Aachen, Postscheckkonto Köln Nr. 6835, zu überweisen. Das Rechnungsjahr des Päpstlichen Werkes der heiligen Kindheit schließt per 31. Dezember. Beträge aus 1954, die nach dem 31. Dezember eingehen, können in die Zusammenstellung, die — nach Dekanaten geordnet — wieder veröffentlicht werden soll, nicht mehr aufgenommen werden.

### **Nr. 297 Päpstliches Werk der Glaubensverbreitung.**

Um die Leistungen der Pfarreien für das Päpstliche Werk der Glaubensverbreitung im Jahre 1954 richtig erfassen und den Jahresabschluß fertigen zu können, bitten wir, alle Zahlungen für das Päpstliche Werk der Glaubensverbreitung bis spätestens 31. Dezember 1954 auf das Post-

scheckkonto des Päpstlichen Werkes der Glaubensverbreitung Köln Konto-Nr. 14874 zu überweisen.

### **Nr. 298 Jahresschlußabrechnung für Schutzengelverein und Bonifatiusverein.**

Mit dem 31. Dezember schließt der Schutzengelverein für die Diaspora in Paderborn das laufende Rechnungsjahr ab. Die Zentrale in Paderborn bittet die hochwürdigen Leiter der Pfarrschutzengelvereine, die Beiträge und Sondergaben der Kinder bis zum Ende dieses Jahres auf das Diözesankonto des Schutzengelvereins zu überweisen. Dasselbe lautet: „Schutzengelverein des Bistums Aachen in Aachen P.S.K. Köln Nr. 95806“.

Die Sorge des Schutzengelvereins gilt der christlichen Erziehung der katholischen Jugend in den Diasporagebieten der Ost- und Westzone. Durch den Einsatz von Seelsorgehelferinnen soll eine regelmäßige religiöse Betreuung der Diasporajugend ermöglicht werden. 900 opferbereite Laienhilfskräfte arbeiten an der Seite der Diasporapriester in der religiösen Kinderunterweisung, in der Familien-seelsorge und der religiösen Krankenbetreuung. Die Diasporapriester und Seelsorgehelferinnen können ihre Aufgabe

nur dann erfüllen, wenn das katholische Land in treuer Verbundenheit ihre Arbeit durch Gebet und Opfer unterstützt. Wir empfehlen dem hochwürdigen Klerus, alle Kinder ihrer Gemeinden der Gebets- und Opfergemeinschaft des Schutzengelvereins einzugliedern, damit diese schon von Jugend auf Mitverantwortung tragen für die Brüder und Schwestern in den Diasporagebieten der Ost- und Westzone.

Ebenso bittet der Generalvorstand des Bonifatiusvereins, die restlichen Beiträge für 1954 bis zum Jahresende auf das Konto der Bonifatiuskasse Aachen, P.S.K. Köln 81786 zu überweisen.

### **Nr. 299 Angebot einer Wohnung.**

In der Pfarrgemeinde Merken über Düren ist die freie Kaplanei an einen Geistlichen zu vergeben. Interessenten wollen sich an das kath. Pfarramt daselbst wenden.

### **Nr. 300 Bücher und Zeitschriften.**

Stiefvater A.: „Klaus von Flüe, der Friedensheilige“. 48 Seiten, 8 Bildtafeln, englisch broschiert, DM 1,80. Verlag Winfried-Werk GmbH, Augsburg.

Diesen Heiligen zu begreifen, der Frau und Kinder, Haus und Hof verließ und Sitz und Stimme im Rat aufgab, um Gottes Ruf zu folgen, ist nicht leicht. Wenn man aber die lebendige Darstellung Stiefvaters liest, versteht man ihn, den ersten, heiligen Mann, ja man ist erschüttert über die Härte seines geradlinigen Lebens. Das ist es wohl auch, was heute so viele Pilger nach Sachseln zieht. — Der Text ist ausgezeichnet ergänzt durch die beigegebenen Bilder, unter denen sich auch die älteste Darstellung des Heiligen aus dem Jahre 1492 — fünf Jahre nach seinem Tod — befindet.

Muhler E.: „Kirche und Sozialismus“. 8 Seiten (1. Seite bebildert), Einzelpreis DM 0,15. Verlag Winfried-Werk GmbH, Augsburg.

Wohlthuend ist der sachliche Ton, in dem die Frage behandelt ist, ob ein Christ Sozialist sein kann. Daß die Antwort „nein“ lauten muß, liegt eben daran, daß der Sozialismus eine Weltanschauung ist, die in wesentlichen Punkten der christlichen Lehre widerspricht.

„Das Hohelied der Mädchen“. Lesungen zum täglichen Gedächtnis. Herausgegeben von Paula Gorges und Mechtild Leineweber. 8 Kunstdrucktafeln und 12 Vignetten. 158 Seiten. Ganzleinen DM 6,80. Verlag Butzon und Bercker, Kevelaer.

„Das Hohelied der Mädchen“ ist zu einem vielstrophigen Preislied heiliger Liebe und opferbereiten Sterbens zur größeren Ehre Gottes geworden. Er führt die von der Kirche heilig gesprochenen Mädchen aus allen Jahrhunderten und Rassen an und zeichnet in knappen einfachen Worten ein Bild ihres Heldenlebens und Sterbens. Mehr als mit den Augen will es mit dem Herzen gelesen sein. Dann wird hinter den schlichten Berichten eine Welt unbekannter Höhen und Tiefen auftauchen, voll erregender Spannung, Wagnisse und Abenteuer.

Dieses Martyrologium der Mädchen eignet sich ganz besonders zur persönlichen Lesung und zum Vorlesen in den Mädchengemeinschaften. Für den Jugendseelsorger und die Jungführerin ist es unentbehrlich zur religiösen Vertiefung der Mädchen.

Berg Ludwig: „Zur Theologie der Familie“. 32 Seiten.

Die Schrift legt prägnant die Absichten des Schöpfers in bezug auf die Familie dar, wie sie sich den Braut- und Eheleuten einprägen müßten. Das Zusammenwirken Gottes mit den Eltern, die sittlichen, sozialen und rechtlichen

Gegebenheiten werden kurz und verständlich erläutert. Die Broschüre verdient Beachtung.

Wallraf Hermann Josef S. J.: „Zum Kartellproblem“. 36 Seiten.

Geschichte, Wurzelgrund und Wirkungen der Kartelle werden ebenso umrissen wie die Schwierigkeiten eines Kartellverbotes und Verhinderung eines eventuellen Mißbrauches von Kartellabreden. Die Schrift ist zur Orientierung über die Fragen der Kartelle zu empfehlen.

Molitor Bruno: „Warum soziale Gerechtigkeit? 32 Seiten.

Die Notwendigkeit der sozialen Gerechtigkeit, die Elemente der Gerechtigkeit überhaupt, die Grundverhältnisse der Gerechtigkeit, die Eigenart und das Maß der sozialen Gerechtigkeit bilden die Gegenstände der Abhandlung. In knapper, aber doch nichts Wesentliches auslassender Form werden die Inhalte und Forderungen der Sozialgerechtigkeit verständlich dargelegt. An der Sache Interessierte werden bei der Lektüre Gewinn haben.

Die drei Schriften sind im Auftrage des Sozialreferates des Zentralkomitees der deutschen Katholiken im Verlag Bonifacius-Druckerei, Paderborn, erschienen.

„Musik und Altar“ — eine Zeitschrift für Musik in Kirche, Jugend und Schule — will für die Praxis da sein, auch für die einfachsten Verhältnisse. Die lebendige Verbindung der Kirchenmusik mit dem liturgischen Geschehen am Altar, die sinnvolle Eingliederung aller Teilnehmer am Gottesdienst ist das Hauptanliegen der Zeitschrift.

In ihren Aufsätzen umfaßt sie auch jene Gebiete, in denen sich geistliche und weltliche Musik begegnen, sie erörtert Fragen der musikalischen Bildung von Jugend und Volk.

Die Zeitschrift erscheint zweimonatlich, kartoniert, mit einer Notenbeilage, 40 Seiten Umfang. Preis halbjährlich — 3 Hefte — DM 3,75, Jahresabonnement DM 7,50, zuzüglich Porto. Einzelpreis pro Heft DM 1,50. Probehefte auf Anforderung. Christophorus-Verlag, Freiburg im Breisgau.

Doms Herbert: „Vom Sinn des Zölibats“. Historische und systematische Erwägungen. 68 Seiten, gebunden DM 2,80. Verlag Regensburg/Münster (Westf.).

Das Büchlein unternimmt es, den inneren Sinn des Zölibats im Anschluß an die Gedanken der Vätertheologie und der größten Meister der Hochscholastik aus der Idee der Repräsentation Christi des Mittlers im speziellen Priestertum aufzuhellen. Der Verfasser ist sich bewußt, daß in der geschichtlichen Entwicklung andere Gedanken sehr maßgebend waren, denen heute zum Teil keine Überzeugungskraft mehr eignet. Er unterscheidet den herausgearbeiteten besonderen Angemessenheitsgrund für den Zölibat auch von den allgemeinen Gesichtspunkten, die für die Hochschätzung der Jungfräulichkeit um des Gottesreiches willen in der katholischen Kirche Geltung haben. Die Antwort auf die Fragen: warum war Christus jungfräulich, und warum preisen wir die Gottesmutter wegen ihrer Jungfräulichkeit, obwohl beide frei von der Erbsünde und der Konkupiszenz waren, wird zum Grundstein für die Lösung, die er in diesem Bändchen bietet.

Strassner Christina: „Musterbuch kirchlicher Handarbeiten“. 5 Lieferungen. Jede Lieferung 32 Seiten mit 30 bis 40 Mustern. Format 15,5x23 cm. Starker grünweißer Umschlag mit Leinenrücken. Preis je Heft DM 3,60.

Die Neubearbeitung und das Wiedererscheinen dieses Paramentenbuches wird viele Wünsche erfüllen, die in den letzten Jahren an den Verlag herangetragen wurden. Dabei wird die Aufgliederung des Werkes in Einzelhefte in verschiedener Hinsicht von großem Nutzen sein: Nach weniger umfangreichen Vorlagen läßt sich bekanntlich bequemer

arbeiten, der Anschaffungspreis verteilt sich auf längere Zeit, besondere Wünsche und Erfahrungen können in weiteren Heften berücksichtigt und ausgeführt werden. Verlag Ludwig Auer, Cassianum, Donauwörth/Bayern.

„Entordnetes Leben — Heilende Kräfte“. Jahrbuch für Volksgesundheit 1954/55. Herausgegeben von Caritasdirektor Walter Baumeister, Hoheneck-Verlag G m b H., Hamm in Westfalen.

Das Jahrbuch 1954/55 befaßt sich als Hauptthema mit den Problemen der modernen Lebensbedrohung und zeigt gangbare Wege zu ihrer Behebung auf.

Im Credo-Verlag, Wiesbaden sind folgende Bücher erschienen:

Claudel Paul: „Bekenntnis zu Unserer Lieben Frau von La Salette, ihrer Erscheinung und Symbolik“. DM 3,60. Eine feinsinnige Deutung der Marienerscheinung von La Salette.

Höcht Joh. M.: „Fatima und Pius XII.“. DM 4,80. Die Ereignisse um Fatima werden im Zusammenhang mit dem gleichzeitigen Kampf um den Weltfrieden und das Kriegsende geschildert.

Herkenrath Josef: „Das Jahrhundert der Muttergottes“. Eine Sinndeutung des marianischen Zeitalters im Licht der Botschaften von Paris bis Fatima und der großen Marien-Enzykliken.

### Nr. 301 Personaldronik der Diözese Aachen.

Es wurden ernannt:

- am 15. Nov. 1954 Jacobs Heinrich, Pfarrverwalter in Schophoven, zum Pfarrer in Brachelen, Dekanat Geilenkirchen;
- am 23. Nov. 1954 Eurskens Karl, Pfarrverwalter in Kohlscheid St. Katharina, zum Pfarrer in Kohlscheid St. Katharina, Dekanat Herzogenrath;
- am 23. Nov. 1954 Frings Josef, Pfarrverwalter in M.Gladbach-Hehn, zum Pfarrer in M.Gladbach-Hehn, Dekanat M.Gladbach-Südwest;
- am 23. Nov. 1954 Högel Paul, Pfarrverwalter in Alsdorf-Kellersberg Herz Jesu, zum Pfarrer in Alsdorf-Kellersberg Herz Jesu, Dekanat Alsdorf;
- am 23. Nov. 1954 Hüppgens Peter, Pfarrverwalter in Koslar, zum Pfarrer in Koslar, Dekanat Jülich;
- am 23. Nov. 1954 Jaeger Gottfried, Pfarrverwalter in Frelenberg, zum Pfarrer in Frelenberg, Dekanat Geilenkirchen;
- am 23. Nov. 1954 Louven Heinrich, Pfarrverwalter in Weyer, zum Pfarrer in Weyer, Dekanat Mechernich;
- am 23. Nov. 1954 Müller Franz, Dr. theol., Pfarrverwalter in Oberkrüchten, zum Pfarrer in Oberkrüchten, Dekanat Wegberg;
- am 23. Nov. 1954 Pricking Bernhard, Pfarrverwalter in Amern St. Anton, zum Pfarrer in Amern St. Anton, Dekanat Dülken;
- am 23. Nov. 1954 Reichardt Ernst, Pfarrverwalter in Sievernich, zum Pfarrer in Sievernich, Dekanat Vettweiß;
- am 23. Nov. 1954 Vohn Johann, Pfarrverwalter in Strauch, zum Pfarrer in Strauch, Dekanat Simmerath.

Se. Exzellenz der H. H. Bischof hat:

- am 5. Nov. 1954 dem Professor D. Dr. Adolf Heuser die Genehmigung zur Übernahme der Professur für Katholische Religion an der Pädagogischen Akademie in Aachen erteilt;
- am 10. Nov. 1954 den Pfarrer Heinrich Körfer in Wena vom Amte des Dechanten des Dekanates Derichsweiler befreit und denselben zum Ehrendechanten ernannt;
- am 15. Nov. 1954 den Pfarrer Heinrich Mönks in Krefeld Liebfrauen zum 1. Vorsitzenden des Caritasverbandes für die Stadt Krefeld ernannt;
- am 20. Nov. 1954 den Pfarrer Peter Weber in Frenz zum Dechanten des Dekanates Derichsweiler ernannt;
- am 22. Nov. 1954 den Pfarrer Heinrich Dentel in Rurdorf zum Definitor der 2. Definition des Dekanates Linnich ernannt;
- am 22. Nov. 1954 den Pfarrer Friedrich Pohlen in Lucherberg zum Definitor der 1. Definition des Dekanates Derichsweiler ernannt.

Sterbefälle von Geistlichen.

Es ist gestorben:

Aus der Erzdiözese Köln:

- am 3. Nov. 1954 Dollendorf Johann, zuletzt Pfarrer an St. Elisabeth in Essen-Frohnhausen, Jubilarpriester, 79 Jahre alt.

R. I. P.

### Nr. 302 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Im Auftrage Sr. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes nahm Se. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann folgende Pontifikalhandlungen vor:

Spendung des heiligen Sakramentes der Firmung in folgenden Gemeinden des Dekanates Aachen-Südwest: am 15. November 1954 in St. Johann-Baptist 137 (St. Johann-B. 69, St. Michael-B. 68), in St. Marien 130 (St. Marien 44, Heilig Geist 86); am 16. November in St. Jakob 162, in Heilig Kreuz 151 (Heilig Kreuz 113, St. Sebastian 38); am 17. November in St. Paul 50, zusammen 630 Firmlingen;

am 9. November 1954 Spendung der heiligen Firmung in der Pfarrkirche zu Bardenberg 90 Firmlingen;

am 10. November 1954 Konsekration von Pfarrkirche und Hochaltar zu Rollesbroich (Dekanat Simmerath) in hon. Imm. Conc. B.M.V.;

vom 21. bis 26. November 1954 die kanonische Visitation im Dekanat M.Gladbach-Nordost und Spendung des heiligen Sakramentes der Firmung am 21. November in M.Gladbach St. Mariä Rosenkranz 273 (St. Mariä Rosenkranz 263, St. Anna 10); am 22. November in St. Mariä Empfängnis (Lürrip) 117, in St. Mariä Himmelfahrt (Neuwerk) 112; am 23. November in Herz Jesu (Bettrath) 156, in St. Elisabeth 134; am 24. November in Korschenbroich 121, in Herrenshoff 88; am 25. November in Kleinenbroich 83, in der Kapelle des Krankenhauses Maria Hilf in M.Gladbach 22 Erwachsenen; am 26. November in M.Gladbach St. Michael (Holt) 257 (die letzte Pfarrei aus dem Dekanat M.Gladbach-Südwest), zusammen 1363 Firmlingen. Die Schlußkonferenz fand für beide M.Gladbacher Dekanate unter dem Vorsitz des H. H. Visitators am 26. November 1954 im Krankenhaus Maria Hilf in M.Gladbach statt.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 50 Pf. vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen. Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen, Pontstraße 135.

# Kirchlicher Anzeiger

## für die

# Diözese Aachen

Stück 28

Aachen, den 15. Dezember 1954

24. Jahrgang

### Inhalt:

	Seite		Seite
<b>Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.</b>			
Nr. 303 Empfehlung des humanistischen Gymnasiums . . . . .	191	Nr. 310 Kirchliche Statistik 1954 . . . . .	192
Nr. 304 Dispensierung von der Abstinenzpflicht am Vortage von Neujahr . . . . .	191	Nr. 311 Flugblatt zur Schulanmeldung . . . . .	192
Nr. 305 Weihnachtskollekte . . . . .	191	<b>Bekanntmachungen staatlicher Behörden.</b>	
Nr. 306 36. Internationaler Eucharistischer Kongreß in Rio de Janeiro . . . . .	192	Nr. 312 Freihaltung der Zeit des Sonntagsgottesdienstes von Schulveranstaltungen . . . . .	193
Nr. 307 Bischöflich verordnete Kollekten 1955 . . . . .	192	<b>Kirchliche Mitteilungen.</b>	
Nr. 308 Päpstl. Werk für Priesterberufe (P. W. P.) . . . . .	192	Nr. 313 Bücher und Zeitschriften . . . . .	193
Nr. 309 Direktorium und Personalschematismus der Diözese Aachen 1955 . . . . .	192	Nr. 314 Personalchronik der Diözese Aachen . . . . .	194
		Nr. 315 Vermischte kirchliche Nachrichten . . . . .	194

## Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

### **Nr. 303 Empfehlung des humanistischen Gymnasiums.**

Aachen, 10. Dezember 1954

Die Kirche hat stets dem humanistischen-alt-sprachlichen Gymnasium vor den anderen höheren Schulen den Vorzug gegeben. Es läßt sich wohl auch nicht bestreiten, daß diese Art des Gymnasiums die eigentlichen Geisteswissenschaften am meisten pflegt. Daß dies die beste und zieldienlichste Art der Vorbereitung für den künftigen Theologenberuf ist, liegt auf der Hand. Aber wenn auch zahlenmäßig die meisten Schüler des humanistischen Gymnasiums keine Theologen werden, so steht es doch durch Erfahrung und durch Aussagen selbst von Professoren Technischer Hochschulen fest, daß die in humanistischen Gymnasien herangebildeten Studenten den anderen, die etwa aus dem naturwissenschaftlichen Zweig des Gymnasiums hervorgehen, auf die Dauer nicht nachstehen, sondern den Vorsprung der anderen auf mathematischem und naturwissenschaftlichem Gebiete bald eingeholt haben und nicht selten die anderen überflügeln.

Wir machen an manchen humanistischen Gymnasien innerhalb unseres Diözesangebietes die Feststellung, daß die Zahl der katholischen Schüler

durchaus nicht der Stärke des katholischen Volksanteiles entspricht. Deshalb möchten wir die Aufmerksamkeit der Hochwürdigen Herren, besonders der in der Seelsorge stehenden, ausdrücklich auf diese Tatsache hinweisen und sie bitten, nach geistig befähigten Jungen Ausschau zu halten und deren Eltern die Aufnahmewahl des humanistischen Gymnasiums zu empfehlen.

### **Nr. 304 Dispensierung von der Abstinenzpflicht am Vortage von Neujahr.**

Aachen, 11. Dezember 1954

Da in diesem Jahre der Vortag von Neujahr (Fest des heiligen Silvester) auf einen Freitag fällt, dispensieren wir von den Verpflichtungen des Abstinenzgebotes in der Weise, daß auch an diesem Tage ab 12 Uhr die Abstinenzpflicht erlischt. Wir bitten die Pfarrer und Rektoren, dies den Gläubigen bekannt zu geben.

### **Nr. 305 Weihnachtskollekte.**

Aachen, 13. Dezember 1954

Die Erziehung und Ausbildung des Priesternachwuchses ist ein großes Anliegen unseres

Bischofes, das der besonderen Liebe und Sorge der ganzen Bistumsfamilie anheimgegeben ist.

Das Priesterseminar ist im wesentlichen wieder aufgebaut. Nunmehr ist die noch größere Sorge, nämlich die Deckung der laufenden Ausgaben zu bewältigen. Diese Ausgaben, die auf das Notwendigste beschränkt sind, können nur zum Teil aus Kirchensteuermitteln gedeckt werden. Der Ausgleich des Haushalts des Priesterseminars kann nur durch diese jährliche einmalige Kollekte erfolgen. Deshalb bitten wir, diese Kollekte am Fest der Liebe und des Friedens den Gläubigen ganz besonders ans Herz zu legen. Die Gläubigen mögen durch ein wirkliches Opfer helfen, die Sorge des Bischofs um den Ausgleich des Haushaltes des Priesterseminars zu erleichtern.

Der Ertrag der Kollekte ist auf dem üblichen Wege über die Dekanatskasse an die Bistumskasse abzuführen.

### **Nr. 306            36. Internationaler Eucharistischer Kongreß in Rio de Janeiro.**

Aachen, 13. Dezember 1954

Vom 17. bis 24. Juli 1955 wird in der Hauptstadt Brasiliens, Rio de Janeiro, der 36. Internationale Eucharistische Kongreß stattfinden. Das Bayerische Landeskomitee für Pilgerfahrten hat in Verbindung mit dem vorbereitenden Ausschuß ein Programm für die Teilnahme deutscher Pilger aufgestellt. Vorgesehen ist eine Flugreise (Dauer: 21 Tage) und eine Schiffsreise (Dauer: 35 Tage). Nähere Auskunft über das Gesamtprogramm der geplanten Fahrten sowie über Preise erteilt: Diözesanpilgerstelle für das Bistum Aachen, Aachen, Mozartstraße 9.

### **Nr. 307            Bischöflich verordnete Kollekten 1955.**

Aachen, 14. Dezember 1954

Die Durchführung der Kollekten regelt sich nach dem dem Kirchlichen Anzeiger 1954 vom 15. Dezember beigefügten Terminkalender mit eingeschlossenem Merkblatt. Nach den gemachten Erfahrungen haben wir Veranlassung, auf die laufende Ausfüllung des Merkblattes und seine terminmäßige Vorlage besonders hinzuweisen.

Die mit K. A. 1953, Seite 11/12 für die Durchführung der Kollekten und die Behandlung der Kollektenerträge herausgegebenen Bestimmungen behalten auch in Zukunft Gültigkeit.

### **Nr. 308 Päpstl. Werk für Priesterberufe (P. W. P.).**

Aachen, 14. Dezember 1954

Wir bitten alle hochwürdigen Herren Pfarrer und Pfarr-Rektoren sowie die Förderinnen und Förderer des Päpstl. Werkes für Priesterberufe, alle noch vor-

handenen Mitgliedsbeiträge und Kollektengelder umgehend, jedenfalls bis Weihnachten, auf unser Postscheckkonto Nr. 88635 Köln, einzuzahlen, damit die Beträge noch im laufenden Jahre zur Verrechnung kommen können.

### **Nr. 309            Direktorium und Personal- schematismus der Diözese Aachen 1955.**

Aachen, 14. Dezember 1954

„Direktorium und Personalschematismus der Diözese Aachen 1955“ erscheint im Laufe des Monats Dezember im Verlag Johannes Volk, Aachen, Pontstraße 135, Postfach 1239, zum Preise von 6.— DM. Es wird gebeten, die Bestellungen an den Verlag direkt oder an eine Sortimentsbuchhandlung zu richten.

Es sei vermerkt, daß jeder Pfarr- und Rektoratskirche für die Sakristei ein Exemplar als Dienstexemplar zur Verfügung gestellt wird, dessen Kosten von der Bistumsverwaltung übernommen worden sind.

### **Nr. 310            Kirchl. Statist. 1954.**

Aachen, 14. Dezember 1954

Die Zählbogen der kirchlichen Statistik über das Jahr 1954 werden in den nächsten Tagen versandt.

Jeder Dechant erhält für jeden ihm zugehörigen Seelsorgebezirk mit eigenem Geistlichen zwei A-Bogen und außerdem für die Zusammenstellung des Dekanates drei B-Bogen. Die A-Bogen sind von den Pfarrern bzw. Rektoren usw. sorgfältig auszufüllen. Das eine Exemplar ist bis zum 1. Februar 1955 an den Dechanten zurückzusenden, das andere verbleibt im Pfarrarchiv.

Der Dechant hat sich zunächst von der Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben auf den A-Bogen zu überzeugen. Dann hat er die Zahlen der A-Bogen in alphabetischer Reihenfolge der Pfarreien bzw. Rektorate usw. in die entsprechenden Spalten der B-Bogen einzutragen und zusammenzuzählen und bis zum 1. März 1955 zwei Exemplare des B-Bogens mit allen zugehörigen A-Bogen an das Ordinariat einzuschicken. Der dritte B-Bogen verbleibt bei den Dekanatsakten. Der Termin ist unbedingt einzuhalten.

Unvollständige oder unrichtig ausgefüllte B-Bogen müssen wir zurücksenden, damit Richtigstellung bzw. Ergänzung veranlaßt wird.

### **Nr. 311            Flugblatt zur Schulanmeldung.**

Aachen, 14. Dezember 1954

Dieser Nummer des K. A. liegt ein Flugblatt zur Schulanmeldung bei. Es ist von der „Bischöflichen Arbeitsstelle für Schule und Erziehung“ herausgegeben und kann bestens empfohlen werden. Preis 2 Pfennig.

# Bekanntmachungen staatlicher Behörden.

## Nr. 312 **Freihaltung** **der Zeit des Sonntagsgottesdienstes** **von Schulveranstaltungen.**

Der Kultusminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
II E gen 26—684/54

Düsseldorf, den 28. September 1954

An die Herren Regierungspräsidenten pp. des Landes.

Von den kirchlichen Oberbehörden ist mir mitgeteilt worden, daß in letzter Zeit wiederholt

Tagungen, Feierlichkeiten und Veranstaltungen der Schulen gerade auf die gottesdienstliche Zeit des Sonntagsmorgen gelegt worden seien. Da dies mit den Bestimmungen und dem Sinn des Sonn- und Feiertagsgesetzes vom 16. 10. 1951, GB. NW. S. 127, nicht im Einklang steht, bitte ich dafür Sorge zu tragen, daß die Hauptzeit des Gottesdienstes (6 bis 11 Uhr) an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen von allen Veranstaltungen der Schulen frei gehalten wird.

Schütz

## Kirchliche Mitteilungen.

### Nr. 313 **Bücher und Zeitschriften.**

„Ehe und Familie im privaten und öffentlichen Recht“. Zeitschrift für das gesamte Familienrecht. Schriftleitung Prof. F. W. Bosch, Deutscher Heimat-Verlag, Bielefeld. Erscheinungsweise monatlich. Bezugspreis vierteljährlich DM 4,50.

Die Zeitschrift, herausgegeben von namhaften Familienrechtlern, erscheint unter der Schriftleitung von Prof. Dr. F. W. Bosch und wird allen Priestern, die an der Gesetzgebung und Rechtsprechung für die Familie und für das Wohl der Jugend interessiert sind, angelegentlich zum Bezug empfohlen.

„An Heiligen Quellen“. Religiöse Monatsschrift für Frauenklöster, redigiert von P. Wendelin Meyer O.F.M. Bezugspreis im Jahre (12 Hefte) DM 7,—. Verlag Butzon und Bercker, Kevelaer Rhld.

Die Zeitschrift dient der Pflege des jungfräulichen Lebensideals sowohl hinsichtlich der Weckung desselben als auch seiner Pflege vornehmlich in den katholischen Frauenorden.

Sattelmair Richard Dr.: „Sancta Ecclesia“, Bilder aus dem Leben der katholischen Kirche, 112 Seiten Bilder, 32 Seiten Text. Leinen DM 19,80. Athenaeum-Verlag Bonn.

Es geht dem Verfasser darum, mit Bildern und Text nicht nur das Äußere der heiligen Kirche Gottes zu zeigen, sondern auch das Wesen auszudrücken und dem liebenden oder suchenden Leser nahezubringen. Der zur Besinnung auffordernde Text und die sinnvoll ausgewählten und zusammengestellten Bilder lösen diese Aufgabe, soweit sie auf so wenigen Seiten gelöst werden kann. Der Betrachter legt das Buch auf jeden Fall mit Gewinn aus der Hand. Wir empfehlen es daher all denen, die selbst die Kirche tiefer lieben lernen oder Menschen eine Freude bereiten wollen, deren Bild vom fortlebenden und fortwirkenden Christus eine Vertiefung erfahren soll.

Fries Heinrich: „Die Kirche als Anwalt“, 172 Seiten, Preis DM 6,—. Schwabenverlag Stuttgart.

Die Frage nach der Kirche wird heute oft gestellt. Daß sie der Anwalt des Menschen auch und gerade in der heutigen Zeit ist, legt das Büchlein von H. Fries dar. Die Fragen nach dem Wesen der Kirche, nach dem Menschen der Gegenwart und der Hilfeleistung der Kirche für diesen Menschen werden in kurzer, fast skizzenhafter Form klar behandelt. Das Buch ist nicht nur für Fachtheologen, sondern für alle suchenden Menschen innerhalb und außerhalb der Kirche zu empfehlen.

„Christlich-soziale Werkbriefe“, Heft 14 — Elternrecht Schule, Staat — von Albert Hartmann SJ.

Das empfehlenswerte Heft ist zu beziehen von P. Franz Prinz SJ, München 2, Maxburgstraße 1, zum Preise von 0,40 DM. Bei einem Mindestbezug von 50 Heften wird ein Rabatt von 10% gewährt.

Schilling Otto: „Handbuch der Moraltheologie“, 1. Band, 2. Auflage, 337 Seiten, Preis DM 17,50; „Handbuch der Moraltheologie“, 2. Band, 2. Auflage, 234 Seiten, Preis DM 19,—. Schwabenverlag Stuttgart.

Das Handbuch von Schilling hat bereits in seiner ersten Auflage zustimmende Aufnahme gefunden. In glücklicher Ausgewogenheit werden die grundlegenden Gedanken des heiligen Thomas mit den Ansichten bedeutsamer Lehrer der Materie und der notwendigen, der Zeit angepaßten Kasuistik verbunden. Daß dabei die Herkunft aus der Tübinger Schule nicht verleugnet und — wo nötig — die Apologetik herangezogen wird, sind begrüßenswerte Züge. Die gute Behandlung sozialer Fragen ist gerade heute, wo der Sozialismus richtig erkannt und bewertet, wo aber auch aus diesen Erkenntnissen heraus nicht nur in der Abwehr des Bolschewismus, sondern auch im sozialen Leben positiv gehandelt werden muß, von großem Wert. Das Handbuch kann dem Seelsorger für sein Studium und eine vielleicht nötige schnelle Orientierung genau so empfohlen werden wie dem Studierenden für die Aneignung des Stoffes.

Willenbrink Bernhard OMI: „Gottes Wort im Kirchenjahr 1955“. 1. Band: Advent und Weihnachtszeit. 180 Seiten. Echter-Verlag Würzburg.

Der 1. der drei Bände des bekannten homiletischen Jahrbuches ist wiederum erschienen. An Gehalt und Gestalt tritt er ebenbürtig neben die vorausgegangenen Jahrbücher. Zur Sonntagspredigt kommt die kurze Erklärung der Sonntagsevangelien, die katechetische Predigt, die Kinderpredigt, der monatliche Standesvortrag, die Ansprache zu besonderen Gelegenheiten und die Beispiel- und Zitattensammlung aus dem Leben für die Praxis.

„Das päpstliche Rundschreiben über das Königtum Mariens.“ Verlag für kirchliches Schrifttum, Köln. 16 Seiten, Preis 0,20 DM. Bei Sammelbestellungen erhebliche Rabatte.

Die Enzyklika „Ad caeli reginam“ vom 11. Oktober 1954, die Ansprache des Heiligen Vaters über „Das Königtum Mariens — eine Wirklichkeit“ vom 1. November 1954 sowie das Gebet Papst Pius' XII. zu Maria Königin sind in dieser Schrift zusammengefaßt. Das Gebet des Heiligen Vaters zu Maria Königin ist auch als Gebetszettel zum Preise von 0,02 DM erschienen.

## Nr. 314 Personaldronik der Diözese Aachen.

Se. Exzellenz der H. H. Bischof hat:

- am 1. Dez. 1954 den Pfarrer Karl Kirschgens in Söch-  
teln-Vorst St. Franziskus zum De-  
finitor der 1. Definition des Dekanates  
Viersen ernannt;
- am 4. Dez. 1954 den Pfarrer Friedrich Matenaer in  
Jackerath vom Amte des Dechanten des  
Dekanates Hochneukirch befreit und  
denselben zum Ehrendechanten ernannt.

### Sterbefälle von Geistlichen.

Es sind gestorben:

- am 4. Dez. 1954 Eurskens Karl, geb. am 19. Februar 1904  
in Krefeld, gew. am 12. Februar 1932,  
Pfarrer in Kohlscheid St. Katharina;

- am 11. Dez. 1954 Woebel Christian, geb. am 6. Sept  
1877 in Niedermerz, gew. am 15. März 1902,  
Pfarrer a. D. von Hilfarth.

Aus der Erzdiözese Köln:

- am 29. Nov. 1954 Woters Ferdinand, Pfarrer in Bütt-  
gen, 51 Jahre alt;
- am 1. Dez. 1954 Ludwig Wilhelm, Pfarrer in Flamers-  
heim, 56 Jahre alt.

R. I. P.

## Nr. 315 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Im Auftrage Sr. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes  
konsekrierte Se. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Frie-  
drich Hünermann am 6. Dezember 1954 den Hochaltar in  
der Pfarrkirche zu Waldenrath in hon. S. Nicolai C. Ep.

---

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 50 Pf. vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

---

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen. Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen, Pontstraße 135.

